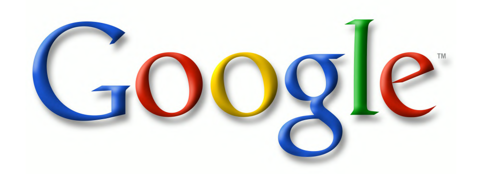
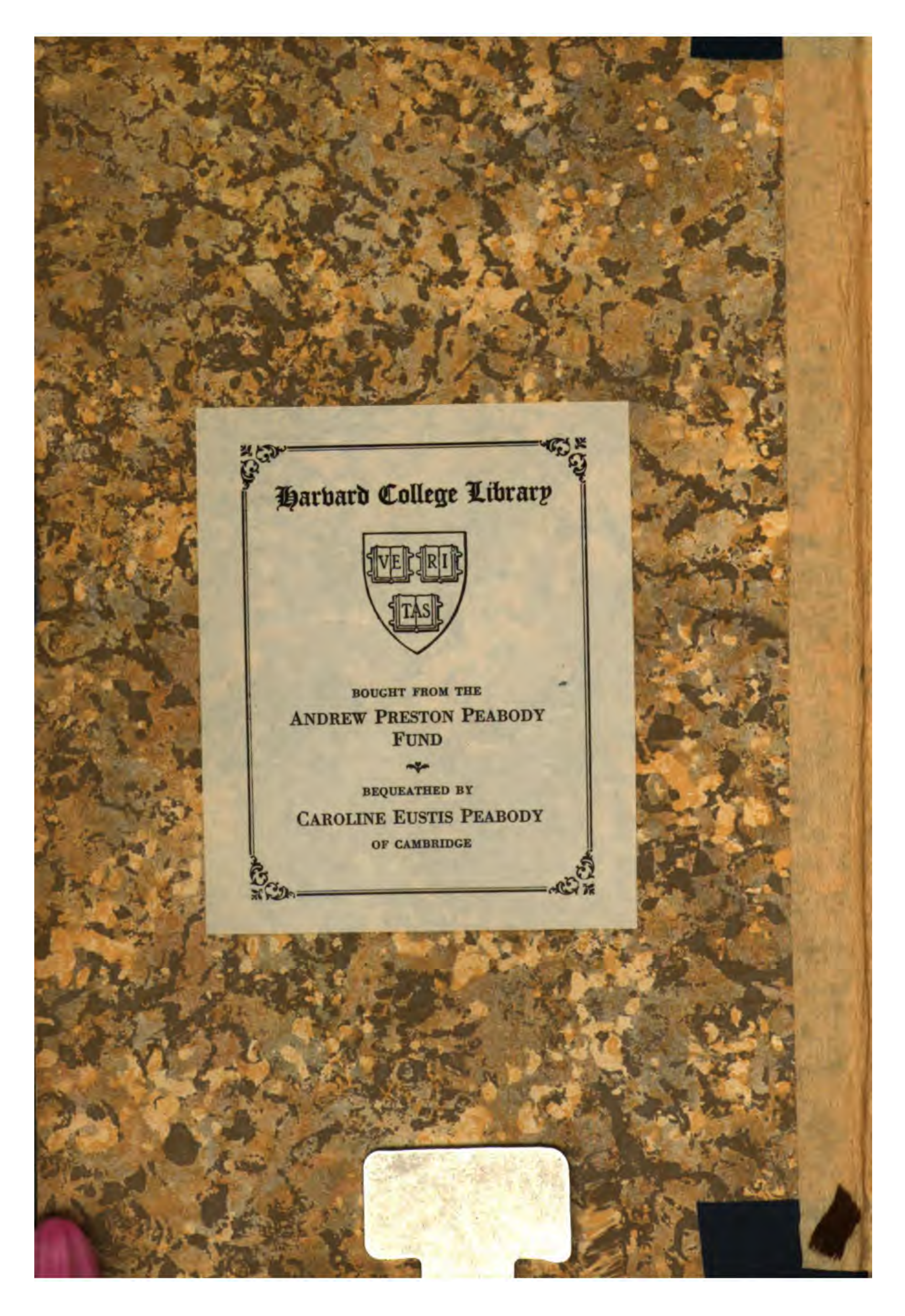



Harvard College Library
VE RI
TAS
BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND
BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE



Geschichte

des

Deutschtums im Lande Posen

unter polnischer Herrschaft.

Von

Dr. Erich Schmidt,

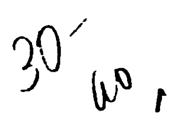
Oberlehrer in Bromberg.

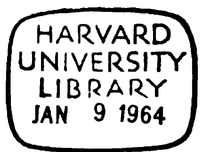
Mit 25 Abbildungen und 2 Karten.

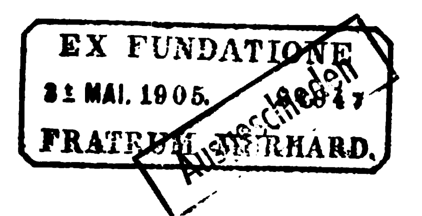
Bromberg.

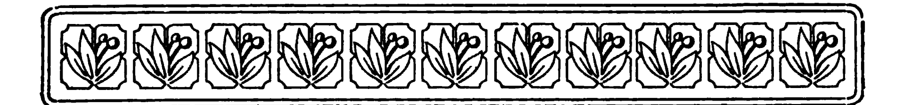
Mittler'sche Buchhandlung (H. Fromm)

1904.




HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JAN 9 1964


EX FUNDATIONE
FRATRUM



Vorwort.

In dem vorliegenden Werke über die Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft verfolge ich einen doppelten Zweck, einen wissenschaftlichen und einen nationalen. Es hat bisher an einer zusammenhängenden, auf Quellenforschungen beruhenden Darstellung dieser Entwicklung gefehlt; dem Bedürfnis nach einer solchen ist wiederholt von verschiedenen Seiten Ausdruck verliehen worden. In mehrjähriger Arbeit ist es mir vergönnt gewesen, eine Fülle neuen Materials zusammenzubringen, wohl geeignet, die bisherige Kenntnis von der Vergangenheit des Deutschtums im Posener Lande vielfach zu berichtigen und zu ergänzen.

Dem Buche liegt aber auch ein nationaler Zweck zugrunde; es wendet sich an alle Deutschen in unserer Provinz und darüber hinaus, es soll ihnen zum Bewußtsein bringen, daß sie in den Ländern zwischen Weichsel und Oder auf alten deutschen Boden ihren Fuß setzen, daß alles, was in unserer Ostmark an kulturellen Werten besteht, von deutschem Geiste geschaffen worden ist. Es soll den deutschen Leser mit freudigem Stolze auf sein eigenes Volkstum erfüllen und jenem mutlosen Fatalismus entgegenarbeiten, welcher auf die Wahrung dieser durch deutsche Kraft und Einsicht gewonnenen Machtstellung im Osten verzichten zu müssen glaubt.

Zu diesem Zwecke schien es erforderlich, der Darstellung die denkbar einfachste und schlichteste Form zu geben, ja, zuweilen sogar das Selbstverständliche zu sagen. Alle Schwierigkeiten, die sich aus dem sachlichen Inhalt dem gebildeten Leser ergeben könnten, sind nach Möglichkeit aus dem Wege geräumt und selbst allgemeiner bekannte Fachausdrücke (wie z. B. Stapelrecht, Dreifelderwirtschaft) erklärt worden.

Für die Verwertung der Quellen war natürlich die größte Objektivität erforderlich, wenn das Buch überhaupt wissenschaftlichen Wert haben sollte. Es könnte scheinen, als ob der nationale Zweck des Buches leicht mit dieser Forderung hätte in Zwiespalt geraten können. Dem ist nicht so: eine gute Sache muß auf Wahrheit, soweit sie überhaupt erkennbar ist, begründet sein; und es wäre ein verhängnisvoller Fehler, in einem Buche, das der Sache des Deutschtums dienen soll, eine der deutschesten Tugenden, die Gerechtigkeit gegen fremde Völker, zu verleugnen und dem Gegner die Handhaben zu berechtigten Einwänden zu geben.

An solchen Gegnern wird es — nicht nur auf polnischer Seite — trotzdem diesem Buche nicht fehlen. Es sind für manche Leute recht unbequeme Wahrheiten in dem vorliegenden Buche enthalten. Jeder ehrliche polnische Leser indessen wird anerkennen müssen, daß an keiner Stelle Voreingenommenheit oder gar Haß gegen das fremde Volkstum die Feder geführt hat. Selbst in der Darstellung des 17. und 18. Jahrhunderts, wo es nicht leicht ist, dem Gang der Dinge in Polen ohne starke innere Anteilnahme zu folgen, habe ich mir nirgends die bitteren und leidenschaftlich übertriebenen Urteile über Staat, Kirche und Gesellschaft des damaligen Polen, wie sie die polnischen Patrioten Lelewel, Lukaszewicz u. a. gefällt haben, zu eigen gemacht.

Es ist notwendig, darauf hinzuweisen, daß das vorliegende Buch keine Geschichte der Provinz Posen sein soll, sondern nur ein — allerdings für uns Deutsche sehr wichtiger — Ausschnitt daraus. Alle die größeren und kleineren Ereignisse, die in alter und neuer Zeit unser Posener Land betroffen haben, sind nur soweit in den Kreis dieser Darstellung gezogen worden, als sie mit den Schicksalen des Deutschtums in unserm Lande in Zusammenhang stehen. Die Veröffentlichung einer Geschichte der Provinz ist — hoffentlich recht bald — von berufenster Hand zu erwarten.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, nach vielen Seiten hin meinen Dank für die Förderung, die diesem Buche zuteil geworden ist, aussprechen zu können. In erster Linie sei hier ehrerbietigst der vorgesetzten Behörden gedacht, die durch die gütige Bewilligung eines mehrjährigen Urlaubs mir die erforderliche Muße für das Sammeln des Quellenmaterials und die Abfassung des Textes geschaffen haben. Die Königlichen Geheimen Staatsarchive in Berlin und Dresden, die Königlichen Staatsarchive zu Posen, Danzig, Breslau, die Stadtarchive in Bromberg, Danzig,

Thorn, Breslau, die Kaiser-Wilhelm-Bibliothek und die Raczynskische Bibliothek in Posen, die Bromberger und Danziger Stadtbibliotheken haben mir ihre Schätze bereitwilligst zur Verfügung gestellt; das Kaiser-Friedrich-Museum in Posen und das Königliche Zeughaus in Berlin waren in freundlichster Weise bei Herstellung des Bilderschmucks behilflich. Ihnen allen sei an dieser Stelle mein herzlicher Dank gesagt.

Begreiflicherweise ist das Königliche Staatsarchiv zu Posen die reichste Fundgrube für dieses Buch gewesen. Und wenn schon alle dort tätigen Herren für vielfach bewiesene Unterstützung meiner Arbeiten begründeten Anspruch auf meinen Dank haben, so darf ich ihn wohl noch ganz besonders Herrn Archivrat Professor Dr. Warschauer aussprechen. Ohne seine zahlreichen größeren und kleineren Arbeiten zur Provinzialgeschichte hätte dies Buch überhaupt nicht geschrieben werden können; aber auch in der Herstellung des Werkes selbst verdanke ich ihm persönlich vielfache wertvolle Förderung und Anregung. Meinen beiden Mitarbeitern in der Korrektur der Druckbogen, den Herren Stadtbibliothekar Dr. Minde-Pouet und Oberlehrer Dr. Stoltenburg-hier, sage ich für ihre unübertreffliche Sorgfalt auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank.

Bromberg, am 2. September 1904.

Erich Schmidt.

Vorbemerkungen zu den Bildern und Karten des Buches.

Die beigegebenen Bilder sind zum großen Teil dem Kohteschen „Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Posen" entnommen, wozu die Provinzial-Verwaltung von Posen gütigst ihre Erlaubnis erteilt hat. Die Bilder, meist Darstellungen von Bauwerken, künstlerischen oder kunstgewerblichen Erzeugnissen, Dokumenten u. a., sollen als sinnfällige Beweisstücke deutscher Wirksamkeit auf dem Boden unseres Posener Landes zur Unterstützung der Darstellung selbst dienen.

Die beiden Karten am Schluß des Buches sind in den Einzelheiten genau nach urkundlichem Material hergestellt worden, das leider nicht vollständig genug vorliegt, um ein ganz zweifelfreies Bild der wirklichen Verhältnisse wiederzugeben. So dürften im Süden unseres Landes sehr viel mehr deutsche Dörfer im Laufe des 13. Jahrhunderts entstanden sein, als tatsächlich nach den vorhandenen Urkunden verzeichnet werden konnten (Karte I). Die Schulzendörfer des 16., 17. und 18. Jahrhunderts waren mit Sicherheit nur für den Netzedistrikt festzustellen, obwohl sie gewiß auch in den nördlichen Landstrichen des späteren Südpreußen zahlreich vorhanden waren (Karte II).

Verzeichnis der Abbildungen.

Erklärung der Abkürzungen in den Anmerkungen.

B. A.: Geheimes Staatsarchiv in Berlin.
Br. A.: Staatsarchiv in Breslau.
Bre. A.: Stadtarchiv in Breslau.
Bro. A.: Stadtarchiv in Bromberg.
C. M. P.: Codex diplomaticus Majoris Poloniae. I—IV. Posen 1877—1881.
C. P.: Rzyszczewski u. Muczkowski, Codex diplomaticus Poloniae. I—III. Warschau 1847—58.
D. A.: Stadtarchiv in Danzig.
Dr. A.: Staatsarchiv in Dresden.
J.: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft für den Netzedistrikt. Bromberg 1886 ff.
M.: Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Posen 1900 ff.
P. A.: Staatsarchiv in Posen.
Th. A.: Stadtarchiv in Thorn.
Vol. leg.: Leges, statuta, constitutiones, privilegia regni Poloniae. Warschau 1732 ff.
Z.: Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. 1885 ff.

Berichtigung der Druckfehler.

39,33. Statt „ascriptirii" lies: „ascripticii".
64,28. Statt „geistige" lies: geistliche".
83,20. Hinter „Erin (1262)" füge ein: „Pudewitz (1266)."
89,29. Statt „Broniki" lies: „Bronikowo".
91,27. Hinter „keine Ansiedlungen vor" füge ein: „außer dicht am Ufer der Warthe selbst."
146,1. Die ganze Zeile muß gestrichen werden. Vergl. 88,28.
146,9. Hinter „Kr. Posen" füge ein: „Ost".
147,13. Statt „fünf" lies: „vier".
159,13. Statt „Brzezin" lies: „Brzezie".
159,16. Statt „Kr. Gostyn" lies: „Kr. Koschmin".
159,33. Statt „Kolaszkowice" lies: „Kolaczkowice".
160,24. Statt „Slonowo" lies: „Slomowo".
233,2. Hinter „Czempin" füge ein: „Filehne".
300,21. Statt „Leszczinski" lies: „Leszczynski"; ebenso 313,16.
385,24. Statt „Rattey" lies: „Rattai"; ebenso 387,9 und 388,5 u. Anm.

Inhalt.

Erstes Buch.

Urzeit und frühes Mittelalter.

Zweites Buch.

Die deutsche Einwanderung in das Land Posen während des 13. und 14. Jahrhunderts.

Drittes Buch.

Der Niedergang des Deutschtums in Stadt und Land während des 15. und 16. Jahrhunderts.

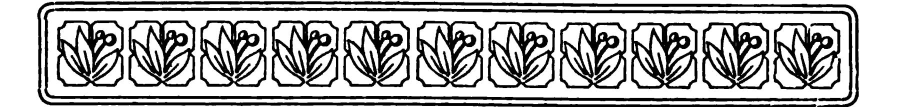
Viertes Buch.

Die zweite Einwanderung der Deutschen in das Land Posen während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Urzeit und frühes Mittelalter.





Erster Abschnitt.

Die vorgeschichtliche Vergangenheit des Landes Posen. Die germanische Urbevölkerung.

Es gab eine Zeit, da unser Posener Land unter einer Eisschicht von mehreren hundert Metern Mächtigkeit begraben lag. Von den Gebirgen Skandinaviens hatte sich der Eisstrom über das Ostseebecken, über die ganze nordostdeutsche Tiefebene, über Rußland bis zur Wolga hin gewälzt, bis ihm die warmen Strahlen der südlicheren Sonne Halt geboten. Andere Zeiten kamen; das Eis wich wieder nach Norden zurück; der Boden fing an sich neu zu begrünen, die ersten lebenden Wesen erschienen im Lande. Doch die Frostriesen aus Mitternacht gaben den Kampf um das einmal besessene Gebiet nicht so leicht auf; mit verstärkten Kräften kehrten sie einmal, zweimal wieder zurück, alle Spuren organischen Lebens mit ihrer Eislast vernichtend. Endlich schlug für sie die Stunde des Abschieds auf Nimmerwiedersehen; aber noch im Zurückweichen Halt machend, boten sie wiederholt dem Gegner die Stirn, um schließlich grollend im fernen Norden zu verschwinden.

Unser Posener Land ist der klassische Boden, auf dem ein Teil dieser großen Umwälzungen der Erdgeschichte sich abgespielt hat; noch heute zeigt es die Narben jener Kämpfe, noch heute sind die Örtlichkeiten deutlich erkennbar, wo das Eis auf seinem Rückzuge nach Norden für längere Zeit zum Stillstand kam.

Mauerartig stürzte der Südrand der weiten Eisdecke ab; an seinem Fuße sammelten sich mächtige Schmelzwassermassen zu Urströmen und höhlten im weichen Erdreiche ihre breiten Betten aus, in denen die

zahmen Flüsse der Gegenwart heute still und schmal — wie in einem zu weiten Gewande — dahin schleichen.

Drei solcher von Osten nach Westen verlaufenden Furchen sind in der Bodengestaltung unseres Landes erkennbar. Die südlichste berührt 5 nur die Kreise Ostrowo und Adelnau; sie schließt den Oberlauf der Bartsch, eines rechten Nebenflusses der Oder, in sich (sog. Glogau-Baruther Urstromtal). Wichtiger für unsere Provinz ist weiter nördlich jene Rinne, die heute einen Teil des Warthelaufs (von Rußland her bis in die Gegend von Schrimm) in sich aufgenommen hat und weiter 10 westlich als Obrabruch verläuft (Warschau-Berliner Tal). Die nördlichste und der Entstehungszeit nach jüngste Furche ist die, in welcher heute die mittlere Weichsel bis zu ihrem Knie bei Fordon, die untere Brahe und die Netze fließen (Thorn-Eberswalder Tal).

Dem weichenden Eise von Süden her folgend, sproßten bald 15 Flechten und Moose, dann Gräser, endlich Sträucher und Bäume empor und schufen so eine grünende Pflanzendecke über dem neu erschlossenen Erdreich. Die Wälder belebten sich mit Wild und Raubzeug, die Flüsse und Seeen mit Fischen; endlich erschien der König der Schöpfung, der Mensch, auf dem herrenlosen Neulande; was Feld und Wald bot, war 20 sein Eigen.

Um die stärkeren und besser bewehrten Tiere zu erlegen oder sich dienstbar zu machen, ersann er Waffen und Geräte. Holz, Horn, Knochen mußten ihm als Stoff dabei dienen; mit unsäglicher Mühe bearbeitete er durch Schlagen und Schleifen den Stein, um ihn in die 25 Form eines Hammers, eines Beils, Meißels, Schabers, einer Pfeil- oder Speerspitze usw. zu bringen.

Wir befinden uns im Kindheitsalter der Menschheit, der Steinzeit, so genannt, weil die Erzeugnisse aus diesem Stoffe in ihrer Unverwüstlichkeit der Einwirkung der Jahrtausende mit Erfolg getrotzt 30 haben und zu Hunderten, ja Tausenden — auch in unserem Posener Lande — zu Tage gefördert worden sind.

Uns erscheint das Dasein jener urzeitlichen Vorfahren trostlos; und doch mögen sie während ihres Erdenwallens eine gleich große Summe inneren Glücks genossen haben, wie ihre Nachkommen zu irgend 35 einer späteren Zeit. Wohl mußten sie mühselig genug in dunkler Erdhöhle

[13] v. Erckert, Wanderungen und Siedlungen der germanischen Stämme. 1901. Kartenblatt I.

oder winddurchsauster Holzhütte sich vor den Unbilden der Naturgewalten zu wahren suchen; nur unvollkommen schützte sie die Kleidung aus den Fellen der Tiere oder dem Baste der Bäume wider Sturm und Regen: und doch lebte auch in ihnen schon der Sinn für das Schöne, und die dunkle Ahnung von einem andern, höheren Dasein jenseits aller irdischen Wirklichkeit.

Perlen und Schmuckscheiben aus Bernstein zierten die vorgeschichtliche Schöne; in geschmackvoll ornamentierten Tonkrügen bot sie dem von des Tages Kampf und Mühsal heimkehrenden Gatten den Labetrunk dar. Dem teuren Toten dagegen, den die Waffe des Feindes oder Zahn und Kralle des Raubtiers um das Leben gebracht, ward eine feierliche Bestattung zuteil; gewaltige Steinsetzungen deuteten die Stätte an, wo der Held seinen letzten Schlaf schlief; seine Lieblingswaffen und -Schmuckstücke begleiteten ihn in den Tod.

Solche Gräber sind in dem nordöstlichen Teile unserer Provinz, der alten Landschaft Kujawien, zahlreich aufgedeckt worden, so daß man in der Wissenschaft geradezu von einem „kujawischen Gräbertypus" spricht. Auch müssen schon die Anfänge gewisser staatlicher oder gesellschaftlicher Ordnungen bei den Menschen jener Kulturstufe sich entwickelt haben; denn sie hausten in volkreichen Gemeinden zusammen. Die berühmteste Wohnstätte der jüngeren Steinzeit in unserem Lande ist wohl jene Insel im Pakoscher See bei Jankowo (Kr. Mogilno), wo viele Hunderte von Geräten und Waffen aus Stein, Knochen, Ton zu Tage gefördert worden sind.

Das Auftreten des ersten, den Menschen bekannten Metalls, des K u p f e r s, rief keine wesentliche Veränderung in der Lebenshaltung der damaligen Bewohner unserer Gegend hervor. Es gelangte nur in vereinzelten Stücken auf dem Wege von Hand zu Hand hierher; auch war die Verwendbarkeit dieses Metalls durch seine Weichheit eingeschränkt. Ein neues Zeitalter brach für unsere Gegend erst an, als jene berühmte, dem Menschen noch heute unentbehrliche Mischung von 9 Teilen Kupfer und 1 Teil Zinn, die B r o n z e, zur Herrschaft gelangte.

Schon durch seinen fremdartigen Glanz berückte der neue Stoff das Auge; aber er war auch wirksamer und für den Gebrauch geeigneter, als alles, was man bisher zu Waffen und Geräten verarbeitete: das

[17] Lissauer, Prähistorische Denkmäler der Provinz Westpreußen, 22.

[23] Heute im Kaiser-Friedrich-Museum zu Posen.

eherne Schwert war leichter zu regieren und schlug tiefere Wunden, als die plumpe Steinaxt, und wenn es selbst in Stücke geschlagen worden war, dann stellte aus diesen die kundige Hand des Meisters durch Schmelzen, Umgießen, Schmieden bald wieder ein neues her.

5 So gewann denn die Bronze sowohl auf der Walstatt, wie im Frieden der Häuslichkeit die Herrschaft, so daß jene Zeiten als das Bronzealter bezeichnet werden.

Aus der Übereinstimmung gewisser Formen und Verzierungen ergibt sich als Heimat der Bronzegeräte der Süden und Südosten 10 Europas. Zu gleicher Zeit lassen sich indes Einwirkungen des Nordens, besonders Skandinaviens, wo sich merkwürdig früh eine eigene Bronzekultur entwickelt hatte, nicht verkennen. Mit erstaunlichem Scharfsinn, auf dem Wege sorgfältigster und umsichtigster Forschungen sind die Fachgelehrten, namentlich in Schweden, auch zu einer zeitlichen Be- 15 stimmung des Bronzealters gelangt, und es wird von keinem Sachkenner mehr bestritten, daß das erste Auftreten des neuen Metalls in unserer Gegend bis in die Zeit zwischen 2000 und 1500 v. Chr. Geburt hinaufzurücken ist. Einige der berühmtesten Sammelfunde jener Kulturperiode stammen aus unserer Provinz, so die von Woyciechowo und Wonsosch 20 Kr. Schubin.

Im Laufe der Zeiten änderte sich der Geschmack und mit ihm die Formen der Geräte und Gefäße: sie wurden kunstvoller und zierlicher. Der Mensch schritt zu einer höheren Lebenshaltung in Kleidung und Wohnung vor; seine Toten übergab er dem reinen Element des Feuers; 25 sorgsam sammelte er ihre Reste in Aschenurnen und bettete sie in künstlichen Steinsetzungen zur letzten Ruhe.

Da begann sich die Kenntnis eines neuen, in noch höherem Maße nutzbaren Metalls auch über unsere Gegend zu verbreiten, die des noch unsere Zeit beherrschenden Eisens.

30 Sein erstes Auftreten bezeichnet einen neuen Abschnitt in der Kulturgeschichte der Menschheit; es ist die Hallstätter Zeit (so genannt nach der bekanntesten Fundstätte, der großen Nekropole von Hallstatt im Salzkammergut), deren Formen in Gerät und Gefäß auch bei uns zu Lande zu herrschen anfingen (um 1000 v. Chr.).

20 Sammlung der Historischen Gesellschaft zu Bromberg. Vergl. Montelius, Chronologie der ältesten Bronzezeit. 35 f.

Anfangs spielte das Eisen noch eine verhältnismäßig bescheidene Rolle; man begnügte sich, es nach bronzenen Vorbildern zu Schmuckgegenständen zu verarbeiten. Doch nach und nach erkannte man die wahren Tugenden des neuen unscheinbaren Metalls und des aus ihm gewonnenen Stahls und Schmiedeeisens. Die große Geschmeidigkeit, Haltbarkeit, die hervorragende Fähigkeit, sich zu schärferen Schneiden schmieden und schleifen zu lassen, verschafften dem Eisen bei all den Hantierungen, wo es auf Hauen, Stechen und Schneiden ankam, die bevorzugte Stellung. Jetzt lernte der Krieger das Stahlschwert schwingen, von dessen Güte sein Heldenruhm und die Sicherheit der Seinen abhing, und zu dem er bald in jenes fast persönliche Verhältnis trat, wie es uns die Sage von Siegfried und Notung, Roland und Durendarte berichtet. Aber auch der friedlich seinem Handwerk nachgehende Arbeiter gewann in dem neuen Metall einen wackeren Helfer, der ihm in der Folge zu immer größeren Erfolgen auf gewerblichem Gebiete seine Unterstützung geliehen hat.

Aus jener Zeit (1000—400 v. Chr.) stammen die großen Gräberfelder, die namentlich im Süden und im Westen unserer Provinz häufig aufgedeckt worden sind. Mit rührender Treue sorgten damals die Hinterbliebenen für die Überreste des teuren Dahingeschiedenen; auf hohem Scheiterhaufen wurde der Leichnam gelagert und durch das Feuer zerstört, die Asche in einer Urne verwahrt, Schmucksachen, Geräte und Waffen aus Bronze, Eisen, Bernstein, selbst Gold und viele kleinere, oft sehr zierlich gearbeitete Beigefäße aus Ton mit in das Grab gegeben und durch herumgesetzte Steine oder eine gepflasterte Decke vor dem Drucke des Erdreichs geschützt. Das über viele Hektare Landes sich erstreckende Gräberfeld von Kazmierz-Gorszewice-Komorowo Kr. Samter ist das größte und reichhaltigste in unserm Lande; daneben seien noch die von Birnbaum, Luschwitz Kr. Fraustadt und vom linken Netzeufer zwischen Filehne und Czarnikau erwähnt. Überall weisen die dabei befindlichen Tongefäße den Lausitzer Typus auf, so genannt, weil die zahlreichsten Gegenstände dieser Art in ihrer am schärfsten und reinsten ausgeprägten Form in der Lausitz zu Tage gefördert worden sind. Als nördliche Verbreitungsgrenze dieser Bestattungsgebräuche und Gerätformen kann die Netze bezeichnet werden.

30 Die Funde werden meist im Kaiser-Friedrich-Museum zu Posen aufbewahrt.

Mit dem vierten Jahrhundert v. Chr. (vielleicht auch schon etwas früher) rückte von Norden her eine neue Bestattungsweise in unser Gebiet ein. Noch immer wurde der Leichnam des Gestorbenen durch Feuer verbrannt; aber die Aschenurnen waren schlichter in der Form, 5 manche durch den Versuch einer Nachbildung des menschlichen Antlitzes ausgezeichnet (Gesichtsurnen). An Stelle der aus Feldsteinen aufgehäuften Schutzwehr gegen das Erdreich wurden aus großen gespaltenen, zuweilen behauenen Steinplatten förmliche Grabkammern gebildet (sog. Steinkistengräber), kleinere Gefäße, Schmucksachen und 10 Geräte nur spärlich beigefügt. Das Verbreitungsgebiet dieser Bestattungsweise erstreckte sich über den Norden und Osten unseres Landes; doch drang sie auch tief in das Innere vor. Besonders reich an solchen Steinkistengräbern ist das rechte Braheufer zwischen Crone und Bromberg; von anderen Fundstätten seien Wudzynek und Nowa Crektia Kr. Bromberg, 15 Podanin Kr. Kolmar, Buschdorf Kr. Obornik genannt.

Endlich gewann das Eisen einen so vollkommenen Sieg über die Bronze, daß diese nur noch bei Schmucksachen, allenfalls noch bei Gefäßen oder Schutzwaffen Verwendung fand. Wir treten damit in eine neue Kulturperiode Mitteleuropas ein, die La Tène-Zeit, so genannt 20 nach einer Stelle im Neuschateler See, wo sich die berühmteste Ansiedlung jenes Zeitalters befunden hat.

Immer noch sind es hauptsächlich die Grabstätten, welche uns über Sitten und Lebenshaltung der damaligen Bewohner unserer Gegenden Auskunft geben müssen. Nach wie vor wurde der Tote auf hohem 25 Holzstoß zu Asche gebrannt, die Überreste in einer Urne dem Erdboden anvertraut. Doch das wehrhafte Geschlecht jener Tage stellte sich auch das Jenseits voll von Kampf und Kriegsnot vor: das Schwert, das der Lebende geführt, begleitete den Toten ins Grab, freilich verbogen oder zerbrochen, damit kein Unwürdiger sich seiner auf Erden bediente. Auch 30 Messer, Lanzen, Pfeile, Pfriemen, selbst der Schleifstein, mit dem der Krieger einst seine Waffen geschärft hatte, wurden ihm mit auf den Weg gegeben; das Ganze deckte der mit Tierhäuten bezogene hölzerne Schild zu, in der Mitte durch einen eisernen Buckel, oft auch durch breitköpfige Nägel oder Beschläge verziert. Auch über unsere Gegenden 35 hat sich der Einfluß dieser eigenartigen Kultur erstreckt. Die Grabstätten

15 Die Funde meist in der Bromberger Sammlung.

am Goplosee bei Lachmirowitz Kr. Strelno, bei Melno Kr. Mogilno und Tuczno Kr. Inowrazlaw legen Zeugnis davon ab.

Um den Beginn unserer Zeitrechnung machte sich auch in unserer Gegend der Einfluß der *römischen Kultur* geltend. Wohl hatten schon früher vereinzelte Schmuckgegenstände und Münzen italischen, ja selbst griechischen Ursprungs ihren Weg bis in das Gebiet der Warthe und Netze gefunden; jetzt — in der Zeit um Christi Geburt — beginnen sie so zahlreich bei uns zu Lande aufzutreten, daß an den regen Handelsbeziehungen zwischen den Mittelmeerländern einerseits, unserer Gegend und der nördlichen Nachbarlandschaft bis zur Ostsee andererseits nicht gezweifelt werden darf. Viel begangene Handelsstraßen führten in nord-südlicher Richtung durch unsere Provinz; der Reichtum unserer Ostseeküsten, der vielbegehrte Bernstein, war es, der die findigen Kaufleute des Südens all den Gefahren, die das Land und die Bevölkerung für sie in sich barg, trotzen ließ. Römische Münzen sind z. B. bei Opoki Kr. Inowrazlaw, Siedlimowo Kr. Strelno, Schmuckstücke und schöne Glasperlen bei Stöwen Kr. Kolmar gefunden worden.

So hat uns denn die vorgeschichtliche Altertumskunde, die „Wissenschaft des Spatens", wie sie Ernst Curtius nannte, so manchen Aufschluß über die Vergangenheit unseres Landes geben können. Doch eine wichtige Frage bleibt unbeantwortet: nämlich die, welchem *Volke* unsere Vorgänger auf diesem Grund und Boden in jenen vorgeschichtlichen Zeiten angehört haben mögen.

Man hat aus der Eigenart der Stoffe oder der Formen in Gerät und Gefäß auf bestimmte Völker schließen wollen; und in der Tat wird man gerade bei dieser Seite der vorgeschichtlichen Forschung einsetzen müssen, um auch über die Nationalitätenfrage in der Urzeit zu einem Ergebnis zu gelangen; bekanntlich wohnt den meisten Völkern eine zähe Vorliebe für gewisse Eigentümlichkeiten in Sitte und Gepflogenheit, in Gerät, Tracht und Wohnung inne. Andererseits darf nicht vergessen werden, daß technische Errungenschaften oder neu zur Herrschaft gelangende Geschmacksrichtungen oder Moden nicht an der Grenze eines Landes stehen zu bleiben pflegen, sondern sie häufig überschreiten. Die neuesten Forscher haben die Ansicht ausgesprochen, daß die eigentlichen

---

[2] Bromberger Sammlung.
[17] Bromberger Sammlung.

Träger der oben charakterisierten Hallstattkultur in unserm Lande die Karpo-Daker gewesen seien, Angehörige der großen indogermanischen Völkerfamilie, innerhalb deren sie den alten Thrakern am nächsten ständen. Seit etwa 600 v. Chr. seien dann von Norden die ursprünglich in
5 Skandinavien seßhaften Germanen in unsere Gegenden gekommen, für welche die Bestattungsweise in Steinkistengräbern bezeichnend sei. Unzweifelhaft seien also schon zur La Tène-Zeit Germanen Herren dieses Landes gewesen.

So viel Ansprechendes diese Annahmen haben, so entbehren sie
10 doch noch der eingehenderen wissenschaftlichen Begründung. Bevor diese gegeben ist, wird man den Mut haben müssen zu gestehen, daß über die Nationalität der Urbewohner unserer Gegend in der Zeit vor Christi Geburt nichts Bestimmtes ausgesagt werden kann.

Erst mit dem Beginn unserer Zeitrechnung etwa fällt der erste
15 Lichtstrahl in das Dunkel, und zwar durch ein römisches Schriftdenkmal von allerhöchster Wichtigkeit und unwiderleglicher Beweiskraft.

Kaiser Augustus hatte durch seinen Schwiegersohn M. Vipsanius Agrippa eine Vermessung des römischen Weltreichs vornehmen lassen. Auf Grund seiner Aufzeichnungen und Angaben wurde dann um das
20 Jahr 7 v. Chr. eine mächtige vielfarbige Weltkarte angefertigt und zu Rom im Säulengang der Pola, der Schwester Agrippas, aufgestellt. Gleichzeitig gab Augustus selbst ein Handbuch heraus, „das hauptsächlich eine im Anschluß an die Karte geordnete Sammlung der Maße und Entfernungen über Land und Meer enthielt."

25 Von diesem Handbuch nun sind Auszüge erhalten, die uns auch über die Nachbarländer des römischen Weltreichs wichtige Nachrichten darbieten. So heißt es darin, daß die Ostgrenze des Germanenlandes durch die Weichsel gebildet werde. Woraus zu folgern, daß auf dem westlichen (linken) Ufer dieses Stromes, also in
30 unseren Gegenden, zur Zeit des Augustus deutsche Völker seßhaft gewesen sind.

Je lebhafter sich nun die Beziehungen zwischen der römischen Welt und den Germanen entwickeln, desto mehr erhellt sich das Dunkel, das bis dahin über dem Lande zwischen Weichsel und Oder lag. Griechische und

[2] v. Erckert a. a. O. Kartenblatt II und III.
[24] Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde II. 3,77. III. 303.

römische Schriftsteller, wie Strabo, Plinius, Tacitus, Ptolemäus u. a. sind es, denen wir eine genauere Kenntnis der Volks- und Stammesverhältnisse im alten Germanenlande verdanken. Danach ist denn nicht zu zweifeln, daß kurz vor Beginn unserer Zeitrechnung im Norden unserer Provinz die Goten (Weichselniederung und Brahegebiet), weiter südlich die Burgunder (zwischen Netze und Warthe), ganz im Süden endlich die Vandalen wohnhaft waren, drei in Sage und Geschichte bekanntlich hochberühmte Stämme.

Die große Völkerbewegung, welche die Germanen aus ihrem Heimatlande heraus nach dem Süden und Westen Europas führte, riß auch die drei eben genannten Stämme mit in ihren Strudel hinein. Die Not des Lebens war bei dem starken Wachstum der Bevölkerung, während der Erdboden nicht mehr hergab, als früher, immer größer geworden. Nun drang auch durch wandernde Kaufleute und heimkehrende Krieger die Kunde vom üppigen Süden hierher, von seinen Marmortempeln und Palästen, seinen Früchten und Weinen und schönen Frauen. Da keimte in den Herzen der Nordländer die Sehnsucht nach jenen Gefilden auf; mit unbezwinglicher Macht trieb es sie hinaus aus ihrer wald- und sumpfbedeckten, nebelumdüsterten Heimat, einer sonnigeren Zukunft entgegen.

Schon um das Jahr 200 n. Chr. begannen sich die Goten, Burgunder und Vandalen, erst kleinere Scharen, später die ganzen Völker, auf den Weg zu machen. Von welchen Wechselfällen sie weiterhin betroffen wurden, bis sie nach langen Wanderungen am schwarzen Meere, in Spanien und Italien, in den gesegneten Auen des Rhonetales und unter der heißen Sonne Nordafrikas feste Wohnsitze aufschlugen, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

So ward denn unser Land im Laufe des dritten Jahrhunderts von seinen bisherigen Einwohnern verlassen; neue Gäste erschienen. Es waren die bisher im Norden von unserer Provinz wohnhaften Rugen und Skiren, germanischen Stammes wie ihre Vorgänger. Doch auch sie folgten dem Zuge nach Süden; unsere Gegend wurde zur menschenleeren Einöde. „Maurunga-Land", das Land „wildwuchernder Grasnarbe",

[1] Die auf das alte Germanien sich beziehenden Stellen dieser Gewährsmänner finden sich in Müllenhoffs Ausgabe der Taciteischen Germania (Anhang) zusammengestellt.

[2] v. Erckert, a. a. O. Kartenblatt Nr. IV.

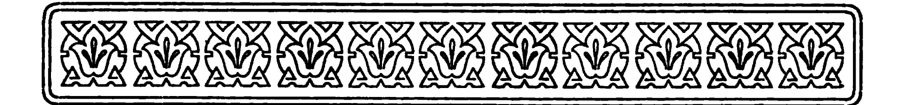
die überall anstelle der alten Bodenkultur getreten war, so hieß es jetzt bei den durchziehenden Germanenscharen, wie Langobarden und Herulern, denen es nicht begehrenswert genug erschien, um sich dort niederzulassen.

5 Nur wenige spärliche Überreste der alten Stämme mögen sich hierzulande erhalten haben, bis im Laufe des 6. Jahrhunderts ein fremdgeartetes Volk — von Osten herkommend — in unsern altgermanischen Gauen erscheint, um hier seine Wohnsitze aufzuschlagen und langsam immer weiter nach Westen hin bis zur Elbe und darüber hinaus 10 vorzudringen: die Slaven.

4 Müllenhoff a. a. O. II, 97. Die Deutung des Namens „Maurunga" bei Lamprecht, Deutsche Geschichte I, 252.

6 „ . . . erhalten haben": Müllenhoff a. a. O. II, 93 v. Erckert, a. a. O., Kartenblatt Nr. VIII. Wendt, Germanisierung der Länder östlich der Elbe (Progr. der Ritter-Akademie zu Liegnitz 1884) I, 9.





Zweiter Abschnitt.

Einrücken der Slaven in das Land zwischen Weichsel und Elbe. Anfänge des polnischen Volkes. Erste Beziehungen zwischen Deutschen und Polen.

Aus den weiten flachen Steppen-, Wald- und Sumpfgebieten Osteuropas kamen sie; immer weiter nach Westen setzten sie den Fuß vor, langsam, aber stetig vorrückend, in Gebiete, wo ihnen kein Ansässiger das Vordringen wehrte. So begrüßten ihre Scharen staunend die nie vorher gesehene Ostsee, so zogen sie immer 5 weiter bis zur Elbe, die sie dann fast auf ihrer ganzen Linie überschritten. Die Westgrenze ihrer Ausbreitung zog sich von der Kieler Bucht bis zur Trave, weiter nach Lauenburg, von hier längs der Jeetzel über den Drömling in südlicher Richtung bis zur Saale, dann längs der Ilm über den Thüringer Wald (in der Nähe der heutigen Stadt Suhl) zur 10 fränkischen Saale. Das obere Maingebiet, sowie das Fichtelgebirge wurden gleichfalls von ihnen besiedelt; weiter südlich setzte der Böhmer Wald ihrem Vordringen ein Ziel.

Dies die Westgrenze des Gebietes, in dem sich die Slaven in geschlossener Masse niederließen, die geringen Reste germanischer Bevölkerung, 15 die etwa noch dort ansässig waren, schnell aufsaugend. Doch gelangten einige ihrer Scharen noch erheblich weiter nach Westen, bis zur Weser und darüber hinaus, wo wir noch tief im Mittelalter vereinzelte slavische Ansiedlungen vorfinden, so z. B. bei Fulda, Erfurt u. a.

---

11 Nach Leskien im Corr.-Blatt f. Anthr. usw. XIX, 52 f.

Einen bestimmten Zeitpunkt für diese Völkerbewegung anzugeben, ist unmöglich; sie zog sich durch Jahrhunderte (etwa 500—650 n. Chr.) hin. Spärlich genug waren im Anfang die slavischen Ansiedlungen über das neugewonnene Gebiet verstreut, und trotz späterer Nachschübe erreichte
5 die Bevölkerung doch lange Zeit hindurch nicht die Geschlossenheit, die zur Bildung größerer staatlicher Systeme erforderlich ist.

Ein Germane war es, der das erste großslavische Reich schuf, der fränkische Kaufmann Samo, der um 620 n. Chr. seine Herrschaft in Böhmen begründete und über die benachbarten slavischen Stämme in
10 Süd und Nord ausdehnte. 35 Jahre lang behauptete er seine Machtstellung gegen die Angriffe der feindlichen Nachbarvölker, der Avaren, der Langobarden, der Franken. Doch mit seinem Tode (659) löste sich das von ihm geschaffene staatliche Gebilde wieder auf.

Durch die feindliche Berührung, in welche dabei die Germanen
15 mit ihren östlichen Nachbarn getreten waren, wurde ihr Augenmerk auf die bedrohte Ostgrenze gelenkt. Jahrhunderte lang hatten sie ihr Antlitz nach Süden und Westen gewandt; erst der Ozean hatte der gewaltigen Woge der großen Völkerwanderung Halt geboten. Jetzt war die Bewegung zum Stillstand gelangt; die von Osten nachströmende Menge begann
20 sich zu stauen. Noch nie war das deutsche Volk im eigentlichen Sinne, das sich jetzt aus der Mehrzahl der alten westgermanischen Stämme zu entwickeln und zusammenzuschmelzen begann, auf einen so geringen Raum beschränkt gewesen wie damals. Die alten Stammesgenossen, die Langobarden in Oberitalien, die Westfranken in Gallien, die Westgoten in
25 Spanien waren schon verwälscht; das reine deutsche Volkstum war auf das Gebiet zwischen Wasgenwald und Elbe, zwischen Alpen und Nordsee eingeengt. Im Westen saßen nicht mehr kraftlose Nachkömmlinge des Römertums, sondern die eigenen wehrhaften Landsleute, im Norden und Süden hatte die Natur ihre Schranken gezogen. Blieb allein der Osten
30 übrig, wohin der in der Seßhaftigkeit sich entwickelnde Überschuß an Volkskraft sich ausdehnen konnte: und hier boten die zerstreut wohnenden, eines politischen Zusammenhanges meist noch entbehrenden Slaven kein wesentliches Hindernis.

Zunächst handelte es sich darum, dem bedrohlichen Vordringen der
35 Slaven nach Westen Halt zu gebieten und die deutsche Ostgrenze gegen weitere Überflutungen zu sichern. Wohl hatten schon die einzelnen deutschen Stämme an der Ostmark, die Sachsen, die Thüringer, die

Baiern sich die Abwehr der slavischen Nachbarn angelegen sein lassen; erst Karl der Große aber (768—814), der in seinem Reiche alle deutschen Volksstämme zu einem Ganzen vereinigt hatte, erfaßte die volle Bedeutung der Aufgabe, die an der Ostgrenze zu lösen war, und traf die notwendigen einheitlichen Maßregeln, um einen Heimfall deutschen Landes an die benachbarten Slaven für alle Zukunft zu verhindern. Seine Wirksamkeit war von dem besten Erfolge gekrönt und dient noch heute als Beweis dafür, daß durch eine weise und kraftvolle Staatskunst solche von einem oberflächlichen Fatalismus für unüberwindlich gehaltene, Völkerbewegungen sehr wohl gehemmt und gar in rückläufige verwandelt werden können.

Bei der Festlegung der Ostgrenze berücksichtigte Karl nach Möglichkeit die von der Natur gegebenen Schranken. Elbe, Saale, Böhmer Wald bezeichnen im wesentlichen ihren Verlauf; durch feste Plätze, wie Magdeburg, Halle, Merseburg, und durch Ansiedlung wehrhafter Männer, ja ganzer Volksteile wurde die Schutzwehr gegen Osten verstärkt. Siegreiche Züge, die Karl wiederholt in das slavische Land jenseits der Elbe unternahm, sollten nicht neuen Ländergewinn herbeiführen, sondern nur die Furcht vor den fränkischen Waffen verbreiten. Auch der Handelsverkehr, der in Friedenszeiten zwischen Deutschen und Slaven sich zu entwickeln begann, wurde geregelt: eine Anzahl von Marktplätzen unter die Aufsicht kaiserlicher Beamter gestellt, die Ausfuhr von Waffen nach dem Slavenlande bei Strafe der Wegnahme verboten (805).

Auch unter den Nachfolgern Karls wurde auf die Sicherheit der Ostgrenze Bedacht genommen; die in den Marken eingesetzten Grafen waren mit weitgehenden Befugnissen in Krieg und Frieden betraut und nahmen eine selbständigere Stellung ein, als die andern Beamten des Reichs.

Diese Maßnahmen von fränkischer Seite übten nun aber eine ähnliche Wirkung auf die inneren Verhältnisse der Slaven aus, wie einst die Befestigung der Rhein- und Donaugrenze durch die Römer auf die Germanen. In beiden Fällen wurden die unruhig durcheinander flutenden, halbnomadischen Völker und Stämme zur Seßhaftigkeit gezwungen; es trat vorübergehend ein freundlicheres Verhältnis zwischen den Nachbarn ein. Damit ergoß sich ein ganzer Strom kultureller

[23] Mon. Germ. Leges I, 131 f.

Einwirkungen von dem weiter vorgeschrittenen Volke über das niedriger stehende. Nicht nur die Erzeugnisse der überlegenen Technik und Gewerbetätigkeit fanden jetzt in reicherer Fülle als früher Eingang in slavische Länder; auch auf politischem und religiösem Gebiete entwickelten sich jetzt regere Beziehungen zwischen beiden Völkern. Das Beispiel der Deutschen und die Furcht vor ihnen zwang jetzt die zersplitterten Massen zu festeren politischen Gebilden zusammen. Vor allem aber hatten die Westslaven den deutschen Nachbarn das Wertvollste, was diese zu geben hatten, das Christentum, und damit den tieferen Gehalt des Daseins überhaupt zu danken.

So waren schon unter dem Sohne Karls des Großen, Ludwig dem Frommen, Boten des Christentums, die von Salzburg und Passau ausgingen, in Böhmen und Mähren mit Erfolg tätig.

Das hinderte aber nicht, daß beide Völker, Deutsche wie Slaven, mehr und mehr zum Bewußtsein des Gegensatzes ihrer Interessen kamen; die Deutschen, gezwungen nach Osten hin sich größeren Spielraum zu verschaffen, die Slaven gewillt, das gewonnene Gebiet unter allen Umständen zu behaupten. Damit war die Ursache zu weiteren Kämpfen gegeben.

Als die Furcht vor den fränkischen Waffen in längerer Friedenszeit geschwunden war, in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs des Frommen (um 838), erneuten sich die Einfälle der Elbslaven in deutsches Gebiet. Fünfmal mußte König Ludwig der Deutsche selbst gegen die Empörer zu Felde ziehen; er war stets siegreich: doch folgte auf die trügerische Unterwerfung bald erneuter Abfall. Als am 2. Februar 880 die Blüte der sächsischen Mannschaft unter ihrem Herzoge Brun im Kampfe gegen die wilden Normannen gefallen war, standen sofort die Slaven längs der Elbgrenze bis Böhmen hin auf, um einen gemeinsamen Vorstoß gegen Thüringen zu unternehmen. So fand jedes große nationale Unglück, das die Deutschen betraf, seinen Widerhall bei den Feinden an der Ostgrenze des Reiches. Da mußte sich bald die Erkenntnis auf deutscher Seite Bahn brechen, daß nur eine Unterwerfung der feindlichen Nachbarn das Reich vor dauernder Schädigung bewahren konnte.

Diesen großen Gedanken auszuführen, war das kraftvolle deutsche Königshaus aus dem Stamme der Sachsen berufen. Heinrich I. (919—936) bereitete durch seine Feldzüge und wirksamen Grenzschutzmaßnahmen die Erfolge seines Sohnes, Ottos des Großen (936—973), vor.

Unter der Herrschaft dieses gewaltigen Kaisers tritt nun zum ersten Male der slavische Volksstamm der Polen in Beziehungen zum deutschen Reiche; in das Dunkel, das auf der Vorgeschichte dieses Volkes ruht, fällt jetzt der erste Lichtstrahl — ein Verdienst deutscher Geschichtschreiber. 5

Die Anfänge Polens. 10

Seitdem durch die Maßnahmen Karls des Großen die slavischen Scharen zu einem gewissen Stillstande gelangt waren, begannen aus dem Völkerchaos östlich der Elbe sich immer deutlicher einige Massen los- 15 zulösen, sich zu bestimmter geformten Gruppen zusammenzuballen und gegen ihre Nachbarn abzugrenzen. Es waren die einzelnen slavischen Völkerschaften, die nun aus dem Dunkel der Vorzeit in das Licht historischer Betrachtung traten.

Am weitesten nach Westen vorgeschoben waren die Wenden, 20 mit welchem Namen anfänglich wohl die Gesamtheit der Slaven von ihren westlichen Nachbarn, den Deutschen, bezeichnet wurde. Unter den Wenden im engeren Sinne verstand man dann die Slaven, deren Wohnsitze durch Elbe und Saale im Westen, durch Oder und Bober im Osten, durch Erz- und Fichtelgebirge im Süden, durch die Ostsee im 25 Norden begrenzt wurden. Unter diesen „Wenden" wiederum müssen wir die südlichen Stämme zwischen Saale und Bober, die Sorben, von den nördlichen sog. polabischen Stämmen (von slav. po Łabe „an der Elbe") zwischen der unteren Elbe und Oder unterscheiden. Die Sorben standen den Czechen nahe, welche vom alten „Bojerheim", 30 Böhmen, Besitz genommen hatten, die Polaben den Polen, welche sich östlich von Oder und Bober zwischen den Sudeten im Süden und der Warthe-Netze-Niederung im Norden ohne bestimmte Grenze nach Osten hin ausdehnten. Außerdem sind noch die „am Meere" (slav. po morze) wohnenden Pommern, zwischen Oder und Weichsel, nördlich der 35 Warthe und Netze bis zur Ostsee, als den Polen nahe verwandt zu nennen.

So etwa sah es — in großen Zügen angedeutet — im 10. Jahrhundert unserer Zeitrechnung in dem Gebiete aus, wo einst die kerndeutschen Stämme der Semnonen, der Vandalen, Burgunder und Rugen gewohnt hatten. Nun wurde das deutsche Volk, das unter dem kraft-
5 vollen Herrscherhause der Sachsen zu einer Einheit zu verschmelzen begann, sich seiner Pflicht bewußt, das Land der Ahnen zurückzuerobern.

Heinrich I. freilich, „der Städteerbauer", ging über die Grundsätze der karolingischen Politik noch nicht wesentlich hinaus; auch ihm lag der Grenzschutz, für den er in umsichtigster Weise Sorge trug, in
10 erster Linie am Herzen, und wenn er feindliche Einfälle in das Land der slavischen Nachbarn unternahm, so geschah dies, nicht um die Marken des Reiches weiter nach Osten hinauszurücken, sondern um den Feinden die Lust an räuberischen Einfällen zu vertreiben.

Anders sein großer Sohn Otto. Die römische Kaiserkrone, das
15 Wahrzeichen der Weltherrschaft, schmückte sein Haupt; das letzte Ziel seines Wirkens und Strebens war die Vereinigung der Menschheit zu einem christlichen Reiche unter seinem Zepter. Deshalb ging er zum Angriff auf die slavische Welt vor. In einer Reihe von Feldzügen, mit Anwendung von List und Gewalt, machte er sich, unterstützt von
20 seinen beiden Getreuen, dem Markgrafen Gero und dem Sachsenherzoge Hermann Billung, zum Herrn des ganzen Wendenlandes östlich der Elbe. Dadurch wurde die Grenze des Reiches im Osten bis zur Oder vorgeschoben und das polnische Volk unmittelbarer Grenznachbar des Deutschen.

25 In dieser Zeit wechselnder Kämpfe wird denn auch zum ersten Male (963) der Name der „Polen" und ihres Fürsten Misaca genannt, und zwar von deutschen Geistlichen, die mit redlichem Eifer die Ereignisse ihrer Zeit schriftlich aufzeichneten.

Freilich hat die patriotische Phantasie späterer polnischer Schrift-
30 steller, auf spärlichen Resten volkstümlicher Überlieferung aufbauend, ihren Landsleuten eine lange Vorgeschichte geschaffen. Da hören wir denn von Krakus, der in unvordenklichen Zeiten die Stadt Krakau gründete, von den siegreichen Kämpfen der Polen gegen Alexander den Großen und Julius Caesar, von den drei Leschek's, von dem bösen Könige

[28] Thietmar v. Merseburg II, 9 (Mon. Germ. SS. III, 748).

Pompilius (alias Popiel), dessen gräßliches Schicksal — er wurde von Mäusen aufgefressen — sich bei Kruschwitz am Goplosee abspielte.

Seit Anfang des 9. Jahrhunderts sei dann in Gnesen das Herrscherhaus der Piasten emporgekommen; der fünfte aus ihrer Reihe sei Mieczyslaus (Koseform: Mieszko, Misico), jener Zeitgenosse Ottos des Großen, gewesen. 5

Dieser Mieszko — wir begeben uns wieder auf das Gebiet der Tatsachen — wurde im Jahre 963 durch Markgraf Gero gezwungen, sich der deutschen Macht zu beugen und an seinen Oberherrn, den Kaiser, Tribut zu zahlen. 10

Die unmittelbare Folge dieses neugeschaffenen Zusammenhangs war die Einführung des Christentums im Polenlande. Der Einfluß der Gattin Mieszkos, Dobrawka, wirkte kräftig dabei mit. Die Fürstin war eine Tochter des Herzogs von Böhmen, Boleslaus, der über ein von Süddeutschland aus zum Christentum bekehrtes Volk gebot 15 und die Oberhoheit des deutschen Kaisers anerkannte. Mieszko trat 965 zur neuen Lehre über, und binnen Jahresfrist war ihm der größere Teil seiner Untertanen gefolgt. So gelangte die christliche Lehre, von Deutschland ausgehend, sowohl unmittelbar als auf dem Umwege über Böhmen auch in Polen zum Siege. 20

Otto der Große beeilte sich, das neue gewonnene Christenland in organischen Zusammenhang mit der in Deutschland bereits vorhandenen kirchlichen Ordnung zu bringen. In der damals schon bestehenden Ortschaft Posen wurde der Thron eines Bischofs aufgerichtet, den als erster der Deutsche Jordan bestieg. Mit unermüdlichem Eifer widmete sich 25 dieser seiner Aufgabe, die junge Saat des Christentums im Polenlande zu fröhlichem Gedeihen zu bringen. Als Gehilfen standen ihm Mönche aus mittel- und süddeutschen Klöstern zur Seite. Sein Sprengel wurde

[2] Daß wir es hier mit einer Nachbildung der deutschen Sage vom Erzbischof Hatto zu tun haben, weist Beheim-Schwarzbach (Mäuseturmsage, Posen, 1888) überzeugend nach.

[10] Thietmar II, 19 (Mon. Germ. SS. III, 753). Für die nun folgende Darstellung habe ich mich im wesentlichen an Wersche's Ausführungen (Z. III 247—296, 375—414) anschließen können. Auch G. Wendt, Germanisierung der Länder östlich der Elbe I. II. (Liegnitz. Progr. d. Ritterakademie, 1884. 1889) ist berücksichtigt worden.

[28] Abraham, die kirchl. Verhältnisse Polens bis zur Mitte des 12. Jh. (Anz. d. Akad. d. Wissensch. zu Krakau, Jahrg. 1890, 280).

dem Erzbistum Magdeburg unterstellt, jener Lieblingsschöpfung Ottos des Großen, der dadurch einen Mittelpunkt für die christliche Mission in den Slavenländern ins Leben gerufen hatte.

So verdankt Polen das Christentum und damit die Grundlage einer höheren Kultur den deutschen Nachbarn. Und noch in fernen Jahrhunderten klingt die Erinnerung an diese Tatsache durch, wenn zur Zeit Wladislaus Jagiellos das abendländische Christentum bei den östlichen Nachbarn der Polen, den Litauern und Russen, als der „deutsche Glaube“ bezeichnet wird. —

Die mächtige Entwicklung deutschen Volkstums und deutscher Macht nach Osten hin, wie sie mit der Zeit Ottos des Großen einsetzte, blieb indessen von Rückschlägen nicht verschont. Als die Kunde von Ottos II. schwerer Niederlage durch die Sarazenen (bei Cotrone in Kalabrien 982) nach dem Norden des Reiches drang, erhoben sich die wendischen Völker gegen Christentum und deutsche Herrschaft; die neuen Bischofsstädte Havelberg und Brandenburg gingen in Flammen auf, die Priester und kaiserlichen Beamten wurden vertrieben und getötet; das Werk Ottos des Großen wurde vernichtet, und mehr als anderthalb Jahrhunderte mußten vergehen, ehe das Deutschtum in den Ländern zwischen unterer Elbe und Oder wieder die Machtstellung gewann wie vor 983. Nur der südliche Teil des Wendenlandes, wo die Sorben und Lausitzer wohnten, die Mark Meißen, blieb als wichtiges Verbindungsland mit Polen dem Reiche erhalten.

Auch Mieszko, der sich schon früher öfters nicht abgeneigt erwiesen hatte, die deutsche Macht durch Schürung inneren Zwistes zu schwächen (so nach dem Tode Ottos des Großen 973), benützte die günstige Gelegenheit, dem jungen Kaiser Otto III. (seit 983) Schwierigkeiten zu bereiten. Er stellte sich auf die Seite des Herzogs Heinrich II. von Baiern, des „Zänkers“, der wider den Kaiser aufgestanden war. Doch sehen wir den Polenfürsten schon 985 wieder auf dem Hoftage zu Quedlinburg, 986 leistete er mit einem Heere dem Kaiser gegen die Elbslaven Hilfe und brachte bei dieser Gelegenheit seinem Oberherrn unter andern Geschenken auch ein Kamel als Tribut dar.

Daß Mieszko an und für sich dem deutschen Wesen nicht gram war, geht daraus hervor, daß er als seine zweite Gemahlin — Dobrawka

[9] Caro, Geschichte Polens III, 185.

war 977 gestorben — eine deutsche Fürstin, Oda, die Tochter des Markgrafen Dietrich, heimführte; das erste Beispiel jener später noch oft sich wiederholenden Verbindungen des piastischen Herrscherhauses mit deutschen Familien, die für die kulturelle Entwicklung Polens von größter Bedeutung werden sollten. Oda wirkte in ihrer neuen Heimat in echt christlichem Sinne; viele Gefangene, die sich von früher her in den Händen Mieszkos befunden hatten, wurden entlassen, die neue Glaubenslehre weiter verbreitet und befestigt.

Als Mieszko 992 ins Grab sank, folgte ihm auf dem Throne sein und der Dobrawka Sohn, Boleslaus. Mit einer Gewalttat leitete der neue Fürst seine Herrschaft ein; seine deutsche Stiefmutter Oda mußte mit ihren drei Söhnen, die einen Teil des Erbes beanspruchten, aus dem Lande fliehen, und nun war Boleslaus unbestrittener Herr im Polenlande. Mit dem deutschen Reiche pflegte er anfänglich freundliche Beziehungen; er wollte den Rücken gedeckt haben bei den gewaltigen Eroberungsplänen, die er daheim mit größter Tatkraft und Ausdauer verfolgte. Weit über die Grenzen des ererbten Reiches dehnte er seine Herrschaft aus; nachdem er ganz Pommern von der Oder bis zur Weichsel gewonnen hatte, zog er gegen Böhmen zu Felde; das vielumstrittene Schlesien, Kleinpolen (mit Krakau) und Mähren, selbst das nördliche Ungarn fügte er seinem Reiche zu; im Osten wurde der Dnjepr die Grenze seiner Herrschaft.

Auf diese Macht gestützt, konnte Boleslaus nun dem höchsten Ziele seines Strebens sich nähern: die volle Unabhängigkeit Polens vom deutschen Kaiserreiche zu erringen. Die ganze Weltlage kam ihm dabei in wunderbarer Weise entgegen.

Damals trug Otto III. die Kaiserkrone, jene merkwürdige jugendliche Herrschergestalt, die, in einer phantastischen Traumwelt befangen, den Blick für die im politischen Leben wirkenden Notwendigkeiten eingebüßt hatte. Als Kind seiner Zeit, die dem Ende des tausendjährigen Reiches und dem Weltuntergang entgegensah, war er von leidenschaftlicher Sehnsucht nach der „Weltflucht" erfüllt; auf Monate zog er sich in die Einsamkeit zurück oder pilgerte barfuß zu heiligen Stätten. In merkwürdigem Gegensatze dazu stand seine selbstbewußte Meinung von der kaiserlichen Würde, deren Träger er war; er träumte sich in die vergangene Herrlichkeit des alten römischen Weltreichs zurück und wollte

[8] Thietmar IV, 36 (M. G. SS. III, 784).

Rom selbst zum Mittelpunkt seiner Herrschaft machen. In dieser unwirklichen Gedankenwelt lebte der kaum dem Knabenalter entwachsene Kaiser; ihm stand an der Ostgrenze des Reiches als Gegenspieler der zielbewußte, energische und ränkevolle Boleslaus von Polen gegenüber. 5 Es konnte keinem Zweifel unterliegen, wer von beiden die Partie gewinnen würde.

Boleslaus förderte nach Kräften die christliche Mission. Dies genügte, ihm das unbedingte Vertrauen Ottos zu sichern; daß die so gewaltig gesteigerte Macht Polens je eine Gefahr oder Drohung für das deutsche 10 Reich werden könnte, dieser Gedanke kam dem jungen Kaiser gar nicht. Besonders eng gestalteten sich seine Beziehungen zu Boleslaus durch den berühmten Sendboten des Christentums, Adalbert von Prag.

Adalbert (slav. Woyciech) war von Geburt ein Böhme aus vornehmem Geschlechte. Für den geistlichen Beruf bestimmt, wurde er von 15 den Eltern nach Deutschland und zwar nach Magdeburg geschickt, um in der berühmten Stiftsschule dortselbst sich für seinen künftigen Beruf vorzubereiten. In seiner böhmischen Heimat brachte es Adalbert bald bis zum Bischof von Prag; doch nach vergeblichem Kampfe gegen die Mißbräuche und Übelstände in seinem Sprengel zog er sich nach Rom 20 ins Kloster zurück. Hier lernte ihn Otto III. kennen, der ihm bald seine schwärmerische Zuneigung schenkte.

Mit dem Kaiser zog Adalbert über die Alpen zurück; nur schwer trennten sich beide, als Adalbert zur weiteren Förderung des Missionswerkes sich zu Boleslaus von Polen begab. Hier gründete er das 25 Kloster Meseritz, als dessen ersten Abt er Astricus einsetzte, und zog dann weiter durch Polen, überall das Christentum befestigend. Endlich (997) begab er sich, von Boleslaus gefördert, zu den heidnischen Preußen östlich der Weichsel, um auch diesen die neue Lehre zu verkünden; doch wurde er dort (bei dem Dorfe Tenkitten im Samlande) wenige Tage 30 nach seiner Ankunft von den Heiden erschlagen. Erst im Kloster Tremessen, dann in der Kirche zu Gnesen fand der Leichnam, den Boleslaus mit Gold hatte aufwiegen müssen, seine Ruhestätte.

Tief erschüttert durch die Nachricht vom Tode Adalberts, machte sich Otto III. im Jahre 1000 auf den Weg, um am Grabe des frommen 35 Freundes zu beten. An der Grenze Polens, bei Eulau am Bober, empfing ihn der Polenfürst „freudigen Herzens" (multum hilaris) mit

größter Prachtentfaltung; langsam bewegte sich dann der glänzende Zug durch das unwirtliche Land nach Gnesen: es war das erste Mal, daß ein deutscher Kaiser in unsern Gegenden erschien. In der Gnesener Kirche gedachte Otto mit heißen Tränen des dahingeschiedenen Freundes und flehte um seine Fürbitte im Jenseits. Sodann wurde eine Versammlung 5 der anwesenden Kirchenfürsten berufen und auf des Kaisers Wunsch der Beschluß gefaßt, Gnesen zum Erzbischofssitze für alle Länder des polnischen Fürsten zu erheben. Vergeblich widersetzte sich der Bischof von Posen, Unger, der Nachfolger Jordans, der Neuerung; er konnte nur für sein Bistum soviel erreichen, daß es nicht dem Erzbistum Gnesen unterstellt 10 wurde, sondern in seinem Metropolitanverbande mit Magdeburg verblieb.

Drei neue Bistümer wurden außerdem geschaffen und der neuen Mutterkirche unterstellt; Breslau für Schlesien, Krakau für Kleinpolen, Kolberg für Pommern. Der erste Inhaber der erzbischöflichen Würde ward Gaudentius (slav. Radim genannt), der Bruder Adalberts, der 15 den Heiligen öfters auf seinen Fahrten begleitet hatte. Boleslaus selbst aber sollte berechtigt sein, die erledigten Bischofssitze nach eigenem Gutdünken zu besetzen.

In der Festesstimmung zu Gnesen geschah aber noch ein Weiteres. In feierlicher Versammlung begrüßte Otto den Polenfürsten als „Bruder 20 und Mitarbeiter am Reiche, als Freund und Bundesgenossen des römischen Volkes", ja, er soll ihm sogar den Platz an seiner Seite eingeräumt und den goldenen Reif eines Patrizius der römischen Kaiser aufs Haupt gedrückt haben.

Die Bedeutung aller dieser Vorgänge ist klar. Polen wurde kirchlich 25 unabhängig von Deutschland, und der starke Strom deutscher Kultureinwirkungen, der bis dahin mit dem Christentum sich über Polen ergossen hatte, drohte abgedämmt zu werden. Noch bedeutsamer waren die politischen Folgen: Otto hatte den bisher von ihm abhängigen Slavenfürsten auf die gleiche Stufe mit sich erhoben, nicht ahnend, daß diese 30 Stärkung der polnischen Macht dem eigenen Reiche zur schwersten Schädigung gereichen sollte.

Die Handlungsweise Ottos ist aus seiner religiösen Gedankenrichtung, die von seiner einseitig kirchlich gesinnten Umgebung eifrigst gepflegt wurde, zu verstehen. Der junge Kaiser sah in Boleslaus einen Mitarbeiter am 35

[1] Thietmar IV, 28.

Reiche Gottes auf Erden und hoffte, durch die Loslösung des polnischen Landes von der deutschen Oberhoheit dessen schlummernde Kräfte für jene hohe Aufgabe zum Leben zu erwecken. Polen, die Vormauer der abendländischen Christenheit, sollte das bis dahin von Deutschland aus 5 geübte Missionswerk weiter im Norden und Osten Europas fördern.

Die Berechnung, die dieser Politik zugrunde lag, erwies sich als falsch. Die Geschichte weiß nichts von polnischen Sendboten des Christentums; im Gegenteil wandte sich die gesteigerte Macht des selbständig gewordenen Polens gegen den bisherigen Oberherrn.

10 Solange Otto III. noch lebte, blieben die Beziehungen zwischen dem Reiche und Boleslaus ungetrübt; doch als der Kaiser — 22 Jahre alt — angesichts des undankbaren Roms auf dem Berge Soracte verschieden war, da war für den Polenfürsten der Zeitpunkt gekommen, die trügende Maske der Freundschaft abzuwerfen. Während Deutschland noch durch 15 die Kämpfe dreier Thronbewerber im Innern zerwühlt wurde, brach Boleslaus in die deutsche Mark Meißen mit gewaffneter Hand ein und drang siegreich weit über die Elbe nach Westen hin vor. Freilich mußte er die Eroberungen wieder herausgeben, als König Heinrich II. überall in Deutschland zur Anerkennung gelangt war und Boleslaus auf 20 dem Reichstage zu Merseburg vor ihm erschien. Doch der Krieg brach wieder von neuem aus, und es dauerte volle 16 Jahre, ehe er zum Abschluß kam. Wie hatten sich die Zeiten geändert! Ein halbes Jahrhundert früher hatte ein deutscher Markgraf genügt mit seinem Landaufgebot, den Polenfürsten der deutschen Oberhoheit zu unterwerfen; jetzt 25 zog der Kaiser wiederholt mit dem Reichsheer zu Felde, ohne dauernde Erfolge zu erzielen. Solch eine Umwandlung hatten die hervorragenden Fähigkeiten Boleslaus' und die verfehlte Politik Ottos III. bewirkt.

Dieser mit kurzen Friedenspausen sechzehn Jahre dauernde Krieg zwischen Deutschland und Polen spielte sich in dem Gebiete zwischen der 30 mittleren Elbe und Oder ab; seltener griff er auf das eigentlich polnische Gebiet über. Im allgemeinen behielt trotz einiger Erfolge auf deutscher Seite der Polenherzog die Oberhand. Griffen ihn die Deutschen im eigenen Lande an, so wich er einem entscheidenden Kampfe, in dem er unterlegen wäre, aus und ließ vielmehr die Angreifer sich in den Wald-35 dickichten und Sümpfen Polens verstricken, um dann durch geschickte, oft wiederholte Überfälle ihnen Abbruch zu tun. Andererseits konnte Heinrich II. den Krieg gegen Polen nur mit halber Kraft führen; überall war er

von Feinden umringt, in Deutschland ebenso wie in Italien; während er einen Gegner überwältigte, erstanden ihm zwei neue in seinem Rücken. Ja, im eigenen Lager fehlte es nicht an Feinden; noch immer gab es eine kirchlich gesinnte, polenfreundliche Partei, die stark genug war, Heinrich II. in seiner Ostmarkenpolitik Schwierigkeiten zu bereiten, die 5 nicht einmal Bedenken trug, in hochverräterischer Weise mit dem Landesfeinde Boleslaus gemeinsame Sache zu machen. So mußte sich denn der Kaiser nach langen Kämpfen dazu verstehen, im Frieden zu Bautzen die von Boleslaus eroberten Gebiete (Ober- und Niederlausitz), wenn auch, wie versichert wird, nur als Lehen, dem Polenherzog zu überlassen. 10

An Stelle der langjährigen Feindschaft trat nun ein leidlich freundliches Verhältnis zwischen Heinrich und Boleslaus. Als der letztere gegen den Großfürsten Jaroslaus von Kiew zu Felde zog, befanden sich 300 deutsche Ritter in seinem Gefolge. Dafür sandte Boleslaus nach Überwältigung seines Feindes dem Kaiser reiche Geschenke. Erst als 15 Heinrich, der letzte aus dem Kaiserhause der Ludolfinger, nach einem Leben voll mannhaft durchgefochtener Kämpfe ins Grab gesunken war, setzte sich Boleslaus die Krone auf und ließ sich als König von Polen ausrufen. Nicht lange erfreute er sich der neuen Würde; noch in demselben Jahre schied er aus dem Leben (1025). 20

Boleslaus hatte Gewaltiges zu Wege gebracht; im Genuß voller, sowohl kirchlicher wie politischer Unabhängigkeit erstreckte sich sein Reich von Kiew bis zur Elbe, von der Ostsee bis zu den Karpathen. Doch seine Absichten gingen noch weiter; in seiner politischen Wirksamkeit sind Ansätze zu einer Zusammenfassung aller nordslavischen 25 Völker zu einem großen christlichen Reiche vorhanden. Wiederholentlich wendete sich Boleslaus an seine langjährigen Gegner, die Böhmen, die Liutizen, Abodriten mit der Aufforderung, gegen den gemeinsamen Feind, den Kaiser, sich mit ihm zu einem Bunde zu vereinigen. Die böhmischen Fürsten lehnten den Vorschlag ab; sie wußten, daß sie neben einem 30 Boleslaus nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hätten. Die polabischen Völker dagegen, die noch dem Heidentum anhingen, fürchteten den christlichen Glaubenseifer des Polenfürsten. So kam das Bündnis nicht zustande.

Dagegen hat es Boleslaus erreicht, sein Volk von der Oberhoheit 35 eines mächtigeren und kulturell überlegenen Nachbarvolkes losgelöst und alle polnischen Stämme zu einem staatlichen Ganzen zusammengefaßt zu

haben. Er ist also für Polen das geworden, was Armin und Karl der Große vereint für das deutsche Reich waren. Und wenn auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in den einzelnen Stämmen, denen er zur Einheit verhalf, noch nicht überall lebendig war, so hat er doch durch sein Werk das Ziel gesteckt, nach dem in Zukunft jeder kraftvolle Herrscher Polens streben mußte. Mit vollem Rechte ist Boleslaus von seinen Volksgenossen „Chrobry" d. i. „der Gewaltige, der Kühne, der Mann großen Herzens" genannt worden.

Ihm folgte sein Sohn zweiter Ehe, Mieczyslaus (Mieszko) II., auf dem Throne. In dem Verhalten gegen das deutsche Reich befolgte er die Grundsätze der väterlichen Staatskunst: auch er nannte sich König und betrachtete sich als durchaus unabhängig vom deutschen Kaiser, auch er nahm jede Gelegenheit wahr, sich mit den Feinden der Reichseinheit und -wohlfahrt in Deutschland ins Einvernehmen zu setzen. Von deutscher Seite kam man ihm bereitwillig entgegen: mit unwürdigen Schmeicheleien suchten die Parteigänger des wider Verdienst berühmten Herzogs Ernst von Schwaben ihn gegen den neuen Herrscher, Konrad II., zum Bundesgenossen zu gewinnen. Mit bestem Erfolge; zweimal (1028, 1030) unternahm Mieczyslaus furchtbare Verheerungszüge in die deutschen Grenzgebiete; nicht genug wissen die Chronisten jener Zeit von den Greueltaten seiner Scharen zu erzählen.

Doch das Blatt wandte sich; 1031 zog Kaiser Konrad II. gegen den Polenkönig zu Felde und zwang ihn, die seit Boleslaus Chrobrys Zeiten in polnischem Besitz befindlichen ehemaligen Grenzmarken des deutschen Reichs, die Ober- und Niederlausitz, wieder herauszugeben. Zwei Jahre später (1033) erschien Mieczyslaus auf dem Hoftage zu Merseburg vor dem Kaiser, leistete auf die königliche Würde Verzicht und nahm Polen wieder als Lehen des deutschen Reiches in Empfang. Als nun gar Mieczyslaus im folgenden Jahre nach neunjähriger Regierung starb, brach der stolze Bau Boleslaus Chrobrys zusammen. Vergeblich versuchte die fürstliche Witwe Richenza, eine deutsche Fürstentochter, ihrem unmündigen Sohne Kasimir die Herrschaft zu erhalten; sie mußte außer Landes fliehen und fand bei Kaiser Konrad II. freundliche Aufnahme. Polen blieb im Zustande der Auflösung jeder staatlichen und religiösen

---

8 Roepell, Gesch. Polens I, 150.
21 Ann. Magd. 1030 (Mon. Germ. SS. XVI).

Ordnung zurück, ein Kampf aller gegen alle trat ein. Die letzte Kraft des ersterbenden Heidentums machte sich in einem gewaltigen Ausbruch Luft, die Kirchen wurden entweiht und zerstört, die Priester gesteinigt. Jahrzehntelang blieben die Bischofsitze unbesetzt.

Diese Gelegenheit benutzte der ehrgeizige Böhmenherzog Bretislaus, 5 sich des zerrütteten Landes zu bemächtigen (1039); Krakau und Breslau, Posen und Gnesen wurden erobert, die Leiche des h. Adalbert soll damals nach Prag geschleppt worden sein. Bretislaus, der sich Boleslaus Chrobry zum Vorbilde genommen hatte, war so im Begriff, ein westslavisches Reich zu begründen, dessen Kraft auf der Verbindung Polens 10 mit Böhmen beruhte.

Die Gefahr, die damit dem deutschen Reiche drohte, wurde von dem Träger der Kaiserkrone, Heinrich III., richtig erkannt. Um die Selbständigkeit Polens zu schützen, zog er das Schwert und zwang Bretislaus, sich auf Böhmen zu beschränken (1039). In Polen aber 15 hielt der rechtmäßige Erbe des Thrones, der Piastensproß Kasimir, der Sohn Mieczyslaus' II. und der Richenza, an der Spitze von 500 deutschen Rittern seinen Einzug und machte sich, ohne großen Widerstand zu finden, zum Herrn des Landes. Mit ihm kehrte wieder Ordnung und innere Ruhe in Polen ein, und zum zweiten Male wurde von Deutschland 20 aus das Christentum in Polen zu neuem Leben erweckt. Der Wiederhersteller (restaurator) des Landes wird Kasimir von den Schriftstellern seines Volkes genannt; das wahre Verdienst gebührt indes Kaiser Heinrich III., der sich als ein echter Schirmherr Polens erwiesen hatte.

Freilich war es nicht mehr das Reich Boleslaus' Chrobrys, über 25 das Kasimir gebot; Pommern hatte sich frei gemacht; Schlesien war noch in der Gewalt des Böhmenherzogs und wurde erst 1054 unter drückenden Bedingungen wiedergewonnen. Die Richtung der Politik dem deutschen Reiche gegenüber war also für Kasimir gegeben; das Gefühl der Dankbarkeit, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu deutschen Fürsten- 30 geschlechtern, schließlich das Bewußtsein der eigenen Schwäche veranlaßten ihn, gute Beziehungen zu Kaiser und Reich zu unterhalten, dem er zu bewaffneter Kriegshilfe und Tributzahlung verpflichtet war.

In der Blüte des Mannesalters schied Kaiser Heinrich III. aus dem Leben (1056); zwei Jahre später folgte ihm Kasimir ins Grab. In 35 Deutschland bestieg Heinrich IV., ein sechsjähriger Knabe, den Thron, in Polen Boleslaus, seines Namens der zweite, in dem etwas von dem

Geiste des großen Ahnherrn, der den gleichen Namen getragen hatte, lebte. Während der Minderjährigkeit des deutschen Königs lockerte sich die enge Verbindung beider Länder mehr und mehr; den eigensüchtigen Reichsfürsten, die das Regiment führten, war die Machtstellung Deutschlands im Osten etwas sehr Gleichgültiges. Und als Heinrich IV., zur Selbständigkeit herangereift, den widerspenstigen Polenherzog zu seiner Pflicht zurückzuführen sich anschickte (1073), brach gegen den jungen König jener so verhängnisvolle Sachsenaufstand aus, mit dem für Deutschland eine fünfzigjährige, kaum unterbrochene Reihe von inneren Kriegen beginnen sollte. Als nun gar auch der Papst, der große Gregor VII., in die Reihe der Widersacher Heinrichs trat und den Bannstrahl gegen ihn schleuderte, da hatte Boleslaus für seine ehrgeizigen Pläne die Hände vollkommen frei. Die Gegner Heinrichs waren die natürlichen Bundesgenossen des Polenfürsten; schon 1075 unterstützte er die Sachsen gegen ihren König. Und als dieser Unglückliche, von allen verlassen, sich entschloß, von dem stolzen Papste die Lösung vom Banne zu erflehen, da erachtete Boleslaus den Zeitpunkt für gekommen, die Bande ganz zu sprengen, die ihn an das deutsche Reich fesselten. Am Weihnachtstage 1076, gerade als Heinrich sich rüstete, über die winterlich-unwegsamen Alpen zu seiner Demütigung in Canossa zu ziehen, setzte sich Boleslaus II., umgeben von den Bischöfen und Großen seines Reiches, in Krakau die Königskrone auf.

Als die Kunde von diesem Vorgange nach Deutschland drang, war die Entrüstung und Beschämung groß. Der Mönch Lampert, der im Kloster zu Hersfeld als Gegner Heinrichs die Geschichte jener Zeit schrieb, wehklagte, daß die deutschen Fürsten in ihrem Haß „einander sich und ihre Eingeweide mit dem Schwerte zerfleischten, wodurch die Macht der Barbaren so gewachsen wäre, daß der Polenfürst zur Schmach des deutschen Reiches gegen Gesetz und Recht der Vorfahren voller Anmaßung nach dem königlichen Diadem strebte."

Die Folgerung, die sich aus diesen Worten ergibt, nämlich, die Versöhnung der Parteien herbeizuführen und sich dem Könige, dem berufenen Schützer des Reiches, zu beugen, wurde von Lampert ebensowenig, wie von den deutschen Fürsten gezogen; Boleslaus blieb in ungestörtem Besitze der Königskrone.

---

30 Mon. Germ. SS. V.

Wenn nun freilich schon nach zwei Jahren der Polenkönig als Flüchtling außer Landes gehen mußte und bald in Ungarn seinen Tod fand, so war dabei in keiner Weise von Deutschland aus mitgewirkt worden. Eine Gewalttat, die Boleslaus mit eigener Hand verübt hatte, die Ermordung des Bischofs Stanislaus von Krakau, und der daraus wider ihn erwachende Haß hatten seinen Sturz herbeigeführt. 5

Auf den ehrgeizigen und kühnen (śmiały) Boleslaus folgte der friedliebende Wladislaus, mit dem Beinamen Hermann, den ihm sein Vater Kasimir wohl zu Ehren des Oheims, des Erzbischofs Hermann von Köln, gegeben hatte. Das alte Untertänigkeitsverhältnis zu Deutschland, das sein Vorgänger abgeschüttelt hatte, wurde durch Wladislaus nicht wieder erneut, doch unterhielt er stets freundliche Beziehungen zu dem großen Nachbarreiche und seinem Herrscherhause. Ein deutscher Geistlicher aus vornehmem Hause, Otto, der spätere Bischof von Bamberg, der sich als Lehrer in Polen aufhielt, vermittelte diesen Verkehr, der sich besonders herzlich gestaltete, als Wladislaus die Schwester Kaiser Heinrichs IV., Judith, die Witwe des Ungarnkönigs Salomo, als Gemahlin heimführte. 10 15

Wladislaus Hermanns Sohn war Boleslaus III., der Schiefmund (krzywousty), ein kraftvoller Herrscher, der in den Bahnen seines großen Ahnherrn, des Chrobry, wandelte. Im Jahre 1103 folgte er seinem Vater in der Herrschaft, die er anfangs mit seinem Halbbruder Sbigniew teilen mußte. Der Versuch des deutschen Kaisers H e i n r i c h V., Polen wieder in die frühere Abhängigkeit vom Reiche zu zwingen, wurde in erfolgreicher Weise abgewehrt (1109); und nachdem Boleslaus sich nach dieser Seite hin Sicherheit geschaffen hatte, richtete er sein Augenmerk auf den Besitz des damals noch heidnischen Pommern. 20 25

Er gewann es nach harten Kämpfen (1120/21) und suchte es nun durch die Bekehrung zum Christentum für immer an sein Reich zu ketten. Denn seit den Zeiten Kaiser Ottos I., der dem Polenlande zugleich mit dem Christentum die deutsche Oberhoheit gebracht hatte, besaß derjenige ein moralisches Anrecht auf die Herrschaft eines Landes, der dieses dem Christentum und somit allen damaligen Vorbedingungen kulturellen Fortschritts erschlossen hatte. Wie ja denn auch heute noch territoriale Ansprüche kolonisierender Völker durch die Missionstätigkeit ihrer Angehörigen begründet werden. 30 35

Freilich fand Boleslaus unter seinen Landsleuten nicht die geeignete Persönlichkeit für diesen Zweck; wiederum war es ein Deutscher, der

sich der heiligen Aufgabe unterzog: der schon genannte Otto, jetzt Bischof von Bamberg. Auf zwei Bekehrungsreisen gelang es ihm, endlich ganz Pommern (außer Rügen) für das Christentum zu gewinnen und somit, da Boleslaus sein Auftraggeber und Förderer war, in engere Verbindung mit Polen zu bringen.

Dem Wirken Ottos ist es auch zuzuschreiben, daß sich die Beziehungen zwischen Boleslaus und dem deutschen Reiche wieder freundlicher gestalteten. Boleslaus nahm seine neuen Besitzungen, Pommern und Rügen, auf welches letztere er auch Anspruch erhob, vom Kaiser Lothar (1125—1137) zu Lehen, womit er ausdrücklich die Zugehörigkeit dieser Gebiete zu Deutschland anerkannte. Auf dem Hoftage zu Merseburg (1135) trug der Polenherzog dem deutschen Kaiser beim feierlichen Kirchgange das deutsche Reichsschwert voraus.

Im Jahre 1139 schied Boleslaus aus dem Leben, ein kräftiger Herrscher, der nach Beseitigung seines Stiefbruders die Einheit des polnischen Reiches wiederhergestellt und durch den Gewinn Pommerns die Verbindung seines Landes mit dem Weltmeere geschaffen hatte. Doch er vernichtete kurz vor dem Tode sein Lebenswerk, indem er Polen unter seine vier älteren Söhne verteilte, Wladislaus, der aus erster Ehe stammte, und dessen drei jüngere Brüder, deren Mutter eine Deutsche, die schwäbische Grafentochter Salome von Berg, war. Wladislaus sollte nach dem Willen des Vaters eine Art von Oberhoheit über die Brüder ausüben; doch waren Rechte und Pflichten nicht bestimmt abgegrenzt. Natürlich strebte Wladislaus nach der Alleinherrschaft über das ganze Reich, wie sie der Vater besessen hatte; seine Gattin Agnes, eine Tochter des Markgrafen Leopold von Österreich und Stiefschwester des Hohenstaufen Konrad III., der auf dem deutschen Throne saß, ermunterte ihn zu tatkräftigem Vorgehen. Doch Wladislaus unterlag im Kampfe gegen die Brüder und ging landflüchtig zu seinem Schwager Konrad (1146), während sein jüngerer Bruder Boleslaus (IV.) als Großfürst in Polen an seine Stelle trat. Zu gleicher Zeit hörten die alljährlichen Tributzahlungen auf, die seit 1135 von Polen an das deutsche Reich geleistet worden waren. So mußte Konrad nicht nur aus persönlichem Interesse an dem Nahverwandten, sondern auch aus Rücksicht auf die Machtstellung seines Reiches gegen Polen zu Felde ziehen. Das Unternehmen

* Nicht Polen (gegen Wersche, a. a. O. 280).

war nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet; Konrad erzielte nichts als eitle Versprechungen, auf deren Einhaltung er in der Folgezeit nicht dringen konnte, da er durch Kreuzzugs- und andere Sorgen behindert war.

Ein ganzes Jahrzehnt verging, bis wieder ein deutscher Kaiser es sich zur Aufgabe machte, die alte Oberhoheit über Polen wiederherzustellen. Friedrich I. war es, der Rotbart, der 1157 mit großem Heeresaufgebot über die Oder in Schlesien einfiel und sich dann überall siegreich nach Norden wandte. Jetzt fürchtete Boleslaus für seine Herrschaft; in Krzyszkowo bei Posen erschien er als demütig Bittender, barfuß, ein bloßes Schwert um den Hals, vor dem Kaiser. Diesem kam es offenbar weniger darauf an, dem vertriebenen Wladislaus wieder zur Herrschaft zu verhelfen, als vielmehr das frühere staatsrechtliche Verhältnis zwischen beiden Ländern herzustellen. Boleslaus zahlte eine erhebliche Kriegsentschädigung, versprach Heeresfolge und Gestellung zum nächsten Reichstage, behielt aber seine Herrschaft.

Im folgenden Jahre (1158) trat aber der Kaiser in den fast 20 Jahre währenden Kampf mit seinem großen Gegner, dem Papste Alexander III., ein; es handelte sich um die Weltherrschaft, und infolgedessen mußten Fragen von geringerer Bedeutung, wie die des Verhältnisses zwischen Deutschland und Polen, in den Hintergrund treten. Boleslaus besaß politischen Scharfblick genug, um den Vorteil zu erkennen, der ihm aus dieser Sachlage erwuchs. Von den feierlichen Verpflichtungen des Jahres vorher wurde keine innegehalten, während der Kaiser auf Jahre hinaus nicht in der Lage war, den Polenfürsten für seine Widerspenstigkeit zur Rechenschaft zu ziehen. Der vertriebene rechtmäßige Herzog Wladislaus aber weilte nach wie vor in des Kaisers Umgebung, bald in Deutschland, bald in Italien, bis ihn im Jahre 1163 der Tod dahinraffte.

An dieses Ereignis nun knüpften sich Folgen von der allergrößten Tragweite. Friedrich Barbarossa forderte den Großfürsten Boleslaus auf, den drei Söhnen des Verstorbenen das väterliche Erbteil, Schlesien, auszuhändigen. Boleslaus wagte es nicht, diesem Wunsche zu widerstreben, und so kam Schlesien unter die Herrschaft dreier Fürsten, die — von einer deutschen Mutter geboren und in Deutschland auferzogen — mit größtem Eifer begannen, das schlesische Land der höheren Kultur ihres zweiten Vaterlandes zu erschließen, wodurch die innerliche und schließlich auch politische Loslösung von Polen und die Vereinigung mit dem deutschen Reiche eingeleitet wurde.

Noch einmal mußte der Kaiser das Schwert ziehen, um seine Schützlinge gegen die Angriffe der räuberischen Verwandten zu verteidigen (1172). Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß das enge politische Band, das einst zwischen Deutschland und Polen bestanden, sich im
5 Laufe der Zeiten mehr und mehr gelockert hatte. Aus dem Jahre 1184 wird uns zum letzten Male von einem deutschen Heereszuge wider Polen berichtet, um die Oberhoheit des deutschen Reiches über das Nachbarland zur Geltung zu bringen. Und wenn damals auch noch einmal die Anerkennung des alten Verhältnisses durchgesetzt wurde, so löste sich
10 doch tatsächlich die frühere staatsrechtliche Verbindung und behauptete allenfalls noch eine Stelle in der Erinnerung der Späteren. —

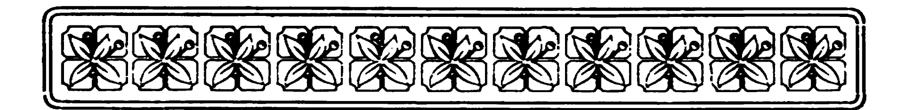
So haben wir denn im Anschluß an die Reihenfolge der polnischen Herrscher die Wandlungen des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem deutschen Reiche verfolgt; wie Polen in den ältesten geschicht-
15 lichen Zeiten uns als ein Vasallenstaat Deutschlands entgegentritt, wie der kraftvolle Boleslaus Chrobry sein Land unabhängig macht, wie weiterhin die Kaiser Konrad II. und Heinrich III. das alte Verhältnis wiederherstellen, bis unter Heinrich IV. Polen seine Selbständigkeit erringt, um dann nur noch auf kurze Zeiträume und dann auch
20 nur der Form nach sich der Macht des deutschen Reiches zu beugen, bis auch die letzten Spuren einer Untertänigkeit mit dem Ende des 12. Jahrhunderts verschwinden.

Dieser unzweifelhafte Rückgang der deutschen Machtstellung im Osten ist nun vielfach damit erklärt worden, daß die damals als viel
25 wichtiger geltenden Interessen in Italien die ganze Kraft des Reiches für sich in Anspruch nahmen. Daß an und für sich aber ein tatkräftiger, zielbewußter Herrscher sehr wohl nach beiden Seiten die Würde und Machtstellung seines Reiches zu wahren vermochte, lehren die Beispiele Ottos des Großen und der beiden ersten Kaiser aus dem salischen
30 Hause. Es brauchte also nicht notwendig aus der Verfolgung einer italienischen Politik eine Schwächung der Stellung im Osten zu folgen.

Die wahre Ursache für die Verschiebung des Verhältnisses zwischen dem deutschen Reiche und Polen liegt in der steigenden Macht des letztgenannten Landes, die es dem Kaiser immer schwerer und endlich un-
35 möglich machte, seine Oberhoheitsrechte zur Geltung zu bringen. Und dieses Wachstum der politisch-militärischen Machtstellung Polens wiederum ist teils auf die Tüchtigkeit einzelner seiner Herrscher, namentlich derer,

die den Namen Boleslaus tragen, teils aber auch auf die innige Berührung mit dem kulturell höher stehenden Nachbarlande Deutschland zurückzuführen. Daß die Kräftigung, welche Polen durch diese Beziehungen zu Deutschland nach allen Richtungen hin erfuhr, sich in ihren Äußerungen zunächst und am entschiedensten gegen das gebende Land 5 richtete, erklärt sich wohl aus der oft beobachteten Tatsache, daß das zum Bewußtsein seiner Kraft gelangte Volk oder Individuum seinen Haß mit Vorliebe auf den bisherigen Herrn und Lehrmeister wirft.





Dritter Abschnitt.

Polens Kultur- und Wirtschaftsleben vor und nach Einführung des Christentums.

Wenn wir uns von der ältesten Kultur der Polen in der Zeit, als sie noch nicht in nähere Berührung mit den Deutschen getreten waren, ein Bild machen wollen, so sind wir hauptsächlich auf die Reste alter Ansiedlungen und die Funde an-
5 gewiesen, die hier und da im Erdboden gemacht werden und mit Sicherheit slavischen Bewohnern zuzuweisen sind; in manchen Fällen wird auch ein Rückschluß aus der späteren Entwicklung auf die früheren Verhältnisse statthaft sein.

Wer kennt nicht bei uns zulande die „Schwedenschanzen“? Diese
10 Erdwerke, die man richtiger als „Burgwälle“ oder „Ringwälle“ bezeichnet, gehen aber mitnichten auf die nordischen Eroberer des 17. Jahrhunderts zurück, sondern sind viel älteren Ursprungs: sie gehören der slavischen Vorzeit, etwa dem 7. bis 10. Jahrhundert, an.

Die Formen der Burgwälle sind verschiedenartig; gewöhnlich ist
15 noch eine wallartige Erdaufschüttung erkennbar, die sich in kreisrunder oder länglicher Form zu einem Ringe zusammenschließt; vielfach wird der Wall durch einen außen umlaufenden Graben verstärkt, jenseits dessen sich zuweilen noch ein zweiter kleinerer Wall erhebt. Beide Wälle müssen wir uns als mit einer Holzpallisadenbefestigung gekrönt vorstellen.
20 Über den Wallgraben führte gewöhnlich eine hölzerne Zugbrücke. Die Größenverhältnisse sind sehr verschieden; der Durchmesser der ganzen Anlage schwankt zwischen 30 und 250 Metern.

Zu unterscheiden von diesen Burg- oder Ringwällen sind die sog. „Schloßberge". Hier haben sich die Erbauer damit begnügt, die Kuppe eines in die Ebene vorspringenden, mit möglichst steilen Abhängen versehenen Berges zu ebnen. Hier stand die Hauptburg; hin und wieder war mit ihr eine etwas niedriger gelegene Vorburg oder ein durch Dorngestrüpp geschütztes Hakelwerk verbunden.



Abb. 1. Kollegiatkirche St. Peter und Paul in Kruschwitz.
(Siehe S. 44.)

Die Burgwälle dienten nun zum Teil als „Fliehburgen", in welche sich die im Lande ringsum seßhafte Bevölkerung im Falle der Gefahr zurückzog. Meist waren sie dann im verborgenen Waldesdickicht oder im Sumpfgelände auf einer Sandaufschüttung oder einem Pfahlrost errichtet, zuweilen mit Benutzung einer älteren vorslavischen Anlage; nur der Landeskundige war mit dem zur Burg führenden Schleichwege vertraut. Oft aber hatten diese Anlagen auch offenbar den Zweck, eine

[11] Wiggers in den Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Gesch. XLV, 7. Im allgemeinen vergl. Behla, die vorgeschichtlichen Rundwälle im östlichen Deutschland, 1888; v. Zakrzewski, die Burgen Großpolens (Posener archäologische Mitteilungen, Heft I).

wichtige Straße oder einen Flußübergang zu sperren oder durch ihre Besatzung die Umwohnenden in Schach zu halten. Auf diese Weise wurden die Burgwälle die natürlichen Sitze obrigkeitlicher Gewalten, soweit solche in jenen Zeiten der ersten Anfänge staatlicher Ordnung vorhanden waren. Bei der Bedeutung, welche diese festen Plätze als Mittelpunkte für ganze Gaue und Landstriche gewannen, ist es weiter wahrscheinlich, daß auch die wichtigeren Handlungen der einheimischen Götterverehrung dorthin verlegt wurden. Bis tief in die geschichtliche Zeit hinein haben einige dieser Befestigungen ihre Bedeutung für die Verwaltung und Wehrhaftigkeit des Landes bewahrt, so z. B. Giecz Kr. Schroda und Wyszogrod an der Weichsel heute Schwedenschanze bei Fordon Kr. Bromberg. Bei weitem nicht alle derartigen Wohn- und Befestigungsanlagen sind uns heute bekannt; manche ruhen noch unerkannt im Dunkel der Wälder, viele sind im Laufe der Zeit dem Erdboden gleich gemacht worden, so namentlich die, an deren Stelle späterhin Burgen und Städte erbaut wurden.

In der Mitte der ganzen Anlage ragte die Holzburg des Häuptlings in die Höhe; ringsherum erhoben sich die Hütten der Stammesgenossen. Oft genügte ein unbewachter Funke vom Herde, um die Wohnstätten sämtlich in Asche zu legen. So findet denn der Forscher an solchen Stätten eine Aschenschicht über der andern, untermischt mit Kohle- und gebrannten Lehmstücken, Fischschuppen, gespaltenen Knochen, Geräten aus Stein, Horn und Eisen, namentlich aber mit Tonscherben von Gefäßen des sog. Burgwalltypus. Diese letzteren weisen durchweg gewisse übereinstimmende Merkmale auf: aus hartem, graugebranntem, klingendem Ton verfertigt, entbehren sie sämtlich des Henkels; dagegen ist ihnen ein kräftig nach außen umgebogener Rand und das sog. Wellenornament eigen, welches sich, einzeln oder zu mehreren Linien vereint, um den Bauch des Gefäßes herumzieht.

Gewöhnlich finden sich nicht fern von solchen Burgwällen auch die Grabstätten der damaligen Bewohner. Reihenweise wurden sie hier zur letzten Ruhe gebettet; spärlicher Schmuck wurde ihnen ins Grab mitgegeben, meist die sog. „Schläfenringe" aus Bronze, seltener aus Silber oder Gold, an einem Lederriemchen in der Schläfengegend zu tragen, zuweilen auch Ton- und Glasperlen, eiserne Messerchen, bunte Steinchen u. ä.

---

[8] v. Zakrzewski a. a. O. 8.

Von Getreidearten wurde damals Gerste, Roggen und Weizen angebaut; auch Erbsen, Wicken, Bohnen waren den slavischen Bewohnern der Ringwälle bekannt. Doch wurde der Ackerbau nur spärlich betrieben. Wichtiger war die Viehzucht; in den Ansiedlungen jener Zeiten hat man Knochenreste von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden gefunden. Mit besonderer Vorliebe ließen sich die neuen Bewohner in Pfahlbauten am Wasser nieder, um dem Fange der Fische und der wegen ihres Pelzwerks kostbaren, damals überaus zahlreichen Biber und Fischottern obzuliegen. Honig und Wachs gewannen sie aus den in Baumhöhlen angelegten „Bienenbeuten" der umfangreichen Nadelwaldungen. Hier war auch genugsam Gelegenheit zur Jagd auf die zahmen und wilden Tiere des Waldes geboten; außer Hirsch, Reh und Hasen waren damals auch noch Auerochsen, Bären und Wölfe in unsern Gegenden heimisch.

Trotz dieser urwüchsig einfachen Lebenshaltung entwickelte sich schon damals ein *Handelsverkehr* mit den Nachbarvölkern. Der Slavenfürst Samo war ein fränkischer Kaufmann, bevor er zu seiner Macht gelangte; Karl der Große mußte für gewisse Waren die Grenze gegen die Wenden schließen. Fast noch wichtiger aber, als die Handelsbeziehungen zu Deutschland war der Verkehr, der seit dem 7. Jahrhundert über Südrußland nach den erst jüngst für die Lehre Mohammeds gewonnenen Ländern Vorderasiens seinen Weg nahm. Die unwirtlichen Slavenländer bargen doch manche natürlichen Schätze in sich, die dem fremden Kaufmann begehrenswert erschienen. „Sklaven, Mammutszähne, Jagdfalken, Vieh, Leder, besonders aber Pelze vom Fuchs, Zobel, Hermelin, Wiesel, Biber, Eichhörnchen und Hasen; ferner Fischleim und Fischzähne, Honig, Wachs, Rinde und Holz von Birken und Pappeln, Haselnüsse u. a." waren die wichtigsten Handelsartikel, welche ausgeführt wurden. Dafür entsandte das reiche Persien mit seinen Nachbarländern „Wein, Früchte, Parfüms, leinene, seidene und baumwollene Stoffe, wahrscheinlich auch Waffen, Geräte, Schiffstaue, Kaurimuscheln und Glasperlen"; oft auch wurden Münzen und zierliche Schmuckgegenstände aus Silber eingeführt, und noch heute werden an manchen Stellen diese Beweisstücke eines ziemlich regen Handelsverkehrs unserer Gegenden mit Vorderasien aus dem Erdboden zu Tage gefördert.

---

[5] Meitzen in den Abhandl. der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur (1864) II, 75.
[6] Behla, a. a. O. 18.
[31] Die beiden Aufzählungen nach Lissauer a. a. O. 169.

Sicherlich führten auch einige häufiger begangene Handelsstraßen durch unser Posener Land, da die Waren des Morgenlandes, welche über die damals blühenden Handelsplätze der Ostsee in der Nähe der Weichsel- und Odermündungen nach den nordischen Ländern gelangten, durch Polen ihren Weg nehmen mußten.

Die Bevölkerung des Landes kann aber dabei, nach der Spärlichkeit der Reste von Ansiedlungen und Grabstätten zu schließen, nur sehr dünn über das Land verbreitet gewesen sein; ihre Wohnplätze haben sicher einen dorfartigen Charakter gehabt. Gewiß siedelten sich um die Holzburgen der Häuptlinge größere Scharen dienstbarer Mannen an, gewiß bildeten sich an wichtigeren Stellen, etwa an den Kreuzungspunkten der Handels- und Verkehrsstraßen, größere und zusammenhängendere Niederlassungen von Leuten: den Namen „*Stadt*“ wird man aber diesen mehr zufälligen Ansammlungen von Menschen, die nur der Zwang oder die Aussicht auf Gewinn augenblicklich zusammenhielt, und denen das Bewußtsein einer besonderen Zusammengehörigkeit innerhalb der Volksgemeinschaft fehlte, vorenthalten müssen.

Schwierig ist es, von den Anfängen *staatlichen* und *gesetzlichen Lebens* ein klares Bild zu gewinnen. Hier versagt die vorgeschichtliche Altertumskunde; Rückschlüsse aus den entsprechenden Verhältnissen anderer slavischer Stämme und späterer Zeiten müssen diese Lücke ergänzen. Ähnlich wie bei den Westgermanen zur Zeit Cäsars, lassen sich auch bei den Slaven bei ihrem Eintritt in die Geschichte eine Anzahl in Sitte und Mundart verschiedener *Stämme* feststellen, die aber als solche keinerlei staatliche Organisation besaßen. Innerhalb eines jeden Stammes hatten sich *kleinere Verbände* entwickelt, als deren Grundlage gewisse blutsverwandtschaftliche Beziehungen zu betrachten sind. Die gesamtslavische Bezeichnung dafür ist żupa (verwandt mit dem deutschen Worte „Sippe“). Diese *Zupen* zerfielen wiederum in einzelne *Familiengenossenschaften* (poln. opole, lat. vicinia), welche die ersten greifbaren Gebilde staatlichen Charakters darstellen. Ihre Aufgabe war es, die Interessen ihrer Angehörigen nach außen zu schützen und einen Teil ihrer Pflichten auf sich zu nehmen.

[83] Im folgenden habe ich mich im allgemeinen den überzeugenden Ausführungen Rachfahls („Zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Schlesiens“ in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Studien Bd. XIII, 1 ff.) angeschlossen.

Wie innerhalb dieser weitgehenden Zersplitterung sich ein kräftiges, unumschränktes Herrschertum entwickeln konnte, das eine Anzahl von Zupen desselben Stammes zu einer staatlichen Einheit zusammenfaßte, ist aus den Ursachen zu erklären, die auch bei den Germanen zu ähnlichen Bildungen führten. Mancher bahnte sich 5 durch hervorragende Kraft, List oder Rücksichtslosigkeit den Weg zur herrschenden Stellung; zuweilen mag es auch die beständige, von den feindlichen Nachbarn drohende Gefahr der Unterjochung gewesen sein, die den freiwilligen Zusammenschluß unter der Leitung einer einzigen überlegenen Persönlichkeit herbeiführte. Daß sich diese Machtstellung 10 dann auch auf die kurz bemessenen Friedenszeiten übertrug, lag in der Natur der Sache.

Der neue Herr mußte darauf bedacht sein, seiner Macht die nötigen Stützen zu schaffen; er gewann die bisherigen Häuptlinge der einzelnen Zupen, die Zupane, für die Neuordnung der Dinge, indem er ihnen eine 15 bevorrechtete Stellung innerhalb der Gesamtbevölkerung beließ. Diese Zupane bildeten dann den eigentlichen Kern und Ursprung der altpolnischen Szlachta, des hohen Adels, der nobiles, wie sie in den lateinisch geschriebenen Chroniken und Urkunden des Mittelalters genannt wurden. 20

Neben sie trat die kriegsgeübte Gefolgschaft des Fürsten, die seine Herrschaft gegen die Feinde von innen und außen schützte, Einheimische und Ausländer in buntem Gemisch, deren Glück mit dem ihres Kriegsherrn stand oder fiel. So wird von dem ersten geschichtlichen Polenfürsten Mieszko erzählt, „daß ihm 3000 geharnischte Krieger in 25 den Kampf folgten, welche Kleidung, Pferde, Waffen und alles, was sie brauchten, von ihm empfingen“.

Diesem Geburts- und Kriegsadel gegenüber standen die übrigen Volksgenossen. Als Hörige an die Scholle gefesselt, bebauten sie den Acker, dessen Nutzung ihnen vom Fürsten auf eine von dessen Belieben 30 abhängige Zeit verliehen war, wofür sie ihm bestimmte Abgaben und Dienste schuldig waren. Neben diesen Opolebauern oder Kmeten gab es noch Leibeigene (ascriptirii), die vom Fürsten rings um seine Burgen herum angesiedelt waren, um für den Unterhalt der darin

27 So Ibrahim ibn Jakub bei Wiggers a. a. O. 15. Der freilich übertriebenen Angabe liegt unzweifelhaft eine Tatsache zugrunde.

hausenden Kriegsmannschaften durch Beackerung des Landes und Dienstleistungen aller Art Sorge zu tragen. Sie wurden noch zu erheblich größerer Fronarbeit herangezogen und waren in ihrer Freiheit noch mehr beschränkt als die Kmeten.

5 Über die religiösen Anschauungen endlich, denen die Polen in der Zeit vor Einführung des Christentums huldigten, sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet; doch darf angenommen werden, daß sie von denen der nahe verwandten Pommern und Wenden nicht wesentlich abwichen. Die Naturkräfte waren es, welche als die das Weltall und im 10 besondern das Leben des Menschen beherrschenden Gewalten gefürchtet, dann als Persönlichkeiten bildlich dargestellt und auf Bergen, in Tempeln oder heiligen Hainen verehrt wurden.

So etwa sah es mit der Kultur Polens aus, als um das Jahr 965 das Christentum in das Land einbrach und, kräftig gefördert 15 von der deutschen Obmacht und den unumschränkt im Lande gebietenden Fürsten, ohne wesentlichen Widerstand binnen kurzem das Land eroberte.

An den schnellen Sieg der neuen Lehre mußten sich die einschneidendsten Veränderungen anschließen. Abgesehen von der vollkommenen Umwälzung, die sich in der religiös-sittlichen Gedankenwelt 20 und somit in der ganzen Lebensanschauung und -haltung des aus dem Heidentum erwachenden Volkes vollzog, bot das Christentum auch nach allen Richtungen menschlicher Geistesbildung die reichste Fülle der Anregungen; war es doch dazumal die Trägerin alles dessen, was man unter den Begriffen Wissenschaft und Kunst zusammenfaßt, jeglicher 25 Bildung, der elementaren ebenso, wie der höheren. Die Priester waren die einzigen, welche die Kenntnis des Lesens und Schreibens verbreiteten und somit den Eintritt in den Vorhof der weiter vorgeschrittenen Gedankenwelt des Abendlandes vermittelten; an die Kirche knüpfte sich aber auch jeglicher Fortschritt der redenden und bildenden Künste, da 30 sie Wert darauf legte, die kirchlichen Handlungen in Räume zu bannen und in Formen zu kleiden, die auf die Phantasie der Menge weihevoll und erhebend wirkten. Und dieser gewaltige breite Strom höheren geistigen Lebens ergoß sich seit dem 10. Jahrhundert — von Deutschland aus — über das polnische Land.

[4] Rachfahl a. a. O. 24 ff.
[12] Behla a. a. O. 64 ff.

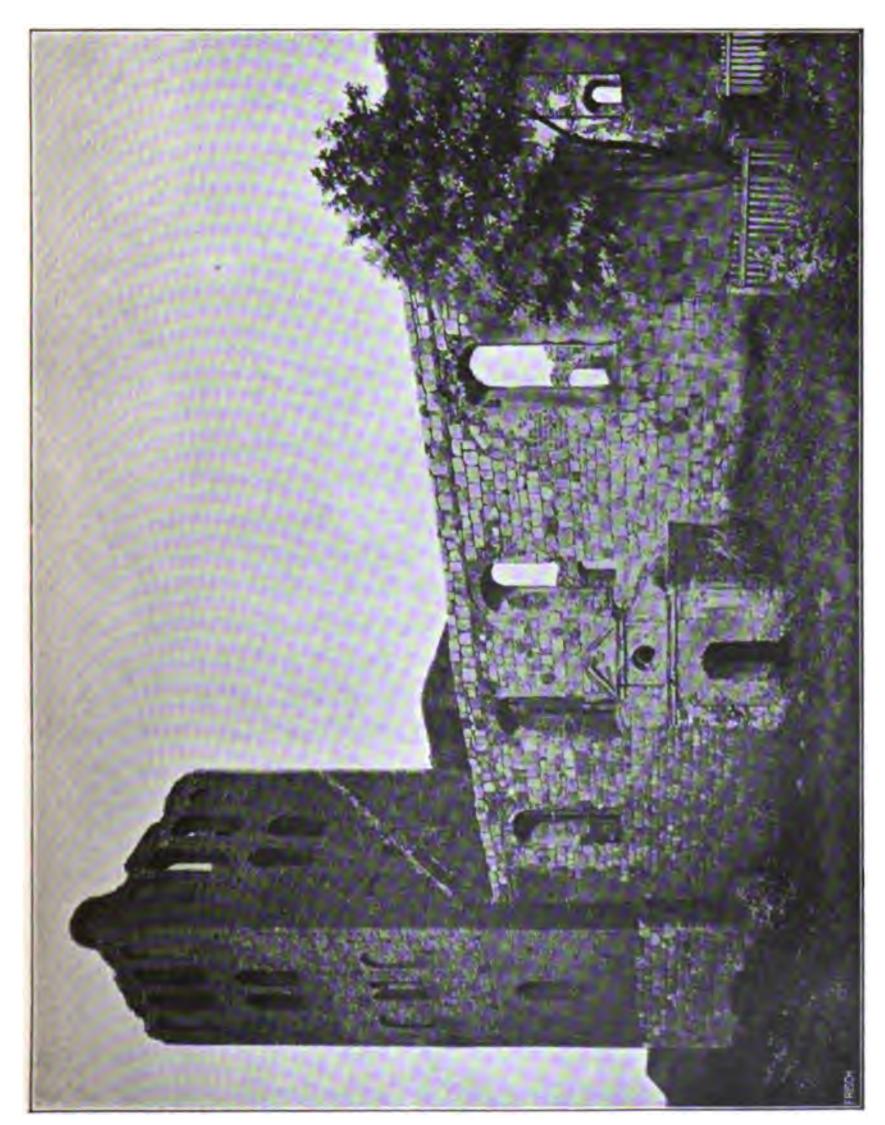


Abb. 2. Marienkirche in Inowrazlaw (vor der Wiederherstellung). (Siehe S. 44.)

Wie durch deutsche Priester das Christentum in Polen eingeführt und befestigt wurde, ist schon oben im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen betrachtet worden, ebenso wie Kaiser Otto III. in seinem hochfliegenden Idealismus Polen kirchlich und politisch selbständig 5 machte, in der Hoffnung, daß das dem Christentum gewonnene Land nun auch als Grundlage für die weitere Verbreitung der neuen Lehre nach Osten und Norden hin dienen würde. In der Tat war Boleslaus Chrobry ein Eiferer für den Glauben und unterdrückte mit barbarischer Grausamkeit die etwa noch auftauchenden Regungen des besiegten Heiden- 10 tums; auch bemühte er sich um die christliche Mission und ließ dem Deutschen Brun von Querfurt, der den heidnischen Preußen das Christentum predigte und dabei (wahrscheinlich in der Nähe von Braunsberg) seinen Märtyrertod erlitt (1009), seine volle Unterstützung zuteil werden.

Aber nach Boleslaus' I. Tode vergaßen die polnischen Fürsten fast 15 ein Jahrhundert lang ganz der hohen Aufgabe, die ihrer hier harrte, zum Schaden ihres Volkstums und der eigenen Machtstellung. Ihrer kirchlichen Selbständigkeit froh, waren sie hauptsächlich darauf bedacht, jeden deutschen Einfluß aus ihrer Kirche auszuschließen. Deshalb betonten sie mit besonderer Vorliebe ihre direkten Beziehungen zum Stuhle Petri 20 in Rom. Deutsche wurden geflissentlich von den hohen geistlichen Würden des Landes ferngehalten; eher wurden schon Wallonen oder Italiener zugelassen. Wenn es sich aber darum handelte, für die heilige Sache der Mission auf Wohlleben und Bequemlichkeit zu verzichten, ja, das eigene Leben in die Schanze zu schlagen, dann mußte wieder der Deutsche 25 „vor die Front". So fand denn auch Boleslaus III., als er von politischen Absichten geleitet die Christianisierung Pommerns in Angriff nahm (1123 u. f. Jahre), unter den polnischen hohen Kirchenfürsten keinen, der für diese Aufgabe geeignet oder dazu geneigt gewesen wäre: es war der deutsche Bischof Otto von Bamberg, der von Polen 30 ausgehend Pommern für das Christentum und somit für die Unterwerfung unter Polens Oberhoheit gewann.

Auch in der kirchlichen Organisation wurde jetzt das letzte Band zerrissen, das noch einen Teil des Polenlandes mit der deutschen Kirche verband. Das Bistum Posen, das, wie oben erwähnt, im Jahre 1000 35 in seinem Metropolitanverbande mit dem Erzbistum Magdeburg verblieben war, wurde von diesem im 11. Jahrhundert abgetrennt und Gnesen unterstellt. Der Erfolg, den der heil. Norbert, Erzbischof von

Magdeburg, erzielte, indem auf seine Veranlassung Papst Innocenz II. 1133 die gesamte polnische Kirche wieder dem alten Missionssitze Magdeburg unterstellte, war nur vorübergehend. Drei Jahre später bestätigte ebenderselbe Papst die Metropolitangewalt Gnesens, das seine Würde bis heute behauptet hat.

In der Zwischenzeit waren mehrere neue Bistümer begründet worden, so in Plock (um 1075), unter Boleslaus III. in Leslau (heute Wloclawek in Russ. Polen), in dem damals zu Polen gehörenden Lebus (nördl. von Frankfurt a. O.) und Kammin (an der Dievenow).

So löste sich, wie in politischer, so jetzt auch in kirchlicher Beziehung Polen nach und nach von dem deutschen Einfluß los, und es unterliegt keinem Zweifel, daß in dieser Entwicklung das wachsende Selbstgefühl und der bewußter werdende Gegensatz zum deutschen Wesen sich geltend machten. Aber diese Stimmung konnte doch nicht verhindern, daß, wenn einige Wege verschlossen waren, so auf tausend anderen die übermächtige Kultur des westlichen Nachbarlandes in Polen ihren Eingang fand.

Ein leuchtendes Beispiel dafür ist jener Otto von Bamberg, der schon geraume Zeit vor seinen Missionsreisen nach Pommern als Träger deutschen Geisteslebens in Großpolen lange Jahre eine umfassende Lehrtätigkeit ausgeübt hatte und bei dieser Gelegenheit auch in persönliche Beziehungen zum Herrscherhause getreten war. Ob sein Beispiel gerade viele Nachfolger gefunden hat, bleibe dahingestellt; unbestreitbar aber sind die Verdienste, welche sich die Klöster um die Pflege der höheren Bildung und zwar in der Form, die sie in Deutschland gewonnen hatten, durch ganz Polen hin erworben haben. Schon zur Zeit des heil. Adalbert von Prag bestanden in Meseritz und Tremessen Niederlassungen von Benediktinermönchen; und wie alle kirchlichen Einrichtungen Polens von Deutschland aus eingeführt wurden, werden wir dies auch bei den genannten Klöstern vermuten dürfen.

In den Wirren des 11. Jahrhunderts gingen diese Pflegestätten wissenschaftlicher Tätigkeit und frommer Beschaulichkeit wieder zugrunde. Bald aber erhoben sich neue Klöster, so noch im 11. Jahrhundert das Benediktinerkloster zu Mogilno, im 12. Jahrhundert in Lubin Kr. Kosten (letzteres vielleicht anfänglich mit wallonischen Mönchen besetzt); ferner

[9] Abraham, Die kirchlichen Verhältnisse Polens bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (Anzeiger der Akademie der Wissenschaften zu Krakau 1896, 279 f.).

ließen sich die Augustiner-Chorherren in Tremessen, die Johanniter-Ritter in der Kommenderie bei Posen, die Prämonstratenserinnen in Strelno, die Cistercienser endlich in Lekno Kr. Wongrowitz (1153) und Lond bei Peisern (um 1150) nieder.

5 Mit den Klöstern zog nun auch die Kenntnis von mancherlei Kunst und Fertigkeit in das Land ein. Wie der christliche Kultus alle Seiten der künstlerischen Begabung in Tätigkeit setzte und entwickelte, so lag der Baukunst im besonderen die Pflicht ob, Räume zu schaffen, wo das Wort des Priesters Ohr und Herz der gläubigen Gemeinde rühren, wo 10 weihevoller Chorgesang zum Himmel steigen und täglich das wunderbare Geheimnis des Meßopfers sich vollziehen sollte. Diese Aufgabe war in vollendeter Weise vom romanischen Kirchenbaustil gelöst worden, der seit dem 10. Jahrhundert in Deutschland eine glänzende Entwicklung genommen hatte.

15 In Polen hatte man bei dem gänzlichen Mangel sachverständiger Bauleiter und geschulter Arbeitskräfte sich nach Einführung des Christentums zunächst damit begnügen müssen, in einfachen Holzgebäuden den Gottesdienst zu verrichten. Das änderte sich mit der Neugründung deutscher Klöster im Posener Lande. Überall wurden jetzt romanische 20 Kirchen mit Anlehnung an deutsche Vorbilder aus Granitsteinen, später aus Ziegeln gebaut; an all den oben genannten Klosterstätten, Mogilno, Tremessen, Lubin, Kommenderie, Strelno, Lekno, sind bis auf heutigen Tag romanische Bauwerke oder wenigstens Reste von solchen erhalten. Auch an andern Orten unserer Provinz wurden damals 25 Kirchen desselben Stils erbaut. So erhob sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in dem freundlich gelegenen Kruschwitz am Nordende des Goplosees, wo die ersten Bischöfe Kujawiens residierten, ein stattlicher Granitquaderbau, den Apostelfürsten St. Peter und Paul geweiht (Abbildung 1, s. S. 35). Nicht weit davon, in dem 30 alten kujawischen Wojewodensitz Inowrazlaw, wurde 1216 die St. Marienkirche geweiht, längere Zeit Ruine (Abbildung 2, s. S. 41), erst in den letzten Jahren sachgemäß wiederhergestellt. Romanische Kirchen wurden ferner erbaut in Koscielec Kr. Inowrazlaw, Gnesen (Schiff der St. Georgskirche), Ostrow im Lednica-See Kr. Gnesen, Znin (ursprüngliche

[21] Kohte, Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Prov. Posen I, 42 f.
[29] Kohte a. a. O. IV, 38 f.
[31] Ebenda IV, 28 ff.

Anlage der katholischen Pfarrkirche), Labischin Kr. Schubin (Kapelle zur Unbefl. Empfängnis, Reste der alten Pfarrkirche), Wongrowitz (alte Gestalt der Pfarrkirche St. Jacobus), Posen (Spuren einer alten romanischen Anlage im Dom), Obiezierze Kr. Obornik (urspr. Anlage der Pfarrkirche), Murowana-Goslin (Reste in der Pfarrkirche?), Tulce und Giecz 5 Kr. Schroda, Rothdorf Kr. Kosten, Kröben Kr. Gostyn, Kotlow Kr. Schildberg. Und wenn auch, wie glaubhaft berichtet wird, die Frömmigkeit eines polnischen Magnaten, Peter Wlast († 1153), die Anregung zu manchen dieser Bauten gegeben hat, so unterliegt doch keinem Zweifel, daß wir in ihnen Werke deutscher Baukunst zu sehen haben, 10 wobei manche Unvollkommenheiten wohl aus der Ungeübtheit der einheimischen Arbeitskräfte und dem Mangel an gutem Baumaterial zu erklären sind.

Auch die Werke der bildenden Kunst, welche die neu entstehenden Gotteshäuser zierten, stammten zum größten Teil aus Deutschland 15 oder entstanden wenigstens unter dessen Einfluß. So die berühmte Erztür an der Südseite des Gnesener Doms, die nach dem übereinstimmenden Urteil aller Fachgelehrten in einer deutschen, wahrscheinlich niedersächsischen Werkstatt des 12. Jahrhunderts hergestellt worden ist. Es ist das Leben und Wirken des Apostels der Preußen, Adalberts von 20 Prag, welches hier auf 18 Flachreliefs vorgeführt wird (Abbildung 3, s. S. 47), von der Geburt des Heiligen an (links unten) bis zu seiner Grablegung in Gnesen (rechts unten). Auch Proben der freilich noch rührend unbeholfenen Bildhauerkunst liegen aus jener Zeit vor. In der Prämonstratenserinnenkirche zu Strelno ruht über dem Eingange 25 zur St. Barbarakapelle ein halbkreisförmiger Türsturz aus Sandstein: in der Mitte die heilige Anna mit dem Marienkinde, links der Stifter, Peter Wlast, der das Modell einer Kirche darbringt, rechts seine Gattin mit einem Buche (Abbildung 4, s. S. 55). Wie die Insassen des Stiftes, so wird auch das Relief aus dem deutschen Mutterkloster 30 St. Vincenz in Breslau herrühren, wo eine ähnliche plastische Darstellung sich findet.

Ebenso hatte sich die Kleinkunst in den Dienst der Kirche gestellt. Aus der Kollegiatkirche zu Kruschwitz stammt ein Evangelienbuch mit

---

[13] Kohte a. a. O. I, 43.
[19] Ebenda I, 50. IV, 86 f.
[32] Ebenda IV, 51 f.

sorgfältig ausgeführten bunten Bildern auf Goldgrund (jetzt in Gnesen). Es ist ein Werk der westdeutschen Schule und stammt aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Da wird uns der Apostel Markus vorgeführt, wie er, vor seinem Schreibtisch sitzend, die Feder schneidet; tiefer Ernst lagert sich auf seinem Antlitz: er ist sich der Heiligkeit seiner Aufgabe wohl bewußt; über ihm sein Wahrzeichen, der geflügelte Löwe (Abbildung 5, s. S. 63). Weiter sehen wir den Heiland mit seinen Jüngern beim Abendmahl und den Verrat des Judas Ischarioth (Abbildung 6, s. S. 71). An Unvollkommenheiten fehlt es nirgends, und doch spricht aus der treuherzig-schlichten Auffassung die Glaubenszuversicht, aus manchem lebenswahren Zuge die gute Beobachtungsgabe des schaffenden Künstlers.

Von sonstigen Kirchengeräten ist aus jener Zeit wenig erhalten; das Land war noch zu arm, manches ist im Laufe der Jahrhunderte zerstört worden oder verloren gegangen. Immerhin sind einige romanische Kelche des Klosters Tremessen, die auf deutschen Ursprung hinweisen, erwähnenswert.

Der innige geistige Zusammenhang mit Deutschland, der so auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft zu Tage trat, machte sich auch im staatlichen Leben Polens bemerkbar. Öfters bereits ist der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen gedacht worden, durch welche die piastischen Herrscher mit Deutschland und seinen Fürstengeschlechtern verbunden waren. Schon der erste geschichtliche Polenherzog, Mieczyslaus I. (963—992), führte in zweiter Ehe eine deutsche Prinzessin, Oda, die Tochter des Markgrafen Dietrich, heim. Sein Sohn Boleslaus I. (992—1025) war gar zweimal mit deutschen Frauen verheiratet, in erster Ehe mit einer Tochter des Markgrafen Rigdag von Meißen, zuletzt mit Oda, der Tochter des Markgrafen Eckard. Mieczyslaus II. (1025 bis 1034) war durch sein Ehebündnis mit Richenza, der Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein und Stiefschwester Kaiser Ottos III., sogar mit dem sächsischen Herrscherhause in Verbindung getreten. Sein Sohn Kasimir (1039—1056) wiederum hatte lange Jahre in Deutschland gelebt, bevor er zur Herrschaft gelangte. Wladislaus Hermann (1079—1102) hatte Judith, die Schwester Kaiser Heinrichs IV., zur Gemahlin, sein Sohn Boleslaus III. (1102—1139) Salome, die Tochter des Grafen

[3] Kohte a. a. O. IV, 101 ff.



Abb. 3. Erztür am Dome zu Gnesen. (Siehe S. 45.)

von Berg. Wladislaus II. (1139—1163) stand durch seine Gattin Agnes, die Tochter des Markgrafen Leopold von Österreich und Halbschwester König Konrads III., dem babenbergischen und staufischen Hause nahe und verbrachte selbst mit seinen Söhnen, die 1163 in den Besitz 5 Schlesiens kamen, lange Zeit am Kaiserhofe.

Jede deutsche Prinzessin nun, die als Fürstin in das Polenland einzog, umgab sich mit einer Schar von Landsleuten, um auch in der Fremde heimische Ansprache und Sitte nicht entbehren zu müssen. Von Richenza, der Witwe Mieczyslaus' II., wird gar erzählt, daß sie ihre 10 deutsche Umgebung in jeder Weise so bevorzugt habe, daß der Haß des polnischen Adels gegen sie entbrannte und sie zur Flucht außer Landes zwang.

Eine Folge der innigen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen polnischen und deutschen Fürstenhäusern war es, daß die deutschen 15 höfischen Einrichtungen und Gebräuche nun auch nach Polen übertragen wurden. Wie am Kaiserhofe, so finden wir auch in der Umgebung der piastischen Herrscher Hofbeamte, wie den Kanzler (cancellarius), den Marschall (marescalcus oder agazo), den Kämmerer (camerarius), den Truchseß (dapifer) und den Schenken (pincerna). Und mit 20 diesen Einrichtungen nach deutschem Muster gelangte natürlich die damals unzweifelhaft als überlegen und nachahmenswert betrachtete deutsche höfische Sitte nach Polen. Da die Hofsitte nun aber als vorbildlich für die höheren Kreise, die mit dem Hofe in Verbindung stehen, gilt und weiterhin auch nach und nach zur großen Masse des Volkes durch-25 zusickern pflegt, so wird man die Bedeutung dieses Vorganges nicht unterschätzen dürfen.

Noch wirksamer aber machte sich der deutsche Einfluß in der ganzen politisch-militärischen Ordnung Polens geltend. Die „Kastellanei-Verfassung", die wahrscheinlich durch Boleslaus Chrobry für das 30 Land durchgeführt wurde, ist im großen und ganzen der fränkischen, auf die karolingischen Herrscher zurückgehenden Reichsverfassung nachgebildet worden. Wie dort an der Spitze des einzelnen Gaues der Graf, so war in Polen der Kastellan (abgeleitet von castellum, also etwa = Burggraf) in seinem Bezirk mit der Gesamtverwaltung als oberster Beamter seines 35 fürstlichen Herrn betraut: wenn der Landesfeind drohte, bot er die bewaffnete Mannschaft seines Bezirks auf und führte sie dem Kriegsherrn zu; er wachte über Gesetzmäßigkeit und Ordnung, übte die volle Gerichts-

barkeit aus und sorgte für die Leistung der seinem Herzog gebührenden Gefälle und Dienste.

Auch auf wirtschaftlichem Gebiete machten sich, wenn auch in geringerem Grade, die Wirkungen der nahen Beziehungen zu Deutschland geltend. Wie wir sahen, bestand in vorgeschichtlicher Zeit ein nicht unbeträchtlicher Handelsverkehr zwischen Polen und den Ländern Vorderasiens durch das südliche Rußland; das hörte seit der innigen Berührung mit Deutschland mehr und mehr auf. Die Münzen mohammedanischer Herrscher, die etwa seit 750 n. Chr. so zahlreich ihren Weg nach unsern Gegenden gefunden hatten, werden mit dem 10. Jahrhundert seltener und verschwinden gegen das Jahr 1000 n. Chr. vollständig; an ihre Stelle treten nun, mit den fortschreitenden Jahren immer häufiger werdend, die Münzen deutscher Könige und Fürsten. Ja, es sind sogar Spuren eigener Münzprägung unter dem ersten geschichtlichen polnischen Herrscher, Mieczyslaus I., und seinem Sohne Boleslaus Chrobry nachweisbar, doch haben auch hier natürlich fremde, namentlich deutsche, Münzen wieder als Vorbilder gedient. Eine dieser ältesten Prägestätten war das altehrwürdige Gnesen. Jedenfalls darf aus dem zahlreicheren Vorkommen deutscher Münzen auch auf regeren Handelsverkehr zwischen beiden Ländern geschlossen werden.

Von geringerer Bedeutung war während des hier betrachteten Zeitraumes (vor 1200) der deutsche Einfluß auf dem Gebiete der Bodenwirtschaft. Hier herrschten noch die alten urwüchsigen Bräuche, von denen die einheimische Bevölkerung schwer abzubringen war. Erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, durch eine gewaltige Umwälzung, welche von Deutschland ausging, die im Boden ruhenden wirtschaftlichen Werte zu heben.

In dieselben Jahrhunderte (vom 10. zum 12.) fällt aber auch der Beginn eines sich allmählich vollziehenden Vorgangs, dessen Bedeutung auf ethnographischem Gebiete liegt: der nach und nach erfolgenden Durchsetzung der slavischen Bevölkerung Westpolens mit deutschen Elementen. Die zahlreichen Deutschen, die damals in Polen ansässig wurden, gingen freilich bei der mangelhaften Entwicklung des nationalen Bewußtseins in jener Zeit zum großen Teil für das Deutschtum verloren; doch

[2] Roepell, Geschichte Polens. I. 331 f. Rachfahl a. a. O. 32 ff.
[8] Lissauer a. a. O. 169 f.
[17] Kirmis in Z. IV, 318.

blieben die körperlichen und geistigen Eigenschaften, die sie aus der alten Heimat mitbrachten, das Erbe ihrer Nachkommen im Polenlande. So kam es, daß die Bevölkerung der beiden westpolnischen Landschaften, Schlesien und Posen, nicht zu ihrem Nachteil nach und nach einen
5 andern Charakter gewann: es war der Einschlag deutschen Wesens, der den genannten Landschaften zu ihrer kulturellen Überlegenheit über die andern Teile des polnischen Reiches verholfen hat.

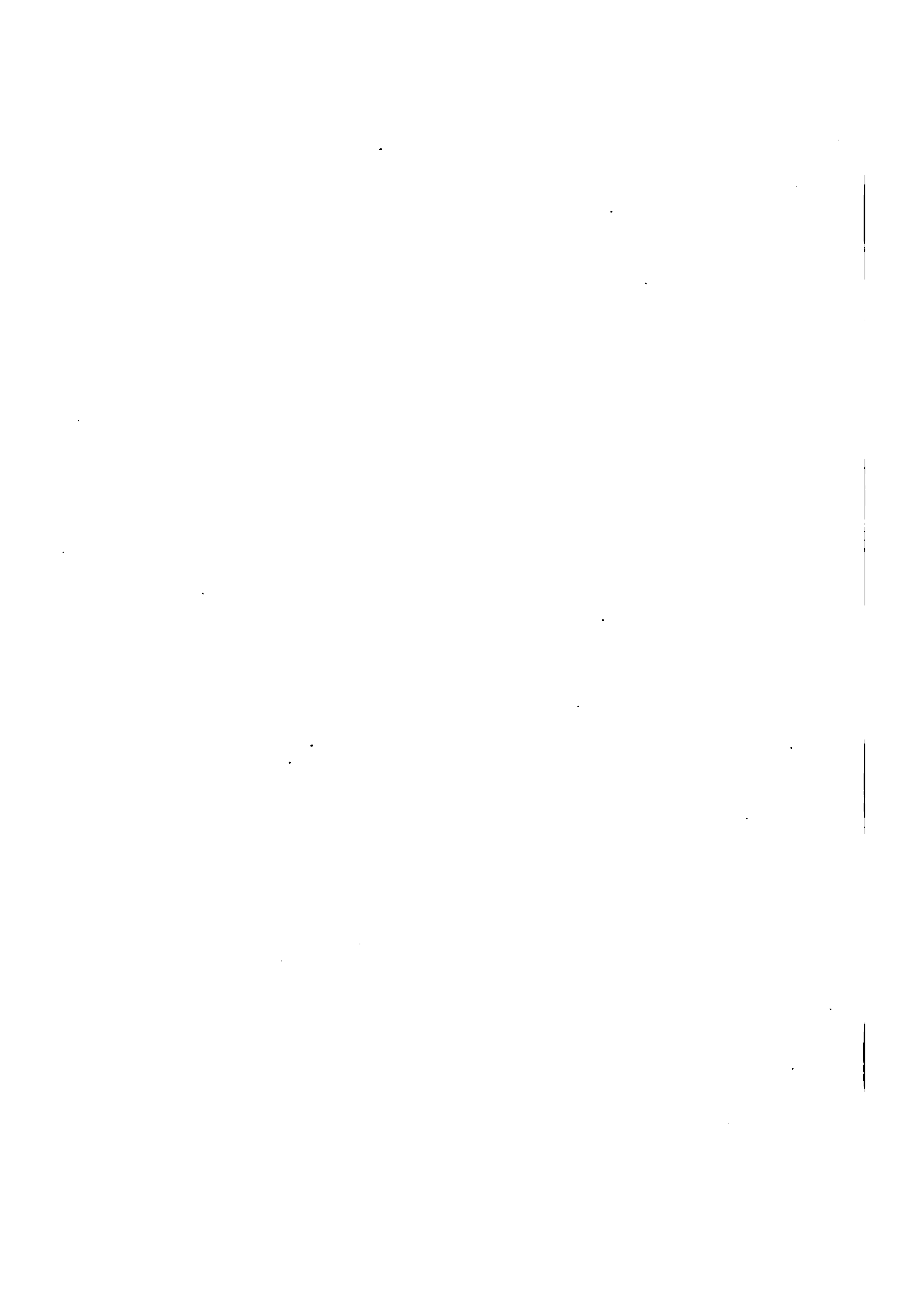
Die ersten Anfänge dieser Bewegung fallen in die Zeiten Boleslaus' I. So sehr dieser große Herrscher die politische Unabhängigkeit seines Landes
10 gegen Deutschland zu wahren bestrebt war, so trug er doch kein Bedenken, Tausende und aber Tausende von Deutschen oder germanisierten Wenden durch Schrecken und freundlichen Zuspruch (terrore gravi et hortatu dulci) zur Übersiedlung nach seinem Lande zu veranlassen. Sein Sohn, Mieczyslaus II., folgte darin den Spuren des Vaters. Die kriegs-
15 geübte Ritterschaft ferner, deren Boleslaus bedurfte, um seine großen politischen Pläne durchzuführen, setzte sich zum großen Teile aus Fremden zusammen, die er „wie seine eigenen Kinder" behandelte. Sicher waren unter ihnen auch abenteuerlustige Deutsche, die sich nicht scheuten, im Dienste des freigebigen Polenfürsten auch gegen die eigenen Landsleute
20 zu kämpfen — von dem einen oder andern wird dies geradezu mit Bestimmtheit berichtet —, und so trat auch hier jener uralte Fehler der Deutschen, bei peinlichster Beobachtung aller Pflichten gegen den fremden Herrn der höheren Verpflichtung zur Treue gegen das eigene Volk und Vaterland zu vergessen, wieder einmal in deutliche
25 Erscheinung.

13 „. . veranlassen:" Thietmar in den Mon. Germ. SS. III, 796. 801. 815. 857.
14 „. . des Vaters:" Ann. Magd. a. a. 1030 (Mon. Germ. SS. XVI).
21 So Thietmar a. a. O. 841, 870.



Zweites Buch.

Die deutsche Einwanderung in das Land Posen während des 13. und 14. Jahrhunderts.





Erster Abschnitt.

Wirtschaftliche und soziale Lage der polnischen Bevölkerung um 1200.

Boleslaus III. hatte bei seiner Erbteilung (1139) in dem Seniorat, d. h. in der Bestimmung, daß dem ältesten Mitgliede des Herrscherhauses eine Art von Obergewalt über die andern Teilfürsten des polnischen Reiches zustehen sollte, die Formel zu finden geglaubt, um der politischen Notwendigkeit der Reichseinheit einerseits und der damals herrschenden Gepflogenheit, alle Söhne gleichmäßig an der Erbschaft teilnehmen zu lassen, andererseits gerecht zu werden. Dieser letzte Wille des tüchtigen Herrschers erwies sich, nach den Folgen zu urteilen, als ein verhängnisvoller Irrtum. Die unbestimmte Umgrenzung der Machtbefugnisse des Seniors war schuld an den unabläßig sich erneuenden Kämpfen zwischen ihm und den andern Fürsten, wodurch die oberste Staatsgewalt geschwächt und das wirtschaftliche Emporkommen des Landes gehemmt wurde.

Es muß darauf verzichtet werden, die Einzelheiten dieser streiterfüllten Zeit vorzuführen; eine verwirrende Menge nebeneinander herrschender und kämpfender Piastenfürsten, die fast sämtlich die Namen Mieczyslaus, Wladislaus, Boleslaus, Kasimir, Przemisl führen, erschweren die Klarheit des Überblicks. Nur soviel sei gesagt, daß die staatliche Zersplitterung Polens immer weiter ging, bis um das Jahr 1270 etwa vierzehn Fürsten aus dem Piastenhause gleichzeitig über die verschiedenen Teile des Landes herrschten.

Es waren nicht nur persönliche und dynastische Interessen, die einen solchen Zustand herbeigeführt hatten, sondern mehr noch die inner-

[21] Kirmis in Z. IV, 323.

halb des Volkes bestehenden uralten, auf Mundart und Sitte begründeten Gegensätze der einzelnen Stämme, Gegensätze, die bei dem Fehlen einer Zentralgewalt hervortreten mußten, nachdem sie durch die unumschränkte Herrschaft der ersten Fürsten aus dem Piastenhause, durch die einheitliche
5 soziale Gliederung in Adel und Untertanen, endlich durch die im ganzen Reiche durchgeführte Kastellaneiverfassung zeitweilig überwunden scheinen konnten. Die Ähnlichkeit dieser Entwicklung mit dem Emporkommen der einzelnen deutschen Stämme im ostfränkischen Reiche unter den letzten Karolingern springt in die Augen.

10 Während dieser Wirren verringerte sich der Umfang des polnischen Reiches. Die schlesischen Fürsten gingen seit 1163 ihre eigenen Wege, die sie mehr und mehr vom übrigen Polen wegführten, bis sie endlich in ein staatsrechtliches Verhältnis zum benachbarten Königreich Böhmen traten (seit Anfang des 14. Jahrhunderts). Auch Pommern hatte sich
15 von Polen losgelöst und behauptete unter eigenen Herzögen eine selbständige Stellung. Ebenso war das Land Lebus (Teile der heutigen Provinz Brandenburg umfassend), das einige Zeit mit Polen verbunden gewesen war, in der Mitte des 13. Jahrhunderts wieder an die Markgrafen von Brandenburg gefallen.

20 Erst im Anfange des 14. Jahrhunderts sehen wir aus wüster Unordnung die Blüte der staatlichen Einigung emporwachsen: 1320 setzte sich Wladislaus II. Lokietek (der „Ellenlange") in Krakau als Herr von ganz Polen die Königskrone aufs Haupt.

Da nun die einzelnen, nach den Stämmen benannten Landschaften
25 Polens im folgenden noch oft vorkommen werden, bedarf es einer kurzen Übersicht über die politisch-geographischen Verhältnisse des westlichen Polens, wie sie sich im 12. und 13. Jahrhundert gestaltet hatten, um dann bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ziemlich unverändert bestehen zu bleiben.

30 Die beiden Hauptlandschaften, in welche das alte Polen zerfiel, waren Groß- und Kleinpolen, das erstere den Nordwesten, das letztere den Südosten des Landes umfassend.

Für den Zweck dieses Buches kommt nur Großpolen in Betracht, da es im großen und ganzen mit unserer heutigen Provinz Posen
35 zusammenfällt; doch ging es an einigen Stellen über sie hinaus,

[29] Siehe dazu Karte I am Schlusse des Buches.

während die Provinz andererseits auch noch Teile des alten Kujawien umfaßt.

Im Nordwesten erstreckte sich Großpolen über den heute zur Provinz Westpreußen gehörigen Kreis Deutsch-Krone bis jenseits Tempelburg und Draheim in Pommern aus; auch der Landstrich Westpreußens, 5 der südlich der Zempolna (Nebenfluß der Brahe) liegt, mit den Städten Krojanke, Flatow, Zempelburg, Vandsburg gehörte dazu; im Osten umfaßte es noch erhebliche Teile des heutigen Russisch-Polen (namentlich



Abb. 4 Türsturz in der Prämonstratenserinnenkirche zu Strelno. (Siehe Seite 45).

östlich der Prosna). Im Westen und Süden fiel die Landesgrenze ungefähr mit der unserer heutigen Provinz zusammen, wenngleich auch 10 hier gelegentliche Verschiebungen eintraten.

Innerhalb der Provinz Posen sind also folgende ehemals polnischen Landesteile vereinigt:

1. Großpolen im engeren Sinne, zerfallend in

a) Die Wojewodschaft Posen, den ganzen Westen unserer Provinz 15 umfassend, mit den 4 Bezirken Posen, Kosten, Fraustadt, Deutsch-Krone. Dazu gehören folgende Kreise der Provinz: Posen O. und W., vom Kreise Schroda die Stadt Kostschin, Kreis Schrimm ohne Kurnik und

Bnin, Kreis Gostyn, Rawitsch (ohne Jutroschin), Lissa, Fraustadt, Schmiegel, Kosten, Grätz, Bomst, Neutomischel, Meseritz, Schwerin, Birnbaum, Samter, Obornik, Filehne, Czarnikau, vom Kreise Kolmar der westliche Teil ohne die Städte Margonin, Samotschin und
5 Kolmar selbst.

b) Wojewodschaft Kalisch, im Osten an die Wojewodschaft Posen angrenzend, mit 6 Bezirken: Kalisch, Gnesen, Exin, Nakel, Peisern, Konin, von denen die 5 ersten für unsere Provinz in Betracht kommen. Es gehören dazu die heutigen Kreise Adelnau, Ostrowo, Pleschen, Krotoschin,
10 vom Kreise Rawitsch die Stadt Jutroschin, Koschmin, Jarotschin, Schroda (außer Kostschin), Wreschen, Witkowo, Gnesen, Mogilno (ohne Gembitz), Znin, Wongrowitz, vom Kreise Kolmar der östliche Teil, Schubin (mit Ausnahme des rechts von der Netze gelegenen Gebiets), Wirsitz, der nordwestliche Teil des Kreises Bromberg.

15 c) Die Landschaft Wielun, zum größeren Teil nach Rußland hinüberreichend, umfaßte den südöstlichen Zipfel unserer Provinz, die Kreise Kempen und Schildberg.

d) Die auch zu Großpolen gerechneten Landschaften Sieradz und Lenczyce liegen ganz in Rußland.

20 2. Der nordöstliche Teil unserer Provinz gehörte zu der Landschaft Kujawien, die zu beiden Seiten der Weichsel — von dem Nebenfluß Skrwa stromabwärts — auf dem rechten Ufer des Stroms bis zur Drewenz, der Grenze des Kulmer Landes, auf dem linken über die Brahe hinaus bis zur heutigen Grenze zwischen Posen und Westpreußen sich erstreckte.
25 Kujawien zerfiel in die Landschaft Dobryn (rechts der Weichsel) und die Wojewodschaften Brest und Jnowrazlaw. Für unsere Provinz kommen die beiden letzteren in Betracht:

a) die Wojewodschaft Brest (poln. Brzeszcz, zum Unterschied von der gleichnamigen litauischen Stadt B. Kujawski genannt), zerfallend in
30 5 Bezirke, von denen zwei, die von Radziejow und Kruschwitz, in unsere Provinz hineinragten. Der heutige Kreis Strelno (mit Ausnahme des nordwestlichen Landstrichs) und vom Kreise Mogilno die Stadt Gembitz gehörten dazu.

b) Die Wojewodschaft Jnowrazlaw, von dem westlich gelegenen
35 Großpolen durch die Netze, bezw. die Seenkette von Bronislaw über Pakosch und Woydahl bis Nakel hin geschieden. Weiter zog sich die Grenze nach Norden hin, abermals längs der Seenkette über Slupowo

bis zur westpreußischen Grenze, so daß also die heutigen Kreise Inowrazlaw (mit dem nordwestlichen Teile des Kreises Strelno) und Bromberg (außer seinem nordwestlichen Grenzgebiet) sowie Kreis Schubin rechts von der Netze dazu gehörten.

Erwähnt sei noch die Landschaft *Masowien*, auf beiden Seiten der mittleren Weichsel etwa von dem Einfluß der Pilica ab gelegen, mit der späteren Landeshauptstadt Warschau, und *Kleinpolen*, das Stromgebiet der obern Weichsel umfassend, mit Krakau. Die weiter östlich gelegenen Landesteile kommen für den Zweck dieser Darstellung nicht in Betracht.

Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts setzte von Deutschland aus jene rückläufige *Massenbewegung* von *Westen* nach *Osten* ein, die das nationale Bild eines erheblichen Teils von Europa, wie es durch die große Völkerwanderung am Ausgang des Altertums geschaffen worden war, gründlich umgestalten sollte. Nur soweit diese Bewegung mit stürmischen Ereignissen oder heroischen Taten in Angriff und Abwehr als Begleiterscheinungen verbunden einherging, wie in der Mark Brandenburg und im Ordenslande Preußen, hat sie bei Zeitgenossen oder Späteren eine allgemeinere Aufmerksamkeit erregt; die Hauptsache, die im stillen ohne Geräusch sich langsam vollziehende Ausdehnung des deutschen Volkstums, kam den Mitlebenden kaum zum Bewußtsein und ist bisher vielfach selbst von späteren Geschichtschreibern übersehen oder nicht in ihrer bis an die Gegenwart heranreichenden Bedeutung gewürdigt worden. Und doch war es eine „Großtat unserer Nation“, wie sie Lamprecht mit Recht nennt, wenn damals ein Gebiet, das etwa drei Fünftel des heutigen Deutschlands umfaßt, für das deutsche Volkstum und die christliche Kultur des Abendlandes erobert wurde. Auch unser Posener Land ist von dieser Völkerverschiebung stark betroffen worden; zum zweiten Male, soweit unsere Geschichtserkenntnis reicht, geschah es, daß sein nationales Angesicht einen andern Ausdruck erhielt.

Es wird unmöglich sein, die letzten Gründe für solch ein Auf- und Abfluten der Völker, ihr Erstarken und Vordringen, ihr Nachlassen und Zurückweichen aufzufinden. Nur so viel läßt sich sagen, daß, wie bei

25 Deutsche Geschichte III, 300.

allen solchen Massenbewegungen, so auch bei den großen Völkerverschiebungen des 12. und der folgenden Jahrhunderte in erster Linie Bedürfnisse wirtschaftlicher und sozialer Art als treibende Kräfte gewirkt haben. Wenigstens einige von ihnen sollen im folgenden gekennzeichnet werden.

In das 12. Jahrhundert fällt für die Völker des Abendlandes der Beginn des Übergangs von der *Naturalwirtschaft* zur *Geldwirtschaft*. Der früher beliebte umständliche Tauschverkehr mit Hilfe landwirtschaftlicher Erzeugnisse paßte nicht mehr für ein Geschlecht, das den Wert der Zeit zu schätzen begann. Die Kreuzzüge hatten eine Fülle neuer Beziehungen geschaffen, Handel und Gewerbetätigkeit nahmen einen mächtigen Aufschwung, enger schloß sich der Mensch an den Menschen, neue Bedürfnisse tauchten auf und wollten befriedigt sein. Da erwachte allerorten das Streben nach Geld, dem flüssigsten Zahlungsmittel, und der Fürst ebenso wie der Bürger oder Bauer mußten darauf bedacht sein, sich reichlich spendende Einnahmequellen zu verschaffen.

Die neue Zeit pochte auch an die Pforten des Polenlandes. Auch hier machte sich das Bedürfnis einer höheren Lebenshaltung, wie sie nur das Geld schaffen konnte, mehr und mehr geltend, zunächst natürlich bei den *Fürsten* selbst. Bei ihren vielfachen Beziehungen mit dem höher kultivierten Nachbarlande Deutschland kamen sie bald zur Erkenntnis, wie wenig sie bei ihrem unbeschränkten Verfügungsrecht über den gesamten Grund und Boden, bei ihrer politischen Allgewalt die Hilfsquellen des Landes zu erschließen und für sich nutzbar zu machen verstanden. Ihre *Opolebauern* (s. o. S. 39), spärlich im Lande seßhaft, waren nicht imstande, die ihnen zur Nutzung überwiesenen, übergroßen Grundstücke zu bebauen; sie beschränkten sich meist auf Vieh- und Bienenzucht; den Acker bestellten sie nur für den eigenen Bedarf mit Feldfrüchten, wobei sie sich noch des äußerst primitiven und wirkungslosen Hakenpflugs (radło) bedienten, mit dem das fettere Erdreich gar nicht umgebrochen werden konnte. Dabei lastete eine so ungeheure Summe

28 Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. XVI, 108—199; hierzu besonders 190 ff. Meitzen im Cod. dipl. Silesiae Bd. IV.

31 Wattenbach, Monumenta Lubensia. 15:
Et gens Polonie pauper fuit, haud operosa,
Sulcans in sabulo lignis uncis sine ferro.

von Diensten und Abgaben auf den Bauern, daß sie ihres Lebens nicht recht froh werden und wirtschaftlich nicht vorwärts kommen konnten. Sie mußten die Burgen neu bauen und die verfallenen wieder herstellen, Brücken über Flüsse und Sümpfe anlegen, Kanäle und Gräben ziehen; im Kriegsfall ihre Wagen und Pferde dem Heere zur Verfügung 5 stellen, sein Gepäck weiterschaffen, Wegweiser durch Wald und Sumpf stellen, endlich den Wachtdienst in den Burgen verrichten. Ebendieselben Pflichten hatten sie auch in Friedenszeiten gegen ihren Landesherrn persönlich; dazu kam noch hinzu, daß sie seine Jäger mit ihrer Meute und die Falkner mitsamt ihren Falken dauernd zu unterhalten hatten. 10 Schwere Strafe drohte, wenn sie säumig waren. Erschien der Fürst selber im Lande, so mußten sie ihm auf Wunsch als Gefolge dienen. Auf den Gütern des Herzogs, die dieser unter eigener Verwaltung behalten hatte, leisteten sie mehrtägige Handdienste. So behielten sie natürlich kaum Zeit für die eigene Wirtschaft. Und auch hier konnten 15 sie den spärlichen Lohn ihrer Mühen nicht genießen: die besten Pferde, Rinder, Kühe, Schweine, Schafe wanderten an den Herrenhof; von Heu und Getreide, vom mühsam gewonnenen Honig, von den Erzeugnissen der Räucherkammer ebensowohl, wie vom eigen gebrauten Biere, selbst vom gesponnenen Linnen wurde ein erheblicher Teil dem Fürsten 20 abgeliefert. Daneben wurden dem Bauern sogar noch Geldabgaben in jener so geldarmen Zeit zugemutet: zunächst eine allgemeine Grundsteuer, die von jedem Hofe oder Rauchfang oder Pfluge erhoben wurde. Dazu kam das Münzgeld, eine Abgabe, die beim Umtausch des alten, nicht mehr gangbaren Geldes gegen das neugeprägte erhoben wurde, 25 das Forstgeld für das Schlagen des der Wirtschaft doch unentbehrlichen Holzes; auch wurden später einige der bereits erwähnten Realleistungen in Geldabgaben umgewandelt. Erschien der Bauer vor Gericht, mußte er Vorladungsgeld und nach Fällung des Urteils einen Betrag für das gerichtliche Erkenntnis, wenn er nicht erschien, eine Strafe für die Ver- 30

11 C. M. P. Nr. 143.
12 So verstehe ich nastawa (C. P. M. 68, 174) von poln. nastawać „folgen".
20 pernae „Speckseiten" (C. M. P. passim); cerevisiae braxatio (ebenda Nr. 1788); kitha lini (ebenda Nr. 298. 393).
25 Roepell, Geschichte Polens. I, 321. Anm. 47.
27 Holzgeld: poremby (C. M. P. Nr. 795. 801).
29 Vorladungsgeld: pozewne (ebenda Nr. 1131. 1735).
30 Erkenntnis: przysądzne? (ebenda Nr. 346. 506).

säumnis zahlen. Dabei keine Möglichkeit, sein Los zu verbessern! Erblich an die Scholle gefesselt, machte er alle ihre Schicksale mit durch; er unterlag der unbegrenzten Strafgewalt seines Herrn, des Landesfürsten, der ihn durch seine Kastellane und Zupane richten ließ.

5 Noch trauriger war das Los der Leibeigenen (ascripticii, poln. sługi). Über sie konnte der Herr nach Belieben verfügen, sie verkaufen und verschenken, an wen er wollte, ihre Arbeitskraft jederzeit ohne irgend eine Beschränkung in Anspruch nehmen. Sie betrieben außer Ackerbau und Viehzucht für ihren Herrn noch verschiedene Handwerke. Wir finden 10 hier die merkwürdige Einrichtung, daß sie — je nach ihrer Beschäftigung — in einzelnen Dörfern zusammensaßen. So lernen wir ganze Dörfer von Biberjägern, Falkonieren, Hunde- und Pferdewärtern, Kämmerern, Fischern, Bienenzeidlern, Bäckern, Köchen, Töpfern, Drechslern, Beutlern, Böttchern, Schustern, selbst Goldschmieden kennen. Der Betrieb war wohl so ein- 15 gerichtet, daß immer einige von ihnen eine gewisse Zeitlang im Dienste des Herzogs oder seiner Ritter ihre besondere Tätigkeit ausübten, während die übrigen das Feld bebauten.

Noch heute besteht in unserer Provinz eine ganze Anzahl von Ortschaften, die vor 7 Jahrhunderten und länger solche Handwerker- 20 dörfer waren und die Erinnerung daran bis auf den heutigen Tag in ihrem Namen bewahrt haben, so z. B.

Bobrownik Kr. Schildberg und Wongrowitz (bobrownik = Biberjäger),

Sokolniki bezw. Sokolnik Kr. Strelno u. ö. (sokolnik = 25 Falkner),

Konary Kr. Inowrazlaw u. ö. (koniarz = Pferdeknecht),

Komorniki Kr. Schroda (komornik = Kämmerer),

Rybaki Kr. Witkowo und Rybitwy Kr. Mogilno (rybak bezw. rybitw = Fischer),

30 Bartodzieje (jetzt Bartelsee) Kr. Bromberg, Bartodziejewitz Kr. Strelno, Bartoschewitz Kr. Rawitsch, wohl auch Stadt Bartschin Kr. Schubin (barć = Bienenbeute, bartnik = Zeidler),

Zduny Kr. Krotoschin u. ö. (zdun = Töpfer),

35 Bednary Kr. Schroda (bednarz = Böttcher),

Szewce Kr. Grätz u. ö. (szewc = Schuster) usw.

[1] Versäumnis: nestane (ebenda Nr. 305. 467 u. ö.)

So fand freilich der Landesfürst innerhalb seines Herrschafts-
gebietes so „ziemlich für alle seine Lebensbedürfnisse Befriedigung
und geeignete Werkzeuge“. Andererseits verharrte bei dieser Art des
Betriebes Landwirtschaft und Gewerbe immer auf der gleichen niedrigen
Stufe, die den fortschreitenden Ansprüchen nicht mehr genügen konnte; 5
vor allem aber brachten jene beiden wichtigsten schaffenden Kräfte im
Staatshaushalt dem Landesherrn nicht die immer nötiger werden Bar-
mittel ein. Ein Ausbau der bestehenden Verhältnisse zum Zweck, reichere
Geldquellen zu erschließen, war nach Lage der Dinge unmöglich: der
am Hergebrachten haftende Sinn, der geringe, vielleicht ertötete selbständige 10
Arbeitstrieb der einheimischen ackerbautreibenden Bevölkerung, ihre spärliche
Verteilung über das größtenteils waldbedeckte und versumpfte Land hin,
endlich der Zwang der damaligen sozialen Gliederung, die den einzelnen
in seinen bisherigen Wirkungskreis bannte, standen dem entgegen. Hier
konnte nur ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit, eine grund- 15
stürzende Veränderung in der Produktionsweise und die Heranziehung
neuer Kräfte zur Heilung der bestehenden Mißstände führen: und diese
Heilung erfolgte — von Deutschland aus.

Aber konnten nicht etwa aus einer Förderung des Handelsver-
kehrs größere Einnahmen für den Fürsten erwachsen? Es ist schon 20
erwähnt worden, daß seit grauer Vorzeit ein nicht unerheblicher Ein- und
Ausfuhrverkehr im alten Polenlande vorhanden war. Eine fortschreitende
Entwicklung ist indessen darin nicht zu verzeichnen: Polen gab nach wie
vor seine Rohprodukte für die Erzeugnisse der höheren Gewerbetätigkeit
anderer Länder in den Tausch. Was in Polen selbst auf gewerblichem 25
Gebiete geschaffen wurde, fand nur im Binnenverkehre Absatz in den
Marktflecken (fora, villae forenses), wo die Leibeigenen des Herzogs und
seiner Großen im Auftrage der Herren oder vielleicht auch zu eigenem
Gewinn ihrer Hände Werk zu Markte brachten. Der Einfuhr- und
Durchgangsverkehr lag aber hauptsächlich in den Händen wandernder, 30
fremder, namentlich deutscher und jüdischer Handelsleute, da für einen
eigenen Kaufmannstand in Polen bei der eigentümlichen sozialen Gliederung
des Volkes kein Platz vorhanden war. Natürlich zog der Landesherr
schon in früher Vorzeit seinen Nutzen aus diesem Handelsverkehr; Zölle
und Marktabgaben (targowe) wurden zunächst in Naturalien, später in 35

[3] Grünhagen, Geschichte Schlesiens. I, 37.

Geld erhoben. Doch kam der ganze reiche Gewinn, den die Handelstätigkeit abwarf, nicht dem Lande, sondern Fremden zu gute. Also mußte auch hierin eine Änderung eintreten; ein einheimischer, seßhafter Kaufmannstand mußte geschaffen werden, und da man bei keinem Punkte
5 der bereits bestehenden Einrichtungen einsetzen konnte, um diesen Zweck zu erreichen, mußte der Kaufmann und Gewerbetreibende von außen eingeführt werden, und zwar aus dem Lande, nach dem seit Einführung des Christentums alle kulturellen Zusammenhänge hinwiesen: aus Deutschland.

10 Es mußten aber auch die Stätten erst geschaffen werden, wo unter dem Schutze der Gesetze Kaufleute und Handwerker, durch das Band einer gewissen Gemeinschaft miteinander verknüpft, ihrer friedlichen Beschäftigung nachgehen konnten. Solche Stätten aber hat es in Polen bis tief in das 13. Jahrhundert hinein nicht gegeben. Wenn Posen
15 und Gnesen auch schon früh als Städte (civitates) bezeichnet werden, so waren sie es doch tatsächlich nicht, weder im Sinne des Altertums, noch des Mittelalters oder der Neuzeit. Um den Dom und das befestigte Haus des Bischofs oder um die Burg des Kastellans scharte sich wohl ein Häuflein niedriger Hütten, in denen die Eigenleute der Großen
20 hausten, ein Bild, wie es die Altstadt Posen rechts der Warthe bis zu einem gewissen Grade noch heute bietet. Zu Zeiten der großen Kirchenfeste kamen dann die Scharen der Gläubigen, um an den heiligen Stätten zu beten, und in ihrem Gefolge auch die fremden Händler; es ist auch kein Zweifel, daß bei dem sich nun abspielenden Handelsverkehr gewisse
25 rechtliche Grundsätze geherrscht haben und durch gewisse obrigkeitliche Gewalten für Ordnung und Sicherheit Sorge getragen wurde — uns liegt darüber keine Kunde vor —: nach Schluß der Festtage aber gingen die Auswärtigen nach allen Richtungen wieder auseinander; ein seßhafter Bürgerstand war nicht vorhanden.

30 Wir können somit behaupten, daß es vor dem 13. Jahrhundert in Posen keine Städte gab. Doch man konnte sie schaffen, wenn man auch hierin sich das benachbarte Deutschland zum Muster nahm, wo sich nach manchen Kämpfen ein blühendes städtisches Leben zu entfalten begann.

35 Aus allen diesen Erwägungen heraus gelangten endlich die polnischen Fürsten zu dem Entschluß, eine Einwanderung deutscher Bürger und Bauern im größten Maßstabe zu betreiben. Der gute Erfolg, den



Abb. 5. Apostel Markus. Aus einem Kruschwitzer Evangeliar.
(Siehe S. 46.)

die durch den Ungarnkönig Geisa II. in Siebenbürgen mit Hilfe von flandrischen und rheinfränkischen Ansiedlern durchgeführte Kolonisation gehabt hatte (nach 1150), mußte sie in dieser Absicht bestärken, um so mehr als dies Ereignis dadurch, daß die deutschen Zuzügler auf der Wanderung nach der neuen Heimat durch einen Teil Polens gekommen waren, unmittelbar in ihren Gesichtskreis eingetreten war.

Doch die Fürsten hätten ihr großes Kolonisationswerk nicht durchführen können, wenn nicht auch andere Kräfte im Lande ihnen hilfreiche Dienste geleistet hätten.

Hier sind in erster Linie die Klöster zu nennen. Auf die großen und bleibenden Verdienste, welche diese religiösen Genossenschaften um die kulturelle Hebung ihrer Zeitgenossen im Mittelalter sich erworben haben, im allgemeinen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur eines Ordens sei gedacht, des Ordens der Cistercienser, dessen Tätigkeit vorzugsweise auf das wirtschaftliche Gebiet sich erstreckte. Im Jahre 1098 von dem französischen Mönche Robert in Citeaux (Cistercium), Departement Côte d'Or, begründet, erreichte er dank der eindringlichen Wirksamkeit des heil. Bernhard von Clairvaux († 1153), des ersten Mannes seiner Zeit, eine alle anderen Mönchsorden überragende Bedeutung.

Fern von den Städten und Dörfern der Menschen — so gebot die Ordensregel der Cistercienser — sollten sie ihre Niederlassungen anlegen, in sumpfigen Flußtälern, an steinigen, öden und wüsten Orten; selbst die gefahrdrohende Nähe von Räubern oder reißenden Tieren durfte sie nicht schrecken. In solcher Einsamkeit lebten sie der Verehrung Gottes in Andacht und Gebet als ihrer wichtigsten Aufgabe; dann war ihnen aber auch die Pflicht auferlegt, aus der Wüstenei um sie herum fruchttragende Felder und blühende Gärten zu schaffen.

Eine geistige Genossenschaft mit diesem Programm mußte jedem Fürsten, der auf die Hebung der Landeskultur und Vermehrung seiner Einnahmequellen bedacht war, im höchsten Grade willkommen sein. Allerorten wurde darum den Cisterciensern bei ihren Niederlassungen jeder ordentliche Vorschub geleistet, oft war ein eben erst begründetes Kloster schon nach wenigen Jahren seines Bestehens imstande, einen Teil seiner Insassen zur Begründung neuer Pflanzstätten zu entsenden; „überall, über das ganze Gebiet der Christenheit hin, trieben die Schöß-

[27] Janauschek, Origines Cistercienses. I, VII.

linge des Ordens neue Blüten"; er galt „als Spiegel und Blüte des gesamten Mönchstums", als ein „Baum, der nicht mehr ausgerottet werden kann, wo er Wurzel geschlagen".

Auch in den unlängst erst dem Christentum und der Kultur eröffneten Ländern östlich der Elbe fand der neue Orden schon im 5 12. Jahrhundert überraschend schnell weiteste Verbreitung; in der Mark Brandenburg, in Schlesien, in Pommern erhoben sich bald seine zahlreichen Klöster. Auch die polnischen Herzöge waren eifrigst bemüht, den erfolgreichen Mitarbeitern an dem Werke der kulturellen Hebung des Landes gastliche Aufnahme zu gewähren. So ging denn der Cister- 10 cienserorden — nach dem Ausspruche des Erzbischofs Heinrich von Gnesen — wie „das leuchtende Morgengestirn" über Polen auf.

Schon im Jahre 1153 erhob sich die erste Heimstätte des Ordens auf polnischem Boden und zwar in Lekno Kr. Wongrowitz. Der Edle Sbilud hatte einige deutsche Mönche aus dem Kloster Altenbergen bei 15 Köln zu sich berufen; ihnen schenkte er jetzt seinen Marktflecken Lekno nebst den Dörfern Rgielsko, Straszewo und Panigrodz zur Errichtung eines Klosters. Herzog Mieczyslaus III. wohnte in eigener Person, umgeben von einer Schar weltlicher und geistlicher Würdenträger, der feierlichen Handlung bei, und die höchsten Kirchenfürsten des Landes, 20 Erzbischof Johannes von Gnesen und Bischof Stephan von Posen, sprachen ihren Fluch aus über die, welche etwa die Schenkung Sbiluds anzufechten oder das Kloster sonst zu schädigen gesonnen wären. Herzog Boleslaus IV. nebst einer Anzahl anderer Vornehmer folgte dem rühmlichen Beispiel und überwies der jungen Pflanzung reiche Schenkungen 25 an Grundbesitz. Um dieselbe Zeit ließen sich andere deutsche Mönche aus demselben Kloster Altenbergen in Lond (bei Peisern in Russ. Polen) nieder.

So entstanden mitten in den Gefahren der rauhen Wildnis, umgeben von einer fremdartigen, halbzivilisierten Bevölkerung, der 30 rheinischen Heimat so fern, die ersten Pflanzstätten deutscher Arbeit-

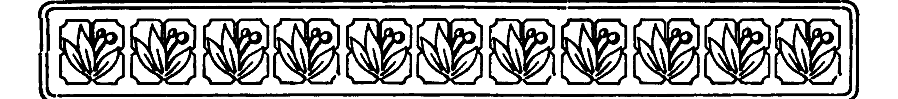
3 Die Zitate aus dem Gründungsbuche des Klosters Heinrichau, herausg. von Stenzel, 5.
12 1213 (C. M. P. Nr. 80).
26 C. M. P. Nr. 18.
28 Zur Geschichte der kölnischen Klöster in Großpolen vergl. besonders Hockenbeck in Z. IV, 293 ff.

samkeit und Gesittung im Polenlande. Jahrhundertelang bewahrten diese Klöster ihren ausgesprochen deutschen Charakter, kölnische Bürgersöhne waren es, aus denen sich die fromme Schar in den genannten beiden Klöstern stets von neuem ergänzte, bis die polnische Hochflut des 16. Jahrhunderts auch hier dem Deutschtum ein Ende machte.

In diesen Ordensbrüdern hatten die Fürsten also ihre tätigen Bundesgenossen für das Zivilisationswerk, an das sie jetzt herangingen, gefunden. Aber auch andere Kreise der Geistlichkeit leisteten gern ihre Unterstützung, so namentlich die Bischöfe. Diese Diener der Kirche waren große Herren geworden; in reichem Maße hatte die Frömmigkeit der Fürsten ihnen Landbesitz und Freiheiten aller Art zum Geschenk gemacht. Auch an sie traten jetzt die Forderungen der neuen Zeit, das Gebot einer höheren und feineren Lebenshaltung gebieterisch heran; die wirtschaftliche Hebung ihrer Ländereien, die Steigerung ihrer Einkünfte lag in ihrem eigensten Interesse. Aus demselben Grunde erwies sich der Adel, der gerade in dieser Zeit durch die Gunst der Fürsten häufig mit Landschenkungen bedacht wurde, der Ansiedlung deutscher Einwanderer günstig gesinnt. Was die übrige große Masse der Bevölkerung, die hörigen Bauern und Sklaven, betraf, so war sie naturgemäß bei ihrer sozialen Stellung jeden Einflusses auf den Gang der Dinge beraubt. Tatsächlich hatte aber auch sie alle Ursache, die Einwanderung deutscher Bauern und Handwerker mit Freuden zu begrüßen; welch eine Fülle neuer Anregungen mußte sich für sie aus der Nachbarschaft der arbeitsamen und in Ackerbau und Gewerbe vorgeschrittenen neuen Ansiedler ergeben. Vielleicht barg gar das Erscheinen der deutschen Kolonisten, die von vornherein eine so ganz andere Stellung in der damaligen Gesellschaft Polens einnehmen sollten, auch für die einheimischen Bauern den Keim zu einer Besserung ihrer traurigen Lage?

So waren aller Arme im Polenlande den deutschen Einwanderern geöffnet; und wie das dürre Erdreich nach dem befruchtenden Regen lechzt, so harrte hier der Boden des Landes der neuen Kräfte, die seine Schätze heben sollten.





Zweiter Abschnitt.

Die Entwicklung des freien Bauern- und Bürgertums in Deutschland bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts.

Nun entsteht die Frage, ob dem Bedürfnis Polens nach werteschaffenden Arbeitskräften auch ein gleiches Angebot vom deutschen Nachbarlande her entsprach. — Für Deutschland war seit der Herrschaft der Sachsenkaiser eine im Vergleich zu früheren Zeiten friedliche Epoche eingetreten; unter dem Schutz und Schirm der Salier und Hohenstaufen waren die in unserm Volke schlummernden Kräfte wirtschaftlicher und politischer Art zum Leben erwacht. Der letzte große Kaiser aus dem staufischen Hause unterlag im Kampfe mit dem Papste, und die glänzende politische Rolle, die bis dahin Deutschland in der abendländischen Christenheit gespielt hatte, war damit zu Ende; das deutsche Volkstum aber gedieh fröhlich weiter und entwickelte einen solchen Überschwall von Kraft, daß es seine politischen Grenzen, namentlich nach Osten und Norden hin, auf der ganzen Linie überflutete. Damit vollbrachte es seine größte und folgenreichste Tat während des ganzen Mittelalters, die Germanisation der ostelbischen Landesteile, die berufen waren, dereinst der Kern einer neuen politischen Gestaltung des deutschen Volkes zu werden.

Alle Stände des deutschen Volkes teilen sich in das Verdienst, diese Ruhmestat vollbracht und dem eigenen Volkstum Raum zu freierer Bewegung und Entwicklung verschafft zu haben. Die Fürsten des askanischen und wettinischen Hauses waren in den Marken Brandenburg und Meißen, die für das Deutschtum gewonnenen schlesischen Piasten, die Abodritenfürsten Mecklenburgs, die Pommernherzöge in ihren Ländern tätig,

deutscher Art und Sitte zum Siege zu verhelfen. Der deutsche Adel entsandte seine Söhne, um im Dienste der Fürsten durch tapfern Schwertschlag oder klugen Rat sich Ehre und Lohn zu erwerben; die geistlichen Genossenschaften, namentlich die Orden der Cistercienser und Prämon-
5 stratenser, sowie die ritterlichen Brüder vom deutschen Hause gründeten inmitten einer halbbarbarischen Umgebung ihre Pflanzstätten, überall die Segnungen der höheren deutschen Kultur verbreitend. Daß diese ganze Bewegung aber einen dauernden Erfolg hatte, daß die Gebiete, die sich damals diesen Einwandererscharen erschlossen, noch heute einen kerndeutschen
10 Charakter in Stadt und Land aufweisen, dafür gebührt der Dank den deutschen Bürgern und Bauern, die ihre beste Kraft einsetzten, die noch unerkannt schlummernden Werte der neuen Heimat zutage zu fördern und nutzbar zu machen. Dadurch gewann das deutsche Volkstum das Recht darauf, den neu gewonnenen Ländern die eigene Art aufzuprägen.
15 In seinem Bürger- und Bauerntum aber hat der Genius des deutschen Volkes seine beiden eigentümlichsten und nur sich selbst vergleichbaren Blüten getrieben, während zur Bildung der höfischen und ritterlichen Sitte in Deutschland vielfach ausländische, namentlich französische, Vorbilder mitgewirkt haben. Gerade im Leben der Bürger und
20 Bauern macht sich allerorten jene echt deutsche Sinnigkeit geltend, die es liebt, alle Lebensverhältnisse, die Beziehungen zu den Seinen, zu Haus und Hof, selbst die nüchterne alltägliche Handhabung des Berufs, die ernste Rechtsprechung ebenso wie das lustige Zechgelage mit poetischem Zauber zu verklären, in gewisse feierliche und bedeutungsvolle Formen
25 einzukleiden. Im deutschen Bürger- und Bauerntum wirkte aber auch jener lebendige Trieb, selbständig und frei, unabhängig von dem Willen anderer tätig zu sein und, wenn es schon der Schranken bedurfte, sie sich selbst zu setzen und innerhalb dieser selbstgeschaffenen Ordnung ehrbar und gewissenhaft seine Pflichten zu erfüllen.

30 Der deutsche Bauer war ursprünglich frei gewesen; aber auch für ihn hatte es eine Zeit gegeben, wo seine soziale und wirtschaftliche Lage sich von der oben geschilderten seines polnischen Leidensgefährten nicht allzusehr unterschied. Dafür wohnten in dem deutschen Bauern das Streben und die Kraft, sich aus einer Lage, in die er durch die Macht
35 der Verhältnisse gekommen war, zu einem menschenwürdigeren Dasein

emporzuarbeiten, während der Slave sein Schicksal in stumpfer Ergebung hinnahm und die Jahrhunderte hindurch immer auf derselben niedrigen Stufe verblieb.

Bis in das 10. Jahrhundert hinein war der deutsche Bauer unfrei und zu drückenden Leistungen für den Grundherrn ver- 5 pflichtet gewesen, dessen rücksichtsloser Willkür er preisgegeben war. Aber langsam und stetig war er Staffel für Staffel zu einer kaum noch beschränkten persönlichen Freiheit emporgeklommen. Zuerst wurde für sein Verhältnis zum Herrn, für das Maß seiner Leistungen eine be- stimmte rechtliche Form gefunden und der Willkür ein Ziel gesetzt. 10 Dann erreichte er die Bindung an das von ihm bewirtschaftete Grund- stück, d. h. er durfte nicht von seiner Scholle losgelöst und anderweit verkauft oder verschenkt werden. Im weiteren Verlaufe gewann er dem Boden durch seine Tüchtigkeit immer höhere Erträge ab, während die Leistungen und Abgaben an den Herrn dieselben blieben. So kam die 15 Steigerung des Bodenertrags dem Bauern und nicht seinem Herrn zu gute. Sobald dieser aber zu solcher Erkenntnis gelangte, mußte er be- müht sein, auch an diesem Gewinn teilzunehmen, und um dies zu erreichen, trat er in ein neues Vertragsverhältnis zu seinem Hintersassen, wodurch dieser gewöhnlich die Freizügigkeit, der Herr eine Steigerung seiner Ein- 20 nahmen erzielte. Mit einem Worte: aus dem unfreien Bauern des 9. Jahrhunderts war im 12. Jahrhundert ein freier Pächter geworden, der sein Verhältnis zum Grundherrn jedesmal, wenn die Pachtfrist ab- lief, auflösen oder neu regeln konnte.

Zu gleicher Zeit — etwa seit Ende des 11. Jahrhunderts — trat 25 aber auch eine neue bedeutende Aufgabe an den deutschen Bauern heran. Der stets wachsenden Bevölkerungszahl entsprechend hatte sich der Ver- brauch der wichtigsten Nahrungsmittel gesteigert; der bisher gerodete Boden wurde zu eng. Da handelte es sich nun darum, neue unwirtliche Gebiete, die noch mit Wald bedeckt oder durch Versumpfung der Be- 30 bauung entzogen waren, der Kultur zu erschließen, eine Aufgabe, welche ganze Männer erheischte, die frisch zuzugreifen, hart zu arbeiten und zäh festzuhalten verstanden. Daß solche Eigenschaften nicht in einer Sklaven- seele wohnen konnten, sondern daß derjenige, welcher den Kampf mit

[6] Der folgenden Darstellung liegen Lamprechts lichtvolle Ausführungen (Deutsche Geschichte III[1], 61 ff.) zugrunde.

der Wildnis aufnahm, der weitgehendsten Unabhängigkeit, des uneingeschränkten „Ellbogenspielraums“ bedurfte, war auch den Machthabern jener Zeit klar: vollständige Freiheit vom Zwange einer Grundherrschaft wurde als Lohn demjenigen in Aussicht gestellt, der die Wald- 5 und Sumpfeinöde in „Neubruchland“ umwandeln half.

Wo solch ein Preis winkte, fehlte es nicht an Bewerbern; als daher einige deutsche Fürsten zur Mitarbeit an dieser inneren Kolonisation aufriefen, drängten sich zahllose Kräfte heran. Es waren nicht die schlechtesten des Volkes: herrschaftliche Hintersassen, die den Druck der 10 Frondienste nicht länger zu ertragen vermochten, jüngere Bauernsöhne, die keine Aussicht auf ein Erbe in der Heimat hatten, wohl auch manche Abenteurer, kampffrohe Naturen, denen es im friedlichen Einerlei des Alltagslebens zu eng geworden, manche Schuldbeladene, die in harter Arbeit den wirksamsten Balsam für ein zerrissenes Gemüt erkannt hatten. 15 Namentlich waren es die Niederdeutschen, und unter diesen an erster Stelle die Holländer und Flamländer, die sich von der Heimat loslösten und in der Fremde eine für die Folgezeit vorbildliche kolonisatorische Tätigkeit entfalteten.

Als nun aber in Deutschland selbst mit dem vorwärtsschreitenden 20 elften Jahrhundert das neugewonnene Kulturland sich mehr und mehr bevölkerte, da ward der Raum für diese geborenen Kolonisatoren wieder zu eng. Sie begannen sich nach einem ähnlichen Felde umzusehen, wo im Kampfe mit der Natur dem Boden neue Werte abzuringen waren. Da drang zu ihnen die willkommene Botschaft aus dem fernen Osten, 25 daß sich dort ein Arbeitsfeld für geschäftige Hände erschlossen hätte, wo sie ihr Leben frei von jedem Zwange den Anschauungen von Recht und Ordnung gemäß einrichten durften, die in ihrem Innern lebten, die sie aber in der alten Heimat nicht überall betätigen konnten.

Auch hier waren es wieder die Niederländer, die den deutschen 30 Volksgenossen voranschritten. Und wie mächtig und nachhaltend dieser Zug nach dem Osten sich damals dem Volksbewußtsein eingeprägt hat, lehrt das noch heute, nach Jahrhunderten, in Flandern gesungene Lied:

Naer Oostland willen wy ryden,
Naer Oostland willen wy mêe,
Al over die groene heiden,
Frisch over die heiden!
Daer isser een betere stêe.



Abb. 6. Aus einem Kruschwitzer Evangeliar;
oben Abendmahl, unten Verrat des Judas Ischarioth. (Siehe S. 46.)

Doch es handelte sich in dem neuerschlossenen Osten nicht um die Bodenkultur allein; auch die Gewerbetätigkeit sollte gehoben und der Handelsverkehr in solche Bahnen gelenkt werden, daß seine Erträgnisse dem Lande selbst zu gute kamen. So ergingen denn die Werbungen 5 für die Auswanderung nicht nur an die ländliche Bevölkerung, sondern auch an die Bewohner der deutschen Städte, die gerade in jener Zeit auf dem Wege waren, zu höherem Wohlstand zu gelangen und sich die bürgerliche Freiheit und Selbstverwaltung zu erkämpfen. Noch war dies Ziel nicht überall erreicht; noch behauptete vielfach der Stadtherr 10 seine gebietende Stellung, Grund genug für so manchen, dem Vaterlande den Rücken zu kehren und sich dorthin zu wenden, wo er sich sein bürgerliches Leben nach eigenem Geschmacke einrichten konnte.

Natürlich knüpfte man bei der Ordnung des städtischen Lebens im neuen Lande an die Vorbilder an, wie sie sich in der Heimat, besonders 15 in den Gegenden boten, die den rein slavischen Ländern zunächst gelegen waren, also namentlich im Elbe- und Saalegebiet. Wie sich hier eine bürgerliche Selbstverwaltung entwickelt hatte, mag mit einigen Worten dargelegt werden.

Die wichtigeren Städte dieser Gegenden, der alten Ostmark des 20 deutschen Reiches, waren aus Marktgemeinden hervorgegangen. Jede Marktgemeinde aber war durch einen besonderen Willensakt ihres geistlichen oder weltlichen Grundherrn geschaffen worden, der neben seinem Dom oder Stift, neben seiner Burg oder seinem Dorfe mit königlicher Bewilligung eine Marktansiedlung von Kaufleuten und Handwerkern 25 gegründet hatte. Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Halberstadt, Quedlinburg und andere deutsche Städte im deutschen Grenzlande gegen die Slaven hin waren so entstanden.

Diese Marktgemeinde setzte sich von vornherein aus freien Leuten zusammen; als solche verlangte und erhielt sie von ihrer Grundherrschaft 30 ein gewisses Maß von Selbstverwaltung. Sie trat in Versammlungen zusammen, den Burdingen (nach dem Beispiel der freien Landgemeinden), denen die Erledigung der innern Angelegenheiten, die Polizeigewalt an Markttagen und die niedere Gerichtsbarkeit oblagen.

18 Das Folgende nach Rietschel, Markt und Stadt (1897) 150, weiter nach Varges, „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ in den Jahrbüchern für Nat.-Ökonomie und Statistik. Zweite Folge. XIV, 56 ff.

Der eigentliche Gebieter in der Marktansiedlung war aber der vom Grundherrn eingesetzte Vogt (advocatus) oder Stadtkommandant, der neben seinen militärischen Befugnissen auch die obere Gerichtsbarkeit inne hatte und die Verwaltung der Gemeinde leitete, letzteres unter Mitwirkung des Burdings. 5

Mit dem Wachsen der Gemeinde erwies sich aber die Zuziehung dieses Burdings mehr und mehr als zu umständlich; schon im Laufe des 12. Jahrhunderts begann die Gemeinde sich durch einen von ihr gewählten Ausschuß vertreten zu lassen, den Rat (consules), der im Verein mit dem Vogte die laufenden Geschäfte erledigte, während sich 10 der Burding dabei immer noch vorbehielt, bei wichtigen Entscheidungen zur Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten.

Anfänglich war der Rat nur das ausübende Werkzeug des Willens der Gemeinde; aber je mehr diese an Zahl wuchs, desto schwerfälliger wurde sie auch in der Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse, desto 15 seltener versammelte sie sich. In demselben Maße aber gestaltete sich die Wirksamkeit des Rates freier und selbständiger, bis endlich die eigentliche Macht in seinen Händen lag, während die Gemeindeversammlung nur noch in Ausnahmefällen in den Gang der Dinge eingriff. 20

Je mehr nun die Bedeutung und das Selbstbewußtsein des Gemeinwesens wuchs, desto mehr verschärfte sich der Gegensatz zwischen seiner leitenden Behörde, dem Rate, und dem Vertreter der stadtherrlichen Autorität, dem Vogte. In jahrhundertelangen Kämpfen wurde der Vogt aus seiner mächtigen Stellung Schritt für Schritt hinausgedrängt, 25 während der Rat in demselben Grade seine Machtvollkommenheit stetig erweiterte. Er erwarb jetzt das Kommando über das Bürgeraufgebot und die Mauerwache; er begann die Gewerbepolizei auszuüben, Maß und Münze festzusetzen, über Güte und Preiswürdigkeit der Waren zu wachen; gegen Verfälschungen, Betrug, Wucher, Hehlerei schritt er mit strengen Strafen ein. Die Handwerkerinnungen standen unter seiner 30 Aufsicht; ihre Satzungen bedurften seiner Bestätigung. Endlich gelang es dem Rate vielfach, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Grundherrn der Gemeinde das Recht zu erwirken, die Stelle des Vogtes selbst zu besetzen. Von da an war der Vogt nur noch ein auf Jahresfrist gewählter Beamter der Stadt, der gerade nur die Befugnisse ausübte, 35 welche die Gemeinde ihm zu übertragen für gut hielt. Gewöhnlich ver-

blieb ihm von der ganzen Fülle seiner einstigen Macht nur der Vorsitz im städtischen Gerichte. So hatte die Stadt ihre volle Selbstverwaltung errungen.

Aus der Reihe der Ratsmitglieder trat nun im Laufe der Zeiten mehr und mehr eine führende Persönlichkeit hervor. Anfänglich mag 5 die Vertretung des Rates und der Stadt nach außen hin, sowie die Leitung der Versammlungen unter den Ratmännern gewechselt haben; schließlich aber blieb sie auf Einem, dem Geeignetsten, ruhen: so entstand das Amt des **Bürgermeisters**, der rechtlich nur der erste unter seinesgleichen war, tatsächlich aber doch immer mehr die maßgebende 10 Persönlichkeit in der Stadtverwaltung wurde.

Andererseits stieg die Bedeutung des städtischen **Schöffengerichts** in demselben Maße, als mit der wachsenden Größe der Stadt auch der Umfang der Geschäfte und die Mannigfaltigkeit der Rechtsbeziehungen zunahm. Sobald nun gar die Stadt in den Besitz der 15 Vogtei gelangt war, ging auch die ganze peinliche Gerichtsbarkeit an sie über, so daß sie sich einer fast uneingeschränkten Gerichtshoheit erfreute.

So hat sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters eine bestimmte Gliederung der städtischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entwickelt, die den meisten deutschen Städten gemeinsam war 20 oder wenigstens als Ziel vorschwebte, wenn gewisse örtliche Verhältnisse ihre Ausbildung hemmten.

Danach sind zu unterscheiden:

1. der Rat, mit dem Bürgermeister an der Spitze, im wesentlichen mit der Verwaltung betraut,
2. das Schöffengericht, unter Vorsitz des Vogtes — die Rechtsprechung ausübend, (25)
3. die Gemeinde, bei der Wahl der beiden genannten Behörden und sonst bei außergewöhnlichen Gelegenheiten — in den einzelnen Städten unter verschiedenen Formen — zusammentretend.

30 Noch war dieses Ideal der bürgerlichen Selbstverwaltung in Deutschland nicht erreicht, als der große Zug nach dem slavischen Osten begann. Aber die Keime zur Weiterentwicklung wurden mit den Auswandernden in das fremde Land getragen und gelangten hier zum Teil früher zur Blüte, als in der alten Heimat.





Dritter Abschnitt.

Die deutsche Besiedlung des Posener Landes im 13 Jahrhundert.

Durch den großen Wendenaufstand zur Zeit Kaiser Ottos II. (982) war der unmittelbare Zusammenhang zwischen unserm Posener Lande und den Ostmarken des deutschen Reiches an der Elbe vernichtet worden; noch 150 Jahre lang behaupteten die slavischen Volksstämme an Spree und Havel ihre Unabhängigkeit vom 5 deutschen Reiche und brachten ihren Götzen nach altheidnischem Brauche ihre Opfer dar. Nur die Ober- und Niederlausitz waren unter deutscher Herrschaft verblieben (von einer kurzen Unterbrechung 1018—1031 abgesehen) und bildeten die natürliche Verbindungsbrücke, auf der alle Kultureinwirkungen von Westen her in das polnische Land gelangten. 10 Auch der Strom der deutschen Auswanderer nahm seit Ende des 12. Jahrhunderts seinen Weg durch die Lausitz nach Polen und ergoß sich mit ungebrochener Kraft zunächst über Schlesien, das natürlich stärker und nachhaltiger durch diese Bewegung berührt wurde, als irgend ein anderer Teil Polens; die endgiltige Germanisierung des Landes war 15 das Ergebnis. In die östlich und nördlich an Schlesien grenzenden Gebiete schlugen nur noch die Ausläufer der großen Bewegung hinein; jedenfalls waren aber die Lausitz und Schlesien die Mittelglieder, durch welche die deutschen Einwanderer auch zu ihnen gelangten. So hat denn unser Posener Land seine deutschen Bürger und Bauern von Schlesien 20 her empfangen, wo sie vielleicht schon Jahre oder Jahrzehnte gesessen haben mochten, ehe eine neue Welle sie noch weiter in das Polenland hineintrug. Dazu kam, daß im Laufe des 13. Jahrhunderts öfters die Landesgrenze zwischen Schlesien und Polen verwischt war, daß längere Zeit schlesische Fürsten auch über unser Posener Land herrschten. 25

Deshalb tragen die Einrichtungen des deutschen bürgerlichen und bäuerlichen Lebens unserer Provinz in jener Zeit durchaus denselben Charakter, wie in Schlesien, dessen klarere Verhältnisse vielfach zur Aufhellung der dunkleren Vergangenheit unseres Landes herangezogen werden müssen. Von der *Mark Brandenburg* ging eine solche Einwirkung auf Großpolen nicht oder doch nur in viel geringerem Maße aus. Wenn auch jenes westliche Nachbarland beim Beginn der großen Einwanderung schon vollkommen der deutschen Herrschaft unterworfen war, so bedurfte es doch selbst zu vieler neuer Arbeitskräfte, als daß es deren noch an andere hätte abgeben können; es sog gewissermaßen — um bei unserem Bilde zu bleiben — die Flutwellen in sich auf, so daß keine über das ganze Land hinweg bis nach Polen gelangte.

Der erste urkundlich feststehende fürstliche Willensakt, durch den deutsche Ansiedler in das Gebiet unserer heutigen Provinz gezogen wurden, fällt in das Jahr 1210. Wild genug ging es damals in Polen her: soeben erst hatte *Herzog Wladislaus Odonicz* (des Odo Sohn) sich einen Teil seiner Erblande, die ihm sein Oheim Wladislaus Laskonogi (Dünnbein) vorenthalten hatte, zurückerobert. Odonicz war ein frommer Sohn der Kirche, die ihn auch im Kampfe um sein Erbe durch Verhängung des Bannes über den Gegner wirksam unterstützt hatte. So finden wir denn den siegreichen Fürsten am 3. Juli 1210 zu Borzykowo in der Landschaft Sieradz inmitten einer vornehmen Gesellschaft: die ganze hohe Geistlichkeit des Landes, sechs Bischöfe mit dem Erzbischofe Heinrich von Gnesen an der Spitze, die Herzöge Leschek der Weiße von Krakau und Konrad von Masowien, Oheime des Herzogs, und sein Vetter Herzog Heinrich von Schlesien, der kraftvolle Förderer der deutschen Kolonisation in seinem Lande, hatten sich um den jungen Fürsten versammelt. Sie alle wohnten als Zeugen der feierlichen Handlung bei, kraft welcher Herzog Wladislaus Odonicz an Winemar, den Abt des Cistercienserklosters zu Pforta, einen erheblichen Landstrich im Bezirk seiner Burg Priment zur Besiedlung mit den ersten deutschen Kolonisten in Großpolen überwies. Es ist jenes fruchtbare, seenreiche Gebiet, wo die heutigen Kreise Wollstein, Schmiegel und Fraustadt zusammenstoßen, und noch heute besteht eine Anzahl von blühenden Dörfern, deren Namen schon in dieser Schenkungsurkunde von 1210 vorkommen:

---

30 Heute Schulpforta, Prov. Sachsen.

Domnik, Bukwitz Kr. Fraustadt; Mauche, Radstädt (Radomierz), Gursko, Schleunchen Kr. Wollstein; Siekowo, Kluczewo, Dluzyn Kr. Schmiegel, in weiterer Ferne Xienginki Kr. Schrimm.

Zwei Jahre später schenkte Herzog Wladislaus Odonicz dem Bischof Christian von Preußen das Dorf Cekow (nördlich von Kozminek in Russ. Polen) zur Besetzung mit deutschen Kolonisten. Dann aber scheint eine gewisse Pause in diesem Ansiedlungswerk eingetreten zu sein; wenigstens liegen für eine Anzahl von Jahren keine Urkunden über ähnliche Unternehmungen vor. Kriegsstürme tobten durch ganz Großpolen; Kujawien und Masowien wurden durch die Einfälle der wilden heidnischen Preußen verheert. Wladislaus Odonicz wurde aus seinem Lande vertrieben, fand aber in Swantopolk, dem Pommernherzog, dessen Schwester Helinga er in zweiter Ehe geheiratet hatte, eine mächtige Stütze. Er nahm seine Residenz in Usch Kr. Kolmar, und hier lenkte sich sein Blick auf die fast undurchdringliche Waldwildnis, welche viele Meilen breit die Netze während ihres ganzen Laufes links und rechts begleitete. Schon Otto von Bamberg hatte diesen Urwald auf seinem Wege nach Pommern durchqueren müssen, und seine Genossen wußten von den Schrecknissen des Dickichts nicht genug zu erzählen. Noch 1225 konnte Erzbischof Vincentius von Gnesen erklären: „kein Mensch wüßte sich zu erinnern, daß in dieser Wüstenei je irgend ein Bodenbau stattgefunden habe.“

Dieses Gebiet sollte nun der Kultur erschlossen werden. Wladislaus wandte sich zu diesem Zweck an das schlesische Cistercienserkloster L e u b u s (stromaufwärts von Steinau a. Oder), das schon seit geraumer Zeit beste Erfolge mit der Ansetzung deutscher Kolonisten erzielt und soeben auch ein Tochterkloster, Heinrichau (bei Münsterberg), ins Leben gerufen hatte. Beide genannten Klöster sollten sich nun in die Kolonisation eines großen Gebiets teilen, das — in der Kastellanei Nakel gelegen — zum Teil schon in die heutige Provinz Westpreußen hineinragte; von den

---

[3] C. M. P. Nr. 66.
[6] Ebenda Nr. 77.
[23] Ebenda Nr. 118. „quia in hoc deserto nullius viventis memoria habet culturam fuisse.“
[25] Wenn auch nicht, wie bisher angenommen, seit 1175. Vergl. die Ausführungen Schultes in Silesiaca, Festschrift zu Ehren Grünhagens. 1898.
[29] C. M. P. Nr. 116.

in den Grenzfestsetzungen genannten Ortschaften lassen sich einige noch heute nachweisen, wie Camin und Slawianowo in Westpreußen; Kunowo, Tonin Kr. Wirsitz. Aber wegen der Kriegswirren der nun folgenden Jahre gelangte das Unternehmen nicht zur Ausführung, so daß Wladislaus
5 Odonicz, der unterdessen seine Macht wiedererlangt hatte, 1233 das Privileg über das genannte Gebiet für Leubus allein erneuerte.

Noch eine Fülle von Gnadenbeweisen ergoß sich über das großartig geplante Unternehmen; selbst Papst Gregor IX. gab von Anagni aus seinen Segen dazu. Aber die Kolonisationskraft der Cistercienser-
10 mönche versagte hier: ewige Unruhen und Kämpfe, die unaufhörlich in diesem nördlichen Grenzgebiet Großpolens tobten, ließen den Siedlungsversuch nicht zur gedeihlichen Entwicklung gelangen. Die schlesischen Klöster scheinen bald auf ihren Besitz verzichtet zu haben; wenigstens verlautet über die weiteren Schicksale der Ansiedlung nichts, wenn sie
15 überhaupt zustande gekommen ist.

Auch an einer andern Stelle des geschilderten großen Netzewaldes setzte die Kolonisationstätigkeit des Herzogs ein. Die Einöde, welche sich westlich von dem Grenzkastell Filehne über die heutigen Dörfer Gr. und Kl. Lubs hin erstreckte, die — natürlich nur sehr summarisch gegriffene
20 — Anzahl von 3000 Hufen umfassend, wurde 1233 dem Kloster Leubus zur Besiedlung nach deutschem Rechte überwiesen. Auch hier sah sich der Fürst genötigt, wiederholentlich die Schenkung zu erneuern. Trotzdem scheint hier keine Ansetzung von Deutschen stattgefunden zu haben; warum, wissen wir nicht.

25 In demselben Landstriche liegt das damals dem Breslauer Domkapitel gehörige Morrn (nördlich von Schwerin; heute in der Provinz Brandenburg). Als die Domherren nun ihr Grundeigentum durch deutsche Ansiedler ertragreicher machen wollten, fanden sie einen bereitwilligen Förderer in Herzog Wladislaus, der 1231 seine urkundliche Zustimmung
30 zu diesem Vorhaben gab.

Wie wir sehen, waren es schlesische Stifter, von denen diese kolonisatorische Tätigkeit in unserm Lande ausging. Doch bald begann es

[6] C. M. P. Nr. 152.
[8] Ebenda Nr. 155. 157. 165.
[9] Ebenda Nr. 158.
[21] Ebenda Nr. 147.
[22] Ebenda Nr. 218—220.
[30] Ebenda Nr. 592.

sich in Großpolen selbst zu regen. Schon vor 1233 hatte Abt Heinrich von Lekno in Panigrodz Kr. Wongrowitz deutsche Kolonisten unter Führung eines gewissen Hardegen auf 40 Hufen angesiedelt; bald gewährte ihnen Herzog Wladislaus den erbetenen Schutz des Landesherrn und eigene Rechtsprechung. Daß auch der Adel jetzt auf seinen Gütern Deutsche anzusetzen begann, geht aus dem Beispiel des Grafen Bronisz, des Gründers von Paradies (Cistercienserkloster südlich von Meseritz), hervor, dessen Urkunden einen lehrreichen Einblick in die Anfänge des Kolonisationswerkes mit ihren mannigfachen Rückschlägen gewähren. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß 1238 auch der Kastellan von Krakau Clemens sich das Recht deutscher Ansiedlung auf großpolnischem Gebiet — in Lubnica an der Stelle des späteren Nonnenklosters Olobok Kr. Ostrowo — von der Herzogin-Mutter Viola feierlich verbriefen ließ.

Diese spärlichen Einzelnachrichten geben nun auch nicht entfernt einen Begriff von dem Umfang der deutschen Einwanderung. Oft sind die urkundlichen Belege für solche Ansiedlungen ein Opfer der zerstörenden Zeit geworden; in den meisten Fällen aber hat man sich damals — zu einer Zeit, wo das Kanzleiwesen Großpolens auf Grund deutscher Einwirkung sich erst zu entwickeln begann — fast stets mit mündlichen, vor Zeugen stattfindenden Vereinbarungen begnügt. So sind die Anfänge der meisten deutschen Gründungen in unserm Lande im Dunkel verborgen; gewöhnlich treten sie uns in späteren Aufzeichnungen gelegentlich als längst vorhanden entgegen. Das dem Augustinerkloster zu Tremessen gehörige Dorf Wilatowen z. B. erscheint erst in einer Urkunde von 1247, aus der zugleich hervorgeht, daß es bereits bei Lebzeiten des Wladislaus Odonicz (also vor 1239) mit deutschem Rechte begabt war.

Die allgemeinen politischen Verhältnisse in Großpolen lagen dem Fortgang des Kolonisationswerkes damals nicht günstig. Herzog Wladislaus Odonicz hatte an Heinrich I. von Schlesien das ganze Gebiet links der Warthe, also den Süden und Westen unseres Posener Landes, abtreten müssen. Als die beiden Gegner ins Grab gesunken waren, entbrannte zwischen den Söhnen, den großpolnischen Fürsten Boleslaus und Przemisl, einerseits und Herzog Heinrich II. von Schlesien anderer-

[5] C. M. P. Nr. 149.
[9] Ebenda Nr. 193. 198.
[13] Ebenda Nr. 214.
[24] Ebenda Nr. 260.

seits eine Reihe erbitterter Kämpfe. Dadurch geriet natürlich das ganze Ansiedlungswerk ins Stocken; ein Land, wo die Früchte mühevoller Arbeit oft der gewalttätigen Willkür der Kämpfenden zum Opfer fielen, konnte nicht als verlockendes Ziel erscheinen.

Außerdem aber erhob, immer furchtbarer und bedrohlicher für das Abendland, von Osten her eine neue Gefahr das Haupt: die Mongolen.

Wie eine Windsbraut mit Sturmeseile über das Land dahinsaust, alles auf ihrem Wege vernichtend, so hatten sich ihre zahllosen Reitergeschwader erst über halb Asien ergossen; anfangs der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts erschienen sie in Rußland; in der blutigen Schlacht an der Kalka (1224) unterlagen die Fürsten dieses Landes. Nach mehrjähriger Ruhepause machten sich die mongolischen Reiterscharen unter Batu 1237 von neuem auf den Weg gegen das Abendland, Ende Januar 1241 standen sie an den Grenzen Polens.

Hier war nichts für eine Gegenwehr vorbereitet; die schwächlichen Versuche, die asiatischen Horden aufzuhalten, vermochten nicht das Land zu retten. So zogen sie denn durch die Landschaften Sieradz, Lenczyce und Kujawien, bogen dann von hier nach Südwesten um und fielen in Großpolen ein. Erst in Niederschlesien wurde ihnen durch Herzog Heinrich II. an der Spitze seiner Ritterschaft Halt geboten. In der blutigen Schlacht bei Liegnitz (1241) blieben die Fremdlinge zwar abermals Sieger; aber sie verzichteten auf weiteres Vordringen nach Westen und wandten sich durch Schlesien und Mähren nach Ungarn. Das Abendland war gerettet.

Nur im Fluge waren die Mongolenscharen durch das Land dahingebraust; aber eine Einöde hatten sie hinter sich gelassen. Dringlicher als je trat an die Landesfürsten die Pflicht heran, das entvölkerte Land durch alle geeignet erscheinenden Mittel zu heben, und so ist es zu erklären, daß die Einwanderung deutscher Kolonisten in Großpolen durch den Mongolensturm keine Schwächung, sondern erhöhten Antrieb erhielt.

In den auf diese furchtbare Episode folgenden Jahren hatte sich das fürstliche Brüderpaar Przemisl und Boleslaus, die Söhne des Odonicz, wieder in den Besitz von ganz Großpolen zu setzen gewußt. Sie traten in die Fußtapfen ihres Vaters, namentlich auch hinsichtlich des Eifers, mit dem sie die kirchlichen Interessen pflegten und andererseits durch Begünstigung deutscher Einwanderung ihr Land zu heben bemüht waren.

In die ersten Jahre ihrer Herrschaft nun, vielleicht gar schon in die Zeit ihres Vaters, fällt die Erhebung des alten Gnesen zu einer deutschen Stadtgemeinde (jedenfalls vor 1243). Also gerade hier, in der „Wiege des polnischen Reiches“, in dem „Neste“ (gniazdo), von dem aus der polnische Adler seinen Flug nahm, in dem religiösen Mittel- 5 punkte des ganzen Landes ward dem deutschen Bürgertum die erste Heimstätte eingeräumt. Natürlich mußte das von solcher Stelle aus gegebene Beispiel überall im Lande wirken und Nachfolge finden.

So verlieh schon 1243 Herzog Boleslaus von Großpolen dem rechtschaffenen Manne (probo viro) Baldwin 56 Hufen auf dem herzog- 10 lichen Grundeigen Powidz Kr. Witkowo mit der Maßgabe, sie nach deutschem Rechte zu besiedeln (locare) und die Pflichten und Rechte der zukünftigen Bewohner nach deutschen Rechtsgrundsätzen zu bemessen. Für seine Mühewaltung erhielt Baldwin neben anderem auch die Erb- vogtei mit ihren mannigfachen Vorteilen und Gefällen. 15

Nach wie vor aber ließen es sich die geistlichen Stifter, Klöster sowohl wie Domkapitel, angelegen sein, deutsche Ansiedler auf ihre Güter zu ziehen. So erwirkte Bischof Bogufal von Posen für alle Dörfer seines bischöflichen Besitzes von Herzog Przemisl das Recht der Be- siedlung „iure theutonico“ (1246). Von Jahr zu Jahr mehrte sich die 20 Zahl der Bewilligungen deutschen Rechtes von seiten der Landesfürsten, so 1250 für das Nonnenkloster Lubnica-Olobok Kr. Ostrowo über vier Dörfer, für das Nonnenkloster zu Owinsk über zwei ihm vom Herzoge soeben geschenkte Güter, für das Cistercienserkloster Lond (bei Peisern) über das Dorf Wola Lądzka. 25

So ging es weiter; am 11. November 1251 gab Herzog Przemisl dem Schultheißen Hermann die Erlaubnis, eine freie Stadt in Kostschin zu begründen nach deutschem Rechte, und zwar dem, „welches die Fremden in Rogasen gebrauchten“. 1253 entschlossen sich die beiden fürstlichen Brüder zu ihrer größten und folgenreichsten Tat, nämlich dazu, in dem 30

---

3 Eine Urkunde darüber ist nicht vorhanden; indessen heißt es in dem Stadt- gründungsprivileg für Powidz (C. M. P. Nr. 240) von 1243: ius Theutonicale, quo cives nostri Gnesnenses utuntur et reguntur.

5 „Gnesen aus gniazdo“: Brückner, Geschichte der polnischen Literatur (1901), 2.

20 C. M P. Nr. 251.

25 C. M. P. Nr. 281. 284. 289.

27 C. M. P. Nr. 296.

Hauptorte ihres Landes, der selbst das alte Gnesen an Bedeutung damals weit übertraf, in Posen, eine Stadt deutschen Rechtes anzulegen.

Ein wichtiger Platz war Posen immer gewesen, wichtig genug, daß in ihm schon Mieszko I. den ersten christlichen Bischofsstuhl errichtete. War auch der kirchliche Primat Polens auf Gnesen übergegangen, so wuchs doch Posens Bedeutung als Handelsplatz mehr und mehr. An dem Kreuzungspunkte mehrerer Verkehrsstraßen gelegen, etwa gleich weit von der Nord-, West- und Südgrenze Großpolens, genoß es den Vorteil der Lage an einem schiffbaren Flusse, und zahlreich waren die Handelsmessen besucht, die zur Zeit hoher kirchlicher Festtage in der Warthestadt abgehalten wurden.

Daß an solcher Stelle sich zeitweilig volkreiche Niederlassungen bilden konnten, daß diese aber nicht den Anspruch auf die Bezeichnung „Stadt" machen durften, ist bereits oben dargelegt worden. Jedenfalls hatte sich auf dem rechten (östlichen) Wartheufer solch eine Ortschaft gebildet, die der Lage nach der heutigen Vorstadt Posens, Schrodka, entsprach. Auch auf der Hügelkette des linken Wartheufers waren schon einige besondere kleinere Ortschaften entstanden, die in den Kirchen St. Martin und St. Adalbert ihren Mittelpunkt hatten. In den Raum zwischen dieser Hügelkette und der Warthe, in jene Niederung, die bisher wegen ihrer steten Überschwemmungsgefahr gemieden worden war, setzten nun die beiden großpolnischen Herzöge die deutsche Stadt Posen hinein, die in der Folgezeit eine alle andern Gemeinwesen Großpolens überragende Bedeutung gewinnen sollte.

Schon vor dieser Stadtgründung hat es Deutsche in Alt-Posen gegeben, die, wie auch anderwärts z. B. in Rogasen, nach eigenem Rechte unter einem deutschen Schultheiß Handel oder Gewerbe betrieben. Solch ein Schultheiß, Heinrich mit Namen, erfreute sich schon in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts des Wohlwollens der beiden fürstlichen Brüder Przemisl und Boleslaus, die ihm eine Mühle auf dem rechten Wartheufer schenkten. Doch diese „wilde" Ansiedlung entsprach noch nicht den Wünschen der beiden Herzöge. Sie setzten sich mit Bischof Bogusal von Posen, dem Grundherrn der ganzen Gegend, in

17 „Schrodka": Warschauer, Stadtbuch von Posen I, 37*.
19 Ebenda 35*.
24 Ebenda 38*.
26 „Rogasen": C. M. P. Nr. 296.
27 Warschauer a. a. O. 37*.

Verbindung, der ihnen die Niederung auf dem linken Wartheufer gegen gewisse andere Vergünstigungen zur Gründung einer Stadt überließ. In einem Bürger aus der niederlausitzischen Stadt Guben, namens Thomas, fanden sie die geeignete Persönlichkeit, der sie 1253 nach Beratung mit den Großen des Reichs und mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischofs Bogufal die Anlage der neuen Stadt nach deutschem Magdeburger Recht übertrugen.

Sofort ging Thomas an die Arbeit. Vorher hatten die deutschen Einwanderer planlos, nach der Gelegenheit und den Bedürfnissen des Augenblicks, ihre Wohnung aufgeschlagen; nach Gewährung des herzoglichen Privilegs aber, das ihre Sonderstellung in Staat und Gesellschaft für die Zukunft schützte, begannen sie ihre Stadt nach einem wohlüberlegten Plan aufzubauen und zu befestigen. (Siehe diesen unten S. 85.) Bis zum heutigen Tage hat Posen in den um den Markt gelegenen Teilen im wesentlichen die alte Bauanlage bewahrt, die Zeugnis davon ablegt, daß sie einer reiflichen Überlegung und einem leitenden Willen ihren Ursprung verdankt.

Noch in dasselbe Jahrzehnt fällt die Begründung mehrerer anderer Städte Großpolens zu deutschem Rechte wie Kletzko (um 1250), Schrimm (1253), Meseritz (vor 1259); in die sechziger Jahre Exin (1262). Noch bevor das 13. Jahrhundert ablief, waren auch Wronke (vor 1279), Rogasen (1280), Zerniki (vor 1289), Schwerin a. W. (vor 1296), Nakel (1299), wahrscheinlich auch Bentschen mit deutschem Stadtrechte bewidmet.

Diese sämtlichen Städte waren von den Landesherren auf herzoglichem Grund und Boden ins Leben gerufen worden; Geistlichkeit und Adel folgten ihrem Beispiel. Bischof Thomas von Breslau erhielt 1267 von Herzog Boleslaus die Erlaubnis, die Stadt Zduny auf deutsches Recht zu begründen; das Domkapitel in Posen legte die Stadt Buk an (vor 1289); auf dem Gebiete des Klosters Lubin erhoben sich als Städte Kriewen (vor 1270) und Schwetzkau (wohl schon vor 1300). Auch manche Adlige handelten ganz im Sinne ihrer Landesfürsten, wenn sie auf ihren Gütern Stadtgemeinden, wie Jarotschin (vor 1257), Gostyn (1278), Dubin (1284), Rynarzewo (1299) gründeten.

[2] C. M. P. Nr. 302.

[33] Die urkundlichen Belege in Warschauers Buch „Die städt. Archive in der Provinz Posen" zu den genannten Städten. Die Gründung von Schwerin vor 1296 anzusetzen, veranlaßt mich C. M. P. Nr. 958, namentlich die Stelle: sicut ipse dominus Prymyzel rex Polonie dist'nxit cum predictis civibus de Zwerin.

Alle Teilfürsten, die über die einzelnen Landschaften Polens herrschten, wetteiferten in der Förderung der deutschen Einwanderung. So verdankt auch Fraustadt, das damals noch zu Schlesien gehörte, seine Erhebung zur Stadt einem schlesischen Herzoge (um die Mitte des 5 13. Jahrhunderts). Aber auch im fernen Kujawien war man in gleicher Richtung tätig. Wenn schon 1255 ein Schultheiß von Argenau, namens Witram, neben Wojewoden und Komturen als Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Herzog Kasimir von Kujawien und dem Deutschen Orden auftreten konnte, so geht daraus hervor, daß schon da-10 mals in dieser bevorzugten Residenz der kujawischen Fürsten deutsches Recht geherrscht hat, obschon freilich das eigentliche Stadtprivilegium erst von Herzog Ziemomisl (1267—87) erteilt worden ist. Auch Inowrazlaw (von den Deutschen Jung-Leslau genannt, lat. Juni-Wladislawia) — schon früher ein wichtiger Marktflecken Kujawiens — wurde 15 von Kasimir zur Stadt erhoben (vor 1267).

Gleichzeitig machte die Kolonisation des flachen Landes durch deutsche Bauern gewaltige Fortschritte.

Der Grund und Boden, über den die Fürsten als Eigentum verfügten, war freilich infolge der vielen Schenkungen an Geistlichkeit und 20 Adel arg zusammengeschmolzen. Was ihnen davon noch geblieben war, wurde jetzt durch Besiedlung nach deutschem Rechte nutzbar gemacht. So wurden 1266 die herzoglichen Dörfer Jerzen (westlich von Pudewitz), Jerzykowo Kr. Schroda, Siemianowo (westlich von Gnesen) gegründet, 1272 das herzogliche Gut Prochnowo bei Margonin, ebenso Borzykowo 25 Kr. Wreschen, 1273 Pritschen bei Fraustadt, 1280 eine Anzahl Dörfer in der Umgegend von Kalisch, 1284 Gurtschin bei Posen, 1290 wiederum mehrere Güter um Kalisch, 1291 Wrąbczyn (Russ. Polen, östlich von Peisern), 1292 Zarmino, Rochowo, Drzonek (die beiden letzteren Kr. Schrimm), 1298 Raykowo bei Kalisch als Dörfer deutschen Rechtes 30 angesetzt.

Besonders bemüht, ihre Liegenschaften wirtschaftlich zu heben, erwies sich die Geistlichkeit Großpolens, darunter wieder vornehmlich die Mönche des Cistercienserordens. Wie sich die auswärtigen Klöster Leubus, Heinrichau, Dobrilugk, die einheimischen Lond und Lekno eifrig in diesem

[9] Ulanowski, Dokumenty kujawskie i mazowieckie. 81.
[12] Warschauer a. a. O. unter Argenau.

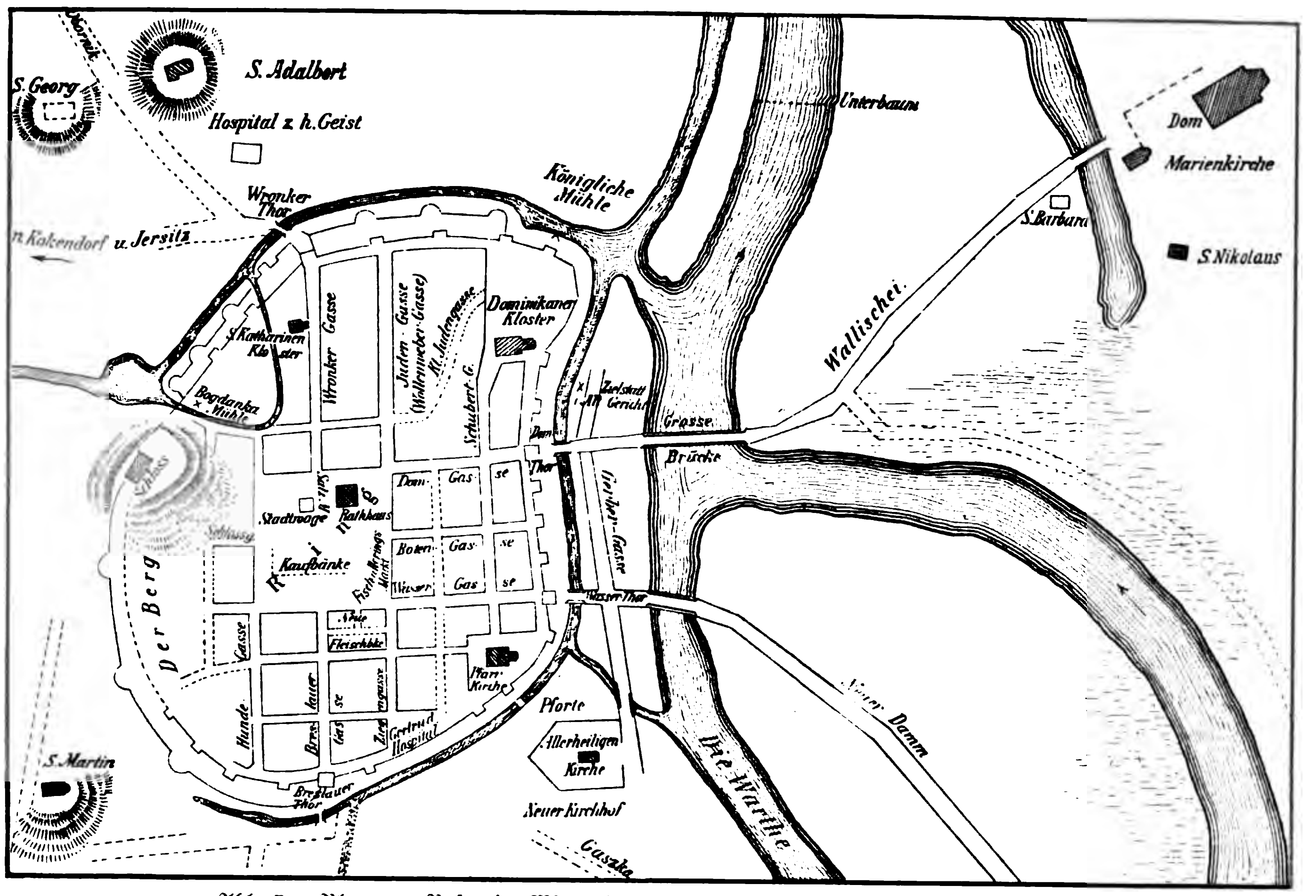


Abb. 7. Plan von Posen im Mittelalter (nach Warschauer, Stadtbuch I). (Siehe S. 83.)

Sinne tätig zeigten, ebenso auch die neuen Pflanzstätten dieses Ordens, die im 13. Jahrhundert in unseren Gegenden entstanden.

Namentlich war das viele Quadratmeilen umfassende sumpfige Gebiet der Obra und ihrer Zuflüsse am Westrande unserer Provinz mit seinen unzähligen Stauseen, ein „wahrhaft klassischer Boden" für ihre Tätigkeit. Vier Cistercienserklöster erhoben sich hier binnen des 13. Jahrhunderts, jedes von ihnen ein Mittelpunkt deutscher Siedlungen, deren Einsassen bei ihrer steten innigen Berührung mit dem deutschen Hinterlande Brandenburg ihr Volkstum größtenteils bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

1231 schenkte der Gnesener Domherr Sandivoj dem Kloster Lekno sieben Dörfer mit der Bestimmung, ein Tochterkloster dort zu errichten. Sechs von diesen Dörfern lagen zusammen (im heutigen Kreise Bomst); ihr Mittelpunkt war die Ortschaft Obra, von den andern haben noch zwei ihren alten Namen bewahrt, Krutla und Jazyniec Kr. Bomst; 1237 kam die Neugründung zustande.

In dieselbe Zeit fallen die Anfänge des Klosters Paradies (südlich von Meseritz). Hierher berief Graf Nikolaus Bronisz Mönche aus dem brandenburgischen Kloster Lehnin, indem er ihnen sein Erbgut Gostichowo 1234 zum Aufenthalt überwies. Zwei Jahre später zogen die Mönche in ihr neues Heim ein.

Länger dauerte es, ehe das Kloster Blesen (Bledzow) zustande kam. Südlich vom heutigen Schwerin a. W. lag ein unwirtlicher, von der stark sumpfenden Obra durchflossener und mit dichtem Eichenwalde bedeckter Landstrich, dem Landesherrn selbst gehörig. Hier wurde schon vor 1239 von den Mönchen des niederlausitzischen Klosters Dobrilugk ein Meierhof angelegt (bei Althöfchen Kr. Meseritz, das in seinem Namen noch die Erinnerung an jene Tatsache bewahrt hat); durch Schenkungen vergrößerte sich der Besitz, bis sich 1282 hier ein selbständiger Konvent bilden konnte, der sein Heim in Semmritz, später (1407) in Blesen Kr. Schwerin aufschlug.

Das vierte Kloster ist von dem uns schon bekannten Paradies aus begründet worden und zwar in Fehlen Kr. Bomst 1285, unweit von Priment, wohin es auch in der Folgezeit verlegt wurde (1418).

[16] Janauschek, Origines Cistercienses I, 241.
[21] Ebenda 240.
[31] Ebenda 263.

Während so an der Westgrenze Großpolens sich Kloster neben Kloster erhob, wirkte man auch im entgegengesetzten Teile unserer Provinz, im alten Kujawien, in demselben Sinne. Hier bestimmte Graf Nikolaus, der Schatzmeister des Herzogs Kasimir von Kujawien, seine drei Erbgüter Byszewo, Sallno und Wiensowno Kr. Bromberg 1253 zur Gründung eines Cistercienserklosters, das auch 1256 zustande kam, 1288 aber nach dem Orte Smetysze an der Brahe verlegt wurde, auf den auch der Name Byszewo übertragen wurde (später Koronowo, bei den Deutschen Crone genannt).

Demselben Cistercienserorden gehörten auch die beiden Nonnenklöster Olobok Kr. Ostrowo (gegründet 1213) und Owinsk Kr. Posen-Ost (gegründet vor 1250) an. Daß sie in gleicher Weise für die Hebung der Landeskultur tätig waren, wie die angeführten Mönchsklöster, ist um so begreiflicher, als sie beide Tochterstiftungen des berühmten schlesischen Klosters Trebnitz waren, der Lieblingsgründung jener schlesischen Herzöge aus dem Piastenhause, die ihr Land durch kräftig betriebene Kolonisation zu einem rein deutschen umzuwandeln verstanden.

Die Klöster anderer Ordensgemeinschaften, die schon seit dem 12. Jahrhundert und länger bestanden, wie Mogilno, Tremessen, Lubin, Strelno, folgten auch dem Zuge der neuen Zeit und setzten auf ihrem Grund und Boden überall Dörfer nach deutschem Rechte an. Den im 13. Jahrhunderte auch in unsern Gegenden auftretenden Bettelmönchen, den Franziskanern und Dominikanern, lag freilich bei ihrer ganzen, mehr auf das geistliche Gebiet gerichteten Tätigkeit die eigentliche Kolonisation ferner; wie aber auch sie im Sinne der Germanisierung Großpolens wirkten, werden wir später sehen.

Den hohen Kirchenfürsten endlich, den Bischöfen, mußte es bei der Stellung, die sie im kirchlichen und staatlichen Leben einnahmen, durchaus erwünscht sein, ihre Einnahmequellen zu reicherem Fließen zu bringen. So erwirkte schon 1246 Bischof Bogufal von Posen für alle Dörfer seines Bistums deutsches Recht, ebenso Erzbischof Johannes von Gnesen 1262, Bischof Wolimir von Leslau 1268, Bischof Konrad von Lebus 1287 für ihre Sprengel. Dieselbe allgemeine Erlaubnis ließen sich die Klöster Owinsk 1252, Paradies 1257, Dobrilugk 1260 erteilen. Diese

[33] C. M. P. Nr. 251. 396. 608. 585.
[34] Ebenda Nr. 303. 351. 387.

Verleihungen deutschen Rechtes sind von größter Wirkung gewesen: es unterliegt keinem Zweifel, daß die geistlichen Herren von der erlangten Vergünstigung den umfangreichsten Gebrauch gemacht haben, und so bedeutet jedes derartige Privilegium für ein gewisses Gebiet einen vollständigen Umschwung in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung.

Noch heute ist eine Anzahl jener ehemals **geistlichen Dörfer** nachweisbar, die im 13. Jahrhundert zu deutschem Rechte besiedelt wurden. Das nun folgende Verzeichnis umfaßt natürlich nur einen sehr geringen Teil von ihnen, nämlich die, über welche noch urkundliche Nachrichten zu erlangen waren.

Jahr der Erteilung deutschen Rechtes:	Name des Dorfes:	Grundherrschaft:
1233	Panigrodz Kr. Wongrowitz	Kloster Lekno.
1247	Wilatowen Kr. Mogilno	Kl. Tremessen.
1250	Olobok Kr. Ostrowo	Kl. Olobok.
1257	Siedlec (j. Schilz) Kr. Bomst	Kl. Obra.
1262	Rybno Kr. Gnesen	St. Klarenkl. in Gnesen.
	Plawno Kr. Obornik	" " "
1268	Siedlec Kr. Schroda	Johanniterkonvent in Posen.
1268	Marulewo Kr. Inowrazlaw	Konvent der Kreuzherren in Inowrazlaw.
	Batkowo Kr. Inowrazlaw	" "
1280	Obra Kr. Bomst	Kl. Obra.
	Jazynice Kr. Bomst	" "
1280	Opatow, Lenka Opatowska, Slupy, sämtlich Kr. Kempen	Kl. St. Vinzenz in Breslau.
1282	Lojewo Kr. Inowrazlaw	Kl. Strelno.
1282	Rgielsko, Durowo, Kopaschin, sämtlich Kr. Wongrowitz	Kl. Lekno.
1282	Donatowo Kr. Kosten	Dominikanerinnenkloster in Posen.
	Grimsleben Kr. Schrimm	"

[10] Die Belege finden sich im C. M. P. unter den angegebenen Jahren und Ortsnamen; anderswoher stammende Quellenstellen werden besonders angeführt.
[23] Marulewo und Batkowo: C. P. I Nr. 17 (irrtümlich in das Jahr 1223 gestellt).
[28] Ulanowski a. a. O. 20.
[29] Ulanowski a. a. O. 250.

Jahr der Erteilung deutschen Rechtes:	Name des Dorfes:	Grundherrschaft:
1282	Roschki Kr. Samter	Dominikanerinnenkloster
	Bialokosch Kr. Birnbaum	in Posen.
1284	Polanowo Kr. Witkowo	Erzstift Gnesen.
1284	Winiary Kr. Gnesen	St. Klarenkl. in Gnesen.
1286	Byszewo, Trischin, Wiensowno, Salno, Wierzchucin, Fünfeichen (früher Popielewo), Luczmin, sämtlich Kr. Bromberg	Kl. Byszewo-Crone.
1286	Sokolniki Kr. ?	Erzstift Gnesen.
1287	Kielkowo Kr. Bomst	Kl. Obra.
1288	Szczutki Kr. Bromberg	Kl. Byszewo-Crone.
1289	Trensatz Kr. Bromberg	" " "
1290	Domachowo Kr. Gostyn	Bistum Posen.
	Ziemlin Kr. Gostyn	" "
1292	Bösendorf (früher Zlawies) Kr. Bromberg	Kl. Byszewo-Crone.
1293	Kobylniki Kr. Posen-West	Bistum Posen
vor 1294	Galenzewo Kr. Wreschen	" "
1294	Breitenfeld Kr. Jarotschin	St. Adalbertskirche in Kalisch.
1295	Obora, Woznik, Zernik, sämtlich Kr. Gnesen	St. Klarenkl. in Gnesen.
1296	Piontkowo Kr. Posen-Ost	Dominikanerinnenkloster in Posen.
	Rudnica Kr. Posen-West	" "
1296	Broniki Kr. Schmiegel	Kl. Lond bei Peisern.
1296	Mrowiniez Kr. Wongrowitz	Bistum Posen.
1297	Lubnica Kr. Schmiegel	" "
um 1297	Komorniki Kr. Posen-West	" "
1298	Stawiany Kr. Wongrowitz	St. Klarenkl. in Gnesen.
	Grotkowo Kr. Witkowo	" " "
1299	Winagora Kr. Schroda	Bistum Posen.

[11] C. P. I Nr. 66. Außerdem: Kopiar des Klosters, in der Pfarrei Byszewo aufbewahrt, Bl. 58.

[15] Ebenda Bl. 60.

Auch der Adel, anfänglich zaghaft, befreundete sich immer mehr mit dem neuen Kolonisationsverfahren. Für unsere Provinz lassen sich folgende, auf deutsches Recht begründete adlige Dörfer im 13. Jahrhundert nachweisen:

Jahr der Erteilung deutschen Rechtes:	Name des Dorfes:	Grundherrschaft:
1282	Gorka Kr. Kosten	Erbherr Bogumil v. Gorka.
1284	Peterawe, Gay, Biezdrowo, Chojno, Pakanie, Ottorowo, Nojewo, sämtlich Kr. Samter	Kastellan Thomislaus v. Gnesen.
	Otusch Kr. Grätz	"
	Ociesze (heute Freude) Kr. Schwerin	"
	Krenzoli Kr. Obornik	"
1284	Slonskowo, Osiek, Görchen, Sowy, sämtlich Kr. Rawitsch	Stephan, Kastellan v. Kröben.
	Maslowo Kr. Schrimm	"
	Podrzetsche Kr. Gostyn	"
1286	Giecz Kr. Schroda	Thilo, herzogl. Protonotar.
1288	Jaktorowo und Proskower Mühle Kr. Kolmar.	Boguslaus, Kastellan v. Usch.
1289	Wenglewo Kr. Schroda	Petrus Winiarczyk, Hofdiener.
	Lagiewniki Kr. Schroda	"
1289	Tomnice Kr. Krotoschin	Graf Peter Prusinowski.
	Kobierno Kr. Krotoschin	"
	Prusinowo Kr. Jarotschin	"
1291	Radlin Kr. Jarotschin	Graf Johann v. Galewo.
1294	Mieczewo, Jaszkowo, Rogalin, sämtlich Kr. Schrimm	Graf Miroslaus.

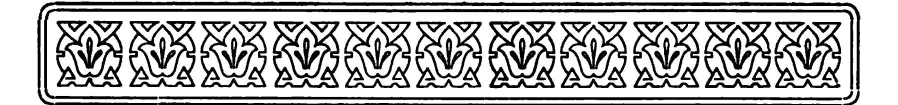
[8] Die Echtheit der Urkunde (C. M. P. Nr. 506) ist fraglich.

Jahr der Erteilung deutschen Rechtes:	Name des Dorfes:	Grundherrschaft:
	Dembitsch, Pentkowo, Luboniec, Piglowice, sämtlich Kr. Schroda	Graf Miroslaus.
	Krzesiny Kr. Posen Ost	"
1294	Galenzewo Kr. Wreschen	Graf Nikolaus, Wojewode von Gnesen und Kalisch.
1296	Gosciejewo Kr. Obornik	Nikolaus, Wojewode v. Pommern.
	Erlenhain (Olszyna) Kr. Obornik	"
1299	Slupia Kr. Jarotschin	Nikolaus, Wojewode v. Kalisch.

So ergoß sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ein gewaltiger Strom deutscher Einwanderung über das Posener Land. Nur einige Landstriche sind bei dieser großen Volksbewegung weniger stark berührt worden; das gilt namentlich vom Netzegebiet stromabwärts von Nakel, also dem Nordwesten unserer Provinz; in dem waldreichen Landstrich zwischen Warthe und Netze vor ihrer Vereinigung, westlich von der Linie Obornik-Samotschin, ist außer dem fraglichen Krenzoli bei Ritschenwalde überhaupt keine deutschrechtliche Kolonie nachweisbar. Aber auch südlich vom Unterlaufe der Warthe kommen in einem großen Gebiet, das die Kreise Grätz und Neutomischel, den nördlichen Teil des Kreises Bomst und den östlichen Teil des Kreises Meseritz umfaßt, während des 13. Jahrhunderts keine deutschen Ansiedlungen vor. Diese mit Wald und Sumpf durchsetzten Landstriche einer höheren Kultur zu erschließen und gleichzeitig für das deutsche Volkstum zu gewinnen, blieb einer späteren Zeit vorbehalten. (S. Karte I am Schluß des Buches.)

[27] Vielleicht mit Ausnahme von Grätz selbst, dessen Gründung möglicherweise noch vor 1300 erfolgt ist.





Vierter Abschnitt.

Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der deutschen Ansiedlungen auf polnischem Boden.

A. Der eigentliche Vorgang einer Besiedlung. Pflichten und Rechte der Lokatoren.

Im vorangehenden ist bisher unterschiedslos von „deutschen Ansiedlungen" und „Ansiedlungen zu deutschem Rechte" gesprochen worden. Daß es sich dabei tatsächlich nicht nur um die Einführung eines fremden Rechtes, sondern um eine Einwanderung 5 zahlreicher deutscher Kolonisten handelt, lehrt zunächst die Erwägung, daß eine Volksbewegung, die in anderthalb Jahrhunderten die benachbarten rein slavischen Länder Schlesien, Brandenburg, Pommern in deutsche umwandelte, nicht an den Grenzen Polens stehen geblieben sein wird, zumal diese Grenzen sehr schwankende waren und erhebliche Teile 10 Polens jahrzehntelang von den eifrigsten Förderern der deutschen Einwanderung, den schlesischen Piasten-Herzögen, gerade in den Zeiten, wo diese Bewegung am lebhaftesten war, beherrscht wurden.

Und für wen sollte das in Polen bis dahin ganz unbekannte deutsche Recht, mit dessen Unkenntnis die polnischen Magnaten noch im 15 14. Jahrhundert sich gerade brüsteten, und das nun für hunderte von Neusiedlungen zur Grundlage der öffentlichen Ordnung gemacht wurde, gelten? Doch zunächst sicher nur für solche, denen das Recht vertraut war, die an diesem Rechte als ihrem teuersten Gute, als der Vorbedingung für die Niederlassung im fremden Lande überhaupt hingen.

15 C. M. P. Nr. 1077. 1108 u. o.

Es liegen aber auch zahllose Einzelbelege für die deutsche Nationalität der Einwanderer vor. Den Unternehmern (Lokatoren) solcher Besiedlungen wurde es vielfach vom Landesfürsten oder Grundherrn ausdrücklich zur Pflicht gemacht, deutsche Männer (Teutonicos) anzusiedeln oder deutsche Dörfer zu begründen. Daß das auch geschah, dafür legen die deutschen Namen der Ansiedler, Bürger wie Bauern, noch Jahrhunderte später Zeugnis ab, wie ja denn auch die Amtssprache der Städte in ihren Akten und Briefen sich bis ins 15., ja 16. Jahrhundert hinein deutsch erhalten hat. Zuweilen war es dem Unternehmer freigestellt, „deutsche oder andere Fremdlinge“ anzusetzen. Doch welche andere Nation wäre bei solchen Siedlungen außer den benachbarten Deutschen in Betracht gekommen? Wenn überhaupt nichtdeutsche Fremde am Kolonisationswerke des 13. (und 14.) Jahrhunderts mitarbeiteten, so geschah es nur im bescheidensten Umfange. Tatsächlich ist denn auch in der Folgezeit keine Spur nichtdeutscher Einwanderer in Großpolen nachweisbar. Dabei ist es wohl möglich, daß auch ein Teil der polnischen Kmeten in den neuen Ansiedlungen eine Heimstätte fand und an den Segnungen des deutschen Rechts teilnahm, so daß manche der neuen Städte und Dörfer von vornherein einen national gemischten Charakter trugen. So kam die deutsche Bürger- und Bauernfreiheit, diese dem eigensten deutschen Geiste entsprossene Schöpfung, auch dem armseligen polnischen Bauern, wenn auch nur vorübergehend, zu gute.

Daß dem Aufnahmebedürfnis der polnischen Länder auf deutscher Seite die wagemutige Bereitwilligkeit, sich vom Volksganzen loszulösen und sich neue Heimstätten zu gründen, entsprach, ist bereits dargelegt worden. Und so mögen sich denn die ersten Anfänge dieser Wanderung, die vielleicht schon in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückgehen, mit der anscheinend wirren Regellosigkeit eines Naturvorganges abgespielt haben — etwa so wie die Luft von allen Seiten auf ein Vacuum zustürzt.

[4] C. M. P. Nr. 142. 149. 289. 307. 316. 321. 353. 496.

[5] Ebenda Nr. 284. 375. 387. Die vollständige Gleichstellung von deutschen und deutschrechtlichen Dörfern ergibt sich aus Herzog Przemisls Urkunde für das Bistum Posen 1246 (C. M. P. Nr. 251).

[10] Ebenda Nr. 66. 116. 293. 330. 492. 581. 552.

[16] Wallonen kommen als Ansiedler in Schlesien vor (Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. 342 f. 301), doch sind sie bald in der überwiegenden Masse der deutschen Einwanderer aufgegangen.

Erst später kam Ordnung, Organisation in die Bewegung hinein. Zuerst nahmen die Klöster, öfters wohl im Auftrage der Fürsten, das Kolonisationswerk in die Hand. Die meisten Klosterbrüder stammten aus Deutschland selbst, dessen Verhältnisse und Bedürfnisse ihnen wohl-
5 vertraut waren. Hier, wo sie einen Überschuß tatenfreudiger Arbeitskräfte vermuten konnten, begannen sie mit ihrer Werbetätigkeit. Ein mit dem Klostersiegel versehenes Schriftstück wurde den Wanderlustigen ausgehändigt, gewissermaßen als Ausweis, um sie auf ihrem Wege gegen Übergriffe aller Art, namentlich auch gegen die Beamten und Zöllner
10 an der polnischen Landesgrenze, zu schützen. In großen Trupps vereinigt — schon um der Unsicherheit der Wege willen — zogen sie aus, mit Weib und Kind, mit Vieh und allem Haus- und Hofgerät der neuen Heimat entgegen.

Als die polnischen Herzöge, durch den erfolgverheißenden Vorgang
15 der Klöster ermutigt, begannen, auf ihren Gütern deutsche Dörfer und Städte zu gründen, brauchten sie Männer, welche das rein „Technische" der Kolonisation, die Werbung und Ansetzung der Fremdlinge übernahmen (Lokatoren). Es mußten Leute sein, die mit den staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Polens einigermaßen vertraut waren,
20 ohne doch den Zusammenhang mit ihrer deutschen Heimat aufgegeben zu haben. An solchen Männern fehlte es nicht; haben wir doch gesehen, wie zahlreiche Beziehungen seit Alters Polen mit Deutschland verknüpften, und wieviele Deutsche geistlichen und weltlichen Standes längere Zeit oder für immer ihren Aufenthalt in Polen nahmen.
25 Gerade an den fürstlichen Höfen begegnen wir ihnen oft, und vielfach läßt sich nachweisen, daß die Anleger deutscher Ortschaften schon geraume Zeit, bevor sie mit ihrer Aufgabe betraut wurden, mit den Herzögen in nahen persönlichen Beziehungen gestanden hatten. So waren die Lokatoren von Exin, Reiner und Johannes, schon in der Lage gewesen,
30 Herzog Boleslaus von Großpolen sich durch treue Dienste zu verpflichten, als dieser ihnen mit Rücksicht darauf die Anlegung der Stadt Exin übertrug. Ebenso lohnte Herzog Przemisl II. 1284 die treue Ergebenheit des Posener Bürgers Heinrich von Thouch (vielleicht Taucha bei Leipzig), die dieser ihm und schon seinen Vorfahren bewiesen hatte, damit, daß er ihn mit

---

10 C. M. P. Nr. 121 sigillum abbatis Lubensis ostendentibus.
32 Ebenda Nr. 401. Ähnliche Fälle Nr. 447. 511. u. ö.

der Lokation des Dorfes Gurtschin bei Posen betraute. Dem Berufe nach scheinen die meisten dieser Anleger deutsche Kaufleute gewesen zu sein, welche den Handelsverkehr zwischen Deutschland und Polen vermittelten und infolgedessen die Verhältnisse beider Länder kannten.

Die Aufgabe dieser Lokatoren war nicht leicht und erforderte einen ganzen Mann. Die Werbung und Überführung der Einwanderer, die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Zuges und in der neuen Heimat, die Zumessung des Ackerlandes und der städtischen Grundstücke, die Feststellung des Plans, nach dem die neuen Ankömmlinge ihre Kulturarbeit in Angriff zu nehmen hatten, waren Aufgaben, die nur ein Mann von erprobter praktischer Einsicht in wirtschaftliche Verhältnisse, von tiefer Menschenkenntnis und bedeutendem Verwaltungstalent lösen konnte. Aber mit diesen Eigenschaften der Begabung und der Willenskraft allein war es noch nicht getan: was der Lokator vor allem zur erfolgreichen Durchführung seiner Aufgabe nötig hatte, waren reichliche Geldmittel. Der Unterhalt der Einwanderer auf dem Marsche und an ihrem Bestimmungsorte, solange bis das gerodete Waldland seinen ersten Ertrag hergab, der Bau der ersten Häuser und Scheunen, die Ausstattung der Ärmeren mit Vieh, Ackergerät, Saatkorn — manch einer brachte nichts als seine zwei kräftigen Arme mit ins neue Land — alles das fiel dem Lokator zur Last, wenn anders sein Unternehmen zu gedeihlichem Ende geführt werden sollte. Reichten seine Mittel für den Zweck nicht aus, so gelang es ihm entweder von vornherein nicht, die nötige Anzahl von Kolonisten zusammenzubekommen, oder sie liefen auf dem Wege oder gleich nach ihrer Ankunft in der Fremde wieder auseinander.

Tatsächlich liegen uns Beispiele für solch ein Mißlingen des Kolonisationsversuchs vor. Ein Deutscher, namens Franco, hatte vom Grafen Bronisz, dem Gründer des Klosters Paradies, schon vor 1236 einen Teil der Feldmark Gostichowo erhalten, um dort deutsche Kolonisten anzusetzen. Franco ging ans Werk, konnte aber aus Mangel an Mitteln (pro nimia paupertate) sein Versprechen nicht halten und mußte deshalb auch das von ihm selbst bisher bewirtschaftete Grundstück aufgeben. Ähnlich erging es einem andern Deutschen, namens Wilhelm, dem Graf

[1] C. M. P. Nr. 547.
[33] Ebenda Nr. 193.

Bronisz eine Mühle auf drei Jahre verpachtet hatte. „Nach Verlauf der halben Zeit“, so erzählt der Graf, „sagte er (Wilhelm): ob es mir gefallen würde, wenn er Deutsche ins Land riefe, ein deutsches Dorf einrichtete und mit Bauern besetzte.“ Wilhelm erhielt die Erlaubnis;
5 da ihm die Gründung aber nicht gelang, gab er nach Ablauf der Pachtzeit auch das Mühlengut auf, verkaufte sein ganzes Inventar und zog ab. Es scheint beinahe, als ob sowohl Franco wie Wilhelm durch das Mißlingen ihres Unternehmens in wirtschaftliche Notlage geraten seien.

Solchen Opfern an Geldmitteln, Arbeitskraft und -zeit mußten
10 andererseits Vorteile gegenüberstehen, groß genug, um den einzelnen zu einem solchen Wagnis, bei dem die eigene Existenz auf dem Spiele stand, zu verlocken. Und das war auch der Fall; der Lokator schuf, wenn das Werk gelang, sich und seinen Nachkommen eine glänzende Lebensstellung mit der nicht nur reichliche Einkünfte, sondern auch eine Fülle grund-
15 herrlicher, ja selbst landesherrlicher Befugnisse verbunden waren. So lag die Möglichkeit reichen Gewinns, aber auch schweren Schadens vor, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Gründung solch eines deutschrechtlichen Gemeinwesens häufig den Charakter eines gewagten Spekulationsunternehmens annahm, das sich den natürlichen Drang der
20 deutschen Bevölkerung nach dem Osten und das wirtschaftliche Bedürfnis der polnischen Länder nach Arbeitskräften zunutze machte.

Ein erheblicher Teil des für die Neubesiedlung in Aussicht genommenen Geländes wurde von vornherein dem Lokator als erb- und eigentümlicher, zinsfreier Besitz, über den ihm unbeschränktes Verfügungs-
25 recht zustand, zugesprochen, gewöhnlich ein Sechstel der ganzen Dorfflur, also z. B. von den 42 Hufen der Neusiedlung Borzykowo sieben. Außerdem war der Lokator aber durchweg auch Inhaber des Schulzenamts in dem von ihm begründeten Dorfe, und vermöge dieser Stellung floß ihm von sämtlichen Gerichtsgefällen ein Dritteil zu. Öfters wurde
30 ihm allein auch das Recht zugesprochen, in seinem Dorfe eine Mühle anzulegen, eine Quelle reicher Einnahmen, da die ganze Gemeinde ihr Korn bei ihm mahlen lassen mußte; er erhielt ferner noch eine Fleisch- und eine Brotbank, eine Schmiede und eine Schusterwerkstatt, sowie eine

[2] C. M. P. Nr. 198.
[25] Ebenda Nr. 240.
[26] Ebenda Nr. 448.
[29] Ebenda Nr. 240. 296. 412. 416 u. ö.

Schenke, d. h. er hatte das Recht, entweder diese Gewerbe zu seinem eigenen Gewinn zu betreiben oder sie andern gegen Zinszahlung zu übertragen. In einer (nicht unverdächtigen) Lokationsurkunde wurde ihm auch das Recht des Salzverkaufs und des Kleinhandels mit Tuchwaren (nach der Elle: ulnatim) zugestanden.

Das Unland innerhalb des Siedlungsgeländes durfte der Lokator für seine Zwecke nutzbar machen, Sümpfe in Weideplätze umwandeln, den Wäldern Brenn- und Bauholz nach Belieben entnehmen, Bienenbeuten anlegen, seine Schweine zur Eichelmast treiben. Auch die Jagd, längst als landesherrliches Vorrecht beansprucht und anerkannt, wurde dem Lokator, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, zugestanden. Hasen, Rebhühner, einmal auch Fasanen werden in den Urkunden als das Wild genannt, auf das sich das Jagdrecht der Lokatoren erstreckte. Mit einem Worte: sie waren im Besitze der Niederjagd.

Auch freier Fischfang stand ihnen, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, in den Gewässern ihres Siedlungsgebietes zu. So durfte der schon erwähnte Baldwin mit zwei Knechten den Fischfang auf dem Powidzer See betreiben und zwar mit kleinen Netzen überall; mit dem großen Sommer-Zugnetz aber nur um die Inseln herum, die in der Mitte des Sees lagen; der Lokator von Schrimm hatte das Recht des Fischfangs auf der Warthe je eine Meile stromauf- und -abwärts von der neuen Gründung. Zuweilen behielt sich der Landesherr den Zug mit dem großen Netze vor, aber selbst dann bekam der Lokator den dritten Teil des Erträgnisses ab; auch durfte er sich Fischteiche anlegen oder in denen des Herzogs mit Angel und kleinen Netzen den Fischen nachstellen.

So günstig war also der Lokator auf den herzoglichen Gütern gestellt. Wenn er im Dienste eines geistlichen Würdenträgers stand, genoß er im wesentlichen dieselben Vorteile. Gewöhnlich wurde ihm der Grundbesitz etwas verkürzt; er erhielt meist nur den siebenten Teil der Feld-

---

3 C. M. P. Nr. 240. 322. 412. 416 u. ö.
5 Ebenda Nr. 419.
9 Ebenda Nr. 547. 672 u. ö.
14 Ebenda Nr. 547. 642. 672 u. ö.
26 Ebenda Nr. 322. 419. 453. 498. 547. 682.
29 Ebenda Nr. 563. 727. 755. 762. 789. 2037. Ulanowski, Dokumenty kujawskie etc. 261. (Die Urkunde auf 258 ist gefälscht.)

flur, und während ihm alle übrigen Einkünfte und Nutzungen in gleicher Weise wie dem herzoglichen Lokator zugebilligt waren, genoß er doch die Vergünstigung des Fischfangs nur selten und in beschränktem Maße, vielleicht weil die geistlichen Herren bei ihrem starken Verbrauch dieser 5 Fastenspeise darauf nicht verzichten zu können glaubten.

Was endlich die Lokatoren im Dienste des Adels anbetrifft, so erfreuten sie sich derselben Vorteile, wie ihre Genossen auf herzoglichen Gütern; auch bei ihnen stieg zuweilen das Eigengut auf 12 bis 13 Hufen.

10 So war die Stellung eines Lokators nach glücklicher Erledigung seiner Aufgabe eine nach jeder Richtung hin beneidenswerte, und es ist nicht zu verwundern, wenn manch ein Unternehmer an seinen Grundherrn für das Recht der Lokation noch Geld zuzahlte, 12, 30, gar 40 Mark Silber. Überhaupt wurde die Abmachung zwischen beiden Parteien 15 häufig geradezu als ein Kaufvertrag aufgefaßt; die Freihufen und sonstigen Vorteile des Unternehmers stellten den Preis für seine Arbeitsleistung dar.

Wir betrachteten bisher die Verhältnisse des Lokators einer Landgemeinde; handelte es sich um die Anlage einer neuen Stadt zu 20 deutschem Rechte, eine sehr viel schwierigere und verantwortungsvollere Aufgabe, so mußte dem Unternehmer ein entsprechend höherer Preis in Aussicht gestellt werden. Am bezeichnendsten dafür ist das Beispiel von Posen. Hier galt es, in dem alten Kultur- und Verkehrsmittelpunkte Großpolens ein Gemeinwesen zu schaffen, das dem gesamten Wirtschafts- 25 leben des Landes einen neuen Antrieb zu kräftiger Entfaltung gab; die bisherige Bedeutung des Ortes sollte nicht verringert, sondern erhöht werden.

Dieser Aufgabe unterzog sich 1253 im Auftrage der beiden fürstlichen Brüder Przemisl und Boleslaus ein Fremdling, Thomas aus 30 Guben. Für seine Leistung erntete er reichen Lohn. In den um Posen

---

8 C. M. P. Nr. 667. 690. 699. 728. 729. 813.

9 Ebenda Nr. 690. 729.

14 Ebenda Nr. 419. 642. 690. 799.

15 vendidimus (dedimus) pro septimo manso. Ebenda Nr. 728. 729. 755. 762. 789; ähnlich Nr. 682. 824.

30 Siehe oben 83.

herum gelegenen Ortschaften, die zu dem neuen Stadtgebiet geschlagen wurden, erhielt er sofort 30 Hufen erb- und eigentümlich zur Bewirtschaftung, außerdem von allen deutschen Neusiedlungen innerhalb des angegebenen Gebietes die fünfte Hufe, d. i. den fünften Teil des bebauten Landes. In seiner Stellung als Vogt (Oberhaupt des städtischen Gerichts) zog er die Strafgelder für sich ein, von jedem Verurteilten 8, in schwereren Fällen 30 Schillinge; außerdem floß ihm der dritte Teil sämtlicher Gerichtsgebühren zu. In dem großen Kaufhause, das die herzoglichen Brüder in Posen aufzubauen gedachten, sollten ihm zwei Verkaufsläden ohne jeden Zins zu beliebiger Verwendung übertragen werden. Auch eine Mühle wurde ihm erb- und eigentümlich geschenkt. Im Besitze fürstlicher Einkünfte und weitgehender amtlicher Befugnisse war er so der erste Mann im neuen Gemeinwesen.

In den andern Städten Großpolens war die Stellung des Lokators eine ähnliche. Der Mühe Lohn scheint sich hier nach der Größe und Bedeutung der Aufgabe abgestuft zu haben. Am nächsten kam dem Posener Lokator der von Kalisch. Ihm wurde die Anwartschaft auf die sechste Mark, d. h. den sechsten Teil des Grundzinses, von den neubegründeten Siedlungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises der Stadt übertragen; ihm floß der Zins vom Schlachthause, von den Brot-, Fleisch und Schuhbänken zu. Die Ausstattung der Lokatoren kleinerer Städte richtete sich wohl nach örtlichen Verhältnissen oder nach dem Grade des Wohlwollens oder der Freigebigkeit, die der Landesherr zu bekunden geneigt war. Die Zahl der Freihufen ist verschieden; Baldwin, der Lokator von Powidz, bekam von 56 Hufen der Feldmark sogleich 5 Hufen und dann noch ein Siebentel der übrigen (zusammen über 12 Hufen) unter der Voraussetzung, daß er das ganze Landstück mit Kolonisten besetzte; ebenso Konrad von Schrimm von 100 Hufen 5 und ein Sechstel der übrigen (also etwa 22 Hufen), Reiner und Johann von Exin den sechsten Teil von 80 ($12^2/_8$ Hufen), Peter von Dusden von der Feldmark Nakel

[13] C. M. P. Nr. 321.

[17] Im folgenden werden die Verhältnisse der deutschrechtlichen Städte Kalisch, Peisern, Slupca u. a., die nicht in der heutigen Provinz Posen liegen, aber zum alten Großpolen gehörten, öfters mitberücksichtigt werden. Dies kann um so unbedenklicher geschehen, als sie damals durch keine Landesgrenze vom Posener Lande getrennt waren; zudem geben die auf die genannten Städte bezüglichen Urkunden und Quellenstellen für manche Fragen allein genügende Auskunft.

(100 Hufen) den siebenten Teil (über 14 Hufen). In allen Fällen hatte der Lokator als Oberhaupt der städtischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung Anspruch auf ein Drittel der Gerichtsgefälle; auch der Zins von den Verkaufsständen und Bänken der Handwerker stand ihm wenigstens teilweise zu, worüber die Gründungsurkunden meist genauere Einzelbestimmungen enthalten.

B. Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse in den deutschen Dorfgemeinden.

Bevor sich der deutsche Bauer entschloß, die Heimat zu verlassen, mußte er die Sicherheit haben, daß in der Ferne ein menschenwürdiges Los seiner harrte. Nun war in Deutschland schon der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß derjenige, der aus wüster Einöde Kulturland, sog. Neubruchland, schuf, sich dadurch die persönliche Freiheit gewann, und daß dann seine Pflichten gegen den Herrn des zu kultivierenden Grundes lediglich in der Zahlung eines mäßigen Zinses bestanden. Das ist die wahre und ursprüngliche Bedeutung des deutschen Rechts, das uns hundertfach als Vorbedingung für die Ansiedlung deutscher Bauern begegnet.

Für ein derartiges Verhältnis zwischen Bauern und Grundherrn hatte aber die Rechts- und Gesellschaftsordnung des damaligen Polens zunächst keinen Raum. Der gesamte polnische Grund und Boden war von vornherein mit einer gewaltigen Summe von Leistungen und Pflichten beschwert, die teils dem Staate, teils der Grundherrschaft zu gute kamen. In der älteren Zeit flossen diese sämtlichen Leistungen dem Landesherrn zu, da dieser zugleich auch Herr des Grund und Bodens war. Im 12. Jahrhundert indessen begannen die Fürsten durch überreiche Schenkungen an Kirche und Adel sich des größten Teils ihres Landbesitzes zu entäußern; damit gingen die pflichtmäßigen Leistungen der polnischen Bauern, soweit sie dem Grundherrn gebührten, an den neuen Besitzer über; die alten Pflichten gegen den Landesherrn blieben bestehen, soweit nicht eine besondere Befreiung (Exemption) davon zugunsten des Beschenkten stattgefunden hatte.

---

1 C. M. P. Nr. 240. 322. 410. 810.
15 Lamprecht, Deutsche Geschichte. III, 359 f.

Das war aber nicht die Rechtsgrundlage, auf der ein deutscher Bauer seine ganze Kraft willig entfaltet hätte. Erst mußten diese Lasten abgewälzt, erst gewissermaßen eine ebene Fläche geschaffen werden, auf der sich dann ein neues Rechtsverhältnis zu Staat und Grundherrschaft aufbauen konnte. Mit einem Worte: jeder Ansetzung zu deutschem Rechte mußte die Befreiung der neuen Bauern (genauer: des neu zu besiedelnden Bodens) von allen Pflichten des polnischen Rechtes vorausgehen. Dieser Forderung wurde von polnischer Seite in jedem Falle nachgegeben; die neue Freiheit wurde feierlichst durch den Landesherrn ausgesprochen und urkundlich verbrieft. War dies geschehen, so wurden die Rechte und Pflichten der Ansiedler durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und ihrem neuen Grundherrn geregelt.

Nur *eine* Leistung im öffentlichen Interesse blieb für die Einwanderer bestehen: im Falle eines feindlichen Angriffs von außen zogen sie mit dem Herzoge zur Verteidigung des Landes aus. In solchem Falle, wenn das allgemeine Landesaufgebot erfolgt war, konnte es freilich wohl vorkommen, daß sie nicht nur zum Kampf mit den Waffen, sondern auch zum Bau und zur Wiederherstellung der Burgen und Befestigungswerke herangezogen wurden. Wenn es die Notwendigkeit des Krieges erforderte, mag der Herzog den Kolonisten wohl auch noch besondere Pflichten, wie Stellung von Wagen, auferlegt haben. Diese Leistungen an den Landesherrn wurden zuweilen aus besonderem Wohlwollen an den Grundherrn zu persönlichem Nutzen übertragen. So erhielten die Bauern des Cistercienserinnenklosters Owinsk die Weisung, jedesmal, wenn der Herzog in den Krieg außer Landes zog, ihre Dienste und Abgaben, die sonst dem Herzog in Kriegszeiten gebührten, zur Verfügung des Klosters zu halten, bis der Krieg zu Ende wäre. Im übrigen waren die deutschen Ansiedler von Pflichten gegen das Land und den Landesherrn frei.

[10] Wenn der Adlige Bogumil von Gorka die Befreiung seiner deutschen Kolonisten von allen Herzogsdiensten ausspricht (excipientes eos ab omni iure ducali etc. C. M. P. Nr. 506), so waren diese Rechte schon vorher vom Herzog auf ihn durch Exemption übertragen worden. Übrigens ist die Echtheit der Urkund sehr zweifelhaft.

[12] Ein gutes Beispiel aus verhältnismäßig früher Zeit ist die Urkunde des Abtes Michael von Paradies 1247 (C. M. P. Nr. 259).

[19] So die Bauern der Klöster Paradies und Fehlen (C. M. P. Nr. 350. 473).

[21] C. M. P. Nr. 639.

[27] Ebenda Nr. 496; ähnlich Nr. 639 u. ö.

Was nun ihre Stellung zum Grundherrn, der sie auf seinem Grund und Boden angesiedelt hatte, anbetrifft, so regelte sich diese nach dem Vorbilde der alten deutschen Heimat. Man kann dieses Verhältnis als Erbzinsrecht bezeichnen, d. h. der Bauer erhielt seine Hufe mit dem 5 Rechte der Vererbung gegen Zahlung eines Jahreszinses. Dieser Hufenzins war gering bemessen; er belief sich gewöhnlich auf einen Vierdung (vierten Teil einer Silbermark, die damals etwa 200 Gramm wog) in bar; selten wurde die Geldabgabe auf 1/2 Mark erhöht.

Der Besitz der Hufe war erblich; nach dem Tode des Vaters trat 10 der Sohn, ohne daß der Grundherr etwas zu sagen hatte, das Erbe an. Diese Bestimmung war dem neuen Besitzrecht so eigentümlich und so selbstverständlich, daß sie in den einschlägigen Urkunden gar nicht einmal besonders hervorgehoben wurde. Nur wenn Abweichungen davon vorkamen, wenn ein Grundstück an einen deutschen Einwanderer nicht 15 nach Erbzinsrecht, sondern unter irgendwelchen andern Bedingungen übertragen worden war, dann wurde das ausdrücklich in der Urkunde vermerkt. Diese Vorsicht hatte auch Graf Bronisz im Interesse des von ihm begründeten Klosters Paradies walten lassen (1236), indem er seinen abtretenden Mühlenpächter Wilhelm urkundlich anerkennen ließ, daß er 20 die Mühle nicht auf Erbpacht, sondern nur auf drei Jahre innegehabt hätte, und daß seine, des Wilhelm, Erben keinerlei Anspruch auf das Grundstück machen würden. Trotzdem geschah dies 17 Jahre später — so mächtig war die herrschende Anschauung vom Erbrechte — und es bedurfte erst der Dazwischenkunft wohlwollender Vermittler, um 25 den Streitfall aus der Welt zu schaffen. Auch die spätere Bestimmung König Kasimirs III. (1347), der das Erbrecht der entfernten Verwandten gegen die Raubsucht der Grundherren sicherte, hatte zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß nach dem Tode des Vaters in erster Linie die Kinder für die Erbschaft in Betracht kamen.

30 Auch bei seinen Lebzeiten schon hatte der Kolonist ein fast uneingeschränktes Verfügungsrecht über sein Grundstück. Was Baldwin, dem Schulzen von Powidz, und seinen Nachkommen ausdrücklich durch

---

8 C. M. P. Nr. 453.
17 per tempus, non hereditarie (C. M. P. Nr. 193).
22 Ebenda Nr. 196.
25 Ebenda Nr. 323.
27 Volumina legum. I, 24.

Urkunde zugesichert wurde, nämlich ihr Schulzengut beliebig veräußern, verkaufen, verschenken, vertauschen zu dürfen, galt für jeden deutschen Ansiedler; hing doch damit die Freizügigkeit zusammen, jenes unbestreitbarste Wahrzeichen persönlicher Freiheit, unter dem er in die neue Heimat eingezogen war. Allerdings erfuhr dieser Grundsatz eine kleine Einschränkung zugunsten des Grundherrn: wollte ein Kolonist weiterziehen und zu diesem Zweck sein Grundstück veräußern, so durfte dies nur an einen leistungs- und zahlungsfähigen Nachfolger geschehen, damit der dem Grundherrn gebührende Zins keine Beeinträchtigung erführe. Der Wegzug hing somit von der Zustimmung des Grundherrn ab, der ja billigerweise gegen einen gleichwertigen Ersatzmann nichts einwenden konnte, aber dadurch doch die Handhabe zu manchen Schikanierungen seiner Hintersassen gewann. Im übrigen werden, wenn auch die Quellen des 13. Jahrhunderts nichts Näheres darüber berichten, in Großpolen dieselben Grundsätze geherrscht haben, wie in Schlesien: verließ der Ansiedler das ihm übertragene Grundstück, so fiel es an den Herrn zurück, der nun beliebig darüber verfügte. Wenn ferner der Bauer mit der Zahlung des Zinses im Rückstande blieb, so durfte der Herr ihm nicht ohne weiteres die Hufe entziehen, sondern mußte vor dem Dorfgerichte klagen.

Von pflichtmäßigen Arbeitsleistungen, „*Diensten*“, für die Grundherrschaft war der deutsche Einwanderer im 13. Jahrhundert frei. In Kriegszeiten trat wohl der Fall ein, daß der Grundherr sich gewisse Staatsleistungen seiner Hintersassen nutzbar machen durfte, wie oben an dem Beispiele der beiden Klöster Paradies und Owinsk dargetan wurde. So legten auch manche Herren vom Adel, wie Graf Johann, des Cechoslaus Sohn, Sixtus und Wirbentha von Kleszczewo, Naceslaus von Dobrossolowo, ihren Bauern die Pflicht auf, einen leeren, mit zwei Pferden bespannten Wagen im Kriegsfalle zu stellen. Jedesmal aber waren es Leistungen, die ursprünglich dem Landesherrn zustanden und

---

2 C. M. P. Nr. 240.

9 Ebenda Nr. 40. Andere Beispiele aus Schlesien, dessen Kolonisationsgrundsätze in jeder Beziehung für Großpolen mustergültig waren, so bei Rachfahl, a. a. O. 118 ff.

20 Rachfahl a. a. O. 119 ff.

22 ab omni servicio C. M. P. Nr. 563. Siehe auch die überzeugenden Ausführungen bei Rachfahl a. a. O. 123 ff.

29 C. M. P. Nr. 667. 690. 699.

von diesem in jedem einzelnen Falle dem Grundherrn aus besonderem Wohlwollen übertragen worden waren.

Diese Freiheit von der Pflicht körperlicher Arbeitsleistung zugunsten der Grundherrschaft blieb freilich den Nachkommen der deutschen An-
5 siedler nicht unverkürzt. Noch war das 13. Jahrhundert nicht zu Ende gegangen, als sich schon die Anzeichen dafür meldeten, daß die Grundbesitzer gewillt waren, neben der Steuerkraft ihrer Hintersassen auch ihre Zeit und Arbeitskraft auszunutzen. Bei dem Fuhrdienst wurde eingesetzt. „Wenn wir nach dem genannten Orte (Bukownica) kommen,
10 dann sollen die Ansiedler gehalten sein, uns bis zum nächsten Dorfe zu bringen," bestimmte Erzbischof Jacob von Gnesen (1294) in seinem Vertrage mit dem Lokator Trebezlaus, und noch weiter ging Bischof Andreas von Posen (1298): „Wohin auch der Herr Bischof reist, nahe oder fern, dorthin müssen die Dorfbewohner (von Zemsko) mit oder ohne Ver-
15 gütung ihm einen Wagen stellen und zwar einen solchen, wie ihn der Herr wünscht." Die Namen der Lokatoren — Trebezlaus, Cechonicus, Sedlicus — lassen freilich auf slavische Herkunft schließen und die Bauern, die sie ansetzten, mögen Kmeten gewesen sein, denen solche Leistungen zugemutet werden konnten. Die erwähnten Dörfer wurden
20 aber zu deutschem Rechte begründet, die ursprüngliche Reinheit dieses Begriffs erscheint somit in beiden Fällen schon getrübt. In slavischer Luft konnte eben die deutsche Bauernfreiheit auf die Länge der Zeit hin nicht gedeihen, wenn sie nicht, wie in Schlesien, auf der ganzen Linie siegreich war.

25

Auch die Beziehungen unter sich regelten die deutschen Kolonisten nach den Anschauungen und Grundsätzen, die sie aus dem alten Vaterlande mitbrachten. Die Einwohner eines Dorfes bildeten auch in der neuen Heimat eine Gemeinde, eine Genossenschaft mit weitreichender
30 Machtvollkommenheit über das Wohl und Wehe des Einzelnen, dem dafür die Genugtuung blieb, daß er selbst einen Teil dieser Macht darstellte. Die Hauptbedeutung dieses Zusammenschlusses lag auf wirtschaftlichem Gebiete; zu den Befugnissen der Gemeinde gehörte in Alt-

---

[2] So sind auch die servitia aufzufassen, über die sich auf Wunsch des Herzogs Boleslaus der Schultheiß und Besitzer Jantho mit seinen Kolonisten verständigen soll (C. M. P. Nr. 419).

[16] Ebenda Nr. 727. 789.

deutschland aber auch „die Wahl der Gemeindebeamten, die Ordnung von Maß und Gewicht, die Kompetenz für geringere Strafsachen und für die Vornahme von Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit.“ Wenn nun Herzog Wladislaus Odonicz in einer Urkunde sagt:

„Wir wissen, daß gerade die Anhänglichkeit an die Gesetze der 5 Väter und die Freude, sie zu besitzen, so groß ist, daß wir den Ansiedlern ihr deutsches Recht in seinem ganzen Umfange gewähren“ —

so ist die Annahme wohl gerechtfertigt, daß auch im inneren Leben der Gemeinde zunächst die heimischen Grundsätze zur Geltung gelangten. Im weitern Verlaufe trat freilich eine Änderung hierin ein: die gericht- 10 lichen Befugnisse gingen von der Gemeinde auf das unter dem Vorsitz des Schultheiß tagende Schöffengericht über; Maß und Gewicht richteten sich nach dem Vorgange der nächsten größeren Stadt, des Hauptabsatz- ortes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; und da auch der Schultheiß zu seinem Amte zunächst (als Lokator) durch Verleihung seitens des 15 Grundherrn und in der Folge kraft des Erbrechtes gelangte, so blieb der Gemeinde nur die Wahl der Schöffen übrig.

Ihre Bedeutung als Wirtschaftsgemeinschaft, die der unbeschränkten Handlungsfreiheit des einzelnen bestimmte Schranken setzte, blieb aber noch geraume Zeit erhalten. Da ist vor allem der Flurzwang zu nennen, 20 der als Ergebnis der Gemengelage der Hufen und der Dreifelderwirt- schaft (s. u. S. 108) alle Mitglieder der Dorfgemeinde zu gleichmäßiger Bewirtschaftung der Grundstücke nötigte. Ferner waren häufig dem ganzen Dorfe gleich bei seiner Anlage vom Grundherrn gewisse Nutzungen zu- gewiesen worden, Weide, Wald, selbst Fischfang oder Jagd: da mußte 25 denn der Gemeindeverband dafür Sorge tragen, daß durch Willkür und Anmaßung Einzelner nicht das Interesse aller übrigen geschädigt wurde.

An der Spitze der Gemeinde stand der Schulz (Schultheiß, scultetus). Bei Begründung des Dorfes war, wie wir sahen, regelmäßig der Lokator mit diesem Amte betraut worden; die Würde nebst dem damit ver- 30 bundenen Besitz wurde in der Familie weiter vererbt und konnte an

3 Rachfahl a. a. O. 137.

4 C. M. P. Nr. 153. Die Urkunde gilt freilich als gefälscht, dürfte aber doch in der angeführten Stelle die allgemein in Polen herrschende Auffassung wiedergeben.

25 „Weide“: C. M. P. Nr. 729. 762.

25 „Fischfang“: ebenda Nr. 419.

25 „Jagd“: ebenda Nr. 412.

einen Fremden verkauft werden: mit Zustimmung des Grundherrn, der sich dadurch seinen Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes sicherte. Die Befugnisse des Schulzen gingen sehr weit; wir sehen ihn an der Spitze seiner Dorfschöffen im feierlich gehegten Gericht der Rechtsprechung
5 walten; seinem Urteil unterstanden die leichteren Vergehen und Verbrechen, sowie alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit. In einer ganzen Reihe von Fällen aber war ihm vom Landesherrn auch die peinliche Gerichtsbarkeit, die Entscheidungen über Leben und Tod, übertragen worden.

10 Ihm zur Seite wirkten die Dorfschöffen (scabini), erprobte Mitglieder der Gemeinde, durch Einsicht und Erfahrung ausgezeichnet, die von den Dorfgenossen in ihr Amt berufen worden waren. Das so gehegte Gericht entschied nicht nach geschriebenen Gesetzbüchern, sondern nach uraltem Herkommen, das sich von Mund zu Mund fortgepflanzt
15 hatte und in vielen seiner Gebräuche und Formen seine Herkunft aus grauer Vorzeit bekundete.

Meistenteils aber hatte sich der Landesherr die Aburteilung der schwereren Verbrechen (Mord, Brandstiftung, Notnunft, Diebstahl), auf denen Todesstrafe und Verstümmelung der Glieder stand, vorbehalten;
20 in solchem Falle erschien er oder sein bevollmächtigter Vertreter zu dem sog. „Dreidinge", einem der drei Hauptgerichtstage des Jahres, wo die wichtigsten Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft erledigt wurden. Es war Pflicht des Schulzen und der Gemeinde, in solchem Falle für standesgemäße Verpflegung des hohen Gastes zu sorgen.

25 Auf alle Fälle aber sicherte sich der Landesherr seinen Einfluß auf die Rechtsprechung dadurch, daß er dem vom Dorfgerichte Verurteilten die Berufung an seinen herzoglichen Gerichtshof freistellte. Wenn sich endlich gegen den Schulzen selbst die Klage richtete, so hatte er sich vor dem Fürsten oder dem Grundherrn zu verantworten, doch
30 wurde das Urteil über ihn von seinen Standesgenossen — Schulzen anderer Dörfer — nach deutschem Rechte gefällt.

---

7 Rachfahl a. a. O. 151.

9 C. M. P. Nr. 350. 492. 549. 581. 608. 642. 680. 695. 718. Genaueres s. b. Rummler, Gerichtsstand der großpolnischen Schulzen. Z. VI, 355 ff.; Rachfahl a. a. O. 149 f.

23 Rummler a. a. O. 367.

31 Ebenda 374 f.

Mit den richterlichen Befugnissen des Schulzen stand es in Zusammenhang, daß er die gesamte Polizeigewalt in seinem Dorfe ausübte. Er sah auf Ordnung in der Gemeinde und hinderte Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten, damit der friedliche Betrieb der täglichen Arbeit keine Unterbrechung erlitt; er sorgte dafür, daß der jährliche Zins regel- 5 mäßig einkam, und händigte den Betrag dem Grundherrn ein. Andererseits war er aber auch das berufene Oberhaupt seiner Dorfinsassen; wenn es sich um gemeinsame Maßnahmen wirtschaftlicher Art handelte, dann hatte er sie in die Wege zu leiten; wenn Schädigungen von außen drohten, so war es seine Pflicht, als Vertreter der Gemeinde den Schutz 10 der Seinen zu übernehmen.

Der Versuch, ein Bild von dem wirtschaftlichen Betriebe in diesen neubegründeten deutschen Dörfern zu entwerfen, kann sich 15 weniger auf die Quellen zur heimischen Ortsgeschichte stützen, die darüber nur Spärliches berichten, als vielmehr auf Folgerungen und Schlüsse aus den allgemein deutschen Verhältnissen.

In weiten Strecken lag das Land öde da, von Wald und Gestrüpp bedeckt, höchst selten von Gruppen elender Holzhütten unterbrochen, den 20 Behausungen jener leibeigenen Bauern, welche — meist ein rohes Handwerk betreibend — daneben in alleroberflächlichster Weise mit dem Hakenpfluge den Boden furchten, um mit seinem dürftigen Ertrage das Leben zu fristen. Da erschienen die deutschen Ansiedler im Lande; die Feldmark des zu gründenden Dorfes wurde abgesteckt, vermessen und 25 der Anzahl der Bauern entsprechend in Hufen eingeteilt.

Die Hufe oder Hube (ahd. huoba, unbekannter Herkunft, vielleicht mit „haben", „heben" oder „Behuf" verwandt, lat. mansus) bezeichnet ein landwirtschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht. Nun hatten 30 aber infolge der eigenartigen Entstehung der ältesten deutschen Dörfer diese Hufen durchweg eine seltsame Form und Lage bekommen. Jeder von der gesamten Dorfgemeinde neu gerodete Feldabschnitt („Gewann") wurde in soviele einzelne Teile zerlegt, als sich selbständige Wirte in dem Dorfe vorfanden. So kam es, daß jeder Bauer in jedem der um 35 das Dorf herumliegenden Gewanne einen Anteil (zunächst als Los, später als Eigentum) innehatte, daß somit seine Hufe sich aus einer

großen Anzahl einzelner, voneinander getrennter Ackerstücke zusammensetzte (sogenannte „Gemengelage“ einer Hufe).

Die Gehöfte selbst lagen in ziemlich eng geschlossener Gruppe zu einem Dorfe vereint zusammen; bunt durcheinander, ohne Gleichmäßigkeit 5 in Himmelsrichtung oder Fluchtlinie wurden die einzelnen Gebäude errichtet; willkürlich durchkreuzten bald engere, bald breitere Wege die ganze Anlage (sogenanntes „Haufendorf“).

Eine neue Form kam für Dorf und Dorfmark auf, als mit dem Anfang des 12. Jahrhunderts die Urbarmachung großer Sumpf- und 10 Waldstrecken in Angriff genommen wurde. Hier sahen sich die Neusiedler einem Gelände gegenüber, wo keinerlei entgegenstehende Besitzrechte sie hinderten, ihren Anlagen von vornherein eine zweckentsprechende, einfache Gestalt zu geben. In den Marschländern der Nordseeküste schlugen sie ihre Hütten in langer Reihe nebeneinander längs des Deiches auf, der 15 sie gegen die Fluten des Meeres schützte und zu gleicher Zeit als Verbindungsweg diente. Von jedem Hofe aus aber erstreckte sich senkrecht zum Deiche — nur in der Breite des Gehöftes, dafür desto länger — in einem Stücke die Hufe des Ansiedlers, durch einen Graben von der parallel laufenden des Nachbarn getrennt, weit über den Marschboden 20 hin (sogenannte „Marschhufen“).

Eine ähnliche Form kam in den Waldtälern Mitteldeutschlands auf, die zum Teil auch erst im 12. Jahrhundert der Bebauung erschlossen wurden: auf beiden Ufern des in der Talsohle fließenden Baches wurden die Gehöfte des Dorfes nebeneinder angelegt, und von hier aus erstreckten 25 sich — senkrecht zur Hauptrichtung des Baches — parallel nebeneinander die schmalen, aber langen Hufen über das Tal die Berghalden hinauf bis zum Walde, der die begleitenden Bergzüge krönte (sogenannte „Waldhufen“).

Diese beiden Formen wurden dann im 13. Jahrhundert unter der 30 Bezeichnung „flämische“ (Marsch-) und „fränkische“ (Wald)-Hufe von den Ansiedlern aus der deutschen Heimat in das Kolonialgebiet östlich der Elbe mitgebracht; so finden wir denn die reine Form der fränkischen Hufe im waldreichen sächsischen Erzgebirge, in den Sudeten und weiter nach Osten bis in die Karpaten hinein. Für das nordostdeutsche Flach-35 land aber, das keine Gebirge und ebensowenig große, dem Meere erst

[7] Für die folgenden Ausführungen dient Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen usw. I, 46 ff. als Grundlage.

abzuringende Strecken Marschlandes aufzuweisen hatte, verwischten sich die beiden ursprünglich scharf unterschiedenen Formen und gingen sogar ineinander über, da sie in einem wesentlichen Punkte übereinstimmten; in der Geschlossenheit der Hufe bei großer Länge und geringer Breite.

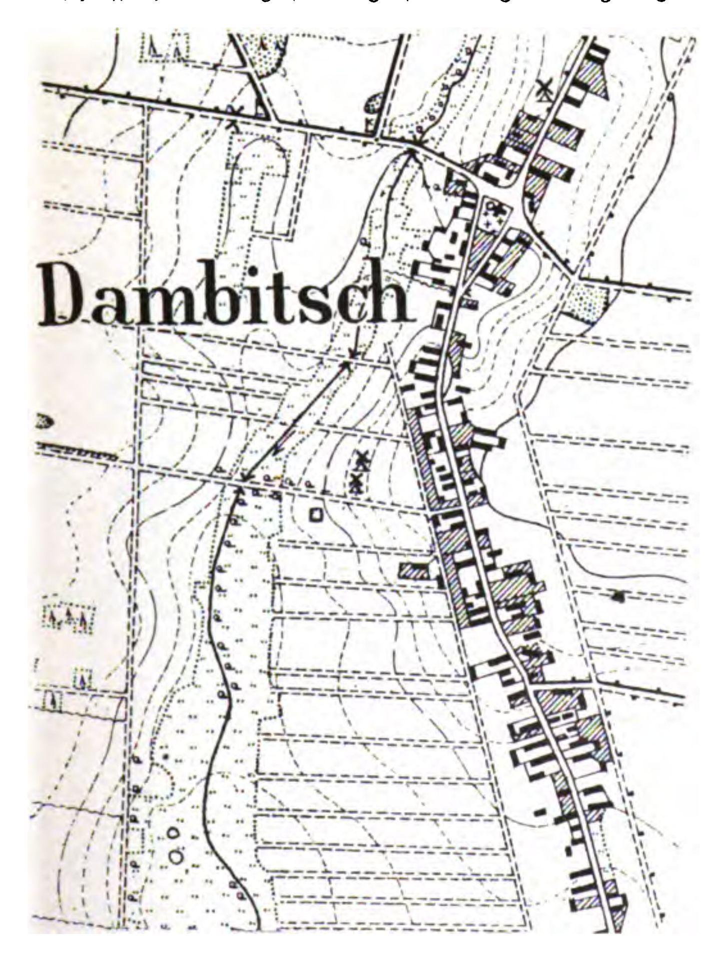


Abb. 8. Beispiel eines deutschen Kolonistendorfs. (Siehe S. 111.)

So entstand die Kolonistenhufe; wenn etwa noch die Bezeichnung „fränkische" und „flämische Hufen" in den Ansetzungsurkunden eine besondere Bedeutung hatte, so lag diese in der Verschiedenheit hinsichtlich der Größe, vielleicht auch hinsichtlich der Güte und Anbaufähigkeit der einzelnen Grundstücke.

In der Tat ist für das Nachbarland Schlesien ein solcher Unterschied nachgewiesen worden; die dort vorkommenden flämischen Hufen waren offenbar kleiner als die fränkischen (75, bezw. 153 Morgen) und wurden trotzdem mit dem gleichen Getreidezins belastet, woraus sich 5 wieder der Schluß auf die verschiedene Güte des Bodens ergibt. Auch in unserer Provinz wurden die neuen Ansiedlungen oft in fränkischen oder flämischen Hufen ausgetan, und wir können unbedenklich die für Schlesien gefundenen Ergebnisse auf unser Land übertragen, da der ganze

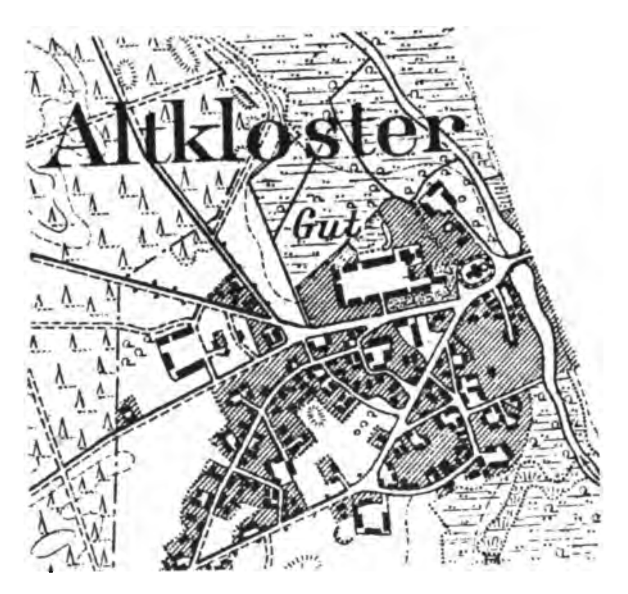


Abb. 9. Beispiel eines Haufendorfs. (Siehe S. 111.)

Strom der deutschen Einwanderer im 13. Jahrhundert über Schlesien 10 seinen Einzug in Großpolen hielt und alle wirtschaftlichen und rechtlichen Gepflogenheiten jenes Landes mit sich nahm.

Noch heute scheint manches alte deutsche Dorf unseres Landes in Anlage und Flureinteilung die Eigentümlichkeiten jener verschiedenen Ansiedlungsformen aufzuweisen; so läßt sich z. B. bei dem Dorfe Pritschen 15 bei Fraustadt (nach deutschem Rechte vor 1290 begründet) die gleichmäßige Durchführung der Kolonistenhufe nicht verkennen; die Gehöfte

5 Siehe Meitzens Ausführungen im Cod. dipl. Silesiae IV. Einleitung 84 f.
7 C. M. P. passim.
15 C. M. P. Nr. 663, wo die Hufen als fränkisch bezeichnet werden.

bilden demgemäß ein langgestrecktes Reihendorf. Ähnliche Beispiele bieten Laßwitz, Deutsch-Wilke, Dambitsch (s. Abb. Nr. 8, S. 109), sämtlich nahe der Grenze Schlesiens gelegen.

Das Dorf Altkloster Kr. Bomst wiederum tritt uns in der Regellosigkeit seiner ganzen Anlage als ein altdeutsches Haufendorf entgegen; 5 seine Hufen befinden sich demgemäß in der Gemengelage (s. Abb. Nr. 9, S. 110). Ähnliche Beispiele für diese Form begegnen uns in Mauche, Schleunchen, Starkowo Kr. Bomst, also gerade in der Gegend, wo die deutsche Kolonisation zuallererst (1210) einsetzte.



Abb. 10. Beispiel eines Straßendorfs. (Siehe unten.)

Auch noch zwei andere Formen von Dorfanlagen, die auf das 13. und 14. Jahrhundert zurückgehen, finden sich vor, zum Teil auf 10 slavischen Vorbildern beruhend. So sind Kalau Kr. Meseritz (s. obenstehende Abbildung), Sontop Kr. Neutomischel klassische Beispiele für das sog. „slavische Straßendorf", ebenso weisen noch heute fast alle die Dörfer um Kröben, welche 1337 als zu deutschem Rechte begründet erscheinen, diese Form auf, so namentlich Alt-Kröben, Rembowo, Bodzewo. 15 Dagegen tritt das altslavische runde Dorf (der sog. „Rundling") vielleicht nur noch in Weißensee Kr. Meseritz zutage (s. Abb. Nr. 11, S. 112).

Über die Anlage der Gebäude innerhalb des einzelnen Gehöftes, über die Bauart und Einrichtung der Häuser, Scheunen, Stallungen usw. kann leider so gut wie nichts Bestimmtes gesagt werden; denn die 20

[16] Näheres bei Meitzen, Siedlung und Agrarwesen usw. I, 52 f.

Quellen schweigen darüber, und Überreste aus jener Zeit haben sich in den Dörfern nicht bis auf den heutigen Tag erhalten. Es ist indessen wahrscheinlich, daß wie in Schlesien so auch in unserm Lande von den Ansiedlern die Form des fränkischen Bauernhauses bevorzugt wurde, 5 wobei Wohnhaus, Stall und Scheune in getrennten Gebäuden auf drei Seiten den rechteckigen Hof umstanden, während die vierte Seite nach der Dorfstraße zu offen blieb. Als Baumaterial diente im 13. Jahrhundert hier, wie in den Städten, unzweifelhaft das Holz; auf Feld-



Abb. 11. Beispiel eines slavischen Rundlings. (Siehe S. 111.)

steingrundlage ruhten wagerecht übereinander die mächtigen Balken des 10 Blockhauses; ein Strohdach bedeckte das Ganze. Ziegelfachwerkbau kam erst im 14. Jahrhundert auf.

Mit der heimischen Sitte und Lebensordnung brachte der deutsche Einwanderer auch den ganzen wirtschaftlichen Betrieb des Abendlandes, alle die Erfahrungen und Errungenschaften einer jahrhundertelang 15 einsichtsvoll betriebenen Acker- und Gartenkultur mit sich in die neue Heimat. Jetzt erst wurden die tiefgründigen, fetten Landstrecken, welche den mangelhaften Ackerwerkzeugen der slavischen Einwohner Widerstand geleistet hatten und deshalb unbebaut geblieben waren, durch den deutschen Pflug umgebrochen und somit die im Boden schlummernden 20 Werte des Landes eigentlich erst durch die neuen Einwanderer gehoben.

Die polnischen Bauern hatten im Dienste ihrer Grundherrschaft nur eine wilde Feldgraswirtschaft betrieben: jahraus, jahrein hatten sie einen nur kleinen Teil des pflugfähigen Landes mit Getreide bebaut, dann nach völliger Erschöpfung sich selbst überlassen, worauf mit einem andern Stück dasselbe Verfahren eingeschlagen wurde. An Stelle dieses Raubbaues trat nun die in Deutschland seit Jahrhunderten herrschende Dreifelderwirtschaft, wonach „das ganze Ackerland in drei gleiche Teile zerlegt wurde, von denen im jährlichen Wechsel einer brach lag, einer mit Wintergetreide, einer mit Sommergetreide bestellt wurde“. Gewiß noch nicht das Ideal einer Bewirtschaftungsweise, aber doch der bisherigen slavischen Gepflogenheit unendlich überlegen. Dieser Dreifelderwirtschaft hat es Polen erst zu verdanken, daß seine natürlichen Reichtümer endlich zur Geltung kamen, und daß das Land nun für Jahrhunderte in die erste Reihe der Getreide erzeugenden und ausführenden Länder Europas trat.

Ob neue Getreidearten bei dieser Gelegenheit von Deutschland aus eingeführt wurden, ist zweifelhaft; wahrscheinlich wurde aber infolge der Erschließung großer Strecken jungfräulichen Bodens Weizen (triticum) in weiterem Umfange gebaut als früher, so daß Zinsleistungen in Weizen fast überall schon unter die Pflichten der Ansiedler aufgenommen werden konnten.

Etwas ganz Neues scheint den Polen der gärtnerische Betrieb gewesen zu sein, den die Deutschen mit sich brachten. Da diese auf ihrem Ackerlande eben nur Getreide bauten, so wurden alle die übrigen zahlreichen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen (deren ein Kapitulare Karls des Großen schon einige 70 aufzählt) nur in den G ä r t e n gepflegt, d. h. in unmittelbar an jedes einzelne Gehöft sich anschließenden, nicht zur Dorfflur gehörigen Landstücken. Diese Gärten waren dementsprechend weit größer und wichtiger, als die gleichen Anlagen heutzutage. Ein besonderes Verdienst um die Pflege dieser Gartenwirtschaft in den Kolonialgebieten des Ostens erwarben sich die rührigen Mönche vom Cistercienserorden, deren Grangien (kleinere einzelngelegene Grundstücke unter unmittelbarem Betrieb der Klosterbrüder) geradezu als Musterwirtschaften galten und für viele vorbildlich wurden. Unendlicher Segen ist von diesen Stätten ausgegangen, in denen nicht nur Gottes Wort gepflegt,

---

9 v. d. Goltz in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, unter „Ackerbausysteme.“

27 Nach v. d. Goltz a. a. O. 30.

sondern auch bedeutende wirtschaftliche Werte geschaffen oder vorbereitet wurden. Sie waren die landwirtschaftlichen Schulen jener Zeit, wo man die edleren und ertragreicheren Obstsorten ziehen lernte, wo hundertfältiges Gemüse zur Würze des Mahls, aber auch Pflanzen, die in der
5 Heilkunst oder in irgendwelchem Gewerbebetriebe verwendet wurden, ihre Pflege fanden.

Daß in diesen Gärten neben den Rücksichten auf handgreiflichen Vorteil aber auch der Sinn für das Schöne in der Natur nicht zu kurz kam, dafür sorgte die jedem Deutschen innewohnende Freude an Blumen
10 und Blumenzucht; und wie man noch heute im fernsten Westen und Osten das deutsche Kolonistenhaus an seinem sorgfältig gepflegten Gärtchen, an den Blumentöpfen auf dem Fensterbrett erkennt, so wird auch das einfache Holzblockhaus des deutschen Ansiedlers im Posener Lande dieses Schmuckes nicht entbehrt haben.

15

C. Innere Einrichtungen der deutschen Städte in Großpolen.

20 Doch es ist nun an der Zeit, auch der deutschen Städte zu gedenken, die im 13. Jahrhundert auf polnischem Boden sich zu erheben begannen. Schon oben wurde erwähnt, daß das slavische Land von Hause aus keine stadtähnlichen Gebilde besaß; man müßte denn in der äußerlichen Eigenschaft der Befestigung durch Wall oder Mauer das Wesentliche
25 einer Stadt sehen. Solcher „Städte" (civitates) hat es freilich schon vor der deutschen Einwanderung einige im großpolnischen Lande gegeben (z. B. das rechts der Warthe gelegene Posen, Gnesen); doch diese wallumschlossenen Ansammlungen von Kriegsleuten, Geistlichen, Unfreien verschiedener Abstufung verdienen eher als große Burgen, denn
30 als Städte bezeichnet zu werden. Ein klassisches Beispiel solch einer „Stadt" ist das im Mittelalter bedeutende Giecz Kr. Schroda, wo noch heute inmitten eines großen Ringwalls sich ein ganzes Kirchdorf erhebt.

---

25 „. . . einer Stadt sehen": Wenn dies Rietschel tut (Markt und Stadt 150), so geschieht das nur, um den Unterschied zwischen Stadt und Marktgemeinde zu kennzeichnen.

32 Kohte, Kunstdenkmäler III, 271 f.

Das Wesentliche einer Stadt besteht aber darin, daß ihre Bewohnerschaft aus einer größeren Anzahl von persönlich freien Kaufleuten und Gewerbe-, auch Ackerbautreibenden sich zusammensetzt, welche zusammen eine besondere Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft innerhalb des Volksganzen darstellen. 5

Die Entwicklung der städtischen Behörden hatte in Deutschland noch nicht ihren Abschluß erreicht, als im 13. Jahrhundert die große deutsche Auswanderung nach dem Osten einsetzte.

Noch befand sich damals der Vogt fast überall im Vollbesitz seiner Verwaltungs- und Gerichtsbefugnisse, und wie die übrigen Formen des 10 bürgerlichen Lebens, so wurde auch die Machtstellung des Vogtes in das fremde Land übertragen, freilich damit auch der Keim zu jener weiteren Entwicklung der städtischen Selbständigkeit, wie sie oben (S. 73 f.) für Deutschland dargestellt worden ist. Und diese Entwicklung versprach sogar, in Polen sich noch schneller zu vollziehen, als in der alten Heimat, weil 15 dort kein Widerstand althergebrachter Verhältnisse zu überwinden, sondern den Einwanderern freierer Spielraum gelassen war, ihr bürgerliches Leben ihren Bedürfnissen gemäß einzurichten.

Zunächst freilich, bis tief in das 14. Jahrhundert hinein, blieb auch im Polenlande der Vogt der maßgebende Mann in der Stadt und 20 war es zunächst auch bei allen Neugründungen der Folgezeit. Das kam daher, weil der jedesmalige Lokator zugleich auch immer der geborene Vogt seiner Stadt war. Er mußte, um eine städtische Ansiedlung nach seinem Wunsche ins Leben zu rufen, vollkommene Freiheit haben und mit der ganzen Fülle amtlicher Gewalt ausgestattet sein: von ihm gingen 25 alle Anweisungen aus, welche die Niederlassung der Zuzügler, ihr Zusammenleben, den Häuserbau, die Verteilung der Stadtflur regelten. Diese Machtstellung behielt der Vogt auch in den späteren, geordneten Verhältnissen, nachdem die Stadtgründung glücklich zu Ende geführt war, bei, und die bedeutenden Einkünfte, die ihm als Lohn für sein 30 Gründungswerk zuflossen, machten es ihm möglich, seine hervorragende Stellung in der Bürgerschaft zu behaupten. Dazu trug auch der Umstand bei, daß sein Amt erblich und somit der Willkür seiner Mitbürger entzogen war. Wo der Vogt mit den andern Stadtbehörden zusammen in Urkunden erscheint, steht sein Name immer an erster Stelle. 35

35 C. M. P. Nr. 877. 936. 946. 957. 1006. 1091. 1123. 1171 u. ö.

So war also in den neubegründeten großpolnischen Städten des 13. Jahrhunderts der Vogt der mächtigste Mann; freilich können wir den Umfang seiner amtlichen Befugnisse nur aus dem Beispiele der benachbarten schlesischen oder brandenburgischen Städte erschließen. Wenn dem ersten Vogte von Posen, Thomas, das Recht zugesprochen wurde, „mit seinen Bürgern" Maß und Gewicht für alle Kaufwaren festzusetzen, so ist das nur eine unvollkommene Ausdrucksweise der mit dem deutschen Stadtrecht nicht vertrauten großpolnischen Herzöge, die damit dem Vogte und seinen Ratmannen die Marktgerichtsbarkeit überhaupt übertragen wollten. Genauer sind die Bestimmungen über die sonstigen gerichtlichen Befugnisse des Vogtes. Danach sollte er an der Spitze seiner Schöffen die drei hohen Gerichtstage (die drei „echten" oder „ungebotenen Dinge", „Dreiding") abhalten, überhaupt die gesamte Rechtsprechung, über Strafsachen und bürgerliche Rechtstreitigkeiten, zwischen Deutschen und Polen, mit voller Gewalt über Leben und Tod ausüben. Die Befugnisse dieses Schöffengerichtshofs waren nach altem deutschen Rechte so verteilt, daß der Vogt die Verhandlungen leitete, die Urteilsvollstreckung anordnete und über den Dingfrieden wachte, die Schöffen dagegen die eigentlichen Finder des Urteils waren. Da dem Vogte aber die Pflicht oblag, für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und des Urteils zu sorgen, so war ihm dadurch die Handhabe zum Eingreifen in die Tätigkeit der Schöffen geboten.

Mit den gleichen Befugnissen, wie in Posen, war auch der Vogt in Schrimm, Exin, Rogasen und, wie wir annehmen dürfen, in allen übrigen deutschen Stadtanlagen Großpolens ausgestattet.

Die Gerichtsbarkeit wurde dem Vogte unmittelbar vom Fürsten übertragen, und zwar nicht nur in den Städten, welche dieser auf seinem eigenen Grund und Boden anlegen ließ, sondern auch dort, wo der

---

5 C. M. P. Nr. 321.

9 Der Ausdruck „cum civibus suis" ist an dieser Stelle auf die Ratmannen zu beziehen, an einer früheren Stelle derselben Urkunde (C. M. P. I, Seite 286 unten) auf die Schöffen. Die Unklarheit der Ausdrucksweise ist, wie oben angedeutet, zu erklären.

22 Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[1]. 165 f.

24 „Schrimm, Exin, Rogasen": C. M. P. Nr. 322. 401. 615.

25 So in Gnesen, dessen Stadtrecht ausdrücklich dem Posener gleichgesetzt wurde. (Ebenda Nr. 401.) Sehr ähnlich sind auch die Bestimmungen für Kalisch. (Ebenda Nr. 511.)

Grundherr ein Kirchenfürst oder ein Mitglied des Adels war. Doch noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts entäußerte sich der Landesherr in manchen Fällen dieses Hoheitsrechtes an die Grundherrschaft, namentlich wenn diese ein geistliches Stift war. Diese Feststellung ist wichtig für die Beantwortung der Frage, an wen die Berufung vom Urteil des Vogtes ging, und wo dieser selbst seinen Gerichtsstand hatte. Bei der äußerst lückenhaften Überlieferung läßt sich nur vermuten, daß der Landesfürst (bezw. sein Landvogt) in seinen unmittelbaren Städten und dort, wo er sich die Gerichtshoheit ausdrücklich vorbehalten hatte, auch die Berufung vom städtischen Vogtgericht entgegennahm und gegebenenfalls den Vogt selbst vor seinen Richterstuhl zog — daß diese Befugnisse aber in den Städten, wo der Landesherr die Gerichtshoheit der geistlichen oder adligen Grundherrschaft übertragen hatte, von diesen ausgeübt wurden.

Dem Vogte stand in allen Verwaltungsangelegenheiten der von der Gemeinde gewählte Rat (gewöhnlich aus 4 bis 8 Ratmannen bestehend) zur Seite. Es ist wohl kein Zweifel, daß von vornherein bei Begründung der deutschen Städte Großpolens im 13. Jahrhundert überall das Ratskollegium ins Leben gerufen wurde. Wenn in dem von Magdeburg nach Breslau 1261 übertragenen Stadtrecht von der Wahl der Ratmänner als einer althergebrachten Sitte die Rede ist, dann darf man auch für das acht Jahre vorher (1253) auf Magdeburgisches Recht begründete Posen das Vorhandensein dieser Behörde annehmen. Somit auch für die übrigen Städte Großpolens, da Posen eine vorbildliche Stellung im Lande einnahm. Über die Befugnisse des Rates erfahren wir im 13. Jahrhundert noch wenig; er erscheint selten in Urkunden, zum ersten Male die Posener Ratsherren des Jahres 1280: Heinrich v. Thuch, Girko (Koseform von Gerhard), Siegfried, Hermann, Gerlieb.

---

1 z. B. in Lekno (C. M. P. Nr. 440), Miechow (ebenda Nr. 648).
4 Ebenda Nr. 585. 608.
9 „. . . vorbehalten hatte": z. B. für die Besitzungen des Nonnenklosters Owinsk (C. M. P. Nr. 496).
11 C. M. P. Nr. 440.
21 § 1. „Do man Magdeburch besatzete . . . do wurden sie zu rate, daz sie kuren râtman zu eime iare" bei Laband, Magdeburger Rechtsquellen. 14.
29 Warschauer, Stadtbuch von Posen I, 1.

Das Amt des Bürgermeisters entwickelte sich auch in Großpolen erst mit der steigenden Macht des Rates. Für das 13. Jahrhundert ist in unserm Lande noch keiner mit Sicherheit nachweisbar.

Zu besonderer Bedeutung wuchs in den neu begründeten Städten 5 des Ostens das Schöffengericht unter Leitung des Vogtes empor. In der alten Heimat war es meist nur mit der niederen Gerichtsbarkeit betraut; in Großpolen zog es auch Mord und Raub, Notzucht und Brandstiftung vor seine Bank. Alle Mittel, die Wahrheit zu erkunden, die Feuer- und Wasserprobe, die Folter, das Gottesgericht durch Zwei- 10 kampf standen dem Schöffengericht zu; war die Schuld erwiesen, so konnte es auf Geld- und Freiheitsstrafen, auf Verbannung, Verstümmlung, selbst auf Tod erkennen. Es war dies eine nicht unbedenkliche Erweiterung der Befugnisse, da — namentlich in den kleineren Städten — nicht immer darauf gerechnet werden konnte, daß die furchtbare Waffe 15 des Blutbanns in den Händen geeigneter Männer lag. Auch darf nicht verhehlt werden, daß manche weniger erfreuliche Eigenheit deutscher mittelalterlicher Rechtsübung, namentlich die Strenge des Gerichtsverfahrens und der Bestrafung, damals in Polen mit einwanderte; doch galten die Urteile der deutschen Gerichte im Vergleich zu den landes- 20 üblichen polnischen immer noch als die milderen.

Manches städtische Schöffengericht erlangte eine über seinen Sitz hinaus reichende Bedeutung; so in Slupca, wo es befugt war, allen deutschrechtlichen Dörfern des Bezirks Ciążyn als Oberhof Rechtsbelehrungen zu geben und die dort vorfallenden Kapitalverbrechen ab- 25 zuurteilen. So war auch das Städtchen Pudewitz Oberhof für die benachbarten deutschen Dörfer Jerzyn, Jerzykowo und Siemianowo. Das Streben nach einer ähnlichen Stellung führte zur Fälschung jener großen Urkunde, der zufolge angeblich die Stadt Kalisch 1283 zum Oberhof eines umfangreichen, 11 Städte und viele Dörfer umfassenden Gebiets 30 erhoben wurde. Posen selbst war gleich bei seiner Gründung als Ober-

[3] Die Urkunden Nr. 506 und 528 des C. M. P., wo Bürgermeister unter den Zeugen vorkommen, sind verdächtig.

[20] In bezug auf die Geldbußen s. Tzschoppe und Stenzel, Schlesisches Urkundenbuch. 207. Man denke auch an Boleslaus Chrobrys unmenschliches Strafverfahren (Roepell a. a. O. 160).

[25] C. M. P. Nr. 757.

[26] Ebenda Nr. 419.

[30] Ebenda Nr. 582. Die Fälschung ist nachgewiesen durch Krzyzanowski, Dyplomy i kancelaryja Przemysława II. 65.

hof für ganz Großpolen in Aussicht genommen worden und hat auch diese Stellung in der Folgezeit wenigstens für einen Teil des Landes innegehabt.

Das Schöffengericht war für sämtliche im Stadtgebiet vorfallende Verbrechen und Rechtsstreitigkeiten zuständig, gleichgültig, ob die Be- 5 teiligten Deutsche oder Polen, Auswärtige oder Landeskinder, Bürger oder Hörige des Adels waren; ja, nach dem Wortlaut der Urkunde für Kalisch und dem Beispiel des benachbarten Schlesiens zu urteilen, mußte sich selbst der Adel innerhalb des Stadtgebiets der Gerichtshoheit der bürgerlichen Schöffen beugen. Das Urteil wurde nach den Grundsätzen 10 des deutschen Rechtes, das man gerade in diesem Jahrhunderte der Kolonisation in der alten Heimat zusammenzufassen und schriftlich aufzuzeichnen begann, gesprochen.

Daß neben Rat und Schöffengericht auch die Gesamtgemeinde (communitas) in den Städten des Ostens über öffentliche Fragen ein 15 maßgebendes Wort mitzusprechen hatte, läßt sich zwar urkundlich für das 13. Jahrhundert nicht erweisen, ist aber im hohen Grade wahrscheinlich, wenn man aus den durchsichtigeren Einrichtungen der späteren Jahrhunderte auf die frühere Zeit einen Rückschluß zieht. Im 15. Jahrhundert war es Brauch, „daß der Rat in allen öffentlichen und Finanz- 20 angelegenheiten, deren Bedeutung und Geltung über das laufende Amtsjahr hinaus von Wirkung sein mußte, auf die Bürgerschaft zurückgriff." Das läßt sich auch für die frühere Zeit annehmen. Da es aber zu umständlich erschien, in jedem Einzelfalle die ganze Gemeinde zu be-

---

3 Warschauer, Stadtbuch von Posen I, 39* unten. 152*.

6 „Deutsche oder Polen": omni questione que inter Theutunicos et Polonos orta fuerit in ipsa civitate et extra ipsam, sicut territorium eiusdem occupat (Gründungsurkunde von Posen C. M. P. Nr. 321). Die dem widersprechenden Urkunden C. M. P. Nr. 152. 153. 218 sind gefälscht.

6 „Auswärtige oder Landeskinder": tam inter suos homines quam inter extraneos (Urkunde für Samter C. M. P. Nr. 546).

7 Bürger oder Hörige": causas qualescunque de hominibus palatinorum et castellanorum et aliorum baronum (Urkunde für Miechow C. M. P. Nr. 648).

8 „Kalisch": C. M. P. Nr. 511: cuiuscunque conditionis fuerit homo.

8 „Schlesiens": Tzschoppe und Stenzel a. a. O. 213 f.

13 S. unten bei Besprechung des Magdeburger Stadtrechts.

17 Die erste Erwähnung der Posener communitas 1303 im C. M. P. Nr. 870.

22 Warschauer a. a. O. 132*.

fragen, so begnügte man sich mit der Zuziehung der Innungsobermeister, die um so eher als Vertreter der Gesamtheit auftreten konnten, als diese in eine Anzahl einzelner Innungen gegliedert war.

Die wichtigste Aufgabe der Stadtobrigkeiten ist eine in Einnahme 5 und Ausgabe wohlgeregelte Finanzverwaltung. In den neubegründeten Städten Großpolens wurde die Grundlage dazu durch das Wohlwollen des Landesfürsten bezw. des Grundherrn geschaffen, die sich zugunsten der neuen Gemeinden ihrer eigenen Rechte und Einkünfte entäußerten. Je größer und bedeutender nun solch ein Gemeinwesen 10 war, desto höhere Anforderungen wurden an seine finanzielle Leistungsfähigkeit gestellt, desto reichere Einnahmequellen mußten dem Stadtsäckel erschlossen werden. So kam es, daß die Fülle fürstlicher Gnadenbeweise sich am reichlichsten über Posen, das von vornherein von seinen Gründern als der städtische Mittelpunkt Großpolens geplant worden 15 war, ergoß.

Zunächst wurde der Stadt ein großes Landgebiet übertragen, das, auf beiden Ufern der Warthe gelegen, in der Richtung von Norden nach Süden sich zwei deutsche Meilen weit erstreckte. 17 Dörfer lagen darin, von denen wir heute noch 8 nachweisen können (Rataj, Piotrowo, 20 Zegrze, Starolenka, Wilda, Jersitz, Winiary, Umultowo). Alle Nutzungen innerhalb dieses Gebiets (es wird ausdrücklich das Recht, Mühlen anzulegen und die Jagd auszuüben, hervorgehoben) sollten der Stadt zu gute kommen; auch wurden 20 Hufen zur Weide der im Besitze der Bürger befindlichen Herden bestimmt. Aus der Verpachtung der Mühlen, 25 der Jagd- und Weidegerechtigkeit erwuchsen der Stadt nicht unerhebliche Einnahmen. In derselben Weise machte sich die Stadt das Recht des freien Fischfangs auf der Warthe in ihrem Gebiete, also je eine Meile stromauf- und stromabwärts, nutzbar; dagegen kam die freie Holzung in den herzoglichen Wäldern „zum Bau der Häuser und zu andern Be- 30 dürfnissen“ wohl unmittelbar den einzelnen Bürgern zu gute.

Andere Einkünfte brachte die Stadt aus sich selbst auf; dem Landesherrn gebührte — nach deutschem Muster — der Schoß (lat. exactio), eine Grundsteuer, die sich in Posen auf 1/2 Schott Silbers von jedem

3 Warschauer a. a. O. 102*.

33 „Schott Silber“: ein Schott = 2 Groschen. Die Teilung der Münzmark war in Polen folgende: 1 Mark = 4 Vierdunge = 24 Schott = 48 Groschen (Kirmis in Z. IV, 329).

Hofe und jedem Laden innerhalb, von jedem Garten außerhalb der Stadt belief. Dagegen wurde der eigentliche Zins von den Grundstücken, eine Art Wohnungs- und Gewerbesteuer, der Stadt überwiesen. Auch die Geldbußen, welche der Rat in seiner Eigenschaft als Marktgerichtshof z. B. über falsches Maß und Gewicht verhängte, flossen zur Hälfte in den Stadtsäckel. 5

Ein Zeichen besonderen fürstlichen Wohlwollens, das schließlich auch der städtischen Geldwirtschaft zu gute kam, war es, wenn die herzoglichen Brüder sich bereit erklärten, vier Wachmannschaften und zwei Schützen (vigiles bezw. ballistarii) zu Nutz und Frommen der Stadt auf eigene 10 Kosten zu unterhalten. Herzog Wladislaus Lokietek vermehrte gar die Zahl der Schützen auf vier; doch erschien es ihm schließlich vorteilhafter, der Stadt die Unterhaltungspflicht dieser Wachleute zuzuweisen, wofür er ihr als Entschädigung seinen Anteil an dem Erbgute Gurtschin mit allen Hoheitsrechten übertrug. 15

Unter den kriegerischen Wirren, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Großpolen verheerten, hatte die junge Gründung schwer zu leiden und konnte zu einem rechten Aufschwunge zunächst noch nicht gelangen. Deshalb sahen sich die Landesfürsten noch vor Ablauf des Jahrhunderts wiederholt veranlaßt, durch erneute Gnadenbeweise 20 der bedrängten Gemeinde aufzuhelfen. 1280 schenkte Herzog Przemisl II. den Zins, welchen ihm der Schlachthof, sowie das herzogliche Kaufhaus mit seinen Krämer-, Schuster- und Kürschnerläden, seinen Fleisch- und Brotbänken, seinen Weinkellereien einbrachten, der Stadt Posen; auch wurde ihr das Recht eingeräumt, von den Buden der Fremden, welche 25 scharenweise von auswärts zum Jahrmarkte herbeiströmten und ihre Waren feilhielten, einen Zins, also eine Art von Marktstandsgeld einzuziehen. Es waren dies Einnahmequellen, die noch Jahrhunderte später in der Wirtschaftsgebahrung der Stadt einen gewichtigen Posten darstellten.

Andere landesherrliche Verordnungen kamen mehr den einzelnen 30 Bürgern, somit der Stadt erst mittelbar zu gute. Während der ersten

---

[2] S. Warschauer a. a. O. 185*.
[10] Ob unter vigiles, wie es der lateinische Sprachgebrauch eigentlich verlangt, Feuerwehrmannschaften zu verstehen sind, ist für den vorliegenden Fall wohl fraglich.
[15] C. M. P. Nr. 819.
[28] Ebenda Nr. 494.
[29] Warschauer a. a. O. 187* ff.

8 Jahre nach Gründung der Stadt, der sogenannten Freijahre, brauchten sie keinen Schoß zu bezahlen; auch waren sie während dieser Zeit frei von Zoll und Münzgeld zu Wasser und zu Lande, sowohl im Innern als auch an den Grenzen. Nach Ablauf der Freijahre sollten sie für alle Zukunft nur die Hälfte dieser Gefälle zu bezahlen haben.

Von jeher war Posen der wichtigste Handelsplatz Großpolens gewesen; seine Jahrmärkte wurden von allen Seiten zahlreich besucht. Schon Herzog Wladislaus Odonicz hatte (vor 1239) bestimmt, daß die Kaufleute, die zum Posener St. Dominikmarkte (5.—12. August) zögen, von Zoll und allen sonstigen Abgaben frei sein sollten. Diese Bestimmung wurde nun bei Gründung der neuen deutschen Stadt dahin erweitert, daß überhaupt alle großpolnischen Untertanen, die sich zu Kauf oder Verkauf nach Posen begäben, auf Hin- und Rückweg von Zoll und Münzgeld frei sein sollten, eine Vergünstigung, die selbst den Ausländern (mit Ausnahme an der Landesgrenze) zuteil ward. Die schweren Schädigungen, von denen in der Folge Posen durch Kriegswirren betroffen wurde, boten auch späterhin Anlaß zu neuen Gunstbezeigungen der Fürsten gegen die Stadt; 1283 verlieh ihr Przemisl II., 1298 in einer fast gleichlautenden Urkunde Wladislaus Lokietek ewige Freiheit von allen Zöllen innerhalb des herzoglichen Gebietes.

Über die andern Städte Großpolens ergoß sich das Füllhorn der landesherrlichen Gnade nicht in so reichem Maße, wie über Posen: ihnen wurde gewöhnlich nur ein Teil der auf die Landeshauptstadt übertragenen Vorrechte zugebilligt. Durchweg wurden der neubegründeten Stadt erhebliche Liegenschaften zur Bebauung angewiesen: in Nakel und Schrimm z. B. je 100, in Powidz 56 Hufen u. ä.; denn auch die Stadtbewohner sollten bei der Hebung der allgemeinen landwirtschaftlichen Kultur des Landes mitwirken. Das Weide- und Holzrecht wurde wiederholt ausdrücklich übertragen (so in Exin, Rogasen, Nakel); dagegen flossen die Einkünfte aus den Kaufläden und Handwerkerbuden gewöhnlich nicht in den Stadtsäckel, sondern kamen dem Vogte zu gute: es war eine Ausnahme, wenn in Rogasen die über die Zahl sechs hinaus vorhandenen Brod-, Fleisch- und Schuhbänke an die Stadt zinsen mußten.

---

3 C. M. P. Nr. 324.
20 Ebenda Nr. 519. 773.
33 Ebenda Nr. 615.

In zwei Fällen wurde das wichtige Meilenrecht verliehen, d. h.: es durfte im Umkreise einer Meile um die Stadt herum auf dem Lande kein Handwerk oder ähnlicher einträglicher Beruf ausgeübt werden, so daß die Bevölkerung eines erheblichen Gebietes (3,1415 Quadratmeilen) sich gezwungen sah, ihren Bedarf in der Stadt selbst zu decken. So erhielt Kalisch das Meilenrecht für Wirtshäuser, Slupca von seinem wohlwollenden geistlichen Grundherrn, dem Bischof von Posen, desgleichen, außerdem aber auch für Schmiede- und Schusterwerkstätten, für Fleischereien und Bäckereien; nur zum Ausbessern der Ackergerätschaften, wie Äxte, Hacken, Pflüge, durfte ein Schmied oder zum Flicken des Schuhwerks ein Schuhmacher sich auf dem Lande niederlassen.

Nächst Posen war Kalisch die bedeutendste Stadt Großpolens. Ihre Vorrechte waren, wenn man nach der erneuerten Gründungsurkunde von 1282 urteilen darf, anfänglich sehr gering bemessen, was aber später durch eine reiche Fülle landesherrlicher Gnadenbeweise ausgeglichen wurde. Schon 1260 gab Herzog Boleslaus der Stadt 10 Hufen Wiesen (gegen die sehr mäßige Zahlung von 12 Mark Silber); 1264 bestimmte er, daß jeder von außerhalb kommende, mit Salz beladene Wagen der Stadt ein Vierteil Salz als Zoll erlegen mußte. Sein Neffe Przemisl II. erwies sich Kalisch als besonderer Gönner, was er gelegentlich selbst betonte: er schenkte den Zins von allen Kramläden, soviel ihrer nur auf dem Markte angelegt werden konnten (1289), einige Jahre später zwei weitere Hufen Wiesen, das herzogliche Gewandhaus mit seinen Verkaufsläden (1291) und zwei Tuchscherwerkstätten (sog. Schergadems) an die Stadt. Endlich befreite er die Bürger von Kalisch und alle zukünftigen Ansiedler vom Prosnazoll bei Olobok (1292).

Zuweilen war ein besonderer Anlaß zu einer solchen Gunstbezeigung vorhanden: einmal hatte die Stadt stark durch Feuersbrunst gelitten, ein andermal bedurfte sie neuer Mittel zur Ausbesserung der Brücken; im allgemeinen verfolgte der Landesherr den Zweck, seine Stadt wirtschaftlich zu heben, „damit sie ihm desto leichter die üblichen Dienste zu leisten vermöchte.“

11 C. M. P. Nr. 757.
14 Ebenda Nr. 511.
21 Ebenda Nr. 640: civitatem nostram Kalisiensem . . . . pre aliis nostris civitatibus speciali dilectione et pio prosequentes affectu.
26 Ebenda Nr. 389. 411. 640. 665. 674. 686.
31 „ut in facultatibus propriis ampliata consueta nobis servicia facilius valeat impertiri“. (C. M. P. Nr. 686).

So ließen es die großpolnischen Herzöge an Zeichen ihrer Huld gegenüber den deutschen Einwanderern nicht fehlen. Doch vielleicht noch wichtiger als diese Vergünstigungen wirtschaftlicher Art war die feierliche Zusicherung ihrer neuen Landesherrn, daß sie nach heimischen, alt-
5 vertrauten Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen ihr Gemeindeleben einrichten durften. Die ganze Summe dieser Grundsätze wurde unter dem Namen des Magdeburger Rechtes zusammengefaßt, und so geschah es zum zweiten Male, daß von Magdeburg aus das Licht einer höheren Kultur über die Länder ostwärts der Elbe ausging: einst zur
10 Zeit der Ottonen, auf religiösem Gebiete, da zahllose Sendboten des Christentums von dort zu den slavischen und preußischen Heiden zogen, jetzt auf dem Gebiete von Recht und Sitte, wo die Weistümer, welche die schlichten Bürger Magdeburgs gefunden und aufgezeichnet hatten, tief bis nach Rußland hinein ihren Weg fanden und überall als die
15 einzig mögliche Grundlage städtischer Wohlfahrt angenommen wurden.

In Magdeburg hatte man gegen Ende des 12. Jahrhunderts begonnen, die herrschenden Rechtsgrundsätze schriftlich aufzuzeichnen. Schon nach wenigen Jahrzehnten genoß die Magdeburger Stadtverwaltung eines solchen Rufes im ganzen Osten, daß Herzog Heinrich I. von Schlesien,
20 der tatkräftige Förderer der deutschen Einwanderung, sich an sie mit der Bitte wandte, ihm eine Niederschrift ihres Stadtrechtes zu übersenden. Dies geschah; das noch heute erhaltene Schriftstück weist Bestimmungen der mannigfachsten Art auf: über zinsfreien Handel und Gewerbebetrieb, über das herzogliche Kaufhaus, die Stadtallmende, Verteidigung des Landes
25 und der Stadt, Hausfriedensbruch und Gewalttat usw., also über alle möglichen Fragen des öffentlichen und privaten Rechtes. Es scheint, als ob diese Satzungen für die junge schlesische Stadt Goldberg bestimmt waren, die nun wiederum andern Neugründungen als Vorbild dienen konnte; so empfahl auch Herzog Wladislaus Odonicz schon 1233 in der
30 Stiftungsurkunde für das Filehner Gebiet die in Goldberg eingeführte Hufeneinteilung.

---

15 Näheres bei Roepell, Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts (1857).

17 Zuerst in der Urkunde des Erzbischofs Wichmann 1188 (abgedr. bei Laband, Magdeburger Rechtsquellen 1 f.)

26 Siehe bei Laband a. a. O. 4 ff.

31 C. M. P. Nr. 147.

Viel größere Bedeutung aber, als Goldberg, gewann für Groß- polen eine andere schlesische Stadt: Neumarkt (poln. Sroda, westlich von Breslau gelegen). Hierhin sandten die Schöffen von Halle a. S. auf Bitten des Herzogs Heinrich I. 1235 ihre aus Magdeburg stammenden Rechtssatzungen, zu deren 34 Paragraphen sie noch 12 hinzufügten, die 5 sich auf besondere hallische oder neumarkter Verhältnisse bezogen. Die einzige wesentliche Verschiedenheit zwischen diesem und dem Magdeburger Recht bestand darin, daß die „Wette" (=Gerichtsgebühr) für den Vor- sitzenden des Gerichtshofs von 8 auf 4 Schillinge herabgesetzt wurde, was übrigens in Polen durchweg, auch in den auf Magdeburger Recht 10 begründeten Städten, wie Posen, der Fall gewesen zu sein scheint.

Diese Rechtssatzungen gelangten von Schlesien auch nach dem benachbarten Großpolen; das Neumarkter Recht wurde in Kalisch und Peisern, dann auch in Zduny, Slupca und Rynarzewo eingeführt, während Gnesen, Posen, und nach ihrem Vorbilde Rogasen, Exin, Nakel 15 auf magdeburgisches Recht begründet wurden. Nur die deutschen An- siedler in Panigrodz Kr. Wongrowitz wurden 1233 von Herzog Wladislaus Odonicz mit dem Rechte der eben vom deutschen Ritterorden begründeten Stadt Kulm bewidmet, erhielten aber 50 Jahre später auch das in Posen herrschende Magdeburger Recht. 20

In den meisten Fällen aber wurde den neuen Städten vom Landes- herrn einfach das „deutsche Recht" (ius teutonicale) ohne nähere Be- stimmung verliehen, und zwar schon zu einer Zeit (1210), als es an einer schriftlichen Aufzeichnung, somit an einer sicheren Festsetzung dieses Rechtes überhaupt noch fehlte. Also konnten auch die Fürsten der 25 slavischen Länder die Einzelbestimmungen des deutschen Rechtes nicht kennen und verliehen mit diesem Rechte nicht einen bestimmten Gesetzes- kodex, sondern erkannten damit den deutschen Ansiedlern nur die drei Grundsätze der Befreiung von allen Lasten des polnischen Rechts, der persönlichen Freiheit und der Befugnis, ihr öffentliches Leben bis zu 30

---

[6] Laband a. a. O. 7 ff.

[9] Ebenda vergl. § 7 und § 35.

[13] Erste Erwähnung des Neumarkter Rechtes in Großpolen 1238 (C. M. P. Nr. 214), des Magdeburger Rechtes 1253 (ebenda Nr. 321).

[15] Wie sich aus der Gleichsetzung des Posener und Gnesener Rechtes ergibt. (C. M. P. Nr. 401).

[20] C. M. P. Nr. 149. 521.

[22] Ebenda Nr. 66 u. ö.

einem gewissen Grade selbständig zu ordnen, zu. So werden auch die Einzelbestimmungen und Unterscheidungen des Magdeburger oder Neumarkter Rechtes den Landes- und Grundherren nicht näher bekannt gewesen sein, was sie übrigens auch bis tief in das 14. Jahrhundert
5 hinein in ihren Urkunden öffentlich zugestanden. Aus dieser Unbekanntschaft der Fürsten mit dem deutschen Rechte ist es auch zu erklären, daß sie das doch nur auf städtische Verhältnisse zugeschnittene Magdeburger oder Neumarkter Recht auch an sehr zahlreiche Dörfer verliehen. Mit dieser Übertragung sollte eben nicht mehr als die Anerkennung jener
10 eben angeführten drei Grundsätze ausgesprochen werden.

So schienen alle Bedingungen gegeben zu sein, um den Einwandernden eine vielversprechende Zukunft unter dem Schutze heimischen Rechtes, umgeben von altvertrauten Gewohnheiten zu sichern. Und so
15 zogen denn die deutschen Ansiedler in ganzen Scharen unter Führung ihres Lokators in das fremde Land. An der Stätte der zukünftigen Niederlassung wurde Halt gemacht; mit der Meßkette wurde der Marktplatz in Form eines Rechtecks abgesteckt; schnell entstanden rings um ihn herum die ersten hölzernen Buden zur Unterkunft der Ansiedler. In
20 der Mitte des Marktes ward der Raum bezeichnet, wo das Wahrzeichen bürgerlicher Selbstverwaltung, der Sitz der städtischen Behörden, das Rathaus mit seinen Kramläden, Kammern und Kellereien sich erheben sollte. So wurde aus dem Marktplatz ein Marktring. Von seinen Ecken gingen in der Richtung der Marktseiten die Straßen weiter, die bis zu
25 der Furche liefen, die, vom Pfluge rings um die Stadt gezogen, den Lauf der zukünftigen Stadtmauer anzeigen sollte. Dadurch entstanden acht Stadtviertel, welche durch rechtwinklig sich schneidende Gassen wiederum in kleinere rechteckige Häuserblocks zerlegt wurden, so daß der Stadtplan schließlich ein schachbrettartiges Aussehen gewann. (Siehe den Plan
30 der mittelalterlichen Stadt Posen auf S. 85.) Für die Pfarrkirche wurde gewöhnlich ein kleinerer Platz in der Nähe des Marktringes ausgespart.

Die Befestigung der Stadt bestand in der ersten Zeit noch nicht aus steingefugten Mauern, sondern aus gewaltigen, durch den tiefen

---

5 C. M. P. Nr. 727. 789. 1077. 1108 u. ö.

8 Das Magdeburger Recht z. B. C. M. P. Nr. 453. 637; das Neumarkter ebenda Nr. 412. 419. 433 u. ö.

Stadtgraben verstärkten Erdwällen, deren Scheitel noch durch einen Planken- oder Pallisadenzaun gekrönt wurde. Wo die Hauptstraßen auf die Umwallung stießen, befanden sich die Tore, gewöhnlich nach jeder Himmelsrichtung eins.

Diese einfache Grundform des Stadtplans, deren Zweckmäßigkeit in die Augen springt, ist in den meisten neubegründeten deutschrechtlichen Städten im Kolonialgebiet östlich der Elbe zur Anwendung gelangt. Nichts bekundet deutlicher, als diese Form, daß jede solche Ansiedlung nicht allmählich und zufällig entstanden, sondern „mit voller Absicht, auf einen Wurf und nach einem wohlüberlegten Plane“ begründet, somit als ein Willensakt des Stadtherrn aufzufassen ist. Wo wäre auch die Gelegenheit für solche unbeschränkte Betätigung des freien Willens günstiger gewesen, als gerade hier, auf dem jungfräulichen Boden der ostelbischen Länder, wo bei der Spärlichkeit der Bevölkerung und dem gänzlichen Fehlen entgegenstehender Rechtsansprüche für jede Kolonisationstätigkeit der freieste Spielraum geschaffen war?

So sehr nun die geschilderte Grundform des Stadtplans das Ergebnis einer einfachen vernunftgemäßen Überlegung zu sein scheint, so lehrt doch die Erfahrung, daß gerade die einfachste und zweckmäßigste Form erst das Ende einer längeren Entwicklung ist und unvollkommenere Vorstufen hinter sich liegen hat. Die Frage nach der Herkunft dieser Grundform ist also nicht zu umgehen.

Wenden wir unsern Blick wieder jener Gegend unseres deutschen Vaterlandes zu, wo auch die Rechtsgrundsätze, die für die deutschen Städte der ostelbischen Länder maßgebend wurden, entstanden sind. In Magdeburg, Merseburg, Naumburg, Stendal, Bremen, kurz überall da, wo der Wille des Stadtherrn eine neue Marktansiedlung geschaffen hat, findet sich als Mittelpunkt des städtischen Lebens der rechteckige Marktplatz, von dem die regelmäßigen, gerade gebauten Hauptstraßen der Stadt ausgehen. Wenn nun in den genannten Städten das oben geschilderte schachbrettartige Muster nicht vollkommen durchgeführt, sondern nur verkümmert erscheint, so ist das daraus zu erklären, daß hier in unmittel-

[4] Siehe Fritz, Deutsche Stadtanlagen. Programm d. Lyceums zu Straßburg i. E. 1894. 14 ff.
[10] Fritz a. a. O. 21.
[21] Ebenda 37.
[26] Rietschel a. a. O. 54. 62. 65. 83. 120 f.

barer Nähe der Neuanlage schon ältere Gemeinwesen bestanden, Burgen, Dörfer, Domfreiheiten, deren Nachbarschaft natürlich die freie örtliche Entwicklung der Marktgemeinde hemmen mußte.

In Großpolen waren bei den meisten städtischen Neugründungen des 13. Jahrhunderts solche Hindernisse nicht erst zu überwinden, so daß hier der ideale Lageplan fast durchweg innegehalten werden konnte, kenntlich bis auf den heutigen Tag. So namentlich in der Landeshauptstadt Posen selbst (s. den Plan auf Seite 85), dann aber auch in Buk, Gostyn, Inowrazlaw, Kletzko, Kostschin, Kriewen, Powidz, Schrimm, Schwetzkau, Wronke, in der Altstadt von Meseritz, von Rogasen und Fraustadt. Eigenheiten des Geländes bewirkten zuweilen gewisse Abweichungen, so bei Bentschen die Lage zwischen See und Sumpf, bei Exin auf einem hohen Berge. In Pudewitz hat die Bevölkerungszahl wohl nie ausgereicht, um das Schema ganz durchzuführen; hier ist nur der Markt mit den Anfängen der von ihm ausgehenden Straßen vorhanden. Von allen Neugründungen des 13. Jahrhunderts weisen nur Argenau, Dubin, Zduny (durch spätere Zubauten sehr verändert) einen unregelmäßigen Stadtplan auf; die einzige Stadt, welche sich nachweisbar baulich an eine ältere slavische Ansiedlung angeschlossen hat, ist Gnesen.

So entfaltete sich unter der Obhut selbstgewählter Obrigkeiten, durch Wall und Graben gegen äußere Feinde geschützt, ein reges bürgerliches Leben. In Zünften geordnet, gingen die Handwerker ihrem Gewerbe nach; verbesserte Gerätschaften, geläuterten Geschmack und eine durch lange Überlieferung erhöhte Geschicklichkeit hatten sie aus Deutschland mitgebracht. Die Erinnerung an die tiefe Wirkung der deutschen Gewerbe- und Kunstübung hat sich in der polnischen Sprache erhalten, welche die meisten, den verschiedenen Handwerken eigentümlichen Fachausdrücke damals der deutschen Sprache entlehnt und bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, z. B.: gzyms = Gesims, ratusz = Rathaus, krużganek = Kreuzgang, warsztat = Werkstatt, spichrz = Speicher, ceykauz = Zeughaus, olkel = Hohlkehle, winkielak = Winkelhaken, kielich = Kelch, giefes = Gefäß, tygiel = Tiegel usw. Die alten

[3] Zu untersuchen, ob das bauliche Schema der deutschen Marktgemeinden wiederum anderswoher stammt, ist hier nicht der Ort.

[19] Der heutige regelmäßige Stadtplan von Gnesen stammt erst aus dem 19. Jahrhundert. Siehe Kohte in den Hist. Monatsblättern IV, 55 f.

[32] Die Aufzählung nach Ehrenberg, Geschichte der Kunst im Gebiete der Provinz Posen. 13, Anm. 5.

persönlichen Beziehungen zur Heimat erleichterten die Anknüpfung des Handelsverkehrs; jetzt erst erblühte ein Stand, für den im früheren Polen kein Raum gewesen war, die Kaufmannschaft. Der Gewinn, den sonst die durchziehenden Händler mit hinausgetragen hatten, blieb nun im Lande. 5

Mit den Ansiedlern drang auch eine Fülle neuer politischer und religiöser Gedanken in unser Land ein; die Möglichkeit einer bürgerlichen und bäuerlichen Selbstverwaltung, bis dahin in Polen unerhört, wurde durch das Beispiel der zahlreichen Städte und Dörfer zu deutschem Rechte erwiesen. 10

Auch in ihrer Lebenshaltung steckten die Einwanderer ihren slavischen Nachbarn neue höhere Ziele auf und lehrten sie, sich durch manchen Schmuck das Leben zu verschönen. Die deutsche Dichtkunst machte sich auf dem neugewonnenen Boden heimisch; ein Piastenfürst, Herzog Heinrich IV. von Breslau-Schlesien (1270—1290), trat in die Reihe der 15 deutschen Minnesänger ein.

Auch die kirchliche Baukunst Großpolens empfing ihre Anregungen nach wie vor aus dem benachbarten Deutschland. Der gotische Stil, der hier während des 13. Jahrhunderts den Sieg über den romanischen davontrug, wanderte mit den neuen Ansiedlern in das Posener Land 20 ein. In der Klosterkirche zu Paradies, jener Stiftung der brandenburgischen Cistercienserabtei Lehnin, wurde zum ersten Male (bald nach 1237) die neue Bauweise angewandt.

D. Die Vorteile der deutschen Einwanderung für die polnischen Landesfürsten. 25

Es entsteht nun die Frage, inwieweit sich die Hoffnungen der polnischen Fürsten auf Hebung ihrer Einkünfte durch die deutsche Kolonisation erfüllt haben. 30

Wenn nach den ersten deutsch-rechtlichen Gründungen gegen Mitte des 13. Jahrhunderts auch in den folgenden Jahrzehnten und weiterhin während des ganzen 14. Jahrhunderts immer und immer wieder in

---

16 Rückert, der Minnesänger Heinrich v. Breslau (angeführt von Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, 100).

23 Kohte a. a. O. I, 55 ff. III, 121 ff.

Polen neue Städte uud Dörfer zu deutschem Rechte ins Leben gerufen wurden, so darf man daraus jedenfalls schließen, daß die Landesherren keine schlechten Erfahrungen mit ihren früheren Gründungen gemacht hatten. Dadurch ist auch nur jene stehende Wendung in den Stiftungsurkunden zu erklären: „wir gründen die Stadt zu deutschem Rechte, da wir auf die Hebung unseres Landes, so wie es sich ziemt, bedacht sind." Ebenso glaubten die Landesherren auch durch die Erlaubnis zur Gründung deutsch-rechtlicher Städte und Dörfer den geistlichen und weltlichen Grundherren ausgesprochenermaßen etwas Gutes und wirklich Nutzbringendes zu erweisen oder die Verdienste ihrer Getreuen gebührend zu belohnen.

Von Tausenden und aber Tausenden von Hufen, ganzen großen Landstrichen, die bis dahin öde und ertraglos dagelegen hatten, bezog jetzt der Landesfürst den Bodenzins; die Hausgrundstücke in den neuen Städten erlegten den Schoß (lat. exactio, auch collecta genannt), den gewöhnlich die Stadt später durch eine jährliche Pauschalsumme an den Landesherrn ablöste. Das gleiche Verfahren wurde beim Münzgelde, einer Steuer bei Umtausch des alten Geldes gegen das neugeprägte, angewandt. Von den Gerichtsgefällen flossen dem Landesherrn gewöhnlich zwei Drittel zu, sicherlich auch eine gegen früher bedeutend gesteigerte Einnahme, schon weil mit der neuen Besiedlung gewaltige Menschenmassen ins Land kamen und dadurch ganz neue rechtliche Beziehungen entstanden, somit ein regeres Rechtsleben sich entwickelte.

Von allen Kaufmanns- und Handwerkerläden, Buden und Bänken, Mühlen und Krugwirtschaften bezog der Herzog seinen Zins als eine Art von Gewerbe- oder Mietssteuer; ja, er errichtete selbst große Kaufhäuser (so in Posen und Kalisch), um aus der Vermietung der Räumlichkeiten an die Bürger Vorteil zu ziehen. Diese letzteren Maßnahmen scheinen freilich nicht den Wünschen der deutschen Einwanderer entsprochen zu haben. Der Magdeburger Rechtsbrief an Herzog Heinrich I. von Schlesien warf dem Empfänger vor, daß er die Leute, „die zum Bau seiner Stadt (Goldberg) zusammengekommen wären, in ihrer Gerechtsame kränkte", und stellte deshalb — dem Herzoge zur Nachachtung — gleich

[6] C. M. P. Nr. 419 (meliorationi et reformationi terre nostre prout decus est intendere cupientes); ähnlich Nr. 498. 511. 535 u. ö.
[10] „.. . zu erweisen": C. M. P. Nr. 396. 440 u. ö.
[10] Ebenda Nr. 549. 608 u. ö.
[32] Siehe Laband a. a. O. 4 f.

an die Spitze seiner Rechtsbelehrung den Grundsatz: „Welcher Bürger sein eigen Haus oder Hof hat, darf dort verkäufliche Sachen aller Art zinsfrei verkaufen oder um andere Dinge vertauschen.“ Im zweiten Paragraphen ergeht an den Fürsten die Mahnung: „In betreff des Hauses, das nach Eurem Wunsche zur Vermehrung Eures Zinses am öffentlichen Marktplatze als Kaufhaus dienen und kammerweise vermietet (eig. bewohnt) werden soll, lasset Euch mitteilen, daß, wenn unser Herr Erzbischof solches in unserer Stadt versuchen wollte, er damit gründlich abfallen würde (penitus deficeret).“

Durch diese Warnungen haben sich aber weder Herzog Heinrich, noch einer seiner Nachfolger, noch auch die benachbarten Fürsten Großpolens irgendwie abhalten lassen, Kaufhäuser zu erbauen oder Gewerbezins einzutreiben, soweit sie sich nicht durch besondern Willensakt dieses Rechtes zugunsten der Stadt oder des Vogtes entäußert hatten. So war in diesem nicht unwichtigen Punkte die mitgebrachte städtische Freiheit durch die „fiskalischen“ Bestrebungen des Stadtherrn durchbrochen worden.

Andererseits hatten die Herzöge alle Ursache, das Gedeihen der Stadt und ihrer Bürger nach Möglichkeit zu fördern; denn je reger die Gewerbetätigkeit war, je mehr Handel und Verkehr blühte, desto reichlicher flossen die Einnahmen aus den Zöllen, desto eher war Aussicht vorhanden, daß die „Beden“ der Landesfürsten, die Aufforderungen zur Zahlung außergewöhnlicher Umlagen (lat. petitiones), guten Erfolg haben würden.

Wenn Przemisl II. die Stadt Kalisch seiner ganz besonderen Liebe und ernstlichen Zuneigung versicherte (1289), so werden diese löblichen Empfindungen gewiß ihre sehr greifbare Unterlage gehabt haben. Zwei Jahre später sprach dies der Fürst auch geradezu aus: „in Anbetracht der dankenswerten treuen Dienste von seiten der ganzen Bürgergemeinde Kalisch übergeben wir usw.“ 1292 begründete derselbe Fürst einen neuen Gnadenbeweis für die Stadt mit dem Hinweis auf ihre „gewohnheitsmäßigen“ Dienstleistungen. Damit wuchs das Ansehen der deutschen Städte im Polenlande, und man begann in ihnen eine wirtschaftliche

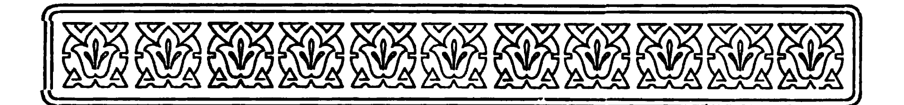
---

26 C. M. P. Nr. 640.
30 Ebenda Nr. 665.
32 Ebenda Nr. 686.

und politische Macht zu schätzen, mit welcher der Landesfürst ebenso wie Adel und Geistlichkeit zu rechnen hatten. Im fernen Kleinpolen, das der Flut der deutschen Einwanderung lange nicht in dem Maße ausgesetzt war, wie das Land Posen, konnte die deutsche Stadt Krakau 5 mehrfach gewichtig in den Gang der Ereignisse eingreifen (1285. 1288). Und als Wladislaus Lokietek es 1298 (bezw. 1299) unternahm, Ruhe und Ordnung in seinem unter der allgemeinen Gesetzlosigkeit schwer leidenden Lande herzustellen, rief er die deutschen Städte Posen, Gnesen, Peisern und Kalisch auf, ihm bei diesem Werke zu helfen und mit der 10 furchtbaren Waffe der Halsgerichtsbarkeit gegen die Räuber und Übeltäter einzuschreiten.

[5] Roepell a. a. O. I, 560.
[11] C. M. P. Nr. 777. 820.





Fünfter Abschnitt.

Die Stimmung der Polen gegen die deutschen Einwanderer im 13. Jahrhundert.

So lange die deutschen Herrscher ihre Oberhoheit über Polen zur Geltung zu bringen versuchten, also bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein, herrschte eine natürliche Spannung zwischen beiden Völkern, die sich aber gelöst zu haben scheint, seitdem der staatlichen Unabhängigkeit Polens von Deutschland keine Gefahr mehr drohte. Wenigstens lassen sich anfangs des 13. Jahrhunderts einige polnische Stimmen vernehmen, die von sympathischer Würdigung des deutschen Volkstums Zeugnis ablegen. „Wer weiß nicht, daß die Deutschen tüchtige und mutige Leute sind?“ schreibt Bischof Bogufal II. von Posen (1242—1253) in seiner Chronik; und an einer andern Stelle heißt es: „daß kein Volk (mit einem andern) so viel Gemeinsames habe und so vertraut wäre, als die Slaven mit den Deutschen“, eine Äußerung, aus der zum mindesten das Bewußtsein des innigen kulturellen Zusammenhangs mit Deutschland spricht.

Daß die polnischen Fürsten der deutschen Eigenart der Ansiedler, der sie so viele greifbare Vorteile verdankten, freundlich gegenüberstanden, ist leicht erklärlich. Auch bei den maßgebenden Ständen Polens, dem Adel und der Geistlichkeit, möchte man eine ähnliche Stimmung voraussetzen,

10 Bielowski, Monum. Poloniae Hist. II, 567: „quis non videt Theutonicos viros strenuos et animosos esse?“

12 „nec aliqua gens in mundo est sibi tam communis et familiaris velut Slavi et Theutonici.“

zumal da auch sie aus der Ansetzung von Deutschen großen Nutzen zogen. Aber den eben angeführten freundlichen Äußerungen des Bischofs Bogufal stehen doch die Anzeichen einer gewissen Abneigung, ja, bewußter Feindseligkeit gegenüber.

Die polnische *Geistlichkeit* war von je den Deutschen nicht recht hold. Schon in dem Bestreben, die einheimische Kirche von der deutschen loszulösen und deutsche Einflüsse von jener nach Möglichkeit fernzuhalten, tat sich diese Abneigung kund. Dadurch wurde nun freilich dem Eindringen deutscher Geistlicher, sogar in die Domkapitel, nicht gewehrt: 1215 begegnen uns in Leslau die Kanoniker Grimald, Konrad, Walther, in Gnesen der Propst Bozo (1228), der Dekan Balduin (1231), der Kantor Fulko (1220), der Kanonikus Hartung (1231) u. a. Die Klostergeistlichkeit war noch in viel höherem Grade mit Deutschen durchsetzt, was für die von Deutschland aus begründeten Cistercienserklöster nicht erst des Nachweises bedarf. Aber auch das Augustiner-Chorherrenstift Tremessen z. B. wies 1216 neben seinem Propst Meingoz, seinem Prior Winrich, seinen Mönchen Robert, Heinrich, Burkart, Gilbert, Libwin, Konrad nur *einen* Träger eines slavischen Namens, Domaradus, auf. Gegen die Franziskaner wurde 1285 vom Erzbischof Jakob von Gnesen sogar der Vorwurf erhoben, daß sie ihre polnischen Brüder aus dem Orden verdrängten.

Jedenfalls rüstete sich schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts der einheimische Klerus zur Gegenwehr gegen die fremden Eindringlinge. Auf der Landessynode zu Lenczyce wurde 1257 der Beschluß gefaßt, daß die Pfarrherren, welche mit bischöflicher Erlaubnis Schule hielten, keine Deutschen als Lehrer anstellen sollten, wenn sie nicht der polnischen Sprache, deren sie zur Erklärung der lateinischen Schriftsteller bedürften, mächtig wären. Diese Bestimmung mußte aber oft durchbrochen werden, offenbar, weil es an geeigneten Persönlichkeiten unter den polnischen Geistlichen fehlte; deshalb sah sich eine zweite zu Lenczyce abgehaltene Synode (1285) veranlaßt, das Verbot nochmals einzuschärfen, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, daß dies „zur Erhaltung und Be-

---

8 Siehe oben 42 f.

19 C. M. P. Nr. 86. Die übrigen Namen, wie Petrus, Martinus usw. sind der Heiligenliste der Kirche entnommen.

21 Ebenda Nr. 616.

28 Ebenda Nr. 361.

förderung der polnischen Sprache" notwendig wäre. Noch im folgenden Jahrhunderte (1326) wurde das Verbot erneut. In derselben Richtung bewegte sich der Synodalbeschluß (Lenczyce 1285), daß kein ausländischer Priester zum geistlichen Dienst oder zu einer kirchlichen Pfründe in Polen zugelassen würde, außer mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen 5 Bischofs. Daß diese Erschwerung in erster Linie auf die Deutschen gemünzt war, ist bei den regen Beziehungen zwischen beiden Völkern klar. Die ganze Summe des aufgesammelten Grolls gegen den deutschen Wettbewerb tritt in einem leidenschaftlichen Schreiben des Erzbischofs Jakob von Gnesen (1282—1314) an die Kardinäle der römischen Kirche 10 zutage (1285). Der Brief wirft ein überraschendes Schlaglicht auf den damaligen Stand der deutschen Einwanderung und die dadurch hervorgerufenen Stimmungen.

Das Polenland, so heißt es darin, stehe in einem ganz besonderen Untertänigkeitsverhältnis zur römischen Kirche, und zum Zeichen dessen 15 werde eine besondere kirchliche Kopfsteuer von den Einheimischen erhoben: der Peterspfennig. Jetzt würden die Grenzgebiete von deutschen Fürsten, die der kaiserlichen Herrschaft unterständen, besetzt und somit selbst unter das Kaiserreich gebracht, also der römischen Kirche entfremdet. Ferner aber sträubten sich die deutschen Einwanderer, sowohl Ritter als 20 Kolonisten, den Peterspfennig zu zahlen, wodurch gleichfalls die römische Kirche in ihrem Rechte geschädigt würde. Auch der Kirche Polens erwüchsen schwere Nachteile aus der deutschen Einwanderung, was namentlich bei der Zahlung des Zehnten zutage trete, den jene entweder überhaupt nicht oder nach ihrer fremdländischen Sitte entrichteten. 25 „Auch sonst ist durch die Einwanderung jenes Volkes vielfaches Unheil über das Land gekommen; denn das polnische Volk wird durch sie unterdrückt, verachtet, in Kriegswirren verwickelt, der löblichen altangestammten Rechte und Gewohnheiten beraubt . . ., und, was schlimmer als dies alles ist, die Gerechtsame der Kirche werden verletzt und die kirchlichen Straf- 30 mittel mißachtet. Von anderm wollen wir schweigen; das aber müssen

---

1 „nötig wäre": C. M. P. Nr. 551, Abs. 8. „ad conservacionem et promocionem lingwe Polonice."

2 „Verbot erneut": Ebenda Nr. 1061, Abs. 19.

6 Ebenda Nr. 551, Abs. 22.

7 Auch diese Bestimmung mußte 1326 erneuert werden. (C. M. P. Nr. 1061, Abs. 19).

13 C. M. P. Nr. 616.

wir doch mit schwerem Herzenskummer berichten, daß die deutsche Klostergeistlichkeit im Lande den übrigen ein verderbliches Beispiel gibt, da sie geneigt ist, die Verordnungen der Oberen zu mißachten und die Strenge der Kirchenzucht zu mildern."

Zum Schluß wendet sich der Erzbischof mit einer leidenschaftlich gehaltenen Mahnung an die Kardinäle:

„Schwerer Schaden droht der Kirche und unserm (dem polnischen) Volke! — Aber Ihr könnt das Unheil abwenden, wenn Ihr Euch unser erbarmt und anordnet, daß solche Ausschreitungen aufs strengste bestraft werden. . . Wenn das nicht geschieht, bleibt uns nichts übrig, als den Untergang unseres Volkes und unserer Kirche mit tränenerfüllter Stimme zu bejammern."

In diesem Schreiben suchte der Erzbischof also nicht nur das Interesse der Kirche zu wahren, sondern er trat geradezu als Anwalt seines ganzen Volkes auf. Um so wunderbarer wirkt es, wenn wir sehen, daß kaum ein Jahr nach Absendung jenes geharnischten Schreibens nach Rom ebenderselbe Erzbischof sein Gut Polanowo dem bewährten Schulzen Waldko (Abkürzung von Waldemar) zur Ansetzung nach „*deutschem*" Rechte verleiht: „da wir auf die Verbesserung und Hebung *aller* unserer Dörfer bedacht sind". Und das ist nicht das einzige Beispiel für seine Wirksamkeit als Begründer deutschrechtlicher Dörfer, sondern aus der Folgezeit liegen uns noch drei weitere urkundliche Beweise dafür vor. So tat er selbst das Seinige, die Landsleute „der löblichen Gewohnheiten und Rechte des Vaterlandes zu berauben", was er den Deutschen zu so schwerem Vorwurf anrechnete.

Von diesen „löblichen Gewohnheiten" bekam der Erzbischof selbst eine Probe, als eine Schar polnischer Edelleute und Schulzen über seine Güter im Kalischer Bezirk (1294) herfiel, Vieh und Untertanen wegtrieb und mordete, die Häuser ansteckte und Gewalttaten aller Art verübte, so daß Herzog Przemisl II. den bedrängten Kirchenfürsten durch seine Macht schützen mußte.

20 C. M. P. Nr. 563 vom 10. Mai 1286. Die oben angeführte Stelle heißt: „emphiteosi, id est melioracioni nostrarum villarum omnium intendentes . . ., permisimus etc."

23 Ebenda Nr. 727. Ulanowski, Dokumenty etc. 248. 261.

31 Ebenda Nr. 722.

Wenn also der Erzbischof in seinem Schreiben nach Rom über die Gewalttätigkeit der Deutschen klagte, so schlossen sich diese — wenn die Beschwerde berechtigt war, wofür kein Beweis vorhanden — nur der herrschenden Landessitte an.

Doch — um ernst zu sprechen — manche Klagen des Erzbischofs entbehrten vom polnisch-nationalen Standpunkt aus nicht des Grundes. Er scheint geahnt zu haben, daß der wirtschaftliche Aufschwung, den das Land deutscher Arbeit verdankte, mit schwerer Schädigung des eigenen Volkstums erkauft werden mußte. Das Beispiel des benachbarten Schlesiens lehrte, zu welchem Ziele die stete Begünstigung der deutschen Einwanderung führen mußte: zur vollständigen Germanisierung des Landes. Und selbst, wenn dieses Äußerste vermieden wurde, so war doch durch die deutsche Einwanderung mit ihren Sonderrechten, die jeglicher einheimischen Überlieferung widersprachen, gewissermaßen ein Fremdkörper in das polnische Reich und Volk hineingekommen, den es entweder wieder ausstoßen oder unter Krankheitserscheinungen sich angleichen mußte. Es ging ein Riß durch das ganze polnische Verwaltungs- und Rechtsleben, wenn für die städtische und einen großen Teil der ländlichen Bevölkerung deutsche Rechtsanschauungen, für die übrigen die althergebrachten polnischen üblich waren.

Auch in einigen anderen Vorwürfen des Erzbischofs könnte ein Körnchen Wahrheit stecken. „Das polnische Volk werde durch den Deutschen unterdrückt und verachtet", heißt es in seinem Schreiben. Nun, es wäre denkbar, daß angesichts des kulturellen Tiefstandes der einheimischen Bevölkerung die deutschen Einwanderer sich ihrer Überlegenheit in Lebenshaltung und Bildung bewußt geworden wären, und daß sie den gegen sie sich entwickelnden Haß kräftig erwiderten. Die Quellen berichten indessen nichts davon; auch spricht die später erfolgende, fast vollständige Polonisierung der deutschen Ansiedler gegen diese Vermutung. Eher hatte wohl die polnische Geistlichkeit Grund, eine Schädigung ihrer eigenen Machtstellung zu fürchten, wenn Deutsche an die Stelle von Polen traten; waren doch jene im allgemeinen weniger der von der katholischen Kirche des Mittelalters gebotenen Werkheiligkeit ergeben, als diese; auch hatten die kirchlichen Strafen, wie Bann und Interdikt,

---

[34] Unterschied hinsichtlich der Fasten s. C. M. P. Nr. 274, in der Stellung zur Kirche überhaupt ebenda Nr. 1172.

infolge ihrer häufigen Anwendung in Deutschland während des jahrhundertelangen Kampfes zwischen Kaiser und Papst einen Teil ihrer Wirksamkeit verloren.

Aber alle diese Erwägungen waren nicht mächtig genug, um den Klerus Polens, seinen Wortführer, den Erzbischof von Gnesen, an der Spitze, von tatkräftiger Förderung deutscher Ansiedlungen abzuhalten; vor der Rücksicht auf die wirtschaftliche Hebung des Landes und den eigenen reichen Gewinn mußten alle andern Bedenken schweigen.

Eine ähnliche widerspruchsvolle Haltung nahm der polnische *Adel* der deutschen Einwanderung gegenüber ein. Wie bei der Geistlichkeit, so richtete sich auch bei der Ritterschaft der Haß in erster Linie gegen die eigenen Standesgenossen deutscher Herkunft, von denen sie aus ihrer bisherigen Stellung im Staate verdrängt zu werden fürchtete. Schon die Fürsten Schlesiens hatten sich gern auf die eingewanderten deutschen Ritter gestützt, um in ihnen ein Gegengewicht gegen die allzumächtigen einheimischen Magnaten zu gewinnen. Die Fremdlinge kamen aus einem Lande höherer Kultur, als Träger feinerer höfischer Sitte, nach Schlesien und wußten sich den Fürsten unentbehrlich zu machen, so daß es an Gnadenbeweisen aller Art, namentlich Güterschenkungen, nicht fehlte. Das erweckte den Neid der Einheimischen; bald schied sich der Adel Schlesiens in zwei nationale Parteien, von denen die deutsche in jahrhundertelangem Ringen den Sieg in ganz Schlesien davontragen sollte.

Schon Heinrich II. von Liegnitz hatte — noch als Prinz — an der Spitze der deutschen Ritter gegen den altansässigen Adel kämpfen müssen (vor 1238). Sein Sohn Boleslaus, den Deutschen ebenso geneigt wie der Vater, begann auch in dem Teile *Großpolens*, der zeitweilig unter seiner Herrschaft stand, seine Schützlinge „ungebührlich“ zu bevorzugen und durch reiche Landschenkungen ansässig zu machen, so daß der großpolnische Adel — durch das Beispiel Schlesiens gewarnt — sich gegen den Herzog erhob und ihn mit Hilfe der fürstlichen Brüder Przemisl und Boleslaus aus dem Lande trieb (1243). So wurde die Seßhaftmachung deutschen Adels in Großpolen verhindert.

Sehr ähnliche Ereignisse spielten sich einige Jahrzehnte später in Kujawien ab. Hier hatte Herzog Ziemomisl 1268 den Thron bestiegen.

---

25 Grünhagen, Gesch. Schlesiens I, 63.

31 Bogufals Chronik Kap. 72. (Mon. Pol. Hist. II, 562).

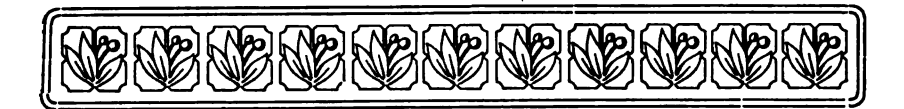
Seine Hinneigung zu den Deutschen erregte den Unwillen seiner Ritterschaft, die sich an Herzog Boleslaus (Pobożny) von Großpolen mit der Aufforderung zu gemeinsamem Vorgehen gegen Ziemomisl wandte. Dieser konnte der drohenden Gefahr nicht anders entgehen, als indem er durch die Abtretung der Burg Kruschwitz am Goplosee Boleslaus 5 auf seine Seite zog, worauf dieser die Versöhnung des Herzogs mit seinem Adel vermittelte. Seiner Freundschaft für das deutsche Wesen blieb Ziemomisl aber getreu; in großer Anzahl zog er deutsche Ritter in sein Land und an seinen Hof, erteilte ihnen Privilegien und schenkte ihnen Dörfer. Wiederum flammte der Unmut der kujawischen Großen 10 hell auf, welche sich diesmal an den Bruder Ziemomisls, Leszko den Schwarzen von Sieradz, mit der Bitte um Hilfe wandten. Diesem gelang es in der Tat auch, Kujawien im Bunde mit dem einheimischen Adel zu gewinnen. Nun trat als Vermittler der jugendliche Herzog Przemisl II. von Großpolen zwischen die feindlichen Brüder: Leszko 15 sollte das gewonnene Land an Ziemomisl wieder zurückgeben, dieser aber dürfe keine deutschen Ritter an seinem Hofe halten und solle die ihnen erteilten Privilegien widerrufen; deutsche Städte dagegen und Dörfer zu begründen, sei ihm — nach vorangegangener reiflicher Beratung mit seinen Baronen — unbenommen (1278). 20

Aus diesem Beispiel geht deutlich hervor, daß nicht das Bewußtsein der dem eigenen Volkstum drohenden Gefahr, sondern die Rücksicht auf das Sonderinteresse des Standes den polnischen Adel bei seinen Schritten leitete. Jedenfalls aber wurde schon mit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Haltung der maßgebenden Kreise in Polen gegen 25 die deutschen Ansiedler eine kühlere, um nicht zu sagen, feindselige. Demgemäß begann auch der Strom der Einwanderung erheblich schwächer zu fließen, da eine der Vorbedingungen für die Ruhe, Sicherheit und Behaglichkeit in der neuen Heimat, die freundliche Stimmung der einheimischen Bevölkerung, zu schwinden drohte. 30

---

[7] Godyslaw Pasko. Kap 155. (Mon. Pol. Hist. II, 594). Roepell a. a. O. 497.
[20] C M. P. Nr. 482. Daß es sich um Städte und Dörfer mit deutschem Rechte und deutscher Bevölkerung handelt, geht aus dem Gegensatz hervor, in dem diese Erlaubnis zu dem vorangegangenen Verbot steht.





Sechster Abschnitt.

Die Einigung des polnischen Reiches. Dorf- und Stadtgründungen in Großpolen und Kujawien unter Wladislaus Lokietek.

Um die Wende des 13. Jahrhunderts trat ein gewisser Stillstand in der Kolonisationstätigkeit der polnischen Fürsten und Großen ein. Gewaltige Umwälzungen erschütterten das Land; es wurde um die Herrschaft über Gesamtpolen gekämpft; natur-
5 gemäß mußte die Fürsorge für die wirtschaftliche Hebung des Landes durch Kolonisation in den Hintergrund treten.

Aus dem Chaos aller staatlichen Verhältnisse, wie sie während des 13. Jahrhunderts in ganz Polen bestanden, mußte endlich der Gedanke der Einigung des Reiches — als des einzigen Rettungsmittels aus
10 dieser Not — emporkeimen. Dem ersten Träger dieser Idee, Herzog Przemisl II. von Großpolen, war freilich die volle Verwirklichung seiner Absicht noch nicht beschieden. Wohl schmückte er 1295 sein Haupt mit der Königskrone, die seit mehr als 200 Jahren kein polnischer Fürst aufzusetzen gewagt hatte; aber diesem Wahrzeichen der Herrschaft über
15 Gesamtpolen entsprach seine tatsächliche Stellung keineswegs: große, wichtige Landschaften, wie Kleinpolen mit Krakau und Schlesien, entzogen sich seinem Machtgebot; er selbst fiel — zu früh für seine weit aus-

6 Eine bezeichnende Stelle (C. M. P. Nr. 871): bona sive redditus . . propter hominum maliciam et violenciam nullo modo meliorari poterant vel eciam locari.

schauenden Pläne — als Opfer eines verräterischen Überfalls zu Rogasen, nachdem er sich kaum ein Jahr seines Königstitels erfreut hatte (1296). Aber er hatte das Ziel aufgesteckt, dem jeder nach ihm kommende selbstbewußte Polenfürst zustreben mußte.

Schon dem nächsten Erben seiner politischen Bestrebungen, Wladislaus Lokietek, einem Sproß der kujawischen Piastenlinie, war es in der Tat beschieden, Polen unter seinem königlichen Scepter zu vereinigen. Freilich erst, nachdem er jahrzehntelang mit seinen Feinden hatte kämpfen und alle Wechselfälle des Glückes hatte auskosten müssen. Kaum drei Jahre hatte er die Herrschaft über Großpolen ausgeübt — da erhob sich Adel und Geistlichkeit des eigenen Landes wider ihn. Wladislaus entwich in die Fremde; in Posen aber zog König Wenzel II. von Böhmen als der neue Herr ein (Frühling 1300).

Diese politische Umwälzung blieb nun auch für die Nationalitätenfrage in Großpolen nicht ohne Folgen. Der Böhmenkönig war ein Kurfürst des heiligen römischen Reiches deutscher Nation; König Albrecht I., der Sohn Rudolfs von Habsburg, sein Schwager, übertrug ihm am 29. Juni 1300 zu Mainz ganz Großpolen als Lehen, so daß diese Landschaft in dasselbe Verhältnis zum Reiche trat, wie schon früher ein erheblicher Teil Schlesiens. Wenn auch Wenzel die Rechtsformen des neugewonnenen Landes unangetastet ließ, so geboten doch überall seine böhmisch-deutschen Beamten; dem deutschen Einfluß waren Tür und Tor geöffnet.

Wladislaus Lokietek hatte unterdessen jahrelang das Brot der Verbannung essen müssen; erst 1304 gelang es ihm, in einem kleinen Gebiete an der oberen Weichsel sich einen Stützpunkt für die Rückeroberung seiner Lande zu schaffen. Nach Wenzels frühem Tode (1305) und der kurzen Regierung seines gleichnamigen Sohns († 1306) schien sich ihm die Gelegenheit zur Wiedererwerbung seines alten Besitzes zu bieten; aber der mächtige Herzog Heinrich I. von Glogau — auch ein Sproß des Piastenhauses — legte seine Hand auf Großpolen und übte hier seine Herrschaft noch entschiedener in deutschfreundlichem Sinne aus, als die

18 C. M. P. Nr. 832.
20 Caro a. a. O. II, 9.
22 Caro a. a. O. II, 6. Zu den dort Genannten tritt noch Alexius v. Lekenstein hinzu. (C. M. P. Nr. 859).
27 Caro a. a O. II, 16.

böhmischen Könige. Nun versuchte sich Wladislaus Lokietek des Herzogtums Pomerellen, des heutigen Westpreußen links der Weichsel, auf das er Erbansprüche erhob, zu bemächtigen, aber auch hier sah er sich verdrängt, und zwar durch den deutschen Ritterorden. Die deutsche Stadt
5 Krakau, unter der Leitung ihres Bischofs Johann Muskata, eines Schlesiers von Geburt, stehend, schloß dem Herzog ihre Tore: überall waren es Deutsche, welche ihn aus seinem Besitze verdrängten und seine Pläne durchkreuzten. Da erwachte in ihm das Bewußtsein seiner nationalen Aufgabe: der Krieg, den er gegen seine Widersacher um die eigene
10 persönliche Herrschaft begonnen hatte, wuchs sich zu einem Kampfe für das polnische Volkstum gegen die drohende Übermacht deutschen Wesens und Einflusses im Polenlande aus.

Gleichzeitig ging auch dem einheimischen Adel das Verständnis für diese Sachlage auf; als Herzog Heinrich I. starb und seine als deutsche
15 Prinzen erzogenen Söhne die Herrschaft über Großpolen antreten wollten, da erhoben sich die Edlen des Landes wider sie und riefen in einer Versammlung zu Gnesen Wladislaus, den sie vor einem Jahrzehnt aus dem Lande vertrieben hatten, wieder als Herzog aus. Aber mit derselben Entschiedenheit, mit der sich die Ritter auf die Seite ihres nationalen
20 Herrschers stellten, schloß die deutsche Hauptstadt Großpolens, Posen, sich den schlesischen Fürsten an, deren Herrschaft den Sieg ihres Volkstums zu gewährleisten schien.

Schon der Vogt Thilo von Posen, in dessen Händen die politische Leitung des Gemeinwesens lag, war ein gern gesehener Gast am Hofe
25 Heinrichs I. von Glogau gewesen; auch sein Nachfolger Primko stand auf seiten des schlesischen Herzogs und verteidigte die Stadt hartnäckig gegen Wladislaus. Schließlich mußten sich doch die Tore Posens dem Sieger öffnen (1310); Zeit seines Lebens aber hat er der Stadt die Widerspenstigkeit nicht verziehen, die sie ihm damals bekundet hatte, als
30 endlich ein besserer Stern ihm zu leuchten begann. Kein fürstlicher Gnadenbeweis ward je von seiner Seite der Stadt zuteil, und selbst

---

1 Caro a. a. O. II, 56.

22 Warschauer, Stadtbuch v. Posen I, 40*.

25 Warschauer a. a. O. 40*, Anm. 3.

25 Daß der Verteidiger Posens Primko 1310 (Dlugosz III, 50) mit dem gleichnamigen Vogt desselben Jahres (C. M. P. Nr. 938) identisch ist, möchte ich als gewiß annehmen.

auf seinen großen Sohn Kasimir erbte sich die Abneigung gegen Posen fort.

So war Wladislaus Lokietek wieder Herr des Landes; und damit war — wenigstens in Großpolen — das polnische Volkstum vor der Aufsaugung durch das kulturmächtigere Deutschtum gerettet. 5

Nachdem nun auch noch Krakau dem siegreichen Fürsten sich hatte beugen müssen, konnte dieser, gestützt auf den Besitz der beiden wichtigen Landschaften, Großpolen und Kleinpolen, dazu schreiten, sich mit dem Glanze der Königswürde zu schmücken. Noch hatte er schwere Kämpfe zu überstehen; aber am 20. Januar 1320 setzte ihm und seiner Gemahlin 10 Hedwig der Erzbischof Janislaus von Gnesen in der Domkirche zu Krakau die polnische Königskrone auf.

Auch mit diesem feierlichen Augenblick brach für Wladislaus noch nicht die Zeit friedlicher Muße an. Unablässig nagte an seiner Seele der Schmerz um das verlorene Pomerellen, das der deutsche Ritterorden — 15 wie der König vermeinte, widerrechtlich — ihm entrissen hatte. Bis zu seinem Lebensende mühte er sich, den Weichselstrom von seiner Quelle bis zur Mündung in seine Gewalt zu bekommen und somit Polen zum Nachbarn des Meeres zu machen. Jedes Mittel dazu war ihm recht; er scheute nicht einmal die Verbindung mit den heidnischen Litäuern und Tataren; 20 doch sank er ins Grab, ohne sich am Ziel seiner Wünsche zu sehen.

Man sollte meinen, daß ein Herrscher von so ausgeprägter politisch-nationaler Richtung nicht geneigt gewesen wäre, die Einwanderung und Niederlassung deutscher Bürger und Bauern zu fördern. Für Großpolen scheinen auch die Tatsachen dieser Voraussetzung zu entsprechen. In den 25 Anfängen seiner Regierung gründete er noch Städte, wie Nakel und Rynarzewo; Kalisch, Posen, Peisern erhielten von ihm mannigfache Beweise landesväterlicher Huld; ja, es schien vorübergehend, als ob er im Kampfe gegen die Gesetzlosigkeit im Lande sich auf die Städte stützen wollte. Nachdem er aber seine üblen Erfahrungen mit Posen gemacht 30 hatte, hat er während der letzten 23 Jahre seiner Herrschaft in Großpolen keine Stadt, kein Dorf mehr mit deutschem Rechte bewidmet. Freilich waren auch die Zeitläufte nicht recht dazu angetan; fortgesetzte Einfälle der Ritter vom deutschen Orden ließen das Land nicht zur Ruhe kommen.

---

[2] Warschauer a. a. O. 41*.

[28] „Huld“: Siehe oben 121 ff.

[30] „stützen wollte“: Siehe oben 132.

Darum war Wladislaus aber doch kein grundsätzlicher Gegner der Kultivierung des Landes durch Deutsche; das lehrt sein Verhalten in Kleinpolen. Hier handelte es sich darum, die meilenweit sich erstreckenden Waldungen am Nordabhange der Karpaten durch Rodung und Be-
5 ackerung nutzbar zu machen, was nur durch die Kraft und Unternehmungslust deutscher Ansiedler möglich schien. Hier hat Wladislaus selbst zu Dutzenden deutsche Dörfer, selbst einige deutsche Städte begründet, um die Schätze des Bodens zu heben. Auch hier mußten die nationalen Bedenken schweigen, wo es sich um große wirtschaftliche
10 Vorteile handelte.

Doch kehren wir zu Großpolen zurück! Hier hat in der Tat — wie erwähnt — Wladislaus keine deutsch-rechtliche Ansiedlung seit 1300 ins Leben gerufen und nur selten andern, geistlichen Stiftern oder ausgezeichneten Männern die Erlaubnis dazu gegeben, um ihnen seine Huld
15 oder Erkenntlichkeit zu beweisen. Auch mit Gnadenerweisungen an die schon bestehenden Städte war der Fürst sparsam; es mußten schon besondere Verdienste vorliegen, wenn er sich dazu entschließen sollte.

Der Stadt Peisern schenkte Wladislaus 4 Güter und eine Mühle, der Stadt Kalisch bestätigte er alle früher verliehenen Rechte (1314)
20 mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß es der Lohn ihrer treuen Dienste wäre. Wenn er für Slupca einen dreitägigen Jahrmarkt bewilligte, so tat er das wohl eher aus Gefälligkeit für den Stadtherrn, Bischof Andreas von Posen, als um der Bürgerschaft selbst willen.

Wenn seit 1300 die Neugründungen deutsch-rechtlicher Städte und
25 Dörfer in Großpolen seltener wurden, so hörten sie darum doch nicht ganz auf. Namentlich die geistlichen Würdenträger und Klöster machten von dem ihnen früher ganz allgemein verliehenen Rechte, innerhalb ihres Gebietes nach Belieben Dörfer zu deutschem Rechte anzusetzen, nach wie vor Gebrauch; auch der Adel war bemüht, auf dieselbe Weise
30 seine wirtschaftliche Lage zu verbessern. So liegen denn also auch aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts (bis zu Wladislaus' Tode 1333) die urkundlichen Belege für eine ganze Anzahl von Neugründungen zu deutschem Rechte vor, wie sich aus folgendem Verzeichnis ergiebt:

---

10 Die Beläge siehe im Cod. Minoris Poloniae ed. Piekosinski. Bd. I u. II passim.

15 Im C. M. P. zähle ich nur 6 Fälle seit 1300: Nr. 970. 982. 999. 1049. 1088. 1119.

21 C. M. P. Nr. 971. 973. inspectis serviciis fidelibus, que nobis . . fidelissimi nostri cives Pizdrenses impenderunt etc.

23 C. M. P. Nr. 979.

Jahr der Erteilung deutschen Rechts:	Name des Dorfes:	Grundherrschaft:
1301	Jankowo Kr. Pleschen	Propst Heinrich von Grätz.
1302	Pozegowo, Krosno Kr. Schrimm	Nikolaus, Wojewode von Kalisch.
vor 1303	Kaczanowo Kr. Wreschen	Bistum Posen.
„	Oswiecim Kr. Schildberg (?)	
„	Szamarzewo Kr. Wreschen (?)	
	Ciesle Kr. Wreschen	
vor 1305	Kurzig Kr. Meseritz	
1305	Pieske Kr. Meseritz	Bartholomäus mit drei Brüdern.
1306	Monkowarsk Kr. Bromberg	Kloster Crone a. B.
vor 1307	Kalau Kr. Meseritz	Kloster Paradies.
1307	Psarskie Kr. Schrimm	Przybyslaus Borkowisz.
1309	Boguslawki Kr. Gostyn	Herzog Heinrich von Glogau.
1309	Heinrichsdorf bei Punitz	Graf Dirsko.
vor 1310	Wszemborsz, Kolaczkowo Kr. Wreschen	
1310	Bukownica Kr. Gostyn	Lorenz mit zwei Brüdern.
1310	Kielczewo Kr. Kosten	Bistum Posen.
vor 1311	Olscha Kr. Mogilno	Kloster Mogilno.
1311	Zdziechowo Kr. Gnesen	Konvent zum Hl. Grabe in Gnesen.
1312	Groß-Slawsk, Bronislaw Kr. Strelno	Kloster Strelno.
vor 1314	Alt-Dombrowo Kr. Bomst	
1314	Bielsk, Ciencisko, Xionz, Witkowo, sämtl. Kr. Strelno	Kloster Strelno.
vor 1315	Kossowo Kr. Gostyn	

[9] Szamarzewo: Aus C. M. P. Nr. 870 zu schließen?
[29] P. A. Copiarium des Klosters Strelno Bl. 71 a.
[32] Ebenda Bl. 77 b.

Jahr der Erteilung deutschen Rechts:	Name des Dorfes:	Grundherrschaft:
vor 1315	Lojewo Kr. Inowrazlaw	Kloster Strelno.
1315	Trzeciewiec (j. Goldfeld), Stronno, Samocionsek (j. Sanddorf), Wudzyn, Wudzynek, Wielunek, Glinki, Goscieradz, Wtelno, Skarbiewo, Buschkowo, Lipie, sämtl. Kr. Bromberg	Kloster Crone a. B.
1316	Daszewice Kr. Posen	Magister Nikolaus zu Posen.
	Czolowo Kr. Schrimm	
vor 1319	Garby Kr. Schroda	Kloster Lubin.
1325	Runowo, Tuszkowo (j. Bischofstal) Kr. Wirsitz	Kloster Crone a. B.
1325	Samsieczno, Dzidno, Krompiewo (Rohrbeck), Slupowo, sämtl. Kr. Bromberg	Kloster Crone a. B.
vor 1327	Gorki Kr. Strelno	Gnesener Domkapitel.
1328	Kainscht Kr. Meseritz	Bistum Lebus.
1329	Patschkowo Kr. Schroda	Bistum Posen.
1330	Cotun Kr. Znin	Erzbistum Gnesen.
1331	Smogorzewo Kr. Schubin	" "

Neugründungen von Städten lassen sich während des behandelten Zeitraums nur in geringer Anzahl urkundlich nachweisen. Der Wojewode von Kalisch, Nikolaus, verlegte 1302 die Stadt Moschin, die ursprünglich an der Stelle der Ortschaft Niwka Kr. Schrimm an der Warthe stehen sollte, eine halbe Meile südwestlich. Ebenderselbe Nikolaus übertrug durch Urkunde vom 6. März 1303 seinem hochverdienten Getreuen Hencza (auch Hinczka genannt) die Ansetzung der Stadt Venecia (des späteren Kobylin Kr. Krotoschin) zu deutschem Rechte. Erst nach Jahrzehnten

[1] P. A. Copiarium des Klosters Strelno Bl. 85 a.
[8] P. A. Kloster Koronowo B. I. Bl. 48a.
[28] C. M. P. Nr. 848.
[31] Ebenda Nr. 864.

hören wir wieder von neuen Stadtgründungen. Im Jahre 1326 erteilte Erzbischof Janislaus von Gnesen einem gewissen Nikolaus den Auftrag, das Städtchen Kwieciszewo nach Neumarkter Recht anzulegen.

In dem benachbarten Kujawien, das damals noch als ein besonderes staatliches Gebilde — wenn auch unter dem politischen Einfluß 5 Wladislaus Lokieteks — von den drei Söhnen Ziemomisls beherrscht wurde, übertrug der mittlere von diesen, Herzog Przemisl, 1325 seinem Getreuen Thomasius von Jakschitz die Gründung der Weichselstadt Schulitz, die mit weitgehenden Vorrechten ausgestattet wurde. Es war dies der erste Versuch, die vorteilhafte Lage an dem schiffbaren Strome, 10 der hier zugleich die Grenze gegen das benachbarte Deutsch-Ordensland bildete, zur Gründung eines städtischen Gemeinwesens auszunutzen.

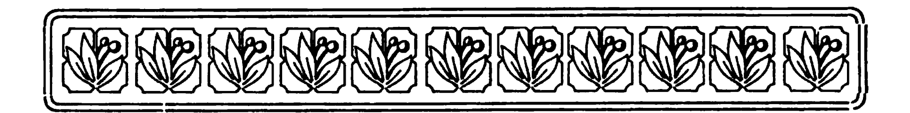
Außer diesen genannten fünf Städten taucht gleichzeitig in gelegentlichen Andeutungen und Erwähnungen eine Schar anderer als schon bestehend aus dem Dunkel hervor, von denen man nicht mit Sicherheit 15 sagen kann, ob ihre Gründung nicht schon in das 13. Jahrhundert fällt. So bestanden die von den Landesfürsten begründeten und ihnen unmittelbar unterstehenden Städte Kosten schon 1310, Priment 1311, die adligen Städte Grätz 1303, Punitz 1309, Neustadt a. W. 1312, Koschmin 1318, Kiebel 1327 zu deutschem Rechte. 20

---

[3] C. M. P. Nr. 1036, vergl. auch 1064 und 1065.

[20] Warschauer, Städtische Archive, unter den Namen der erwähnten Städte.





Siebenter Abschnitt.

Kasimir der Große.
Grundzüge seiner Politik. Begünstigung der deutschen Einwanderung. Versuch einer Versöhnung der Nationalitäten.

Wenn Wladislaus Lokietek, auf dem Sterbebette liegend, seinem Sohn und Nachfolger Kasimir eingeschärft hatte, den Kampf gegen die deutschen Nachbarn im Süden, Westen und Norden fortzusetzen namentlich die Rückgewinnung Pomerellens und somit der Verbindung mit der Ostsee nicht aus dem Auge zu lassen, so wurde dies politische Vermächtnis nicht verwirklicht. Vielmehr handelte Kasimir fast in jeder Richtung den Grundsätzen entgegen, die den Vater geleitet hatten. Wenn aber mit Kasimirs Herrschaftsantritt Polen in eine Zeit bedeutenden politischen Einflusses nach außen hin, in eine Zeit innerer Ordnung und wachsenden Wohlstandes eingetreten ist, wenn Kasimirs polnische Landsleute — und nicht nur sie allein — ihm als dem einzigen aus der ansehnlichen Schar polnischer Fürsten den Beinamen des Großen verliehen haben, so geht daraus hervor, daß er die wahren Aufgaben seines Volkes am schärfsten erkannt hatte, daß somit seine politischen Grundsätze, und nicht die des Vaters, die richtigen waren.

In einer wichtigen Beziehung setzte er das Lebenswerk Lokieteks fort. Dieser hatte die äußere Einheit des polnischen Reiches geschaffen und die Königswürde erneuert; Kasimir war sein Lebenlang bemüht, das ererbte Reich auch im Innern zu festigen und tausend einigende Bande um die auseinanderstrebenden Kräfte zu schlingen. Aber im Gegensatz zum Vater, der nie aus der kriegerischen Rüstung herauskam, war der Sohn in erster Linie ein friedlich gesinnter Fürst. Mit den

[23] Siehe die schöne Würdigung Kasimirs bei Caro, Geschichte Polens II, 173 ff.

böhmischen Königen, den schlesischen Herzögen, den Markgrafen von Brandenburg, den Rittern des deutschen Ordens, mit denen der Vater ewig Fehde geführt hatte, unterhielt der Sohn während seiner ganzen langen Regierungszeit (1333—1370) freundschaftliche Beziehungen, die nur selten eine vorübergehende Trübung erfuhren. Wohl wußte auch 5 Kasimir das Schwert zu führen; aber er zog es nur gegen die barbarischen Völker des weiten Ostens, gegen die Litauer, Russen und Tataren. Er wies damit seinem Volke den Weg, sich ein wahrhaft weltgeschichtliches Verdienst zu erwerben, die christliche Kultur des Abendlandes weiter nach dem Osten zu verbreiten oder wenigstens als festes 10 Bollwerk gegen die von Asien her anstürmenden kulturfeindlichen Gewalten zu dienen. „Auf der von ihm eröffneten Bahn", sagt der deutsche Geschichtschreiber des polnischen Volkes, „erreichte die Nation in der Tat den Gipfelpunkt ihrer politischen Entwicklung und Macht und sank erst dann von diesem herab, als sie, in der Lösung der über- 15 nommenen Aufgabe ermattend, am halben Wege stehen blieb." In Kasimirs Sinne haben einige der Späteren, so Wladislaus IV. (gefallen in der Türkenschlacht von Varna 1444), so Johann III. Sobieski, der Befreier Wiens (1683), gehandelt und dem polnischen Namen unsterblichen Ruhm eingebracht. 20

Kasimir fügte seinem Reiche die Gebiete Lemberg, Halicz, einen Teil von Podolien zu; er näherte sich dem schwarzen Meere, während er den aussichtslosen Kampf um die Weichselverbindung mit der Ostsee aufgab. Dabei verstand er es aber auch, die Grenzen gegen seine abendländischen Nachbarn zu befestigen oder gar zu erweitern, weniger durch 25 Krieg, als durch staatsmännische Gewandtheit. Durch den Vertrag von Kalisch (1343) gewann er das vom deutschen Ritterorden besetzte Kujawien und Dobriner Land, in demselben Jahre das Gebiet von Fraustadt, 1365 das an der Netze gelegene wichtige Driesen, 1368 Stadt und Land Deutsch-Krone. 30

In seiner inneren Politik ließ Kasimir es sich vor allem angelegen sein, die schweren Wunden, welche jahrzehntelange Kriege dem Wohlstande des Landes geschlagen hatten, zu heilen. Deshalb begünstigte der König durchaus die Einwanderung fremder betriebsamer Arbeitskräfte zur Hebung der natürlichen Schätze des Landes. Dabei kamen 35

[13] Roepell, Verbreitung des Magdeburger Rechtes im alten Polen, 251.

natürlich in erster Linie die Deutschen in Betracht. Kasimir stand ihnen ohne beschränkt-nationalen Haß, sondern eher wohlwollend gegenüber: er wußte ihre Eigenschaften zu schätzen, die dem Lande schon zu hoher Blüte verholfen hatten. Keine Stadt Großpolens konnte sich so vieler 5 Gunstbezeigungen rühmen, als das rein deutsche Fraustadt, das er selbst erst dem Nachbarlande Schlesien abgewonnen und mit Großpolen vereinigt hatte. Niemals vorher war jemand mit so weitgehenden Vorrechten ausgestattet worden, als die deutschen Zuzügler, die Kasimir in seiner zukunftreichsten Schöpfung Bromberg ansiedelte. Freilich setzte er 10 dabei voraus, daß seine deutschen Bürger und Bauern sich rückhaltlos der staatlichen Ordnung seines Reiches fügten und nichts gegen die Sicherheit oder den Bestand des Staates unternahmen. Wie hoch er aber die wirtschaftlichen Vorteile anschlug, die sowohl ihm als seinem Lande aus den deutschen Gemeinden erwuchsen, geht aus seinem un- 15 ermüdlichen Eifer hervor, solche neu ins Leben zu rufen. Oft genug hat er es in seinen Urkunden ausgesprochen, „daß das deutsche Stadtrecht ihm und seinen Landsleuten vielfachen Nutzen bringe und zur Hebung des ganzen Landes diene.“

So unterscheidet sich Kasimirs Verhalten gegenüber der deutschen 20 Einwanderung durchaus von dem seines Vorgängers.

Nun war es aber, wie schon erwähnt, ein wesentlicher Grundsatz der Politik Kasimirs, die innere Festigkeit und Einheitlichkeit seines Reiches in jeder Weise zu fördern. War dieser Absicht gedient, wenn er das Entstehen und Aufblühen deutscher Dörfer und Städte begünstigte? 25 Jener Städte, die seinem Vater Wladislaus — gerade da er die staatliche Einigung Polens anstrebte — so kräftigen Widerstand geleistet hatten, die überhaupt in ihren abweichenden Sitten und Rechten den Keim zu einem dauernden, durch die gesamte Bevölkerung gehenden Zwiespalt in sich bargen?

30 Die Aufgabe stand mithin für Kasimir so: einerseits sollten durch die Förderung der deutschen Städte im Lande und durch Gründung neuer die schlummernden wirtschaftlichen Kräfte geweckt, andererseits die Gefahr der nationalen Zersplitterung von seinem Reiche abgewendet werden. Es bedurfte der ganzen staatsmännischen Einsicht des Königs, 35 dieser Schwierigkeit Herr zu werden. Anfangs scheint er es mit einer

[18] C. M. P. Nr. 1395 u. ö. commoda subditorum multiplicent.

Art von Versöhnungs- oder Verschmelzungspolitik gegenüber den deutschen Städten versucht zu haben. Er veranlaßte sie, an den großen inneren und äußeren Aufgaben des polnischen Reiches mitzuarbeiten, und mag gehofft haben, daß sie sich dann bald als lebendige Glieder seines Staates fühlen würden. So wurde den beiden deutschen Hauptstädten Kujawiens, Brest und Jung-Leslau (Inowrazlaw), die sich im Kriege zwischen Polen und dem deutschen Orden auf die Seite des letzteren gestellt hatten, im Friedensschlusse zu Kalisch 1343 nicht nur volle Verzeihung gewährt, sondern sie wurden nebst den beiden Hauptstädten Großpolens, Posen und Kalisch, auf ausdrücklichen Befehl des Königs herangezogen, um bei dem erwähnten Friedensvertrage als Zeugen und Bürgen zu dienen. Wenn einige Städte, dem Beispiele der alten deutschen Heimat folgend, sich zu Bündnissen gegen die straßenräuberischen Übeltäter zusammenschlossen, wie Kalisch und Breslau (1349) oder Posen, Kalisch und Peisern (1350), so begrüßte sie dabei Kasimir freudig als Bundesgenossen im Kampfe gegen Gewalttat und Gesetzlosigkeit.

Im Sinne dieser Verschmelzungspolitik handelte der König weiter, wenn er dem für die Wohlfahrt von Stadt und Land unentbehrlichen deutschen Rechte einen Platz neben dem herrschenden einheimischen einräumte; um eine feste Unterlage für die Rechtsübung zu gewinnen, trug er dafür Sorge, daß die wichtigsten Bestimmungen des deutschen Rechtes zunächst für Kleinpolen schriftlich aufgezeichnet wurden.

So entstand der Liber iuris Teutonici, der fortan auf der Königsburg zu Krakau aufbewahrt wurde.

In derselben Richtung wirkte Kasimir, wenn er sich bemühte, die Beziehungen der deutschen Städte als Gemeinwesen zu ihrer alten Heimat zu unterbinden. Von Magdeburg aus waren einst die ersten schriftlich aufgezeichneten Rechtssatzungen in das polnische Land gekommen; Magdeburg galt auch in der Folgezeit als die Quelle jeder höheren Rechtserkenntnis, so daß die deutschen Städte des Ostens in Zweifelsfällen rechtlicher Art sich von dort Belehrung und Rat erholten; ja, das Schöffengericht der mächtigen Elbestadt stellte geradezu den obersten Gerichtshof für alle deutsch-rechtlichen Ansiedlungen im Polenlande dar, an den im Berufungsfalle der Instanzenzug erging.

---

10 C. M. P. Nr. 1222.
15 Ebenda Nr. 1287. 1302.
22 Caro a. a. O. II, 342.

Das sollte nun nach Kasimirs Willen anders werden. Bei schwerer Strafe — Einziehung aller Güter — wurde die Berufung an das Schöffengericht in Magdeburg oder sonstwohin außerhalb Polens verboten. Dafür wurde im Binnenlande Ersatz geschaffen: der König 5 errichtete 1356 für die deutsch-rechtlichen Gemeinden Kleinpolens einen Obergerichtshof, der seinen Sitz auf der Königsburg zu Krakau hatte. Der Vogt der Stadt führte den Vorsitz; Urteilsfinder waren die Schulzen (Vögte) der umliegenden Ortschaften Miechow, Mogila, Falkow, Izdebnik, Przegyna, Czubrowies.

10 Von der Absicht, etwas Ähnliches auch in Großpolen zu schaffen, war der König geleitet, als er unter scharfer Mißbilligung des leichtfertigen Einholens fremdländischer Rechtssprüche 1365 verfügte, daß auch für Kalisch und sein Gebiet ein Obergericht, dessen Beisitzer die Schöffen der Stadt selbst waren, für alle Berufungssachen deutschen Rechtes auf 15 der königlichen Burg zu Kalisch errichtet werden sollte. Was Posen betrifft, so war diese Stadt schon von jeher für weite Gebiete des Landes der Oberhof gewesen; bedurfte sie selbst der Rechtsbelehrung, so wandte sie sich vor und nach Kasimir an das Schöffengericht zu Magdeburg, was sie bei des Königs Lebzeiten vielleicht unterlassen haben dürfte.

20 Auch sonst war Kasimir nicht gewillt, die Städte sich zu Mächten entwickeln zu lassen, die seiner Herrschaft und der Einheit des Reiches bedrohlich werden konnten. So sind wohl einige Maßnahmen zu verstehen, die er gegen die beiden wichtigsten Städte Großpolens, Kalisch und Posen, traf. Im Jahre 1360 kaufte die Stadtgemeinde Kalisch die 25 Vogtei, d. h. jene beträchtliche Summe von Rechten und Einkünften, die unter dieser Bezeichnung vereinigt waren, ihren beiden letzten Inhabern, Nikolaus und Johann, für einen recht hohen Preis (360 Mark zu 48 Gr. böhmisch) ab. Der König hieß den Kauf zwar gut, benutzte aber die Gelegenheit, um die bisherigen Vogteirechte und Vermögens- 30 vorteile in ganz gewaltsamer Weise zu beschneiden: die Zinsen von allen Fleischbänken, mehreren Mühlen, einer Badeanstalt, von allen bebauten

[6] Dieser Gerichtshof kommt schon 1357 vor. Siehe Urkunde für Czchow (Cod. Min. Pol. I Nr. 249); 1358 für Bendzin (ebenda III, 120).
[9] Cod. Min. Pol. I Nr. 255.
[12] acquisicio **temeraria** legum extranearum (C. M. P. Nr. 1549).
[17] Siehe oben 118 f.
[28] C. M. P. Nr. 1414.

Hufen 2 Meilen im Umkreise der Stadt, von allen städtischen Grundstücken, Gärten, Verkaufsläden, die sämtlich bisher zur Vogtei gehört hatten, wurden der Stadt entzogen und vom Könige einbehalten. Selbst das Meilenrecht für Schenken, das die Stadt von jeher besessen hatte, wurde jetzt auf ein „Halbmeilenrecht" herabgesetzt. Als Grund seiner Handlungsweise gab Kasimir selbst an: „gewisse vogteiliche Rechte — eben die, welche jetzt der Stadt entzogen waren — überschritten Maß, Form und Gewohnheit des polnischen Landes und verursachten Ungleichheiten; deshalb beseitige er die darauf bezüglichen Bestimmungen des früheren Privilegiums als überflüssig." Aus derselben Erwägung heraus nahm er den Kalischern einfach das Dorf Dobrzec weg, obwohl es der Stadt nach Aussage der Bürger seit ihrer Gründung (vor 1261), sicher aber seit 1308 gehört hatte.

Wenn Kasimir ähnlich gegen Posen verfuhr, dessen Stadtdörfer Jerschitz und Winiary er ohne weiteres einzog, so ist das weniger verwunderlich, da wir des Königs Abneigung gegen diese Stadt bereits kennen; jedenfalls lag aber auch diese Handlung in der Richtung derselben Politik, die er gegen Kalisch verfolgte: die Städte sollten gerade nur soviel Macht besitzen, als er mit dem Interesse des Staates für vereinbar hielt.

So eifrig Kasimir bemüht war, irgendwelche bestehende staatlichrechtliche Zusammenhänge seiner deutschen Städte mit dem Auslande zu zerschneiden, so wenig tastete er ihren freien Handelsverkehr über die Grenze an; im Gegenteil suchte er ihn nach Kräften zu fördern. Er erkannte sehr wohl die Gunst der geographischen Lage Polens, durch welche dieses Land zur Vermittlung zwischen dem zu immer reicherem Kulturleben sich entwickelnden Abendlande und dem barbarischen Osten berufen war, und zahlreich sind die Urkunden, in denen er die Hemmnisse für die freie Entfaltung des Handelsverkehrs seiner Untertanen aus dem Wege zu räumen suchte. Er trug für die Sicherheit der

---

3 Wie sich aus einer Vergleichung der oben angeführten Urkunde Nr. 1414 mit Nr. 511 ergibt.

11 C. M. P. Nr. 1661.

13 Ebenda Nr. 914. Wenn Kasimir der Stadt später das Dorf Tyniec schenkte (C. M. P. Nr. 1622), so war das nur eine Entschädigung für die Instandhaltung des Schiffsweges auf dem Prosnafluß.

15 C. M. P. Nr. 1665.

17 Siehe oben 143.

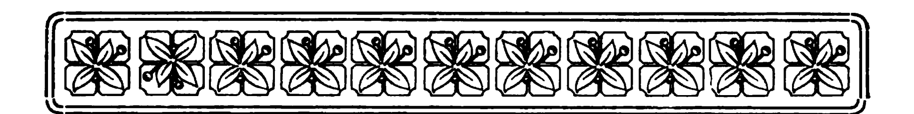
großen Handelstraßen, welche Polen mit den Nachbarländern verbanden, Sorge, bemühte sich um die Verbesserung der Schiffahrtwege und verlieh den Städten, namentlich in Kleinpolen, weitgehende Zollfreiheiten.

So haben wir denn die Anhaltepunkte für die Beurteilung der 5 Städtepolitik Kasimirs gefunden: Verschmelzung der Städte mit dem Reichsganzen, Förderung ihres wirtschaftlichen Gedeihens, Schonung ihres deutschen Volkstums, aber rücksichtloses Eingreifen in ihre Rechte und ihr Eigentum, wenn sie damit die Wohlfahrt des Staates zu gefährden schienen.

10 Die Fürsorge für die wirtschaftliche Hebung des Landes war es, die den König veranlaßte, auch die Ansiedlung bäuerlicher Einwanderer nach Kräften zu fördern. Freilich kam dieses Streben mehr den östlichen Landesteilen, deren Bodenschätze noch so gut wie gar nicht nutzbar gemacht waren, zugute. In Großpolen — unserer heutigen Provinz — war der 15 König kaum noch in der Lage, neue Niederlassungen ins Leben zu rufen, da der ganze einst landesfürstliche Grundbesitz bis auf geringe Reste durch Schenkungen aller Art in die Hände des Adels und der Geistlichkeit übergegangen war. So kommt es, daß wir nur von zwei Dörfern erfahren, die der König auf eigenem Grund und Boden in Großpolen 20 begründet hat.

Wenn Kasimir während seiner langen Herrschaft eine den Bauern wohlwollende Haltung einnahm, wenn er sie gegen Unterdrückungen der Grundherren schützte und nach Möglichkeit ihre Rechte zu wahren versuchte, so gebot das nicht nur seine natürliche Menschenfreundlichkeit, 25 sondern die Rücksicht auf den Staat, für dessen Kraft ein wirtschaftlich starker und persönlich freier Bauernstand stets die sicherste Grundlage darstellt. Was Kasimir nach dieser Richtung hin gewirkt, hat ihm von dem Adel seines Landes die Bezeichnung „Bauernkönig" eingetragen, einen Beinamen, den die Gegner ihm zum Spott anzuheften gedachten, 30 und der doch der schönste Ruhmestitel des großen Königs geworden ist.

[1] „Handelstraßen": Caro, a. a. O. II, 541 f.
[2] „Schiffahrtwege": C. M. P. Nr. 1463.
[3] „Zollfreiheiten": C. M. P. Nr. 1180. 1242. 1317. C. Min. Pol. I Nr. 208; III Nr. 640. 649 u. ö.



Achter Abschnitt.

Neue Gründungen deutsch-rechtlicher Städte und Dörfer unter König Kasimir dem Großen.

In unserem Posener Lande, also dem alten Großpolen und Kujawien,[1] rief Kasimir als königliche Städte Bromberg (1346), Mixstadt (um 1350) und Gembitz (zwischen 1365 und 1370) ins Leben; auch Obornik (vor 1339) und Schroda (vor 1370) scheint er begründet zu haben. Mit seiner Erlaubnis legten adlige Grundherren Smogulet (1335), Ruda (1337), Targowa Gorka (1343), Pakosch (1359), Schokken (1367) und Zirke an, von denen freilich die drei erstgenannten sich als Städte in der Folge nicht haben halten können. Erzbischof Jaroslaus von Gnesen erhielt die königliche Bestätigung für Kwiecischewo (1342), Bischof Johann von Posen gründete Dolzig 1359, Abt Michael von Byszewo die gleichnamige, später Crone (poln. Koronowo) genannte Stadt zu deutschem Rechte.

Während der langen Regierung Kasimirs begegnen uns noch einige andere Städte unserer Provinz zum ersten Male, was freilich nicht ausschließt, daß ihre Entstehung in eine frühere Zeit fällt. So war Znin, der Lieblingssitz der Gnesener Erzbischöfe, schon 1338 zur Stadt erhoben, Strelno, die Stadt der Prämonstratenserinnen, 1356; die adligen Städte Wreschen, Labischin und Lekno bestanden schon 1357, bezw. 1369 und 1370.

Es fällt auf, daß viele der zu Kasimirs Zeiten in unserer Provinz begründeten Städte in der Folgezeit recht klein und bedeutungslos geblieben sind, ja, daß einige von ihnen (Smogulet, Targowa Gorka, Kwiecischewo, Lekno) schon längst zu Dörfern herabgesunken oder gar vollständig verschwunden sind (Ruda an der Netze in der Nähe von

[12] Belege bei Warschauer, Städtische Archive, unter den angegebenen Stadtnamen.

Thure Kr. Schubin). Das hat seine guten Gründe gehabt. Als erst die wirtschaftlichen Vorteile der deutsch-rechtlichen Stadtgründungen deutlich zutage traten, bemühte sich jeder adlige oder geistliche Grundherr, durch eine solche Anlage sich eine Quelle reichen Gewinns zu verschaffen. Überall erhoben sich neue Gemeinwesen deutschen Rechtes, und so entstand jener Überfluß kleiner Städte, an dem unsere Provinz noch heute krankt. An Orten angelegt, die nicht die geringsten natürlichen Vorbedingungen für das Gedeihen einer solchen Ansiedlung aufzuweisen hatten, zu nahe aneinander gerückt, so daß sie sich gegenseitig ihr Absatzgebiet für städtischen Handel und Gewerbebetrieb einengten, haben es die meisten dieser Gebilde nie zu einer auch nur vorübergehenden Blüte gebracht.

Einzig und allein Bromberg, „die Burg an der Brahe", hebt sich aus der Reihe der übrigen Stadtanlagen jener Zeit durch die Bedeutung, die es in der Folge bald gewann, heraus. Bei der Wahl dieses Ortes für eine Stadt zu deutschem Rechte bewährte sich der Scharfblick König Kasimirs in glänzender Weise: hier waren in der Tat alle die natürlichen Vorbedingungen vorhanden, um der jungen Gründung bald zu fröhlichem Gedeihen zu verhelfen.

An der Stelle der Brahe gelegen, wo dieser Fluß für größere Fahrzeuge schiffbar wird, bedurfte es nur einer kurzen Fahrt, um in die Weichsel und auf ihr hinab nach dem wichtigen Ostseehafen Danzig zu gelangen. Aber auch stromaufwärts diente sie als die natürliche Verkehrsader in das Herz des polnischen Reiches hinein. Von Süden führte seit altersgrauer Vorzeit eine Handelsstraße heran, um hier die Brahe zu überschreiten und sich dann auf dem linken Weichselufer bis zur bernsteinreichen Ostseeküste fortzusetzen. In westlicher Richtung endlich gelangte man in wenigen Stunden nach Nakel, wo die Netze und somit das Stromgebiet der Oder erreicht wurde.

An dieser Stelle erhob sich seit Menschengedenken eine Burg, von den Polen Bydgoszcz, von den Deutschen Bramburg (daraus später Bromberg), „die Burg an der Brahe", genannt. Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts befand sich hier eine Zollstätte, da nördlich der Brahe gleich das pommerische Gebiet begann, das, zuerst unter eigenen

[32] Erste Erwähnung zum Jahre 1239; wahrscheinlich ist aber die Burg viel älter; ich möchte den Kampf um die ungenannte Burg bei Martinus Gallus (Mon. Germ. SS. IX, 478) 1112 auf die Burg Bromberg beziehen.

Herzögen stehend, im Anfange des 14. Jahrhunderts in den Besitz des deutschen Ordens gelangt war. So wurde Bromberg die Grenzfeste Polens gegen die deutschen Nachbarn im Norden.

Am 19. April 1346 stellte König Kasimir die Urkunde aus, wonach neben der alten Burg am rechten Braheufer „auf einem menschenleeren 5 und öden Felde" eine Stadt nach deutschem Magdeburger Rechte begründet werden sollte. Zwei Deutsche, Johann Kesselhut, aus Kulm i. W. stammend, und sein Genosse Konrad, übernahmen die Werbung der deutschen Ansiedler und begannen die Stadt nach dem uns schon bekannten allgemein üblichen regelmäßigen Grundriß aufzubauen. Wie sehr dem 10 König seine junge Gründung am Herzen lag, bewies er durch die weit über das übliche Maß hinausgehende Fülle von Rechten und Vorteilen, die er ihr zuwandte. Die Stadt sollte den Namen „Königsburg (Kunigesburc)" tragen, um schon dadurch den innersten Anteil des Herrschers an der jungen Gründung kundzutun; später (schon 1364) 15 schlug aber wieder der alte Name Bydgoszcz, bezw. Bromberg durch und ist bis heute üblich geblieben.

Von Neugründungen königlicher Dörfer in Großpolen hören wir aus den oben angeführten Gründen nicht mehr viel. Es war eine Ausnahme, wenn Kasimir in dem königlichen Walde Stawek (auf der 20 Grenze der heutigen Kreise Mogilno und Witkowo unweit Orchowo gelegen) 22 Hufen einem Lokator, Martin von Piotrowice, zur Ansetzung nach deutschem Rechte übergab (1365).

Dagegen bewiesen die geistlichen Stifter großen Eifer, ihre polnischen Dörfer in deutsch-rechtliche umzuwandeln oder neue dieser Art 25 zu begründen. So namentlich Bischof und Domkapitel von Posen, in deren Gebiet während der Regierung Kasimirs (1333—1370) folgende Gemeinden zu deutschem Rechte entstanden:

im Kreise Schroda: Stenschewko (vor 1339), Sarbinowo (vor 1349), Wagowo (1355), Winnagora (1360), Stempocin 30 (1364), Starczanowo (1364), Gora (1370);

---

[7] E. Schmidt im Jahrbuch 1896, 5 ff.

[8] Diese Tatsache steht für mich fest. Beweise für das Vorkommen einer bürgerlichen Familie mit dem gewiß seltenen Namen Kesselhut in Kulm während des 14. Jahrhunderts s. Woelky, Urkundenbuch des Bistums Kulm. Nr. 366. 423.

[28] Die Belege für diese Gründungen sind im C. M. P. enthalten (siehe die Namen der Ortschaften im Register, Band IV). Nur wenn die Quelle eine andere als der C. M. P. war, ist sie besonders angegeben.

im Kreise Gostyn: Ostrowo (vor 1334), Rembowo (1363), Sulkowice (1367);
im Kreise Posen-West: Plewisk (1335), Skrzynki (1357);
im Kreise Posen-Ost: Koziegłowy (1365);
5 im Kreise Schrimm: Binkowo (1337);
im Kreise Wreschen: Kaczanowo (vor 1351);
im Kreise Schmiegel: Trzcinica (1357);
im Kreise Obornik: Trojanowo (1358);
im Kreise Witkowo: Kossowo (? 1364) u. a.

10 Dem Beispiele des Posener Domkapitels folgte die Komthurei des Johanniter-Ritterordens zu Posen: vor 1356 schon war Kielczewo Kr. Kosten zu deutschem Rechte angesetzt worden, 1356 Widziszewo Kr. Schmiegel. 1366 war ein großes zusammenhängendes Gebiet, östlich von Posen liegend und Teile der heutigen Kreise Posen-Ost und Schroda 15 umfassend, mit Dörfern deutschen Rechtes wie übersäet: Rabowice, Zalasewo, Gruszczyn, Gortatowo, Szewce, Taniborz, Jankowo.

Im Kreise Mogilno begründeten Erzbischof und Domkapitel von Gnesen die deutsch-rechtlichen Dörfer: Szczepanowo (1345), Szczepankowo (1361), Parlinek (1368), Korytkowo (1370); außerdem Budzisław 20 Kr. Znin (1345), Czerlejno Kr. Schroda (1360), Oldrzychowo Kr Strelno (1370).

Im Kreise Mogilno war in gleichem Sinne besonders noch das Augustinerstift Tremessen tätig: Szydłowo wurde 1346, Lubin 1348, Ostrowitte tremessen 1352, Popielewo vor 1364 zu deutschem Rechte 25 angelegt; ebenso im Kreise Strelno: Stodoly (heute Hochkirch) 1343;
im Kreise Witkowo: Lubochnia vor 1357;
im Kreise Znin: Ocwieka (heute Kerngrund) vor 1357, Lysinin 1357;
im Kreise Schubin: Dombrowka (heute Eichenhain) 1362;
30 im Kreise Gnesen: Welna 1369.

So wirkte auch das Cistercienserkloster Lekno in seiner Umgebung, dem heutigen Kreise Wongrowitz; damals entstanden die deutsch-rechtlichen Dörfer Laziska (j. Neuhausen) 1353, Mokronos vor 1356, Turza 1356, Bracholin vor 1357, Kobyletz 1367. Die Cistercienserinnen in Owinsk 35 gründeten Trzuskotowo Kr. Posen-West vor 1335 und Dembogora Kr. Posen-Ost 1335; die Benediktiner in Lubin: Szczodrochowo Kr. Schrimm

vor 1358, Wyrzeka Kr. Kosten 1358, Swionczyn (j. Friedrichseck) Kr. Schrimm vor 1369; die Prämonstratenserinnen in Strelno: Bielsko 1352, Mlyny vor 1361, Kl. Slawsk vor 1362, Ostrowo b. Bielsk vor 1363, sämtlich Kr. Strelno; die Mönche von Mogilno ein Dorf an der Stätte ihres Klosters selbst (vor 1366); der Bischof von Leslau Osielsk Kr. Bromberg 1340; der Kanonikus Benedikt vom Orden zum Hl. Grabe zu Gnesen das Dorf Grochowiska Kr. Znin 1344.

Auch der Adel Großpolens betrieb die Ansetzung deutsch-rechtlicher Dörfer eifrig; noch immer war es die Belohnung für Verdienste um Thron und Staat, wenn der Landesherr die Besitzungen des Getreuen vom polnischen Rechte befreite und mit deutschem bewidmete. Es folgt ein Verzeichnis solcher Ansetzungen auf adligem Grund und Boden:

1330	Brzezin	Kr. Gostyn	Nikolaus, Wojewode v. Posen.
1333	Jankowo	Kr. Schubin (?)	Lorenz Zaremba.
1338	Orle, Borzencice	Kr. Gostyn	Mroczko, Sohn des Przybyslaus Borkowicz.
	Walkow, Lipowiec	"	"
	Wrotkow, Skalow	"	"
	Trzemesno, Kobierno	Kr. Krotoschin	"
	Dzielice, Wolenice	"	"
	Golina	Kr. Jarotschin	"
vor 1358	Groß-Lonsk	Kr. Bromberg	Hektor von Lonsk (?).
"	Trzebaw	Kr. Posen-West	Graf Nikolaus von Moschin (?).
1358	Pozegowo	Kr. Schrimm	Graf Nikolaus von Moschin.
"	Wiskitno	Kr. Bromberg	Hektor von Lonsk.
vor 1362	Woszkowo	Kr. Rawitsch	Domaslaus, Pfarrer von Niepart Kr. Gostyn.
"	Sobialkowo	"	"
"	Kolaszkowice	Kr. Gostyn	"

[1] P. A. Kloster Lubin A. 37.
[4] P. A. Copiarium d. Klosters Strelno Bl. 119 b, 122 a.
[6] P. A. Jud. Bldg. 1565/70 S. 48 f.
[7] P. A. Gnesen B. 5 Bl. 25.
[11] C. M. P Nr. 1188. 1474.

1362	Sulejewo	Kr. Schrimm	Gebrüder Andreas und Peter, Erbherren von Drzeczkowo.
„	Wolkowo	Kr. Schmiegel	„
„	Lenki (?)	„	„
1364	Jakubowo	Kr. Mogilno (?)	Jakusch, Erbherr von Jakubowo.
1366	Ryszewo	Kr. Znin	Andreas, Erbherr von Kunowo.
vor 1368	Manieczki	Kr. Schrimm	adlig.
1370	Kozlowo	Kr. Mogilno	Gebrüder Poraj und Janusch, Erbherren von Tokarzewo.
1370	Chrosna	Kr. Strelno	Stephan, Erbherr von Kraszycna.

In gelegentlichen Erwähnungen begegnet uns noch eine ganze Anzahl deutsch-rechtlicher Dörfer, deren Gründungsjahr und Grundherrschaft nicht mit Sicherheit angegeben werden kann. So

1337 Bodzewo, Czachorowo, Daleschin, Drzentschewo, Gola, Grabonog, Pozegowo, Podrzetsche, Ziolkowo, sämtlich im Kreise Gostyn;
1348 Niedzwiaty (Berenbusch), Pawlowo Kr. Wongrowitz, Kirchen-Dombrowka Kr. Obornik;
vor 1356 Bogdanowo, Uscikowo, Slonowo, Kowanowo, Kowanowko, sämtlich Kr. Obornik;
1357 Wiry Kr. Posen-West, Chomionza Kr. Znin;
1360 Niewolno und Bieslin Kr. Mogilno;
1361 Schelejewo Kr. Znin;
1369 Murzynowo Kr. Schroda;
1370 Neudorf b. Wronke Kr. Samter.

Mit dem Tode König Kasimirs (1370) erreichte die erste große deutsche Einwanderung in unserm Lande ihr Ende. Die furchtbaren Wirren, welche das polnische Reich anderthalb Jahrzehnte lang verheerten, nachdem sich kaum das Grab über dem großen Toten geschlossen hatte, und die bewußt deutsch-feindliche Richtung, die 1386 mit dem Litauerfürsten

Jagiello (Wladislaus II.) auf den Königsthron Polens gelangte, machten bis auf weiteres jede Ansässigmachung von Deutschen in größerem Stile unmöglich.

Da ist es nun an der Zeit, rückblickend sich über den Besitzstand, den das Deutschtum in anderthalb Jahrhunderte währender Kulturarbeit 5 auf großpolnisch-kujawischem Boden gewonnen, klar zu werden. Zunächst entsteht die Frage, ob denn in all den angeführten Fällen von Dorf- und Stadtgründungen deutschen Rechtes unter Wladislaus Lokietek und Kasimir III. es sich tatsächlich auch um Ansiedler deutscher Herkunft gehandelt haben mag, eine Frage, die schon für das 13. Jahrhundert 10 nicht mit einem einfachen Ja beantwortet werden konnte. Von Anfang an war an manchen Stellen auch die Ansetzung von „freien Polen" — gemeint waren die polnischen Bauern besseren Rechts, die Kmeten — vorgesehen worden, nicht nur in den Dörfern, sondern auch in den Städten. Als nun die Haltung des Adels und der Geistlichkeit im 15 Polenlande, ja, sogar die einiger Fürsten, wie Wladislaus Lokieteks, sich unfreundlicher gegen die Deutschen gestaltete, da begann begreiflicherweise der Strom der deutschen Einwanderer spärlicher zu fließen. Manche, die sich im Lande schon seßhaft gemacht hatten, setzten gar den Stab weiter und zogen außer Landes; so jener Schulze Christian, der 1300 seine 20 Mühle bei Koszuty an das Kloster Lond verkaufte und mit seinen Söhnen Wilhelm und Dietrich in das Land des deutschen Ritterordens wanderte.

Dazu kam, daß die deutschen Einwanderer des 13. Jahrhunderts ihre Aufgabe, das Posener Land „aus dem Gröbsten heraus" zu kolonisieren, im wesentlichen erfüllt hatten. Wohl harrten noch weite 25 Landstriche des Bebauers; doch schienen sie — namentlich im Norden und Nordwesten unserer Provinz, in den Wäldern und Sümpfen des Netzegebiets — den Fleiß des Ansiedlers nicht gebührend zu belohnen. Dafür winkte dem deutschen Auswanderer das zukunftreiche, jungfräuliche Waldland am Nordabhange der Karpaten, und so schlug der 30 Hauptstrom der deutschen Auswanderer eine andere Richtung — nach Kleinpolen und östlich darüber hinaus — ein.

Trotzdem waren aber auch in Großpolen während des 14. Jahrhunderts immer noch zahlreiche Deutsche an der Neugründung deutsch-

14 C. M. P. Nr. 289. 547. 694 u. ö. Ulanowski, Dokumenty Wielkop. 247.
15 C. M. P. Nr. 290. 330. 440.
22 Ebenda Nr. 831.

rechtlicher Städte und Dörfer beteiligt. Schon die Namen einiger Lokatoren deuten darauf hin, wie der jenes Peter ballistarius (Schütze), der das Dorf Krtusow anlegt, oder des Vogtes von Moschin Heinrich, des von Kobylin Hinczka; als Lokator von Heinrichsdorf begegnet uns Konrad Schramm, von Kielczewo ein Kostener Bürger, namens Hermann, von Zdziechowo Nikolaus, genannt „der Geze" (Götze), von Widzisszewo Heling, von Nowe Dobro Lorenz Kretschmer, von Kossowo Nikolaus Bleser, von Koziegłowy Heyne Konradi, von Kleczewo Nikolaus Baunvater und Menzlein (= Menzel) usf. Auch unter den Ansiedlern waren Deutsche immer noch stark vertreten; ein klassisches Zeugnis dafür liegt in der Klage der polnischen Leibeigenen in Dolany über ihren Grundherrn, den Abt Matthias von Lond, vor, der einen Teil der Dorfmark abgezweigt und mit Deutschen (Teutonici) besiedelt hatte (1325). So werden auch die „Genossen" (socii) des Gründers von Bromberg, Johann Kesselhuts, der aus Kulm stammte, Deutsche gewesen sein; denn wenige Jahre nach der Gründung begegnet uns der Vogt Hempel (1364), der Bürgermeister Nikolaus Smetzer (1362); auch war die spätere Entwicklung der Stadt bis tief in das 15. Jahrhundert hinein eine rein deutsche: in deutscher Sprache wurden die amtlichen Schreiben der Stadtbehörden abgefaßt, deutsche Namen klingen auf Schritt und Tritt an unser Ohr. Das gleiche gilt von Crone a. B., das, 1368 begründet, seinen deutschen Charakter bis gegen 1500 bewahrt hat.

Freilich wird in den Urkunden Großpolens seit 1300 kaum noch von der Ansetzung Deutscher, sondern nur von der Ansetzung zu deutschem Rechte gesprochen. Dieser anscheinend geringfügige Unterschied des Wortlauts bekundet, daß sich tatsächlich gegen früher eine große Veränderung vollzogen hatte. Den ungeahnten wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung, den das ganze Land seit Beginn der deutschen Masseneinwanderung genommen hatte, schrieben die polnischen Fürsten dem deutschen Rechte zu, das dem Spiel der Kräfte innerhalb einer gewissen selbstgegebenen Ordnung die freieste Entfaltung gönnte. In diesem Rechte glaubten sie das Arkanum gefunden zu haben,

---

[9] Belege im C. M. P. unter den Ortsnamen des Registers.
[13] C. M. P. Nr. 1055.
[16] P. A. Kloster Koronowo. A. 100.
[17] C. M. P. Nr. 1473.
[22] Siehe unten Buch III Abschn. 6.

das ihren Ländern zu einer Kultur von der Höhe der abendländischen verhelfen sollte; sie wähnten, daß das deutsche Recht, einfach auf ihre polnischen Hintersassen übertragen, dieselben Erfolge zeitigen müßte, und verkannten ganz, daß es eben nur eine Form war, dem eigensten deutschen Geiste entsprungen, innerhalb deren sich nur der 5 Deutsche mit Erfolg betätigen konnte. Der Eigenart des polnischen Volkes widersprach dies Recht ebensowohl, als der Ordnung des polnischen Staates; die Hebel zu großen Wirkungen, die im deutschen Rechts-, Wirtschafts- und Gemeindeleben lagen, vermochte der Slave sich nicht dienstbar zu machen. Trotzdem darf nicht geleugnet werden, daß erst 10 durch die mit dem deutschen Rechte verbundene Wirtschaftsordnung die natürlichen Bodenschätze des polnischen Landes wirklich gehoben wurden, und daß ein erheblicher Teil der einheimischen leibeigenen Landbevölkerung durch die Ansetzung zu deutschem Rechte zum Genuß eines menschenwürdigeren Daseins gelangte. 15

Jedenfalls darf der Zuwachs, den das Deutschtum in Großpolen während des 14. Jahrhunderts durch Einwanderung erfuhr, nicht zu hoch angeschlagen werden; irgendwelche Zahlen können hier ebensowenig, wie für die früheren Zeiten, auch nur schätzungsweise angegeben werden. Inwieweit sich aber das Volkstum der im Lande schon 20 ansässigen Deutschen in seiner Eigenart erhalten, oder ob es gar eine größere Verbreitung gewonnen hat, darüber liegen doch einige Andeutungen vor.

Zunächst einige allgemeinere Gesichtspunkte. Je mehr deutsche Volksgenossen in geschlossener Masse auf fremdem Boden zusammensitzen, 25 desto treuer bewahren sie die angestammte Sitte und Sprache; sie dienen sich gewissermaßen gegenseitig als Stütze im Kampfe gegen die fremdgeartete Umgebung. Das trifft auch für das 14. Jahrhundert zu; es sind die deutschen Städte, namentlich die größeren, die ihres Volkstums sich stets bewußt blieben, namentlich Posen, Kalisch, Peisern, Inowrazlaw. 30 Der lange Frieden, dessen sich Polen unter Kasimir III. erfreute, förderte das wirtschaftliche Gedeihen, somit auch die politische Macht und das Selbstbewußtsein dieser Bürgerschaften. Die Fürsorge des Königs für die Erleichterung und Sicherung des Handelsverkehrs hatte zur Folge, daß unzählige Karawanen deutscher Kaufleute zwischen Polen und seinen 35 deutschen Nachbarländern hin und her zogen; mancher von ihnen blieb, durch Aussicht auf Gewinn oder Neigung des Herzens gefesselt, im

Lande. Als unter dem Schutze der städtischen Ordnung das deutsche Handwerk auch im Polenlande fröhlich erblühte, da zog der Geselle auf die Wanderschaft nach Deutschland, schöpfte dort aus dem nie versiegenden Born des eigenen Volkstums und kehrte, neuen Wissens und Könnens 5 voll, gekräftigt in seinem nationalen Selbstgefühl in die neue Heimat zurück. Umgekehrt schlug auch der deutsche Handwerksbursch in seiner abenteuerlichen Wanderlust — wohin wäre er nicht gekommen? — gern den Weg nach dem Polenlande ein, wo er sich oft genug seinen eigenen Herd gründete. So wurde das Bewußtsein des kulturellen Zusammen- 10 hangs zwischen dem kolonialen Neulande und der Heimat der Väter immer von neuem belebt.

Die Namen der Bürger und Stadtbehörden, wie sie uns zahlreich in den Zeugenreihen der Urkunden begegnen, dienen als Beweismittel für das Deutschtum der Bewohnerschaft; wir wählen aus den 15 Ratslisten der Landeshauptstadt Posen drei Beispiele, je eins aus dem Anfang, der Mitte und dem Ende des 14. Jahrhunderts:

1302 sind die Namen der Ratmannen: Heymann genannt Cayfas, Hermann Gubinko, Ludwig des Premislaus Sohn, Petzold Schuhmacher, Kunz Geisel (Gisle), Bruno von Schroda, Gunzel Fleischer, Stadt- 20 schreiber Eberhard;

1355: Hermann Schildow Bürgermeister, Hartung, Johannes Bruskow, Lüdtke (Luthko), Henning Schüler, Nikolaus der Arzt Ratmannen;

1394: Andris Klinkener Bürgermeister, Hannos Böhme (Beme), Peter vom Sande, Jürge Merkel, Jürge Zettow, Hanns Pfaffe, Nitsche 25 Litwin, Hanslin Molner Ratmannen.

Aus Peisern mögen folgende Bürgernamen erwähnt sein: Hermann Rost, Johann Kroschel, Eckard, Gerko (1303), Andreas Hartmuth (1307), Nikolaus genannt pontifex (Brückner oder Brüggemann), Giselbert (1310), Henkin genannt Wolterkin (Walterchen), Hermann Gelhaar, Thilo von 30 Haynau (1311), Thizo (Dietz) von Bernstadt, Konrad Luchmeister (1312), Hildebrand, Peter Wolf, Hermann Schreiber (1319), Helmann von Grünberg (1341), Eckbert, Peter Schröder, Nikolaus Walzkemberg (wohl Falkenberg) 1352 usw.

Aus Grätz: Johann faber (= Schmidt), Konrad v. Priment, 35 Dietrich, Dresiko, Pezold faber (1303), Bürgermeister Walther, Hansel Anzenap, Heinrich Driesen, Samuel Langknute (1379).

[15] Warschauer, Stadtbuch v. Posen 1 ff.

Aus Gostyn: Konrad Fredrich, Ludwig Schmidt, Heinrich Wiegand (1305), Bürgermeister Ludwig (1315), Bürgermeister Patschke (Paczco), Hanko Grimmer (1351), Hanzlo Schuhmacher, Ritschke Fließ (1371).

Aus Kosten: Konrad Schuhmacher Bürgermeister, Petzold von Priment, Konrad v. Bonikowo (1310); Vogt Siegfried, Dietze Krämer, 5 Heinrich und Weinrich Brüder, Hensel, Jaekel Rohrmann, Michael Stille (1387).

Ähnliche Beispiele lassen sich für noch viele andere Städte unseres Landes anführen, wie Inowrazlaw, Bentschen, Obornik, Kriewen, Punitz, Schwetzkau, Gnesen, Schrimm usw. Auch einige polnische oder vielleicht 10 nur polonisierte Namen kommen daneben, aber nur ziemlich selten, vor. Fraustadt im Süden, Meseritz und Schwerin im Westen haben stets einen rein deutschen Charakter bewahrt.

Nicht so erfolgreich haben die eingewanderten deutschen Bauern ihr Volkstum zu behaupten vermocht. Verschiedene Ursachen wirkten 15 dabei zusammen; vor allem die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, die der bauernfreundliche König Kasimir vergeblich zu heben suchte. In ihrer persönlichen Freiheit bedroht durch die stetig anwachsenden Frondienste, um den Lohn ihrer Mühen gebracht durch die sich immer steigenden Abgaben, hineinversprengt in eine fremde Welt 20 ohne weiteren Zuzug deutscher Volksgenossen, büßten sie ihre Widerstandskraft gegen die von allen Seiten eindringenden Einflüsse des Slaventums ein, das stolze Selbst- und Nationalbewußtsein der Vorfahren stumpfte sich ab; ein Stück deutschen Volkstums nach dem andern gaben sie auf und schlossen sich polnischer Sitte und Sprache an. Nur 25 in den Teilen Großpolens, welche an deutsche Nachbargebiete stießen, also im Süden, Westen und Nordwesten, wo die deutschen Einwanderer in geschlossenen Scharen saßen, wo sie in stetem örtlichen Zusammenhange mit der großen Masse der Volksgenossen wohnten, wo Tausende von Beziehungen persönlicher, rechtlicher und politischer Art über die 30 Grenzen hin und her sich anknüpften, da hat sich die deutsche Nationalität durch die Jahrhunderte slavischer Herrschaft bis zum heutigen Tage behauptet. Das gilt namentlich für den Westrand unseres Posener Landes, wo die Cistercienserklöster Obra, Paradies und Blesen (Semmritz) weite Liegenschaften besaßen. Hundertfältig waren die Beziehungen zu 35

---

20 Über Frohndienste und Abgaben siehe Näheres weiter unten.

dem benachbarten Brandenburg, das im 14. Jahrhundert schon einen rein deutschen Charakter hatte; das altberühmte Lehnin war das Mutterkloster für Paradies, Dobrilugk für Semmritz. Aber auch weltlichere Bande waren vorhanden: weit erstreckten sich die Besitzungen der großpolnischen Klöster über die Grenze in das Nachbarland hinein; märkische Adlige ritten oft zu friedlicher Tagung im Klosterhof ein oder ließen sich in der Abteikirche an geweihtem Orte zur letzten Ruhe bestatten. Brandenburgische Markgrafen geboten zeitweilig über den ganzen Landstrich. So wurde die deutsche Bauernbevölkerung dieser Gegenden bodenständig; für Flußläufe, Berge, Feldfluren kamen deutsche Bezeichnungen auf, oder die slavischen Namen wurden der deutschen Zunge angepaßt.

Was aber dem deutschen Volkstum damals verloren ging, wurde vom Polentum gewonnen. Die vielen Tausende, welche einst als Deutsche ins Land gekommen waren und tatenfroh in den polnischen Urwald Bresche gelegt hatten, vererbten ihre tüchtigen Eigenschaften, ihre Ordnungsliebe, Pflichttreue, Arbeitsamkeit auf ihre polnisch sprechenden und denkenden Nachkommen; die Bevölkerung Großpolens, auf drei Seiten von deutschen Nachbarn umgeben, durchsetzte sich mehr und mehr mit deutschen Elementen und wandelte sich demgemäß in ihrer Eigenart so um, daß sie sich von ihren polnischen Landsleuten anderer Landstriche erheblich — nicht zu ihrem Nachteile — unterschieden.

Von außerordentlicher Bedeutung für das Deutschtum unseres Landes wurde aber auch der Gewinn zweier rein deutscher Bezirke durch Kasimir den Großen: des Gebietes von Fraustadt im Süden, von Deutsch-Krone im Norden. Beide Landstriche wurden Teile des polnischen Reiches, blieben aber in ununterbrochenem Zusammenhange mit ihrem deutschen Hinterlande; so haben sie denn ihr deutsches Volkstum bis auf den heutigen Tag und zwar in ausgeprägter örtlicher Eigenart bewahrt: Fraustadt ist noch heute in Sprache und Sitte ein Teil von Schlesien, die Bevölkerung des Deutsch-Kroner Kreises bekundet noch heute ihre niederdeutsche, pommerisch-neumärkische Herkunft. So dienten beide Bezirke als Übergangsgebiete, ja, in späterer Zeit geradezu als Einfallspforten für ungezählte deutsche Scharen, die sich in Polen eine neue Heimat gründen wollten.

---

[11] Aus dem Obragebiet: C. M. P. Nr. 1138, für die Semmritzer Gegend. C. M. P. 953. 958. u. ö., für die Schweriner Gegend vergl. Pick in Z. II, 422.

In beiden Gebieten war schon bei der Besitzergreifung durch Kasimir ein zahlreicher deutscher Adel angesessen, der — durch tausend Fäden mit seinen Standesgenossen in Schlesien, der Mark und Pommern verbunden — nun in die mannigfaltigsten Beziehungen zu der neuen Heimat trat. Er zog mit seinem Könige ins Feld und half ihm seine Schlachten schlagen; er erwarb Ämter und Würden im Staate; Verschwägerungen wurden angeknüpft und so eine Verschmelzung des deutschen und polnischen Adels in Großpolen angebahnt. Die brandenburgischen Markgrafen verbanden sich gern mit den polnischen Rittern; umgekehrt wurden Adlige deutscher Herkunft mit Dörfern und Schlössern im Polenlande ausgestattet, so die Gebrüder von Guntersberg 1366 mit Wissek, die Gebrüder von der Osten mit Gütern um Rogasen (vor 1372); im Norden des Landes, im Bromberger und Nakeler Gebiet spielte das Adelsgeschlecht derer von Waldow eine große Rolle; die Dörfer Wielun (jetzt verschollen), Glinki, Monkowarsk, Dzidno, Lutschmin gehörten zu ihrem großen Besitz, dessen Mittelpunkt Waldau (heute im westpreußischen Kreise Schwetz) war.

Die Anknüpfung gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Rittern beider Nachbarländer war um so eher möglich, als der gesamte Adel der unter dem Einfluß westeuropäischer Kultur stehenden Länder sich als eine zusammengehörige Menschenklasse fühlte, die von den Bürgern und Bauern des eigenen Volkes durch eine viel tiefere Kluft getrennt war, als von den Standesgenossen jenseits der Landesgrenze. Was von abendländischer Rittersitte schon zum Gemeingut des märkischen und schlesischen Adels geworden war, wurde von diesem dem Adel Großpolens übermittelt. Ob dafür die brandenburgischen Raubritter die Wildheit und Unbotmäßigkeit der polnischen Junker eingetauscht oder nicht vielmehr auch darin als deren Muster gedient haben, ist eine schwer zu lösende Frage; jedenfalls unterschieden sich die großpolnischen Ritter von ihren Standesgenossen in den östlicheren Teilen Polens nach dieser Richtung hin nicht zu ihrem Vorteile.

7 C. M. P. Nr. 1186.
9 Ebenda Nr. 1117. 1160.
29 Caro, Geschichte Polens. II, 372.
31 Ebenda 383 f., 432.





Neunter Abschnitt.

Die Lokatoren der deutsch-rechtlichen Ansiedlungen im 14. Jahrhundert.

Nach wie vor bedienten sich die Grundherren bei Anlegung neuer deutsch-rechtlicher Dörfer der Ansiedlungsunternehmer oder -vermittler (Lokatoren). Aber die Stellung und Aufgabe dieser Männer hatte gegen früher an Verantwortlichkeit und Be-
5 deutung verloren. Jene Deutsche, die einst an den Höfen der polnischen Fürsten in hohem Ansehen gelebt hatten und infolge ihrer Beziehungen zur alten Heimat besonders geeignet waren, die Einwanderung und Ansiedlung deutscher Landsleute in die Wege zu leiten, waren nach und nach durch die wachsende Feindseligkeit der Polen aus ihren einfluß-
10 reichen Stellungen verdrängt worden. Die Lokatoren — wenigstens die der Dörfer — waren im 14. Jahrhundert überwiegend Polen und als solche natürlich weder gewillt noch geeignet, eine erfolgreiche Werbetätigkeit in Deutschland auszuüben. Polen selbst war nicht mehr das gastliche Land, wie im Anfang der großen Bevölkerungsbewegung; wir
15 sahen, daß Geistlichkeit und Adel den deutschen Einfluß in Polen nach Kräften bekämpften.

So fiel für den Lokator eines Dorfes die Pflicht weg, die Ansiedler im fremden Lande zu werben und sie nach der neuen Heimat zu überführen; seine Aufgabe bestand jetzt nur darin, die Güter des Grund-
20 herrn oder schon bestehende polnische Dörfer in solche deutschen Rechtes

[3] Genaueres über die Dorflokatoren s. b. Rummler, Die Schulzen der deutsch-rechtlichen Dörfer Großpolens im 13. und 14. Jahrhundert (Progr. des Friedr.-Wilh.-Gymn. zu Posen 1891. 1892).

umzuwandeln, d. h. die Feldmark in deutschen Hufen auszutun, den landwirtschaftlichen Betrieb nach deutschem Brauche einzurichten, endlich Gerichtspflege und Polizei nach dem Muster der deutsch-rechtlichen Dörfer zu ordnen. Die Ansiedler fand der Lokator wohl oft schon an Ort und Stelle vor: es waren die Kmeten des alten polnischen Dorfes, von deren 5 Umwandlung in Zinsbauern der Grundherr sich einen größeren Vorteil versprach; oft aber mußte der Lokator selbst für Beschaffung der Ansiedler Sorge tragen: er wählte seine Leute wohl unter den jüngeren Söhnen bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, die sich ihr Erbteil hatten auszahlen lassen und gern ansässig werden wollten. 10

Dieser geringeren Leistung entsprechend war aber auch der Lohn des Lokators nicht so reichlich bemessen, wie früher, was sich hauptsächlich bei der Zuweisung von Freiland bemerkbar macht. Es war eine Ausnahme, wenn Bischof Domarat von Posen den vier Gebrüdern Szykowicz für Ansetzung der Dörfer Golkowo und Dziedzice (südlich von 15 Slupca in Russ.-Polen) zu deutschem Rechte die sechste Hufe der gesamten Feldmark zinsfrei übertrug; ebenso selten wurde die siebente oder zehnte Hufe bewilligt. Für gewöhnlich durfte sich der Lokator nur zwei bis vier Freihufen zumessen, zuweilen gar nur eine; den Umfang von fünf bis sechs Hufen erreichte das Freiland nur in seltenen Fällen. 20

Stellte sich bei genauerer Nachmessung der Dorfflur heraus, daß sie größer war, als man bei Ansetzung des Dorfes angenommen hatte, daß also über die zugemessenen Hufen hinaus noch ein Rest verblieb (Überschär), so erhielt der Lokator davon den dritten Teil.

Vielfach wurden ihm noch einige kleinere Gartengrundstücke (horti) 25 oder Höfe (areae) überwiesen, auf denen er die Landarbeiter (hortulani) ansetzte, die zur Bewirtschaftung seines Gutes notwendig waren. Die Zahl dieser Gärten stand in einem gewissen Verhältnis zur Hufenzahl: für jede Hufe mehr wurde gewöhnlich je ein Freigarten zugebilligt, dessen Größe ungefähr einem preußischen Morgen entsprach. 30

---

8 C. M. P. Nr. 1201. 1238. 1335; besonders wichtig die Stelle in Nr. 1928: **advocatis incolis.**

17 „übertrug": Ebenda Nr. 1029; ein zweites Beispiel ebenda Nr. 1170.

18 „siebente oder zehnte Hufe": Ebenda Nr. 935. 2037 bezw. Nr. 1108. 1393.

19 „gar nur eine": Ebenda Nr. 1136. 1335.

20 Ebenda Nr. 1306. 1358. 1581. 1732. 2065.

24 Ebenda Nr. 1528. 1812.

30 Rummler a. a. O. II, 8. Anm. 6.

Für die Weidegelegenheit des Viehes wurde meist durch besondere Übertragung des Weiderechts innerhalb der Feldmark des Dorfes Sorge getragen. Eine Vergünstigung war es, wenn es dem Lokator verstattet wurde, eine besondere Herde Schafe unter eigenem Hirten zu halten; 5 doch sollten Schädigungen der übrigen Dorfbewohner auf Feld und Flur vermieden werden. Zu diesem Zwecke wurde auch die Anzahl der Schafe auf eine bestimmte Summe beschränkt (auf 100, 200, höchstens 400 Stück). Das zur Viehfütterung notwendige Heu gewann der Lokator von den Wiesen, die ihm fast regelmäßig von der Herrschaft unter genauer An- 10 gabe der Lage übertragen wurden; die Größe der Wiesen wurde nach dem Durchschnittsertrage (4, 6, auch 8 Fuder Heu) bemessen. Die freie Waldnutzung, die ihm früher stets ohne Einschränkung zugestanden worden war, wurde ihm im Laufe des 14. Jahrhunderts verkürzt; von der Verpachtung der Waldweide, namentlich der Eichelmast der Schweine, 15 von dem Erlös des Bau- und Brennholzes, dem Ertrage der Bienenbeuten bezog er etwa seit Mitte des Jahrhunderts nur noch den dritten Teil; den größeren Rest behielt der Grundherr für sich.

Das Jagdrecht des Lokators blieb meist in dem alten Umfange bestehen, d. h. er übte die Niederjagd auf kleineres Wild und Raubzeug 20 aus. Die zahlreichen Dorfansetzungsurkunden des 14. Jahrhunderts bieten so manche, kulturgeschichtlich interessante Einzelheiten dar, die zur Vervollständigung früherer Angaben hier gebracht seien. Wenn der Weidmann auf die Jagd auszog, dann begleiteten ihn die Spürhunde (canes odorarii seu venatici) oder die Meute von Hetzhunden (canes 25 succincti, eigentlich „angegürtete“ Hunde). Von der Schußwaffe (Armbrust oder Bogen mit Pfeilen) wurde verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht: der Hase wurde meist mit Hunden gehetzt oder in Netzen gefangen. Zuweilen wurden auch von Zäunen umschlossene Gehege hergestellt (structurae, poln. grodza), in welche Hasen und Rehe von den 30 Hunden hineingetrieben wurden. Auch die kleineren Raubvögel machte sich der Jäger dienstbar, indem er Habichte (accipitres) und Sperber (nisi) abrichtete und auf das kleine Wild und Federzeug stoßen ließ.

---

13 So noch im Jahre 1343 (C. M. P. Nr. 1230).

17 C. M. P. Nr. 1332. 1524. 1551. 1568. 1639. 1685. 1751. 1812 u. ö.

22 Siehe oben 97.

27 „mit Hunden gehetzt“: C. M. P. Nr. 1124. 1649. 1732. 1742. 1928.

28 „in Netzen gefangen“: Ebenda Nr. 1384. 1789.

30 Ebenda Nr. 1194. 1551. 1673.

Am häufigsten werden Wachteln, Rebhühner, Fasanen, auch Kraniche als jagdbare Vögel erwähnt. Auch die Ausrottung des Raubzeugs wurde eifrig betrieben; Wölfe und Füchse waren damals in unsern Wäldern häufig, selbst der Bär kam noch vor. Dagegen verschwand der Biber, wahrscheinlich infolge der fortschreitenden Kultur, aus unsern Gewässern. Einmal werden auch Eichhörnchen (asperioli) als jagdbares Wild genannt; ihre Felle wurden hochgeschätzt und dienten vielfach gar als Zahlung statt des Geldes.

Selten wurde dem Lokator auch die hohe Jagd überlassen; in diesem Falle wurde ein Teil der Jagdbeute an die Grundherrschaft als Ehrengabe abgeführt, was auch sonst gern gesehen und zuweilen geradezu als Pflicht auferlegt wurde. Für gewöhnlich aber behielt sich der Grundherr die Jagd auf Dam-, Rot- und Schwarzwild als Herrenrecht vor.

Neben dem Wildbret durfte auf der Tafel des Lokators auch der Fisch nicht fehlen; wo sich nur Wasserläufe oder Seen innerhalb der Feldmark seines Dorfes oder nahebei befanden, ließ er sich das Recht des Fischfanges urkundlich verbriefen. Freilich wahrte auch hier der Grundherr sein Sonderrecht, indem er sich den Fischzug mit dem großen Netz vorbehielt; dem Lokator dagegen war es gestattet, Reusen zu legen (gulgustria ponere) und mit allen möglichen Arten kleinerer Netze, dem Kescher, dem Staknetz, dem Watnetz, welches der Fischer im Wasser watend vor sich herstieß, sowie mit der Angel den Fischen nachzustellen. Auch durfte er Fischwehre (obstacula, poln. jaz) und Fischteiche anlegen, letztere namentlich in Verbindung mit Mühlenbetrieben, wo schon zu diesem Zwecke das Wasser gestaut werden mußte. Die Beute war nur für den Tafelbedarf des Nutznießers bestimmt; sie zu verkaufen, war ausdrücklich verboten. Zuweilen beschränkte der Grundherr — wohl, um das Ausfischen der Gewässer zu verhüten — den Fang auf bestimmte Wochentage oder gar nur auf die Fastenzeit; aus demselben

---

4 „Bär“: C. M. P. Nr. 1525.
7 „Eichhörnchen“: Ebenda Nr. 1029.
8 Ducange, Glossarium etc. s. v. asperiolus.
11 „Ehrengabe“: C. M. P. Nr. 1570.
12 „Pflicht“: Ebenda Nr. 1385.
13 Ebenda Nr. 1528. 1464.
21 Über Fischereigeräte s. Prümers in Z. VIII, 212 ff.
23 „Fischteiche“: C. M. P. Nr. 1515. 1604 u. ö.

Grunde wurde auch gelegentlich das Verbot erlassen, einen besonderen Fischer zu halten.

Das Mühlenrecht, das früher dem Lokator fast regelmäßig zugestanden war, wurde ihm im 14. Jahrhundert seltener übertragen. Es
5 hatte sich offenbar als eine so reichliche Einnahmequelle herausgestellt, daß der Grundherr lieber einen besonderen Pachtvertrag mit einem andern abschloß, der in der alleinigen Ausübung des Müllergewerbes seinen Lebensunterhalt fand.

Auch auf anderen Gebieten trat während des fortschreitenden
10 14. Jahrhunderts mehr und mehr die Neigung der Grundherrschaft hervor, die Rechte und Einnahmequellen des Lokators entsprechend seiner geringeren Leistung und Verantwortlichkeit zu schmälern. Häufig genug kam es schon vor, daß ihm die Erträgnisse des Wirtshauses und der Handwerkstätten nicht mehr ganz, sondern nur zu einem Bruchteil zu-
15 flossen (meist nur zur Hälfte oder zu einem Drittel). Von den Einkünften seines Schulzengerichtes zog der Lokator, wie es schon früher der Fall gewesen war, den dritten Pfennig ein; die Gebühren für die „Eidsühnen“ (iuramenta) bekam er ganz. Nur in dem Falle, wo er selbst oder jemand aus seinem Haushalt als Angeklagter vor Gericht
20 stand, fielen die ganzen Gerichtsgebühren an den Grundherrn.

Diesen Vorrechten und Vergünstigungen stand andererseits eine Reihe von Pflichten gegenüber, die auch nach glücklich bewerkstelligter Gründung des Dorfes für alle Folgezeit auf dem Lokator und seinen Rechtsnachfolgern ruhten. Diese Pflichten erwuchsen meist aus seiner
25 Stellung als Schulze, als oberster Beamter der Gemeinde auf den Gebieten der Rechtsprechung, Verwaltung und Polizei. Daneben war es hauptsächlich der Dienst zu Pferde, zu dem der Lokator sowohl dem Landesfürsten, als auch seiner Herrschaft gegenüber verpflichtet war. Je weiter wir im 14. Jahrhunderte vorschreiten, desto häufiger begegnen
30 wir genauen Bestimmungen darüber. Es ist schwer zu entscheiden, ob diese Pflicht nicht schon von Anbeginn der deutschen Einwanderung an als eine selbstverständliche bestanden hat. Das Beispiel des benachbarten,

---

2 C. M. P. Nr. 1353. 1632.
4 Ebenda Nr. 913. 924 und sonst (im ganzen in neun Fällen).
15 Ebenda Nr. 1238. 1255. 1285 u. ö.
20 Ebenda Nr. 1353 u. ö. (fast nur in Lokationsurkunden des Klosters Tremessen).
26 Siehe oben 105 f.

sonst für Großpolen durchweg vorbildlichen Schlesien, wo diese Leistung schon im 13. Jahrhundert durch ein Landesgesetz geregelt wurde, legt solche Vermutung nahe. Als allgemeine Pflicht der Schulzen ist der Kriegsdienst zu Pferde für das eigentliche Königreich Polen aber erst durch das große Reichsgesetz von Wislicza 1347 festgesetzt worden. 5

Dieser Pflicht entsprechend, mußte der Lokator oder Schulze, wie wir ihn von jetzt ab nennen können, stets bereit sein, wenn der Kriegsruf des Königs durch das Land erscholl, sein Pferd zu satteln und gegen die Feinde ins Feld zu ziehen. Auch in Friedenszeiten zog er oft, mit mannigfachen Aufträgen und Botschaften der Herrschaft versehen, 10 über Land.

Wenn der Herr in die Dorfflur einritt, erwartete ihn der Schulze an der Grenze und schloß sich ihm dann an. Damit der Herr Ehre mit seiner Gefolgschaft einlegte, mußte das Pferd des Schulzen von ansehnlicher Gestalt sein und einen Wert von wenigstens $1^1/_2$ bis 4 Mark 15 haben. Fiel das Pferd im Dienste des Herrn, so ersetzte dieser den Verlust; bis das geschehen war, blieb der Schulze seiner Dienstpflicht ledig.

Diese ganze Summe von sachlichen Werten, Vergünstigungen, rechtlichen Befugnissen und Pflichten, die der Lokator mit seiner Mühewaltung auf sich nahm, wurde nun unter dem Namen scultetia (Schulzen- 20 gut, Schulzerei, im Schlesischen Scholtisei) zusammengefaßt und stellte einen Vermögensgegenstand dar, der als solcher alle Wechselfälle in Handel und Wandel, also Kauf und Verkauf, Tausch, Verpfändung, Schenkung, Vererbung, selbst Teilung über sich ergehen lassen mußte. Der Besitz war ein erb- und eigentümlicher. Alle Kinder — Söhne, wie 25 Töchter — waren erbberechtigt, ebenso die Ehefrau; begegnet uns doch 1385 Woyczecha, die Witwe des Janislaus, als Schulze von Sokolnik Kr. Schroda.

Aber das freie Verfügungsrecht, dessen sich die Inhaber der Schulzengüter in früherer Zeit immer erfreut hatten, wurde doch im 30 Laufe des 14. Jahrhunderts nicht unerheblich eingeschränkt. Wer sich eine Schulzerei kaufen wollte, ließ sich diesen Besitzübergang der Sicherheit halber durch seinen neuen Grundherrn feierlich verbriefen, was natürlich nur mit dessen gutem Willen möglich war. Daraus mag der

[5] Volumina legum I, 5.
[28] C. M. P. Nr. 1834. Vergl. auch Nr. 1230. Zum Erbrecht der Töchter s. Nr. 1449.
[34] Ebenda Nr. 1524. 1616. 1762 u. ö.

Anspruch der Herrschaft erwachsen sein, daß Kauf und Verkauf eines Schulzengutes ihrer Zustimmung bedürfe, daß sie mit der Person des Käufers einverstanden sein müsse; immer häufiger mit der fortschreitenden Zeit wurde dieser Anspruch auch in die Urkunden aufgenommen. Recht unbequem war es der Grundherrschaft, namentlich der geistlichen, wenn ein Adliger sich ein Schulzengut erwarb, wogegen rechtlich nichts einzuwenden war; es ist begreiflich, daß sie mit einem solchen stolzen Herrn, dem in Streitigkeitsfällen immer gleich die ganze Schar der Verwandten und Standesgenossen zur Seite stand, als einem Untergebenen nicht gern zu tun hatte. Wiederholentlich wurde der Weiterverkauf einer Schulzerei an Adlige in der Kaufurkunde ausdrücklich verboten; König Kasimir III. setzte sogar im Statut von Wislicza ausdrücklich fest (1347), daß nur mit Zustimmung der Grundherrschaft ein Angehöriger des Adels eine Schulzerei kaufen dürfte; das Amt des Schulzen sei ein knechtisches (officium servile), da dieser stets des Winkes seines Grundherrn gewärtig sein müsse (ad nutum dominorum suorum stare). Wenn es sich denn schon nicht umgehen ließ, daß ein Adliger ein Schulzengut erwarb, dann sorgte ein umsichtiger Grundherr, wie Erzbischof Dobrogost von Gnesen, dafür, daß jenem durch schikanöse Bedingungen der Besitz verleidet wurde. Trotzdem finden wir häufig genug adlige Schulzen.

Als ein anderer Übelstand galt es in den Augen der Grundherren, wenn die Schulzerei durch Kauf oder auf dem Wege des Erbgangs in den Besitz mehrerer überging. Alle die zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen den Inhabern über Verteilung des Grundbesitzes, der Fisch-, Jagd-, Weide-, Waldgerechtigkeit, über den Vorsitz im Gerichte und die damit zusammenhängenden Gefälle wurden ebensoviele Anlässe immerwährender Streitigkeiten; nicht nur die Dorfgemeinde, sondern auch der Grundherr wurde in Mitleidenschaft gezogen, da er dabei Gefahr lief, in seinen Einkünften geschädigt zu werden. Die Sache schien wichtig genug, um von den hohen geistlichen Würdenträgern Polens auf der

---

4 C. M. P. Nr. 1152. 1306. 1336. 1358. 1361 u. ö.
11 Ebenda Nr. 1365. 1818. 2016.
16 Volumina legum I, 39.
20 C. M. P. Nr. 2016.
21 Ebenda Nr. 911. 912. 1558. 1867 u. ö.
28 Versuche solcher Teilungen: ebenda Nr. 1152. 1153.
28 Ebenda Nr. 1727.

Synode zu Kalisch 1349 zum Gegenstande einer besonderen Beratung gemacht zu werden, deren Schlußergebnis war, daß in den Dörfern der Kirche nur je ein Schulze tätig sein dürfte; wenn mehrere Erben vorhanden wären, so sollte der Tüchtigste das Schulzengut übernehmen und die andern mit Geld abfinden. Schon vor 1357 war zuweilen nach 5 diesem Grundsatz gehandelt worden, nach dem Synodalschluß wohl allgemein; ja, die geistliche Grundherrschaft ließ es sich nicht verdrießen, die Schulzerei mehreren gleichzeitigen Inhabern abzukaufen und einem einzigen zu übertragen. Desselben Mittels — Kauf und Weiterverkauf — mußte sich der Grundherr auch sonst bedienen, wenn er einen ihm un- 10 bequemen Schulzen los sein wollte. Ihn einfach abzusetzen oder aus seiner Stelle zu verjagen, war — solange Recht und Ordnung im Lande herrschte — nicht möglich.

Für gewöhnlich ersah sich der Grundherr einen praktischen Mann aus dem Bauernstande als Lokator oder Schulzen aus, meist einen 15 solchen, der sich in ähnlicher Stellung als Schulze erprobt hatte, häufig aber auch einen einfachen Zinsbauern, der ihm geeignet für diese Aufgabe erschien. Zuweilen begegnen uns auch Bürger als Lokatoren oder Schulzen ländlicher Ansiedlungen, wahrscheinlich solche, die im Handel und Wandel etwas vor sich gebracht hatten und in der Ansetzung eines 20 Dorfes zu deutschem Rechte ihr Erworbenes vorteilhaft anzulegen hofften; auch als Besitzer einer oder mehrerer Bauernhufen kommen Städter vor.

Im ganzen konnte der Lokator, wenn er nach glücklicher Gründung des Dorfes im Genuß der zahlreichen, ihm gewährten Vergünstigungen 25 war und alle die Rechte und Pflichten eines Schulzen ausübte, noch immer mit seinem Lose sehr zufrieden sein. Er nahm eine Stellung ein, die ihn weit über die Schar der übrigen Bauern — aus deren Kreisen er doch meist stammte — emporhob, und die selbst Adligen begehrenswert erscheinen konnte. Oft wurde er als einsichtiger und er- 30 fahrener Mann von seinem Grundherrn zu Verhandlungen, Verein-

[2] C. M. P. Nr. 1349, Abs. 9.
[5] Ebenda Nr. 1285.
[6] Noch in demselben Jahre 1357: ebenda Nr. 1361. 1362 u. ö.
[9] Ebenda Nr. 1384.
[11] Ebenda Nr. 1456. 1586.
[22] Ebenda Nr. 935. 1647, vielleicht auch 1543.
[23] Ebenda Nr. 1171. 1599.

barungen und Verträgen zugezogen und setzte dann seinen Namen unter die Urkunde als Zeuge neben die Namen der anwesenden geistlichen und adligen Herren.

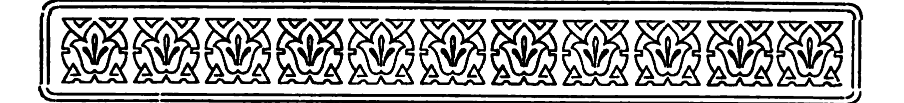
Auch Städte deutschen Rechtes sind, wie wir sahen, recht zahlreich während des 14. Jahrhunderts im Gebiet unserer Provinz Posen begründet worden; doch spärlich genug sind die Urkunden vorhanden, aus denen wir etwas über die Stellung ihrer Lokatoren erfahren könnten. Wenn wir aber vergleichsweise die zahlreicheren Lokationsurkunden der polnischen Nachbargebiete, namentlich Kleinpolens, heranziehen, so bemerken wir, daß wesentliche Veränderungen gegen früher nicht eingetreten sind; auch im 14. Jahrhundert blieb der Grundsatz in Geltung: je größer die Leistung, desto höher der Lohn. Daß der Lokator von Bromberg den zehnten Teil des gewaltigen Stadtgebietes und das Gut Beelitz noch obendrein bekam, ist das beste Zeichen dafür, als wie schwer und zugleich als wie bedeutungsvoll König Kasimir die Aufgabe ansah, im Grenzlande gegen den deutschen Orden hin einen neuen Handelsplatz zu schaffen. Über die Kriegspflicht des Lokators berichten die Urkunden einige interessante Einzelheiten, daß z. B. der Lokator selbst im Panzer, mit Helm und Schild bewehrt, dabei von einem Leichtbewaffneten oder Bogenschützen begleitet in den Kampf gegen die Feinde des Reiches ziehen mußte.

Der Herkunft nach waren die Lokatoren von Städten natürlich meist selbst Bürgerliche, doch waren auch Adlige als solche tätig.

---

3 C. M. P. Nr. 1469. 1568. 1762.
7 Ebenda Nr. 848. 864. 1328. 1398. Wuttke, Städtebuch 24.
9 Cod. Min. Pol. II, 230. 237. 266; III, 37. 46. 71. 73. 96. 120 u. ö.
11 Siehe oben 98 ff.
21 C. M. P. Nr. 1299. 1484. 1556. Wuttke a. a. O. 26.
23 Ebenda Nr. 1398.





Zehnter Abschnitt.

Der Rückgang der bäuerlichen Freiheit im 14. Jahrhundert.

Wie bereits festgestellt, war Polen seit Ausgang des 13. Jahrhunderts für deutsche Einwanderer nicht mehr das gastliche Land, wie früher. Wenn auch während des 14. Jahrhunderts in unserm Posener Lande noch immer von neuem, vielleicht zahlreicher denn vordem, deutsch-rechtliche Dörfer begründet wurden, so waren unter den Neusiedlern die Deutschen doch nur spärlich vertreten. Die Grundherren hatten es also bei ihren Dorfansetzungen der Hauptsache nach mit Bauern polnischer Herkunft zu tun, ein Umstand, der auch auf die Entwicklung der Siedlungsbedingungen notwendig seinen Einfluß ausübte. Wenn der deutsche Bauer in dem Rechte der Freizügigkeit und in der Freiheit von allen Frondiensten die beiden Wahrzeichen seiner unabhängigen bäuerlichen Existenz sah, so war das bei dem polnischen Kmeten, dem das Scharwerken für die Herrschaft seit Jahrhunderten im Blute lag, nicht der Fall. Der polnische Bauer verzichtete leicht auf eine Freiheit, mit der er nichts anzufangen wußte, und gehorchte willenlos einem Grundherrn, der dafür die Sorge um den Unterhalt und das Wohl seiner Hintersassen übernahm. So entwickelte sich immer und immer wieder zwischen beiden eine Art von patriarchalischer Gesellschaftsordnung, die bei der natürlichen Gutmütigkeit des slavischen Charakters sich oft ganz erträglich gestaltete und vielleicht die der Volkseigenart entsprechendste Lösung des Verhältnisses zwischen Gutsherrn und Untertanen war.

[3] Siehe oben 139.

Anders der Deutsche, dem ein schönes Gut in die Wiege gelegt war, das Selbstbewußtsein des freien Mannes, der selbst seines Glückes Schmied sein und es nicht andern zu verdanken haben will. Wenn dieser Grundzug deutschen Wesens in dem Rechts- und Wirtschaftsleben der Ansiedler auf großpolnischem Boden zum Ausdruck gelangte, so war damit gewissermaßen ein Tropfen fremden Blutes in den Körper des polnischen Staates und Volkes eingedrungen, den diese aufzusaugen und umzuwandeln bestrebt sein mußten. Wenn deshalb im Laufe des 14. Jahrhunderts an den beiden Vorbedingungen deutschen Bauernlebens, der *Freizügigkeit* und *Freiheit von Frondiensten*, von den polnischen Grundherren gerüttelt und endlich in sie sogar starke Bresche gelegt wurde, so ist dies als ein natürlicher Versuch des polnischen Geistes zu betrachten, sich allein innerhalb seines Machtbereichs zur Geltung zu bringen.

Schon vor Ablauf des 13. Jahrhunderts hatten einige Grundherrschaften, namentlich solche geistlichen Standes, ihren Zinsbauern gewisse Leistungen zugemutet, die sich mit dem eigentlichen Wesen bäuerlicher Unabhängigkeit nicht mehr vertrugen, so namentlich die Gestellung von Wagen und Pferden, die sog. *Spanndienste*. Wenn der Grundherr an der Grenze der Dorfflur anlangte, dann mußte schon ein angespannter Wagen bereit stehen, um sein Gepäck bis zu dem nächsten herrschaftlichen Dorfe zu schaffen. Es war das alte landesherrliche Recht der Podwoda und des Przewod, der Fronfuhre und Lastenbeförderung, die so der Grundherr für seine eigenen Zwecke in Anspruch nahm. In Kriegszeiten kam diese Leistung dem Fürsten unmittelbar zugute; zuweilen war damit eine Geldabgabe von seiten der Bauern verbunden, über deren Ursprung Unklarheit herrscht. Daß die Fronfuhren überall gefordert wurden, läßt sich aus der Urkunde für Kaczanowo (1351) entnehmen, wo diese Leistung als eine gewohnheitsmäßige bezeichnet wird.

Immerhin war dies noch die erträglichste Form von Frondiensten, da sie an die eigentliche Leibeskraft des Menschen keine unmittelbaren Ansprüche stellten; anders stand es mit den übrigen Tätigkeiten, die der

[19] Siehe oben 104.
[22] C. M. P. Nr. 935. Urk. für Osielsk v. 27. 11. 1340 (P. A.)
[27] Ebenda Nr. 913. 1639. 1742.
[30] Wenigstens in den Dörfern des Posener Bistums. (C. M. P. Nr. 1306).

landwirtschaftliche Betrieb erheischt: mit Hacken, Mähen, Sicheln, Mandeln, Pflügen usw. Im Anfange des 14. Jahrhunderts nun wurden auch diese Dienste in den Pflichtenkreis der zu deutschem Rechte angesiedelten Bauern eingeführt; anfänglich nur sehr vorsichtig und in bescheidenem Maße, um später immer schneller zu wachsen, bis endlich (um die Mitte des 16. Jahrhunderts) die ganze Arbeitskraft des Bauern der Herrschaft dienstbar gemacht worden war.

Auf welche Weise diese Leistungen in das Vertragsverhältnis zwischen Grundherrn und Hintersassen eingeführt wurden, darüber sind bei der Spärlichkeit quellenmäßiger Belege nur Vermutungen möglich. Wahrscheinlich sind sie aus jenen Bittdiensten (petitiones, Beden) entstanden, die in den benachbarten deutschen Ländern üblich waren. Auch in Großpolen hatte der Grundherr bei Ausmessung eines neuen Dorfes sich gewöhnlich einige Hufen besten Landes als Eigen (allodium, dominium) vorbehalten; in bedrängter Erntezeit, wenn Gefahr im Verzuge war, lag es nahe, die Freibauern des Dorfes zu freundnachbarlicher Hilfe heranzuziehen. Es konnte dies aber nur „auf Bitte" der Herrschaft geschehen und wurde anfänglich auf beiden Seiten nicht als Pflicht, sondern als Gefälligkeit betrachtet; die Bauern waren in diesem Falle nicht Untertanen, sondern Gäste des Grundherrn und wurden dementsprechend mit Speise und Trank bewirtet. Wenn sich nun diese Bitte mehrere Jahre hindurch wiederholte, so wurde sie leicht zu einer Gewohnheit, ohne indessen zunächst noch den Charakter einer Gefälligkeit zu verlieren. In dieser Form findet sich denn auch der Bittdienst schon urkundlich verbrieft vor, z. B. in Tokarzewo (1377), wo sich die Bauern zu fünf Tagen Arbeitsdienst verpflichteten, dafür aber vom Grundherrn mit Bier bewirtet wurden. Daß dann diese „Bitten" landesüblicher Brauch wurden, steht urkundlich fest. Schließlich schwand die Erinnerung daran, daß diese gewohnten Leistungen ursprünglich Gefälligkeitsdienste gewesen waren; der Grundherr forderte sie als sein Recht, und nun begann der ganze Vorgang von neuem: der Abt von Lekno verlangte außer drei Tagen Fronarbeiten noch zwei bis drei Tage Bittdienste (causa peticionis nostre) und wies damit den Weg, wie man zu immer höheren Anforderungen an die Arbeitskraft der Untertanen gelangen

[27] C. M. P. Nr. 1742.

[28] In der Urkunde für Osielsk (P. A.) heißt es: honores, peticiones, servicia iuxta consuetudinem terre et iuris Meydburgensis.

konnte. Denke man sich diesen Vorgang mehrfach im Laufe der Jahrhunderte wiederholt, und dem Grundherrn blieb bald nichts mehr zu begehren übrig.

Bischof und Domkapitel von Posen haben nach Ausweis der Urkunden den zweifelhaften Ruhm, die Fronpflicht bei sich zuerst eingeführt und bald auf ihren sämtlichen Gütern durchgeführt zu haben. Als Bischof Andreas von Posen 1310 sein Dorf Kielczewo zu deutschem Rechte ansetzte, behielt er sich von der ganzen Dorfflur einen „Sandberg" und vier Hufen zur eigenen Bewirtschaftung vor und verfügte ausdrücklich, daß jeder Zinsbauer an drei Tagen im Jahre je einen Morgen herrschaftlichen Ackers umzupflügen verpflichtet sein sollte. Dies war unseres Wissens der erste Fall, daß eine solche Fronleistung in die Ansetzungsurkunde eines Dorfes aufgenommen wurde. Einige Jahre später (1322) wurde im Privileg für Golkowo von den „Diensten, wie sie die andern nach deutschem Rechte angesetzten Dörfer leisteten", gesprochen; ob darunter auch die drei Tage Pflügerdienste verstanden waren, geht aus dem allgemeinen Wortlaut der Urkunde nicht hervor. Indessen schon im Jahre 1335 war diese Pflichtleistung in allen deutschrechtlichen Dörfern des Bistums Posen durchgeführt: die Bewohner des neuen Ansiedlungsdorfes Plewiska wurden angewiesen, „die herrschaftlichen Äcker zu pflügen, sowie es Rechtens ist in unsern übrigen deutschen Dörfern." Anscheinend eine geringfügige Leistung, die einer wohlwollenden Grundherrschaft sehr gern aus Gefälligkeit erwiesen werden konnte; das Bedenkliche war dabei aber die urkundliche Festlegung des Dienstes als einer Pflicht, und die Durchbrechung des Grundsatzes der Scharwerksfreiheit überhaupt.

Das schlechte Beispiel des Posener Bistums fand bald bereitwillige Nachahmer. 1333 legte der Edelmann Lorenz Zaremba seinen Zinsbauern die Pflicht, drei Tage herrschaftlichen Acker zu pflügen, auf; später folgte das Nonnenkloster Owinsk (für Dembagora) 1335; am

[1] C. M. P. Nr. 1365. 1570.
[11] Ebenda Nr. 935.
[13] Ebenda Nr. 506 ist unecht, daher nicht als Beweis für die entgegenstehende Ansicht heranzuziehen.
[17] Ebenda Nr. 1029.
[22] agros nostros exarare, ut iuris est per alias nostras villas Theutonicales, tenebuntur (C. M. P. Nr. 1152).
[29] C. M. P. Nr. 1124.
[30] Ebenda Nr. 1153.

gelehrigsten erwies sich das Kloster Tremessen, das jenen Dienst zuerst 1348 für sein Dorf Lubin einführte, sehr bald aber bei Neugründungen statt der drei Arbeitstage vier beanspruchte, indem es den drei Tagen Pflügens noch einen Tag Sicheln hinzufügte.

Der Vorgang Tremessens mag wieder das Posener Domkapitel 5 gereizt haben, seine Forderungen höher zu schrauben; den Bauern des deutsch-rechtlichen Dorfes Trojanowo wurde 1358 schon eine fünftägige Fronarbeit alljährlich zugemutet. 1360 war es in den Dörfern des Posener Bistums schon allgemeine Sitte, wenigstens vier Tage zu fronden. Von den Kiciner Bauern wurden außer drei Ackertagen auch 10 noch dreimalige Leistungen von Holzfuhren verlangt, was schon sechs Frontage im Jahre bedeuten würde (1376).

Die übrigen geistlichen Stifter Großpolens folgten nach; überall waren am Schluß des Jahrhunderts Fronpflichten eingeführt; im Erzbistum Gnesen seit 1368, von der Johanniterkommenderie in Posen seit 15 1356, ebenso von den Cisterciensern in Lekno, von den Benediktinern in Lubin seit 1358, von den Klöstern Lond seit 1367, Priment seit 1379.

Die Adligen folgten dem von den geistlichen Herren gegebenen Beispiele; die früheste Erwähnung von Scharwerksdiensten in einem adligen Dorf deutschen Rechtes fällt in das Jahr 1333. 20

Dagegen scheinen die Bauern auf königlichem Grund und Boden unangefochten geblieben zu sein, soweit man aus den sehr spärlichen Urkunden über solche Ansetzungen schließen darf. Frondienste werden darin nicht verlangt, in einem Falle sogar ausdrücklich ausgeschlossen; heißt es doch 1360 in dem Privileg für Neu-Dobro nach Festsetzung 25 des Geld- und Naturalzinses ausdrücklich: „andere Dienste und Zahlungen zu leisten werden sie (die Bauern) nicht verpflichtet sein.“

Es wurde also im Laufe des 14. Jahrhunderts das alte Grundrecht der deutschen Einwanderer, die Freiheit von Scharwerksdiensten,

[2] C. M. P. Nr. 1279.
[3] Ebenda Nr. 1353. 1415. 1424. 1449. 1524. 1616.
[4] Ebenda Nr. 1752. 1789.
[8] Ebenda Nr. 1384.
[10] Ebenda Nr. 1435: quater in anno, sicut moris est, exarare tenebuntur.
[13] Ebenda Nr. 1727.
[17] Ebenda Nr. 1604. 1335. 1348. 1381. 1581. 1762.
[20] Ebenda Nr. 1124.
[24] Ebenda Nr. 1551. 1612.
[27] Ebenda Nr. 1446: alia enim servicia et soluciones facere non tenebuntur.

auf den geistlichen und adligen Besitzungen überall durchbrochen; und wenn die Bauern auch rechtlich nur zu einer ziemlich geringen Anzahl von Arbeitstagen verpflichtet waren, so wird ihnen die Willkür der Schulzen und Grundherren tatsächlich doch oft viel größere Leistungen zugemutet haben. „Ich verspreche feierlich", verkündete der Schulze von Cotun, ein Mann von Adel (1360), „daß ich mich von jeder Bedrückung und ungebührlichen Belästigung der Bauern des Dorfes durch ungewohnte Fronarbeiten fernhalten werde, daß ich sie durch keinerlei neue Steuern und Auflagen beschweren werde; nein, meine Absicht ist, das Dorf mit aller Billigkeit, Mäßigung, Milde und Wohlwollen zu regieren, zu besitzen und inne zu haben, so daß keiner von den Bauern über mich beim Herrn Erzbischof — dem Grundherrn des Dorfes — irgend etwas zu klagen haben soll." Woraus zu schließen ist, daß solche Bedrückungen und Gewalttätigkeiten öfters vorkamen.

König Kasimir III. sah sich selbst wiederholt genötigt, zugunsten der geplagten Bauern einzutreten, und offenbar sind die bauernfreundlichen Bestimmungen des Statuts von Wislicza durch Ausschreitungen und Übergriffe der adligen und geistlichen Grundherren notwendig gemacht worden.

Auf deutsch-rechtliche Dörfer bezieht sich im besonderen eine Bestimmung des erwähnten Staatsgrundgesetzes, die man der Form nach leicht als gegen die zu Erbzins angesetzten Bauern gerichtet betrachten könnte, die in der Tat aber sogar eine Besserung ihrer Lage in sich schloß. Es wurde nämlich festgesetzt, daß der zu deutschem Rechte ansässige Kmete (der Ausdruck wurde um 1350 schon unterschiedlos für alle Bauern gebraucht) von seiner Hufe erst weichen dürfe, nachdem er sie an einen gleich vermögenskräftigen Ersatzmann verkauft habe. Das Einspruchsrecht des Grundherrn, das nach der früheren Gepflogenheit bei jeder Besitzveränderung statthaft war, wurde damit beseitigt. Wenn dem Bauern dabei aufgegeben wurde, bei seinem Abzuge Winter- und Sommerbestellung in gutem Stande zu hinterlassen, so war das wohl eine geringe Einschränkung der freien Bewegung, die aber neben der Ausschaltung der Herrschaft nicht in Betracht kam; solche Bedingung zu erfüllen, lag eben in der Macht des Bauern selbst, während er sonst

[13] C. M. P. Nr. 1442.
[27] Vol. leg. I, 49.
[29] Siehe oben 103.

die grundherrliche Willkür zu befürchten hatte. Wenn ferner die Bedingung gestellt wurde, daß der Zinsbauer nicht eher die Hufe verlassen dürfe, bevor er nicht eine den Freijahren gleiche Anzahl von Jahren darauf gewirtschaftet und Zins gezahlt habe, so war es nur eine Forderung der Billigkeit, daß der Bauer dem Grundherrn etwas leistete, 5 nachdem er nur Vorteile genossen hatte.

Die wohlwollende Haltung Kasimirs wird sich indessen — abgesehen von jener Bestimmung des Wisliczaer Statuts — nur in einzelnen Fällen übergroßer Gewalttätigkeit von seiten der Grundherren bekundet haben; tatsächlich konnte er die allgemeine, immer stärker 10 werdende Belastung der deutsch-rechtlichen Ansiedler im 14. Jahrhundert nicht aufhalten. Das zeigt sich, wie in dem Aufkommen der Frondienste, so namentlich in der Entwicklung der Zinsleistungen.

Zunächst freilich wurde, wie früher, dem Neuangesiedelten eine Anzahl von Freijahren bewilligt, um ihn erst einigermaßen zu Kräften 15 kommen zu lassen; die Zahl der Jahre, meist 6 bis 12, konnte bis auf 30 steigen. Selbst innerhalb desselben Dorfes wurden Unterschiede gemacht, namentlich wo ältere Dorf- oder Gutsanlagen in die neue Feldmark mit hineingezogen waren: der Ansiedler auf bereits kultiviertem Boden zahlte früher Zins als derjenige, der seine Hufe erst aus Wald 20 und Gesträuch herausroden mußte. Zuweilen fand auch innerhalb der Freijahre eine gewisse Abstufung der Leistungen statt: in dem geistlichen Dorfe Pietrowo mußte schon während der ersten fünf Jahre der Zehnte bezahlt werden, in den folgenden drei Jahren ein Hufenzins von einer halben Mark; dann — also nach zusammen 8 Jahren — der volle 25 Zins (1 Malter Dreikorn und 1 Vierdung); aber erst nach abermals vier Jahren, also im ganzen nach 12 Jahren, trat die Pflicht zur Zahlung landesherrlicher Steuern und Auflagen ein.

Der Zins wurde in Geld, Getreide oder in beidem gezahlt; allgemeine Grundsätze über seine Höhe lassen sich nicht aufstellen, da diese 30 wohl hauptsächlich von der Ertragfähigkeit des Bodens abhing. Dazu kam die Zehntpflicht für die Kirche: da in den meisten Fällen die deutschrechtlichen Dörfer unter einer geistlichen Herrschaft standen, welche sowohl Zinsen als Zehnten für sich einzog, so wurden diese Abgaben vielfach

---

17 C. M. P. Nr. 970.

21 Ebenda Nr. 1170. 1239. 1255 u. ö.

28 Ebenda Nr. 1070. Ähnlich Nr. 1152. 1153. 1194 u. ö.

miteinander vermischt und zusammengeworfen. Nicht viel anders war es in den adligen Dörfern, wo der Grundherr für den Kirchenzehnten aufzukommen hatte; da er diese Abgabe natürlich auf die breiten Schultern seiner Bauern abwälzte und beide Steuern gleichzeitig von 5 ihnen eintrieb, so waren auch hier die einzelnen Beträge schwer auseinander zu halten. Die Unklarheiten und Widersprüche, die daraus erwuchsen, haben ihren Weg auch in die Ansetzungsurkunden, welche die Pflichten der Bauern regelten, gefunden; doch ist eine umständlichere Untersuchung über diese Frage hier nicht am Platze.

10 Nur soviel sei gesagt, daß als Hufenzins der Malter Dreikorn und der Vierdung immer noch am häufigsten begegnen; der reine Geldzins steigt zuweilen — namentlich auf königlichem und adligem Grund und Boden — bis zu einer Mark von jeder Hufe. Öfters kommt auch der Malter Vierkorn vor; d. h. die Anzahl der geforderten Scheffel 15 blieb dieselbe (12); aber zu den drei üblichen Getreidearten Weizen, Roggen und Hafer trat als vierte noch die Gerste hinzu. Seltener wurde ein Malter Zweikorn verlangt. Wo Hopfen gebaut oder in den herrschaftlichen Wäldern wildwachsend gesammelt wurde, beanspruchte der Grundherr gleichfalls öfters einen Anteil; auch die Erlaubnis, die 20 Schweine im Eichwalde ihre Nahrung suchen zu lassen, ließ er sich von den Bauern bezahlen.

In Geld- und Getreidezins wäre soweit ein wesentlicher Unterschied gegen die früheren Gepflogenheiten nicht festzustellen. Nun aber schlichen im Laufe des 14. Jahrhunderts neue Gebräuche ein, die eine immer 25 steigende Belastung der Bauern zugunsten der Grundherrschaft in sich bargen. Wenn einst der schlichte Bauersmann dankbaren Herzens für das Gute, das ihm der Himmel und seine Herrschaft zuteil werden ließen, sich an den hohen Festtagen auf den Weg nach Pfarrhaus und Schloß machte, um seine Gaben in Geflügel, Eiern, Obst und allem, 30 was das Herz erfreut, freiwillig darzubringen, so ahnte er nicht, welche Last er mit dieser Guttat seinen späten Enkeln aufbürdete. Genau wie die Frondienste aus freiwilligen, auf Gefälligkeit beruhenden Bittdiensten erwuchsen, so entwickelten sich aus den Ehrengaben, die ursprünglich

16 C. M. P. Nr. 1104. 1153. 1283 u. ö.
17 Ebenda Nr. 1136. 1762.
19 Ebenda Nr. 1732. 1649. 2066.
21 Ebenda Nr. 913.

„aus gutem Herzen" dargebracht wurden, mehr und mehr pflichtmäßige Leistungen; bald wurden diese Gaben — immer noch unter dem alten Namen (honores) — urkundlich unter die Pflichten der Bauern eingereiht, schließlich gar als ein Teil des Zinses betrachtet: so schnell verwischte sich die ursprüngliche Bedeutung dieser Spende. 5

Am gebräuchlichsten war der Hühner- und Eierzins; gewöhnlich brachte jeder Hufenbesitzer alljährlich zu Ostern 2 Hühner und ein halbes Schock Eier dar, selten weniger. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Ansprüche noch gesteigert; auf 3 Hühner 30 Eier, 4 Hühner 30 Eier, 4 Hühner 1 Schock Eier von jeder Hufe; dabei wurde verlangt, daß 10 sich die Hühner in gutem Ernährungszustande befänden. An Stelle der Hühner traten zuweilen Kapaunen. In einem Falle (Kochowo) wurde den Hüfnern auch eine Ehrengabe an Käse zur Pflicht gemacht.

Soviel der einzelne Bauer; doch auch die ganze Dorfgemeinschaft war zu solchen Spenden verbunden. Manches Dorf verehrte der Herr- 15 schaft alljährlich eine Kuh; noch öfters wurde ein Schwein oder eine große Speckseite (latus oder perna carnium) als Ostergabe dargebracht. Mißtrauische Gutsherren setzten sogar urkundlich den Mindestwert fest, so beim Schwein auf 8, 12, 16 Groschen, ja, auf eine halbe Mark, bei der Speckseite auf 8 Groschen, 1 Vierdung usw. Auch Widder wurden 20 beansprucht, und zwar solche „bester Qualität" (aries optimus), ebenso Lämmlein und Böcklein.

So brachte also z. B. das Dorf Kaczanowo — außer den Eier- und Hühnerspenden der einzelnen — ihrem Grundherrn, dem Bischof von Posen, alljährlich zu Ostern 2 Speckseiten, zu St. Peter eine vier- 25 jährige Kuh, zu Weihnachten ein Schwein dar.

Zu den Naturalleistungen der Bauernschaft kann man auch die Pflicht rechnen, zweimal im Jahre — an zwei der drei großen Gerichtstage — den in das Dorf einreitenden Grundherrn oder seinen Stellvertreter mit einem angemessenen Frühstück zu bewirten. Es mag 30

---

[4] C. M. P. Nr. 1104. 1201 (Wild). 1306. 1362 u. ö.
[4] Ebenda Nr. 1568.
[10] Ebenda Nr. 1551. 1732. 1972.
[11] Ebenda Nr. 1384. 1543.
[12] Ebenda Nr. 1612. 1812.
[13] Ebenda Nr. 1615.
[16] Ebenda Nr. 1152. 1586 u. ö.
[22] Die Belege sämtlich im C. M. P. passim.

dabei oft hoch hergegangen sein, so daß sogar König Kasimir sich gezwungen sah, gesetzlich einzugreifen; er fügte dem Statut von Wislicza die Bestimmung ein, daß die Gerichtsverhandlungen des Morgens früh beginnen und im Bedürfnisfalle bis Mittag fortgesetzt werden sollten:
5 „früher seien die meisten erst nach dem Frühstücke voll und berauscht (post prandium repleti et inebriati) an die Erledigung der Rechtsfälle herangegangen, was natürlich dem Ansehen des Gerichtes und der Billigkeit seiner Wahrsprüche erheblich Eintrag getan hätte.“ Die Pflicht zu diesen Bewirtungen konnten die Bauern übrigens durch eine an-
10 gemessene jährliche Geldspende an den Grundherrn ablösen.

Aber den deutschen Bauern drohte eine noch schlimmere Gefahr als die Belastung mit Diensten und Zinsen. Seit Ende des 13. Jahrhunderts hatte der Landesherr immer häufiger den Grundherrn die volle fürstliche Gerichtsgewalt über Leben und Tod seiner Hinter-
15 sassen übertragen. Damit war für diese der Grundherr geradezu in die Stelle des Landesherrn eingetreten, der im Falle von Übergriffen und Gewalttätigkeiten vor keinen Richterstuhl gezogen werden konnte, da es über ihm keinen irdischen Richter gab. So ist es zu erklären, daß weder im 14. Jahrhundert noch überhaupt in der Folgezeit bis zum Ende des
20 polnischen Reiches jemals gerichtliche Klage eines Bauern gegen seinen geistlichen oder weltlichen Grundherrn anhängig gemacht worden ist. Jeglichen Rechtsschutzes gegen seine Herrschaft beraubt, war der Untertan mit Hab und Gut, mit Leib und Leben ihrer Willkür verfallen.

So hatte also der Weg, den der zu deutschem Rechte angesetzte
25 Bauer in unserem Lande während des 14. Jahrhunderts zurückgelegt hatte, nicht aufwärts, nicht zu höherem Wohlstande oder freierer Betätigung der Kraft geführt, sondern eine Richtung eingeschlagen, die in die Trostlosigkeit und den drückenden Zwang der Leibeigenschaft auszumünden drohte. Der slavische Geist hatte über den deutschen gesiegt.

---

8 Vol. Legum I, 7.
15 C. M. P. Nr. 637. 641. 680. 695. 718 u. ö.





Elfter Abschnitt.

Die Entwicklung der deutschen Städte des Landes Posen im 14. Jahrhundert.

Vogt, Ratskollegium und Schöffengericht waren, wie oben dargelegt, die drei Behörden, die von vornherein in jeder deutschrechtlichen Stadt unseres Landes ihre Tätigkeit ausübten. Aus der Reihe der Ratmannen begann sich nun im Laufe des 14. Jahrhunderts immer bedeutsamer der Bürgermeister (magister civium, magister consulum, proconsul) herauszuheben. Er ist für Posen zum ersten Male 1310 nachweisbar (namens Pezold), für Kosten in demselben Jahre (Konrad Schneider), für Fraustadt desgleichen (Siegfried Ramung), für Peisern 1311 (Gisebert), für Gostyn 1315 (Ludwig). Anfänglich noch unter seinen Amtsgenossen versteckt, nimmt sein Name in unsern urkundlichen Quellen weiterhin immer häufiger den gebührenden ersten Platz unter den Ausstellern oder Zeugen ein, wobei er höchstens hinter dem Vogte zurücktritt. Doch erscheint er stets nur als Mitglied seines Kollegiums, dessen Wortführer er ist; wieweit er selbst Einfluß auf den Gang der Dinge gehabt habe, wird von seinen persönlichen Eigenschaften abgehangen haben.

Wie in den Städten der deutschen Heimat, so entwickelte sich auch in unserm Koloniallande ein natürlicher Gegensatz zwischen dem Vogte und dem Rate der Stadt, ein Gegensatz, der in der unklaren Ab-

---

2 Siehe oben 115 ff.

9 C. M. P. Nr. 935. 936. 938. 946. 974.

10 „versteckt": ebenda Nr. 946: Nos Jesco advocatus nec non universitas consulum ac scabinorum, dagegen in der Zeugenreihe: consulibus Pyzdrensibus Giseberto tunc magistro consulum, Henkino dicto Wolterkin et Jansshone, Janusshone etc. Ähnlich Nr. 957. 1233.

grenzung der Befugnisse hinsichtlich der inneren und äußeren Stadtverwaltung immer neue Nahrung fand. Sobald als das städtische Gemeinwesen eine Macht geworden und zu den andern im Staate wirksamen Gewalten in freundliche oder feindliche Beziehungen getreten war, da entstand die Frage, wem die Regelung dieser Beziehungen zuzuweisen wäre, wer — mit einem Worte — die äußere Politik der Stadt zu leiten hätte. Der nächste dazu war der Vogt, der mächtigste Mann der Gemeinde, der schon das vermittelnde Bindeglied zwischen ihr und dem Landesherrn gewesen war. Begreiflicherweise suchte aber die Gesamtheit der Bürger, die in ihrem alljährlich neu gewählten Ratskollegium die berufene Vertretung ihres Gemeinwillens sah, selbst den gebührenden Einfluß auf die Staatsleitung zu gewinnen, und so war die Ursache zu inneren Wirren gegeben.

Die Einzelheiten dieser Kämpfe in den Städten des Landes Posen sind unbekannt; nur das Ergebnis der ganzen Entwicklung läßt sich feststellen.

Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bedeutung des Vogtes hinter der des Ratskollegiums im Laufe des 14. Jahrhunderts mehr und mehr zurücktrat. In jenen Kämpfen, die der Alleinherrschaft Wladislaus Lokieteks vorausgingen, hing die Stellungnahme der Städte noch von dem Willen ihrer Vögte ab; wir haben gesehen, welche maßgebende Rolle die Vögte Posens, Thilo und Primko, in jener Zeit spielten. Auch in den feierlichen Staatsverträgen jener Zeit trat der Vogt als der erste Vertreter seiner Stadt auf.

Schon um die Mitte des Jahrhunderts hatte sich das geändert. Wenn es sich um gemeinsame Abwehr straßenräuberischer Übeltäter handelte, so unterzeichneten die Ratmannen als die berufenen Führer ihrer Gemeinwesen; die von Gostyn vertraten ihre Stadt, als diese für die Ermordung des Erbherrn Nikolaus von Zdziesz Sühne leisten mußte; die Ratmannen von Kalisch und Posen erwirkten beim Landesherrn Gnadenbeweise für ihre Städte; die von Kalisch, Konin und Stawischin leisteten ihm namens ihrer Gemeinden den Huldigungseid. Wenn es sich um innere Wirren handelte, so wurden auch diese vom

22 „Thilo und Primko": s. oben 142.
24 C. M. P. Nr. 897, 936, wo er als judex hereditarius bezeichnet wird.
28 Ebenda Nr. 1287. 1302.
32 Ebenda Nr. 1651. 1661. 1665. 1707. 1708.

Rate ohne Zuziehung des Vogtes geschlichtet; als Beispiel diene die Beilegung des Streites zwischen den Webern und Gewandschneidern in Posen 1344.

Die Hauptursache für diesen Rückgang der vogtlichen Macht lag wohl darin, daß durch Veräußerungen viele Güter und Einkünfte der Vogtei entfremdet waren, und daß infolgedessen der Vogt in späteren Zeiten sich nicht entfernt auf dieselben materiellen Machtmittel stützen konnte wie sein Vorfahr einige Menschenalter früher. Wie selten kommt es vor, daß in demselben Hause mehrere gute Wirte aufeinander folgen, von denen es jeder versteht, das Ererbte zu behaupten oder zu vermehren! Schon der herrschende Grundsatz des deutschen Rechtes, alle Hinterbliebenen bei der Erblassung zu bedenken, mußte zu einer Teilung der Vogteigüter, somit zu einer Schwächung der Stellung des Vogtes führen. Ja, wir hören geradezu von Fällen, wo Vögte in wirtschaftliche Notlage gerieten und verarmten. Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts sah sich der Vogt von Slupca, Nikolaus, gezwungen, einen Teil seiner zinsfreien Äcker an zwei adlige Brüder, die Herren von Piotrowice, für 6 Mark zu verpfänden. Da er nicht imstande war, diese Summe zum Verfallstage aufzubringen, gingen die Äcker in den Besitz der Pfandhalter über, und dem früheren Herrn blieb nichts als das Vorkaufsrecht übrig für den Fall, daß die nunmehrigen Besitzer das Grundstück weiter verkaufen würden (1340).

In manchen Fällen waren die Städte selbst so glücklich, die Vogtei an sich zu bringen; sie folgten darin dem von Deutschland aus oft gegebenen Beispiel. Das mächtige Kalisch, zeitweilig wohl die erste Stadt Großpolens, erwarb die Vogtei schon 1360; freilich verkürzte König Kasimir, wie schon in anderm Zusammenhange dargelegt wurde, bei dieser Gelegenheit die Einkünfte der Vogtei um ein Bedeutendes; aber was als das Wichtigste dazu gehörte, die maßgebende Einwirkung auf das Rechtsleben der Gemeinde, ging auf die Stadt bezw. deren Beamte über. Solch ein Kauf der Vogtei war allerdings das einfachste Mittel, um dem Kampf zwischen Vogt und Bürgerschaft ein Ende zu machen. Wenn trotzdem solche Käufe nur selten vorkamen, so ist

---

[3] C. M. P. Nr. 1233.

[22] Ebenda Nr. 1200. Andere Verpfändungen von Vogteigütern: ebenda Nr. 1305. 1608. 1759.

[27] Siehe oben 152 f.

das einerseits daraus zu erklären, daß das Vogtamt sehr hoch im Preise stand und deshalb nur wohlhabende Städte sich eine so kostspielige Erwerbung gestatten konnten; andererseits sahen aber auch die Landesfürsten solch einen Zuwachs an Macht bei einem an sich schon starken 5 und selbstbewußten Gemeinwesen nicht gern; das lehrt der Vogteikauf durch Kalisch. In diesem Sinne kann man auch die Erwerbung der Vogtei durch die Stadt Posen, die zwischen 1380 und 1386 erfolgte, betrachten; um dieselbe Zeit ging die Bürgerschaft ihres freien Wahlrechtes bei Besetzung der Ratsherrenstellen an den König verlustig, und 10 es ist eine sehr ansprechende Vermutung des gründlichsten Kenners unserer Provinzialgeschichte, „daß der Zuwachs an Selbständigkeit, welchen die Stadt durch die Erwerbung der Vogtei gewann, von der Regierung nur gegen den Preis eines maßgebenden Einflusses auf die Ratswahl gewährt wurde", eine Vermutung, für die jede innere Wahrscheinlichkeit 15 spricht.

Nur noch Fraustadt (1392) und Znin (1400) sind als Städte zu nennen, die nachweislich noch im 14. Jahrhundert das Vogtamt erwarben; Schrimm begann wenigstens damit, indem es 1400 dem Johann Orsula die Hälfte der Vogtei für 800 Mark abkaufte. Wenn 20 endlich Herzog Wladislaus von Oppeln seiner Stadt Schildberg das Vogtamt mit allen seinen Rechten und Einkünften zum Geschenk machte (1386), so war das eine Handlung ganz außerordentlicher Gnade und nur aus der auch sonst wohlbekannten bürgerfreundlichen Gesinnung des Fürsten zu erklären.

25 Wo das Amt aber in den Besitz der Stadt gekommen war, da wurde der Vogt ein dem Rate unterstellter Beamter, der alljährlich neu gewählt wurde. Natürlich floß das dem Vogte sonst üblicherweise zustehende Dritteil der Gerichtsgefälle von nun ab in den Gemeindesäckel.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war der Rat mit dem Bürger- 30 meister an der Spitze in jeder Beziehung die leitende Behörde der Stadt geworden. Besonders gilt dies von der wichtigsten Stadt Großpolens, von Posen, dessen 1398 einsetzende Ratsbücher uns die wertvollsten

---

14 Warschauer, Stadtbuch von Posen 92*.
16 „Fraustadt": C. M. P. Nr. 1032 (falsch datiert).
16 „Znin": P. A. Klass. Anschl. Mogilno II, Bl. 352.
19 P. A. Dep. Schrimm A. 22.
24 C. M. P. Nr. 1852.

Aufschlüsse über das städtische Rechts- und Wirtschaftsleben jener Zeit geben. Von dem treuen Walten der Ratmannen im Dienste des Ge-

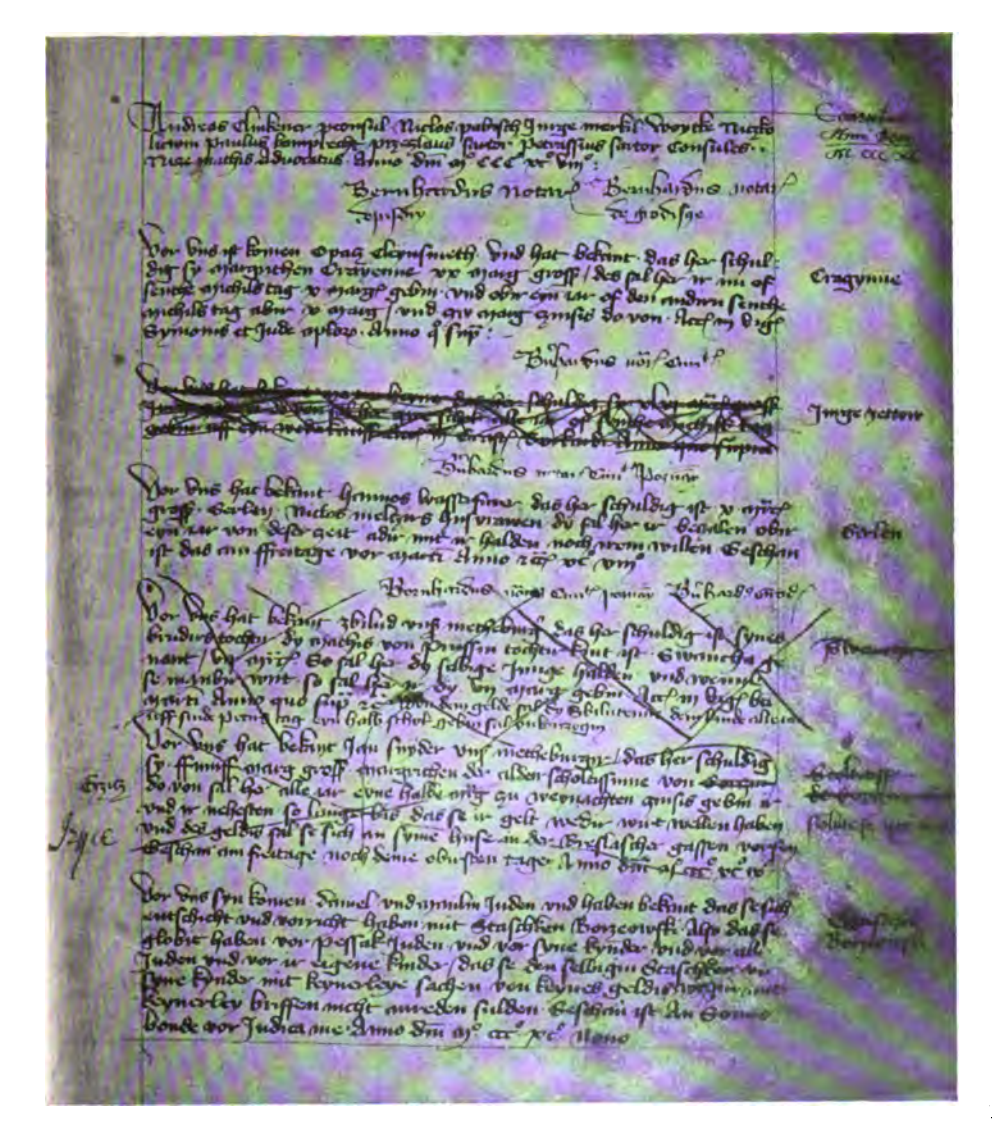


Abb. 12. Blatt 3a des ältesten Ratbuches von Posen (1398).

meinwesens mag obenstehende Nachbildung einer Seite aus dem ältesten Ratbuche von Posen Zeugnis ablegen.

Mannigfaltig genug waren die Verwaltungsbefugnisse des Rates; alle Verordnungen, die von ihm ausgingen, waren für die Bürger von bindender Kraft: der Rat legte ihnen Steuer und Schoß auf und zog sie in unruhigen Zeiten zum Dienst mit Speer 5 und Armbrust heran; der Rat verfügte über die öffentlichen Einkünfte nach Belieben; er übte die Polizeigewalt aus, die in jenen Zeiten mehr wie sonst in das private Leben des einzelnen eingriff; er wählte alljährlich Vogt und Schöffen und beherrschte so das gesamte Rechtsleben; er ordnete endlich das innere Leben der Handwerkerzünfte und setzte 10 ihnen ihre Vorsteher, wodurch er sich seinen Einfluß auf die gesamte nach Zünften gegliederte Bürgerschaft sicherte.

Damit nicht genug; der Rat griff auch auf das eigentliche Gebiet der Rechtspflege über. Von vornherein war er die Stelle gewesen, wo die meisten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich 15 soweit sie das Gebiet der „Eingehung und Lösung von Verpflichtungen" betrafen, wie Schuldanerkenntnisse, Bürgschaften, Quittungen, vollzogen und schriftlich aufgezeichnet wurden. Alle Rechtsstreitigkeiten nun, die sich an eine solche vom Rate beurkundete Handlung anschlossen, wurden von ihm vor seine Richterbank gezogen.

20 Der Rat glaubte ferner dem Wohle seiner Mitbürger zu dienen, wenn er ihnen nach Möglichkeit kostspielige, umständliche und verbitternde Rechtsstreitigkeiten ersparte und dafür die Gelegenheit zu billigen Vergleichen bot; deshalb tat er sich selbst als schiedsrichterliche Behörde auf und erledigte so ohne große Förmlichkeiten eine Menge 25 von Streitfällen, die sonst zur gerichtlichen Entscheidung vor das Schöffengericht gelangt wären. Diesem wurde dadurch erheblich Abbruch getan.

Als nun gar noch die Vogtei in den Besitz der Stadt übergegangen war, da begann sich der Rat als Oberherrn der gesamten Rechtsprechung zu fühlen; es fehlte nicht viel, daß er für sich die 30 Stellung einer höheren Instanz im Falle der Berufung vom Schöffengericht in Anspruch nahm. So weit kam es in Posen selbst freilich nicht; in einigen andern Städten aber, wie Bromberg und Crone a. B., ging in der Tat der Instanzenweg von den Schöffen an die Ratmannen.

---

11 Siehe Warschauer a. a. O. 128* ff.
16 Ebenda 139*.
19 Ebenda 133*.
26 Ebenda 134* Anm. 3, 135* Anm. 1.
33 Wuttke, Städtebuch, 25. 32.

In Posen konnten um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Befugnisse der beiden städtischen Behörden in der Zivilrechtspflege überhaupt nicht mehr streng von einander getrennt werden, so daß schließlich „die Prozesse nach Belieben der Parteien hier und dort anhängig gemacht werden konnten.“ 5

In den andern Städten Großpolens läßt sich eine ähnliche Entwicklung nachweisen. Schon sehr früh scheinen die Ratmannen den Zutritt zur Richterbank an den drei hohen Gerichtstagen, den sogenannten „ungebotenen Dingen“, erlangt zu haben, wo sie dann mit den Schöffen zusammen unter dem Vorsitz des Vogtes Urteile fanden und Verträge, 10 Schenkungen, Verkäufe bestätigten. Wo der Vogt nicht vorhanden war — wie gelegentlich in Konin, wegen Todesfalls — trat der Bürgermeister an seine Stelle.

Die Tätigkeit der städtischen Gerichte blieb nicht auf ihre Bürger beschränkt; der Ruhm ihrer Weisheit und Rechtskenntnis drang über 15 die Mauern der Stadt und bewirkte, daß auch Angehörige anderer Stände in schwierigen Streitfällen ihre Entscheidung anriefen. Als Wenczko, der Schulze von Kernein (Prov. Brandenburg), schwere Freveltaten gegen seinen Grundherrn, den Abt von Paradies, begangen hatte, brachten Bürgermeister und Rat von Meseritz zwischen den Gegnern 20 einen Vergleich zustande (1359), wonach der Schulze sich zur Zahlung von 10 Mark polnischer Groschen (in zwei Raten) als Buße verstand und dafür die Verzeihung des Abtes erhielt. Ein anderer Fall! Der Vogt von Schwetzkau, Johann Wahrmaul (Waremul), war mit seinem Grundherrn, dem Abte von Lubin, in Meinungsverschiedenheiten über 25 die zur Vogtei gehörenden Güter und Gerechtsame geraten. Beide riefen ein Schiedsgericht an, das sich aus Vogt, Bürgermeister und vier Bürgern (wahrscheinlich Ratmannen oder Schöffen) der benachbarten Stadt Fraustadt, ferner aus fünf Pfarrherren zusammensetzte. Am 11. März 1333 wurde der Spruch gefällt und in zwei Ausfertigungen, 30 mit den Siegeln der Richter und Parteien versehen, den Streitenden ausgehändigt.

---

[5] Warschauer a. a. O. 137*.
[11] Beispiel für Beisern: C. M. P. Nr. 877 (coram nostro maiori iudicio). 946. 1006. 1132. 1309 u. ö.
[13] C. M. P. Nr. 1680. 1681.
[23] Ebenda Nr. 1411.
[32] Ebenda Nr. 1123; die andere Ausfertigung unter Nr. 1646 mit falschem Datum.

Das Siegel des Rates spielte überhaupt eine große Rolle; vermochte es doch jeder schriftlichen Aufzeichnung urkundliche Kraft zu verleihen. Deshalb trugen auch Angehörige des Adels und der Geistlichkeit kein Bedenken, ihre Verträge in Gegenwart städtischer Behörden zu
5 schließen, die in der Lage waren, rechtsgültige Urkunden darüber auszustellen. Als Beispiel diene jener Graf Nymirus, der 1311 vor dem Stadtgericht zu Peisern einen Teil seines Erbgutes Bardo für 20 Mark an das Kloster Lond verkaufte. Auch der Abt des Klosters Lubin hielt



Abb. 13. Großes Siegel der Stadt Posen.

es für nötig, den Vergleich, den er mit dem Kmeten Bartho geschlossen
10 hatte, sich von dem Stadtgericht zu Storchnest urkundlich verbriefen und durch das Stadtsiegel bekräftigen zu lassen (1399).

Das Ansehen, das, wie aus diesen Beispielen ersichtlich, die städtischen Behörden bei allen Ständen des Reichs genossen, kam auch dem einzelnen zugute. Fortan erschien bei feierlichen Tagungen und Be-
15 ratungen der schlichte Bürger neben den Edelleuten und den Würdenträgern der Kirche; sein Amt oder auch nur seine Zugehörigkeit zu einem städtischen Gemeinwesen hob ihn auf die gleiche Stufe der Achtung. Schon 1303 berief Bischof Andreas von Posen neben dreien seiner Kanoniker und einem Herrn von Adel noch zwei Posener Bürger, den
20 Goldschmied Heymann Kayfas und Johann Salsitz, nach seiner Residenz

[8] C. M. P. Nr. 946; ähnlich Nr. 1100. Siehe auch Warschauer a. a. O. 127*.
[11] Ebenda Nr. 2019.

in Gluwno, damit sie ihm als Zeugen einer Sühnehandlung dienten. Zahllose ähnliche Fälle sind aus den Urkunden jener Zeit nachweisbar. Umgekehrt kam es jetzt auch hin und wieder vor, daß Edelleute sich in der Stadt niederließen und ein bürgerliches Amt übernahmen. 1371 begegnet uns in Gnesen der adlige Vogt Gozko; auch der unglückliche 5 Janusch von Obornik, der bei der Leichenfeier zu Ehren seiner seligen Frau ermordet wurde, gehörte sicher dem Adel an.

Schon oben ist dargelegt worden, welche Einnahmequellen den Städten zur Bestreitung ihrer notwendigen Ausgaben von den Grundherren eröffnet wurden. Im 14. Jahrhundert traten wesentliche 10 Veränderungen gegenüber der Vorzeit nicht ein. Im allgemeinen wird man sagen können, daß in den langen Friedensjahren unter Kasimirs Herrschaft in dem Gemeindehaushalt der Städte eine gewisse Ordnung, eine Art von Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, sich nach und nach entwickelt hat; seltener als früher waren besondere Handlungen 15 landesherrlicher Gnade zur Hebung wirtschaftlicher Mißstände erforderlich.

Mit großer Freigebigkeit wurde 1337 die Stadt Gostyn von ihrem Erbherrn, dem Grafen Nikolaus, bedacht. Das Recht des Salzverkaufs, der Zins von Bäcker- und Schusterbänken, von der Untermühle usw., Gärten, Wälder, Weideplätze, ja, sogar das ganze Erbgut Brzezie 20 gingen in den Besitz der Stadt über; alle im Kostener Bezirk gelegenen deutschen Dörfer sollten ihre schwereren Rechtssachen vor das Gostyner Stadtgericht bringen, was natürlich an Gebühren und Gefällen ganz erhebliche Summen einbrachte. Ein ähnlicher Beweis grundherrlicher Gnade war es, wenn 1356 der Wojewode von Posen, Maczko, um 25 seiner Stadt Koschmin in ihrer Notlage zu helfen, auf alle ihm von der Stadt zustehenden Einkünfte und Rechte Verzicht leistete und sich mit einem gering bemessenen Jahreszins von anfänglich 6, später 10 Mark begnügte.

Daß König Kasimir nicht gerade geneigt war, die älteren und be- 30 deutenderen Städte seines Landes durch direkte Zuwendung von Ein-

---

2 C. M. P. Nr. 870. 1081. 1090. 1112. 1169. 1189 u. ö.

5 Ebenda Nr. 1647.

7 Mon. Pol. hist. II, 753 f. Andere Beispiele aus dem 15. Jahrhundert siehe bei Warschauer, Stadtbuch, Register III unter „Edelmann".

24 C. M. P. Nr. 1169.

29 Ebenda Nr. 1298.

nahmen zu stärken, haben wir oben gesehen. Neue Gründungen und neue Erwerbungen durften sich schon eher seiner Huld rühmen; zu ihren Gunsten durchbrach der König geradezu die sonst von ihm befolgten Grundsätze der inneren Politik. So hatte sich namentlich Fraustadt, seitdem es durch ihn dem polnischen Reiche gewonnen war, der dauernden Gunst des Königs zu erfreuen: am 23. Mai 1345 schenkte er ihr das große Dorf Pritschen „in Anbetracht ihrer vielfach bewiesenen Treue und Standhaftigkeit" und das Holzungsrecht in allen königlichen Forsten um die Stadt herum, ferner uneingeschränkte Zollfreiheit innerhalb des ganzen polnischen Reiches; einige Monate später fügte er noch 50 Hufen königlichen Ackers hinzu.

Das größte Entgegenkommen aber bewies Kasimir dadurch, daß er der Stadt und ihrem Gebiete in rechtlicher Beziehung eine Sonderstellung einräumte, wie sie kein anderes Gemeinwesen im ganzen polnischen Reiche genoß. Schon 1332 hatte nämlich Herzog Johann von Schlesien-Steinau urkundlich festgesetzt, daß jeder Bürger von Fraustadt nur an diesem Orte selbst vor Gericht gezogen werden dürfe. König Kasimir bestätigte 1349 dieses Vorrecht und dehnte es sogar auf den hohen und niederen Adel, sowie die Landbevölkerung des ganzen Landstrichs aus. Daß diese Maßregel dem Stadtsäckel sowohl unmittelbar durch die vereinnahmten Gerichtsgebühren als auch mittelbar durch die Belebung des Menschenverkehrs in erheblichem Maße zugute kam, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Keine Stadt unseres Posener Landes aber hat gleich bei ihrer Begründung die Huld ihres Landesherrn in solchem Maße erfahren, wie Bromberg. Wenn von den Zinsen der Tuchläden, der Krämerbuden, der Brot-, Fleisch- und Schuhbänke, der Barbierstuben und Bäder ein Dritteil dem Gemeindesäckel überwiesen wurde, so war das ja, wenn auch selten, schon vorgekommen. Auch dafür, daß der Stadt ein Quadratmeilen großes Gebiet, das von Myslencinek und Nimtsch im Norden bis zum See Pelczino (später Jesuitersee bei Hopfengarten) reichte, zur Nutznießung übertragen wurde, könnte man einen oder den andern

---

1 Siehe oben 152 ff. Die Stadt Krakau macht eine Ausnahme (s. Cod. Min. Pol. passim).
11 C. M. P. Nr. 1241. 1242. 1247.
17 Ebenda Nr. 1122.
20 Ebenda Nr. 1282.

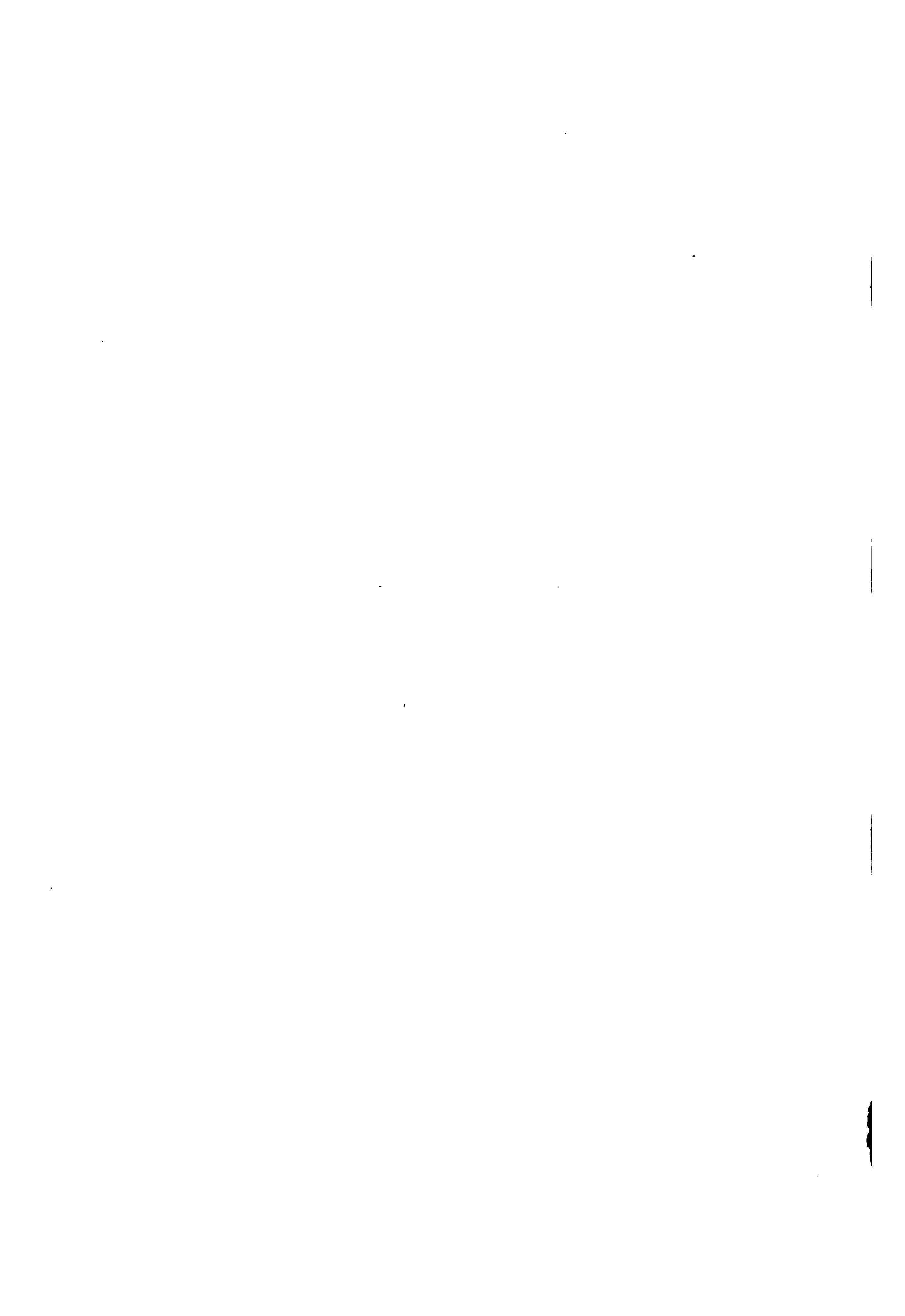
Vorgang anführen. Unerhört aber war es, wenn der König den sonst überall ihm selbst zufließenden Grund- und Bodenzins (von jedem Grundstück 3 Groschen jährlich), sowie von den Bußen wegen Übertretung der städtischen Polizeiverordnungen und von den Erträgnissen etwa vorkommender Bergwerksanlagen der Stadt ein Dritteil schenkte. Auch der unbeschränkte Schiffahrtsverkehr auf der Brahe für große und kleine Fahrzeuge, für Hölzer und Waren aller Art kam mittelbar den städtischen Einkünften zugute.

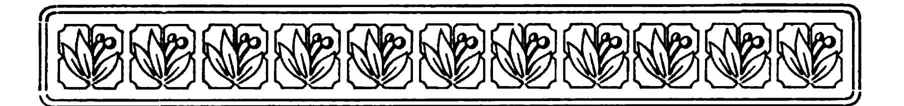
So konnte Bromberg seinen Gemeindehaushalt auf einer sichereren finanziellen Grundlage aufbauen, als irgend eine andere Stadt jener Zeit; und wenn es kaum ein halbes Jahrhundert später eine gefährliche Nebenbuhlerin der mächtigen Weichselstadt Thorn geworden war und noch später (um 1600) zu den ersten Handelsstädten des ganzen Reiches gezählt werden konnte, so hat es diese Entwicklung dem König Kasimir zu danken, der die Vorbedingungen dafür in seinem Gründungsprivileg vom 19. April 1346 geschaffen hatte.



Drittes Buch.

Der Niedergang des Deutschtums in Stadt und Land während des 15. und 16. Jahrhunderts.





Erster Abschnitt.

Die deutschen Städte Polens auf der Höhe ihrer Macht unter König Ludwig dem Großen. Die Wendung zum Niedergange unter Wladislaus Jagiello.

Am 5. November 1370 starb König Kasimir der Große in Krakau nach kurzer Krankheit. „Welch Jammern und Weinen bei seiner Bestatttung sich kundtat, läßt sich mit Menschenzungen nicht wiedererzählen“, schrieb der zeitgenössische Chronist Johann Czarnkowski. Hoch und niedrig, Deutsche und Polen, Christen und 5 Juden, alle ohne Unterschied trauerten an der Bahre des großen Herrschers; viele mochten ahnen, daß mit seinem Tode eine schwere Zeit für das Land anbrechen würde.

Kasimir hatte keinen männlichen Leibeserben hinterlassen; schon bei seinen Lebzeiten war König Ludwig von Ungarn, der Sohn seiner 10 Schwester Elisabeth, als Nachfolger in der Herrschaft über Polen anerkannt worden. Obwohl dem französisch-italienischen Hause Anjou-Neapel entstammend, hatte sich Ludwig doch die in Ungarn herrschende deutsche Bildung in Sprache und Sitte zu eigen gemacht; der durchaus deutsche Herzog Wladislaus von Schlesien-Oppeln, ein Sproß des 15 Piastenhauses, war die maßgebende Persönlichkeit an seinem Hofe. Der neue König hatte schon, bevor er die Herrschaft über Polen antrat, in 28jähriger Herrschertätigkeit sich um Ungarn hervorragende Verdienste erworben, die ihm bei der Nachwelt den Beinamen des Großen eingetragen haben; aber Ungarn war auch das Land, für das allein sein 20

5 Mon. Pol. hist. II, 636.
16 Caro a. a. O. II, 380 f.

Herz schlug. Polen erschien ihm immer fremd und ungastlich; „er könnte die polnische Luft nicht vertragen", hatte er selbst geäußert. So zeigte er sich während der 12 Jahre seiner Herrschaft nur selten im Lande; an seiner Stelle führte die bejahrte Mutter Elisabeth das Regiment, 5 eine Frau von guten Gaben, doch nicht fähig, in stürmischer Zeit das Staatsschiff zu lenken.

Ludwig war, wie gesagt, in deutscher Bildung auferzogen und bekundete seine deutsch-freundliche Gesinnung dadurch, daß er zum deutschen Ritterorden stets gute Beziehungen unterhielt; auch seinen Städten, die 10 zu dieser Zeit noch einen rein oder überwiegend deutschen Charakter trugen, zeigte er sich wohlgeneigt und erkannte sie als eine Macht im Staate an, deren Ergebenheit er sich zu bewahren suchte. Kaum zur Herrschaft über Polen gelangt, versicherte er das wichtige Kalisch seiner Huld und bestätigte alle früheren Rechte und Freiheiten der Stadt 15 (8. Dezember 1370); im Sinne des Königs handelte die Regentin Elisabeth, wenn sie 1372 das angebliche Unrecht ihres großen Bruders Kasimir wieder gut machte und an Kalisch das Dorf Dobrzec, an Posen aber Jersitz und Winiary zurückgab. Einige Monate später wurde Posen vom Könige selbst mit uneingeschränkter Zollfreiheit im ganzen 20 polnischen Reiche beschenkt.

Ludwig wußte wohl, warum er so verschwenderisch mit den Beweisen seiner Huld umging: wie seinem Oheim Kasimir, so war auch ihm ein männlicher Leibeserbe versagt; die Nachfolge in seinen Reichen den Töchtern zu sichern, war die Hauptaufgabe seines Lebens. Auf der 25 großen Tagfahrt zu Kaschau in Ungarn (Herbst 1373) hoffte der König dieses Ziel zu erreichen. Neben den großen Würdenträgern Polens hatten sich auch die bürgerlichen Abgesandten der wichtigsten deutschen Städte eingefunden. Die Vertreter Posens erklärten ihre Zustimmung zu dem Plane Ludwigs, wofür dieser sich verpflichtete, „die Stadt in 30 allen ihren Freiheiten und alten löblichen Gewohnheiten zu schützen, zu hegen und zu pflegen." An demselben Tage (4. Oktober 1373) stellte ebenda die Königin-Regentin Polens, Elisabeth, den Bürgern von Kalisch

---

2 „se auram Poloniae pati non posse." Mon. Pol. hist. II, 681.
15 C. M. P. Nr. 1643.
18 Ebenda Nr. 1661. 1665.
20 Ebenda Nr. 1676.
31 Ebenda Nr. 1689.



Abb. 14. Geschützrohr, gegossen von Meister Baldner in Krakau (Siehe Seite 252).

eine Urkunde aus, der zufolge sie an den Zollstätten zu Konin und Schildberg nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühren zu zahlen hätten. Dafür verpflichtete sich Kalisch einige Monate später durch feierlichen Treueid, das Erbrecht des Hauses Anjou auch in der weiblichen Linie anzuerkennen; die großpolnischen Städte Konin und Stawischin schlossen sich noch an demselben Tage (21. August 1374) an. So folgte stets auf die Leistung die Gegenleistung. Für die Stellung der deutschen Städte im staatlichen Leben Polens geht aber soviel hervor, daß ihre Zustimmung, ebenso wie die des hohen Klerus und Adels, hoch genug gewertet wurde, um durch bedeutende Opfer von Einkünften erkauft zu werden.

Doch der schwere Übelstand, daß der Herrscher selbst nicht dauernd im Lande weilte, fing an sich zu rächen; die alte Königin Elisabeth war nicht imstande, der feindlichen Gewalten innerhalb und außerhalb des Landes Herr zu werden; gegen ihren Nachfolger im Statthalteramt, den bürgerfreundlichen Herzog Wladislaus von Oppeln, lehnte sich der Adel des Landes auf. Endlich übertrug der König einem „Triumvirat", einer Gruppe von drei hohen Würdenträgern des Landes, seine Vertretung: auch gegen diese wandte sich der Neid und die Unbotmäßigkeit der eigenen Standesgenossen. Allen diesen Statthaltern des Königs fehlte die eigentliche Autorität des Landesherrn, und so traten denn an die Stelle der gesetzmäßigen Ordnung, die unter Kasimir geherrscht hatte, Willkür und gewalttätige Selbsthilfe; die staats- und kulturfeindlichen Gewalten, die der Vorgänger niedergehalten hatte, erhoben unter Ludwig wieder ihr Haupt. Daher das bittere Urteil des Chronisten, der als Augenzeuge wohl urteilen konnte: „Zur Zeit dieses Königs kam alles ins Schwanken, keine Gerechtigkeit gab es mehr im polnischen Reiche." Gerade die Vertreter der staatlichen Ordnung, die Starosten und Burggrafen, übten die größten Gewalttätigkeiten. Jahrelang konnte ein wilder Sprößling des Piastenstammes, Wladislaus der Weiße, von seinem Raubnest Zlotterie (an der Weichsel stromaufwärts von Thorn) die angrenzenden Landstriche brandschatzen; der märkische und pommerische Adel fiel über die schutzlosen Grenzen ins Land ein. „Ein allgemeines Plündern, Rauben und Raffen ging durch das polnische Land; den hohen Kirchen-

2 C. M. P. Nr. 1690.
6 Ebenda Nr. 1707. 1708.
27 Mon. Pol. hist. II, 721.

fürsten wurden aus ihren Behausungen nächtlicherweile ihre Habseligkeiten gestohlen, die Kaufleute und Krämer, welche die verschiedenen Gegenden Polens handeltreibend durchzogen, wurden ausgeraubt, die Viehherden des Adels, namentlich in Großpolen, heimlich durch Diebe außer Landes getrieben.“ 5

Als nun gar der alternde König zu Tyrnau im fernen Ungarn 1382 starb, lösten sich auch die letzten Bande staatlicher Ordnung. Ein furchtbarer Krieg entbrannte zwischen den beiden mächtigsten Adelssippen des Reiches, den Nalencz und den Grzymala, denen die höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträger Polens angehörten. An der Spitze der 10 Grzymala, die übrigens deutschem Geblüte entsprossen waren, stand der Generalstarost von Großpolen, Domarat, der die Beziehungen zu den Landsleuten seiner Ahnen jenseits der Grenze innig pflegte; märkische und pommerische Ritter halfen ihm seine Fehden ausfechten. Das ganze Land wurde mit Waffenlärm erfüllt; jeder mußte für oder wider Partei 15 ergreifen. Die deutschen Bürger und Bauern, deren Wohlergehen auf Frieden und Gesetz beruhte, hatten unter diesen Gewalttätigkeiten besonders zu leiden; aber sie waren nicht gewillt, sich alles gefallen zu lassen, und griffen zu tatkräftiger Abwehr der Feinde. Einige Stimmungsbilder aus jener Zeit mögen zur Erläuterung dienen. 20

Am 9. Februar 1383 des Morgens früh zogen einige Thorner Kaufleute von Gnesen aus mit einer Karawane von 5 Wagen, um sich nach Posen zu begeben. Bei dem Dorfe Woznik (1295 zu deutschem Rechte angelegt) wurden sie von einer Raubritterbande unter Führung eines gewissen Johann Galanska überfallen; es kam zu hartem Kampfe, 25 in dem zwei der Angreifer und zwei Thorner fielen. Die Räuber gewannen die Oberhand; sie spannten die Pferde ab und fingen an, sich der Waren zu bemächtigen: da sahen sie die Bauern von Woznik bewaffnet heraneilen, um den Kaufleuten zu helfen. Nun wandten sich die Räuber mit ihrer Beute zur Flucht, und den Thornern blieb wenigstens 30 ein Teil ihrer Habe erhalten. Ihre beiden gefallenen Genossen wurden in der Franziskanerkirche zu Znin bestattet.

Genau acht Tage später ereignete sich, nur wenige Meilen von der Stätte dieser Tat entfernt, ein sehr ähnlicher Vorfall. Schon waren

5 Mon. Pol. hist. II, 690; ähnlich 721.
11 Caro a. a. O. II, 431.
32 Mon. Pol. hist. II, 728 f.

die Kaufleute vorsichtig genug geworden, um nur in großen Handelszügen stark bewaffnet ihren Weg durch das unsichere Land zu nehmen; und so hatte sich denn eine ganze Anzahl von Kaufleuten aus verschiedenen Teilen Polens zu einer Karawane zusammengefunden, die sich auf der Reichsstraße Peisern-Thorn vorwärtsbewegte. Doch die Kunde von ihrem Herannahen war zu den Ohren einiger Adligen in der Gegend von Pakosch und Labischin gelangt. Diese taten sich schleunigst zu einer Bande zusammen und lauerten in der Nähe des Städtchens Powidz der Karawane auf. Als diese herankam, brachen die Räuber aus ihrem Versteck hervor, und dank der Überraschung gelang es ihnen in der Tat, einige Pferde zu erbeuten und mit sich fortzunehmen. Doch, nach größerem Gewinn lüstern, kehrten sie um und unternahmen einen zweiten Angriff; diesmal waren die Kaufleute besser vorbereitet: sie fielen über die Angreifer her, verwundeten und töteten einige und nahmen den Feinden 16 kostbare Pferde, viel bessere, als sie eingebüßt hatten, ab, darunter eins im Werte von 30 Mark. „Die Kaufleute aber zogen fröhlich weiter, Gott preisend und dankend, daß er sie über die Ungerechten hatte triumphieren lassen.“

Ähnliche Bilder entrollen sich uns in anderen Teilen Großpolens. Am 6. März 1383 zogen die Burgherren von Kiebel, die Edlen Brüder A. und M. von Plaszkowo auf Raub aus; bald stießen die Burgmannen des Bentschener Schlosses zu ihnen, und nun fielen sie zusammen in das Grätzer Gebiet ein und fingen hier an, die Dörfer zu plündern. Als sie mit ihrem Raube abzogen, eilten ihnen die Bürger von Grätz im Bunde mit den Bauern der Umgegend nach und nahmen ihnen die Beute wieder ab. Damit nicht zufrieden, verfolgten sie die fliehenden Räuber weiter; diese hatten aber schon nach den Burgen Kiebel und Bentschen Eilboten mit der Bitte um Hilfe geschickt, und auf einmal sahen sich die Bürger unvermutet neuen überlegenen Scharen der Feinde gegenüber. Jetzt sank ihnen der Mut; sie wandten sich zur Flucht; aber das Schwert der Verfolger wütete so unbarmherzig unter ihnen, daß 160 Mann ihren Tod fanden, ungerechnet die, welche später in der Gefangenschaft oder an ihren Wunden starben.

18 Mon. Pol. hist. II, 729.
20 „Kiebel“: Heute Marktflecken im Kreise Bomst.
31 Mon. Pol. hist. II, 734.

Noch schlimmer erging es in demselben Jahre dem Städtchen Lekno, als seine Bürger, den Räubern nachjagend, in einen Hinterhalt fielen. Sie wandten sich zur Flucht, aber mit ihnen drangen die Feinde in die Stadt ein, die dabei ganz in Flammen aufging. Ein ähnliches Schicksal hatten Gembitz und Kwietschischewo. 5

Wir haben diese Stimmungsbilder mit der epischen Breite des Chronisten vorgeführt, um damit die Eigenart jener bösen Zeiten zu kennzeichnen. Wir lernen daraus, wie die deutschen Bürger und die freien Bauern (auch diese damals noch großenteils deutsch), durch das gemeinsame Interesse an Ruhe und Ordnung geleitet, sich zu gemeinsamer 10 Abwehr der Friedensstörer zusammenschlossen, wie sie aber im Kampfe mit der überlegenen Brutalität ihrer Gegner meist unterlagen.

Einzig und allein die großen Städte des Landes, wie Posen, Fraustadt, Kalisch und Peisern, waren mächtig genug, sich vor ähnlichen Gewalttätigkeiten zu schützen. In der langen Friedenszeit unter König Kasimir waren 15 sie wirtschaftlich so stark geworden, daß sie jetzt auch im politischen Leben eine Macht darstellten, die den Freunden Zutrauen, den Feinden Furcht einflößte. Oft griffen die großen Städte mitbestimmend in den Gang der Dinge ein, und niemals im Verlaufe der ganzen polnischen Geschichte galten sie so als eine jedem andern gleichberechtigte Macht im Staats- 20 leben, wie damals, als die Magnaten und Edelleute von Großpolen am 18. Januar 1383 in Peisern zusammentraten, um sich im Bunde mit Posen für die Thronfolge der Prinzessin Maria, der Tochter Ludwigs, zu entscheiden und dabei „auf ihre Ehre“ zu versichern, „daß sie den umsichtigen und ehrbaren Leuten, den Ratmannen und der ganzen 25 Gemeinde von Posen, versprächen, mit Gut und Blut für ihr — der Stadt — Recht, wie für das eigene, einzustehen, nichts ohne ihre Zustimmung zu unternehmen und sie im Augenblicke der Gefahr nicht zu verlassen“.

Auch für ihre Kriegsbereitschaft trugen die großen Städte eifrig 30 Sorge: so war Posen im Besitze der ersten Kanone, die in unserem Lande abgefeuert wurde. Die befreundeten Magnaten borgten sich gern die neumodische Wurfmaschine von der Stadt aus, wenn sie ihre Fehden

---

[4] Mon. Pol. hist. II, 748.
[5] Ebenda 741 f.
[29] C. M. P. Nr. 1807. Vergl. damit die politische Stellung der deutschen Städte (Lamprecht a. a. O. IV, 363 f.).

ausfochten; zum ersten Male scheint sie 1384 vor der Burg Bytyn zur Anwendung gekommen zu sein.

Von den wenigen mächtigeren Städten abgesehen, bot Großpolen damals das Bild eines tobenden Meeres dar. Nur in dem nordöstlichen Teile des Landes herrschte Ruhe und Frieden; hier hatte sich der uns schon bekannte Herzog Wladislaus von Oppeln einen Teil von Kujawien mit den Städten Inowrazlaw, Bromberg, Argenau und Schulitz von König Ludwig übertragen lassen und sorgte umsichtig für das Wohl seines Herrschaftsgebietes; die Versuche unruhiger Nachbarn, den Frieden seiner Untertanen zu stören, wies er mit größtem Nachdruck zurück und konnte sogar daran denken, die Gründung einer neuen Weichselstadt in Angriff zu nehmen. Auf dem linken Steilufer des Stromes, etwas unterhalb der Brahemündung hatte die berühmte Burg Wyszogrod gestanden, die 1329 durch die Ritter des deutschen Ordens von Grund aus zerstört worden war. An der Stelle der alten Raubburg sollte sich nun eine Stätte bürgerlichen Handelsbetriebes und Gewerbefleißes erheben: am 21. Oktober 1382 stellte Wladislaus die Urkunde für die neue Schöpfung, die den Namen „Wyssogrod alias Hoghemburg“ (Wyszogrod bedeutet „Hohe Burg“) führen sollte, aus. Mit der Freigebigkeit, die diesen Fürsten auszeichnete, beschenkte er die Stadt mit den Dörfern Loskon, Palsch, Wyszogrod (heute Fordonnek), Miedzyn (heute Wilhelmshöh a. W.) und 5 in der Weichsel gelegenen Inseln; sogar die Vogtei überließ er ihr mit allen daran hengenden Rechten und Einkünften. Die junge Schöpfung hatte indessen keinen Bestand, da Wladislaus sich durch seinen Ehrgeiz wieder in das Getriebe der hohen Politik zurückführen ließ, wobei er schließlich ein unrühmliches Ende nahm. So war seine Herrschaft über das untere Kujawien nur ein kurzer Lichtblick in dunkler Zeit gewesen.

In Großpolen ruhte damals die Gründungstätigkeit vollständig. Wenn in den Wirren jener Jahre Städte auftauchen, wie Wongrowitz

---

2 Mon. Pol. hist. II, 755: „cum machina civium Posnaniensium iacientes in idem“. Ein gewöhnlicher Ballist (damals „Blyde“ genannt) kann unter machina nicht verstanden werden, da ein einziger unwirksam gewesen wäre und nicht besondere Erwähnung gefunden hätte.

15 Caro a. a. O. II, 138 ff.

19 Ulanowski, Dokumenty kujawskie etc. 227 f.

20 Wie bei Schildberg; siehe C M. P. Nr. 1852.

27 Caro a. a. O. III, 141.

(vor 1381 vom Kloster Lekno begründet), Tremessen und Wilatowen (vor 1382 bezw. 1388 vom Kloster Tremessen begründet), ferner das unter adligem Grundherrn stehende Rogowo (vor 1380) und Samter (vor 1383), so fällt ihre Entstehung schon in eine frühere Zeit, wahrscheinlich in die des großen Städtefreundes Kasimir. 5

Vier Jahre lang hatte das Zwischenreich seit König Ludwigs Tode gedauert; vier Jahre lang war Großpolen schutzlos den größten Verheerungen ausgesetzt gewesen, da trat ein Ereignis ein, das dem Lande zwar den inneren Frieden wiedergab, aber für das Deutschtum im Osten den schwersten Schlag bedeutete, den es je empfangen: der litauische 10 Großfürst Jagiello bestieg am 18. Februar 1386 in Krakau unter dem Namen Wladislaus II. den polnischen Königsthron.

Um die Bedeutung dieser Tatsache vollkommen würdigen zu können, müssen wir an der Wende des 14. Jahrhunderts einen Augenblick stillstehend verweilen und einen Rückblick werfen auf die gewaltige Völker- 15 verschiebung, die sich seit mehr als 250 Jahren vollzogen hatte, und von der die deutsche Einwanderung in Großpolen und Kujawien, wie sie im Vorangegangenen dargestellt worden ist, nur einen geringen Ausschnitt bildet.

Auf der ganzen Linie von Jütland bis zum Südabhang der Ost- 20 alpen war das deutsche Volk, friedlich oder mit der Waffe bewehrt, nach Osten hin vorgedrungen, weite Landstriche gewinnend, die es zum Teil schon in altersgrauer Vorzeit besessen hatte.

Von der Elbgrenze ausgehend, hatten die niedersächsischen Fürsten das ganze Land bis zur Oder nach schweren Kämpfen unterworfen; 25 die Ostseeküste von der Trave bis beinahe zur Weichselmündung erkannte die Herrschaft des Christentums und des deutschen Reiches an.

Östlich der Weichsel hatte der deutsche Ritterorden seit 1230 begonnen, im Lande der heidnischen Preußen sein vielbewundertes Staatsgebilde aufzubauen; die unmittelbare Verbindung mit dem Mutterlande 30 war durch die Gewinnung Pomerellens (Westpreußen links der Weichsel) hergestellt. Längs der Küste der Ostsee immer weiter nach Nordosten hin bis zum finnischen Meerbusen reihte sich eine deutsche Handelsstadt, eine deutsche Ritterburg an die andere. Im Hansebunde zusammengefaßt, beherrschte das deutsche Bürgertum der „Wasserkante“ den 35 ganzen Norden Europas.

Großpolen war in seinen Grenzstrichen ganz deutsch geworden; in den Städten überwog das deutsche Volkstum, auf dem Lande bildete es noch immer einen Teil der Bevölkerung. In Kujawien und Masowien, bis nach Litauen hinein waren Städte nicht nur mit deutschem Rechte, 5 sondern auch mit deutschen Einwohnern entstanden, so Kauen (Kowno), Plock, Warschau, Brest.

Schlesien war fast ganz deutsch; von hier aus hatte das Deutschtum weiter nach Osten über Kleinpolen nach Galizien ausgestrahlt. Krakau war eine ganz deutsche Stadt, Lemberg zum größten Teile. 10 Zahlreiche deutsche Walddörfer zogen sich an den Abhängen der Karpathen in die Höhe.

Böhmen, seit den Zeiten der sächsischen Kaiser mit dem deutschen Reiche verbunden, war in den Grenzgebieten ganz deutsch, im Innern stark mit Deutschen durchsetzt. Noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts 15 hatte Kaiser Karl IV., Böhmens Vater, die deutsche Einwanderung lebhaft gefördert. Von hier aus war Mähren ein überwiegend deutsches Land geworden.

Aus der Südostmark des Reiches, dem heutigen Österreich, hatte sich eine Flutwelle süddeutscher Einwanderer, meist bayrischen oder 20 schwäbischen Stammes, über Ungarn ergossen und hier jene Städte begründet, deren ehrwürdige deutsche Namen (Ofen, Stuhlweißenburg, Ödenburg) erst in unsern Tagen den magyarischen Bezeichnungen — zwangsweise — zu weichen beginnen. Und im fernsten Südosten gar ragten, noch von halbheidnischen Völkern umwogt, schon seit Mitte des 25 12. Jahrhunderts die „sieben Burgen" empor, von jenen „Sachsen" (tatsächlich aber Westdeutschen aus der Gegend des Niederrheins) begründet, deren Nachkommen ihre deutsche Stammesart in rühmlichster Weise bis heute bewahrt haben.

So hatte denn gegen Ende des 14. Jahrhunderts das deutsche Volks- 30 tum gegen Osten seine Ausläufer bis zu einer Linie vorgeschoben, die man sich vom Ilmensee (Nowgorod) im Norden über Kiew nach dem Eisernen Tor der Donau bei Orsowa gezogen denken muß. Das ganze Gebiet wurde von der deutschen Kultur beherrscht, weite Strecken waren aber auch geradezu dem deutschen Volkstum verfallen, das, sich auf ge- 35 schlossene Massen deutscher Ansiedler stützend, gewillt war, sich dort für alle Zukunft zu behaupten.

Diese gewaltige Ausbreitung der Deutschen aber hatte sich über Länder erstreckt, als deren Herren sich andere Völker, meist solche slavischen Stammes, betrachteten. Große Gebiete waren aus slavischen zu ganz oder überwiegend deutschen geworden: die Mark Meißen, die Lausitz, Schlesien, Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, Preußen; in andern Ländern, wie Polen und Böhmen, befanden sich die Deutschen zwar noch in der Minderheit, besaßen aber doch vermöge ihrer wirtschaftlichen Kraft oder ihrer Stellung bei Hofe und in der Geistlichkeit großen Einfluß auf den Gang der Dinge.

Auf diesen jahrhundertelang von deutscher Seite ausgeübten Druck auf die slavische Welt konnte der Gegendruck nicht ausbleiben. Es entwickelte sich in den Gemütern der Slaven eine immer stärker werdende Feindseligkeit gegen das deutsche Wesen. Es war nicht nur das natürliche Gefühl des „Andersseins", das der naive Mensch beim Vergleich mit dem verschieden gearteten Nachbarn mit Mißbehagen empfindet; es hatte sich auch die sehr erklärliche Abneigung gegen den oft herrisch auftretenden Lehrmeister und nicht zuletzt der Neid auf seine wirtschaftliche und soziale Überlegenheit hinzugesellt, so daß endlich ein vollkommen bewußter Haß gegen das Deutschtum bestand, der dann auch bald sich in die Tat umzusetzen versuchte.

Diese gemeinsame Empfindung hatte nun die Wirkung, alle die einzelnen Volksstämme, in welche die slavische Welt zersplittert war, zusammenzuführen: sie wurden sich ihres Zusammenhanges in Sprache und Sitte bewußt und begannen in dem Deutschen den gemeinsamen Feind zu sehen. Weit seiner Zeit vorauseilend, hatte schon Boleslaus Chrobry diesem slavischen Gemeinsamkeitsbewußtsein Ausdruck gegeben gegenüber dem nach der Weltherrschaft — auch über den Osten — strebenden sächsischen Kaiserhause; ein Vierteljahrtausend später hatte der Böhmenkönig Przemisl-Ottokar in seinem Kampfe gegen den deutschen Herrscher Rudolf von Habsburg die Rolle eines Vorkämpfers der slavischen Welt gespielt; und wie erbittert gerade zu seiner Zeit auch in Polen die Stimmung gegen alles Deutsche war, konnte an dem berühmten Schreiben des Erzbischofs Jakob von Gnesen an die römischen Kardinäle nachgewiesen werden.

[28] Siehe oben 25.
[31] Lamprecht a. a. O. IV, 35.
[34] Siehe oben 135 f.

Auf der Höhe des 14. Jahrhunderts trat anscheinend eine gewisse Abschwächung dieser feindlichen Stimmung in Böhmen und Polen — wir können auch Ungarn hinzufügen — ein: drei große Herrscher, Kasimir, Karl IV. und Ludwig, wußten den Wert deutscher Eigenart 5 zu hoch zu schätzen, als daß sie dem kurzsichtigen Nationalhaß ihrer Untertanen freien Spielraum gelassen hätten. Aber nach ihrem Tode (1370 bezw. 1378 und 1382) brachen die niedergehaltenen Regungen des Deutschenhasses um so mächtiger hervor, je weniger die neuen Landesherren der elementaren Bewegung Widerstand zu leisten ver- 10 mochten oder gewillt waren. In Böhmen ging die Flutwelle des national-religiös gerichteten Hussitismus dem schwachen Könige Wenzel über den Kopf und verbreitete sich verheerend tief in die deutschen Lande hinein; in Polen wußte der neue König Wladislaus II. Jagiello dieselbe Woge nationaler Erregung klug abzufangen und ihre Kraft in 15 die Bahn seiner großen politischen Pläne zu leiten; was bei den meisten seiner slavisch-litauischen Landsleute nur eine heftige, aber unklare Haßempfindung gegen alles Deutsche war, hatte sich in seinem staats- männischen Geiste zu einem bestimmten politischen Plane umgesetzt, dessen glückliche Ausführung seinem Volke unendlichen Gewinn, dem National- 20 feinde unersetzlichen Schaden bringen sollte.

Dieser Plan aber war: die Vernichtung des deutschen Ordens- staates. Wenn dies Bollwerk des Deutschtums gefallen war, dann war für Polen der Zugang zum Baltischen Meere gewonnen, dann konnten voraussichtlich ohne große Mühe auch Schlesien und Pommern, die 25 unter Boleslaus Chrobry Bestandteile des polnischen Reichs gewesen waren, wiedergewonnen und somit die deutsche Herrschaft, der natürliche Rückhalt des Deutschtums in Polen selbst, bis zur Oder und weiter zurückgedrängt werden.

Aber wie kam der heidnische Litauer dazu, die Verwirklichung der 30 kühnsten nationalen Träume Polens in Angriff zu nehmen? Um diese Frage zu beantworten, sei der Blick noch einmal in die Zeit König Ludwigs zurückgewendet. Der Herrscher sah auf seinem Sterbebette den Lieblingswunsch seines Lebens erfüllt; die Nachfolge einer seiner Töchter auf dem Throne Polens war durch die Zustimmung des Landes ge- 35 sichert. Die ältere Tochter Maria, die nach des Vaters Tode die Herr- schaft über Ungarn angetreten hatte, konnte nicht in Betracht kommen; denn die Polen wollten begreiflicherweise, durch Ludwigs Beispiel be-

lehrt, ihren König nicht mit einem andern Lande teilen. Es blieb noch die jüngere Tochter Hedwig, die schon im frühesten Kindesalter nach mittelalterlichem Brauche mit dem Herzog Wilhelm von Österreich verlobt worden war. Hedwig fand auch in Polen willige Anerkennung und wurde am 15. Oktober 1384 in der Kathedrale von Krakau feierlich zum „Könige" von Polen gekrönt. Ihr Verlobter durfte aber nicht neben ihr den Thron besteigen; dazu war die Feindschaft gegen das Deutschtum schon zu stark entwickelt. Man zog den heidnischen Litauerfürsten Jagiello dem christlichen Deutschen vor. Der Bund Hedwigs mit Wilhelm wurde gelöst, die junge Königin aber gezwungen, Jagiello zu ihrem Gemahl zu nehmen. Binnen vier Tagen wurde dann die Taufe, die Eheschließung und die Krönung des Litauerfürsten zum Könige von Polen vollzogen (15. bis 18. Februar 1386).

Was die polnischen Großen veranlaßte, so tatkräftig für Jagiello, der nun Wladislaus II. hieß, einzutreten, war neben der Aussicht auf große Vorteile, die ihnen der Thronbewerber verhieß, der gemeinsame Haß gegen das deutsche Wesen überhaupt, gegen den deutschen Ritterorden im besondern. Kasimirs des Großen versöhnliche Haltung, so sehr sie vom höheren Standpunkt der wahren Staatsweisheit Billigung verdiente, hatte beim Volke, das über das zunächst Liegende nicht hinwegzusehen vermochte, nie das rechte Verständnis gefunden; der Schmerz um den Verlust des bereits als sicherer Besitz betrachteten Pomerellen, die Erinnerung an die alten Kämpfe zitterte nach. Jetzt schlug diese Grundstimmung der Feindseligkeit gegen den Orden wieder siegreich durch; es wurde ein vollständiger Bruch mit der Politik des großen Herrschers, die dem Lande so viele Jahre ruhigen Gedeihens geschenkt hatte, vollzogen.

Für den Orden selbst war diese Verbindung Litauens mit Polen ein kaum zu verwindender Schlag. In hunderten von Kämpfen hatten die deutschen Ritter ihre Gegner einzeln, im Osten die Litauer, im Süden die Polen die Überlegenheit ihrer Waffen verspüren lassen. Jetzt, wo beide vereint waren, hieß es nach zwei Seiten kämpfen.

Eine andere verhängnisvolle Wirkung dieses Bundes war es, daß dem Orden damit die eigentliche Grundlage seiner Tätigkeit hier im fernen Osten — der Schutz der christlichen Welt gegen die Heiden und

[6] Caro a. a. O. II, 465 f.

deren Bekehrung zum Glauben an den Erlöser — unter den Füßen weggezogen wurde. Das Beispiel, das Jagiello mit seiner Taufe gegeben hatte, befolgten Tausende seiner Landsleute, und binnen weniger Jahre gab es keinen Heiden mehr in ganz Litauen. Nun konnte wohl die Frage 5 aufgeworfen werden, womit der Orden seine Daseinsberechtigung in diesen Gegenden zu erweisen vermöchte; ob nicht anderwärts sich ein geeigneteres Feld für seine Wirksamkeit finden ließe, etwa im südöstlichen Europa, wo die Türkengefahr immer drohender ihr Haupt zu erheben begann?

10 Endlich läßt sich nicht leugnen, daß der Orden selbst auch nicht mehr derselbe war, wie damals, als er, jugendkräftiger Begeisterung voll, sich an die Unterwerfung der heidnischen Preußen machte; mit dem wachsenden Reichtum war der Hang zum Wohlleben eingedrungen, der die alten Rittertugenden zerstörte, mit der steigenden Macht der Hochmut, 15 der ihnen die Herzen der eigenen Untertanen entfremdete.

So kam es, daß der Orden in der Stunde der Entscheidung bei Tannenberg (15. Juli 1410) den vereinigten polnisch-litauischen Scharen unter Führung des Königs Wladislaus II. Jagiello unterlag. Sein weiteres Schicksal war das Hinsiechen eines zum Tode Verwundeten, 20 durch einige krampfhafte Zuckungen unterbrochen. Mit den eigenen Untertanen des Ritter- und Bürgerstandes zerfallen, die nicht Bedenken trugen, mit dem polnischen Landesfeinde gemeinsame Sache zu machen, wagte der Orden noch einmal den Waffengang mit Polen (1453—1466); aber im Frieden zu Thorn verlor er Pomerellen und somit die Verbindung 25 mit dem Mutterlande. Triumphierend nahm Polen von dem langerstrebten Lande Besitz und bemühte sich mit bestem Erfolge, die erst halb durchgeführte Germanisierung der Bevölkerung wieder rückgängig zu machen. Das Deutschtum in Kujawien und an der Nordgrenze Großpolens aber büßte dadurch das vorher überwiegend deutsche Hinter- 30 land ein, das ihm als Rückhalt seiner nationalen Eigenart gedient hatte.

Gleichzeitig etwa gelangte in Böhmen durch die hussitische Bewegung das Czechentum zur Herrschaft; die alte Bildungsstätte Prag verlor ihren deutschen Charakter; nur vorübergehend unterwarf sich das Land dem Kaiser Sigismund unter Wahrung seiner nationalen und 35 religiösen Sonderrechte, um bald nachher Einen aus der Mitte der

28 H. Schuch in der Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins XV, 49.

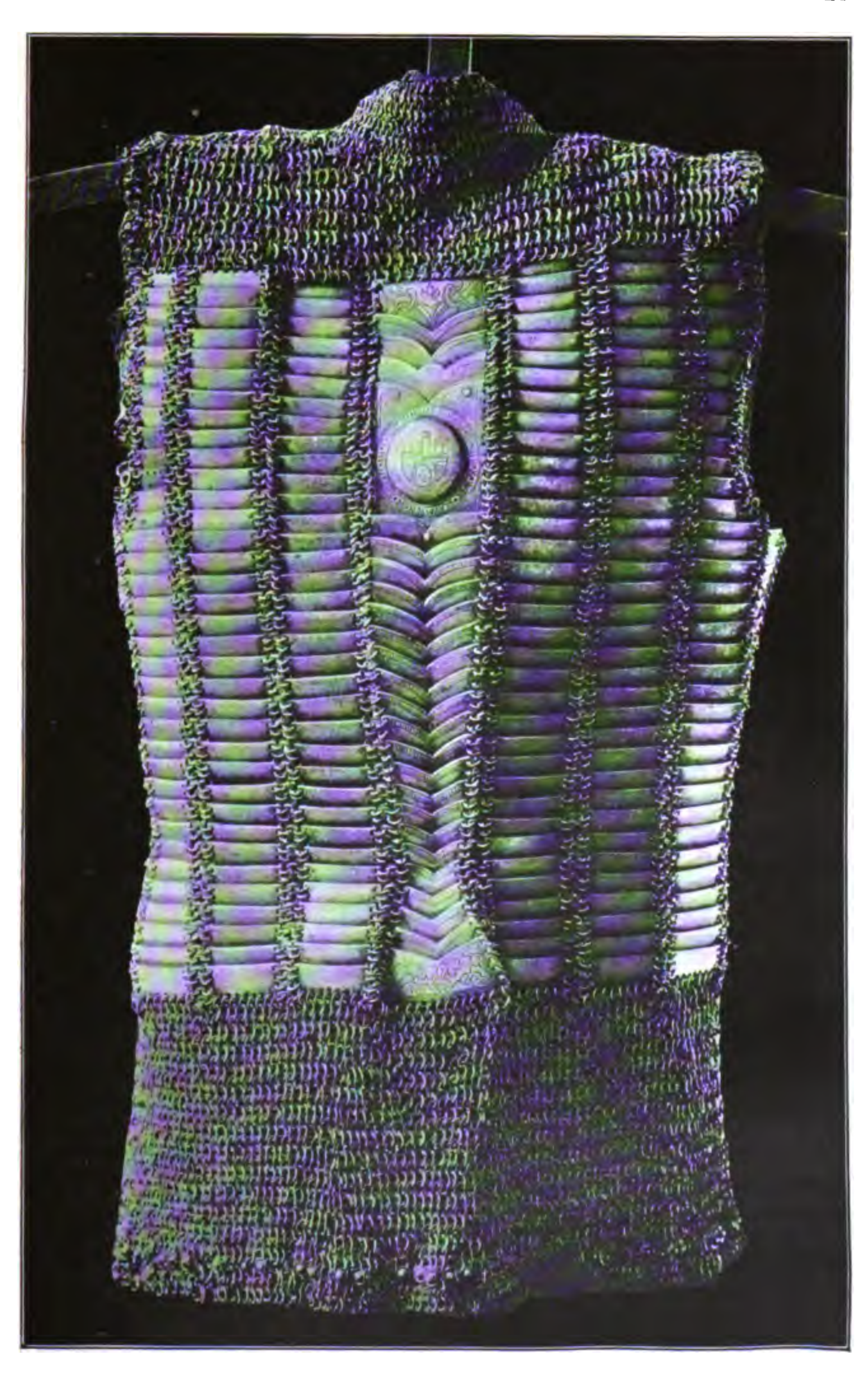


Abb. 15. Posener Panzerhemd von 1580. (Siehe S. 252.)

eigenen Volksgenossen, Georg Podiebrad, auf den Thron zu erheben. So stand also gleichzeitig in Polen und in Böhmen das Slaventum wider das Deutschtum auf; in beiden Ländern war man sich der Gleichartigkeit der Interessen vollkommen bewußt, und es ist kein Zufall,
5 wenn der Hussitenführer Ziska in der Schlacht bei Tannenberg gegen den deutschen Orden focht oder der Litauerfürst Korybut mit polnischen Magnaten, wie Dobieslaus Puchala von Wangry, den Hussiten in Böhmen zu Hilfe eilte. In diesen Zusammenhang gehört es auch, wenn König Wladislaus die wilden böhmischen Ketzer zum Kriegszuge gegen
10 den Orden anwarb und dabei feierlich erklärte, „er mache zusammen mit den Böhmen der ganzen deutschen Nation den Krieg“. Aus demselben Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit erklärt es sich, daß die Böhmen immer und immer wieder von ihren erbberechtigten Herrschern aus dem damals noch deutschen Hause der Habsburger sich abwendeten
15 und, wenn es an einem geeigneten Einheimischen fehlte, einem Jagiellonenprinzen aus dem stammverwandten Nachbarlande den Vorzug gaben.

Es wäre zu verwundern, wenn nicht auch die im Polenlande selbst ansässigen Deutschen unter dieser Stimmung zu leiden gehabt hätten. Noch waren ja die größeren Städte des Landes überwiegend deutsch,
20 und schwer genug mochte es in den stürmischen Zeiten nach Kasimirs Tode den Fürsten und Magnaten angekommen sein, die tatsächliche politische Macht dieser Gemeinwesen anerkennen zu müssen. König Wladislaus Jagiello aber sah in der Beseitigung und Vernichtung der deutschen Einflüsse, wie und wo sie ihm immer begegneten, die Haupt-
25 aufgabe seines Lebens; die deutschen Städte im eigenen Lande ihrer politischen Macht zu entkleiden, lag somit in der Richtung seiner gesamten Herrscherwirksamkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, schlug er nicht gerade den Weg der Gewalttätigkeiten gegen die Städte ein, sondern er begnügte sich, sie von jeder Betätigung im staatlichen Leben nach Mög-
30 lichkeit fernzuhalten. Schon seine Erhebung auf den Thron war ohne das geringste Zutun der Städte zustande gekommen; sie war ausschließlich das Werk des Adels, der dann auch den Lohn seiner Mühen in der berühmten Charte vom 18. Februar 1386 einheimste. Von einer Mit-

8 Caro a. a. O. III, 529 ff.
11 Caro a. a. O. IV, 47. 141.
22 Siehe oben 207.
25 Caro a. a. O. III, 14 f.
33 C. M. P. Nr. 1843.

wirkung der Städte ist auch späterhin bei den vielen folgenschweren Entschließungen, die den Gang der Dinge in Polen unter Wladislaus bestimmt haben, nicht mehr die Rede; geflissentlich schloß sie der König von allen Handlungen politischer Art aus. Nur als es sich um die Anerkennung der Nachfolge seines Sohnes Wladislaus handelte, hat er sich auch um die urkundliche Zustimmung der wichtigsten Städte seines Reiches bemüht, die auch nach einer vorgeschriebenen Formel — gewissermaßen auf Befehl — geleistet wurde. Von einem Paktieren gleichberechtigter Parteien, wie noch bei ähnlicher Gelegenheit zu König Ludwigs Zeiten, wo Zug um Zug der Leistung die Gegenleistung folgte, war jetzt nicht mehr die Rede.

Mit der oben gekennzeichneten Abneigung des Königs Wladislaus gegen die deutschen Bürgerschaften scheint es nun aber nicht in Einklang zu stehen, wenn man ihn neue deutsch-rechtliche Städte begründen und ihnen mit freigebiger Hand Gunsterweisungen aller Art spenden sieht. Der König befolgte darin eine ähnliche Politik wie sein Vorgänger gleichen Namens, Wladislaus Lokietek, der auch bei aller Abneigung gegen das deutsche Wesen das Gute, das er bei seinen Feinden fand, also auch die deutsch-rechtlichen Einrichtungen, die sich im Staatsleben bereits bewährt hatten, willig annahm. Zu Jagiellos Zeiten gar kamen bei Städtegründungen deutsche Einwanderer wohl kaum noch in Betracht; die neuen Bürger waren unzweifelhaft fast ausschließlich Polen, auf welche die Bestimmungen des deutschen Rechtes schematisch angewendet wurden.

Kaum war Wladislaus II. von der Königskrönung zu Krakau nach der litauischen Heimat zurückgekehrt, da beeilte er sich, seine alte Residenz Wilna zu einer deutsch-rechtlichen Stadt zu erheben; und auch in unserer Provinz bestehen noch heute einige Städte, welche einer unmittelbaren Willenshandlung des Königs ihren Ursprung verdanken. Meist wählte er dazu Orte in den Grenzgebieten seines Landes, wo schon seit alters Burgen dem Angriff feindlicher Nachbarn gewehrt hatten, wo aber städtische Gemeinwesen sich noch nicht hatten entwickeln können.

---

8 Wuttke, Städtebuch 50 f.

10 Siehe oben 202 ff.

20 Siehe oben 144.

23 Außer in den Städten nahe der Süd- und Westgrenze Polens; siehe unten in dem Abschnitt 6 dieses Buches.

So gründete Wladislaus 1413 die Stadt Usch an der Stätte jenes vielumkämpften Netzeüberganges, der schon im Anfang des 12. Jahrhunderts durch eine Grenzfeste gegen die Einfälle der feindlichen Pommern gesichert war. Nicht weit von der weichselbeherrschenden 5 Burg Wyszogrod (durch die deutschen Ordensritter 1329 zerstört), wo bereits Herzog Wladislaus von Oppeln die Stadt Hohenburg zu begründen versucht hatte, rief der König 1424 die Stadt Fordon ins Leben. Neben der sagenberühmten Burg Kruschwitz am Goplosee, deren mächtiger Turm noch heute als ein Wahrzeichen Kujawiens in die Lüfte 10 ragt, erhob sich seit 1422 die deutsch-rechtliche Stadt gleichen Namens. Auf des Königs Machtgebot entstand um 1400 neben der alten Raubritterburg des kühnen Bartosch von Wesenburg die Stadt Adelnau (Odolanow); im Westen Großpolens verdanken Bomst (wahrscheinlich) und sicher Brätz dem Könige ihre Bewidmung mit deutschem Rechte 15 (vor 1397, bezw. 1428). Auch Bromberg, das 1409 durch die deutschen Ordensritter gänzlich zerstört worden war, erstand wieder aus seiner Asche und erwirkte 1425 die Bestätigung seiner alten, sehr weitgehenden Gerechtsame durch den König.

Wenn Adel und Geistlichkeit in derselben Richtung tätig waren, 20 hatte Wladislaus nichts dagegen einzuwenden. Mit seiner Erlaubnis gründeten Abt und Konvent des Klosters Mogilno 1398 die gleichnamige Stadt, das Augustinerstift Tremessen schon 1388 Gonsawa. Vor 1412 muß das dem Bistum Posen untertane Betsche städtische Rechte gehabt haben; das königliche Privilegium, in dem Bischof 25 Stanislaus von Posen 1429 die Erlaubnis erhielt, das Dorf Wielichowo zur Stadt zu erheben, liegt uns noch heute vor.

Die unter adligen Grundherren stehenden Städte verdanken zu einem großen Teile derselben Zeit ihre Entstehung; von einigen sind die Gründungsjahre bekannt: so von Borek 1392, von Mrotschen 1393, 30 das der deutsche Ritter Arnold von Waldow anlegte, von Schmiegel 1400, Sarne 1407, Grabow 1416 und Neustadt b. P. 1419. Von

2 P. A. Stadt Usch B. 1.
7 Siehe oben 208.
8 Wuttke, Städtebuch 48.
10 Ebenda 45.
13 „wahrscheinlich“: siehe Warschauer, Städtische Archive 1.
15 Warschauer a. a. O. 21.
18 Wuttke a. a. O. 51.

den meisten Städten freilich können wir nur das Jahr angeben, in dem sie zum ersten Male als solche in unsern Quellen erwähnt werden, so 1390 Murowana-Goslin, Schwarzenau; 1393 Storchnest, Pleschen; 1394 Tirschtiegel, Stenschewo, Pinne; 1395 Welnau, Bnin; 1397 Czarnikau, Miloslaw; 1399 Gollantsch; 1400 Birnbaum, Zerkow; 1402 Margonin, Kähme; 1404 Opalenitza, Ostrowo; 1406 Görchen; 1412 Scharfenort; 1415 Krotoschin, Janowitz; 1416 Xions; 1429 Ritschenwalde.

Wie man sieht, wuchsen zu den Zeiten des Königs Wladislaus II. die deutsch-rechtlichen Städte nicht weniger zahlreich aus dem Boden hervor, als unter irgend einem seiner Vorgänger. Auch kann nicht geleugnet werden, daß Beweise besonderer königlicher Huld gegen schon bestehende deutsche Städte zu verzeichnen sind, die zu seiner oben behaupteten Abneigung in Widerspruch zu stehen scheinen. Wenn man aber genauer zusieht, wird man finden, daß diese Gunsterweisungen nur das *wirtschaftliche* Gedeihen der Städte fördern sollten: daß die Bürger dabei Reichtümer sammelten, war dem Könige bei seiner bekannten Verschwendungssucht gerade recht; die großen Städte waren seine Schatz- und Vorratskammern, denen er im Bedürfnisfalle nicht nur Geld, sondern auch Waren, wie Tuche und Weine, entnahm.

Im ganzen waren es auch nur wenige Städte Großpolens, denen solche Wohltaten Wladislaus' II. zuteil wurden. In erster Linie Posen selbst, das dem Könige ein sehr wertvolles Geschenk, die Quelle späterer Wohlhabenheit, zu danken hatte: das Stapelrecht (1394). Danach war jeder einheimische oder auswärtige Kaufmann, der seinen Weg über Posen nahm, gehalten, alle Waren, die er mit sich führte, dortselbst drei Tage lang zum Verkauf auszustellen; erst dann durfte er weiterziehen. Die Vorteile, die sich für die Stadt daraus ergaben, liegen auf der Hand: abgesehen von dem, was Stadtverwaltung und Bürgerschaft aus

---

[8] Viele dieser Städte mögen erheblich älter sein; daß sie seit 1390 in so überraschend großer Zahl plötzlich aus dem Dunkel auftauchen, erklärt sich daraus, daß mit dem Jahre 1386 die ältesten Posener Grodbücher (herausgegeben von J. v. Lekszycki 1887) einsetzen, in denen häufig erste Erwähnungen von Städten vorliegen, über die sonst keine Urkunden oder chronistische Nachrichten aus jener Zeit vorhanden sind.

[20] Siehe seine Urkunde für Posen b. Wuttke a. a. O. 150. „debita contracta racione pannorum pecuniarum vini et aliarum diversarum rerum".

[24] C. M. P. Nr. 1944.

Unterkunft, Aufenthalt, Lagergebühren, Standgeld zogen, hatten sie immer die beste Kaufgelegenheit für Waren aller Art. Die Fremden wiederum konnten Posen nicht gut umgehen; denn fast alle königlichen Handelsstraßen Großpolens führten durch diese Stadt, und nur auf ihnen war eine gewisse Sicherheit des Verkehrs verbürgt.

Von andern Gunstbeweisen, deren Posen sich vom Könige zu erfreuen hatte, sei noch erwähnt, daß es laut Privileg vom 27. März 1400 seine Urkunden und Briefe mit einem Insiegel von rotem Wachs versehen durfte. Wichtiger war es schon, wenn die Stadt das vor Zeiten bereits ausgeübte Recht, Münzen zu prägen — allerdings nur Pfennige —, wiedererlangte (1410).

Von den übrigen Städten Großpolens hat eigentlich nur noch Fraustadt das ausgesprochene Wohlwollen des Herrschers erfahren; doch ist es fraglich, ob die Stadt an den königlichen Gunstbeweisen eine sonderliche Freude gehabt hat. Wie wir wissen, nahm Fraustadt mit Umgebung eine Ausnahmestellung in Großpolen ein: um diesem rein deutschen Landstrich seine Einverleibung in das polnische Reich erträglich zu machen, hatte Kasimir III. ihn im Genuß seiner — im übrigen Schlesien üblichen — Sondereinrichtungen belassen: der Landadel war zu seinem neuen Herrn in dasselbe Lehnsverhältnis eingetreten, in dem er zu seinen schlesischen Fürsten gestanden hatte; die Stadt hatte ihr Berufungsrecht in gerichtlichen Streitigkeiten an den Oberhof in Magdeburg beibehalten. Nun hielt Wladislaus II. es im Interesse der polnischen Staatseinheit für geboten, diese „berechtigten Eigentümlichkeiten" zu beseitigen. 1422 hob er das Lehnsrecht für den Adel des Fraustädter Landes auf und stattete ihn dafür mit den Vorrechten der großpolnischen Ritterschaft aus. Das bedeutete für jene einen großen Gewinn; denn auf dem ganzen Erdenrund gab es keine Bevölkerungsklasse, die weniger Pflichten und mehr Rechte gehabt hätte, als — schon seit den Tagen von Krakau und Korczyn 1386 — der polnische Adel. Die Ritter des Fraustädter Landes waren also mit dieser Veränderung ganz einverstanden; und es ist vielleicht mehr als eine blos formelhafte Wendung, wenn es in der Urkunde heißt, daß nur auf ihre „dauernden

7 Wuttke a. a. O. 147.
11 Ebenda 148.
23 Wie aus der Bestätigung Wladislaus' II. 1404 (Wuttke a. a. O. 41) hervorgeht.
27 Wuttke a. a. O. 46 f. (Regest und Datierung sind unrichtig.)

inständigen Bitten" hin (peticiones et instancias continuas) der König seinen huldvollen Entschluß gefaßt hätte.

Anders lag die Sache bei der Stadt Fraustadt selbst. Wiederholt waren ihr die alten Sonderrechte vom Könige bestätigt worden (1388 und 1404); aber auch sie sollte ganz auf den Stand der übrigen großpolnischen Städte gebracht werden. Im Jahre 1426 war es soweit; am 2. August unterzeichnete Wladislaus die bezügliche Urkunde, die er natürlich als einen Gnadenbeweis für Fraustadt hinstellte. In der Tat mag damals der Tausch noch nicht ungünstig gewesen sein, da die Städte sich im allgemeinen noch einer leidlichen Lage erfreuten; aber die böse Folge war, daß Fraustadt nun die weitere verhängnisvolle Entwicklung der großpolnischen Städte mit durchmachen mußte.

Die Staatskunst Wladislaus Jagiellos verfolgte also den deutschen Städten seines Landes gegenüber das Ziel, ihrem wirtschaftlichen Gedeihen keine Schwierigkeiten zu bereiten, da sie ihm als Einnahmequellen zu wertvoll waren, dagegen sie aus dem staatlichen Leben vollkommen auszuschalten. Besondere Maßnahmen des Königs zur Unterdrückung des deutschen Volkstums in seinem Lande sind freilich kaum nachweisbar; aber es bedurfte ihrer auch nicht. Es war ja damals der Zug der Zeit in der gesamten slavischen Welt, alles, was von deutschem Wesen in ihren Machtbereich eingedrungen war, zu unterdrücken und sich anzugleichen. Diesem Vorgehen wurde von deutscher Seite kaum irgend ein Widerstand entgegengesetzt; denn hier fehlte noch vollkommen das Bewußtsein des Wertes der nationalen Eigenart. So wurde denn vielfach der Übergang zum polnischen Volkstum leichten Herzens vollzogen; und gerade zu Jagiellos Zeiten gewannen die meisten kleineren, ursprünglich deutschen Städte unseres Landes einen überwiegend polnischen Charakter.

---

[8] Wuttke a. a. O. 53.
[27] Siehe unten Abschnitt 6 dieses Buches.





Zweiter Abschnitt.

Die politische Stellung der deutsch-rechtlichen Städte Großpolens unter den Herrschern des Jagiellonenhauses. Neugründungen.

Als Wladislaus Jagiello hochbetagt gestorben war (1434), schien es einen Augenblick, als ob die deutschen Bürgerschaften Großpolens sich auf ihre frühere Machtstellung im staatlichen Leben besinnen und den Versuch machen wollten, sie wieder zurück-
5 zugewinnen. Am 25. Juli 1434 fanden sich aus ganz Polen neben den hohen Würdenträgern der Kirche und des Adels auch die Abgeordneten der Städte in Krakau ein, um die Wahl und Krönung des neuen Königs vorzunehmen. Von unsern großpolnischen Bürgerschaften hatten Posen, Kalisch, Inowrazlaw, Kosten, Fraustadt, Schroda, Gnesen, Peisern ihre
10 Vertreter entsandt, die dann auch — wozu sie sich ja schon früher verpflichtet hatten — den jungen erst zehnjährigen Sohn des alten Herrschers zur Königswürde erheben halfen. Auch gelang es den beiden bedeutendsten Städten Großpolens, Posen und Kalisch, daß sie zum Friedensschluß von Brest (zwischen Polen und dem deutschen Orden 1436)
15 als Zeugen zugezogen wurden und an die Vertragsurkunde ihre Stadtsiegel anhängen durften. Aber schon zwei Jahre später (1438) vermissen wir sie bei der großen Adelskonföderation gegen die Friedensbrecher und Ketzer im Lande.

---

11 Siehe oben 217.

16 Vol. legum I, 129.

18 Gegen Hüppe, Verfassung der Republik Polen, 204. In den Vol. leg. werden die Städte nicht aufgeführt.

Auch in der Folgezeit waren die deutschen Bürgerschaften Großpolens von jedem Einfluß auf staatliche Angelegenheiten ausgeschlossen. Erst viele, viele Jahre später (1503) kam es noch einmal vor, daß der wohlwollende König Alexander (1501—1506) auch die Städte zur Beteiligung an dem großen, von ihm geplanten Verfassungswerke heranzuziehen beschloß. In der Tat erschienen, seiner Einladung folgend, die Abgeordneten der Städte auf dem Reichstage von Radom (1505) und nahmen an den Beratungen und Beschlüssen teil; ja, es ist vielleicht ihr Verdienst, wenn keine der damals aufgestellten Satzungen „von jenem stillen Haß und Widerwillen des Adels wider die Städte durchtränkt war", der die Beschlüsse früherer nnd späterer Reichstage kennzeichnet.

Aber dieser einzelne Vorgang hatte keine Folge. Wohl fuhren die Bürgerschaften fort, ihre Vertreter zu den Reichstagen zu schicken. Doch wie es ihnen dort erging, lehrt das Beispiel des Posener Bürgermeisters Stanislaus Held, der auf dem Reichstage zu Warschau 1529 als Abgeordneter seiner Stadt erschien. Er wurde in öffentlicher feierlicher Sitzung angesichts des ganzen Senats von einem adligen Landboten großpolnischer Herkunft — ohne daß zur Feindseligkeit irgend ein persönlicher Grund vorlag — gemißhandelt und verwundet; nur das Dazwischentreten anderer rettete sein Leben. Trotzdem schickte auch später Posen seine Abgeordneten zum Reichstage, so 1563 den Bürgermeister Jarosch Bresnitz nach Petrikau; aber im wesentlichen beschränkte sich jetzt die Tätigkeit der städtischen Vertreter darauf, durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Könige selbst Vergünstigungen für ihre Städte zu erwirken. Auch wenn es sich um einen Thronwechsel handelte, durften die Städte ihre Abgeordneten zur Huldigung schicken; ja, es wurde ihnen sogar vergönnt, nach allen anwesenden Senatoren und Rittern dem neugekrönten Könige die Hand zu küssen. Das war aber auch alles, was ihnen von ihrer früheren Machtstellung verblieben war.

Da liegt denn die Frage nahe, ob nicht auch die Bürgerschaften selbst einen Teil der Schuld an dieser Entwicklung tragen; und es ist

[6] Caro a. a. O. V, 974.
[8] Vol. leg. I, 355.
[11] Caro a. a. V, 991.
[20] D. A. Brief Posens an Danzig v. 6. April 1529.
[22] Warschauer, Stadtschreiberchronik in Z. III, 2.
[26] Noch 1736. Siehe Warschauer a. a. O. III, 315.
[28] Hüppe a. a. O. 204.

in der Tat auffallend, daß auch nicht von einem Versuch der Gegenwehr gegen diese offenbare Zurücksetzung zu berichten ist. Dabei hatten doch die Städte ein Mittel, ihrem Willen Geltung zu verschaffen, zur Hand, ein Mittel, von dem sie in dem ersten Jahrhundert ihres Be-
5 stehens in Großpolen wiederholt wirksamen Gebrauch gemacht hatten: das Zusammenschließen zu Bündnissen, mochten diese nur einem bestimmten, vorübergehenden Zwecke dienen oder ein dauerndes staatsrechtliches Verhältnis zwischen den Mitgliedern begründen. Aber seit den Tagen Kasimirs des Großen, der ihre Verbindungen zu gemein-
10 samer Abwehr der feindlichen Gewalten im Lande mit wohlwollendem Auge betrachtet hatte, war es dazu nicht mehr gekommen. Wie ist diese Änderung in der politischen Haltung der Bürgerschaften zu erklären?

Es ist vielleicht kein Zufall, daß diese Änderung sich in einer Zeit vollzog, wo der große Strom deutscher Einwanderung in Polen zu
15 versiegen und der Einfluß der slavischen Umgebung auf die im Lande ansässigen Deutschen ungehindert zu wirken begann. Der Charakter des polnischen Volkes besitzt einige Seiten, denen gegenüber der in seiner Mitte wohnende Deutsche immer wenig widerstandsfähig sein wird. Die glänzend freigebige Art des Polen, die eines gewissen groß-
20 artigen Zuges nicht entbehrt, pflegt dem Deutschen zu imponieren und wird von ihm gern nachgeahmt; aber wie der Slave unbedenklich im Vertun des Geldes ist, so ist er es auch vielfach in den Mitteln zu seiner Beschaffung; im Handel und Wandel Osteuropas ist manches landesüblicher Brauch, was anderwärts als moralisch unstatthaft ver-
25 worfen wurde. Dabei wohnt dem Slaven bei aller Lebhaftigkeit des Temperaments, bei aller Schnelligkeit der Auffassung ein gewisser Hang zur Bequemlichkeit, zum Sichgehenlassen in der Ausführung inne, eine gewisse Weichheit und Schmiegsamkeit des Charakters, die einer bestimmten Entscheidung gern aus dem Wege geht.

30 Und in diese Umgebung denke man sich nun die herbe Eigenart der deutschen Einwanderer hineingesetzt; ihren entschlossenen Wagemut, ihre Arbeitsfreudigkeit, ihr unbeugsames, oft in Trotz sich verkehrendes Selbstbewußtsein, ihre Sparsamkeit und Gewissenhaftigkeit, die wohl auch als Geiz und Kleinlichkeit sich äußerte; alles Eigenschaften, die den
35 Deutschen zu seinem erfolgreichen Kolonisationswerk in Polen befähigt hatten. Aber der Macht der umbrausenden Meereswogen kann auch das härteste Gestein nicht widerstehen; die slavische Umgebung zersetzte

und zernagte die tüchtige Eigenart der deutschen Einwanderer, die Volksvermischung durch Familienverbindungen tat ein übriges, und so ist es denn zu erklären, wie auch in den deutschen Städten Posens der selbstbewußte, oft unbequeme Bürgerstolz einer gewissen Fügsamkeit und Indolenz Platz machte, wie die Bürger mehr und mehr auf das Sammeln 5 von Geld und Gut, auf die Pflege einer gewissen Wohlhäbigkeit bedacht waren, dabei aber auf eine — Tatkraft und Opfer erheischende — Mitwirkung am Staatsleben Verzicht leisteten.

Die bösen Folgen blieben nicht aus; auf dem polnischen Reichstage wurde der Adel der alleinige Herr, der das Schicksal des Landes 10 durch seine Gesetze bestimmte. Daß diese keinen bürgerfreundlichen Geist atmeten, erklärt sich aus dem starken Maße von Abneigung, welche die Ritter — wie anderswo so auch in Polen — gegen das Bürgertum in sich aufgesammelt hatten. Das eigene stolze Standesbewußtsein, der Neid auf das sorgenfreiere, behaglichere Leben des Städters und in Polen 15 außerdem noch der Gegensatz der Nationalität hatten diese Stimmung erzeugt. So blieb denn den Städten nur die Zuflucht zu dem Könige selbst offen, dessen landesherrliche Pflicht es ja war, alle Untertanen zu beschützen.

Die Nachfolger Wladislaus Jagiellos bekundeten auch in der Tat 20 vielfach den besten Willen, für ihre Städte einzutreten; aber ihre Hände waren gebunden gegenüber dem Adel, dessen sie bedurften, um ihre Schlachten zu schlagen. Die Könige waren immer gern bereit, durch Bestätigung älterer Privilegien und Erteilung von neuen den Bürgerschaften ihr platonisches Wohlwollen zu bekunden; tatsächlich waren sie 25 nicht in der Lage, sie gegen die Gewalttaten des Adels zu beschützen. Und kaum war diesem seine allmächtige Stellung zum Bewußtsein gekommen, so begann er sie in der rücksichtslosesten Weise auszunutzen. Alle deutschen Städte haben darunter auf das Schwerste zu leiden gehabt und sind seit Anfang des 15. Jahrhunderts nicht mehr recht zur 30 Freude am Dasein gekommen. Ganze Jahrhunderte sind für einzelne Städte nur eine ununterbrochene Kette der Leiden und Trübsal gewesen. Beweglich genug klingt an unser Ohr jene Klage des Posener Rats an die Danziger Stadtbehörden vom 6. April 1529, wo er sich

---

[17] Ähnlich in Böhmen: s. Lamprecht a. a. O. V, 23 unten.

über die seit Jahrzehnten vom Adel verübten Greueltaten freundnachbarlich beklagt:

„O welch' eine Summe von Angriffen, Tumulten, Gewalttätigkeiten, Ermordungen, Schändungen, Beleidigungen und Entehrungen, welche
5 Eingriffe in unsere Rechte, Freiheiten und Privilegien haben sich unsere Bürger gefallen lassen müssen! Nun wendet sich auch noch die Erbitterung unseres eigenen Stadtvolks gegen uns (den Rat), die wir uns immer nach Kräften bemühen, zu beschwichtigen und zu beruhigen. Aber wir dürfen keinen Ausbruch der Erbitterung dulden, weil wir daran ver-
10 zweifeln, daß uns Gerechtigkeit zuteil wird; uns warnt das Schicksal anderer Bürgerschaften, die — auf ihre Rechte und Freiheiten pochend — gegen solche Gewalttaten vorgingen, dafür aber Strafen aller Art erleiden mußten."

Wie im alten Polen alles leicht eine gewohnheitsmäßige Form an-
15 nahm, so wiederholten sich die Freveltaten des Adels wider die Städte in fast ermüdender Eintönigkeit. Man könnte für den Verlauf solcher Streitfälle fast eine Art von Schema aufstellen, nach welchem — mehr oder minder vollständig — solche Fälle zu verlaufen pflegten. Sein Aussehen würde etwa folgendes sein:

20 1. Langjährige Gewalttätigkeiten des Adels wider die Stadt.

2. Steigende Erbitterung der bürgerlichen Bevölkerung.

3. Neue Freveltat eines Adligen, „der Tropfen, der das Gefäß zum Überlaufen bringt".

4. Ausbruch der Volkswut; Ermordung des Adligen; vergebliche
25 Beschwichtigungsversuche der Stadtbehörden.

5. Allgemeine Entrüstung des Adels; Klage gegen die Stadt vor dem Hofgericht; Weigerung der Stadtbehörden zu erscheinen, da sie nach ihren Privilegien vor ein bürgerliches Gericht gestellt zu werden begehren.

6. Verurteilung aller oder mehrerer Ratsherren, Schöffen, Innungs-
30 meister zum Tode (durch das Hofgericht), der Stadt zu einer unerschwinglichen Geldsumme.

7. Hinrichtungen, Verbannungen, Vermögenseinziehungen usw.

8. Feierliche Bestätigung aller Gerechtsame der Stadt, namentlich auch ihres Gerichtsstandes vor einem bürgerlichen Gericht,
35 durch den König ....

Und dann wieder von vorn:

1. Langjährige Gewalttaten des Adels usw. usw.

Die furchtbare bürgerliche Tragödie von Krakau 1461, wo eine Ausschreitung des Stadtpöbels mit der Hinrichtung des Bürgermeisters, zweier Ratsherren und dreier Innungsmeister und mit der Verurteilung der Stadt zu einer Strafzahlung von 80000 Goldgulden gebüßt wurde, und das sattsam bekannte Thorner Blutbad 1724, wo der religiöse 5 Fanatismus noch hinzukam, können als klassische Beispiele für das angeführte Schema dienen.

Ganz besonders abscheulich wirkt die Heuchelei, mit der persönlicher Haß sich in die feierlichen Formen des Rechtsganges kleidete; alle diese Freveltaten sind nicht die plötzlichen Ausbrüche leidenschaftlicher Er- 10 regung, sondern wohlüberlegte Wahrsprüche des adligen Tribunals. Schon damals kannte man den bösen Satz, daß die Rache kalt zu genießen sei.

Auch die größten und reichsten Städte waren, wie aus den angeführten Beispielen zu entnehmen ist, gegen den Adel machtlos. Posen 15 hat darunter besonders zu leiden gehabt; seine Klageepistel an die Danziger, die wir oben kennen gelernt haben, gibt darüber Aufschluß. Einige Einzelheiten mögen hier noch Erwähnung finden.

Im Jahre 1504 wurde der Bürgermeister Mathias von Posen, seines Gewerbes ein Goldschmied, auf dem Wege vom Dom nach der 20 Stadt von dem Edlen Mathias Gostynski, Kastellan von Schrimm, und einigen Spießgesellen ohne Ursache überfallen und getötet. Das Verbrechen ist nie gesühnt worden.

Am 6. Januar 1525 fand auf Anordnung des Königs Sigismund I. ein Landtag des großpolnischen Adels in Posen statt; auf Wunsch war 25 ihm das Rathaus zur Abhaltung seiner Versammlungen eingeräumt worden. Aber sie lohnten der Stadt ihre Gastfreundschaft übel; denn unter gröblicher Verletzung der bürgerlichen Gerichtshoheit erbrachen sie das im Rathaus befindliche Stadtgefängnis und befreiten dort einen Gefangenen, einen Italiener, namens Agostino, der auf Befehl des Königs 30 dort in Gewahrsam gehalten wurde.

Wie wenig übrigens des Königs Name und Siegel damals beim Adel galt, geht aus einer gelegentlichen Äußerung des Posener Zoll-

4 Caro a. a. O. V, 221.

23 Warschauer, Stadtschreiberchronik in Z. II, 193 u. Anm. 1. Der oben erwähnte Brief an Danzig dient zur Ergänzung der chronikalischen Nachrichten.

30 P. A. Inscr. Posn. 1525/27. Bl. 449.

beamten Stanislaus Dziaduski, auch eines Adligen, hervor, der 1536 den Bürger Peter Giese (Gize) — angeblich wegen rückständiger Steuern — verhaften ließ. Giese wies die freien Geleitbriefe vor, die ihm der König und der Generalstarost von Großpolen ausgestellt hatten; aber vergeblich. Dziaduski antwortete ihm: „Und wenn Du, o Peter, zehn Geleitbriefe vom Könige oder hundert vom Starosten vorlegtest, so kümmerte ich mich keinen Deut darum!"

Den Gipfel der Bosheit erstieg aber der uns schon bekannte Mathias Gostynski, Kastellan von Schrimm; er wendete — wie es scheint, als der erste — das furchtbare Blutbannrecht, das den Stadtgerichten zustand, dazu an, sein persönliches Rachebedürfnis zu befriedigen; d. h. er zwang 1519 den Rat seiner Stadt Gostyn, einen friedlichen Bürger, namens Stephan Cortyscha, — der noch dazu gar nicht einmal unter städtischer Gerichtsbarkeit stand — in den Kerker zu werfen, zum Tode zu verurteilen und hinrichten zu lassen. Der Gerichtsherr des Gemordeten, Andreas von Gorka, erhob durch seinen Sachwalter, Johann Komornicki, vor dem Grodgericht Klage gegen Gostynski; dieser bestritt seine Schuld; Komornicki dagegen erbot sich, sechs Adlige zu stellen, die bereit wären, als Zeugen seine Anklage zu bestätigen. Der Ausgang des Rechtsstreites ist unbekannt.

Ein ähnlicher, noch gröberer Fall der Willkür aus späterer Zeit sei gleich hier erwähnt. Der Starost von Rogasen, Johann Zebrzydowski, hatte sich schon viele Freveltaten gegen die ihm unterstellte Stadt erlaubt; endlich hatte er sogar, weil seine Bürger widerhaarig wurden, Vogt und Schöffen der Nachbarstadt Obornik nach seinem Dorf Gosciejewo kommen lassen und sie gezwungen, vor ihren Richterstuhl die Stadtbehörden und Bürger von Rogasen zu laden. Diese aber kamen nicht, sondern reichten eine Klage gegen den Starosten beim Assessorialgericht — das unter dem Vorsitz des Königs tagte — ein (1725). Der grobe Rechtsbruch Zebrzydowskis durfte nicht ungesühnt bleiben; der hohe Gerichtshof erkannte gegen ihn in der Tat auf die gesetzliche Strafe, fügte aber seinem Urteil sogleich hinzu, „daß ihm die Strafe erlassen werde, in der Voraussetzung, daß er sich eines solchen Vergehens

---

7 P. A. Inscr. Posn. 1532 u. 1536. Bl. 217: Ego, Petre, tuum salvum conductum regium, eciamsi illorum decem, neque capitanealem, si eorum centum habeas, nihil curo et flocci facio.

15 P. A. Inscr. Posn. 1519/21. Bl. 44.

nicht mehr schuldig machen würde." Der Vogt von Obornik aber und ein Schöffe, die doch nur auf Befehl des mächtigen Starosten die Rogasener vor ihr Gericht geladen hatten, wurden ihrer Ämter entsetzt und zur Zahlung von je 100 Mark verurteilt.

Man wolle nicht eine oder andere der geschilderten Übertretungen für geringfügig erachten. Wenn willkürlich Staatsgefangene aus dem Stadtturm befreit werden konnten, ohne daß das Vergehen gesühnt wurde, dann war damit die Grundlage der städtischen Rechtsordnung und bürgerlichen Selbständigkeit, auf dem einst die Vorfahren das Gemeinwesen aufgebaut hatten, erschüttert; mit einem Male mußte auch dem Beschränktesten klar werden, daß er nicht mehr in einem Rechtsstaat lebte, daß die Sicherheit, deren er sich unter dem Schutze des Stadtrechts zu erfreuen glaubte, nicht vorhanden war. Wie übel den Bürgern kräftige Selbsthilfe gegen die Freveltaten des Adels bekam, dafür lagen genug Beispiele vor: so kam denn in ihnen jene fatalistische Gleichgültigkeit auf, welche jedes tatkräftige Wirken lähmte und namentlich auch auf wirtschaftlichem Gebiete einen Aufschwung nicht zuließ.

Fast alle Städte Großpolens haben bis kurz vor der Auflösung des polnischen Reiches unter solchen Verfolgungen zu leiden gehabt, sowohl diejenigen, die unmittelbar unter dem Könige standen, als auch die, welche einen Adligen zum Grundherrn hatten; den geistlichen Städten scheint es um ein Geringes besser ergangen zu sein. Von den adligen Städten wissen wir keine genaueren Einzelheiten; aus dieser Tiefe drang kein Ruf der Klage empor; jeder Rechtsweg gegen ihren Grund- und Gerichtsherrn war ihnen verschlossen. Anders bei den königlichen Städten, die gegen ihren Starosten oder Verwalter (tenutarius) beim Hof (Assessorial-) gericht klagbar werden konnten. Es war gewöhnlich ein langes Verzeichnis von Beschwerden, die sie vorzubringen hatten, und — bezeichnend genug — stellten sich auch hier bald gewisse „Gepflogenheiten" bei den Bedrängern ein, die sich unschwer in ein Schema bringen ließen. Doch wir beschränken uns diesmal auf ein typisches Beispiel, die Klageschrift der Behörden und Bürger von Schroda gegen ihren Tenutarius Hieronymus Gostomski (1583). Gegen ihn werden folgende Beschwerden vorgebracht:

1. Er hat von zwei vorgeschlagenen Bürgern keinen zum Bürgermeister machen wollen (was seines Amtes gewesen wäre), sondern hat

[4] P. A. Gumpertsche Sammlung Nr. 834.

nach Gutdünken, wen er wollte, zum Bürgermeister, Vogt, Ratmann usw. bestellt.

2. Er hat sich die Rechtsprechung über die Bürger angemaßt, sie getötet oder durch seine Diener töten lassen.

5 3. Er fischt den Bürgern ihren Teich aus; er nimmt ihnen Salz, Bier und Ziegel aus der städtischen Ziegelei mit Gewalt ohne Bezahlung weg.

4. Gegen seinen Statthalter (vicecapitaneus), der sich in die städtische Rechtsprechung einmischt, schreitet er nicht ein.

10 5. Er hat den Bürgern seine Malzmühle für eine bestimmte Summe verpfändet, dann aber (ohne Rückzahlung der Summe) wieder an sich genommen.

6. Er zwingt die Stadt, die Übeltäter seines Gerichtsbezirks in das städtische Gefängnis aufzunehmen und zu unterhalten.

15 7. Die „Schulterblätter" (lat. scapula poln. łopatka) des geschlachteten Viehes, offenbar eine Abgabe von dem zu Markt gebrachten Fleisch, nimmt er widerrechtlich an sich.

8. Auch von den Fischen, die auf dem Markt zu Verkauf stehen, erhebt er eine ungebührliche Abgabe.

20 9. Pferde nimmt er den Bürgern nach Belieben weg und gibt sie abgetrieben (maceratos) wieder zurück.

10. Die Bürger müssen ihm sein Getreide nach Thorn (in Luftlinie 20 deutsche Meilen) fahren.

11. Vom Braumalz der Bürger nimmt er sich, soviel ihm gefällt.

25 12. Er zwingt die Bürger, seinen Weizen und Roggen zu willkürlich angesetzten Preisen von ihm zu kaufen.

13. Den Fleischern nimmt er das Fleisch und bezahlt nichts; ebenso läßt er die Schmiede und andere Handwerker für sich arbeiten und bezahlt nichts; ja, er verfährt noch einfacher, er nimmt ihnen die
30 gefertigte Ware ohne Bezahlung weg.

14. Die Bewohner der Vorstädte und Stadtdörfer zwingt er zu Scharwerksarbeiten auf seinem Gute, wozu jene nicht verpflichtet sind.

Die Antwort des Beklagten lief auf eine Beschönigung der ihm vorgeworfenen Überschreitungen aus: teils wälzte er die Schuld auf
35 seine Diener, gegen die er mit Strafen vorzugehen versprach, teils

[32] P. A Dep. Schroda A. 18.

sicherte er Abhilfe für die Zukunft zu, teils berief er sich auf alte Gepflogenheiten, für die er alle möglichen Eidschwüre zu leisten sich bereit erklärte.

Das im Namen des Königs verkündete Urteil des Gerichts lautete unbefriedigend für die Kläger: von einer Sühne für die erlittenen 5 Schädigungen an Ansehen und Eigentum war keine Rede; nur die Erwartung wurde ausgesprochen, daß der Beklagte seine Schulden bei den Handwerkern bezahlen werde. In einigen Punkten wurde dem Starosten recht gegeben, andere sollten noch in besonderem Verfahren durch das Grodgericht entschieden werden. 10

Ganz ähnliche Vorgänge sind in anderen königlichen Städten Großpolens zu verzeichnen, so in Schrimm 1513, Bromberg 1570, Gnesen 1620, Rogasen 1720 u. ö.

Überall waren es dieselben unedlen Beweggründe, aus denen solche Gewalttätigkeiten erwuchsen: der Haß gegen die bürgerliche Be- 15 völkerung, deren friedliche Arbeitsamkeit und ruhige Lebensführung dem Adel ein Ärgernis war, ferner das Streben, die eigenen Einkünfte zu vermehren, das sich bei denjenigen in rücksichtlose Erpressungen umsetzte, denen die königlichen Städte nur auf Zeit zur Nutznießung übergeben waren. Da hieß es denn natürlich, die günstige Gelegenheit wahr- 20 zunehmen, solange es die Zeit erlaubte, gleichgültig ob dadurch der wirtschaftliche oder moralische Ruin der Bevölkerung herbeigeführt wurde.

Um indes nicht eine einseitige Anschauung von der allgemeinen Entwicklung der großpolnischen Städte im 15. und 16. Jahrhundert aufkommen zu lassen, mögen dem düstern Gemälde noch einige freund- 25 lichere Lichter aufgesetzt werden. Die angeführten Beispiele sollten nur zeigen, wie wehrlos die Städte waren, wenn ihre Freiheiten oder ihr Besitz von gewissenlosen und gewalttätigen Edelleuten angetastet wurden. Glücklicherweise war nicht der ganze Adel so gesinnt; wo größere Menschenfreundlichkeit oder tiefere Einsicht vorhanden war, bemühte man 30 sich eher, das Wohl der unterstellten Stadt nach Kräften zu fördern. Auch dafür gibt es rühmliche Beispiele; so herrschte zwischen der Bromberger Bürgerschaft und dem adligen Hause derer von Koscielecz, die

---

12 Schrimm: P. A. Dep. Schrimm A. 10.
12 Bromberg: P. A. Ms. A. V. 4.
13 Gnesen: P. A. Dep. Gnesen D. 20.
13 Rogasen: P. A. Gumpertsche Sammlung Nr. 836.

fast 150 Jahre lang Starostei und Vogtei der Stadt inne hatten, fast durchweg ein gutes Verhältnis, das nur einmal vorübergehend getrübt wurde. —

Auch unter den Nachfolgern Jagiellos fuhr man fort, Städte mit deutschem Rechte zu begründen; aber nur wenige von ihnen haben es zu einiger Bedeutung gebracht; es fehlten alle Vorbedingungen dafür. 1457 erhob Kasimir IV. das zur Starostei Adelnau gehörige, also auf königlichem Boden liegende Dorf Sulmirzyce zur Stadt, ebenso 1474 Mietschisko an der Welna. Budsin (in der Starostei Rogasen) hatte schon vor 1458 deutsches Stadtrecht erhalten, sank aber in der Folgezeit wieder zum Dorfe herunter. In das 15. Jahrhundert fällt vielleicht noch die Begründung von Schneidemühl (in der Starostei Usch) als Stadt; 1505 ist es als solche nachweisbar, wenn auch die offizielle Urkunde Sigismunds I. über die Verleihung des deutschen Rechts erst aus dem Jahre 1513 stammt. Kopnitz endlich (zuerst 1543 erwähnt) ist anscheinend die letzte auf königlichem Boden im Posener Lande begründete deutsch-rechtliche Stadt.

Von geistlichen Städten, deren Anfänge in diese Zeit fallen, ist nur eine einzige zu nennen: Blesen, zwischen 1458 und 1485 von den Cisterciensern der gleichnamigen Abtei ins Leben gerufen, die letzte Stadt Großpolens, die einem geistlichen Stifte ihren Ursprung verdankt.

Auch die oben genannten 5 königlichen Städte (Sulmirzyce usw.) sind nicht auf Veranlassung des Landesfürsten begründet worden, sondern von den Starosten, die, mit der Verwaltung der königlichen Güter betraut, diese durch Anlegung von Städten sich nutzbarer zu machen hofften. So sehen wir denn, wie die beiden Mächte im Staate, Fürsten und Klöster, schon vor Ausgang des Mittelalters ihre einst so kulturfördernde Ansiedlungstätigkeit aufgaben; vielleicht hatten sie schon eingesehen, daß unser Land an Städten genug und übergenug besaß.

Zu dieser Erkenntnis war der Adel noch nicht gekommen; im Laufe des 15. Jahrhunderts begegnet uns noch eine ganze Anzahl neuer Städte unter adliger Herrschaft. Besonders belehrend ist in dieser Beziehung ein Verzeichnis der großpolnischen Städte aus der Zeit des Krieges

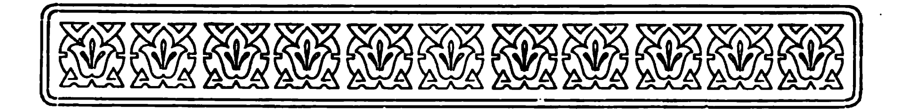
18 Die Jahreszahlen hier und im folgenden nach Warschauer, Städtische Archive, unter den Namen der einzelnen Städte.

34 Raczynski, Cod. dipl. Maj. Poloniae 181 f.

zwischen Kasimir IV. und dem deutschen Ritterorden. Danach bestanden im Jahre 1458 die adligen Städte Czempin, Friedheim (Miasteczko), Kurnik, Obersitzko, Pogorzela, Reisen, Schubin, Wollstein. Einige andere sind schon früher nachweisbar, so Dobrzyca (um 1444), Lobsens (vor 1438); von wenigen nur steht das Gründungsjahr urkundlich fest, so von Kolmar 1434, Raschkow 1444, Lopienno 1519 und von dem schon einer anderen Zeit angehörenden Lissa 1547. Endlich seien noch einige Städte genannt, die vor Ablauf dieser Periode vorkommen: Jutroschin (zuerst 1472), Mielzyn (1517), Wissek (1526), Baranowo (1532), Bartschin (1541); doch waren diese letzterwähnten 5 Orte 1458 noch nicht im Besitze des Stadtrechts, da sie in der oben angeführten Liste nicht erscheinen. Dafür werden wiederum Städte darin aufgezählt, die wir sonst nur als Dörfer kennen, so Stobnica Kr. Obornik, Brodnica Kr. Schrimm, Lewitz Kr. Meseritz, Srebrna gora Kr. Znin u. a. Daß diese Orte damals Stadtrecht genossen haben, beweist der offizielle Charakter der Liste; daß sie diese rechtliche Stellung nicht haben behaupten können, erklärt sich aus bereits früher angegebenen Ursachen.

[14] Lewitz wird noch 1535 als Stadt bezeichnet (Warschauer, Stadtschreiberchronik in Z. II, 202).





Dritter Abschnitt.

Verfassungs- und Wirtschaftsleben der großpolnischen Städte unter den Jagiellonen.

Bei dem schweren Druck, der auf der bürgerlichen Bevölkerung Polens lastete, bei der zunehmenden Durchsetzung der ursprünglich deutschen Städte mit polnischen Bestandteilen und bei der damit verbundenen Umwandlung der deutschen Volkseigenart
5 inmitten der slavischen Umgebung mußten auch die aus der alten Heimat mitgebrachten Einrichtungen des bürgerlichen Lebens einen andern Entwicklungsgang nehmen, als in Deutschland selbst. Dies gilt in besonderem Maße von der inneren Ordnung des Gemeindelebens, der städtischen Verfassung, die, wie wir sahen, in Deutschland aus gebundenen Ver-
10 hältnissen hervorgegangen war, dann aber den Weg zu größerer Unabhängigkeit von grundherrlichen und staatlichen Gewalten zu selbständiger Verwaltung der eigenen Angelegenheiten eingeschlagen hatte. Schon war ein guter Teil dieses Weges zurückgelegt, schon waren gewisse feste Formen für die errungene bürgerliche Freiheit gefunden worden, als die deutschen
15 Einwanderer ihren Einzug in Polen hielten und das schon bis zu einem gewissen Grade entwickelte Stadtrecht mit sich brachten.

Doch wie verschieden gestalteten sich in beiden Ländern die weiteren Schicksale dieses Rechtes! In Deutschland gelangten die Reichsstädte endlich zu voller Freiheit und Unabhängigkeit in allen inneren An-
20 gelegenheiten; die weitere Folge war, daß sie als gleichberechtigte Glieder neben die anderen Stände traten und einen geehrten Platz in der hohen Versammlung, die über die Schicksale des ganzen Reiches entschied, einnahmen. Es war dies nicht ohne Rückschläge geschehen, nicht ohne manche Niederlagen, die sie im Streit mit dem Kaiser, den Fürsten,

dem Adel erlitten; aber sie hatten nie mutlos sich in ein schlechteres Schicksal ergeben, sondern im Bewußtsein ihres guten Rechtes den Kampf stets von neuem aufgenommen, zur Mehrung ihrer blühenden Kraft und ihres Ansehens bei Freund und Feind.

Anders in Großpolen. Hier schienen die Städte bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts auf demselben Wege zur Macht und zur Freiheit vorwärtszuschreiten, wie die Bürgerschaften der alten Heimat; aber mit Wladislaus Jagiellos Thronbesteigung 1386 wurden sie, wie wir sahen, aus ihrer Stellung im Staatsleben verdrängt und jedes Einflusses auf den Gang der Dinge beraubt. Auch im inneren Verfassungsleben der Städte führte die weitere Entwicklung nicht zur Freiheit und Unabhängigkeit, sondern im Gegenteil schließlich zur bedingungslosen Unterordnung unter fremde Gewalten.

Das Ziel, das die deutschen Städte zunächst zu erreichen suchten, das zu erringen sie keine Opfer scheuten, war die Erwerbung der Vogtei mit ihren mannigfachen Einkünften und Befugnissen. Die größten und wohlhabendsten Städte des Posener Landes, Kalisch, Posen, Fraustadt, Znin, waren schon im 14. Jahrhundert soweit; aber ihr Vorgang fand in der Folge nur wenig Nachahmung. Im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts gelang es auch der Stadt Schrimm, sich nach und nach in den Besitz der Vogtei zu setzen; 1400 wurde die Hälfte, 1423 ein Viertel und 1428 der Rest erworben; in derselben Zeit scheint auch zu Schroda die Vogtei in die Hände der Bürgerschaft gelangt zu sein. Späterhin finden wir noch in Kosten (seit 1549), Dolzig (? seit 1540), Jutroschin (gegen Ende des 16. Jahrhunderts) die Vogtei als ein städtisches Amt vor, das vom Rate übertragen wurde.

Aber mit welchen Opfern mußte dieser Gewinn erkauft werden! Schon die Kaufsumme war sehr hoch: für die Vogtei von Schrimm beispielsweise belief sie sich auf 1100 Mark; bedenklicher war es aber, daß die Städte für den Zuwachs an Selbständigkeit, den sie dadurch gewannen, an anderer Stelle wieder einen guten Teil der bisher genossenen Freiheit einbüßten. So ist es sehr wahrscheinlich, daß die Stadt Posen

[22] P. A. Dep. Schrimm A. 2, A. 4, A. 22.
[23] 1571 erklären die Bürger, sie vor sehr langer Zeit gekauft zu haben (P. A. Dep. Schroda A. 12).
[24] Warschauer, Städtische Archive, unter „Kosten".
[24] Ebenda, unter „Dolzig".
[25] P. A. Dep. Jutroschin C. 1.

für den Erwerb der Vogtei (zwischen 1380 und 1386) seine kurz vorher noch feierlichst verbriefte freie Ratswahl daran gab, in der Weise, daß der König sich oder seinem Stellvertreter das Bestätigungsrecht der von der Bürgerschaft Gewählten vorbehielt. Ebenso mußten sich später die auch im Besitz der Vogtei befindlichen Städte Schrimm und Schroda bei ihren Ratswahlen die Mitwirkung königlicher Beamten gefallen lassen, was wohl auf dieselbe Weise zu erklären ist.

Bei den meisten übrigen Städten aber — den königlichen sowohl, als den unter geistlicher und adliger Herrschaft stehenden — blieb die Vogtei erblich mit uneingeschränktem Rechte der Veräußerung. Mit der fortschreitenden Zeit ereignete es sich nun immer häufiger, daß Angehörige des Adels in den Besitz dieses einträglichen Amtes gelangten. Da die Befugnisse und Einkünfte des Vogtes und der Bürgerschaft urkundlich nicht immer genau abgegrenzt waren, kam es oft zu Meinungsverschiedenheiten, die dann an der Stelle, wo der Vogt seinen Gerichtsstand hatte, zur gerichtlichen Entscheidung gelangten, also in den mittelbaren Städten vor dem Grundherrn, in den königlichen vor dem Landesherrn selbst oder seinem Stellvertreter. Den mittelbaren Städten war es gestattet, wenn der Grundherr Schwierigkeiten machte, die Klage gegen den Vogt an das Grodgericht oder eine besondere, vom Könige einzusetzende Kommission zu bringen; da diese Gerichte sich aber wiederum aus Adligen oder hohen Geistlichen adligen Geblüts zusammensetzten, so stand die Sache für die mit einem adligen Vogte streitende Bürgerschaft von vornherein immer ungünstig.

Mehr Aussicht auf Erfolg vor Gericht hatten die mittelbaren Städte, wenn sie gegen einen fremden Edelmann wegen Ungebühr klagten; hier deckte sich, wenn es sich um materielle Schädigungen handelte, das Interesse der Untertanen mit dem ihres Grundherrn, dessen Stellung zugunsten seiner Schützlinge in die Wagschale fiel. Gegen die eigene Herrschaft aber gab es für die mittelbaren Städte keinen Rechtsweg; ihrer schrankenlosen Willkür waren sie wehrlos, mit gebundenen Händen preisgegeben. Auch hier war es tatsächlich zur herrschenden Meinung geworden, daß über dem Grundherrn, dem der König die volle Gerichtsgewalt übertragen, es auf Erden keinen Richter

[2] C. M. P. Nr. 1755.

[4] Warschauer, Stadtbuch von Posen, 92*.

mehr gäbe. Wohl denen, deren Grundherr gutmütig oder — um des eigenen Vorteils willen — klug genug war, Milde walten zu lassen.

Günstiger war die rechtliche Stellung der *königlichen* Städte. Hier ging ursprünglich die Berufung vom Vogte an den König selbst oder seinen Stellvertreter. Später schoben sich aber gewisse Mittelglieder zwischen den Landesherrn und seine Städte ein; es waren die *Starosten* (capitanei) und *Domänenpächter* (tenutarii). Der Starost war ein königlicher Beamter, der seinen Wohnsitz auf einer Burg (grod) hatte, die Gerichtsbarkeit über den zur Burg gehörigen Bezirk im Namen des Herrschers ausübte und die innerhalb dieses Bezirks liegenden königlichen Güter verwaltete. Der Lohn für seine Wirksamkeit bestand in sämtlichen, dem Landesherrn zustehenden dauernden Einkünften und Abgaben der überwiesenen Starostei, von denen nur ein gewisser Teil, gewöhnlich ein Viertel, an die königliche Schatzkammer abgeführt werden mußte. Eine ähnliche Stellung wie die Starosten — doch unter Wegfall der Gerichtsbarkeit — hatten die königlichen Statthalter oder Domänenpächter.

Solche Starosteien und Tenuten nun wurden zur Belohnung bereits geleisteter Dienste oder in Erwartung noch zu leistender vom Könige geeignet erscheinenden Männern adliger Herkunft auf Lebenszeit, späterhin sogar mit dem Rechte der Vererbung auf die Gattin oder die unmittelbaren Nachkommen übertragen.

Wenn nun der Starost sein Amt angetreten hatte, dann war er nur zu sehr geneigt, sich geradezu als Grundherrn des ihm auf Lebenszeit anvertrauten Bezirks zu betrachten; ja, weil er ihn seinen Erben doch nicht hinterlassen konnte, wird er vielfach noch eher der Versuchung erlegen sein, mit der Steuerfähigkeit seiner Untertanen Raubbau zu treiben, als es ein Erbherr mit den seinigen getan hatte. Wie ein Starost in solchem Falle mit den ihm unterstellten Städten verfuhr, wurde oben an einem allgemein gültigen Beispiel dargetan.[30]

Freilich stand der Bürgerschaft das Recht zu, gegen den Starosten vor dem Hofgerichte Beschwerde zu führen; aber der Weg dahin war lang und mühsam. Ehe die Klagenden soweit kamen, hatten sie schon Jahre und Jahre schwerer Bedrückungen über sich ergehen lassen müssen. Jedenfalls aber wurden die königlichen Städte von ihrem natürlichen

[30] Siehe oben 229 f.

Schützer, dem Landesherrn, weiter abgedrängt; denn wenn sie früher vom Vogtgericht unmittelbar an den König oder seinen Vertreter Berufung einlegen konnten, so war jetzt überall der Starost dieser ständige Vertreter, der somit in den Gerichtszug vom Stadtgerichte zum 5 Herrscher sich dauernd als ein Mittelglied einschob.

Seit Ende des 14. Jahrhunderts tauchte für die unmittelbaren Städte eine neue große Gefahr auf. Bei der ewigen Geldnot, an der das mittelalterliche Herrschertum krankte, lag es nahe, durch Verpfändung königlichen Eigentums die augenblicklich notwendigen Mittel 10 zur Durchführung dringlicher staatlicher Maßnahmen zu beschaffen. Welcher Wertgegenstand konnte dazu geeigneter erscheinen, als die reichen Städte? In Deutschland freilich hatten die Versuche Kaiser Karls IV. nach dieser Richtung hin keinen Erfolg gehabt; im Gegenteil, die süd-westdeutschen Reichsstädte hatten sich zum schwäbischen Bunde 15 wider den Kaiser zusammengeschlossen und so die Gefahr der Verpfändung von sich abgewendet (1376).

In Polen geschah von seiten der Städte nichts, als 1385 Königin Hedwig Meseritz und Kosten an den Bischof Dobrogost von Posen und Genossen in Pfand gab. Und je weiter die Zeit fortschritt, desto häufiger 20 fanden solche Verleihungen statt, ohne daß von den deutschen Bürgerschaften auch nur der geringste Versuch einer Gegenwehr gemacht worden wäre. 1388 geriet auf diese Weise Bentschen in Pfandbesitz, 1395 Priment, 1426 Bomst, 1441 Bromberg, Argenau, Fordon, Schulitz, 1442 Schrimm, 1466 Obornik. Auch Moschin und Pudewitz mußten 25 sich wiederholt im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts Verpfändung und Auslösung gefallen lassen. Mit dem Augenblick, wo die Stadt in die Hände des Pfandinhabers überging, wurde sie aus einer königlichen eine mittelbare Stadt und hatte alle die Nachteile des grundherrlichen Regiments zu leiden. Der Zeitpunkt war nicht abzusehen, wann der 30 Landesherr einmal wieder in der Lage sein würde, das Pfand einzulösen; einige Städte sind nie aus der Pfandherrschaft herausgekommen,

[16] Lamprecht a. a. O. IV, 363 ff.
[19] C. M. P. Nr. 1840.
[22] Bentschen: Ebenda Nr. 1878.
[23] Priment: Ebenda Nr. 1957.
[24] Bomst-Schrimm: C. P. I, 303. 322. 326. II, 870. 913 u. ö.
[24] Obornik: P. A. Inscr. Posn. 1533/34. Bl. 805 b.
[26] Warschauer, Städtische Archive, unter den Namen der Städte.

sondern bis zum Ende des Polenreichs mittelbar verblieben, so Bentschen und Priment.

Zuweilen kam es auch vor, daß die Landesherren ihre unmittelbaren Städte geradezu verschenkten und verkauften; so Wladislaus Lokietek schon im 13. Jahrhundert Kostschin an das Clarissinnenkloster in Gnesen (1298); auf gleiche Weise kamen später Punitz (vor 1401), Kiebel (1393), Filehne (1515) unter adlige Grundherrschaften. Daß umgekehrt mittelbare Städte königlich wurden, ist für Großpolen nur in zwei Fällen nachzuweisen (Grabow, Moschin).

Der adlige Grundherr konnte mit seiner Stadt machen, was er wollte: verkaufen, verpfänden, in Pacht geben, verschenken; nach seinem Tode fiel sie seinem Leibeserben zu. Wenn deren mehrere vorhanden waren, dann wurde eine Teilung der Stadt vorgenommen. Wie das geschah, wird folgendes Beispiel klar machen.

Auf die Stadt Obornik wurde von den Brüdern Gregor und Nikolaus von Gaj und dem Domänenpächter Felix Skora Anspruch erhoben; die Gerichtskommission entschied 1515 zwischen beiden Parteien, wie folgt: Skora bekam 10 Bürger (d. h. die von ihnen zu leistenden Dienste und Steuern) am Markte, 7 in der Mälzergasse, 6 in der Webergasse, 8 in der Mühlengasse, 8 Schuster, 12 Bürger in der Lukower Straße, 11 Gärtner und Töpfer am Wall, 6 Krämer, $3^1/_2$ (!) Fischer, ferner 28 wüste Grundstücke und 3 leere Krambuden; an die beiden Brüder fielen zusammen $72^1/_2$ Bürger in denselben Straßen, 27 wüste Grundstücke und 4 leere Buden. Die Einkünfte von den verschiedenen Mahl- und Walkmühlen, sowie vom Rathaus sollten zu gleichen Teilen an beide Parteien abgeführt werden. Die Bürgermeisterwahl wurde hinfort jährlich abwechselnd einmal von Skora, das nächste Mal von den Brüdern vollzogen; auch die Aufsicht über die Verwaltung und die Gerichtshoheit wechselte wohl in derselben Weise ab.

Damit nicht genug: auch die beiden Brüder Nikolaus und Gregor teilten ihre Hälfte abermals unter sich, so daß auf jeden ein Viertel des Ganzen kam. Dem halben Fischer mutete man nicht nochmals eine Teilung zu; er verblieb in seinem unvollkommenen Zustande im Besitze Gregors.

---

[9] Die Belege bei Warschauer a. a. O.
[34] P. A. Inscr. Posn. 1514/18. Bl. 255 b. ff.

Ähnliche Erbschichtungen sind für Gostyn, Jaraczewo, Xions a. u. nachweisbar.

Natürlich konnten auch die genauesten urkundlichen Festsetzungen nicht alle Anlässe zukünftiger Streitigkeiten aus der Welt schaffen; wie 5 das Beispiel Oborniks lehrt, knüpften sich an eine solche Teilung nur zu leicht jahrzehntelange, oft mit den Waffen ausgefochtene Kämpfe zwischen den gegnerischen Parteien, worunter begreiflicherweise die unschuldige Stadt selbst am meisten zu leiden hatte. So wurden denn diese Städte als reine Wertgegenstände betrachtet, welche von Hand zu 10 Hand gingen, über welche der Grundherr — wie über jedes andere Stück seines Besitzes — frei und unbehindert verfügen durfte. Daß solche Gemeinwesen keine Rolle im Staatsleben spielen konnten, liegt auf der Hand.

Diese Auffassung aber, die in einem städtischen Gemeinwesen nur 15 ein totes Wertstück ohne jede Spur eigenen Willens und Lebens sah, übte notwendigerweise auch ihren Einfluß auf die rechtliche Stellung der einzelnen Bürger gegenüber ihrem Grundherrn aus. Wenn über das Ganze — die Stadt — so unbeschränkt verfügt werden konnte, warum dann nicht auch über die einzelnen Personen, aus denen sich das 20 Ganze zusammensetzte? Der Edle Stanislaus Xionski verkaufte 1549 geradezu „alle seine Bürger, ganz und unversehrt“ (totos et integros opidanos suos) mit ihren Grundstücken und Äckern auf Wiederkauf für 1100 Gulden an den Edlen Lukas Jezierski. So wurde jeder Stadtbewohner als eine zinstragende Hauptsumme betrachtet, deren Abgang 25 eine ganz bestimmte, in Zahlen auszudrückende Vermögensschädigung für den Grundherrn oder Pächter bedeutete. Es ist klar, wie durch diese Auffassung die wichtigste Bedingung bürgerlicher Freiheit, das Recht der freien Bewegung, in Frage gestellt werden mußte. In der Tat beruhte der oben vorgeführte Teilungsvertrag über die Stadt Obornik mit seinen 30 genauen Abmessungen auf der notwendigen Voraussetzung, daß die einzelnen Bürger nicht nur an ihrem Wohnorte, sondern sogar in denselben Häusern wohnhaft blieben; denn jeder Wegzug oder auch nur Umzug hätte die Gleichmäßigkeit der Teilung zerstört. So gelangte der Grund-

---

[1] Gostyn: P. A. Inscr. Posn. 1519/21. Bl. 44 b.
[1] Jaraczewo: Ebenda 1541. Bl. 339.
[1] Xions: Ebenda 1543. Bl. 188.
[23] Ebenda 1549. Bl. 318 b.

herr oder Pächter endlich dazu, seinen Bürgern das Recht der Freizügigkeit zu bestreiten. Als 1521 die Witwe Lika in Usch ihr Grundstück verkaufen und wegziehen wollte, hinderte sie der Starost Hieronymus Moscynski daran. Die Geschädigte wandte sich — was ja gegen den königlichen Beamten statthaft war — Beschwerde führend an den König Sigismund I. und erwirkte in der Tat ein königliches Schreiben zu ihren Gunsten, worin ausdrücklich das Recht der Bürger auf Freizügigkeit bestätigt wurde. Gerade der Fall Lika aber lehrt uns, wie dies Recht wohl der Form nach bestand, tatsächlich aber selbst in königlichen Städten nicht beachtet wurde. Ein ähnliches Beispiel liegt aus späterer Zeit vor (1720). Damals hatte der Rogasener Schneider Valentin Lizek seine Tochter nach auswärts verheiratet; infolgedessen schickte ihm der Starost von Rogasen, Zebrzydowski, seine Diener über den Hals, die ihm sein ganzes Hab und Gut wegnahmen, ihn ins Gefängnis steckten, schlugen, verwundeten und ihm schließlich die Kleider auszogen. Der Starost sollte freilich später auf Beschluß des Assessorialgerichts Ersatz leisten; dies ist aber nicht geschehen, da der Rechtsstreit noch jahrelang weiterging.

Ebenso wie die Freizügigkeit den Bürgern verkürzt zu werden begann, tauchte auch die Gefahr auf, daß sie willkürlich zu Scharwerks- und andern Leistungen für ihre Grundherren oder deren Statthalter herangezogen würden. Den meisten Städten war bei ihrer Gründung ein mehr oder minder großes Stück Landes zur landwirtschaftlichen Nutzung übertragen worden; die einzelnen Grundstücke waren pachtweise oder durch Kauf in den Besitz von Ackerbürgern übergegangen. Nun gelangte aber der alte polnische Rechtsgrundsatz, daß auf jedem Grund und Boden gewisse Abgaben und Arbeitsleistungen für den Staat und den Grundherrn lasteten, gegen Ende des Mittelalters wieder siegreich zum Durchbruch, nachdem er zeitweilig durch deutsche Rechtsanschauungen zurückgedrängt worden war. So kam es, daß die Grundherren begannen,

[8] P. A. Inscr. Posn. 1519/21. Bl. 571 b.

[15] P. A. Gumpertsche Samml. Nr. 836.

[16] P. A. Gumpertsche Samml. Nr. 864.

[18] P. A. Gumpertsche Samml. Nr. 834. Die Stelle in einem Privilegium für Argenau von 1450 (Wuttke a. a. O. 60): si aliquis burgensium . . per fugam discedere contigerit et expost deprehensus fuerit, talis profugus nobis cum collo suo erit dandus . . . enthält nicht ein Verbot der Freizügigkeit, sondern eine Strafandrohung für den, welcher sich einem gerichtlichen Verfahren durch die Flucht zu entziehen sucht.

wie den bäuerlichen Besitzern so auch den Ackerbürgern landwirtschaftliche Frondienste zuzumuten. Schon 1406 waren die Gartenbesitzer der adligen Stadt Grätz verpflichtet, ihrer Herrschaft jährlich 2 Tage Handdienste zu leisten. Auch die Bürger von Sarne, welche Äcker im Dorfe
5 besaßen, scharwerkten im Jahre 1407 3 Tage mit der Hand, 1 Tag mit Gespann für den Grundherrn. Die Bürger von Neustadt b. P. waren für ihre im Stadtgebiet liegenden Äcker frei von Dienstleistungen, jedoch für ihren außerhalb liegenden Grundbesitz dazu verpflichtet (1419). Auch das Nonnenkloster Strelno hatte schon im Anfang des 15. Jahr-
10 hunderts die Ackerbürger seiner Stadt zu Fronden herangezogen, befreite sie aber 1436 davon gegen Zahlung eines höheren Zinses (einer Mark von jeder Hufe). In anderen Urkunden jener Zeit wurde die Freiheit der Städter von Scharwerksdiensten, die früher selbstverständlich gewesen war, jetzt ausdrücklich hervorgehoben, so in dem Gründungsprivileg für
15 Raschkow (1444) und in der Urkunde für Kobylin (1449).

So gehen also schon in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts die Anfänge einer Entwicklung zurück, die am Ende des polnischen Reiches ihr Ziel erreichte, daß nämlich die Bewohner vieler großpolnischer Städte, namentlich unter adliger Grundherrschaft, fast in die Stellung von leib-
20 eigenen Untertanen hinabgedrückt waren. Als 1772 der Netzedistrikt preußisch wurde, waren in fast allen Städten die Bürger zu Scharwerksdiensten verpflichtet, die z. B. in Gollantsch für die Haus- und Ackerbesitzer auf 5 bis 6 Tage *wöchentlich* stiegen. Aber auch diejenigen Stadtbewohner, welche kein Ackerland hatten, wurden zu ähnlichen Diensten
25 herangezogen, so 1591 in Kiebel, wo jeder von ihnen der Herrschaft 12 Beete Korn zu mähen, außerdem 2 Tage lang Gras zu schneiden und zu rechen, sowie 2 Wagen Holz von je 14 Raumellen anzufahren hatte. Ähnlich vor 1772 in vielen Städten des Netzedistrikts, so in Kwieciszewo, Wilatowen, Filehne, Pakosch, Rynarzewo u. ö.

4 Grätz: P. A. Grätz B. 2.
6 Sarne: P. A. Inscr. Posn. 1580. Bd. II, Bl. 111.
8 Neustadt: P. A. Dep. Neustadt b. P. B. 1. S. 7.
12 Strelno: Buttke a. a. O. 55.
15 Raschkow: P. A. Dep. Raschkow A. 1.
15 Kobylin: P. A. Kobylin A. 4.
23 Die Städte nebst Angabe ihrer Leistungen sind aufgezählt bei Beheim-Schwarzbach in Z. VII, 386 ff.
28 P. A. Dep. Kiebel C. 1. Bl. 9.
29 Beheim-Schwarzbach a. a. O.

Auch den Fleiß und die Arbeitskraft ihrer Handwerker machten sich die Grundherren vielfach schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts in der Weise dienstbar, daß sie sich die angefertigte Ware nach Willkür liefern ließen, ohne sie zu bezahlen. In der Gründungsurkunde für Sarne (1407) gab der Erbherr, Georg v. Dunin, zur Beruhigung seiner Bürger ausdrücklich die Erklärung ab, daß seine Handwerker für die ihm gelieferten Waren auch die gebührende Zahlung empfangen sollten. Die Wegnahme fertiger Arbeit ohne Entgelt bildete einen stets wiederkehrenden Punkt in den Klageschriften der königlichen Städte gegen ihre Starosten und Statthalter; wenn wir selten Ähnliches von den adligen und geistlichen Städten hören, so ist dies daraus zu erklären, daß es für diese keine Stätte gab, wo sie die Klagen über ihre Not anbringen konnten.

So sank während des 15. Jahrhunderts in den Städten Großpolens ein Wahrzeichen deutscher Bürgerfreiheit nach dem andern dahin. Auch das Vorrecht, die eigenen Stadtobrigkeiten ohne Zwang und Einfluß von außen her zu wählen, wurde beschränkt. Es war eine Ausnahme, wenn den Bürgern von Kosten 1425 noch einmal ausdrücklich die freie Beamtenwahl vom Könige bestätigt wurde; für gewöhnlich nahm der Landesherr für sich oder seinen Stellvertreter das Recht der Mitwirkung in Anspruch. Selbst die bedeutendsten Städte Großpolens konnten diese Entwicklung nicht von sich abwenden, wie das Beispiel von Posen lehrt. Hier herrschte schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts der Grundsatz, daß die von der Gemeinde gewählten Ratsherren durch den König oder in seiner Vertretung durch den Generalstarosten von Großpolen bestätigt werden mußten. Wenn der Stadt vorübergehend auf wenige Jahre (1444—49 und 1456—59) die volle Wahlfreiheit wieder bewilligt wurde, so war dies eine Belohnung für außergewöhnliche Dienste, welche die Bürgerschaft in bedrängter Zeit dem Staate geleistet hatte. Sonst ist bei den zahlreichen Veränderungen, welche die städtische

9 „Klageschriften“: z. B. in Obornik 1556 (P. A. Inscr. Posn 1556. Bl. 724 ff.) und 1637 (P. A. Libri civium 1641/46. Bl. 197 ff.), in Schroda 1583 (P. A. Dep. Schroda A. 18), in Gnesen 1620 (P. A. Dep. Gnesen D. 20. Bl. 40 ff.), in Rogasen 1720 (P. A. Gumpertsche Samml. Nr. 836).

19 P. A. Inscr. Posn. 1580. Bd. I, Bl. 444.

24 Gemeinde“: „communitas“, worunter in diesem Falle der aus den Schöffen und Innungsältesten zusammengesetzte Gemeindeausschuß zu verstehen ist.

26 Warschauer, Stadtbuch von Posen, 92* ff.

Verfassung in den folgenden Jahrhunderten bis zum Ende des polnischen Reiches durchzumachen gehabt hat, der Grundsatz, daß dem Könige oder seinen Beamten bei den Magistratswahlen die Mitwirkung und zwar wenigstens die Bestätigung gebühre, stets in Geltung geblieben.

Schon in der Urkunde, welche der Propst des Klosters Strelno 1436 den Bürgern der gleichnamigen Stadt ausstellte, hieß es ausdrücklich, daß der Konvent sich die Wahl des Bürgermeisters und der Ratmannen vorbehalte „gemäß der Gewohnheit der übrigen Landstädte", woraus doch wohl hervorgeht, daß in den Stadtgemeinden adliger oder geistlicher Grundherrschaft die freie Beamtenwahl schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Bürgern meist entzogen war.

Wie sich in den einzelnen Städten Großpolens die Wahl und Zusammensetzung der städtischen Behörden, ihre Befugnisse und Wirksamkeit weiterentwickelt haben, würde Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein; fast jede bedeutendere Stadt Großpolens hat in der Beziehung ihre eigentümliche Schicksale gehabt. Soviel aber läßt sich sagen, daß bei ihnen der Gang der Dinge ein ähnlicher war wie in Posen. Als Beispiel möge die Verfassungsänderung von Bromberg im Jahre 1570 dienen.

Hier hatten seit längerer Zeit zwischen Starost und Bürgerschaft Zwistigkeiten über die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und Befugnisse, namentlich auch betreffs der Ratswahlen, geherrscht, bis König Sigismund II. August am 4. September 1570 in Warschau die endgültige Entscheidung darüber fällte. Danach versammelten sich fortan alljährlich „alle Stände und Ordnungen" der Stadt am 3. Februar in der Morgenstunde unter Glockenklang auf dem Rathause, um die Wahl der Behörden vorzunehmen. Zunächst wurden aus der Schar der Anwesenden 16 Männer gewählt, welche folgenden Bedingungen zu entsprechen hatten: sie mußten der katholischen Kirche angehören, reif an Jahren und in der Stadt begütert sein, unbescholtenen Ruf und Rechtskenntnis besitzen, geistig gebildet (literis imbuti) oder doch wenigstens mit natürlichem Verstande begabt, schließlich der Rede soweit mächtig sein, daß sie ihre Meinungen mit klaren Worten ausdrücken konnten.

[2] Lukaszewicz, Hist.-stat. Bild der Stadt Posen (1878) I, 115 f.

[11] Wuttke, Städtebuch 57.

[21] P. A. Ms. A. V. 4. S. 59 ff.

[25] status et ordines; gemeint ist doch wohl die in Innungen gegliederte Bürgergemeinde.

Die Namen der Gewählten wurden aufgeschrieben und sodann Boten mit der Nachricht von der vollzogenen Wahl an den Starosten geschickt, um zugleich die Bitte auszusprechen, daß er sich auf das Rathaus bemühen oder, wenn er durch wichtige Dinge verhindert sei, einen besonderen Bevollmächtigten dahin entsenden möchte. Auf dem Rathause 5 angelangt, bestimmte dann der Starost bezw. sein Stellvertreter aus der Zahl der 16 Gewählten zuerst einen Bürgermeister, dann 5 Ratmannen, worauf diese ihren Amtseid unter den vom Magdeburger Rechte vorgeschriebenen Formen auf das Kruzifix abzuleisten hatten. Hierauf erfolgte die Wahl des Schöffenkollegiums in der Weise, daß 10 abermals die Gemeinde auf dem Rathaus 16 Männer bestimmte, die ungefähr denselben Bedingungen genügen mußten, wie die Ratsherren. Dann traten der alte Rat (der soeben niedergelegt hatte) und der neue zusammen und wählten aus den 16 Vorgeschlagenen gemeinsam acht Schöffen aus, die dann gleichfalls den Amtseid zu leisten hatten. 15

So war denn von den Vorbedingungen bürgerlicher Freiheit, auf welche hin die deutschen Einwanderer sich einst im fremden Lande niedergelassen hatten, im Laufe der Jahre wenig übrig geblieben; der Aufschwung der Städte zu politischer Bedeutung war gewaltsam ge- 20 hemmt, die Freizügigkeit der einzelnen Bürger beschränkt, willkürliche Lasten, selbst Frondienste ihnen auferlegt, die freie Wahl der städtischen Beamten, dieses Wahrzeichen kommunaler Selbständigkeit, infolge des Eingreifens der Grundherrschaft stark eingeschränkt.

Es wäre begreiflich, wenn der auf dem Bürgertum lastende Druck 25 ihm die Arbeitsfreudigkeit genommen und so die w i r t s c h a f t l i c h e E n t w i c k l u n g der Städte ungünstig beeinflußt hätte. In der Tat ist auch die hohe Blüte, die Handel und Gewerbebetrieb in der alten deutschen Heimat während des 15. und 16. Jahrhunderts erreichten, unserm Posener Lande versagt geblieben. Immerhin hat auch hier 30 trotz widriger Verhältnisse deutsche Betriebsamkeit hervorragend Tüchtiges geschaffen; denn das wirtschaftliche Gedeihen, dessen sich die bedeutenderen Städte unseres Landes in jener Zeit erfreuten, ist dem deutschen Bürgertum zu verdanken, wie sich noch aus späteren Ausführungen ergeben wird. 35

---

[35] Siehe unten Abschnitt 6 dieses Buches.

Die allgemeinen Bedingungen für einen Aufschwung von Handel und Wandel waren in Großpolen vorhanden. Wenn auch infolge zahlreicher Adelsfehden die innere Ordnung und Sicherheit vielfach zu wünschen übrig ließ, so blieb doch das Land dank seiner unbestreitbaren Wehrhaftigkeit über 200 Jahre von größeren Einfällen feindlicher Heere verschont (etwa seit 1409). Nun erfreute sich auch gerade unsere Provinz einer für den Handelsverkehr äußerst günstigen Lage. Ein weit nach Westen vorgeschobener Teil des polnischen Reiches, wurde sie im Norden, Süden und Westen von kulturell weiter vorgeschrittenen Gebieten umschlossen, wofür sie aber in dem Reichtum an Rohererzeugnissen, an Getreide, Holz, Waldwaren überhaupt (Teer, Pottasche, Kohlen, auch Honig und Wachs), an Pferden und Vieh (bezw. Häuten und Wolle) Gegenwerte bot. Außerdem war unser Land aber auch das Durchgangsgebiet für einen großen Teil des Handels, der sich von Deutschland und den mehr westlich gelegenen Ländern nach den entlegeneren Teilen Osteuropas und in umgekehrter Richtung bewegte.

Diesen ganzen Verkehr beherrschte von vornherein die Landeshauptstadt Posen, dank ihrer glücklichen Lage im Mittelpunkte Großpolens, ziemlich gleich weit von den Grenzen im Norden, Süden und Westen entfernt. In Posen mündeten denn auch beinahe sämtliche Handelsstraßen ein, welche die Landschaft überhaupt berührten, so die von Danzig, dem für Polen wichtigsten Seehafen, über Thorn und Gnesen, später weiter westlich über Bromberg oder Nakel herkommende Straße; von Nordwesten führte die pommerische Straße über Driesen-Wronke oder Zantoch-Schwerin a. W. heran. Die Verbindung mit Brandenburg wurde durch den Weg von Frankfurt a. O. über Reppen, Zielenzig, Meseritz hergestellt. Sehr wichtig war die Handelsstraße nach Südwesten, die über Bentschen, Crossen, Guben nach Leipzig oder auch über Glogau, Görlitz nach Dresden und weiter nach Süddeutschland führte. Nach Breslau gelangte man in südlicher Richtung über Schrimm (oder Kosten) und Punitz, nach Krakau über Kalisch. — Nur von Thorn aus schlug man öfters mit Umgehung von Posen nach Breslau den näheren Weg über Peisern oder Kalisch ein.

---

20 „Posen": Näheres bei Schottmüller, Handel und Gewerbe im Regierungsbezirk Posen (1901).

31 Für die Zeiten vor 1400 vergl. die Karte im C. M. P. IV am Schluß (ungenau in den Einzelheiten); sonst ist noch reiches Material in den Staats- und Stadtarchiven von Breslau, Danzig, Thorn, Berlin, Dresden vorhanden.



Abb. 16. Willkommbecher der Züchner- (Leinweber-) Innung von Zduny. (1643.)
(Siehe Seite 262).

Die einzige Stadt unserer Provinz, die eine gewisse selbständige Stellung als Handelsstadt gegenüber Posen einnahm, war Bromberg. Seine Lage an der schiffbaren Brahe und die Nähe der Weichsel führten zu enger Verbindung mit Danzig und machten die Stadt zum wichtigsten 5 Stapel- und Ausfuhrplatz für den Getreidereichtum Kujawiens und die Hölzer des Oberbrahegebiets. Schon um 1400 hatte sich die regsame Stadt zu solcher Bedeutung entwickelt, daß sie die Eifersucht des benachbarten mächtigen Thorn erregen konnte.

Die übrigen natürlichen Wasserwege Großpolens wußte man sich 10 noch nicht recht nutzbar zu machen; die Wartheschiffahrt blieb teils wegen der vielen Hindernisse im Flußlaufe, teils wegen der hohen Zollschranken an der brandenburgischen Grenze bis ins 17. Jahrhundert hinein ziemlich unentwickelt; an die so nahe liegende Herstellung einer Kanalverbindung zwischen Netze und Weichsel hat man wohl anderwärts, z. B. in Branden- 15 burg, aber nicht in Polen gedacht.

Jedenfalls erstreckte sich damals der G r o ß h a n d e l der Stadt Posen in westlicher Richtung über Deutschland hinaus bis nach Italien, Flandern und England; Nürnberger, Augsburger, Florentiner und Genueser Häuser standen in unmittelbarem Geschäftsverkehr mit unserer Landes- 20 hauptstadt. Andererseits zogen aus dem fernen Osten, aus Litauen, dem Moskowiterreiche und der Türkei, ganze Handelskarawanen zum Posener Markte. Die Großkaufleute der Stadt waren sämtlich deutscher Herkunft; ihre Namen begegnen oft in den Aktenstücken und Briefen jener Zeit. Im Anfange des 16. Jahrhunderts lernen wir z. B. Ulrich Helt 25 und seinen Sohn Stenzel, Mattheus von Ent, Anton Herdegen, Jörg Hoffmann, Paul Behm, Hans Meselberger, Markus Sulzer als Handelsherren kennen, denen als einziger Träger eines polnischen Namens Nikolaus Solenoffky gegenübersteht.

Auch der deutsche G e w e r b e f l e i ß hat damals in unserm Lande seine 30 bescheidenen Blüten getrieben, die freilich immer noch einen gewaltigen Fortschritt im Vergleich zu den Leistungen jener Zeit bedeuten, da die

[8] Oesterreich, Handelsbeziehungen der Stadt Thorn, in der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, Heft XXVIII, 37 ff.

[10] „Wartheschiffahrt“: vergl. E. Schmidt in M. I, 85 ff. Schottmüller a. a. O. 11 ff.

[20] Schottmüller a. a. O. 10; Lukaszewicz, Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen (1878) I, 220 ff.

[28] Die Aufzählung nach Schottmüller a. a. O.

ganze Handwerkstätigkeit in Großpolen nur in den Frondiensten bestand, welche der Leibeigene als Fischer, Töpfer, Schuster, Fleischer, Bäcker usw. auf Geheiß seines Herrn zu verrichten hatte. In den 6 Jahrhunderten rein slavischer Herrschaft (etwa 650—1250 nach Chr.) hat nach Ausweis der vorgeschichtlichen Funde aus Gräberfeldern und Burgwällen eine fortschreitende Entwicklung der einheimischen Gewerbetätigkeit in unseren Gegenden nicht stattgefunden.

Erst durch die deutschen Einwanderer, welche vollkommenere Technik nnd feineren Geschmack aus der Heimat mitbrachten, ist das, was von Handwerksbetrieb in Polen vorhanden war, auf eine höhere Stufe gehoben worden; erst durch jene ist eine ganze Menge von Gewerben, welche in unserm Lande vorher gar nicht gekannt und bei der damaligen Lebenshaltung auch nicht vermißt worden waren, eingeführt worden, um das Leben behaglicher zu machen und neue wirtschaftliche Werte im Lande zu schaffen. Aus den einfachen Tätigkeiten, wie sie ursprünglich den Bedürfnissen genügt hatten, entwickelten sich jetzt einzelne Zweige zu selbständiger Bedeutung. Wenn man sich früher — um ein Beispiel vorzuführen — damit begnügt hatte, die Felle der Haustiere und des Wildes notdürftig herzurichten und zu Kleidung und andern Zwecken zu verarbeiten, so wußten später die deutschen Rot- und Weißgerber, Sattler, Riemer, Beutler, Gürtler den Rohstoff durch ihrer Hände Arbeit in weit höherem Maße wie früher zu veredeln und den verschiedensten Zwecken dienstbar zu machen.

Es ist merkwürdig, daß in der Folgezeit Deutsche und Polen sich mit Vorliebe verschiedenen Handwerksberufen zuwandten. In Posen gab es gegen Ende des 16. Jahrhunderts unter den Mälzern, Brauern, Fleischern, Böttchern, Töpfern, Fuhrleuten so gut wie gar keine Deutsche; auch unter den Kürschnern, Bäckern, Stellmachern überwogen die Polen weit, anscheinend auch unter den Hutmachern und Zimmerleuten. Auf der andern Seite lag die Woll- und Leinenweberei ausschließlich in den Händen der Deutschen, ebenso die Gerberei; feinere Ledersachen, Posamentierwaren, Pantoffeln wurden nur von ihnen gearbeitet. Unter den Schustern und Schneidern gab es Deutsche sowie Polen; sie teilten sich in das

[7] In der Keramik z. B. tritt während dieser ganzen Zeit kaum eine nachweisbare Änderung in Technik, Form und Verzierung ein.

[27] Als Quelle für obige Ausführungen dient das Album civit. Posn. (P. A.), besonders die Jahre 1575—1604.

Handwerk in der Weise, daß die ersteren nur deutsche Tracht und Schuhwerk, die letzteren nur polnische herstellten. An der Metallindustrie waren beide Nationalitäten ziemlich gleichmäßig beteiligt; als Schmiede bewährten sich die Polen ebenso wie die Deutschen; unter den Schlossern
5 überwogen die ersteren, unter den Goldarbeitern und Kupferschmieden die letzteren. Als Uhrmacher, Büchsenschmiede, Bildhauer, Chirurgen, Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder begegnen uns nur Deutsche.

Im ganzen wird man sagen können, daß diejenigen Berufszweige, die nur zur Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse des Menschen
10 dienten, also wohl von jeher im Lande ausgeübt worden waren, vorzugsweise in den Händen der Polen lagen, während den Deutschen alle die Tätigkeiten zufielen, welche eine größere technische Gewandtheit und Einsicht erforderten. Überhaupt „wollten die Polen von Handwerkstätigkeit nicht viel wissen", sagt ein scharfer Beobachter um 1600, „es gibt in
15 Polen keine Gewerbetreibende von Belang außer den Fremden, und zwar sind es in diesem Falle meist Deutsche".

Die gesamte Industrie des Posener Landes arbeitete bis in das 17. Jahrhundert hinein fast ausschließlich für das einheimische Bedürfnis. Von einer Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse nach den Nachbarländern
20 ist nur selten die Rede; wir erfahren eigentlich nur von den Töpferwaren und dem Bier, womit das fleißige Bromberg den preußischen Markt so überschwemmte, daß dort von Stadt und Staat einschneidende Gegenmaßregeln getroffen werden mußten. Daß das rein deutsche Fraustadt im 16. Jahrhundert Tuch nach Ost- und Westpreußen lieferte, geht aus
25 einem Briefe der Stadt an den Danziger Rat hervor.

Das waren aber nur Ausnahmen; sonst benötigte das Posener Land, wie das ganze polnische Reich, auch in seiner äußerlich glänzendsten Zeit, dem 15. und 16. Jahrhundert, fortwährend der Einfuhr fremder Erzeugnisse, namentlich auf den Gebieten vorgeschrittener und ver-
30 wickelter Technik. Vielfach, namentlich wenn es sich um eine größere

---

7 Siehe Jolowicz in Z. IV, 428 f.

16 Raczynskische Bibliothek in Posen. Handschr. II. H. 66. 15. Bl. 48 b. Nuntiaturbericht des Kardinals Valenti 1604: „aborrono gl' essercitii meccanici; onde in Polonia non si trovano artefici di conto, se non forestieri, chè sono per il più Tedeschi."

20 „Töpferwaren": D. A. Libri lit. miss. 1523/26. Bl. 301.

23 „Gegenmaßregeln": Siehe E. Schmidt in M. III, 152 f.

25 D. A. Vom 22. April 1579.

oder schwierigere Aufgabe handelte, half man sich auch damit, daß man sich die sach- und kunstverständigen Meister auf längere oder kürzere Zeit aus dem deutschen Nachbarlande verschrieb. So berief die Stadtverwaltung von Bromberg wiederholt Danziger Baumeister zum Ausbau des Rathauses (1509—1519); in einem Streitfall über die Güte einer 5 Maurerarbeit schob der Bromberger Rat das entscheidende Gutachten den Danziger Meistern zu (1509), mit der unumwundenen Erklärung, daß in Danzig sich mehr Meister auf das Maurerhandwerk verständen als in Bromberg.

Namentlich im Festungsbau waren die deutschen Werkführer un- 10 entbehrlich. 1476 ließ Albrecht Trzebuchowski, Burggraf von Schildberg, die alte, schon von Kasimir III. errichtete Burg mit einem neuen Wallgraben versehen; der Breslauer Bürger Ratschke (Raczka) übernahm die Arbeit. Andreas von Gorka, Kastellan von Posen, bat 1548 Herzog Albrecht von Preußen, ihm den Festungsbaumeister Andreas Heß 15 aus Sachsen, der damals eine fast europäische Berühmtheit genoß, zu übersenden. Erzbischof Stanislaus Karnkowski von Gnesen ließ sich 1594 seine Residenz Lowicz durch den Wallmeister Anton aus Danzig befestigen und äußerte sich brieflich über seine Leistungen wiederholt sehr anerkennend. 20

Wie auf den Bau der Burgen, so verstanden sich auch auf ihre Armierung die Deutschen am besten. Johann von Danaborz, Kastellan von Rogasen, bat sich 1506 einige Büchsenmeister von Danzig aus, um seine an der brandenburgischen Grenze gelegenen Burgen gegen die Straßenräuber zu schützen. König Sigismund I. ließ sich 1510 einen 25 Büchsenschmied aus Thorn kommen. In die Bürgerschaft von Posen wurden öfters deutsche Vertreter dieses Berufes aufgenommen, so einer aus der Umgegend von Köln (aufgenommen 1579), aus Danzig (1598), aus Öls (1603), aus Braunschweig (1607) usw. stammend.

---

5 Die Einzelangaben, soweit nicht eine besondere Quelle angegeben ist, nach Ehrenberg, Geschichte d. Kunst in der Prov. Posen 14 ff.

9 scientes, quia plures sunt magistri laborem murri (!) intelligentes apud Vestras Famositates quam apud nos (D. A. Schieblade VII, 175).

14 Bre. A. Brief vom 14. Mai 1476.

20 D. A. Briefe vom 28. 1. und 18. 4. 1594.

25 D. A. Schieblade VI, 252 a und 256 b.

26 Th. A. Nr. 2738.

29 P. A. Album civitatis Posn. unter den angegebenen Jahren.

So kam es, daß auch in Polen gewerbliche Leistungen entstanden, die den deutschen gleichwertig waren. Noch heute birgt das Königliche Zeughaus in Berlin unter seinen Schätzen ein schönverziertes Geschützrohr, das Meister Baldner zu Krakau 1560 gegossen hat. (Abb. 14 5 auf Seite 203). Ebenda befindet sich ein kunstvoll gearbeitetes Panzerhemd, das auf der Rückenseite in einem Medaillon das Wappen der Stadt Posen und darum die Inschrift: „Gemacht in der weit berumten Stat Bosen in Gros Bolen." (Abb. 15 auf Seite 215). Beide Stücke sind also von deutschen Meistern, das Panzerhemd wahrscheinlich von 10 einem Sachsen, auf polnischem Boden hergestellt worden.

Seine eigenste Art aber prägte der deutsche Geist dem gewerbetreibenden Bürgertum im Posener Lande dadurch auf, daß er auch hier jene Ordnungen schuf, in denen die einwandernden Handwerker schon in der alten Heimat gelebt hatten, jene Gilden, Zünfte oder Innungen, 15 welche alle diejenigen in sich vereinigten, die durch gleiches Streben oder gleiche Tätigkeit sich miteinander verbunden fühlten. Merkwürdige Vielgestaltigkeit des deutschen Charakters, welchem neben dem Hange, sich in trotzigem Selbstgenügen von der Welt abzuschließen, auch wieder die Fähigkeit innewohnt, in strenger Selbstzucht sich als dienendes Glied 20 einem Ganzen einzufügen! Gewiß hat es auch bei den romanischen Völkern solche Berufsgenossenschaften gegeben — führt man doch den Ursprung der Innungen auf altrömische Einrichtungen zurück —: für den deutschen Handwerker aber wurde die Innung zu der Welt, in der er lebte und webte, in der all sein Sinnen und Trachten sich bewegte, 25 sein Ehrgeiz und Tatendrang Befriedigung fand, für die er mit Gut und Blut eintrat. Die Innung war eben nicht nur eine Vereinigung von Handwerkern zu Fachzwecken, sie beschränkte sich nicht darauf, ihren Mitgliedern Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen und Gedanken auf technischem Gebiete zu geben und sie vor Not und wirt30 schaftlicher Schädigung zu bewahren; sie griff vielmehr in alle Lebensverhältnisse der Zunftgenossen maßgebend ein. „Von dem Augenblicke an, wo der Knabe die Schule verließ, um bei einem Meister in die Lehre zu gehen, gaben ihm die Vorschriften seiner Innung während seines ganzen Daseins die Richtung. Sie gingen mit dem Jüngling 35 auf die Wanderschaft und leiteten den Meister in allen Phasen seiner Tätigkeit und seines geistigen, religiösen und geselligen Lebens, sie zogen mit ihm in den Krieg und halfen ihm seine politischen Pflichten als

Bürger erfüllen, ja, sie geleiteten seinen Körper noch zu Grabe und erlösten seine Seele aus dem Fegefeuer, um sie der ewigen Seligkeit zuzuführen."

So erschienen denn alle Handlungen des Innungslebens in einem besonders feierlichen Lichte und wurden demgemäß mit bedeutungsvollen Formen umkleidet, die aufs Strengste beobachtet wurden und oft ein Wahrzeichen oder Geheimgut der einzelnen Handwerke darstellten. Wie auf dem Gebiete des Rechtslebens, so wußte das deutsche Gemüt auch im wirtschaftlichen Getriebe die alltägliche Handhabung des Berufs in poetisch-sinniger Weise zu verklären.

Schon im 13. Jahrhundert bestanden solche Handwerkerinnungen in unserem Lande. Als der Vogt Reinhold von Posen am 6. Dezember 1288 seine Mühle an den Propst Thilo von Santok und seine vier Brüder verkaufte, zog er die Ratsherren, Schöffen und geschworenen Innungsmeister (iurati) seiner Stadt als Zeugen zur Beglaubigung des Vertrages zu; wir begegnen dabei dem Beutler (bursator) Peter, dem Bäcker Thilo, dem Krämer Wilkin und dem Fleischer Heinrich. Als im Jahre 1311 Herzog Boleslaus von Oppeln triumphierend in Krakau einzog, bildeten die Innungen der Stadt mit ihren Fahnen Spalier. 1344 schlichtete der Rat der Stadt Posen einen Streit zwischen den dort ansässigen Webern und Tuchhändlern.

Aber erst im 15. Jahrhundert beginnen die Quellen über das Innungswesen im Posener Lande reichlicher zu strömen. Wie im deutschen Rechtsleben überhaupt erst Jahrhunderte in hellem Glanze geschichtlicher Überlieferung verfließen mußten, ehe die geltenden Rechtsgrundsätze aufgezeichnet wurden, so war dies auch mit den Gepflogenheiten der Fall, nach denen sich das innere Leben der Handwerkerzünfte regelte. Gewöhnlich mußte noch ein besonderer Anlaß hinzutreten, um eine schriftliche Festsetzung der althergebrachten Ordnung oder neu getroffener Maßnahmen von Amts wegen herbeizuführen. So werden es wohl Irrungen zwischen Gerbern und Schustern zu Posen gewesen sein, die den Rat der Stadt veranlaßten, 1403 die Arbeitsgebiete beider

[3] Warschauer in einer öfters zitierten Stelle: Z. I, 28.
[20] Joh. Czarnkowski in Mon. Pol. Hist. II.
[21] C. M. P. Nr. 1233.
[23] Dem Folgenden liegen die Arbeiten Warschauers „Die mittelalterlichen Innungen zu Posen" (Z. I, 20 ff.) und Schottmüllers „Handel und Gewerbe im Regierungsbezirk Posen" 5 ff. zugrunde.

Gilden genau abzugrenzen und für die Gerber besonders noch einige allgemeinere Bestimmungen über die Aufnahme in ihre Innung und die Scheidung der Genossen in Rot- und Weißgerber hinzuzufügen.

Nicht nur die Handwerker, sondern auch die Kaufleute waren in 5 Zünften geordnet; man unterschied in Posen deren drei:

1. die Tuchhändler, wie auch in andern Städten die reichsten und infolgedessen angesehensten Bürger;

2. die eigentlichen Kaufleute, sowohl die Großhändler als auch die Krämer, welche außer Tuch alle anderen Waren, so „Rosinen, Pfeffer, 10 Kümmel, Seife, Feigen, Thymian, Mandeln, Reis, Weihrauch, Ingwer, Nelken, Muskat, Zucker“ feil hielten;

3. die Büdner — nach ihren Verkaufsbuden auf dem Markte so genannt —, welche mit den „Nahrungsmitteln und Bedürfnissen des täglichen Lebens, wie Heringen, Salz, getrockneten Fischen, Korken, Pech, 15 Teer, Harz, Glas, Lichten und ungebleichtem Leinen“, Handel trieben.

Wenn die Mitgliederzahl einer Innung zu groß wurde, dann wurde diese in zwei geteilt. So gab es 1440 in Posen zwei Fleischerinnungen, die der alten und die der neuen Fleischbänke. Ebenso hatten sich damals neben den Weißgerbern die Rotgerber mit Bewilligung des 20 Rates zu einer besonderen Zunft zusammengetan. Umgekehrt wurden mehrere Handwerke, von denen jedes einzelne nur eine geringe Anzahl von Mitgliedern aufwies, zu e i n e r Gilde vereinigt, gleichgültig, ob sie in Bezug auf ihre Betriebsweise oder Rohstoffe einander nahe standen oder nicht. So finden wir später in Posen die Buchbinder mit den 25 Zinn- und Glockengießern, die Goldschmiede mit den Apothekern und Seidenwirkern zu Zünften vereinigt. Im Jahre 1440 gab es in der Stadt Posen im ganzen 15 Innungen: 1. Die Tuchhändler, 2. Kaufleute und Krämer, 3. Fleischer der alten Fleischbänke, 4. Fleischer der neuen Fleischbänke, 5. Weber, 6. Kürschner, 7. Bäcker, 8. Schuster, 30 9. Mälzer (und Brauer), 10. Schneider, 11. Rotgerber, 12. Weißgerber (nebst Pergamentern, Handschuhmachern und Beutlern), 13. Schmiede (nebst Schlossern und Schwertfegern), 14. Riemer, 15. Büdner. Später trennten sich die Schlosser von den Schmieden, die Beutler von den Weißgerbern; außerdem wurden noch im 15. Jahrhundert folgende Innungen neu begründet: die der Böttcher, der Hutmacher, der Wagenbauer, der Lein- 35 weber, der Goldschmiede.

3 „der gerbir ussaczunge“ bei Warschauer, Stadtbuch 48.

15 Die Aufzählungen nach Schottmüller a. a. O. 6.

Register

Folget von den Ersten und alten zwölff Meistern welche diese freye und Löbliche kunst des deutschen Meister gesangs erfunden: und durch Gottes gnad an tag geben Sampt Iren Nachsicht. erstlich wie ein Jeder mit Namen und wie viel ein Jeder thön gemacht.

Der erste genandt herr Heinrich Frauenlob der h. Schrifft D. von Meintz ein Liebhaber dieser Christlichen kunst.

	[illegible]		51	
	[illegible]		37	
	[illegible]		37	
Sein	[illegible]weise	hatt	27	Reimen.
	langen gekrönten		24	
	[illegible]		22	
	Leidthon		22	
	würgendrüssel		22	
	gülden Radtweis		21.	
	[illegible]		21.	
	Kupffer thon		20	
	Grüner thon		19.	
	Hagelblüeweise		9.	

Abb. 17. Eine Seite aus der Rawitscher Meistersängertabulatur. (Siehe Seite 262.)
(P. A. Dep. Schneiderinnung Rawitsch C. 1. Bl. 25)

Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts begegnet uns noch eine ganze Anzahl anderer Gewerbe in Posen, die sich teils von den bestehenden Handwerken abgezweigt und selbständig gemacht hatten, teils auch von außen neu eingeführt waren, so die Sattler, Seifensieder, 5 Tischler, Töpfer, Fischer, Bader (und Chirurgen), Buchbinder, Kammmacher, Zimmerleute, Maurer, Pantoffelmacher, Tuchscherer, Kupferschmiede u. a.

In den kleinen Städten des Landes war natürlich die Anzahl der Handwerker und dementsprechend auch die Zahl der Innungen geringer; 10 von dem Zusammenlegen mehrerer einzelner Handwerker zu einem Ganzen wurde häufig Gebrauch gemacht. Die mit einem gewissen Lärm verbundenen Tätigkeiten der Schmiede, Schlosser, Böttcher, Stellmacher wurden öfters zu einem „Klappergewerke" vereinigt, so in Kletzko, Stenschewo und Schwersenz.

15 Soweit sich übersehen läßt, war in allen Städten unseres Landes, selbst in den kleinsten, die Bürgerschaft in Zünften geordnet; ihre Satzungen gaben sie sich entweder selbst, um sie dann von der Stadtobrigkeit bestätigen zu lassen, oder sie wandten sich an befreundete Innungen in den größeren Städten, die schon geschriebene „Zunftrollen" 20 besaßen, mit der Bitte um deren Überlassung. Natürlich wurden die hochangesehenen Innungen der Hauptstadt Posen besonders häufig darum angegangen; von dort holten sich die Brauer in Wongrowitz (1536) und in Pudewitz (1592) ihr Statut; ebenso die Schneider in Schroda (1524), die Leinweber und Kürschner in Görchen (1549 bezw. 1578); 25 nach Neustadt b. P. sandte Posen für die Kürschner (1464), Tischler (1550) und Brauer (1606) die Satzungen. Nächst Posen war bis tief in das 17. Jahrhundert hinein Fraustadt der gewerbtätigste Ort unseres Landes; die Schneider in Storchnest (1529), die Schuster in Sarne (1573), die Schlosser und Büchsenmacher in Lissa (1603), die Leinweber in Schwetz- 30 kau (1608) haben ihre Satzungen von dort entnommen. Als nun gar die Einwanderung aus Schlesien zur Zeit des dreißigjährigen Krieges einsetzte und neue deutsche Städte im Süden unserer Provinz sich erhoben,

---

[7] Ihre Innungsstatuten bei Warschauer, Städtische Archive 184 ff.

[14] Die Belege für die nun folgenden Einzelheiten finden sich, wo nicht eine besondere Quelle angegeben ist, sämtlich in Warschauers Buch „Die städtischen Archive der Provinz Posen" unter den Namen der einzelnen Städte oder im Register.

da wandte man sich von allen Seiten an das nahe Fraustadt mit Anfragen betreffs seiner Innungseinrichtungen; nach Rawitsch allein wurden die Statuten der Leinweber, Schmiede, Schuster, Tischler, Tuchbereiter und Tuchmacher abgegeben; ähnlich nach Bojanowo, Sarne, Schmiegel, Zduny. 5

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewann Lissa erhöhte Bedeutung im Handwerksleben unseres Landes; von dort gingen Innungssatzungen nach Rawitsch, Obersitzko, Schlichtingsheim. Nach der furchtbaren Verwüstung im ersten Schwedenkriege (1657) aber sah sich Lissa selbst gezwungen, bittweise nach außerhalb zu gehen; so ließ es sich aus 10 Danzig die Ordnungen der dortigen Tuchbereiterinnung kommen, „nach der sich die Lissaer Zeche in allen Punkten halten sollte". Schon viel früher hatte Danzig Gelegenheit gehabt, den Posenern einen ähnlichen Gefallen zu erweisen, indem es auf Bitten des Generalstarosten Lukas von Gorka (vom 31. Oktober 1519) die Satzungen seiner Bartscherer- 15 und Chirurgenzunft dorthin sandte. Und als die Obermeister der alten Gilden in Posen die neue Innung nicht recht anerkennen und ihre Vertreter nicht zum Gemeindeausschuß zulassen wollten, wurde Danzig abermals angerufen, das seinen Bescheid dahin abgab: Die Obermeister der Barbiere seien in Danzig den andern gleichberechtigt, da man der 20 Meinung sei, daß sie als rechtschaffene und ehrliche Leute würdig seien, ebenso eine Innung zu begründen wie die andern.

Öfters noch als Danzig halfen die schlesischen Städte mit Rat und Belehrung aus, namentlich seitdem infolge der religiösen Verfolgungen die gewerbtätige Bevölkerung scharenweise aus Schlesien 25 flüchtete und sich in Polen niederließ (17. Jahrhundert). Die neuen Ankömmlinge brachten aus der Heimat ihre Innungsordnungen mit oder ließen sie sich zusenden, um die liebgewordenen Gewohnheiten auch in der Fremde nicht entbehren zu müssen. So haben allein aus Breslau die Bäcker in Bojanowo, Rawitsch, Sarne, die Fleischer in Schlichtings- 30 heim und Sarne, die Leinweber in Fraustadt, die Posamentierer in Lissa ihre Satzungen bezogen.

---

[12] D. A. Brief vom 8. Juli 1661.
[15] D. A. Schieblade VI Nr. 296 g.
[19] D. A. Schieblade VII Nr. 155.
[22] D. A. Libri litt. miss. 1517—1522, S. 391.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß ein sehr reger Verkehr nicht nur zwischen den Innungen des Landes selbst, sondern auch mit denen im Nachbarlande bestand. Aus diesen lebhaften Beziehungen erwuchs in den Zünften des gleichen Handwerksbetriebes ein immer stärker 5 werdendes Gefühl der Zusammengehörigkeit, das endlich zur Bildung von ganzen Verbänden führte; diese wiederum scharten sich um die größte und bedeutendste Innung unter ihnen, welche damit gewissermaßen als eine Art von Mittelpunkt, in rechtlichen Streitfällen als Oberhof anerkannt wurde.

10 Schon 1525 taten sich 36 Tuchmacherinnungen aus den verschiedenen Städten Großpolens zu einem solchen Verbande zusammen; ihre Vertreter kamen — wahrscheinlich alljährlich — zum Fastenmarkte in Posen zusammen. 1554 war die Zahl der Innungen des Verbandes auf 39 gestiegen, wozu noch in demselben Jahre die von Koschmin als neues 15 Mitglied hinzukam. Der Vorort scheint Fraustadt gewesen zu sein; jedenfalls war dies im 18. Jahrhundert der Fall, wo die Stadt verschiedenfach Gelegenheit fand, diese Stellung für ihre Tuchmacherinnung nachdrücklich in Anspruch zu nehmen, so in einem Briefwechsel mit der Thorner Stadtobrigkeit 1761. Für verschiedene andere Handwerke war, 20 was ja am nächsten lag, Posen der Vorort, so für die Kürschner (1464), die Bader und Chirurgen (1639) und die Tuchscherer (1681); außerdem noch Fraustadt für die Seifensieder (1676) und später auch für die Bader der Wojewodschaften Posen und Kalisch (1677).

Das Merkwürdigste aber dabei ist, daß selbst auswärtige, nicht-25 polnische Städte jahrhundertelang Vororte solcher Vereinigungen sein konnten, wie Breslau für die Fleischer (bis 1680) und für die Gerber aller schlesischen und polnischen Städte (16. Jahrhundert). So mächtig war also das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den Fachgenossen, daß daneben die Landesgrenze gar nicht in Betracht kam. 30 Erleichtert wurde dies vertraute Verhältnis durch die überwiegend deutsche Nationalität diesseits und jenseits der Grenze; auch wirkten die stets lebendig erhaltenen Beziehungen mit, die seit der großen deutschen Einwanderung des 13. und 14. Jahrhunderts zwischen unserm Lande und seinen deutschen Nachbarländern bestanden. Das Verhältnis war 35 so eng, daß jede Bewegung, welche durch das Handwerk Ostdeutsch-

13 Moritz in Z. XII, 382.
19 Th. A. Nr. 3342.

Abb. 18. Eine Seite aus dem Festspiel der Fraustädter Posamentiere.
(Siehe Seite 262.)

lands ging, in den Innungen des Posener Landes nachzitterte, ja, daß diese wiederholt gezwungen waren, bei tiefgreifenden Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten für oder wider Partei zu ergreifen und tätig mitzuwirken.

5 Einige Beispiele aus der Geschichte der Posener Weißgerberinnung mögen zur Erläuterung dienen. Um 1580 hatten die Breslauer Weißgerber gewisse neue Anordnungen für den Gewerbebetrieb getroffen, die aber von ihren Fachgenossen zu Posen und Krakau nicht als zu Recht bestehend anerkannt wurden. Die Meinungsverschiedenheit steigerte sich 10 zur Verstimmung, und diese führte wieder zum Abbruch aller freundschaftlichen Beziehungen und zur gegenseitigen Verrufserklärung. Die Breslauer gewannen Bundesgenossen in der Wiener Weißgerberzunft; der Streitfall erregte in immer weiteren Kreisen Aufsehen, so daß selbst Kaiser Rudolf II. zur Schlichtung der Mißhelligkeit 1584 mit König 15 Stephan von Polen in Verbindung trat. Durch den baldigen Tod des Königs wurden jedoch diese Versöhnungsversuche um ihren Erfolg gebracht. Jahrelang dauerte die Feindschaft weiter, bis Kaiser Rudolf abermals eingriff (1590), wobei er wenigstens erzielte, daß Breslau nachgab und sich mit Posen und Krakau vertrug. Nun zeigten sich aber die Wiener 20 Weißgerber halsstarrig und taten ihrerseits die bisher mit ihnen verbündeten Breslauer in Verruf. Der Ausgang des Streites entzieht sich unserer Kenntnis.

Wenige Jahre später bekamen es die Posener Weißgerber mit ihren Kollegen in Danzig zu tun (1598). Hier waren zwischen den Meistern 25 und ihren Gesellen, unter welchen letzteren einige Posener Kinder waren, Mißhelligkeiten entstanden. Die Gesellen beklagten sich, daß sie nicht zur Meisterprüfung zugelassen würden; auch sei von der Innung eine neue erschwerte Handwerksordnung für sie aufgerichtet worden, auf die sie nicht eingehen könnten. Die Meister drohten mit Polizei und Ge- 30 fängnis, worauf die Gesellen aus der Stadt entwichen und sich meist nach Posen begaben. Nun verlangte Danzig die Rückbeförderung der Gesellen, „damit diese doch nach Handwerksbrauch Urlaub von ihren Meistern nähmen". Die Posener Weißgerber schlugen aber zum Zweck einer Einigung eine Tagfahrt nach Thorn zum Hl. Dreikönigsmarkte 35 vor, „da nicht allein Wir und Sie, sondern auch viel andere Meister und Gesellen unseres Gewercks sich versamlen aus mancherley Stetten,

[22] Br. A. Stadt Breslau II. 13 1

frembd und einheimisch". Die Zusammenkunft kam auch zustande, verlief aber ergebnislos. Jetzt nahmen die beiderseitigen Stadtobrigkeiten den Streitfall in die Hand und wechselten einige Sendschreiben, in denen es an gelegentlichen spitzen Bemerkungen nicht fehlte. Der Ausgang auch dieses Streites ist unbekannt. 5

Noch ein anderer Fall, der uns wiederum nach Süddeutschland führt, sei erwähnt. Die Weißgerber von Wien glaubten 1679 Grund zu Anklagen gegen ihre Fachgenossen in München zu haben; sie wandten sich an die Breslauer Innung und forderten sie zu gemeinsamem Vorgehen auf. Die Breslauer antworteten zurückhaltend: sie wollten sich 10 erst mit ihren Genossen in Posen und den andern Städten Polens darüber ins Einvernehmen setzen. So mußten sich in der Tat die Wiener gedulden, den Bescheid aus Breslau und Posen abzuwarten.

Aus den mitgeteilten Beispielen geht hervor, ein wie festes Band genossenschaftlicher Beziehungen die Zünfte unseres Landes, insbesondere 15 die der Stadt Posen, mit den gleichen Vereinigungen in den Mittelpunkten deutschen Gewerbefleißes verknüpfte. Briefe gingen hin und her und hielten den Zusammenhang aufrecht, wandernde Gesellen zogen ein und aus, Ehebündnisse wurden geschlossen; und wenn ein Teil der alten deutschen Bürgerschaft bis in das 17. Jahrhundert hinein sein ursprüng- 20 liches Volkstum treulich bewahrt hat, so hat dieser stete Verkehr mit der alten Heimat, dem ewig sprudelnden Borne deutscher Volkskraft, das meiste dazu beigetragen.

Das innere Leben in den Gewerken war genau nach den in Deutschland herrschenden Gepflogenheiten geregelt. Wenn der Knabe 25 die Stadtschule verlassen hatte, ging er auf 2 bis 4 Jahre — je nach der Schwierigkeit des Handwerks — bei einem einheimischen Meister in die Lehre. Dann trat er als Geselle die Wanderschaft an, die ihn oft weit in der Welt herumführte, zuweilen auch dauernd von der Heimat fernhielt. Nachdem er dann mit seinen Meisterstücken den Beweis seines 30 Könnens geliefert hatte, trat er in den inneren Kreis der Innung als Handwerksmeister ein. Nun ging sein Leben in ruhigem Fluß weiter; bei gewissenhafter Arbeit war ihm ein mäßiger Wohlstand gesichert; ein bestimmt umgrenzter Kundenkreis blieb ihm stets treu, da ihn die

---

5 D. A. Briefe von Posen an Danzig v. 24. April u. 28. Juli 1598.
13 Br. A. Stadt Breslau II. 13 s.

Innung vor jedem wilden Wettbewerb schützte. In bestimmten Zwischenräumen fanden auf der Herberge die Versammlungen der Gilde, die „Morgensprachen", statt, wo die wichtigsten inneren Angelegenheiten besprochen wurden, während der Innungshumpen, der „Willekomm", mit schäumendem 5 Biere gefüllt, im Kreise herumging (Siehe Abb. 16 auf Seite 247).

Selbst die Dichtkunst fehlte nicht, um das Leben in diesem trauten Verein zu verschönen. Der deutsche Meistergesang, der in den großen Städten Süddeutschlands seine höchste Entwicklung erreicht und in Hans Sachs seine edelste Verkörperung gefunden hatte, wanderte mit den 10 deutschen Handwerkern nach dem fernen Osten. Der Görlitzer Adam Puschmann, ein Schüler des Nürnberger Schuster-Poeten, verfaßte 1571 seinen „Gründlichen Bericht des deutschen Meistergesangs", die erste zusammenfassende Darstellung der strengen Regeln der Tabulatur; eine Abschrift davon fand sich als wertvollster Schatz in der Innungslade 15 der Schneider zu Rawitsch (Siehe Abb. 17 auf Seite 255). Bei verschiedenen festlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Freisprechung der Lehrlinge und Gesellen gelangten Scherzgedichte in dramatischer Form zur Aufführung; noch ist uns ein solches aus dem 17. Jahrhundert erhalten, nicht ungewandt in der Form, gewürzt mit derbem Humor, wahrschein- 20 lich von der Posamentierinnung zu Fraustadt herrührend (Siehe Abb. 18 auf Seite 259).

Manche der aus Deutschland stammenden Einrichtungen mußten natürlich auf fremdem Boden Veränderungen über sich ergehen lassen. Das Streben der Handwerkerzünfte nach politischer und gesellschaftlicher 25 Gleichberechtigung hatte in den Städten der alten Heimat oft zu inneren Kämpfen geführt; die Obrigkeiten der Posener Städte zogen daraus die Lehre, sich einen gewissen Einfluß auf die Innungen sichern, gewissermaßen immer „einen Fuß in ihnen behalten" zu müssen. Das geschah, wenn sie die Wahl der Obermeister, auch Älterleute (seniores) genannt, 30 nicht einfach den Zunftmitgliedern überließen, sondern selbst ein gewichtiges Wort dabei mitsprachen. Am weitesten ging Posen, wo der Rat alljährlich die beiden Älterleute aus eigener Machtvollkommenheit einsetzte; in Bromberg wurde der eine von der Innung, der andere

---

1 Über die wirtschaftliche Bedeutung der Innungen vergl. Warschauer in Z. I, 433 ff. Schottmüller a. a. O. 6 ff.

15 Jonas in Z. II, 11 ff.

20 Veröffentlicht von Jonas, Z. I, 65—117. Nachtrag Z. V, 68 ff.

33 Warschauer in Z. I, 249.

vom Rate der Stadt gewählt; anderwärts behielten sich die Stadtobrigkeiten das Bestätigungsrecht für die von den Zunftmitgliedern Erkorenen vor, so Grätz gegenüber den Brauern. Im ganzen aber — so kann man wohl zusammenfassend sagen — behielt das mittelalterliche Innungswesen, diese Blüte deutschen Gemeinsinns und deutscher Betriebsamkeit, auch im fremden Lande seinen Charakter bei und verhalf dem polnischen Volke, das die deutschen Einrichtungen willig annahm, zu einem Stande, den es bis dahin noch nicht gekannt hatte, zu einem Bürgerstande, der sein wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben selbständig nach eigenen Entschließungen einrichtete.

Auch den Einwirkungen, die von deutscher Seite auf das Kunst- und Geistesleben unseres Posener Landes im 15. und 16. Jahrhundert ausgeübt wurden, seien einige Worte gewidmet.

Seit Karls des Großen Zeiten war es die Aufgabe des deutschen Volkes gewesen, die Kultureinflüsse West- und Südeuropas in sich aufzunehmen, selbständig innerlich zu verarbeiten, weiter zu entwickeln und endlich nach dem Norden und Osten Europas weiterzugeben. So wurden die Bauwerke romanischen Stils im Posener Lande entweder von deutschen Werkmeistern selbst oder doch wenigstens in Anlehnung an ähnliche Bauten in den angrenzenden deutschen Gebieten errichtet, so stammten auch die kunstgewerblichen Arbeiten des frühen Mittelalters zum größten Teile aus deutschen Werkstätten oder verraten doch wenigstens ihren Einfluß.

Diese Abhängigkeit Großpolens von Deutschland beruhte auf jahrhundertelanger Gewohnheit und wurde als etwas Selbstverständliches, gewissermaßen als ein Naturgesetz hingenommen; jeder neue Anstoß, den die bildende Kunst in Deutschland erhielt, pflanzte sich — wenn auch abgeschwächt — nach Polen fort.

So gelangte denn im Anschluß an die gleiche Entwicklung in Deutschland auch bei den polnischen Kirchenbauten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der gotische Stil zum Siege. Der mächtig emporstrebende Ziegelbau der St. Johanniskirche zu Thorn (um 1250 begonnen) mag auf die einreitenden großpolnischen und kujawischen Ritter und Geistlichen einen tiefen Eindruck gemacht haben; der vorbildliche

[1] Schmidt in J. 1891, 7.
[3] Warschauer in Z. VIII, 338.

Einfluß jenes Gotteshauses ist bei einer ganzen Anzahl frühgotischer Kirchen in unserer Provinz nicht zu verkennen. Als der deutsche Orden seine Bedeutung verloren hatte, gingen ähnliche Wirkungen von der Mark Brandenburg aus; immer war Großpolen der empfangende Teil.
5 „Der Einfluß der märkischen Baukunst," sagt J. Kohte, „war so mächtig, daß Posen im 15. Jahrhundert baugeschichtlich als ein Nebenland der Mark zu betrachten ist." Es ist interessant zu verfolgen, wie diese spätgotischen Kirchenbauten an der brandenburgischen und niederschlesischen Grenze am zahlreichsten sind, dann den nach Posen führenden Handels-
10 straßen durch die heutigen Kreise Samter und Kosten folgen, um sich dann in der Umgebung von Posen wieder in größerer Anzahl zu vereinigen, während sie nach dem Norden und Osten unserer Provinz hin immer seltener werden. Am deutlichsten tritt diese Abhängigkeit von der märkischen Bauschule an der Marienkirche in Posen hervor, die „sich als
15 eine Wiederholung der St. Katharinenkirche in Brandenburg a. H. darstellt, nur in verkleinerter Gestalt und verkümmerter Ausbildung" (Siehe Abb. 19 auf Seite 269).

Auch in der künstlerischen Ausstattung des Kircheninneren blieb der deutsche Einfluß zunächst noch maßgebend. Der steigende Wohlstand
20 des Landes erlaubte es den vornehmen Familien, das Andenken der Verstorbenen durch kostbare Grabdenkmäler zu ehren; wahre Kunstwerke sind damals von deutschen Bildhauern und Erzgießern für unser Land geschaffen worden. Schon 1462 wurde der Breslauer Meister Jodokus Tauchen beauftragt, für Erzbischof Johann IV. von Gnesen eine Grab-
25 platte zu gießen. Aber auch die berühmtesten Namen aus jener Glanzzeit des deutschen Kunsthandwerks fehlen nicht: der Nürnberger Schnitzer und Bildhauer Veit Stoß brachte fast 20 Jahre in emsiger künstlerischer Tätigkeit (1477—1496) in Krakau zu; während dieser Zeit schuf er auch für den Dom zu Gnesen mehrere prächtige Grabplatten aus rotem
30 Marmor, von denen eine uns die Persönlichkeit des Erzbischofs Johannes Gruszczynski († 1473) in ihrer ganzen lebens- und kraftvollen Eigenart wiedergibt (Siehe Abb. 20 auf Seite 277.) Zahlreicher sind die Messinggrabplatten, die der große Nürnberger Erzgießer Peter Vischer († 1529) für die Kirchen unseres Landes teils mit eingegrabener Zeich-
35 nung, teils als Reliefs herstellte. Sieben solcher Kunstwerke sind mit Sicherheit auf ihn oder seine Werkstatt zurückzuführen, davon vier

[16] Kohte a. a. O. II, 34.

im Posener Dom, je eins in der Dominikanerkirche ebenda, sowie in den Pfarrkirchen von Samter und Tomice Kr. Posen-West.

Auch die innere Ausmalung der Kirchen wird in Anlehnung an deutsche Vorbilder vollzogen worden sein; aber das Wenige, das uns davon erhalten ist — die stark zerstörten Fresken der katholischen Kirche zu Oberpritschen Kr. Fraustadt, desgleichen die der Wiederherstellung dringend bedürftigen Wandmalereien der Pfarrkirche zu Gostyn — läßt bestimmte Schlüsse nicht zu.

Die einheimische Goldschmiedekunst, meist von Deutschen ausgeübt, lehnte sich in ihrer Formensprache an die Muster an, die das benachbarte Deutschland bot; der Bedarf des Landes wurde zum größten Teile durch die in Posen seßhaften Meister gedeckt. Einzelne sehr achtungswerte Leistungen liegen noch heute vor, so der im Tremessener Kirchenschatz befindliche Reliquienschrein, den der Posener Meister Peter Gelhor 1507 für das Augustinerkloster verfertigte. Ein Prachtstück des Gnesener Doms ist der mit 40 Edelsteinen gezierte Behälter für das Haupt St. Adalberts (Abb. 21 auf Seite 285); das aus reinem Golde hergestellte Kunstwerk ist 1494 aus der Werkstatt des Poseners Jakob Barth hervorgegangen. Daß aber ein Auswärtiger einen Posener Goldarbeiter in Nahrung setzte, wie der Leipziger Kaufmann Christoph Widerkorer den auch als Graveur bewährten Benedikt Kamyn, der ihm 1524 ein Petschaft mit seinem Kaufmannszeichen anfertigen sollte, wird doch wohl nur als eine seltene Ausnahme zu betrachten sein. Kamyns Sohn Erasmus ist in der Kunstgeschichte als der Schöpfer mehrerer Reihen von Musterzeichnungen für Goldschmiedearbeiten bekannt.

Trotz dieser anerkannten Tüchtigkeit der einheimischen Meister wurden immer noch viele Bestellungen nach den deutschen Nachbarländern gegeben. In der Kirche zu Dziewierzewo Kr. Znin befindet sich noch heute ein spätgotischer Kelch aus vergoldetem Silber, am Ende des 16. Jahrhunderts zu Breslau gefertigt; die katholische Pfarrkirche zu Fordon weist ein gleiches Stück auf, das aus Thorn stammt; ebenso

---

6 Siehe Hildebrandt in Z. VII, 466 ff.
7 Siehe Kohte in M. III, 92 ff.
15 Kohte, Verzeichnis usw. IV, 70. Warschauer in Z. IX, 4.
19 Kohte a. a. O. IV, 91.
25 Warschauer in Z. IX, 12 ff.
30 Kohte a. a. O. IV, 155.
31 Ebenda IV, 18.

ist Nürnberg durch einen Kelch, in dem sich spätgotische und Renaissance-Einwirkungen mischen, vertreten (zu Domachowo Kr. Gostyn). Auch nach Danzig gingen zahlreiche Aufträge; 1477 bestellte sich Erzbischof Jakob von Gnesen ein silbernes Wasserbecken bei dem dortigen Gold- 5 schmied Johann Kyellak (?); der Wojewode von Inowrazlaw, Johann Oporowski, reklamierte 1484 einen Saphiredelstein, den sein Bruder, der verstorbene Bischof von Leslau, dem Danziger Goldschmied Hannusch übersandt hatte, um ihn in einen goldenen Ring fassen zu lassen. Eine üble Erfahrung mußte Erzbischof Sbigneus von Gnesen mit dem Danziger 10 Goldschmied Paul, der sich in Lowicz niedergelassen hatte, machen (1492). Dieser Meister ging mit dem ganzen Silber, das ihm zur Herstellung von Prunkgerät übergeben worden war, im Werte von 200 Gulden, außer Landes. Noch ist der Steckbrief erhalten, welchen der Erzbischof ihm nachsandte; ob Paul gefaßt wurde, ließ sich nicht ermitteln.

15 Wie das Posener Land den Schritt vom romanischen zum gotischen Stile abhängig von Deutschland und der Zeit nach später getan hat, so drang auch die Renaissancekunst über Deutschland in unsere Gegenden ein. Gerade die Grabplatten der Vischerschen Werkstatt können als Beispiele für diese allmähliche Umwandlung der Formensprache 20 dienen: während die Erstlingswerke (um 1480) noch ganz in der Gotik befangen sind, wurde die Einwirkung der Renaissance-Vorbilder immer stärker, bis endlich in dem letzten Werke (der Grabplatte zu Tomice 1524) der Sieg errungen war. Den Geist der neuen Zeit atmet auch das schöne Altarbild der Pfarrkirche zu Samter (1521), das ein Meister der 25 fränkischen Malerschule geschaffen hat (Siehe Abb. 22, Seite 293). Für die Bernardinerkirche zu Bromberg ließ Herr Stanislaus Malzewski um 1590 ein Marmorrelief, die Kreuzigung Christi, im Sinne der deutschen Hochrenaissance herstellen.

Indessen sollte gerade durch das Emporkommen der neuen Kunst 30 die Alleinherrschaft, welche bis dahin Deutschland auf diesem Gebiete über Polen ausgeübt hatte, gebrochen werden. Diese Wandlung hängt mit der immer entschiedener werdenden Abkehr der Polen vom Deutsch-

[2] Kohte a. a. O. III, 244.
[5] D. A. Schiebl. VI, 67 a.
[8] D. A. Schiebl. VI, 115.
[14] D. A. Schiebl. VI, 166 a.
[28] Nach der ungedruckten Bromberger Bernardinerchronik; das Relief befindet sich jetzt im Treppenhause der Altertumssammlung zu Bromberg.

tum, überhaupt von allen deutschen Kultureinwirkungen zusammen. Heißblütige polnische Patrioten, wie ein Johann von Ostrorog, mochten es in der Tat als eine Art von Befreiung empfunden haben, daß sie ihre Anregungen in Kunst und Geistesleben nun von einer andern Nation beziehen konnten als von der deutschen: es war das jetzt auf 5 dem Wege zur Sonnenhöhe seiner Kultur emporschreitende Italien, dem sich die strebenden Geister in Polen zuwandten.

Auf dem Gebiete der bildenden Kunst machte sich diese unmittelbare Einwirkung Italiens auf Polen, namentlich durch Einwanderung italienischer Künstler und Handwerker, besonders stark in jener Zeit 10 geltend, da eine mailändische Prinzessin, Bona Sforza, seit 1518 als Gattin Sigismunds I. den polnischen Königsthron inne hatte. Das Beispiel des Herrscherpaares fand bereitwillige Nachahmung bei den Untertanen; und so kam es, daß das bedeutendste Denkmal weltlicher Baukunst in unserm Lande, das Rathaus zu Posen, das Werk eines 15 italienischen Meisters, Giovanni Battista di Quadro aus Lugano, ist (erbaut in den Jahren 1550—1555). Auch in der Folgezeit fanden er und seine Landsleute noch mannigfache Beschäftigung im Lande; eine ganze Anzahl italienischer Maurer ließ sich in Posen nieder und gewann das Bürgerrecht daselbst. Ganz aber hat sich Polen und insbesondere 20 unser Posener Land von dem Einfluß der deutschen Nachbarn auf dem Gebiete der Kunst und des Kunsthandwerks nie befreien können.

Die Träger der Wissenschaft waren im Mittelalter die Geistlichen; und wie die christliche Kirche in Polen von Deutschland aus begründet und geordnet worden war, so war natürlich auch auf den andern Ge- 25 bieten des geistigen Lebens Deutschland das gebende Land.

Das hohe Verdienst, das die Klöster und Domkapitel im Mittelalter sich durch die Einrichtung von Schulen erwarben, wird allgemein gewürdigt. Sicherlich bestanden auch in den Bischofssitzen zu Gnesen und Posen schon früh solche Domschulen, wenn sie auch verhältnismäßig 30 spät — 1263 die Posener, in Gnesen 1354 — von den Quellen erwähnt werden. Daß unter den Lehrern an diesen Schulen die Deutschen zahlreich vertreten waren, geht aus den immer und immer sich wieder-

[1] Vergl. Ehrenberg a. a. O. 57.
[20] P. A. Album civium Posn. 1577. 1582. 1595 etc.
[31] Posen: Lukaszewicz, Hist.-stat. Bild der Stadt Posen II, 7.
[31] Gnesen: C. M. P. Nr. 1322.

holenden Beschlüssen der Landessynoden gegen die fremdländischen Lehrer, die der polnischen Sprache nicht mächtig waren, hervor.

Aber auch die zu Macht und Wohlstand aufsteigenden deutschen Städte betrachteten es als ihre Ehrenpflicht, für die Bildung der heran-
5 wachsenden städtischen Jugend Sorge zu tragen. So wandte sich Posen 1302 an seinen Bischof Andreas mit der Bitte, die Errichtung einer Stadtschule bei der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena zu gestatten: der Weg nach der Domschule sei für die Knaben zu weit und öfters infolge der Überschwemmungen des Warthestroms gefährdet. Der
10 Bischof gewährte die Bitte, freilich nur unter gewissen Bedingungen: der Schulrektor müsse vom Domkapitel ernannt werden; das Lehrziel der neuen Anstalt sei die Beherrschung der lateinischen Elementargrammatik des Donat und des „Cato“ (unter welchem Namen man wohl die disticha moralia verstand, die dem älteren Cato zugeschrieben
15 wurden); wer sich weiter ausbilden wolle, müsse auf die Domschule oder eine auswärtige Anstalt übergehen. Später wurde das Recht, den Rektor einzusetzen, vom Rat der Stadt erworben, der nur die Bestätigung des Pfarrers an der St. Marien-Magdalenenkirche einzuholen hatte. In den andern Städten Großpolens war man in gleicher Weise
20 auf die Unterhaltung von Schulen bedacht; oft wirkte der Rektor als ein Mann der Feder gleichzeitig als Stadtschreiber oder Notar, so in Peisern 1307 Peter Leyse, in Gostyn Johannes 1337, in Rogasen Paulus 1396 im Auftrage eines benachbarten Grundherrn. In späterer Zeit wurde die Einrichtung von Schulen gleich in der Gründungs-
25 urkunde der Stadt vorgesehen, so für Bromberg 1346, wo Erbvogt und Ratmannen mit Zustimmung des Stadtpfarrers den Rektor einzusetzen hatten, für Hohenburg (Wyszogrod) 1382 und Fordon 1424.

Im Jahre 1400 wurde die Universität in Krakau begründet — eine frühere Stiftung Kasimirs des Großen war während der Wirren der Folgezeit in Verfall geraten —; und wenn auch die meisten der dort wirkenden Lehrer Einheimische waren, so nahm doch im 15. Jahr-

2 Siehe oben 134.
15 Lukaszewicz a. a. O. II, 10.
16 C. M. P. Nr. 855.
23 Peisern, Gostyn, Rogasen: Ebenda Nr. 909. 1169. 1968.
25 Schmidt in J. 1896, 18.
27 Ulanowski, Dokumenty kujawskie 227 (335).
27 Wuttke, Städtebuch 49.

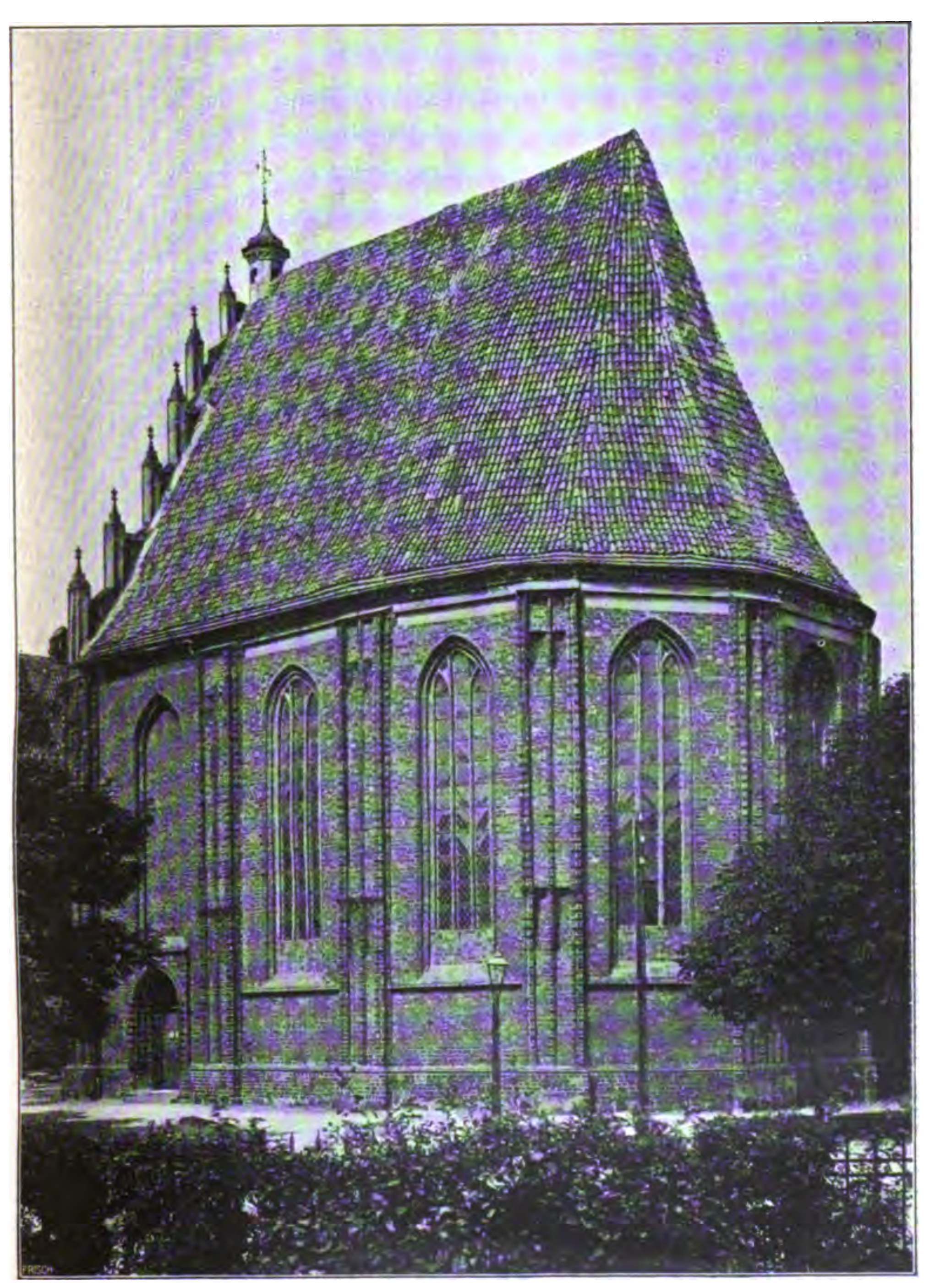


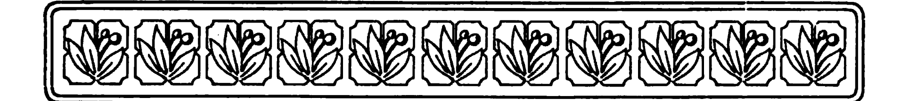
Abb. 19. Marienkirche in Posen. (Siehe Seite 264.)

hundert den ersten Rang unter ihnen ein Deutscher ein, Benedikt Stolzenhagen, aus Jüterbogk in der Mark Brandenburg gebürtig, bekannter unter dem Namen Jakob von Paradies, da er lange Jahre dem Cistercienserkloster dieses Namens angehört hatte, zeitweilig sogar sein Abt gewesen war, „einer der fruchtbarsten und gelesensten theologischen Schriftsteller des ganzen 15. Jahrhunderts." Benedikt nahm im Kampf zwischen Papst und Konzil für das letztere in Wort und Schrift mannhaft Partei, bewegte sich aber, wie alle seine deutschen Zeitgenossen, noch ganz in der Gedankenwelt der mittelalterlichen Scholastik.

Da ging in Italien die Sonne der neuen Wissenschaft, des Humanismus, auf, und der leichtempfängliche Geist der polnischen Gesellschaft wandte sich freudig, ja begeistert dem glänzenden Gestirn zu, galt es doch, dabei der lästigen Vormundschaft ledig zu werden, die Deutschland seit Beginn der polnischen Geschichte auf geistigem Gebiete ausgeübt hatte. Bis dahin hatten die polnischen Studenten, wenn sie in Krakau nicht ihr Genüge fanden, die deutschen Universitäten besucht, so neben dem seit 1409 slavischen Prag auch Leipzig und Erfurt. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber machte sich der Zug nach dem sonnigen Süden geltend; Johann von Ostrorog, der leidenschaftliche Patriot, glaubte nach längerem Aufenthalt in Erfurt seine Studien in Bologna abschließen zu müssen, wenngleich er das Beste, was er zu sagen wußte, doch wohl auf der deutschen Hochschule gelernt hatte. Andererseits bewirkte die Nähe des Nachbarlandes, die Gediegenheit der Lehrkräfte, die lebendige, oft stürmische Bewegung der Geister auf den deutschen Universitäten, daß der Strom lernbegieriger polnischer Jünglinge nach Deutschland hin nie ganz versiegte, namentlich nicht im 16. Jahrhundert nach Wittenberg und Frankfurt a. O. Freilich waren es dann hauptsächlich religiöse Interessen, die damals die Welt erregten und über die nationale Abneigung den Sieg davontrugen.

---

5 Warminski, Geschichte des Klosters Paradies, 72—77.
6 Brückner, Geschichte der polnischen Literatur, 16 f.
12 Ebenda 30 f.
22 Caro in der Zeitschr. des Westpreuß. Gesch.-Vereins IX, 12 f.
29 Siehe Abschnitt 7 dieses Buches.



Vierter Abschnitt.

Die Bauern des Landes Posen im 15. und 16. Jahrhundert.

Den Leidensweg der großpolnischen Bauern von ihrer Ansetzung als freie Männer bis zu ihrer vollständigen Versklavung im 16. Jahrhundert zu verfolgen, scheint außerhalb des Kreises dieser Darstellung zu liegen, da es sich dabei kaum noch um Deutsche handelt: außer in den Grenzgebieten im Westen und Süden unserer Provinz waren die eingewanderten Bauern wohl schon im Anfange des 15. Jahrhunderts zu Polen geworden. Aber es verlohnt sich doch der Mühe, einen Blick auf die weiteren Schicksale der deutschen Rechts- und Wirtschaftsordnung, wie sie mit der deutschen Einwanderung in das Posener Land gekommen waren, zu werfen (wenngleich das lückenhafte Quellenmaterial vorläufig nur eine Andeutung des mutmaßlichen Ganges der Dinge zuläßt). Auch wird nur durch einen Einblick in die Entwicklung des 15. und 16. Jahrhunderts die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage Polens verständlich, welche das zweite große Einströmen deutscher bäuerlicher Arbeitskräfte in unser Land seit Ende des 16. Jahrhunderts notwendig machte.

Wie wir sahen, strebte der polnische Geist, sich aus den Banden zu befreien, welche die deutsche Einwanderung mit ihren fremdgearteten Anschauungen und Formen auf den Gebieten des Rechts- und Staatslebens um sie geschlungen hatte. Im Leben der Städte, wo das Deutschtum von vornherein überwog und durch steten Nachschub aus der Heimat gestärkt wurde, war dies nicht möglich: diesen Fremdkörper hat der Organismus des polnischen Volkes nie völlig mit sich verschmelzen können; als es soweit zu sein schien, allerdings unter Preisgabe der wirtschaftlichen Prosperität (in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts),

da setzte jene große städtische Einwanderung aus Schlesien ein, welche dem Deutschtum im Lande neue innere und äußere Kraft verlieh. Anders auf dem Lande, wo die deutschen Ansiedler ringsum zerstreut, nirgends in geschlossener Masse, wohnten, also nur eine geringe Widerstandskraft gegen ihre Aufsaugung durch das sie rings umgebende Polentum entwickeln konnten. Freilich blieben einige F o r m e n des Rechts- und Wirtschaftslebens, wie sie nach dem Vorbilde der Deutschen in Hunderten von polnischen Dörfern eingeführt waren, bestehen, aber es war der alte polnische Geist, der in diesen Formen wieder lebendig wurde. Es schien fast, als ob wieder unmittelbar an die Zustände angeknüpft werden sollte, wie sie vor der deutschen Einwanderung bestanden hatten, als noch jene gewaltigen Liegenschaften, die Dziedzinnen, von wenigen Großgrundbesitzern mit Hilfe leibeigener Arbeitskräfte bebaut wurden; tatsächlich wurde mit der Selbstverwaltung und Unabhängigkeit des deutschen freien Bauerntums gründlich aufgeräumt und an deren Stelle das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Grundherren und Kmeten gesetzt. Wohl ein Sieg des polnischen Geistes, aber erkauft durch die tiefste Erniedrigung des polnischen Bauernstandes, der mittlerweile doch — nach der deutschen Einwanderung — bessere Tage gesehen hatte. Schließlich, als die Entvölkerung des Landes gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer bedenklicher wurde, blieb den Großen doch nichts Anderes übrig, als einer neuen deutschen Masseneinwanderung Tür und Tor zu öffnen, welche diesmal im Gegensatz zu der früheren ihre nationale Eigenart bis zum Ende der polnischen Herrschaft, ja, größtenteils bis auf den heutigen Tag bewahrt hat.

Mit dem 15. Jahrhundert brach für Polen auch wirtschaftlich eine neue Zeit an: durch die Vervollkommnung der Bodenkultur in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten war Polen eines der wichtigsten Getreide erzeugenden Länder Europas geworden. Schon aus dem Jahre 1392 wird berichtet, daß gleichzeitig 300 Schiffe in Danzig, dem Ausfuhrhafen für Polen und Preußen, vor Anker gelegen haben, um Getreide nach England zu laden; im Winter 1441 kauften britische Händler in Danzig 1100 Last Getreide im Werte von 5500 Pfund Sterling.

Der Getreidebau begann zu lohnen; der Grundherr trachtete nun danach, sein Eigengut zu vergrößern. Oft boten ihm die oben ge-

[31] Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs, 100.
[33] Ebenda 116, Anm. 202.

schilderten Verlegenheiten seines Schulzen den Anlaß, ihn aus seinem Besitz zu verdrängen und das Schulzengut dem eigenen hinzuzuschlagen. So kam es, daß es in den meisten der einst zu deutschem Rechte angelegten adligen Dörfer im 16. Jahrhundert keine Schulzenhufen mehr gab, z. B. in Jaktorowo, zu deutschem Rechte 1288 begründet, Kobierno und Tomice (1289), Mieczewo (1294), Bukownica (1310), Pieske (1305), die als Beispiele für Hunderte von andern Fällen dienen mögen. Noch im 16. Jahrhundert vollzog sich diese Umwandlung der Schulzengüter in herrschaftliches Eigentum häufig, was sich aus gleichzeitigen Quellen ergibt.

In derselben Weise gingen die Grundherren gegen die Zinsbauern vor. Es gab ein sehr einfaches Verfahren, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen: die Abgaben in Geld und Naturalien wurden willkürlich gesteigert; wenn dann der Bauer damit im Rückstande blieb, trat er zu seinem Grundherrn in ein Schuldverhältnis, und dann war es dem Gläubiger ein leichtes, als Entgelt den Schuldner zu neuen Arbeitsleistungen zu verpflichten oder ihn gar zur Aufgabe von Haus und Hof zu veranlassen, worauf der Bauer in den Stand eines hörigen Landarbeiters trat. So rundete sich durch Einziehung der Bauernhufen der grundherrliche Besitz mehr und mehr ab. In welchem Maße die Anzahl der selbständigen Bauernwirtschaften zurückging, lehrt die Tatsache, daß sie in 19 Jahren (von 1571—1590) in der Wojewodschaft Brest (in Kujawien) von 3996 auf 3169 (also um etwa 21 %), im Dobriner Lande von 2094 auf 1254 (also um 40 %) sank, während die Zahl der besitzlosen Landarbeiter in demselben Verhältnis stieg.

Aber auch das Los derjenigen Bauern, die sich auf ihrer Hufe behaupteten, war ein überaus trauriges. Wir sahen schon, wie im Laufe des 14. Jahrhunderts die Freiheit von Scharwerksdiensten von der Grundherrschaft mehr und mehr eingeschränkt wurde, wie die Anzahl

---

2 v. Rakowski, Entstehung des Großgrundbesitzes in Polen, 25 (Posen 1899).

6 Man vergleiche die Gründungsurkunden (C. M. P. Nr. 621. 641. 718. 934. 892) mit den Steuerlisten von 1578—80 bei Pawinski, Źródła dziejowe Tom. XII (Polska XVI wieku etc. I) 185. 202. 204. 72. 27.

10 So in Lagiewniki, Gromadky, Klomnice, Opatow u. ö. Pawinski a. a. O. Tom. XIII (Polska XVI wieku etc. II) 296. 295. 303, 305.

19 v. Rakowski a. a. O. 38 und 39 Anm.

25 Pawinski a. a. O. I, 72 und 78. Die Zahlen bei v. Rakowski, 37 Anm. sind ungenau.

der jährlichen Frontage langsam aber stetig wuchs. Diese Entwicklung setzte sich im 15. Jahrhundert in beschleunigter Bewegung fort; wenn um 1400 nach Ausweis der Urkunden noch höchstens an 5 bis 6 Tagen im Jahre gefrondet wurde, so konnte 1441 das Nonnenkloster zu 5 St. Maria Magdalena in Plock seinen Untertanen in Bronislaw Kr. Strelno schon wöchentlich einen Arbeitstag — das macht 52 im Jahre — zumuten: „aus reiner und aufrichtiger Zuneigung zu unsern Hintersassen", wie es in der Urkunde heißt; außerdem sollten sie, „so oft es notwendig ist", mit Getreide nach Thorn oder Brest fahren. Die 10 Pflicht, einen Tag in jeder Woche für die Grundherrschaft zu fronden, ruhte denn auch im Anfang des 16. Jahrhunderts schon allgemein auf den Bauern, so daß sie, „um das Wohl der Untertanen zu fördern", auf dem Reichstage zu Thorn 1520 geradezu zum Staatsgesetz erhoben werden konnte; ausdrücklich wurde dabei bemerkt, daß von nun ab auch 15 diejenigen, die bis dahin dienstfrei waren, zu einem wöchentlichen Frontage verpflichtet sein sollten, während es bei denen, die schon mehrere Tage in der Woche für den Grundherrn zu scharwerken hatten, dabei verbleiben sollte. Nur wer sich laut besonderen Vertrags durch Übernahme besonderer Abgaben an Geld und Getreide vom Frondienste 20 losgekauft hatte, sollte auch nach dem neuen Gesetze davon befreit bleiben. Daß solche Fälle von Dienstfreiheit in der Tat vorkamen, lehrt das Beispiel der Bauern von Ostrowons (Russ. Kujawien, nahe der preußischen Grenze), auf deren Bitten die geistliche Gutsherrschaft 1470 die Scharwerkspflicht in einen höheren Zins (1 Mark Krakauer 25 Geldes und 10 Scheffel Hafer, außerdem die üblichen Hühner und Eier von jeder Hufe) umwandelte; von eigentlichen Dienstleistungen blieben nur 2 Fronfuhren jährlich bestehen.

Das ist aber auch der einzige uns bekannte Fall solch eines Loskaufs aus dem ganzen 15. und 16. Jahrhundert; im allgemeinen ging 30 die Entwicklung zur Leibeigenschaft auch seit 1520 in derselben Richtung weiter wie bisher; im Jahre 1560 wurde schon die bauernfreundliche Forderung erhoben, die Anzahl der Arbeitstage auf wöchentlich drei herabzusetzen. Das letzte Ziel dieser ganzen Bewegung, die

[1] Siehe oben 180 ff.

[8] „mera et sincera declinacione ad nostros incolas" (C. P. II Nr. 583).

[12] „commoditatibus subditorum consulere volentes" (Vol. leg. I, 396).

[27] C. P. III Nr. 614.

[33] v. Rakowski a. a. O. 34 Anm. 4, leider ohne Angabe der Quelle.

uneingeschränkte willkürliche Ausnutzung der gesamten Arbeitskraft der Bauern durch den Grundherrn, wurde noch vor Ablauf des 16. Jahrhunderts erreicht.

Andere Gründe kamen hinzu, dem Bauern seine Lage vollends unerträglich zu machen. Auch der Staat erhob seine Ansprüche an ihn als seinen Untertanen: da mußten im Dienste des Königs Wege, Dämme, Brücken, Befestigungen usw. angelegt, Fuhrwerke und Zugtiere für weite Reisen gestellt werden. Dabei verfolgten die königlichen Beamten, die Starosten und Kastellane, von denen diese Befehle ausgingen, gewöhnlich ihre eigensüchtigen Zwecke. Mit Vorliebe drangsalierten sie die Bauern der kleineren geistlichen Stifter, die nicht die Macht hatten, für ihre Hintersassen mit dem nötigen Nachdruck einzutreten, wie das Nonnenkloster Olobok, Lysagora, das Cistercienserkloster Paradies und andere mehr.

„Die schlimmste Plage für die Bauern bildeten aber die Pächter der kirchlichen Abgaben und Zehnten.“ Für diese Leute galt es ja, über die Pachtsumme hinaus einen möglichst großen Gewinn zu erzielen und, was an einer Stelle etwa ausfiel, an einer anderen durch doppelte Belastung wieder herauszuschlagen. Wenn sie dann so zur Erntezeit von Dorf zu Dorf zogen und den Getreidezehnten oft nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Bauern einheimsten, so konnte sie wohl der polnische Vaterlandsfreund mit den Harpyien vergleichen, die dem Bauern das entrissen, was er im Schweiße seines Angesichts erarbeitet hatte.

So lastete denn ein dreifacher Druck — von seiten des Grundherrn, des Staates, der Kirche — auf der unglücklichen Bauernbevölkerung Großpolens, die an eine Abwehr nicht dachte, sondern ihren Bedrängern nur stumpfe Teilnahmlosigkeit entgegensetzte. Was hätte sie auch tun sollen? Mit Gewalt war gegen den zahlreichen, gut bewaffneten Adel nichts zu machen, auch widerstrebten gewaltsame Auflehnungen, wie sie in Deutschland oft genug ganze Landstriche mit sich

[13] Olobok: C. P. I, Nr. 189 u. 192.
[13] Lysagora: C. P. III, Nr. 221.
[13] Paradies: Warminski, Geschichte des Klosters Paradies, 82. 89. Raczynski C. M. P. Nr. 131.
[16] v. Rakowski a. a. O. 35.
[24] Modrzewski, de republica emendanda, 51. 52. (Zitiert nach v. Rakowski a. a. O. 35 Anm. 3.)

fortgerissen hatten, der weicheren Eigenart des slavischen Bauern überhaupt. Den Rechtsweg zu beschreiten, war ausgeschlossen, da die Meinung herrschte, daß es über dem Grundherrn keinen höheren Richter mehr gab; zum Überfluß wurde diese Anschauung im 16. Jahr-5 hundert noch durch ein besonderes Reichsgesetz festgelegt. Ja, der Bauer büßte 1523 die Eigenschaft einer rechtsmündigen Person überhaupt ein, da er vor Gericht nicht mehr selbständig auftreten, sondern sich, selbst wenn er angeklagt war, durch seinen Grundherrn, wie durch einen Vormund, vertreten lassen mußte.

10 So blieb denn dem Geknechteten nichts weiter übrig, als sich dem Druck durch Wegzug zu entziehen und entweder in der Fremde, in abgelegenen Landesteilen oder hinter den schützenden Mauern der Städte eine Zuflucht zu suchen. In der Tat wurde von diesem Ausweg der allerausgiebigste Gebrauch gemacht, so daß man während des 15. und 15 16. Jahrhunderts von Staats wegen mit allen Mitteln der Gesetzgebung diesem Übelstande zu steuern bemüht war. Aber man begnügte sich stets damit, durch äußerliche Maßnahmen, wie Straffestsetzungen, die Landflucht zu verhindern, anstatt das Übel an der Wurzel anzufassen und die Ursachen dieser Erscheinung zu beseitigen. Wenn der Bauer 20 ohne besondere Erlaubnis des Grundherrn wegzog, so wurde das als Flucht betrachtet; seine Hufe fiel an die Herrschaft zurück und konnte beliebig anderweit vergeben werden (Reichsgesetz von 1420); doch blieb er wenigstens für seine Person noch frei. Aber auch das änderte sich mit der Zeit. Der Reichstag von 1496 beschloß, daß jeder flüchtige 25 Bauer festzuhalten und seinem Grundherrn wieder auszuliefern sei; schwere Strafe wurde jedem angedroht, der dem Unglücklichen Schutz zu gewähren wagte. Was für ein Los dann dem zwangsweise Zurückgebrachten bei der alten Grundherrschaft blühte, läßt sich denken. Die Freizügigkeit, einer der Grundpfeiler der früheren bäuerlichen Rechts-30 ordnung, war damit vollständig beseitigt.

---

[4] Siehe oben 186.

[5] Siehe v. Brünneck, Aufhebung der Leibeigenschaft usw. in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Germ. Abteilung) X, 48 ff.

[9] Vol. leg. I, 426: „pro non administratione iustitiae". Siehe auch v. Rakowski a. a. O. 33.

[22] Vol. leg. I, 79: „de sculteto vel kmethone a domino fugiente".

[27] Ebenda 276.



Abb. 20. Grabplatte des Erzbischofs Johannes Gruszczynski im Dom zu Gnesen.
(Siehe Seite 264.)

Aber auch die Behandlung der Bauern durch ihre Grundherren war oft wenig menschenfreundlich und wohlwollend; Mißhandlungen und Gewalttaten waren an der Tagesordnung. „Das unschuldige Blut der Bauern," so klagte der berühmte Jesuitenprediger Skarga, „welches heute über alle Maßen vergossen wird, wird sich noch einmal rächen . . . Es ist kaum ein zweites Reich zu finden, wo die Untertanen unter dem Druck der unumschränkten Herrschaft des Adels Schlimmeres erleiden, als bei uns . . ."

So war denn die Lage der polnischen Bauern schon seit Ende des 15. Jahrhunderts eine verzweifelte; zu der materiellen Not gesellte sich die Überlastung mit körperlicher Arbeit, die Fesselung der freien Bewegung, die willkürliche, oft grausame Behandlung von seiten der Grundherren. Und kein Strahl der Hoffnung auf Befreiung aus diesem unerträglichen Zustande leuchtete ihnen, war doch das Ergreifen eines andern Lebensberufes dem Sohne eines Bauern so gut wie unmöglich gemacht.

Ist es da ein Wunder, wenn unter solchen Umständen auch die natürliche Volksvermehrung, die gerade bei slavischen Völkern unter günstigen Bedingungen eine ziemlich starke zu sein pflegt, erheblich zurückging, und wenn dadurch in Verbindung mit der Abwanderung geradezu eine Entvölkerung des flachen Landes eintrat? Jede Quelle des 16. Jahrhunderts lehrt, wie Hunderte von Dörfern damals ganz verödet und zu Wüstungen geworden waren, wie selbst in den noch bestehenden Dörfern viele Grundstücke aus Mangel an Arbeitskräften brach lagen.

Es ist dies die Kehrseite jener äußerlich glanzvollsten Zeit Polens unter den Sigismunden. In der Tat war der Bauernstand, die Grund-

---

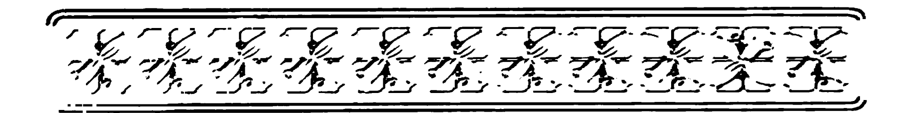
8 Zitiert bei v. Rakowski a. a. O. 36 Anm. Ausführlicher bei Brückner a. a. O. 64.

16 Vol. leg. I, 259: „de filiis kmethonum".

25 Man schlage einen beliebigen Band der Posener Grodbücher auf und überzeuge sich von der Richtigkeit obiger Bemerkung, z. B. Inscr. Posn. 1541 ff.; dort findet man an wüsten Dörfern: Blothlin und Zaborowice (Bl. 478), Czeszkowo (Bl. 509 b), Gola und Guzdzin (Bl. 535); 1542: Kyanczin (Bl. 52 b), Myleskowo (Bl. 58), Sroczewo (Bl. 102), Capalycza (Bl. 102 b); 1543: Turzinko und Szuczyno (Bl. 122) u. ö. Wüste Hufen in Popowo (3), Piotrkowo (9), Siczin (6), Janiszewo (6), Branczewo (6) (Inscr. Posn. 1541, Bl. 381); in Bylin (Bl. 476 b), in Swyanczin (Bl. 479 b), in Oblaczkowo (Bl. 480 b), in Roznowo (Bl. 493), in Karczewo (Bl. 493 b), in Mileszna Górka (Bl. 537) und oft.

lage jedes kraftvollen Staatswesens, vernichtet, und dadurch wie in ganz Polen, so auch im Posener Lande ein Vakuum geschaffen (dies Bild sei hier wiederholt, da es kein bezeichnenderes gibt), ein Vakuum, nach welchem von allen Seiten die überschüssigen Arbeitskräfte mit der Wucht einer elementaren Gewalt hinströmten. So waren die Vorbedingungen 5 für eine zweite große bäuerliche Masseneinwanderung aus den deutschen Nachbarländern gegeben; und diese Bevölkerungsverschiebung hat sich denn auch im 17. und 18. Jahrhundert vollzogen und schon vor der Besitzergreifung durch Preußen den Landstrichen im Norden und Westen unserer Provinz den nationalen Charakter verliehen, der ihnen noch 10 heute eigen ist.





Fünfter Abschnitt.

Die Stimmung der Polen gegen die Deutschen im 15. und 16. Jahrhundert.

Die Polen sind in Europa dasjenige Volk, das zuerst — schon im Mittelalter — ein volles Bewußtsein seiner nationalen Eigenart in sich ausgebildet und es als seine Pflicht erkannt hat, diese Eigenart gegen fremde Einflüsse zu schützen. Wenn
5 Wladislaus Jagiello und seine Nachfolger gegen den deutschen Orden zu Felde zogen, dann war es für jeden denkenden Polen klar, daß es sich dabei um eine Lebensfrage seines Volkes und Landes handelte. Damit hatten die Polen einen gewaltigen Vorsprung vor ihren deutschen Gegnern, unter denen nur einige erleuchtete Geister die nationale Be-
10 deutung dieser Kämpfe erfaßt hatten. Wie wenig solche Erkenntnis bei der großen Masse der Deutschen durchgedrungen war, lehrt die Tatsache, daß die meisten Städte des Ordenslandes, alte kerndeutsche Hanse-gemeinden, wie Thorn und Danzig, daß ebenso der größte Teil des preußischen Adels für den König von Polen gegen die eigenen Lands-
15 leute die Waffen ergriffen.

Die Entwicklung des nationalen Bewußtseins im polnischen Volke läßt sich am besten in seiner wachsenden Feindseligkeit gegen alles Fremde, namentlich alles Deutsche, beobachten. Es ist unschwer, in dieser Entwicklung mehrere Stufen zu unterscheiden. Zunächst bestand nur ein
20 gewisses, noch unbewußtes Gefühl des Andersseins, der sinnfälligen Verschiedenheit in Sprache und Sitte, wonach sich ja die Völker überhaupt scheiden und zusammenfügen. Wenn dann die Selbständigkeit Polens durch die deutsche Übermacht bedroht war und langjährige Kämpfe —

wie unter Boleslaus Chrobry — daraus entstanden, dann konnte jene mehr instinktive Abneigung wohl auch zu kräftigem Haß anschwellen; aber diese Stimmung wich, wenn die Ursache dazu wegfiel, d. h. wenn friedlichere Zeiten kamen. Als aber im Laufe der Jahrhunderte die Beziehungen zwischen beiden Nationalitäten immer engere wurden, namentlich dadurch, daß ungezählte Scharen deutscher Bürger und Bauern sich inmitten der polnischen Bevölkerung niederließen, da wuchs mit der genaueren Kenntnis des Gegners auch das Bewußtsein der inneren Verschiedenheit. Zunächst knüpfte diese neu sich entwickelnde Abneigung an gewisse äußerliche Tatsachen, namentlich solche, die den Neid zu erwecken geeignet waren, an: die Stellungen, welche vielfach deutsche Männer an den Höfen der polnischen Fürsten, in den Klöstern und Domkapiteln einnahmen, legten die verwunderte Frage nahe, warum denn diese Vorteile den Landeskindern entzogen würden. Solche Beweggründe waren es noch in erster Linie, die einst (1285) den Erzbischof Jakob von Gnesen zu seinem bekannten Notschrei an die römischen Kardinäle veranlaßt hatten. Verstärkt wurde die Abneigung gegen die Deutschen durch deren unleugbare wirtschaftliche Überlegenheit; sowohl der Adel — wie dies ja auch in andern Ländern der Fall war — als auch das aufkommende polnische Bürgertum sahen mit Mißbehagen auf den steigenden Wohlstand der fremden Kaufleute und Handwerker in ihrer Mitte. Endlich mußten die schärfer Blickenden, denen die Erhaltung des eigenen Volkstums am Herzen lag, bei der Betrachtung der heimischen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse, des heimischen Geisteslebens sich mit Besorgnis darüber klar werden, wie wenig davon der Wurzel des eigenen Volkstums entsprossen, wie vielmehr überall das deutsche Vorbild maßgebend gewesen war. So vertiefte sich bei den Polen das Bewußtsein ihres nationalen Gegensatzes zu den Deutschen mehr und mehr, während merkwürdigerweise auf deutscher Seite auch nicht die Spur eines ähnlichen inneren Vorgangs sich bemerkbar machte.

Der bedeutendste Vertreter dieser national-polnischen Richtung, die gern mit allem aufgeräumt hätte, was aus Deutschland stammte, war Johann von Ostrorog († 1501). Einem alten und mächtigen Adelsgeschlechte des Posener Landes entstammend, hatte er auf den Universitäten Erfurt und Bologna studiert, war zum Doktor beider Rechte

[17] Siehe oben 135 f.

promoviert worden und hatte eine gewichtige Stimme unter den Beratern des Königs Kasimir IV.; 1501 schied er als Wojewode von Posen aus dem Leben. Ostrorog verfaßte noch als jugendlicher Heißsporn die berühmte „Mahnschrift an den polnischen Reichstag", einen Entwurf zur Neuordnung des Staates, worin er sich mit größter Schärfe gegen den Papst, die Kirche und — die Deutschen wandte. Den Zwiespalt, der in das Rechtsleben seines Vaterlandes durch die Verschiedenheit der polnischen und deutschen Rechtsanschauungen und Grundsätze hineingetragen war, erkannte er mit voller Klarheit und verurteilte diesen Zustand als der Vernunft nicht entsprechend (rationi non consona); ein gemeinsames Recht müsse für alle Staatsangehörige ohne Ausnahme gelten. Und wenn es schon für gut befunden würde, auch dem Nichtadligen ein besonderes Recht zuzugestehen, dann nenne man es wenigstens nicht „deutsches Recht" (ius Teutonicum), sondern „bürgerliches Recht". Die ganze Schale seines Zorns aber goß er über die damals im Rechtsverfahren noch üblichen Berufungen von den städtischen Gerichten seines Landes an die Schöffen zu Magdeburg als Oberhof aus: „O Stumpfsinn! o Feigheit, Schmach und ewige Schande! Wie hat nur solange eine solche Torheit in diesem berühmten freien Königreiche bestehen können, daß man — mit Übergehung des Königs, des Adels, des Reichstages — in Magdeburg sein Recht suchen darf, als ob es in unserm Reiche keine gerechten und einsichtigen Richter gäbe?!" Die Bürger selbst, die so tun, bezeichnet er — hier tritt sein Adelsstolz zutage — als „schmutzstarrende Handwerker, Menschen der niedrigsten Klasse, die man nicht zu den Gebildeten rechnen darf, sondern gleich dem scheußlichsten Drecke verachten muß" (die Worte „cum extremis faecibus contemnendos" lassen keine mildere Übersetzung zu).

Nicht ohne staatsmännischen Scharfblick erkannte Ostrorog die Bedeutung der Sprachenfrage; er sah in der Landessprache ein Wahrzeichen der Machtvollkommenheit des Staates und das wesentlichste Merkmal der Eigenart eines Volkes. „Wer in Polen leben will, soll polnisch lernen!"

---

[9] Zuletzt mit einer eingehenden Würdigung der Schrift und ihres Verfassers herausgegeben von Caro „Über eine Reformationsschrift des 15. Jahrhunderts", Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins, Heft IX.

[10] Caro a. a. O. 72 (Artikel XXXII).

[11] Statt acceptione ist an dieser Stelle doch wohl exceptione zu lesen.

[27] Caro a. a. O. Artikel XXIV.

heißt es bei ihm; ja, er geht sogar soweit, daß er selbst aus dem Gottes-dienste, wo noch oft deutsch gepredigt wurde, diese Sprache verbannt wissen will.

Natürlich kamen diejenigen, die in Ostrorogs Augen den doppelten Fehler besaßen, Deutsche und zu gleicher Zeit Geistliche zu sein, besonders schlecht weg, so namentlich die Cisterciensermönche, deren Klöster vor 200 bis 300 Jahren von Deutschland aus begründet waren und satzungsgemäß nur Deutsche als Insassen aufnahmen. Mit heftigen Worten forderte Ostrorog den Reichstag auf, dieses Sonderrecht zu beseitigen: „Duldet nicht länger, o ihr tapfern Männer, wenn ihr Männer sein wollt, daß das Volk der Polen den Deutschen, noch dazu ungebildeten und weibischen Mönchen, zum Gespött diene und von diesen mit falscher Religion betrogen werde!"

Die Mahnungen des polnischen Patrioten verhallten zunächst noch ohne unmittelbare Wirkung: es lag nicht in der Eigenart seiner Landsleute, bestehende Zustände von Grund aus zu ändern; erst im Laufe der Jahre sollte manches von dem, was er forderte, zur Wirklichkeit werden. Jedenfalls sind seine Äußerungen sehr bezeichnend dafür, wie man in national-gesinnten Kreisen dachte. Doch erhoben sich auch manche Stimmen gegen die Forderungen Ostrorogs. So erklärte der polnische Geschichtsschreiber Dlugosz, der gewiß nicht im Verdachte der Deutschfreundlichkeit steht, daß gerade die Sitte der Cistercienser, nur Deutsche aufzunehmen, es bewirkt habe, daß die Klöster „aufs beste sowohl in geistlichen wie in weltlichen Dingen verwaltet würden, und daß Religion und Wohlstand sofort Schiffbruch leiden würden, wenn man jene Sitte nicht mehr gelten ließe; nicht zufällig, sondern wohlbedacht sei jene Bestimmung getroffen und stets beobachtet worden". Auch Bischof Sbigneus von Krakau erkannte als Kanzler der Universität Krakau an, daß zur Hebung des Studiums Deutsche unentbehrlich wären.

---

[1] „Discant polone loqui, si qui Poloniam habitare contendunt." Caro a. a. O. Art. XXII.

[3] Seine Begründung: „Es hörten ja doch nur ein bis zwei alte Weiblein den deutschen Predigten zu" traf wenigstens für die größeren Städte des Posener Landes damals nicht zu. Siehe unten Abschn. 6.

[13] Caro a. a. O. Art. XX.

[27] Das Zitat aus Dlugosz nach Hockenbeck in Z. IV, 304.

[29] Brückner, Geschichte der polnischen Literatur 31.

Daß aber die Feindseligkeit gegen die Deutschen im Lande, wie sie in Ostrorogs Schrift zutage tritt, um 1500 schon ziemlich allgemein in Polen herrschend war, geht aus den übereinstimmenden Urteilen deutscher Männer hervor, die vorübergehend oder zu längerem Aufenthalt nach Polen gekommen waren und die Proben der geschilderten deutsch-feindlichen Stimmung an sich selbst zu erfahren hatten. Der deutsche Humanist Konrad Celtes war auf seinem unsteten Wanderleben 1489 — als preisgekrönter Dichter damals schon hochberühmt — auch nach Krakau gelangt und hatte sich unter die Hörer der Universität aufnehmen lassen; „doch kehrte er schließlich enttäuscht dem noch unwirtlichen Sarmatien den Rücken; gerade der Deutsche fühlte sich in Krakau immer weniger heimisch, wäre weniger geachtet als ein Jude, besonders die polonicati Germani trieben es in ihrer Fremdenabneigung weit, klagte etwas später (1519) Rudolf Agricola der Jüngere dem Vadianus". Eingehend äußerte sich über das Verhältnis beider Nationen der deutsche Geheimschreiber König Sigismunds I., Jost Ludwig Decius († 1567). „Die Sarmaten und die Deutschen", so heißt es in seinen Vetustates Polonorum, „sind von Hause aus innig miteinander verwandt; sie sind eines Ursprungs und haben einst ein Volk gebildet. Deshalb sind auch die Deutschen, einem gewissen Zuge des Herzens folgend, in das Polenland, ihre Heimatstätte, gekommen und haben sich willig der polnischen Herrschaft gefügt (gemeint ist die Einwanderung im 13. und 14. Jahrhundert). In andern Ländern sind die Deutschen anders aufgetreten; da haben sie die alten Einwohner vertrieben und dann ihre Wohnsitze aufgeschlagen. Solch ein Verhältnis hat zwischen Deutschen und Polen nie bestanden . . . . Wohl haben sie miteinander gekämpft; dann stand aber entweder die Würde des eigenen Reiches in Frage, oder es war Herrschsucht der Grund, oder aber es waren empfangene Beleidigungen zu sühnen. Niemals aber handelte es sich um die Ausrottung des Volkstums (pro linguarum excidio). So haben Polens Könige in ihrem Reiche über Polen und Deutsche geherrscht. Aber jener böswillige Säemann alles Übels hat begonnen, dieses friedliche Verhältnis zu zerstören, wie er ja immer überall große und gefährliche Zwistigkeiten zu stiften pflegt. Wenn die Verhältnisse nicht eine Wendung zum Verderben des Reiches nähmen, könnte man mit Stillschweigen

[15] Brückner, Geschichte der polnischen Literatur 31; die Belegstellen habe ich leider nicht auffinden können.

darüber hinweggehen. Da aber — nach dem Worte des Heilands — jedes in sich gespaltene Reich dem Untergange geweiht ist, wird es nötig sein, schon dem Beginn einer so verhängnisvollen Entwicklung entgegenzutreten."



Abb. 21. Reliquiar für das Haupt St. Adalberts im Dome zu Gnesen. (Siehe Seite 265.)

Aus den weiteren, sehr vorsichtigen und gewundenen Ausführungen des Hofmannes, der wohl seiner Stellung wegen sich bestimmter auszudrücken vermied, geht hervor, daß in den maßgebenden Kreisen eine ganze Partei von ausgesprochen deutsch-feindlicher Richtung bestand;

König und Senat werden aufgefordert, dagegen Stellung zu nehmen; denn schlechte Parteien hätten auch immer schlechte Anführer, ein Guter schließe sich ihnen niemals an usw.

Das Programm Ostrorogs verwirklichte sich mehr und mehr. 1511 unternahm der Adel auf dem Reichstage zu Petrikau seinen ersten Vorstoß gegen die deutschen Cistercienserklöster: die Bischöfe sollten — so wurde beschlossen — die Privilegien der Abteien einsehen, und wo die ausschließliche Aufnahme von Deutschen nicht urkundlich verbrieft wäre, sollten sowohl Polen wie Deutsche zugelassen werden. Der Hauptschlag wurde 1537 geführt, als der Reichstag den Beschluß faßte, daß fortan nur ein adliger oder in Ermangelung eines solchen ein bürgerlicher Pole die Abtswürde bekleiden dürfe. Vergeblich wehrten sich die deutschen Klöster gegen diese Vergewaltigung; sie riefen die alte Heimatstadt Köln, ja, selbst Kaiser und Reich um Hilfe in diesem Streite an. Vergebens; 1551 erhielt das alte Cistercienserkloster Lond den ersten Polen, Johann Wysocki, einen Gnesener Domherrn, der gar nicht einmal dem Orden angehörte, zum Abte. 1552 wurde Johann Bielinski als Abt von Obra eingesetzt; nur mit Waffengewalt konnte er sich in seiner Stellung behaupten; er „vergriff sich am Eigentum des Klosters, mißhandelte die deutschen Konventsbrüder, so daß diese endlich wichen und mit den Urkunden ihres Klosters nach Heinrichau in Schlesien flüchteten.“ Auf eine ähnlich gewaltsame Weise führte sich 1553 Andreas Dzierzanowski in Wongrowitz als erster polnischer Abt ein.

Die allgemeine Feindseligkeit gegen das Deutschtum machte sich auch in dem Eifer bemerkbar, mit dem die polnischen Adligen und Behörden die deutsche Sprache aus dem brieflichen Verkehr auszuschließen und die polnische oder lateinische an ihre Stelle zu setzen bemüht waren. Schon 1487 ersuchte Nikolaus Dzialynski, Wojewode von Inowrazlaw, seinen pommerischen Standesgenossen Nikolaus von Wulkow, ihm nicht mehr deutsch, sondern lateinisch, also in der internationalen Sprache des

---

3 Vetustates Polonorum 7. Die seltene Schrift ist dem im P. A. befindlichen Exemplar der Chronik des Miechowita (Dep. Fraustadt 40) angebunden.

9 Das Folgende nach Hockenbeck in Z. IV, 304 ff.

22 Hockenbeck a. a. O. 305.

23 Das reiche, von Hockenbeck gesammelte Material über die kölnischen Klöster unseres Posener Landes, insbesondere über den oben erwähnten nationalen Kampf, wird hoffentlich bald veröffentlicht werden.

schriftlichen Verkehrs, zu antworten. 1500 erhob Nikolaus v. Koszczielecz, Wojewode von Brest, dieselbe Forderung an die Stadt Danzig. 1540 wagte sogar der Generalstarost von Großpolen, Andreas von Gorka, den märkischen Johanniterkomthur Veit von Thümen in polnischer Sprache vor das Posener Landgericht zu laden. Thümen fühlte sich 5 dadurch beschwert; es kam zu langen brieflichen Auseinandersetzungen, in welche sogar König Sigismund I. und Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin mit hineingezogen wurden. Von Wichtigkeit ist dabei das Geständnis von polnischer Seite, „daß die polnische Sprache in Vorzeiten nie in solcher Blüte und Zunehmen gestanden, wie nunmehr," 10 und daß sie deshalb auch den Anspruch auf gleiche Berechtigung im schriftlichen Verkehr erheben dürfte. Es ist dies ein vollwichtiges Zeugnis für den kräftigen Aufschwung des polnisch-nationalen Geistes im 16. Jahrhundert, dem natürlich ein gleichzeitiger Rückgang des Deutschtums in unserm Posener Lande entsprechen mußte. 15

Als nun die große Reformationsbewegung auch in Polen ihren Einzug hielt, trat die nationale Feindseligkeit gegen die Deutschen für einige Jahrzehnte zurück; es waren jetzt religiöse Fragen, welche neu auftauchten und die Gemüter in noch tiefergehende Erregung versetzten, als es vorher der Widerstreit des Volkstums vermocht hatte. Ja, das 20 neue Bekenntnis schlang jetzt vielfach um Deutsche und Polen ein einigendes Band, das sie den Gegensatz, der sie getrennt hatte, vergessen ließ. Als aber die Woge des Protestantismus in Polen abgelaufen war, setzte der alte Haß, nun noch durch den Unterschied des Bekenntnisses verschärft, von neuem in Polen ein. 25

---

[1] D. A. VI, 136.
[2] D. A. VI, 76 a (auf dem beiliegenden Zettel).
[12] B. A. R. 4. Nr. 7.
[23] Warschauer in Z. XIX, 17 f.





Sechster Abschnitt.

Das Deutschtum im Lande Posen während des 15. und 16. Jahrhunderts.

Dem kraftvoll sich entfaltenden nationalen Bewußtsein der Polen hatten die Deutschen des Landes Posen nichts Ähnliches entgegenzusetzen; fehlte ihnen doch jeder höhere politische Gedanke, der alle Volksgenossen unter seinem Banner hätte vereinigen können. Aber 5 war es im alten Heimatlande, von wo sie eine moralische Kräftigung ihrer nationalen Stellung erwarten konnten, war es im „Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation" anders? Wie wenig kam es doch dem Kaiser oder den Reichsständen zum Bewußtsein, welche ungeheuren Verluste in seiner europäischen Machtstellung das Deutschtum gerade im 10 15. Jahrhundert erlitt; man denke nur an die Niederwerfung des deutschen Ritterordens durch Polen, an das Emporkommen einheimischer, deutsch-feindlich gesinnter Herrscher in Ungarn und Böhmen, die Loslösung der Schweiz vom Reiche, den Rückgang der Hansemacht in den nordischen Staaten. Um so weniger waren die zersplitterten Bruchstücke 15 deutschen Volkstums in Polen in der Lage, ihre bedrohte Eigenart zu behaupten.

Wohl verfügten die Deutschen im Vergleich zu ihrer slavischen Umgebung über höhere geistige Bildung, günstigere soziale Stellung, wirtschaftliche Überlegenheit, also über Kräfte, die im Kampfe zweier Natio- 20 nalitäten gewiß wirksam sind; aber mächtiger als alle diese Vorzüge war und ist doch die Energie des nationalen Selbstbewußtseins, die im Deutschen erst durch schmerzliche Erfahrungen und schwere Verluste geweckt zu werden pflegt. Die nationale Frage war für den Deutschen

des 15. und 16. Jahrhunderts noch gar nicht aufgetaucht, er hatte über den Wert des eigenen Volkstums noch gar nicht nachgedacht, als schon die Polen in ganzer Linie geschlossen und zielbewußt vorrückten und mühelos eine Stellung nach der andern eroberten. So ging denn das kostbare Kapital deutscher Volkskraft, das in früheren Jahrhunderten die wirtschaftliche und geistige Hebung Polens herbeigeführt hatte, im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts fast vollständig verloren; nur — was immer und immer wieder betont werden muß — in den unmittelbar an das alte Mutterland angrenzenden Gebieten, in die durch tausend Adern das Leben der großen deutschen Volksgenossenschaft hineinpulsierte, erhielt sich trotz der staatlichen Grenzen deutsche Sitte und Sprache in kraftvoller Eigenart. Diesen Gegenden seien, zunächst hinsichtlich ihrer ländlichen Bevölkerung, einige Worte gewidmet.

Wenn wir von der Südostecke unserer Provinz, dem Kreise Kempen, aus längs der posen-schlesischen Grenze nach Nordwesten und weiter nach Westen wandern, dann dauert es freilich geraume Zeit, ehe wir auf ländliche Ortschaften stoßen, welche nachweislich seit der deutschen Einwanderung bis in das 15. und 16. Jahrhundert hinein ihr Deutschtum bewahrt haben. Das benachbarte Schlesien konnte in dieser Zeit nicht als nationaler Rückhalt dienen; es hatte gerade damals genug zu tun, den eigenen deutschen Charakter gegen den Ansturm der Czechen und Polen zu verteidigen: ja, in Oberschlesien, das schon auf dem besten Wege war, ein deutsches Land zu werden, gewann damals das Slaventum wieder die Oberhand.

Erst in dem Gebiete des heutigen Kreises Lissa treffen wir auf einige Ortschaften, die seit ihrer Gründung im 13. Jahrhundert deutsch geblieben sind und ihre alten Sitten und Rechtsgepflogenheiten beibehalten haben. So liegt uns noch ein deutsches Schöffenbuch des Dorfes Grune vor, angefangen am Sonntag Reminiscere (25. Februar) 1548; auf dem ersten Blatte stehen die schönen ernsten Worte:

Bistu ein Richter, so richte recht!
Gott ist dein Herr und du Sein Knecht.
Richte nicht nach des Ersten Klage,
Hör' zuvor, was der Andere sage!

---

[24] Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, 390 ff.
[30] P. A. Dep. Grune C. 2.

Auch aus Deutsch-Wilke ist uns ein ähnliches Gerichtsbuch (anfangend 1576) erhalten.

Das westlich angrenzende Fraustädter Land war, als es durch Kasimir III. mit Polen vereint wurde, in seiner ganzen Bevölkerung, 5 Adel, Bürger- und Bauerntum, rein deutsch mit ausgesprochen schlesischer Färbung in Sprache und Sitte. So ist es auch bis zum heutigen Tag geblieben. Von den Adelsgeschlechtern seien hier nur zwei genannt: die Kottwitz, die im 16. Jahrhundert die Grundherrschaft über Zedlitz, Röhrsdorf, Ulbersdorf, Gurschen, Heyersdorf, Gollmitz, Kabel ausübten, 10 und die Seherr-Toß auf Lissen. Ein Zweig der Kottwitze, der auf Dlugie (Laube) ansässig war, verfiel dem Polentum und nannte sich nach dem Erbgute „Dluski". Auch das polnische Geschlecht der Krzycki, dem der Erzbischof von Gnesen, Andreas Krzycki († 1537), angehörte, scheint dem Hause Kottwitz zu entstammen und seinen Namen vom Erb- 15 gute Krzyck (Gr. und Kl. Kreutsch) sich beigelegt zu haben.

Die bäuerliche Bevölkerung war durchweg deutsch; 1517 wirkten in Tillendorf als geschworene Schöffen: Valten Faulbrücke, Merten Emner, Markus Hutzer, Hans Sontagk, Peter Hoffman, Matz Jauer, Frentzel Ginter. Das nur in deutscher Sprache abgefaßte Dorfgerichts- 20 buch — wohl das älteste des Posener Landes — befindet sich noch im Besitze der Gemeinde.

Wenn wir die Grenze weiterverfolgen, kommen wir in jene Gegenden, wo einst die beiden deutschen Cistercienserklöster Fehlen (Priment) und Obra ihre gesegnete Tätigkeit entfalteten (heute Kreis 25 Bomst). Hier war ja, wie wir sahen, gewissermaßen die Einfallspforte des Deutschtums in Großpolen; hatte doch gerade hier die erste urkundlich nachweisbare Ansetzung deutscher Kolonisten in unserem Lande stattgefunden (1210). Leider fließen die Quellen über die ländlichen Verhältnisse jener Gegenden in der Folgezeit so spärlich, daß man über die 30 späteren Schicksale des deutschen Volkstums dortselbst nichts Bestimmtes sagen kann. So lange die Klöster selbst ihres deutschen Charakters nicht entkleidet waren — was erst nach 1538 geschah —, dürfte dieser auch bei ihren ländlichen Hintersassen überwogen haben. Heute ist

---

15 Die Angaben über den Adel des Fraustädter Bezirks verdanke ich Herrn Dr. H. Moritz-Posen.

21 Zur Zeit P. A.

28 Siehe oben 76.

gerade das Klostergebiet polnisch; hier war mit Erfolg dem Eindringen des Protestantismus gewehrt worden; das katholische Bekenntnis der Bauern beförderte in der Folge ihre Verschmelzung mit dem Polentum. Die protestantischen Holländereien im Norden des Kreises Bomst entstammen erst dem 18. Jahrhundert. 5

Weiter gelangen wir in das Meseritzer Land. Hier pflegte das reiche Kloster Paradies seine deutschen Überlieferungen, bis 1558 der erste Pole mit der Abtswürde bekleidet wurde. Die großen Liegenschaften des Klosters erstreckten sich weit über die Grenze nach Brandenburg hinein; sie bildeten ein einheitliches Verwaltungsgebiet und somit 10 ein Verbindungsglied zwischen den beiden Nachbarländern. Dazu kam, daß die brandenburgischen Markgrafen lange Zeit über das Meseritzer Land geherrscht und das Deutschtum kräftig gefördert hatten; die Folge war, daß diese Gegend trotz ihrer Zugehörigkeit zum Königreich Polen einen ebenso ausgesprochen märkischen Charakter erhielt, wie 15 Fraustadt einen schlesischen. Auch hier bewahrte das deutsche Bauerntum die uralten Rechtseinrichtungen; durch seine pietätvolle Gesinnung oder durch glücklichen Zufall sind uns noch ziemlich viele Dorfgerichtsbücher aus dem Kreise Meseritz erhalten geblieben, so aus Wischen (angefangen 1507), Dürrlettel (1526), Kalau (1532), Bauchwitz (1583), 20 Rogsen (1584), Schierzig (1599); das letztgenannte Buch zum Teil in polnischer Sprache geschrieben, der einzige derartige uns bekannte Fall. Der östliche Teil des Kreises mag, soweit er nicht mit Wald bedeckt war, polnisch geblieben sein; später (seit dem 17. Jahrhundert) erhielt auch hier das Deutschtum durch Anlage von Holländerdörfern Verstärkung. 25

Im Kreise Schwerin a. W. übte das Kloster Blesen eine ähnliche Wirksamkeit aus, wie weiter südlich Paradies. Beiden gelang es, dem von Brandenburg aus hereinflutenden Protestantismus einen Damm entgegenzusetzen; die Folge macht sich noch heute in der großen Menge deutscher katholischer Bauern dortselbst bemerkbar. Daß diese nicht dem 30 Polentum verfielen, ist eben aus ihrer von vornherein größeren Zahl und Geschlossenheit der Siedlung zu erklären. Der noch heute meist mit Wald bedeckte, nördliche Teil des Kreises rechts der Warthe ist erst im 17. und 18. Jahrhundert durch Deutsche (sog. Holländer) teilweise 35 urbar gemacht worden.

---

[8] Warminski, Urkundl. Geschichte v. Paradies, 22.

Im Dorfe Semmritz befindet sich noch ein sehr interessantes altes Schöffenbuch (von 1579 an).

Das ganze nördliche Grenzgebiet unseres Landes ist im Mittelalter wenig angebaut gewesen; die oft mehrere Meilen breite Netzeniederung, die Rinne eines Urstroms der Eiszeit, war unzugängliches Sumpfgelände; in die dichten Waldungen nördlich und südlich davon war nur an wenigen Stellen Bresche gelegt worden. Das benachbarte erst halbdeutsche Westpreußen war nicht in der Lage, überschüssige deutsche Arbeitskräfte dorthin abzugeben; erst die zweite große deutsche Einwanderung des 17. und 18. Jahrhunderts hat diese Gebiete der Kultur erschlossen. Nur im Nordosten unseres Landes, in jener Gegend, deren Mittelpunkt das Cistercienserkloster Byszewo (Crone a. B.) war, (also im nördlichen Teil des heutigen Bromberger Kreises) hatte sich, wie rings um die andern Klöster desselben Ordens, unter der Förderung der geistlichen Herren ein blühendes deutsches Bauernleben entfaltet; noch aus dem 15. Jahrhundert liegen Anzeichen dafür vor. Wunderlicherweise ist gerade dieser Landstrich heutzutage polnisch; aber es gibt auch dafür eine Erklärung. Als das Kloster selbst zu einem polnischen wurde, konnte sich auch hier, auf diesem weit vorgeschobenen Außenposten, das Deutschtum nicht mehr halten. Die Nachkommen der eingewanderten Bauern wurden Polen, aber sie behielten die ererbte Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit ihrer Vorfahren bei. Die Liegenschaften des Klosters blieben in guter Kultur; deshalb war es im 17. Jahrhundert nicht erforderlich, hier, wie sonst im ganzen Norden und Westen des Landes, neue deutsche Kolonisten anzusetzen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß im 15. und 16. Jahrhundert längs der ganzen südwestlichen und westlichen Grenze von Lissa bis Schwerin a. W. hin ein bald schmälerer, bald breiterer Streifen deutschen Volkstums sich erhalten hatte. Auch im Binnenlande blieben einige wenige Inseln deutscher ländlicher Bevölkerung bestehen, namentlich dort, wo Bauerndörfer in der Nähe größerer Städte, die ihren deutschen Charakter länger bewahrten, lagen. Ein Beispiel dafür sind die Dörfer Nassel (heute Naclaw), Czarkowo und Sierakow bei Kosten, die noch in

---

16 D. A. Schiebl. VI, 88 b.

19 Erster polnischer Abt Wielislaus 1480 (Handschrift in Byszewo).

25 Auf gleiche Weise dürfte dieselbe Erscheinung im Gebiete der Klöster Priment und Obra zu erklären sein. Siehe oben 290 f.

der Mitte des 16. Jahrhunderts eine überwiegend deutsche Bevölkerung hatten.



Abb. 22. Maria mit dem Jesuskind. Altarbild der Pfarrkirche zu Samter. (Siehe Seite 266.)

Wir wenden uns nun zu den Städten, um auch hier die Schicksale des Deutschtums während des 15. und 16. Jahrhunderts zu betrachten. Hier fließen nun erfreulicherweise die Quellen unserer

[2] Dep. Kosten D. I passim (1552—1569).

geschichtlichen Erkenntnis reichlicher als für das flache Land. Die vielfach erhaltenen Schöffen- und Ratsbücher, die Briefe und Urkunden bieten in ihrer Sprache und den in ihnen vorkommenden Personennamen eine sehr schätzenswerte Grundlage für die Feststellung der Nationalitätenfrage.

In allen größeren und älteren Städten des Landes sind die ersten Bürger Deutsche gewesen. Mit der Zeit verringerte sich der Zuzug aus der alten Heimat; dafür drangen Scharen polnischer Landbevölkerung in die Städte ein. Die Deutschen werden lange Zeit ein gewisses Übergewicht behauptet haben; nur sie verfügten zunächst über die Kenntnis der Rechtsprechungs- und Verwaltungsgrundsätze, die für die Leitung eines solchen Gemeinwesens erforderlich war; auch standen sie anfänglich wirtschaftlich besser da. Daß vorzugsweise aus ihrer Mitte die städtischen Ämter besetzt wurden, ist daher begreiflich. Somit war auch die Sprache der amtlichen Schriftstücke allgemein neben der lateinischen die deutsche. Dabei war sicher schon überall — außer in den Städten des Grenzgebiets — eine polnische untere Bevölkerungsschicht vorhanden, die, sich stetig vermehrend und zu höherem Wohlstand emporsteigend, schließlich auch in die führenden Kreise der Stadt eindrang. Die deutsche Amtssprache zwingt somit nicht immer zu dem Schluß auf eine rein deutsche Bevölkerung, sondern nur auf den vorwiegend deutschen Charakter der Stadt.

Dieser Charakter wurde um so reiner bewahrt, je größer die Stadt war oder je näher sie der Süd- oder Westgrenze unseres Landes lag. In jeder größeren Stadt saß von vornherein die deutsche Bevölkerung in erheblicherer Anzahl zusammen und behauptete dank dieser Geschlossenheit ihre ursprüngliche Sprache und Sitte. Je bedeutender und volkreicher eine Stadt war, desto reger war ihr Handel und Verkehr, desto weiter reichten ihre Beziehungen: über die Grenzen des Landes hinaus bis zu den Städten der deutschen Nachbargebiete, so daß der Zusammenhang mit der alten Heimat nie aufhörte. Dieser Verkehr war naturgemäß um so lebhafter, je näher die Stadt der Grenze lag; war sie gar von einer deutschen Landbevölkerung umgeben, dann hat sie ihre deutsche Art seit der Gründung bis auf den heutigen Tag bewahrt. Die kleineren Städte des Binnenlandes dagegen, meist unter adliger Herrschaft stehend, gewannen durch Zuzug aus den Dörfern, der anfangs von den Grundherren eher gefördert als gehemmt wurde, bald einen überwiegend polnischen Charakter.

Es verlohnt sich der Mühe, der Entwicklung der Nationalitätenfrage in den einzelnen bedeutenderen Städten während des 15. und 16. Jahrhunderts nachzugehen.

Wir beginnen mit der Landeshauptstadt Posen, oder, wie sie von ihren deutschen Einwohnern im Mittelalter gewöhnlich genannt wurde, Posenau (Posenaw, Pozenaw). Hier waren im Anfang des 15. Jahrhunderts zwei Drittel, wahrscheinlich drei Viertel der Bevölkerung deutsch. Schon das älteste Stadtbuch von Posen, in dem die Beschlüsse des Ratskollegiums von 1398 bis 1438 aufgezeichnet sind, ist in deutscher Sprache geschrieben (nur ein geringer Teil der Eintragungen ist lateinisch).[10] Die in diesen Verhandlungen auftretenden Personen tragen in den ersten Jahrzehnten zu weit mehr als zwei Drittel deutsche Namen, die in ihrer Eigenart von dem Reichtum unserer Sprache und der immer tätigen, bald sinnigen, bald humorvollen Erfindungsgabe unseres Volksgeistes Zeugnis ablegen: da begegnen uns Wasserfurer und Eysenfurer, Swarczmichil (Michel Schwarz) und Swarczandris (Andr. Schwarz), Folschussil (Vollschüssel), Kochlynsin (Koch' Linsen) und Zemilteig (Semmelteig), Erreganc (Irrgang), Scheibelbeyn und Brummhose, Rosintal und Abendfreede, Stoßfalke und Pfeffchin usw.

Das Zahlenverhältnis lag also bei dem rechtsuchenden Publikum wie 3 : 1, und da dieses sich aus allen Kreisen der Bewohnerschaft zusammensetzt, so wird man für die Stadt Posen überhaupt annehmen dürfen, daß am Beginn des 15. Jahrhunderts in ihr die Deutschen drei Viertel der Bevölkerung ausmachten. In der Besetzung der städtischen Ämter zeigte sich aus den oben vorgeführten Gründen das Übergewicht des Deutschtums noch entschiedener; von den Ratmannen und Schöffen der Jahre 1396 bis 1409 gehören nach Ausweis ihrer Namen etwa 120 der deutschen, 20 der polnischen Nationalität zu, während über 35 etwas Bestimmtes nicht ausgesagt werden kann. Setzen wir für diese 35 das Verhältnis der Gesamtbevölkerung Posens an, so würden sich unter ihnen noch 26 Deutsche und 9 Polen befinden; im ganzen ständen also 146 Deutsche gegen 29 Polen, woraus sich für die städtischen Beamten, also für die besseren Kreise der Bürgerschaft, ein Zahlenverhältnis von 5 : 1 ergeben würde.

Diese Sachlage begann sich nun aber noch während des 15. Jahrhunderts zu Ungunsten der Deutschen zu ändern. Ein Anzeichen dafür

[10] Abgedruckt bei Warschauer, Stadtbuch 37 ff.

ist das allmähliche Zurücktreten der deutschen Amtssprache in den städtischen Schriftstücken hinter der lateinischen, welche um 1500 fast die Alleinherrschaft erlangte. Auch in der Besetzung der städtischen Ämter verschob sich das Zahlenverhältnis der Nationalitäten in der Weise, daß 5 hier am Ende des Jahrhunderts die Deutschen zwar noch die Oberhand behaupteten, zu den Polen aber nur noch wie 2 : 1 standen (100 Jahre früher 5 : 1).

Die Hauptursache dieser Verschiebung lag in der freiwilligen Verzichtleistung vieler Deutscher auf ihr angestammtes Volkstum, was auch 10 äußerlich in der Veränderung der Namen sich kundtat. Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen. Der angesehene Posener Bürger Johannes Falkenhain, der seit 1413 unter diesem Namen schon 20 Jahre lang die höchsten städtischen Ämter bekleidet hatte, ließ sich 1434 in der Liste der Ratmannen als Ponyeczki aufführen, vielleicht stammte seine 15 Familie aus Punitz (Poniec); 1438 nannte er sich noch Johannes Ponicz alias Falkinhayn, von da ab aber einfach Ponyeczki. Bartholomaeus Jopenbecker, Hausbesitzer am Ringe, übersetzte 1418 seinen Namen ins Polnische und ließ sich Pyeczikabath nennen; von da ab erscheint er in den Stadtbüchern bald unter diesem, bald unter jenem Namen. Ähnliche 20 Fälle liegen vor, wenn die Czump sich zu Yaszenski, die Brunhaze zu Konczag, die Feierabent zu Odwyeczoramadz umwandelten.

Wir fragen nach dem Grunde für solche auffallenden Namens- und Nationalitätsveränderungen. Die allgemein polnische Feindseligkeit gegen das Deutschtum war zwar schon vorhanden, war aber noch nicht 25 stark genug, daß sie den einzelnen Deutschen zur Aufgabe seines Volkstums hätte zwingen können. Noch fand dieser ja in der geschlossenen Masse seiner Landsleute Anschluß und Stütze, namentlich in der Stadt Posen. Andererseits lag auf polnischer Seite keinerlei Überlegenheit in Bildung oder Lebenshaltung vor, die den Deutschen zum Übertritt hätte 30 verlocken können; war doch seine alte Heimat das Vaterland dieser Kultur Großpolens gewesen. Es bleibt somit nichts Anderes übrig, als die jedenfalls zahlreichen Familienverbindungen zwischen Deutschen und Polen, die damals noch nicht durch die Kluft des religiösen Bekenntnisses getrennt waren, dafür verantwortlich zu machen: zum ersten Male ließ 35 das polnische Weib mit Erfolg seine werbende Kraft für die nationale

---

3 Warschauer, Stadtbuch 18*.

21 Diese Fälle nach Warschauer a. a. O. 118*.

Sache wirken, und zwar auf Deutsche, deren Widerstandsfähigkeit diesen Waffen gegenüber sehr gering war und ist.

Im 16. Jahrhundert setzte sich dieser Rückgang der deutschen Nationalität in der Stadt Posen fort, und zwar in beschleunigtem Zeitmaße; der einmal angegriffene feste Block des Deutschtums bröckelte immer schneller ab. Wo sich das Deutsche in den amtlichen Schriftstücken bis dahin noch erhalten hatte, machte es jetzt dem Lateinischen Platz, so in dem Briefwechsel mit den Städten der Nachbarländer 1534. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheint das Polentum im allgemeinen das Übergewicht gewonnen zu haben; natürlich ging die Entwicklung in den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung verschieden schnell vor sich. Manche Innungen haben ihren vorwiegend deutschen Charakter noch viele Jahrzehnte hindurch behauptet, andere wiederum setzten sich wohl schon seit dem 15. Jahrhundert aus Polen zusammen. Die Sprache der Zunftprivilegien und Innungsbücher klärt uns über den Gang der Entwicklung am besten auf: die Satzungen der Bader sind 1517 deutsch, 1578 polnisch, die der Schwertfeger 1497 deutsch, 1603 polnisch, die der Hutmacher im 15. Jahrhundert deutsch, dann 1512 lateinisch, endlich 1578 polnisch. In manchen Innungen gab es für beide Nationalitäten getrennte Bestimmungen, so bei den Seilern (1565), den Tischlern (1594), später auch bei den Schuhmachern und Schneidern. Besonders bedeutsam sind die Wandlungen, die sich in der nationalen Zusammensetzung der Goldschmiedezunft vollziehen. Die Innungsprotokolle wurden anfangs deutsch geführt; lateinische Eintragungen waren selten. Die älteste polnische Bemerkung wurde 1543 niedergeschrieben; von da ab nahm die polnische Sprache immer größeren Raum ein und verdrängte von 1584 an das Deutsche ganz.

Auch die berühmte Goldschmiedfamilie Kamyn kann als Beispiel für diese Entwicklung dienen. Benedikt Kamyn, der um 1500 in Posen einwanderte, war unzweifelhaft ein Deutscher (wahrscheinlich aus Danzig) und heiratete eine Deutsche, Hedwig Gelhor. Sein Sohn Erasmus dagegen betrachtete sich als Pole und wandte in den von ihm herausgegebenen Musterbüchern für Goldschmiede die polnische Sprache an.

---

[8] Siehe die Posener Briefe im D. A.

[21] Alle diese Angaben nach Warschauer, Städtische Archive, 184 ff. Die Seiler bilden eine merkwürdige Ausnahme von dieser Regel.

[28] Warschauer in Z. IX, 1 ff.

So erlitt jahraus jahrein das Deutschtum in der Stadt Posen die schwersten Einbußen, und es wäre vielleicht schon vor Ablauf des 16. Jahrhunderts gänzlich verschwunden, wenn nicht durch fortwährende Zuführung deutschen Blutes aus der Heimat diese Verluste wenigstens
5 zum Teil wieder wettgemacht worden wären. Wie umfangreich dieser Zuzug war, geht daraus hervor, daß allein in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts 424 Deutsche — viele doch mit ihren Angehörigen — in Posen einwanderten und sich das Bürgerrecht erwarben, eine Zahl, welche hinter derjenigen der zuziehenden Polen (558) in demselben Zeit-
10 raum nicht allzusehr zurückblieb.

Die neuen Bürger stammten zum großen Teile, wie das auch früher meist der Fall gewesen war, aus dem mit unserm Lande seit alters innig verbundenen Schlesien (165 unter 319, also mehr als die Hälfte), namentlich aus Glogau, Breslau, Görlitz. Ziemlich stark war
15 noch Brandenburg mit 35 Einwanderern, meist aus Züllichau, Schwiebus, Frankfurt a. O. vertreten, ebenso Westpreußen (35), meist aus Danzig und Thorn. Auch die deutschen Städte des Posener Landes selbst, wie Fraustadt, Schwetzkau u. a., gaben Einwohner an die Landeshauptstadt ab (38). Verhältnismäßig zahlreich waren noch die Zuzügler
20 aus Sachsen (20); erwähnenswert ist ferner, daß allein aus Nürnberg 8 Familien in Posen während des angegebenen Zeitraumes sich niederließen. Im übrigen waren alle Landesteile Deutschlands bis zu den Niederlanden und Schwaben im Westen, bis nach Livland und Mähren im Osten unter den Heimatländern der neuen Posener Bürger vertreten.
25 So wurde das Deutschtum der Stadt Posen trotz schwerer Verluste durch andauernden Nachschub in einer gewissen Stärke erhalten, bis die Folgezeit darin eine noch eingehend zu würdigende Änderung brachte. Jedenfalls war Posen am Ende des 16. Jahrhunderts schon überwiegend polnisch, wenn auch mit starker deutscher Minderheit.
30 Die zweitgrößte Stadt unseres Landes war im 15. Jahrhundert Kosten. An der vielbegangenen Handelsstraße Posen—Fraustadt—Glogau gelegen, hatte es die Stadt zu hoher wirtschaftlicher Blüte gebracht; besonders wurde die Weberei eifrig und mit gutem Erfolge

---

[24] P. A. Album civitatis. Unbestimmbar ist die Nationalität bei 106 Namen.
[31] 1458 stellte Kosten 40 Bewaffnete, Posen 60, Kalisch nur noch 30 (Raczynski, Cod. Maj. Pol. 181).

betrieben: galten doch die Kostener Tuche als die besten im ganzen Polenlande. Um 1400 war die Stadt noch ganz deutsch und bewahrte sich, wie es scheint, auch die nächsten 100 Jahre hindurch diesen Charakter. Im Anfange des 16. Jahrhunderts machte sich der Gegensatz zwischen beiden Nationalitäten schon stärker bemerkbar; als 1526 ein Rechtsstreit 5 zwischen zwei Kostener Bürgern, dem Deutschen Georg Schinn und dem Polen Nikolaus Cziran, schwebte, weigerte sich der letztere, in deutscher Sprache vor Gericht zu verhandeln; der Generalstarost in Posen, als höhere Instanz angerufen, gab ihm darin recht. Somit war das Polnische als Gerichtssprache zugelassen. Um die Mitte des Jahrhunderts gewann 10 — nach Ausweis der in den Gerichtsbüchern vorkommenden Namen — das Polentum die Oberhand; noch blieb in den amtlichen Schriftstücken die deutsche Sprache neben der lateinischen in Gebrauch, bis zu Neujahr 1565 der polnische Stadtschreiber mit unverhohlenem Triumphgefühl die Feder ansetzen konnte zu den Worten: „Ad annum Domini 1565 15 lingua Polonica feliciter incipit". In der Tat war von Stund' an das Polnische die Sprache der Gerichtsakten; doch verschwand das deutsche Element in der Folgezeit nie ganz aus der Stadt, bis es im 17. Jahrhundert durch Zuwanderung wieder erhöhte Bedeutung gewann.

In den anderen Städten des Binnenlandes aber, auch in den 20 größeren, erlangte das Polentum schon früh die Oberhand. Es will nicht viel besagen, wenn wir 1425 in Schrimm unter den Ratmannen, Schöffen und Innungsgeschworenen noch einige Deutsche finden, gegen Ende des Jahrhunderts war die Stadt rein polnisch. Ähnlich stand die Nationalitätenfrage in den anderen, damals bedeutenderen Städten, wie 25 Schroda, Koschmin u. a. Wenn es in Schmiegel 1556 eine deutsche Straße (platea Germanica) gab, so war das vielleicht auch nur noch eine Erinnerung an frühere Zeiten.

---

1 Tuche: Wuttke, Städtebuch 339.

2 Empfehlungsbriefe für Beyer, Petze, Röuber von 1396, 1397, 1401 im Th. A. Nr. 4010. 4015. 4114.

3 1476 Intercession f. d. Kostener Joh. Ziegler (Bre. A. 1476. März 11). 1486 Empfehlungsschreiben des Rats für den Kostener Bürger Hans Fritsch (deutsch; D. A. VII. 84 a).

9 P. A. Inscr. Posn. 1526/7 Bl. 259 a.

16 P. A. Dep. Kosten D. I.

23 Wuttke a. a. O. 52.

27 P. A. Inscr. Posn. 1556 Bl. 940 b.

In den Städten der Grenzgebiete sah es aber vielfach anders aus. Hier hat doch an manchen Stellen durch steten Zuzug aus den Nachbarländern das Deutschtum dauernde Nahrung erhalten und dadurch die Kraft gewonnen, sich zu behaupten. Das gilt freilich nicht für die 5 Städte der heutigen Kreise Kempen, Adelnau, Rawitsch (die Stadt dieses Namens war noch nicht begründet); hier mögen wohl, was bei der Nähe der Grenze erklärlich wäre, auch Deutsche dauernd oder vorübergehend geweilt haben; doch war der Grundcharakter dieser Städte sicher polnisch. Anders steht es um Punitz Kr. Gostyn, wo sich auch im 10 15. und 16. Jahrhundert das Deutschtum unzweifelhaft in einem Teile der Bewohnerschaft erhalten hatte; 1525 konnte der Schmiedeinnung dortselbst eine Willkür in deutscher Sprache gegeben werden. Gewiß hat hier die Lage an der großen Handelsstraße Breslau—Posen, wo Punitz der erste Ort auf polnischem Boden war, zur Stärkung des 15 deutschen Elements beigetragen; in den letzten 30 Jahren des 16. Jahrhunderts gewannen dort, wie die Bürgeraufnahmelisten beweisen, 121 Deutsche gegenüber 175 Polen (92 unbestimmt) das Bürgerrecht.

Den religiösen Wirren im deutschen Reiche verdankt Lissa seine Entstehung (1547) und seine Blüte. Hier hatten sich nach Ausgang des 20 Schmalkaldischen Krieges deutsche und czechische Protestanten aus Böhmen unter dem Schutze des Grundherrn Raphael Leszczinski niedergelassen. Wie der von seinem Sohne Wenzel für die Bürgerschaft ausgestellte deutsche Freibrief (1561) lehrt, war die Stadt von Anfang an deutsch; in deutscher Sprache wurden die Briefe und Gerichtsakten der Stadt 25 abgefaßt; deutsch ist sie bis auf den heutigen Tag verblieben. Aber auch seines Ursprungs aus einer religiösen Bewegung ist Lissa nie uneingedenk gewesen; stets bekenntnistreu, hat es seiner Stellung als Vorort des Protestantismus in Großpolen seine so wechselvolle, blut- und tränen-, aber auch ruhmreiche Geschichte zu verdanken. Der 30 kernigen, in sich gefestigten Eigenart seiner Bürger hatte es Lissa zu verdanken, daß es trotz aller Schicksalsschläge lange Zeit die Stellung der ersten Stadt unseres Landes einnahm.

Im benachbarten Fraustadt hat sich das deutsche Volkstum auch im 15. und 16. Jahrhundert uneingeschränkt behauptet;

---

12 P. A. Dep. Punitz B. 6.
17 P. A. Dep. Punitz C. 27.

hier wurden deutsche Chroniken geschrieben, hier deutsche Handwerkerspiele aufgeführt und der Meistergesang gepflegt; von hier liegen uns in fast ununterbrochener Reihenfolge von 1507 an die Ratsbücher „Gemeiner Stadt Acta" vor, schön in gepreßtes Leder gebunden und sehr sauber ausgeführt, wo „alles fein ordentlichenn, auch fleißig hinein getragenn, beschrieben und zu finden". Fraustadt war und ist die deutscheste Stadt unseres Posener Landes, wo deutsche Sitte und Sprache — und zwar in ihrer so sympathischen schlesischen Sonderart — sich am reinsten von slavischen Einflüssen erhalten hat.

Wenn wir, wie schon einmal, nun von Fraustadt aus den Weg längs der Grenze fortsetzen, so gelangen wir in den heutigen Kreis Bomst. Die hier liegenden Städte Kopnitz und Wollstein waren im 16. Jahrhundert nachweisbar polnisch; von Bomst selbst und Kiebel ist dies in hohem Grade wahrscheinlich. Die deutschen Städte Unruhstadt, Rakwitz, Rothenburg sind erst nach 1600 begründet worden.

Weiter führt uns der Weg nach Brätz Kr. Meseritz. Dieses unmittelbar an der brandenburgischen Grenze gelegene Städtchen hat wohl seit seiner Gründung engere Beziehungen zu den nahe gelegenen märkischen Städten Liebenau und Schwiebus unterhalten als nach dem Osten hin, wo gleich hinter Tirschtiegel die meilenweiten Wald- und Sumpfgegenden begannen, die erst im 17. und 18. Jahrhundert durch deutsche Ansiedler urbar gemacht worden sind. So bewahrte Brätz sein Deutschtum das 16. Jahrhundert hindurch. Was Tirschtiegel selbst anbetrifft, so ist über seinen nationalen Charakter in jener Zeit nichts Bestimmtes zu sagen; Bentschen dagegen war sicher polnisch.

Eine von alters her deutsche Stadt war Meseritz. Hier war schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Brandenburg aus die Lehre Luthers eingedrungen und hatte zur Begründung der vielleicht ältesten protestantischen Gemeinde unseres Landes geführt. Martin Bechner aus Schwiebus war der erste lutherische Pfarrer dortselbst. So wurde die Stadt durch ein neues Band mit ihrem brandenburgischen Nachbarlande verknüpft. Wie in Fraustadt, so entwickelte sich auch in

---

1 Ihre Herausgabe durch H. Moritz in Posen ist demnächst zu erwarten.
2 Siehe oben 262.
6 Warschauer, Städtische Archive 48 f.
23 Ebenda 23.
30 Werner-Steffani, Geschichte der evangelischen Parochien in der Provinz Posen, 214.

den bürgerlichen Kreisen von Meseritz eine einheimische Geschichtschreibung, die gern den Spuren der Vergangenheit in der Heimat nachging; ein echt deutscher Zug, dem die rein polnischen Städte nichts Gleiches an die Seite zu setzen haben.

5 Zu den deutschen Städten jener Gegend gehörte auch das unter der Hoheit des gleichnamigen Klosters stehende Blesen Kr. Schwerin, sowie Schwerin selbst. Diese Stadt hatte eine erhöhte Bedeutung durch ihre Lage als polnischer Grenzort an der wichtigen Handelsstraße Frankfurt-Posen gewonnen; zeitweilig war sie sogar im Besitze des 10 Stapelrechts gewesen. Auch hier sind die Anfänge einer örtlichen Geschichtschreibung vorhanden.

Im heutigen Kreise Birnbaum war die Kreishauptstadt im 16. Jahrhundert sicher deutsch; dagegen scheinen die Städtchen Zirke und Kähme (heute Dorf) polnische Bevölkerung gehabt zu haben.

15 In den an der Netze gelegenen Städten Filehne, Czarnikau, Usch, Nakel, sowie in Schneidemühl (poln. Piła) sind in jener Zeit Spuren des Deutschtums nicht nachweisbar. Das gleiche gilt von den Städten des nördlich sich anschließenden Grenzgebiets gegen Westpreußen hin, der sogenannten „Kraina". Hier ist es Lobsens allein, dessen ursprüng-20 lich deutscher Charakter durch ein noch erhaltenes amtliches Schreiben in deutscher Sprache vom 11. März 1438 nach Danzig wahrscheinlich gemacht wird. Anfangs des 16. Jahrhunderts war freilich auch hier schon alles polnisch.

Über Bromberg läßt sich Genaueres sagen. Daß die früheste Ent-25 wicklung der Stadt eine rein deutsche war, ist schon gezeigt worden. In den Kämpfen zwischen Wladislaus Jagiello und dem deutschen Orden ging Bromberg in Flammen auf (1409), und als es sich seit den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts zu neuer Blüte erhob, scheint es schon einen mehr polnischen Charakter getragen zu haben. Die Stadt-30 behörden von 1425, die uns aus einem Huldigungsschreiben an König

---

[1] Warschauer a. a. O. 148 f.
[6] Ebenda 14.
[11] Ebenda 252.
[13] Ebenda 12.
[21] D. A. Schieblade VII, 13.
[23] D. A. Brief vom 1. April 1522 (nicht repertorisiert).
[25] Siehe oben 162.

Wladislaus bekannt sind, tragen durchweg polnische Namen; ähnlich 1446 bei Erteilung eines Gildebriefs an die Töpfer u. ö. Dabei wurde die deutsche Sprache in dem amtlichen Briefwechsel mit den benachbarten Städten immer noch mit Vorliebe angewandt, zuletzt 1472 in einem Brief an Danzig; dann trat das Lateinische an ihre Stelle. 5

An Deutschen hat es in Bromberg aber in der ganzen Folgezeit nie gefehlt; dazu waren Handel und Verkehr viel zu rege, die Beziehungen zu deutschen Städten, namentlich zu Danzig, viel zu enge. Oft mußten sich Auswärtige in Geschäften längere oder kürzere Zeit in Bromberg aufhalten; freundschaftliche oder verwandtschaftliche Verbindungen wurden 10 angeknüpft und führten zur dauernden Niederlassung Fremder. Nach Bromberg gaben die Danziger Kaufherren und Gewerbetreibenden gern auch ihre Söhne in Pflege, damit sie die für ihr Geschäft so wichtige polnische Sprache gründlich erlernten.

Das geistliche Städtchen Crone a. B., unter der Schutzherrschaft 15 des Cistercienserklosters Byszewo-Koronowo stehend, bewahrte seinen deutschen Charakter etwas länger als Bromberg; Bürgermeister und Rat waren 1439 noch deutsch; der letzte amtliche Brief in deutscher Sprache wurde 1471 nach Danzig geschrieben. Als das Kloster selbst mit dem ersten polnischen Abt Wielislaus (seit 1480) seinen deutschen 20 Charakter zu verlieren begann, wird die Stadt bald nachgefolgt sein.

Die alte Wojewodenhauptstadt Inowrazlaw hatte in den ersten zwei Jahrhunderten ihres Bestehens amtlich den deutschen Namen Jungen-Lesslaw (oder -Lesslow) geführt, entsprechend dem lateinischen Namen Juveni-Wladislawia. Noch in einem Briefe an Thorn vom 25 24. Mai 1442 unterschrieben sich, wie oft vorher, die Absender als „Rathmannen von Junge-Lesslaw". In dem Huldigungsschreiben für König Wladislaus von 1425 sind die vorkommenden Namen der Rat-

[1] Wuttke a. a. O. 50.
[2] P. A. Liber privilegiorum Bidgost. Bl. 125 b.
[5] D. A. Schieblade VII, 38.
[14] Drei solche Fälle aus dem 16. Jahrhundert: D. A. Briefe von Bromberg an Danzig: 1533 feria 3. post Concepcionem S. M. V. (Dezember 10); 1534 Juni 23; 1561 Juni 28 (nicht repertorisiert).
[18] D. A. Schieblade VII, 15 a.
[19] D. A. Schieblade VII, 36 a.
[26] 1442: Th. A. Nr. 994.
[26] „wie oft vorher": Th. A. Nr. 439. 1204. 1205. 1207—10.

mannen und Schöffen deutsch und polnisch gemischt. Nach 1450 aber gelangte das Polentum zum Siege: 1480 war das Deutsche als Amtssprache durch das Lateinische verdrängt, was, wie an vielen andern Orten, den Übergang zur Herrschaft des Polnischen bedeutete. Um 1500 5 war die Stadt so heruntergekommen, daß die Bromberger Bürger 1504 angewiesen wurden, ihre Rechtsbelehrung nicht mehr aus Inowrazlaw, sondern aus Posen zu holen. Zu größerer Bedeutung hat es die Stadt unter polnischer Herrschaft nicht mehr gebracht.

Je weiter wir uns von der Grenze ins Binnenland hinein begeben, 10 desto spärlicher werden die Spuren des Deutschtums. Was es mit den hortulani, qui Teutonici vocantur, in Strelno 1456 auf sich hat, läßt sich nicht mehr ermitteln; die Nachricht steht vereinzelt da. In Znin, das als Lieblingsaufenthalt der Gnesener Erzbischöfe eine gewisse Bedeutung hatte, sind seit Anfang des 15. Jahrhunderts Reste der alten 15 deutschen Bürgerschaft nicht mehr nachweisbar.

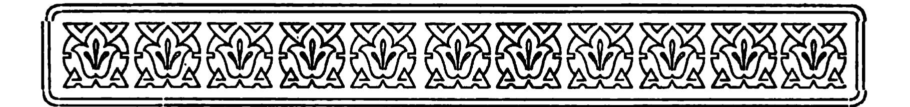
Zum Schluß sei noch des königlichen Städtleins Gembitz gedacht, dessen Ratmannen noch 1446 zum größeren Teile Deutsche waren: aber schon wenige Jahre später (1463) begegnen uns nur polnische Namen.

20

Von der großen deutschen Einwanderung des 13. und 14. Jahrhunderts, die einst das ganze Land zu überfluten und in ein deutsches, wie das benachbarte Schlesien, umzuwandeln drohte, hatten am Ende des 16. Jahrhunderts nur spärliche Reste in einigen Grenzgebieten und 25 in der Landeshauptstadt ihr Volkstum bewahrt. So hatten also deutsche Kraft und Einsicht in Handel und Wandel, in Gewerbebetrieb und Ackerbau, in Kunst und Wissenschaft jahrhundertelang doch nur gearbeitet, um ein fremdes, oft feindlich gesinntes Volk innerlich zu stärken.

1 Wuttke a. a. O. 50.
3 D. A. Schieblade VII, 62.
5 adeo desolata, ut etc. . . . P. A. Liber privilegiorum Bidgost. Bl. 8.
12 P. A. Copiarium des Klosters Strelno. Bl. 107 b.
17 P. A. Dep. Gembitz A. 2.
19 P. A. Dep. Gembitz A. 3.





Siebenter Abschnitt.

Polen und die Reformation.

Wie die religiösen Kämpfe des 16. Jahrhunderts Umwälzungen gewaltigster Art in Kirche, Staat und Gesellschaft der Kulturländer West- und Mitteleuropas hervorriefen, so blieb auch Polen davon nicht unberührt. Und wie einst von Deutschland aus das Licht des Christentums nach Polen hineingetragen worden 5 war, so pflanzten sich alle Bewegungen auf religiösem Gebiete in Deutschland, sowohl die krampfhaften Zuckungen im kranken Körper der spätmittelalterlichen Kirche, als auch die kräftigen Regungen eines zur Gesundheit erwachenden Geistes auch nach Polen fort. Die politischen Beziehungen zwischen beiden Nachbarländern waren längst gelockert, das 10 kulturelle Band bestand noch.

Als Luthers Weckruf am 31. Oktober 1517 von Wittenberg in alle christlichen Länder hinaus ertönte, da fand er auch in Polen lauten und begeisterten Widerhall. Nach Wittenberg pilgerte nun alles, was Adel und Klerus Polens an strebsamen Geistern aufzuweisen hatte; 15 umgekehrt zogen Sendboten der neuen Lehre, die zu Füßen Luthers und Melanchthons gesessen hatten, in Polen ein. Schon 1518 trat in Danzig der Dominikanermönch Jakob Knade im Sinne der lutherischen Reformbestrebungen auf; 1520 mußte König Sigismund I. von Thorn aus eine Verfügung gegen Luthers Schriften erlassen, wodurch ihre 20 Verbreitung aber nicht wesentlich gehindert wurde. In Posen wirkte als erster im Sinne der neuen Lehre schon seit 1522 der Domprediger Andreas Samuel; Männer wie Johann Seklucyan, Eustachius Trepka, Christoph Hegendorff, Polen wie Deutsche folgten ihm.

---

15 Wotschke in Z. XVII, 177

21 Ebenda 172.

23 Ebenda 175.

Die katholische Geistlichkeit des Landes sah diesen Bestrebungen nicht untätig zu; wiederholt setzte sie die Staatsgewalt gegen die Neuerer in Bewegung. Reichstagsabschiede und königliche Verordnungen gegen die „ketzerische Pest“ ergingen Jahr für Jahr; aber ohne Be-
5 geisterung, nur auf das Drängen der Geistlichkeit hin, beschlossen, entbehrten sie der nachhaltigen Kraft, zumal mächtige Schützer über die Anhänger der verfolgten Lehren ihre Hand hielten. So die dem Luthertum wohlgeneigten Adelsgeschlechter der Gorkas, der Ostrorogs, die, auf ihre Macht gestützt, jedem Gegner innerhalb des Königreichs Polen
10 trotzen konnten.

Immerhin hatte die feindliche Haltung von Staat und Kirche zur Folge, daß es zu einer festen Gemeindebildung und zusammenfassenden Ordnung unter den Anhängern Luthers in Polen erst spät (gegen 1550) kam. Als die älteste lutherische Gemeinde des Landes kann die in Posen
15 unter Sekluchans Leitung blühende betrachtet werden (schon in den dreißiger Jahren); alt sind auch die Gemeinden in Meseritz (1545), Grätz und Schwerin a. d. Warthe, sowie in mehreren an der Westgrenze des Landes gelegenen Dörfern, wie Pieske, Bauchwitz, Politzig. Hier diente das benachbarte Brandenburg (seit 1535 lutherisch) als
20 Vorbild und Stütze; im besondern mag die Tätigkeit des Johanniterkomthurs Veit v. Thümen, der in seiner hart an der polnischen Grenze gelegenen Komthurei Lagow um 1540 eifrig für die neue Lehre wirkte, zur Nachahmung aufgefordert haben.

Die ganze lutherische Bewegung in Großpolen trug einen über-
25 wiegend deutschen Charakter; von Deutschland aus war die Lehre in das Land getragen worden; aus den deutschen Nachbargebieten Brandenburg, Pommern, Preußen, die sich dem Luthertum bereits zugewandt hatten, erhielt die Bewegung stets neue Nahrung; ein großer Teil der deutschen Stadtbevölkerung schloß sich an.

30 Da traten 1548 die „Böhmischen Brüder“ mit den Anhängern Luthers in Wettbewerb. Den frommen Nachkommen der kriegslustigen Taboriten war im böhmischen Heimatlande unter dem religiösen Druck ihrer habsburgischen Beherrscher der Boden zu heiß geworden; sie wandten sich nach Polen und gründeten in Posen die erste Unitäts-

---

16 Wotschke a. a. O. 207.
19 Kohte in Z. XII, 5.
23 B. A. Rep. 4. Nr. 7.

gemeinde Großpolens. Ihre Richtung fand bei den stammverwandten Polen bald lebhaften Anklang.

Für Calvins Lehre trat endlich Johann Laski, der Angehörige eines alten polnischen Adelsgeschlechts, der Neffe des gleichnamigen Erzbischofs von Gnesen, ein und errang namentlich in Kleinpolen bedeutende 5 Erfolge († 1560).

So fanden von allen Seiten die Ideen der Reformation Eingang in Polen, freilich in der Form verschiedener Bekenntnisse, ein Umstand, der ihre Widerstandskraft gegen den gemeinsamen Gegner, die katholische Kirche, schwächen mußte. Dazu kam, daß in den Reihen der Protestanten 10 selbst nun der Abfall solcher eintrat, die einst Schulter an Schulter mit ihnen im Kampfe gestanden hatten, später aber sich in ihren religiösen Ansichten immer weiter von ihnen entfernten, bis sie endlich bei der Lehre der Wiedertäufer oder der Socinianer, welche die Gottheit Christi bestritten, anlangten. 15

Zunächst aber schien sich die Zukunft des Protestantismus in Polen sehr günstig zu gestalten. Auf den reformfeindlichen König Sigismund I. war dessen Sohn Sigismund II. August gefolgt, dessen Hinneigung zur neuen Lehre wohlbekannt war. Scharenweise wandte sich der polnische Adel dem einen oder andern protestantischen Bekenntnis 20 zu; ein Zeichen seiner Stimmung war es, wenn der Reichstag zu Petrikau 1563 den Beschluß faßte, daß kein Starost zur Vollstreckung der vom geistlichen Gericht erlassenen Urteile verpflichtet sein solle. Damit wurde dem katholischen Klerus in seinem Kampfe gegen die Neuerer die Hilfe des weltlichen Arms entzogen. Als nun gar in der 25 berühmten Synode von Sandomir (in Kleinpolen) 1570 die drei evangelischen Kirchengemeinschaften Großpolens — bei Wahrung ihrer Eigentümlichkeiten in Kirchenbrauch und Ordnung — sich gegenseitig als rechtgläubig anerkannten und in allen Kämpfen gegen den gemeinsamen Gegner zusammenzustehen sich verpflichteten, da schien die Sache der 30 Protestanten in Polen gewonnen zu sein.

Doch schon waren die Kräfte tätig, welche die katholische Glaubenseinheit des Landes wiederherstellen sollten, freilich — wie wir sehen werden — um den Preis des wirtschaftlichen Verfalls, vielleicht gar der politischen Vernichtung des Reiches. Der Bischof von Ermland, 35

15 Näheres bei Luckfiel in Z. VII, 115 ff.

25 Vol. Leg. II, 621 (mit Berufung auf ein Statut Wladislaus Jagiellos).

Kardinal Hosius, verhinderte den Übertritt des Königs zum Protestantismus; 1571 zogen die streitbaren Kämpen der katholischen Kirche, die Jesuiten, auf Einladung des Bischofs Adam Konarski in Posen ein. Die Abmachungen von Sandomir wurden von den einzelnen 5 evangelischen Richtungen nicht eingehalten, und so ging der Kampf unter ihnen weiter fort.

Das Schicksal des Protestantismus in Polen war besiegelt, als König Sigismund III. den Thron bestieg (1586). In den Anschauungen der Jesuiten erzogen, sah er es als seine Lebensaufgabe an, alle nicht-10 katholischen Religionsgemeinschaften in Polen und Litauen zu vernichten; mit welchem Erfolge, mag daraus entnommen werden, daß bei seinem Regierungsantritt der litauische Senat sich — mit Ausnahme zweier Mitglieder — aus lauter Nichtkatholiken, bei seinem Tode (1632) ausschließlich aus Katholiken zusammensetzte. Auch aus dem polnischen 15 Senate verdrängte er alle Protestanten bis auf zwei. Der König allein würde bei seiner machtlosen Stellung im Reiche einen solchen Erfolg nicht errungen haben, wenn ihm nicht der Mangel einer tieferen, fester begründeten religiösen Überzeugung beim protestantischen Adel Polens zu Hilfe gekommen wäre. So war dieser nur zu geneigt — mit einigen 20 rühmlichen Ausnahmen —, um gewisser Vorteile willen zur katholischen Kirche zurückzukehren und seine Rechtgläubigkeit durch fanatische Verfolgungssucht gegen die bisherigen Glaubensgenossen nachzuweisen. So gestaltete sich das Los der Nichtkatholiken im Polenlande, der Dissidenten, von Jahr zu Jahr trauriger, bis erst nach fast zwei Jahr-25 hunderten durch das Eingreifen fremder Mächte für sie die Stunde der Glaubensfreiheit schlug. Die verbrieften Rechte, welche sich die evangelischen Reichsstände im 16. Jahrhundert gesichert hatten, wurden während dieser langen Leidenszeit mit Füßen getreten, die adligen Dissidenten von den Staatsämtern ausgeschlossen, bürgerliche in den 30 Städten nicht zum Bürgerrecht zugelassen; Kirchen wurden weggenommen, geschlossen oder zerstört; wer in den Verdacht geriet, ein Feind der katholischen Kirche zu sein, kam ins Gefängnis, verlor sein Hab und Gut durch Einziehung seitens des Staates oder der Kirche oder wurde

10 Lukaszewicz, Gesch. d. reformierten Kirche in Litauen I, 38 f.

14 Ebenda I, 120.

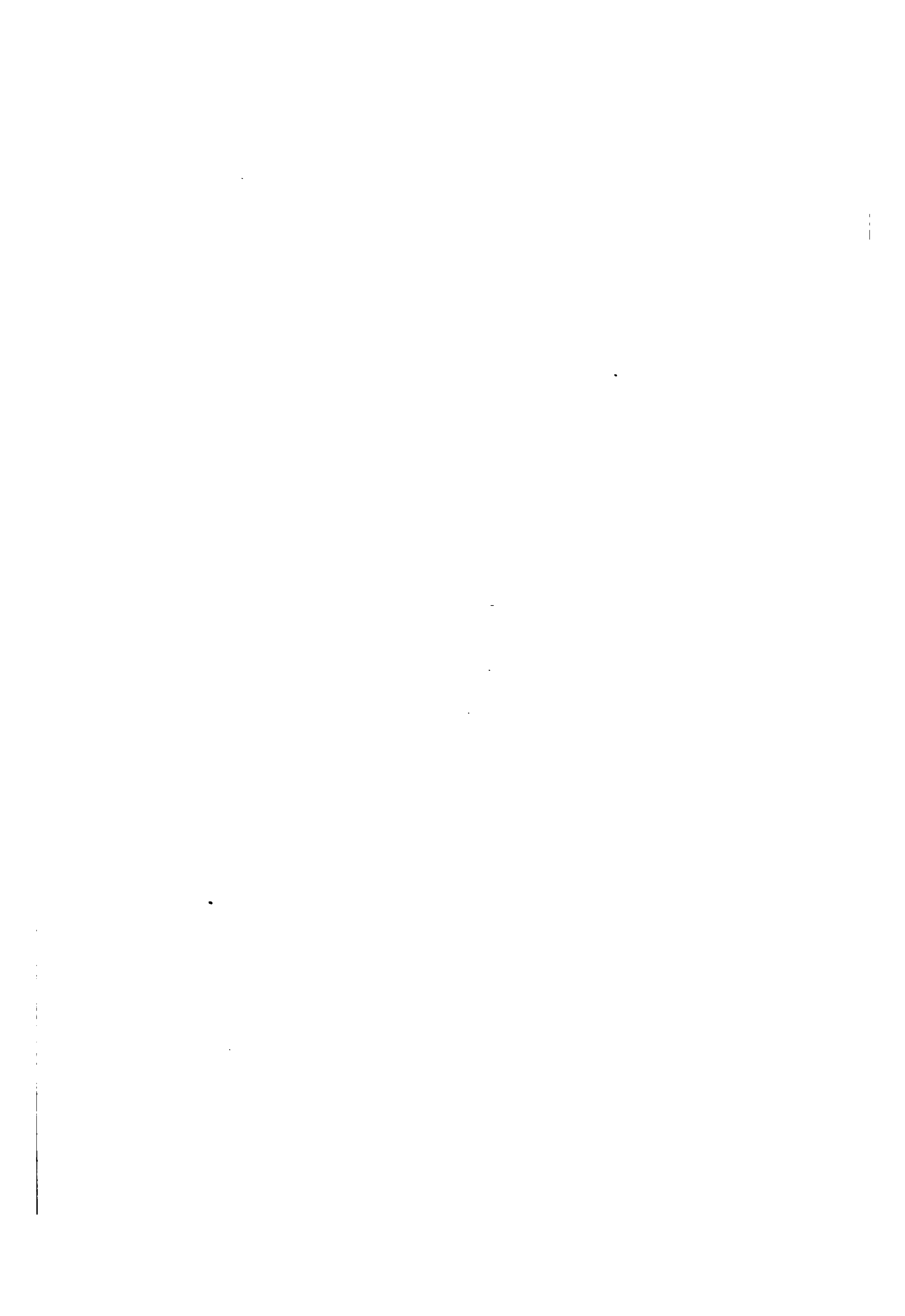
15 Fischer, Versuch einer Geschichte der Reformation in Posen (1855) II, 15 (nach Lukaszewicz).

19 Lukaszewicz a. a. O. I, 26 Anm., dessen Urteil noch viel schärfer lautet.

in die Verbannung geschickt. Und während die Schärfe der konfessionellen Gegensätze sich im Laufe der Zeiten in den Nachbarländern nach und nach milderte, ja, mit der fortschreitenden Aufklärung des 18. Jahrhunderts an vielen Orten ganz verschwand, so blieb sie in Polen zum Verhängnis des Landes ungemildert bestehen. Merkwürdigerweise war es nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch Adel und Bürgertum polnischer Nationalität, die sich in der Verfolgung der Nichtkatholiken nicht genug tun konnten. Es ist, als ob ein der polnischen Eigenart sonst ganz fremder finstrer Geist religiösen Hasses sich des ganzen Volkes bemächtigt hätte, um sich mit der fortschreitenden Zeit zu immer wilderer Leidenschaft zu steigern und endlich — den Untergang der staatlichen Selbständigkeit Polens herbeizuführen.

[1] Zahlreiche Beispiele in allen, diese Verhältnisse behandelnden Werken alter und neuer Zeit, so auch in dem bereits erwähnten des strengkatholischen Polen Lukaszewicz.





Viertes Buch.

Die zweite Einwanderung der Deutschen in das Land Posen während des 17. und 18. Jahrhunderts.





Erster Abschnitt.

Die Einwanderung deutscher Bauern im 17. Jahrhundert. Anlegung von Holländereien und Schulzendörfern.

Die stürmischen Bewegungen der Geister, wie sie in den Kirchenreformkämpfen des 16. Jahrhunderts zutage traten, riefen auch in dem äußeren Aussehen Mitteleuropas namhafte Veränderungen hervor: neue Staatengebilde entstanden, alte gingen zugrunde; ungezählte Scharen von Anhängern verschiedener Bekenntnisse 5 wurden aus der alten Heimat aufgescheucht, einer unsicheren Zukunft in der Fremde entgegen, nachdem im Religionsfrieden zu Augsburg (1555) der harte Grundsatz „Cuius regio, eius religio" aufgestellt worden war.

Wie von diesen großen geistigen Kämpfen, so wurde auch von den sich daran anschließenden Bewegungen der Bevölkerung Polen bei seinen 10 nahen Beziehungen zu Deutschland begreiflicherweise stark berührt. Als Ferdinand, der Bruder Karls V., nach dem für die Protestanten so ungünstigen Ausgange des schmalkaldischen Krieges gegen die Anhänger der neuen Lehre in seinem Erblande Böhmen mit Strenge vorging, zogen große Scharen von ihnen durch Schlesien nach Polen, wo der 15 reformfreundliche Graf Raphael Leszczinski ihnen gastliche Aufnahme bot. Damals entstand, wie bereits erwähnt, die später zu großer Blüte emporsteigende deutsche Stadt Lissa. Auch von den zahlreichen Einwanderern aus allen Teilen Deutschlands, die während der letzten dreißig Jahre des 16. Jahrhunderts in die Posener Bürgerschaft aufgenommen 20 wurden, hatten gewiß viele infolge religiösen Drucks ihre Heimat verlassen. Wichtiger noch war die Einwanderung der aus gleichen Gründen

flüchtenden Niederländer nach Preußen und weiterhin nach Polen, wodurch namentlich der Norden unseres Posener Landes stark berührt wurde.

Gleichzeitig trugen auch politische und wirtschaftliche Gründe zu weiteren Verschiebungen der Bevölkerung bei; das 16. Jahrhundert war 5 die Zeit, wo die unumschränkte Herrschgewalt der Landesfürsten nach Niederdrückung der ständischen Rechte aufkam, wo der Adlige sich zum friedlichen Großgrundbesitzer umwandelte, zum Schaden der freien Bauernschaft, die in den Stand der Leibeigenschaft oder des Lohnarbeitertums hinabgedrückt wurde. Alle diese Änderungen, bei denen es oft nicht 10 ohne Gewaltsamkeiten und Reibungen abging, führten dazu, daß Scharen Unzufriedener sich von der heimischen Scholle lösten und ihr Glück in der Fremde versuchten. Polen, das damals ein Hort religiöser Duldsamkeit war und zugleich auswärtiger Arbeitskräfte dringend bedurfte, übte somit eine starke Anziehungskraft auf die Nachbargebiete aus.

15 Die Folge war, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Flutwelle deutscher Einwanderung sich über Großpolen und Kujawien, also das Gebiet unserer Provinz, ergoß und großen Landstrichen, namentlich im Norden und Nordwesten, die bis dahin rein polnisch gewesen waren, ihr bis heute bewahrtes deutsches Gepräge verlieh. 20 Gerade da das Polentum auf der Höhe seines Selbstbewußtseins sich mit Erfolg bemühte, die letzten Reste der ersten deutschen Einwanderung des 13. und 14. Jahrhunderts in den Städten zu vernichten, genau um dieselbe Zeit begann in aller Stille, von den Zeitgenossen kaum beachtet, eine neue Überflutung des Landes mit deutschen bäuerlichen 25 Einwanderern, diesmal nicht wie einst in mächtiger Woge hineinrauschend, sondern unmerklich steigend, um endlich das Land weithin zu bedecken. So gingen, wie auch heute, Vorwärts- und Rückwärtsbewegungen im Nationalitätenkampfe nebeneinander her; während an der einen Stelle Boden gewonnen wurde, ging er an einer andern wieder verloren.

30 Bei der neuen großen Verschiebung der Bevölkerung im Posener Lande ist zu unterscheiden: 1. die Holländereinwanderung aus Preußen, 2. der massenhafte Übertritt brandenburgischer und pommerscher Bauern auf polnisches Gebiet.

A. Die Holländerdörfer.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehörten die Niederlande als ehemals burgundisches Gebiet zu den Erblanden des habsburgischen Herrscherhauses. Damals (seit 1515) war Kaiser Karl V. der Landesherr, der als geborener Genter seinen Landsleuten im allgemeinen Wohlwollen und Milde bekundete, aber als überzeugter Katholik die neuen Lehren in seinen Erblanden mit großer Strenge verfolgte. Trotzdem fanden nicht nur die Glaubenssätze Luthers, Zwinglis, Calvins, sondern auch andere religiöse Richtungen, wie sie damals so zahlreich auftauchten, in den Niederlanden Eingang. So auch die aus Oberdeutschland stammende Sekte der Wiedertäufer, die durch die Greueltaten von Münster sich der Erinnerung der Späteren so nachdrücklich eingeprägt hat (1535). Doch auch unter ihnen machte sich eine mildere Richtung geltend, nach ihrem wirksamsten Apostel Menno Simons später die der Mennoniten genannt, die den Gebrauch des Schwertes, somit den Kriegsdienst überhaupt, und die Eidesleistung verwarfen, im übrigen sich durch viele menschliche und bürgerliche Tugenden auszeichneten. Als ihnen die Bedrückung in den Niederlanden zu arg wurde, sahen sie sich nach einer neuen Heimat um, wo sie ungestört ihrem Glauben leben konnten. Da leuchtete ihnen aus weiter Ferne ein Hoffnungsstrahl, aus Preußen, dem Lande des Herzogs Albrecht von Hohenzollern, der vorher der letzte Hochmeister des deutschen Ordens gewesen war und nun sein Land zur Zufluchtsstätte aller derer machte, die um ihres Glaubens willen verfolgt wurden. Hierher also, nach dem fernen Osten, wandten sich die landflüchtigen Scharen aus den Niederlanden, ohne Zagen, denn sie folgten nur jenen bekannten Pfaden, die ihre Ahnen so oft als regsame Handelsleute nach den preußischen Häfen eingeschlagen hatten.[30]

Die Wiedertäufer blieben nicht allein. Alle, die den immer drückender werdenden Gewissenszwang der habsburgischen Herrschaft nicht mehr zu

[30] Siehe jetzt zu dieser Frage: Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen usw. 1903. Daß für Albrecht religiöse Beweggründe bei der Aufnahme der Vertriebenen mitbestimmend waren, unterliegt für mich keinem Zweifel.

ertragen vermochten, wandten der alten Heimat den Rücken, um den dringlichen Einladungen des preußischen Herzogs zu folgen. Schon 1527 ließen sich niederländische Reformierte in der Nähe von Preuß. Holland, einer ursprünglich holländischen Kolonie aus dem 14. Jahrhundert,
5 nieder. Bald wurde man auch in Danzig, das damals unter polnischer Herrschaft stand, auf die neuen Ankömmlinge aufmerksam und bemühte sich, sie zur Niederlassung im Stadtgebiet, auf dem damals noch sehr kulturbedürftigen Danziger Werder, zu bewegen. Furchtbare Überschwemmungen der Weichsel hatten seit 1540 alljährlich die Dämme
10 durchbrochen und das Land weithin unter Wasser gesetzt; die spärliche alteingesessene Bevölkerung der Werderdörfer war dem Kampfe mit dem Elemente nicht gewachsen; in die äußerste Verarmung geraten, so daß sie von Danzig aus selbst mit Lebensmitteln unterstützt werden mußten, rüsteten sie sich, den gefährdeten Grund und Boden zu verlassen. Da
15 beschloß der Danziger Rat an ihrer Stelle die niederländischen Einwanderer, die jetzt scharenweise in das Land kamen, als richtige „Wassermänner," in den Dörfern des Werders anzusetzen, und zwar zunächst in Landau und Scharfenberg, dann nach ihrem Vorbilde in Reichenberg, Weßlinke und Schmerblock. Freiheit der Religionsübung und ein ge-
20 wisses Maß von Selbstverwaltung wurden von den Neusiedlern als Bedingungen gestellt uud ihnen gern gewährt.

Der Niederländer als unübertrefflicher Kolonisatoren, deren Fähigkeit sich auch jenseits der Weltmeere betätigt hat, ist schon oben gedacht worden. Von früh an waren sie gewohnt, den Kampf mit den Ele-
25 menten, besonders mit dem Wasser, aufzunehmen. Die Sturmfluten der Nordsee, die Überschwemmungen des Rheins zwangen sie, ihre Heimat durch Dämme und Deiche gegen das feindliche Element zu schützen. Das durch diese Anlagen gesicherte Land wurde durch Abzugskanäle trocken gelegt; üppige Wiesen, von weidenden Herden belebt,
30 traten nun an die Stelle der Sumpfwildnis, und behaglicher Wohlstand, durch eigene Kraft und Arbeit erworben und geschützt, verbreitete sich über das ganze Land. —

---

[5] Schumacher a. a. O. 25 f.
[14] D. A. Danziger Missive 1540/41 S. 566 u. 750; 1542/44 Bl. 25 b.
[19] D. A. Schieblade CXXXVI A. Nr. 14258.
[24] Siehe oben 70.

Der Besiedlungsversuch der Danziger hatte einen ungeahnten glänzenden Erfolg; noch 100 Jahre später klingt die Erinnerung daran in einer den Mennoniten erteilten Urkunde des Königs Wladislaus IV. nach: „Mit Wissen und Willen des Durchlauchtigsten Königs Sigismund August haben sich eure Vorfahren hierher (nach den Werdern des Weichselmündungsgebietes) berufen lassen, in Gegenden, die damals öde, versumpft und ungenutzt dalagen; mit heißer Mühe und gewaltigem Kostenaufwand haben sie diese Gegenden fruchtbar und nutzbringend gemacht, indem sie das Gesträuch rodeten, Pumpwerke anlegten, um das Wasser aus den überfluteten und verschlammten Gründen zu entfernen, und Dämme gegen die Überschwemmungen der Weichsel, der Nogat usw. aufrichteten." Jedenfalls fand der Vorgang Danzigs im ganzen *preußischen Weichselgebiete* Beachtung und Nachfolge; alle die Städte, die Adligen, selbst die geistlichen Genossenschaften, deren Besitzungen in den Niederungen alljährlich von den Fluten des Stromes heimgesucht und somit fast wertlos gemacht wurden, nahmen jetzt die neuen Ansiedler, die so siegreich das zerstörende Element des Wassers zu bekämpfen verstanden, mit offenen Armen auf.

Von Jahr zu Jahr erweiterte sich ihr Wirkungskreis: 1562 wurden sie von den Gebrüdern Hans und Simon v. Loysen in Tiegenhof Kreis Marienburg angesetzt; 1565 wurde ihnen der Ellernwald bei Elbing zur Urbarmachung zugeteilt; vor 1580 erschienen sie in Montau Kr. Stuhm.

Im Gebiete von Graudenz begegnen wir holländischen Ansiedlern schon 1564, wo die Dörfer Tusch und Woltz mit ihnen besiedelt wurden.

Von den Schwetzern Starosten wurden 1591 die Holländerdörfer Kompagnie und Gr.-Lubin, 1592 Kl.-Lubin, 1593 Gr.-Westfalen (früher Stwolenko) angelegt.

Gleichzeitig entstanden Holländeransiedlungen in der Kulmer Niederung; ihre Insassen gehörten der strengsten Richtung der Mennoniten,

---

[12] Warschau, d. 22. 12. 1642. Der lateinische Text bei Mannhardt a. a. O. LX. Den Ausdruck molendina glaube ich dem Zusammenhange gemäß hier mit „Pumpwerke" übersetzen zu müssen: wahrscheinlich wurden Windmotoren gebraucht.

[21] Tiegenhof: Mannhardt a. a. O. 73.

[22] Elbing: Ebenda 69.

[23] Montau: Ebenda 91. Märcker, Geschichte d. Kreises Schwetz 268.

[25] Frölich, Geschichte des Graudenzer Kreises (1868) 339. 349.

[28] Märcker a. a. O. 251. 253. 316. 424.

den sog. „Groningern“ (nach Groningen in Friesland) an; aber auch Oberdeutsche, wahrscheinlich Flüchtlinge aus Mähren, schlossen sich ihnen an.

Sehr früh wurden Holländer im Gebiete der Starostei Dybow (gegenüber von Thorn) angesiedelt; die Willkür des Holländerdorfes Schillno (auch Schlingen genannt) stammt schon aus dem Jahre 1562. Auch die Stadt Thorn setzte in ihren Niederungsdörfern um 1600 ganze Scharen von Kolonisten an; wie die Namen ergeben, waren auch diese holländischer Abkunft. Freilich wurden gerade Mennoniten unter ihnen nicht geduldet, da die städtischen Obrigkeiten von Thorn streng auf die Reinheit des lutherischen Bekenntnisses hielten.

Für die wachsende Nachfrage wurde durch immer neuen Nachschub aus den Niederlanden gesorgt, namentlich als Herzog Alba in Brüssel sein blutiges Regiment aufgerichtet hatte. Ein alter Chronist erzählt geradezu: „Nachdem König Philipp von Spanien durch Ferdinand Alvares, Hertzog von der Morgenröhte (alba), die strenge und unleidliche (Gegen-) Reformation angestellt, sind ihrer viele . . . aus den Niederlanden in unterschiedene Örter und also auch nach Preußen, nach Dantzig und deroselben Gebiet . . . . gezogen, sich mit Weib und Kindt niedergelassen und als Gäste, welche sich from und still verhalten wollten, Herberge gesucht und erlangt.“

Als nun im Jahre 1577 der tapfere Polenkönig Stephan Bathory mit der ganzen Waffenmacht seines Reiches gegen Danzig zu Felde zog und die polnischen Magnaten wochen- und monatelang vor den Mauern der trotzigen Hansestadt lagen, da fiel ihr Blick auf die schmucken Werderdörfer mit ihrer holländischen Sauberkeit und Behaglichkeit, mit ihren blumen- und obstreichen Gärten, mit ihren üppigen Wiesen und

3 Mannhardt a. a. O. 91 f. Ob eine frühere dauernde Holländerbesiedlung im 15. Jh. dort stattfand (Fr. Schultz in der Zeitschr. d. Westpr. Geschichtsvereins XXIII, 134 f.), erscheint mir fraglich.

6 T. A. „Willkür des Dorfes New-Schlingen“ 1562.

9 T. A. 3521 „Güter und Dörfer der Stadt“; ebenda XI, 15.

11 T. A. I, 14. „Ordnung u. Willkühre d. Dorfschaften i. d. Thornischen Weichselniederung“, Artikel II, 5.

21 Abr. Hartwigs „Geographisch-historische Landesbeschreibung derer dreyen im Pohlnischen Preußen liegenden Werdern etc. Königsberg 1722.“, der diese Stelle wiederum aus einem älteren „historischen Auszug von der Veränderung der Religion in Dantzig“ ausschreibt. S. auch Hartknoch, Altes und neues Preußen (1684) 489.

Getreidefeldern, und es ging ihnen eine Ahnung auf, was menschliche Ausdauer und Einsicht aus unwirtlicher Sumpflandschaft zu machen imstande war. Ist es da ein Zufall, wenn im Jahre nach dem Danziger Zuge, 1578, zum ersten Male vom polnischen Reichstag ein Beschluß gefaßt wurde, aus dem hervorgeht, daß die holländischen Auswanderer ihren Weg auch in das Gebiet der Krone Polen gefunden hatten? In dem Reichs-Steuer- und Zollgesetz (uniwersał poborowy) von 1578 heißt es nämlich, daß von jeder adligen Hufe, welche von Holländern (Olędrowie) zur Viehweide in Pacht genommen würde, eine staatliche Grundsteuer von 10 Groschen zu entrichten sei. Jeder weitere Reichstag erneute in der Folgezeit diese Bestimmung, wobei nur der Steuersatz gewissen Veränderungen unterlag (er schwankte zwischen 10 Gr. und 2 Gld.).

Also schon im Jahre 1578 hatten sich Niederlassungen von Holländern in Polen in einem solchen Umfange entwickelt, daß sie in einem Reichsgesetz berücksichtigt werden mußten.

Es dauert denn auch nicht lange, so begegnet innerhalb der Grenzen unserer Provinz Posen der erste urkundliche Beleg für die Ansetzung solch eines Holländerdorfes, und zwar begreiflicherweise in der Gegend, welche Westpreußen benachbart ist und einen Teil der Weichselniederung in sich schließt: im Bromberger Gebiete. Hier wohnte auf seinem Erbgute Przylubie (heute Grätz a. Weichsel) der Edle Matthias Przylubski; 1593 entschloß er sich, etwas zu größerer Nutzbarmachung seines Gutes zu tun, und begab sich nach dem nahegelegenen Thorn. Hier fand er zwei Bürger, Hans Amann und Thomas Fiernik, bereit, eine Anzahl Holländer zur Ansiedlung in Przylubie zu werben. Das geschah; die Vermittler führten dem Edlen seine neuen Kolonisten zu, und am 3. Januar 1594 wurde der Vertrag abgeschlossen. 7 Holländer unterschrieben eigenhändig, und keiner von ihnen versäumte es, seine Hausmarke oder sein Handzeichen dem Namen hinzuzufügen: Mathis Becker, Harman Berenths, Mathsz Kloß, Jacob Daniel, Jurgen Knoff, Jochem Otte, Hans Otte.

10 Vol. leg. II, 982.

13 Vol. leg. II, 996 (1580), 1026 (1581), 1302 (1589) u. ö. Zuletzt Vol. leg. III, 626 (1629).

23 P. A. Inscr. Bidg. 1596/98 Bl. 259.

Zwei Jahre später (1596) folgte der Starost von Bromberg, Johann von Koszczielecz, dem Beispiel seines Nachbarn, und zwar ersah er dazu die Niederungen am linken Weichselufer zwischen der Stadt Schulitz und der Brahemündung aus. Da es sich hierbei um königliche
5 Güter handelte, die der Starost gegen Zahlung von einem Viertel des Ertrages in Nutzung hatte, bedurfte es der Zustimmung des Landesherrn, des Königs Sigismund III. Mit Freuden erteilte dieser auf Anregung seines Getreuen am 3. Mai 1596 den Holländern Richard Hase, Wilhelm Harzworm, Stephan Milbe, Abram Hinrichsen, Konrad v. Winters-
10 wik und Barthel Ogermann als Leuten, die sich auf die Sache verständen, die Erlaubnis, die ihnen vom Starosten überwiesenen wüsten, sumpfigen und verstrauchten Gründe, die der Starostei keinerlei Nutzen brächten, in bessere Kultur zu bringen. In dieser zur Feldmark des verlassenen Dorfes Lonk gehörigen Wildnis sollten sie ihre Wohnsitze aufschlagen
15 und 25 Jahre lang gegen einen Jahreszins von 25 Gulden für jede Hufe wirtschaften dürfen. Das sind die Anfänge des heute noch blühenden, reichen Niederungsdorfes Langenau.

Nun nahm die Ansetzung holländischer Kolonisten rüstig ihren weiteren Fortgang. Neben Langenau erhoben sich seit 1604 wahrschein-
20 lich Flötenau, sicher Otteraue und Makowiska (heute Steindorf Kr. Bromberg). Auch das benachbarte Städtchen Schulitz siedelte in seiner Feldmark Holländer an (heute Schulitzer Stadthauland). Weiter stromabwärts, nördlich von der Brahemündung, wurde das Starosteidorf „Newen-Fordon" (heute Deutsch-Fordon) nach denselben Grundsätzen neu angelegt.
25 Ebenso suchte der Adel der Gegend seine Erbgüter — auch wenn sie nicht in der Niederung lagen — auf diese Weise zu heben. So schloß die verwitwete Edelfrau Katharina v. Wilkowice-Witoslawska 1605 mit dem Bromberger Bürger Wilhelm Robin, einem gebürtigen Schotten, einen Vertrag, wonach dieser ihr Erbgut Salwin Kr. Bromberg als
30 Holländerkolonie von 6 Hufen austat und für den Zins von 25 Groschen für jeden kulmischen Morgen Bürgschaft leistete. Salwin, auf der Höhe

6 Siehe oben 237.
16 P. A Inscr. Bidg. 1596 Bl. 894.
20 P. A. Rel. Nakl. 1618/20 Bl. 35.
21 P. A. Rel. Bidg. 1678/82 Bl. 43/44.
22 P. A. Rel. Bidg. 1604 Bl. 645.
24 Was aus T. A. XI, 7, 54 zu schließen ist.
29 P. A. Inscr. Bidg. 1605 S. 703 ff.

gelegen, ist noch heute durch seinen leichten Sandboden berüchtigt; das Holländerdorf, das 1615 bestand, ist denn auch wieder eingegangen. Mehr entsprach der Eigenart des holländischen Wirtschaftsbetriebes Kruschin (heute Kolonie Kruschin Kr. Bromberg), durch dessen moorige Feldmark sich heute der Bromberger Kanal hinzieht. Hier in Kruschin 5 setzte 1602 der Edle Andreas Grudzinski auf 20 Hufen holländische Kolonisten an, 1617 folgte ihm sein Nachbar, der Edle Petrus Bogurski, auf Krusinko (heute Polnisch-Kruschin Kr. Bromberg). Einige Jahrzehnte später (1643) verpachtete der Edle Johann Strzeliecki sein Dorf Palsch (am linken Weichselufer, stromabwärts von Fordon) an holländische 10 Bauern, die aus Westpreußen kamen. Noch lesen wir die Unterschriften ihrer drei Wortführer auf dem Pachtvertrage: „Hanß Adriahn mein Nahme, undt Jakub Bleck und Lörenß Bölck, der nicht kan schrifen." Ebenso waren in Gogolin Kr. Bromberg 1685 Holländer ansässig.

Nun wurde man auch in den Nachbargebieten auf die Vorgänge 15 im Bromberger Bezirk aufmerksam. 1618 übertrug der Edle Albert Bronisz 13 Hufen 7 Morgen seines Erbgutes Kolaczkowo (jetzt Rensdorf Kr. Schubin) an die Holländer Henning Guthmann, Bürger von Bromberg, Christoph Weiher und Martin Boczwal (?); auch Ruden und Ptur (beide Kr. Schubin) begegnen uns schon im 17. Jahrhundert 20 als Holländerdörfer. Aus dem Kreise Inowrazlaw seien als frühe Siedlungen solcher Art Kaczkowo (vor 1633), Groß-Glinno (vor 1663) und Getau an der Weichsel (vor 1677) genannt. Hier mag auch direkt das naheliegende Beispiel der zur preußischen Starostei Dybow gehörigen, auf dem linken Weichselufer liegenden Holländerdörfer Rudak, 25 Kostbar, Groß- und Klein-Nessau vorbildlich gewesen sein.

Selbst die geistlichen Grundherrschaften konnten sich dem Zuge der Zeit nicht entziehen und setzten auf ihren Gütern holländische Kolonisten an, obwohl diese durchweg überzeugte Protestanten waren, und obwohl

7 P. A. Terr. Bidg. 1596/1605 Bl. 486.
8 P. A. Rel. Bidg. 1617 Bl. 8.
13 P. A. Inscr. Bidg. 1643/44 Bl. 54.
14 P. A. Rel. Bidg 1685 Bl. 393.
19 P. A. Inscr. Bidg. 1618/19, S. 295.
19 P. A. Claff. Anschl. Labischin I, Bl. 213.
20 P. A. Pturek A. I.
22 P. A. Rel. Junivl 1664.
22 P. A. Rel. Junivl. 1663.
23 P. A. Rel. Bidg. 1677/82 Bl. 21.

gerade um das Jahr 1600 unter der Herrschaft des eifrig katholischen Königs Sigismund III. Staat und Kirche mit größtem Erfolge den Protestantismus in Polen auszurotten bemüht waren. Vielleicht wirkte bei den geistlichen Grundherren die Hoffnung mit, die Einwanderer für den
5 katholischen Glauben zu gewinnen; dazu war aber wenig Aussicht vorhanden, da diese sich in jedem Falle die freie Religionsübung urkundlich hatten verbürgen lassen und mit echt niederdeutscher Zähigkeit an ihren Überzeugungen festhielten. Jedenfalls trug bei der Geistlichkeit die Erwartung großer wirtschaftlicher Vorteile dazu bei, die religiösen Bedenken
10 zurücktreten zu lassen.

1611 beschloß das Domkapitel zu Gnesen, unter gewissen Vorbehalten Holländer auf seinen Gütern im Schlüssel (Bezirk) von Uniejow (im heutigen Russisch-Polen) anzusiedeln, und gab so den andern geistlichen Stiftern Großpolens und Kujawiens ein später noch oft be-
15 folgtes Beispiel.

So schließen sich die einzelnen Tatsachen von den Religionsverfolgungen Karls V. in den Niederlanden bis zu den Ansiedlungen von Holländern im Herzen Polens als Ursachen und Wirkungen zu einer lückenlosen Kette zusammen, wobei sich bis ins einzelne hinein
20 selbst der örtliche Zusammenhang hat nachweisen lassen. —

Auch im Nordwesten unserer Provinz, wo die meilenweit sich ausdehnenden, stark versumpften Netzeniederungen der Urbarmachung harrten, vernahm man die Kunde von dem erfolgreichen Wirken der neuen Kolonisten. Peter Potulicki, Wojewode von Kalisch, zu gleicher Zeit
25 Starost von Usch, eröffnete den Reigen, indem er 1597 an die ehrbaren Joh. Borth, Mart. Schweneke nebst 8 Genossen 60 Hufen an der Netze auf 40 Jahre gegen einen Hufenzins, der nach und nach von 16 Gulden 20 Groschen auf 25 Gulden stieg, austat. Das neu begründete Dorf sollte Olędrowo heißen (heute Usch-Hauland). In der benachbarten
30 Herrschaft Filehne, die auf dem Wege des Erbgangs von dem berühmten Geschlechte der Gorkas 1592 an die Czarnkowskis übergegangen war, folgte der Kastellan von Meseritz, Johann Czarnkowski, dem in Usch gegebenen Beispiele und schloß am 21. Februar 1601 zu Czarnikau einen

---

15 Acta decr. Capit. Gnesn. X, 230 b bei Korytkowski, Arcybiskupi Gnieźnieńscy prymasowie i metropolici Polscy III, 613 Anm. 2.
29 P. A. Inscr. Valc. 1670 Bl. 402 ff.
31 Beheim-Schwarzbach in Z. XI, 327.

Pachtvertrag mit den ehrenwerten Männern von holländischem Geblüt (na rodu Olenderskiego): Bartholomaeus Usnwaldt (Aus dem Walde), Hans Renik, Andr. Brose, Christoph Olemborg, Peter Barkow, Peter Wanczlaw, Henrik Karsten, Jakob Hanik, Mich. Hoffman und Philipp Bein, wonach diesen Leuten 35 Hufen in der Herrschaft Filehne auf 60 Jahre gegen einen Zins von 25 bezw. 12 Gulden von der Hufe übertragen wurden. In diesem Falle scheint eine unmittelbare Beziehung persönlicher Art zu den Holländerdörfern des Weichselgebiets nachweisbar. Johann Czarnkowski hatte als seine Gemahlin die Witwe des Starosten von Schwetz, Johann Kostka, Sophia, eine geborene Herburt von Fulsztyn, heimgeführt. Diese Sophia nun hat schon 1593 eine Anzahl Holländer auf dem Starosteigut Stwolenko (später Gr.-Westfalen) bei Schwetz auf 60 Jahre angesetzt und ihre Tüchtigkeit schätzen gelernt. Es ist nun fast als sicher anzunehmen, daß es ihr Rat gewesen ist, der zur Begründung der Holländerei bei Filehne geführt hat, um so mehr, als diese Niederlassung nach kurzer Zeit schon (vor 1632) in mehrere Dörfer auseinanderfiel, die den Familiennamen ihrer hohen Gönnerin verewigten: Herburtsdorf (später Ehrbardorf), Fulsztyndorf (jetzt Follstein), wozu dann noch Mariendorf (vor 1632) und Neuhöfen (vor 1654) traten.

1613 begründete Alexander Zborowski, Starost von Meseritz, die Holländerei Alexandrowo (heute Alexandersdorf bei Pollychen Provinz Brandenburg). Von andern schon im 17. Jahrhundert nachweisbaren Holländeransiedlungen sind zu nennen Gr. Krebbel Kr. Schwerin (begründet 1672), Alt-Lauske Kr. Schwerin (begründet 1688 oder früher), Zinskowo Kr. Neutomischel (1692). In Gluchowo Kr. Samter waren schon im Jahre 1641 Holländer unter dem Erbherrn von Goray, Nikolaus Breza, ansässig. Kurz vor Ablauf des 17. Jahrhunderts (1699) läßt sich eine Gruppe von Holländeransiedlungen mehr im Innern des Landes nachweisen, in der Gegend, wo die heutigen Kreise Gnesen,

14 Märcker, Gesch. des Kreises Schwetz, 424 f.
19 Nach einem Herrschaftsinventar von 1632 bei Beheim-Schwarzbach in Z. XI, 328.
20 Nach einem Herrschaftsinventar von 1654 (P. A. Rel. Posn. 1654 Bl. 718 ff.)
23 P. A. Alexandersdorf A. 1.
25 P. A. Groß-Krebbel A. 1.
25 P. A. Alt-Lauske A. 1.
26 P. A. Zinskowo A. 1.
28 P. A. Gluchowo A. 1.

Wongrowitz und Obornik zusammenstoßen: Berenbusch, Szczodrochowo (heute Deutschfeld), Rejewice (heute Rewier), Pawlowo b. Schokken, Stawiany (sämtlich im heutigen Kreise Wongrowitz gelegen). Den religiösen Mittelpunkt stellte Rewier dar, wo sich schon 1626 eine
5 evangelische Kirche befand. Möglicherweise fällt die ganze Ansiedlung in den Anfang des Jahrhunderts.

Nun entsteht die Frage, ob diese zahlreichen Einwanderer auch sämtlich nach Geburt und Abstammung Holländer waren. Die Frage muß verneint werden. Schon in ihren preußischen Nieder-
10 lassungen waren sie mit andern Bevölkerungselementen durchsetzt; in den mennonitischen Dörfern der Schwetzer, Graudenzer und Kulmer Niederung z. B. wohnten viele hochdeutsche Vertriebene, namentlich aus Mähren.

Außerdem gab es aber auch Einheimische, die sich mit dem Arbeits-
15 betrieb der Neusiedler befreundeten und in ihren Gemeindeverband eintraten. Wenn nun trotzdem die Einwanderer in Polen durchweg Olędry oder Olędrowie (Holländer, lat. Hollandi, Hollandones) genannt wurden, so rührt dieser Name von dem Überwiegen des holländischen Elements in den frühesten Ansiedlungen, sowie von den aus Holland
20 mitgebrachten Eigentümlichkeiten des wirtschaftlichen Betriebes und des Rechtslebens her; die Holländer waren — mit einem Worte — die Führer in dieser ganzen Bevölkerungsbewegung, die mit Recht nach ihnen benannt wurde.

Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, daß die holländische
25 Nationalität unter den Einwanderern zahlreich vertreten war, so könnte man zu diesem Zwecke ihre Namen heranziehen. Es mögen deren einige hier folgen:

um 1550 (auf dem Danziger Werder) Philipp Edzema (vergl. Hobbema, Tadema), Herman v. Bommeln, Karl v. Geldern, Roloff
30 Gruell, Cornelius Wyneke, Joh. Willemßen, Cornelius Peterßen, Hans Groning, Cornelius Brun, Jakob Brüggemann;

1596—1600 (allein in Langenau Kr. Bromberg) Konrad von Winterswik, Jan Jurgens, Dirk Hase, Adrian Kriesel, Arent Jakobsen, Richard Willemßen, Reinhard Putgens, Adrian Hansson, Abram Hin-

3 P. A. Gumpertsche Sammlung Nr. 122—141.
6 Werner-Steffani, Geschichte der evang. Parochien in der Prov. Posen (1898) 313 f.
13 Mannhardt a. a. O. 91.

richsen, Simon Janßon, Dirk Korwer, Brösien Heidman, Paul Jansson, Hans Guliker, Gert Heinrichs, Pawel Jochims, Willem Adrianß, Jochim Arents, Cornelius Willemßen u. a.

Die Vornamen Cornelius, Adrian, Dirk (aus Dietrich), Brösien (Ambrosius) sind in den Niederlanden ebenso häufig wie im Weichsel- 5 gebiet sonst unerhört. Die zahlreichen Patronymika auf —ss, —ßen, —sson sind ja westniederdeutsch-dänisches Gemeingut; da aber nie von niedersächsischen, jütischen, mecklenburgischen Einwanderern, sondern nur von holländischen die Rede ist, wird man sie auch diesen zugute rechnen müssen. Ganz klar liegt die Sache bei Namen, wie Karl v. Geldern, 10 Konrad v. Winterswik (noch heute ein Dorf bei Geldern in der preußischen Rheinprovinz, nahe der holländischen Grenze), Guliker (auch Juliker geschrieben) = der Mann aus Jülich (heute preußisch; 2 Meilen von der holländischen Grenze).

15

B. Die Schulzendörfer.

Die ganze Holländereinwanderung in Großpolen um das Jahr 1600 stellt aber nur einen Teil jener großen Bewegung der ländlichen Bevölkerung dar, die damals aus den Nachbarländern her sich vollzog, 20 um dem dringenden Bedürfnis Polens nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften abzuhelfen. Namentlich die Mark Brandenburg, und hier insonderheit die Neumark, aber auch Pommern waren die Länder, aus denen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ungezählte Scharen über die Grenze nach Polen zogen, um sich hier dauernd 25 in Schulzendörfern (Erklärung siehe S. 338) niederzulassen.

Die Abwanderung nahm bald einen solchen Umfang an, daß man in Brandenburg Besorgnisse zu hegen anfing. Die adligen Großgrundbesitzer (vasalli) der an Polen angrenzenden neumärkischen Kreise Schievelbein, Dramburg und Falkenburg beklagten sich 1583 beim 30 Kurfürsten Johann Georg, daß ihre bäuerlichen Untertanen, denen sie Grundstücke zur Bewirtschaftung übergeben hätten, ohne ihr Wissen und Willen nach Polen entwichen und sogar all das Zugvieh, Getreide, Ackergerät und andere Dinge, die ihnen doch nur für die Zeit der Bewirtschaftung von ihren Herren zum Gebrauch überwiesen seien, mit sich 35 fortschleppten. Auch die kurfürstlichen Beamten wußten Ähnliches zu berichten; ihrer Meinung nach drohte ganzen Dörfern die Verödung.

Durch diese Klagen sah sich Johann Georg 1584 in der Tat bewogen, sich an die Grafen von Gorka und die übrigen Magnaten Großpolens mit dem Begehren zu wenden: sie sollten die Flüchtlinge, welche sich der Untertänigkeit ihrer Herren entzogen hätten, anweisen, nach ihrer
5 Heimat zurückzukehren und ihren Herren das Weggenommene wieder zu erstatten, und in Zukunft keine solche mehr bei sich aufnehmen. „Die Ursache dieser Bewegung liege in dem Umstande, daß überall in jenen Gegenden (Großpolen) die Wälder gerodet und neue Dörfer begründet würden, und denjenigen, welche sich dorthin begäben, um
10 dort ihr Heim aufzuschlagen, Befreiung von Fronden und anderen Leistungen auf einige Jahre zugestanden würde. Durch solche Hoffnung auf Freiheit ließen sie sich verlocken und strömten dorthin, wo sie mit geringer Mühe ihr Glück zu machen hofften."

Das kurfürstliche Schreiben hatte nicht die gewünschte Wirkung.
15 Die Klagen des märkischen Adels blieben dieselben. So schrieben am 1. August 1614 Baltzer von dem Borne und Christoph v. Rentzow von Dramburg aus an den Kanzler und die Räte der Regierung zu Küstrin:

„Sonsten ist Ew. etc. unfeilbahr bekandt, daß nuhn etzliche viele Jhare hehr bey Churfürstl. Durchl. und bey allen Zusammenkünften
20 diese Kreise sich höchlich beswheret, daß die Pauren von den Höfen mit allem Jhren, auch Hoffwehr, so dem Adel gehöret, heimlich in Pohlen ziehen, allda aufgenommen und geschützet werden; daher nit wenich, sundern große Ungelegenheit, Schade und Nachteil entstanden und noch erfolget. Und obwohl allewege Gnädigste Vertröstung geschehen, den
25 Landtagsreversen auch genugsam einvohrleibet, daß bei Sr. Königl. Majestät zu Polen um Abschaffung solle nachgesucht werden, ist doch bishero wenig und wohl nichts Fruchtbarliches erfolget; und wenn das Werk der Conföderation in Polen nit etwas zurückgehalten hätte, wäre ümmer

---

13 B. A. Rep. 4 Nr. 3. Schreiben des Kurfürsten v. 27. Februar 1584, Cöln a. Spree. Es heißt darin: Movet autem homines eos, quod passim in locis istis excisis sylvis novi pagi extruuntur, et qui se eo habitandi causa conferunt, eis ad aliquot annos a servitiis aliisque praestationibus immunitas conceditur. Unde libertatis quadam spe allecti et, quod se faciliori labore rem facere posse putant, confluunt.

17 B. A. Rep. 19. Nr. 102 b.

28 „zurückgehalten hätte": Der Konföderierten-Aufstand von 1613 betraf gerade den an die Neumark angrenzenden großpolnischen Bezirk Deutsch-Krone besonders schwer. S. Fr. Schultz, Geschichte des Kreises Deutsch-Krone (1902) 62 f. u. ö.

mehr und mehr Unheil erwachsen. Derowegen pitten wir E. V. Gn., dieselben wollen auf jetziger oder künftiger Zusammenkunft mit den Polen diese Thatsache wohl erwägen, dahin traktiren und endlich bescheidentlich beschaffen helfen, daß die Unterthanen ohne einigen Aufschub oder Aufenthalt wieder zurück mögen gegeben und mit verfolget (= verabfolget) werden; und hierin nit anzusehen, daß die Polen unter sich den Gebrauch haben, wie es ihre statuta auch besagen sollen: wenn ein Paur 5 oder 6 Jhar unbesprochen sitzet, daß darnach kein Anspruch an ihn zu thuende sei; denn es zum Öfteren kompt, daß die Buben solange sitzen, ehe man ihren Aufenthalt recht erfahren konnte ...."

Kurfürst Johann Sigismund war nicht recht in der Lage, den Wünschen seiner Getreuen den rechten Nachdruck zu verleihen. Rücksichten der höheren Politik zwangen ihn gerade in dieser Zeit, wo es sich um die Nachfolge in Preußen handelte, die Empfindlichkeit des polnischen Adels zu schonen. Es blieb also beim Alten, und als gar erst die Leiden des dreißigjährigen Krieges über Brandenburg hereinbrachen, während Polen so gut wie gar nicht davon betroffen wurde, strömten immer größere Scharen von Einwanderern aus der Mark nach Polen hinein. Und wenn auch beim Eintritt friedlicherer Verhältnisse viele nach der Heimat zurückkehrten: das große Vakuum Polen zog auch in der Folgezeit seine landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zum großen Teil aus den Nachbarländern heran. 1659 wandten sich die neumärkischen Stände abermals an ihren Landesherrn mit der Klage, daß „ihre Unterthanen itzo häufig nach Polen entlieffen und von den dortigen Herren nicht wieder verabfolget würden". Damals aber führte Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, mit kräftiger Hand die Zügel der Regierung. Er stand Polen gegenüber viel freier und mächtiger da, als noch sein Großvater, und brauchte nicht die Fürsorge für seine Vasallen hinter der Rücksicht auf den Nachbarstaat zurücktreten zu lassen. Deshalb tat er auch sofort in einem Schreiben an den brandenburgischen Gesandten in Warschau, v. Hoverbeck, seine feste Absicht kund, auf der Auslieferung seiner flüchtigen Untertanen zu bestehen (20. Mai 1659). Weiter liegt ein Schreiben des Kurfürsten an den Starosten von Usch Kr. Kolmar

---

15 Vergl. E. Schmidt in M. I, 89 ff.

19 „nach Polen hinein": Siehe unten Abschnitt 3.

25 B. A. Rep. 4 Nr. 3, worin auch die beiden folgenden im Text erwähnten Schriftstücke enthalten sind.

1660 vor, des Inhalts, daß mehrere Familien seiner Untertanen ohne irgend eine zwingende Notwendigkeit Haus und Acker, in seinem Herzogtum Pommern belegen, verlassen hätten und in die benachbarten Gebiete Polens, besonders in den Bezirk von Usch gewandert seien, wo sie neue
5 Wohnsitze begründet hätten. Er bitte um ihre Auslieferung und wäre gegebenenfalls zu Gegendiensten gern bereit.

1662 gelang es endlich, von König Johann Kasimir von Polen ein Patent zu erwirken, wonach alle die, welche aus dem hinterpommerschen und kamminschen Lande nach Polen entwichen seien, wieder
10 an ihre heimischen Behörden ausgeliefert werden sollten. Doch des Königs Machtgebot verhallte, ohne eine Wirkung erzielt zu haben. Die märkischen Grundherren waren gezwungen, auf eigene Faust ihren Flüchtlingen nachzuspüren und sie wieder heimzutreiben, und bereitwillig stellte ihnen der Kurfürst Pässe und offene Empfehlungsschreiben an die fremden und
15 einheimischen Behörden aus, die darin gebeten wurden, dem Inhaber bei seinen Maßnahmen möglichst ihre Hilfe angedeihen zu lassen. Solche Patente wurden z. B. an Ägidius v. Papstein auf Tankow und Mansfelde (1662), an Hans Joachim v. Benekendorf auf Schönefeld, Elisabeth v. Blankenburg geb. v. d. Goltz auf Lüben, Appelwerder und Claus-
20 dorf (1668), Cyriacus Günther v. Rehberg (1674) u. a. erteilt. Aber noch 1677 mußte Friedrich Wilhelm in einem Schreiben an Adam Gembicki, Starosten von Neuhof (südl. v. Dtsch.-Krone), bittere Klage darüber führen, daß alle Reklamationen seiner getreuen neumärkischen Stände um ihre entlaufenen Untertanen wirkungslos geblieben seien,
25 so daß ihre Weiler und Dörfer zum größten Teile von ihren Insassen verlassen daständen.

Es war also eine Bewegung von ganz gewaltigem Umfange, auf welche durch die angezogenen Aktenstücke ein helles Licht geworfen wird. Ganze Landstriche verödeten, während an anderer Stelle wiederum Wald-
30 wildnis und Sumpf durch deutsche Arbeit in wohlbewirtschaftetes Kulturland umgewandelt wurde. Noch heute sind es die Nachkommen jener Einwanderer, die als deutsche Bauern im Netzedistrikt und in den westlichen Kreisen des heutigen Regierungsbezirks Posen durch die Jahrhunderte hindurch trotz widrigster politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse deutsche
35 Sprache und Sitte, deutsches Volksbewußtsein bis auf den heutigen Tag bewahrt haben.

10 B. A. Rep. 4 Nr. 3.

Die Frage nach der Heimat der Einwanderer wird durch die oben angeführten Aktenstücke beantwortet. Es waren die Mark Brandenburg (namentlich die Neumark) und Pommern. Die Namen der Ansiedler können auch hier als Stütze der direkten urkundlichen Angaben dienen; vielfach tragen sie ein niederdeutsches Gepräge; auch führen die Einzelnen oft den Namen der Dorfschaft, aus der sie stammen, mit sich in die Fremde. Am häufigsten kommen vor: Guderjan, Lewark, Arendt (Arndt), Klatt, Brandt, Bartz, Dahms, Luhm, Warnke, Radke, Henke, Lemke, Jeske, Teske, Bölke, Flörke, Lieske, Miske, Frieske, Radicke, Mielke, Domke, Lucke, Redmann, Kitzmann, Retzlaff, Tetzlaff, Wentzlaff, Roloff, Zindler, Ziebart, Zabel, Busse, Breitkreutz, Weckwart, Wendland, Hinze, Giese, Klose, Bengsch, Dobberstein, Milbradt, Ebert, Mantey, Fandrey, Petrich u. a. Von märkischen und pommerischen Ortsnamen (bezw. solchen des Deutsch-Kroner Kreises) begegnen uns unter den Einwanderern: Prochnow, Virchow, Tornow, Pomtow, Barkow, Modrow, Ramlow, Pinnow, Anklam, Quiram, Krassin, Polzin, Kienitz u. a.

Der eigentliche Vorgang des Ansiedlungswerkes vollzog sich ähnlich, wie einst im 13. und 14. Jahrhundert. Auch jetzt vermittelte eine Vertrauensperson im Auftrage des Grundherrn die Anwerbung und Ansetzung der Kolonisten, wofür er durch größeren Landbesitz, verschiedene Freiheiten und das Schulzenamt in der neuen Gemeinde belohnt wurde. Die der Neuzeit entsprechenden bessern Verkehrsverhältnisse, der durch die Druckerkunst erleichterte Weg in die Öffentlichkeit kamen der Werbetätigkeit zugute. Es wird sicherlich nicht an jenen gedruckten „Reklameblättern“ gefehlt haben, wie sie im 17. Jahrhundert so oft zur Heranziehung städtischer Einwanderer verwendet wurden; sicherlich werden auch „Auswanderungsagenten“, die den unzufriedenen Bauern goldene Berge vormalten, dabei ihr Wesen getrieben haben. Viele Auswanderer ließen sich pflichtgemäß vor ihrem Weggange von der Herrschaft den Abzugsschein ausstellen; als nun aber der Mangel an Arbeitskräften sich in der Heimat mehr und mehr geltend machte, zeigten sich die Grundherren immer weniger geneigt dazu. Infolgedessen suchten viele durch heimliche Flucht bei Nacht und Nebel dem heimischen Zwange sich zu entziehen. Daß dabei manch einer, der zu Hause etwas auf dem Kerbholze hatte, die Gelegenheit benutzte, sich aus dem Staube zu

[27] Warschauer in Z. XIII, 53. 209.

machen, wird nicht zu bestreiten sein. Der wiederholt erhobene Vorwurf von der Mitnahme der Hofwehr scheint auf Tatsachen zu beruhen, doch mögen bei der Unsicherheit des Besitzrechtes auf das Inventar manche geglaubt haben, damit nur ihr altes Recht wieder zur Geltung zu bringen.

5 Die große Bewegung setzte in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts ein und erstreckte sich zunächst auf das Gebiet des heutigen Kreises Deutsch-Krone, ein Gebiet, dessen Bevölkerung trotz langjähriger Zugehörigkeit zum Königreich Polen (seit 1368) ihren deutschen Charakter stets bewahrt hatte. Hier lagen noch weite Strecken Waldlandes un-10 genutzt da; jetzt begann man sie zu roden und neues Kulturland zu schaffen. Die Starosten von Krone und Usch, königliche Beamte, welche die königlichen Güter gegen Abgabe von einem Viertel des Ertrages in Besitz hatten, gaben das Beispiel. Als erstes Dorf „aus neuer Wurzel (de nova radice)" erhob sich 1577 Briesenitz (Brzeznica), wo der 15 Starost Andreas II. von Gorka deutsche Bauern ansetzte und mit einem feierlichen Privilegium über ihre Rechte und Pflichten ausstattete. Ebenderselbe Magnat übertrug 1582 dem Schulzen Georg Szyba (Schewe) die Begründung des Dorfes Doderlage.

Doch ist es nicht zweifelhaft, daß außer diesen beiden urkundlich 20 nachweisbaren Ortschaften gleichzeitig und vielleicht schon vorher zahlreiche andere neue Niederlassungen ins Leben gerufen wurden; denn schon 1583 wurde, wie oben dargelegt, die Abwanderung der bäuerlichen Bevölkerung aus den an Polen angrenzenden Kreisen der Neumark als ein drückender Notstand empfunden.

25 Von weiteren Neugründungen im Kroner Bezirk sind zu nennen: Groß-Wittenberg (Privileg von 1585) durch Stanisl. v. Gorka, Starosten von Usch, 1589 Zippnow (Sypniewo), Rederitz (Nadorycz; schon vorher mit deutschen Kolonisten besetzt), 1590 Arnsfelde (Gostomia), Klawittersdorf (Glowaczewo), 1600 Klein-Wittenberg (Jaroszewo).

30 Unterdessen hatte die Bewegung aber auch schon auf das Gebiet unserer Provinz Posen übergegriffen, und zwar lassen sich die ersten Dorfgründungen de nova radice in den heutigen Kreisen Czarnikau und Filehne urkundlich feststellen, also gerade in dem an das Deutsch-Kroner Gebiet unmittelbar angrenzenden nordwestlichen Teile unserer Provinz.

---

16 Fr. Schultz, Geschichte des Kreises Deutsch-Krone 22. 234.

29 Nach Fr. Schultz a. a. O. 22; Priv. für Jaroszewo P. A. Inscr. Valc. 1610. Bl. 42.

Am 15. September 1586 verkauften die vier Brüder Andreas, Peter, Franz und Johann Czarnkowski, Erbherren von Czarnikau, dem ehrbaren Joh. Krüger 2 Hufen Landes auf ihrem Grund und Boden, Golecka prystania genannt, für 100 Taler (à 35 Groschen) als Schulzengut mit der Maßgabe, daß er dort binnen 7 Jahren 12 Bauern ansetzte. Die Pflichten dieser Bauern sollten nach dem Beispiele des soeben begründeten Dorfes (villae nuper locatae) Trosianna Łocka geregelt werden. Dieses letztere, in dessen entstelltem Namen wir unschwer Trzcina Łąka (= Rohrwiese), den polnischen Namen des heutigen Schönlanke, wiedererkennen, ist also die älteste nachweisbare Dorfansiedlung der neuen Einwanderungsepoche im Gebiete unserer Provinz. Das Dorf unserer Urkunde aber, das auf der Feldmark Golecka prystania angelegt wurde, ist das heutige Putzig; und die Urkunde selbst wurde 1763 von dem Putziger Schulzen Joh. Chr. Breitkreuz als die seinen Vorfahren verliehene eingereicht.

Die in Scharen erfolgende Einwanderung deutscher Bauern im Nordwesten Großpolens scheint aber doch bei manchem polnischen Magnaten gewisse nationale Besorgnisse hervorgerufen zu haben.

Am 30. Juli 1592 stellte Stanislaus v. Gorka, Erbherr von Filehne, der noch 6 Jahre vorher das deutsche Dorf Groß-Wittenberg begründet hatte, dem „fürsichtigen" Martin von Schönow eine Urkunde aus mit der Erlaubnis, ein Dorf „auff der neuen Wurtzel", Namens Drensen, zu begründen, in welchem 12 polnische Bauern angesetzt werden sollten. Es wurde außerdem dem Schulzen und den Wirten gleicherweise verboten, „unter sich Deutsche aufzunehmen, sie mögen kommen, von wo sie wollen, auch nicht ihr Vieh, und keine Gemeinschaft mit ihnen zu haben." Ob der polnische Magnat mit den deutschen Kolonisten in Groß-Wittenberg üble Erfahrungen gemacht hatte, oder ob er durch ein praktisches Beispiel erproben wollte, was unter gleichen Bedingungen

---

8 B. A. Rep. 9. Nr. 28. 7. „Korrespondenz nach Polen in Angelegenheiten Privater."

11 Später (1731) mit deutschem Stadtrecht begabt.

13 Golecka prystania: Der Name ist vielleicht aus goły „kahl" und prysk „glühende Asche, Brennen" zu erklären, also etwa = „durch Feuer hergestellte Lichtung"?

13 Putzig: Im Kr. Filehne gelegen, früher aber zur Herrschaft Czarnikau, bezw. Behle gehörig.

21 Schönow bei Schloppe Kr. Deutsch-Krone.

27 P. A. Depositum des Landratamts Czarnikau. (Deutsche Übersetzung eines polnischen Originals.) Werner-Steffani a. a. O. 107.

seine polnischen Landsleute zu leisten vermöchten, läßt sich schwer entscheiden. Jedenfalls war es ihm nicht mehr vergönnt, den Ausgang seines Versuchs zu erleben: der Tod raffte ihn noch in demselben Jahre hinweg. So blieb ihm vielleicht eine Enttäuschung erspart; die polnischen Wirte bewährten sich nicht, nach und nach traten an ihre Stelle Deutsche, so daß schon 1654 das Dorf (es ist das spätere Klein-Drensen) als deutsch bezeichnet werden konnte.

Dem Hause der Gorkas folgten in der Erbherrschaft Filehne, wie bereits erwähnt, die Czarnkowskis. 1593 erlaubte Peter Czarnkowski dem achtbaren Johann Jeschke aus Pokrzywnica (jetzt Krummfließ Kr. Deutsch-Krone) neben dem See Groß-Drensen ein neues Dorf gleichen Namens in 30 Hufen auszutun. Es darf nicht bezweifelt werden, daß die Ansiedler deutsche und zwar Protestanten waren; wurde ihnen doch zum Unterhalt eines Predigers noch besonders eine Hufe nebst Wiesenland im Filehner Bruch zugebilligt.

Überhaupt wuchsen in der Herrschaft Filehne mit erstaunlicher Geschwindigkeit neue Dörfer aus der Erde. Schon vor 1600 bestand Grünfier, 1604 wurden Eichberg, Selchow und Selchowhammer begründet; die Entstehung von Groß-Kotten (zuerst 1630 erwähnt) und Prossekel (1639) fällt wahrscheinlich in dieselbe Zeit. 1654 werden außerdem noch Groß- und Klein-Lubs sowie Klein-Kotten als deutsche Dörfer genannt.

Gleichen Schritt mit der Herrschaft Filehne hielt die Starostei Usch. Jedenfalls ging die Anregung zur Ansetzung deutscher Bauern auch hier von Stanislaus v. Gorka aus, welcher Inhaber der Starostei war. Auf ihn ist die Gründung von Erpel und Schönfeld zurückzuführen (beide vor 1592), wahrscheinlich auch die von Usch-Neudorf. Sein Nachfolger Potulicki gründete Stüsselsdorf (nach seinem ersten Schulzen Stößel oder Stüßel so genannt), und vielleicht Stöwen (sämtlich Kr. Kolmar).

7 In dem Inventar der Filehner Herrschaft v. 1654 (P. A. Rel. Posn. 1654 Bl. 718 ff.)
18 Grünfier: Werner-Steffani, Gesch. der evang. Parochien usw. 114.
18 Eichberg, Selchow, Selchowhammer: Ebenda 59.
19 Groß-Kotten: Ebenda 110.
20 Prossekel: Ebenda 59.
21 Gr.- und Kl.-Lubs, Kl.-Kotten: Inventar der Herrschaft Filehne 1654. (Siehe oben zu Z. 7.)
30 Erpel, Schönfeld, Usch-Neudorf, Stüsselsdorf, Stöwen: P. A. Stadt Usch A. 1.

Auch von den deutschen Dörfern der Herrschaft Czarnikau, nördlich der Netze, Behle (zuerst erwähnt 1656), Niekosken, Lemnitz (1618), Stieglitz (1667), Straduhn, Runau (1653) darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß sie um 1600 begründet worden sind. Die Herren dieses Landstrichs, die Czarnkowskis, haben sich ja auch sonst (vergl. oben, was über die Filehner Holländer gesagt ist) als Freunde deutscher Ansiedlungen gezeigt.

In breitem Strome drang nun das Deutschtum in die nordwestlichen Gegenden unserer Provinz ein — die oben geschilderten Holländeransiedlungen sind als ein Teil dieser Bewegung anzusehen — die Netze aufwärts nach Osten hin und weiter, mit Umgehung des Waldgebietes zwischen Warthe und Netze westlich von Ritschenwalde, nach Südosten und Süden. Bei Usch wurde der Netzebruch überschritten; Kahlstädt Kr. Kolmar gehört zu den frühesten deutschen Dörfern (gegründet 1600). Gleichzeitig drangen von Westen her deutsche Einwanderer im Warthetal vor. Nicht nur in ganzen Dörfern siedelten sich die Zuzügler an; vielfach wurden ihnen auch Einzelgrundstücke, die wüst und unbebaut oder von ihren polnischen Insassen verlassen waren, Schulzereien, Krüge, Mühlen, Schmiedewerkstätten unter vertragsmäßig festgestellten Bedingungen übertragen, so daß auch die Bevölkerung der bestehenden rein polnischen Dörfer sich mehr und mehr mit Deutschen durchsetzte.

Leider sind uns die Gründungsurkunden der Dörfer, die Pachtverträge der Einzelnen nur in spärlicher Anzahl erhalten, so daß man die Anfänge der Germanisierung nur aus dem späteren Zustand rückschließend ermitteln kann. Vielfach sind es auch nur einzelne Tatsachen, gelegentliche Erwähnungen, welche dann blitzartig das Dunkel jener Zeiten erhellen.

Ein — auch kulturhistorisch interessantes — Beispiel mag anstatt vieler dienen. Im Juli 1615 unternahmen die Edlen Gaspar Zebrzydowski und Stanislaus Smogulecki einen „Einritt" in das Gebiet des mit ihnen verfeindeten Starosten von Usch. Mit Bewaffneten zu Fuß und Roß, Trabanten, Heiducken und zahlreichen Bauern, die mit Wagen und Vieh aufgeboten waren, brachen sie in die Feldmark des Starostei-

---

[28] Alle nun folgenden Einzelangaben über die neuen deutschen Ansiedlungen des Landes sind, wenn nicht andere Quellen angeführt werden, den Dorfakten im P. A. entnommen.

dorfes Kaczory (heute Erpel Kr. Kolmar) ein, ließen die Felder von ihrem Vieh abweiden und zertrampeln, mähten einige Morgen Getreide ab, ließen die Garben auf ihre Wagen aufladen und nach ihren Dörfern Rzadkau und Morzewo (beide Kr. Kolmar) abfahren. Vor Gericht wurde deshalb Klage erhoben und eine Kommission an Ort und Stelle geschickt, um den Umfang des Schadens, der den einzelnen bäuerlichen Besitzern zugefügt worden war, festzustellen. Aus ihrem Berichte geht hervor, daß dem Daniel Schultz drei Morgen Roggen abgemäht worden waren, dem Hans Kruse ebensoviel; der alte Rathke, Jürgen Kruse, Nikmann, Zacharias Linke, Georg Lehmann, Peter Hartmann, Georg Junter, Peter Hartwin, Georg Lang usw.: sie alle waren durch Abmähen und Zerstampfen ihrer Roggen-, Hafer-, Gerste-, Hirse- und Erbsenfelder mehr oder weniger empfindlich geschädigt worden; selbst dem ehrwürdigen Seelsorger Augsburgischen Bekenntnisses (minister religionis Augustanae) waren zwei Beete Erbsen abgesichelt worden.

Aus diesem Beispiele ergibt sich, daß Erpel bereits 1615 von deutschen protestantischen Bauern bewohnt war; und so muß man sich auch bei einer großen Anzahl von andern deutschen Dörfern darauf beschränken, den Zeitpunkt anzugeben, in dem sie uns als solche zum ersten Male begegnen. Nur in seltenen Fällen liegen uns die Dorfgründungsurkunden selbst vor.

So gab 1613 der Edle Nikolaus Łacki auf Krenglewo dem Schulzen Peter die Erlaubnis, ein Dorf mit evangelischen Deutschen zu begründen, das nach dem Gründer Pietrowo (heute Peterawe Kr. Samter) genannt wurde.

1618 erlaubte Adam Sendziwoj Czarnkowski, Erbherr von Behle, dem Martin Pilatzke, im Königlichen Eichwalde ein Dorf Namens Kazimierz anzulegen, „damit unser Behl'sches Gebiet in höhere Aufnahme kommen möchte"; es ist das heutige Neudorf Kr. Czarnikau. Die Scharwerksdienste und sonstigen Pflichten der Bauern sollten ebenso bemessen sein, wie in Lemnitz Kr. Czarnikau, woraus hervorgeht, daß dieses letztere Dorf also auch 1618 schon als Dorf nach den neuen Grundsätzen angelegt worden war.

---

15 P. A. Inscr. Valc. 1615 Bl. 334 b.

16 Nachdem dies bereits geschrieben war, habe ich aus P. A. Stadt Usch A. 1 entnehmen können, daß Erpel schon 1592 als deutsches Dorf bestand. Ich habe trotzdem das kleine Kulturbild im Texte stehen lassen.

25 Werner-Steffani a. a. O. 256.

1629 übertrug Barbara Sokolowska, Starostin von Rogasen, die Gründung eines Dorfes Sokolowo „aus neuer Wurzel“ (de nova radice) an die Gebrüder Christoph und Daniel Jandike (Janike), um „der Desolation Ihro Königlichen Majestät Güter der Rogasenschen Starostei vorzubeugen.“ Das Dorf sollte nach dem Willen der Stifterin Sokolowo heißen, wurde aber in der Folgezeit nach seinen Gründern und ersten Schulzen Jankendorf Kr. Kolmar genannt. 1635 wurde auf dem Grund und Boden der Starostei Rogasen von den Gebrüdern Grams ein deutsches Dorf angelegt, das nach ihnen Gramsdorf genannt wurde (Kr. Obornik).

1637 übertrug Peter Czarnkowski dem Christian Schendel die Gründung von Beyersdorf (urspr. Piotrowo) Kr. Obornik und in demselben Jahre Stephan Grudzinski, Starost von Usch, den Gebrüdern Daniel und Paul Arndt die Anlegung von Podanin Kr. Kolmar. Schon drei Jahre später bestand dort eine protestantische Kirche.

1641 stellte Peter Czarnkowski, Sohn des Wojewoden von Kalisch, für Joachim Saras und seine Gattin Anna geb. Manke ein Privileg, betreffend das Schulzengut zu Mlynkowo Kr. Samter, aus.

1642 gab Alexander Nikolaus v. Stemberg-Kostka, Erbherr von Filehne, dem Adalbert Marcinowicz (wie aus andern Erwähnungen hervorgeht, polonisiert aus Martens) als Schulzen ein neues Privilegium für Ascherbude Kr. Filehne, da das alte, welches seine Großmutter Sophia Czarnkowska den Bauern erteilt hatte, „verschmissen“ worden sei.

1663 verkaufte Anna Constantia Czarnkowska das dem entwichenen Jakob Wekwert früher gehörige Ackerstück zu Althütte Kr. Czarnikau an den Schulzen Ernst Konkol (Kunkel) ebenda für 600 poln. Gulden.

1667 waren Schulzen von Radosiew Kr. Czarnikau: Hans Bucholt und Martin Abraham.

1674 übertrug Christoph Grzymalowski, Kastellan von Posen, eine halbe Hufe in Rattai Kr. Kolmar an Michael Hübner.

1677 wurde das durch den Tod des bisherigen Schulzen Christoph Mattay frei gewordene Schulzengut zu Altforge Kr. Filehne vom Grundherrn Stephan Adam Grudzinski an Martin Konitz für 400 polnische Gulden verkauft.

1683 gab Stephan Adam Grudzinski dem Müller Daniel Hanisch ein Privileg über die Mühle in Zawada Kr. Filehne.

[10] Werner-Steffani a. a. O. 100.

1687 gab der Erbherr Johann Korzbok-Lancki ein Gründungsprivileg für das deutsche Dorf Klempitz Kr. Czarnikau.

1694 verkaufte die Edeldame Katharina Naramowska das Kruggrundstück in Belsin Kr. Czarnikau an Michael Dreger.

5 1701 berichtete Boguslaus von Unruh, Starost von Obornik, daß sein Vorgänger im Amte zu Kowanowo Kr. Obornik „deutsche Wirte angesetzt und denselben gewisse von ihm unterschriebene Punkte gewährt hat".

Auch in die polnischen Dörfer auf dem linken Netzeufer, Wreschin, 10 Rosko, Gulcz, Marianowo Kr. Filehne, Walkowitz, Briesen Kr. Czarnikau, drangen einzelne Deutsche schon im 17. Jahrhundert ein und bildeten zu Zeiten eine nicht unerhebliche Minderheit, ohne indes die polnische Eigenart dieser Ortschaften brechen zu können.

---

15 Als wesentlicher Unterschied im Vergleich mit der Ansetzung deutscher Kolonisten im 13. und 14. Jahrhundert springt der Umstand in die Augen, daß nicht mehr, wie einst, der Landesherr und die geistlichen Stifter in diesem Kulturwerk den andern Ständen voranschritten. Die Erklärung liegt darin, daß einerseits der König keine eigentlichen königlichen 20 Güter mehr besaß; was diesen Namen trug, war gewissen adligen Beamten, den Starosten und Tenutarien, zur Nutznießung auf Lebenszeit übertragen worden. In der Klostergeistlichkeit andererseits war jener Geist, der sie jahrhundertelang zu Führern des kulturellen Fortschrittes gemacht hatte, seit geraumer Zeit erstorben.

25 So war es denn der Adel selbst, der zur Hebung seiner Einkünfte deutsche Bauern ansetzte und zwar ebensowohl auf seinen Erbgütern, als auf den starosteilichen Ländereien, deren wirtschaftliche Hebung in erster Linie ihren adligen Inhabern zugute kam. Diese hatten einzig die Pflicht, zu ihrem Ansiedlungsunternehmen — oft viele Jahre, 30 nachdem es ins Leben gerufen war — die Zustimmung des Königs einzuholen, die natürlich nie versagt wurde, da ja auch für König und Staat dabei ein kleiner Gewinn herauszuspringen versprach.





Zweiter Abschnitt.

Rechtliche und wirtschaftliche Lage der neuen Ansiedler.

A. Die Schulzendörfer.

Die Gründung der neuen Dörfer vollzog sich in ähnlicher Weise, wie einst im 13. und 14. Jahrhundert. Auch jetzt wirkten gewisse Mittelspersonen oder Unternehmer mit, die, wie einst die Lokatoren, sich die Werbung der Ansiedler und 5 die erste Einrichtung der Kolonie zur Aufgabe machten.

Auch sie mußten Männer in gesicherter und angesehener Lebensstellung sein, denen es außer an den erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht an einem gewissen Betriebskapital gebrach, das sie in ihr Unternehmen hineinstecken konnten; so der adlige Bürgermeister von Deutsch-Krone 10 Albert Wolski für Arnsfelde (Gostomia), sein Vorgänger Valentin Horn für Zippnow. Vielfach zahlte der Lokator an den Grundherrn noch eine Kaufsumme für das zur Anlage des Dorfes bestimmte Gelände, so die Gebrüder Janike in Jankendorf 650 Gulden, Martin Pilatzke für Neudorf Kr. Czarnikau 400 Gld. (für das Schulzengut) und 200 (für die 15 Grundstücke der Bauern), Christian Schendel 800 Gld. für Beyersdorf. Die gezahlte Summe wurde auf das Grundstück „eingeschrieben", d. h. der verkaufende Grundherr verzichtete auf jedes Verfügungsrecht über das Grundstück, solange nicht die Kaufsumme zurückgezahlt und für die etwa errichteten Baulichkeiten und sonstigen angebrachten Verbesserungen an- 20 gemessener Ersatz geleistet worden war. Oft stand aber die Kaufsumme nur auf dem Papiere und war nie gezahlt worden, wurde aber trotzdem eingetragen, um den Käufer gegen eine willkürliche Vertreibung durch den Grundherrn zu sichern.

[12] Beide Ortschaften im heutigen Kreise Deutsch-Krone. Fr. Schultz, Geschichte des Kreises Deutsch-Krone, 225. 348.

Im ganzen waren die Vorteile für den Unternehmer nicht so reichlich bemessen, wie einst im 13. und 14. Jahrhundert: fast regelmäßig umfaßte das in eigene Bewirtschaftung genommene Schulzengut nur das Doppelte einer gewöhnlichen Bauernhufe (nur einmal — in 5 Gr.-Drensen — das Vierfache). Und auf diesem Besitze ruhten noch bestimmte Lasten, namentlich Fuhrdienste für die Grundherrschaft: dreimal jährlich mit Pferd und Wagen nach Stettin (Gr.-Drensen), zweimal nach Posen und Czersk in Westpr. (Podanin), viermal nach Stettin, Posen, Peisern und sonstwohin (Neudorf Kr. Czarnikau). Ja, in einzelnen 10 Fällen zahlten die Schulzen von ihrem Gute noch einen Jahreszins an die Herrschaft: in Beyersdorf 24 Gld., in Podanin 30 Gld.

Freilich wurden ihnen dafür wieder gewisse andere Vorteile eingeräumt; sie erhielten öfters als Zugabe noch ein kleineres Grundstück, eine Kämpe oder ein Strich Außenacker zum Unterhalt einiger Büdner 15 oder Tagelöhner, die ihnen bei der Bewirtschaftung ihres Gutes helfen mußten. Auch ein angemessenes Stück Wiesenland und zugleich das Recht, Groß- und Kleinvieh nach Belieben zu halten (Schafe oft nur gegen einen besonderen Lämmerzins), wurde ihnen zugestanden; öfters verfügten sie über die Holznutzung im Walde, den Fischfang mit kleinen 20 Netzen zum eigenen Bedarf und die Braugerechtigkeit (mit gewissen Einschränkungen).

Wegen der Machtstellung, welche die Schulzen kraft ihres größeren Reichtums und ihrer Vertrauensstellung beim Grundherrn in ihren Dörfern innehatten, seien diese „Schulzendörfer" genannt, zum 25 Unterschiede von den gleichzeitig entstehenden Holländereien, deren Rechts- und Wirtschaftsleben sich ganz anders gestaltete.

Als nun die Scharen neuer Ansiedler sich im Lande Posen niederließen, handelte es sich zunächst darum, eine Form zu finden, sie in die damalige Staats- und Gesellschaftsordnung Polens einzugliedern. Zu 30 diesem Zwecke griff man auf das aus der früheren Kolonisationsepoche bekannte deutsche „magdeburgische" Recht zurück, und zwar in der Gestalt, die es in den Lokationsurkunden des ausgehenden 14. Jahrhunderts gewonnen hatte. In den Gründungsurkunden von Doberlage und Gostomia (Arnsfelde Kr. Deutsch-Krone) wurde 1582 bezw. 1590 35 dem Unternehmer ausdrücklich die Weisung erteilt, das Dorf „aus neuer Wurzel nach magdeburgischem oder deutschem Recht" (de nova radice iure Maideburgensi sive Teutonico) anzulegen, und in der Tat sind

zwischen den Bestimmungen dieser Urkunden und denen jener Dorfgründungsurkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts grundsätzliche Verschiedenheiten nicht vorhanden.

Wie damals schon neben den Geld- und Getreidezins auch andere Naturalabgaben und sogar Frondienste — wenn auch zunächst noch in bescheidenem Maße — getreten waren, so wurden diese auch den deutschen Kolonisten des 16. und 17. Jahrhunderts auferlegt, und zwar in größerem Umfange als früher, entsprechend der Entwicklung, welche sich inzwischen in den bäuerlichen Verhältnissen Polens vollzogen hatte.

Dieser zweite große Zuzug bäuerlicher Arbeitskräfte — soweit er zur Gründung von Schulzendörfern führte — gewährt ein ganz anderes Bild als einst die große Einwanderung des Mittelalters. Der neue Kolonist genoß bei seiner Ansetzung bei weitem nicht so weitgehender Freiheiten im 13. Jahrhundert. Dies kam daher, daß er jetzt unter ganz andern, und zwar viel ungünstigeren Verhältnissen seinen Einzug in das Posener Land hielt. Damals zogen die neuen Ansiedler in hellen Scharen unangefochten und erhobenen Hauptes in das fremde Land, der Überschuß der deutschen Volkskraft, der eigenen Überlegenheit wohl bewußt, nicht als Bittende, sondern als Gebende, die selbst die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse schufen, unter denen sie in der neuen Heimat zu leben gedachten. Jetzt aber waren unter den Einwanderern doch viele, die, gedrückt und verfolgt, als Flüchtlinge vor heimischem Zwange im fremden Lande Unterschlupf suchten und nicht in der Lage waren, Bedingungen zu stellen oder sich eine selbständige Stellung innerhalb der Gesellschaftsordnung Polens zu schaffen. Das gesteigerte Angebot und die Zwangslage, in der die Flüchtigen sich befanden, ließen den Preis ihrer Arbeitskraft sinken, und die polnischen Magnaten trugen kein Bedenken, diese Sachlage sich zu Nutze zu machen. Und so richteten sich denn schließlich die Ansiedlungsbedingungen nach dem Grade der wirtschaftlichen Selbständigkeit des einzelnen: wer mit einem Entlassungsschein seiner früheren Herrschaft, mit eigener Hofwehr und gar noch Kapitalvermögen einzog, wurde mit offenen Armen aufgenommen und ließ sich als freier Bauer gegen Zahlung eines mäßigen Zinses auf selbstgerodeter Hufe nieder; wer aber als armer Flüchtling im Polenlande erschien, mußte sich die Bedingungen gefallen lassen, welche der Grundherr bei seiner Aufnahme zu stellen beliebte.

Das Rechtsverhältnis der neuen Ansiedler zu ihren Grundherren kann im großen und ganzen als Erbzinsrecht bezeichnet werden, obwohl in die Pflichten der Hintersassen auch die Leistung von Scharwerken mitaufgenommen wurde; diese waren aber anfänglich ziemlich geringfügig und traten hinter der Hauptleistung, dem Zins, für beide Teile an Bedeutung zurück. Jedenfalls gelangte der Bauer durch seine Ansetzung in den erb- und eigentümlichen Besitz seiner Hufe, über die er freies Verfügungsrecht, allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Grundherrn, besaß. Durch diese Einschränkung mag die Freizügigkeit oft behindert gewesen und die Lage des Bauern vielfach einer Bindung an die Scholle gleichgekommen sein.

In der Bemessung von Zins und Diensten begegnen uns nun die größten Unterschiede. Im allgemeinen galt die Regel: Je höher der Zins, desto geringer die Dienste und umgekehrt; in manchen Fällen waren aber auch Dienste und Zinsen gleich hoch oder gleich niedrig bemessen, wobei denn der bereits oben angeführte Grundsatz, daß die Ansiedlungsbedingungen sich nach dem Grade der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Einzelnen richteten, zur Erklärung dienen mag. In andern Fällen wiederum wird die Schwierigkeit der Bewirtschaftung, die Unergiebigkeit des Bodens oder der geringere Umfang der Grundstücke die Herrschaft zur Ermäßigung ihrer Forderungen veranlaßt haben.

Für die ältesten Schulzendörfer innerhalb der heutigen Provinz Posen war das Beispiel der benachbarten Starostei Deutsch-Krone maßgebend, kamen ja doch auch ihre Lokatoren von dort: so Martin, der Unternehmer von Kl.-Drensen, 1592 aus Schönow, der von Gr.-Drensen, Johann Jeschke, aus Krummfließ. In diesen Dörfern (Kl.- und Gr.-Drensen, Kahlstädt) wurde von jeder Hufe ein Jahreszins von 7, 8, auch 10 Reichstalern Geld und Naturalabgaben in Gestalt von Gänsen, Hühnern, Eiern erhoben, während etwa 20 Tage Scharwerksarbeit mit

---

7 Der urkundliche Ausdruck iure emptitio schloß das Erbrecht in sich ein. Siehe Fr. Schultz a. a. O. 24 und 93.

9 Aus der Urkunde für Reberitz Kr. Deutsch-Krone (P. A. Inscr. Valc. 1610): „..5 colonos deduxit; hi emptitio iure agros possident... vendent cum scitu capitanei . . .“ Ähnlich in der Urkunde für Doberlage (ebenda): „ius convertendi nostro tamen consensu“.

14 Fr. Schultz a. a. O. 84 unten.

Gespann und Hand geleistet wurden. Wenn in Beyersdorf bei etwa gleichen Naturalabgaben und Diensten nur ein Zins von 5 Gulden erhoben wurde, so erklärt sich dieser Umstand aus dem geringeren Umfange der Bauerngrundstücke (je 15 Morgen). In Podanin wurden freilich nur 4 Gulden 6 Groschen Hufenzins gezahlt, dafür mußte jeder 5 Bauer das ganze Jahr hindurch an zwei Tagen in jeder Woche mit dem Gespann Dienste tun und außerdem noch alljährlich zweimal nach Posen oder Czersk fahren. Am ungünstigsten war Ascherbude gestellt; es wurden von der Hufe zwar nur 3 Gulden Jahreszins gezahlt; dafür mußten aber außer dem sonst üblichen Gänse-, Eier- und 10 Hühnerzins von jedem Bauern noch geliefert werden: 2 Scheffel (korzec à 128 Liter) Roggen, 2 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 2 deutsche Haspeln Garn, jedes dritte Jahr ein Magerschwein; reichte das Zinsgetreide für das Bedürfnis der Herrschaft nicht aus, dann mußte jeder Bauer bis zu 10 Scheffeln, der Schulze bis zu 20 Scheffeln an sie um 15 um ein Billiges (den Scheffel 6 Groschen unter dem Marktpreis) ablassen. Schließlich war jeder das ganze Jahr hindurch zu wöchentlich 3 Tagen Scharwerksdienst (also zu 156 Tagen im Jahre) verpflichtet.

Wenn ein Besitzer seine Stelle verließ, dann zog sie der Grundherr wieder ein, um sie nach Belieben anderweitig auszutun, ebenso 20 wenn sich der Besitzer als untüchtig erwies oder seinen Zins nicht zahlte. So übertrug 1654 Franz Sendzivoj Czarnkowski dem Schulzen Paul Lenz in Straduhn das Grundstück des Kossäten Johuk, weil „dieser ihm keinen Nutzen gebracht hätte“. Starb der Bauer, so erbte der erwachsene älteste Sohn; waren männliche Erben nicht da, so wurde 25 das Grundstück im Auftrage der Herrschaft vom Schulzen abgeschätzt und für den Taxpreis verkauft. Vom Erlöse wurden erst etwa vorhandene Schulden abbezahlt; der Rest wurde der Witwe ausgehändigt oder für die Erben auf ein anderes Grundstück eingetragen.

In den Neusiedlungen wurde auch für die Ansetzung von Kossäten 30 und Büdnern Sorge getragen, welche nöthigenfalls dem Schulzen und den Hufenbesitzern gegen Lohn und Deputat zur Hand gingen; sie bekamen ein kleines Grundstück (daher hortulani, Gärtner, poln. zagrodnici

20 Siehe oben 335 das Beispiel von Althütte.

24 P. A. Depositum des Landratamts Czarnikau.

29 Beispiel aus späterer Zeit (1737): P. A. Niekosken (Dep. des Landratamts Czarnikau).

genannt), das aber zuweilen, z. B. in Kl.-Drensen, immerhin den Umfang einer halben Hufe erreichte. Auch sie waren der Herrschaft zu Zins und Scharwerk verpflichtet: sie zahlten gewöhnlich die Hälfte des Hufenzinses und leisteten dieselben Dienste wie die Hufenbesitzer, aber
5 nur mit der Hand, da sie gewöhnlich über kein eigenes Gespann verfügten.

Außerdem wurde in jedem größeren Schulzendorfe noch ein Krugwirt mit besonderem Kontrakt, oft auch ein Schmied, ein Müller, ein Schäfer — jeder unter besonderen Bedingungen — von der Herrschaft
10 angesetzt, so daß die Dorfschaft in ihrem Rechts- und Wirtschaftsleben ein sehr buntes und vielgestaltiges Bild darbot.

Die Anforderungen, welche der polnische Staat an seine neuen Untertanen stellte, waren so gering wie die Rechte, die er ihm verlieh.
15 Man könnte fast sagen, daß Staat und König für die Kolonisten wie für die bäuerliche Bevölkerung Polens überhaupt so gut wie gar nicht vorhanden waren; die maßgebende Persönlichkeit war in jeder Beziehung der Grundherr: er ließ die Sonne seiner Huld über seinen Hintersassen leuchten oder sie die Stürme seiner Ungnade verspüren. Das Ver-
20 hältnis zu ihm in befriedigender Weise zu regeln, war die wichtigste Aufgabe der Einwanderer.

Die Pflichten der Untertanen dem Staate gegenüber beschränkten sich bei Beginn der neuen Einwanderung (Ende des 16. Jahrhunderts) auf eine allgemeine Grundsteuer, die auf allen adligen und geistlichen
25 Gütern ruhte, und deren Höhe von jedem neuen Reichstage neu festgesetzt wurde. Seit 1578 belief sie sich auf 15 Groschen von jeder Hufe, 1591 und 1593 wurde sie auf 7½ Groschen herabgesetzt, um dann wieder die frühere Höhe von 15 Groschen zu erreichen. Dieser Hufenzins wurde für Ländereien, die erst neuerdings in Kultur ge-
30 nommen waren, noch ermäßigt. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts trat dazu noch die Rauchfangsteuer (Podymne, seit 1629), die für die neu angelegten Dörfer zunächst nur 15 Groschen von jedem Gehöft betrug; späterhin die Hyberna, eine Art Kriegssteuer zum Unterhalt der

[11] Vergl. Beheim-Schwarzbach in Z. VII, 229.
[28] Vol. leg. II zu den angegebenen Jahren.
[30] Ebenda.
[31] Podymne: Vol. leg. III, 605 f.

Soldaten, welche sich auf die Hälfte der jeweiligen Rauchfangsteuer belief. Die Steuern wurden nicht direkt von den Bauern an die königlichen Beamten gezahlt, sondern durch Vermittlung des Grundherrn, der zuweilen die Steuern aus eigener Tasche bezahlte, öfters aber daraus Anlaß zu neuer Drangsalierung seiner Hintersassen nahm. 5

Wenn den Einwohnern einiger Starosteidörfer des Deutsch-Kroner Kreises die Pflicht auferlegt wurde (so in der Urkunde für Doberlage 1582), „dem Könige von Polen treu zu sein und die Grenzen des Landes zu verteidigen", so war das eine Ausnahmebestimmung, die aus der Lage der Ortschaften an der Landesgrenze zu erklären ist. 10

Doch noch mit einer andern Macht mußten sich die deutschen Ansiedler auseinandersetzen, mit einer Macht, die im damaligen Polen von viel tiefer eingreifender Wirksamkeit war, als König und Staat: mit der katholischen Kirche. Das war um so schwieriger, als die Einwanderer durchweg Protestanten lutherischen Bekenntnisses waren. 15

Als nun diese deutschen Einwanderer in das Land kamen, die Wildnis in Kulturland umwandelten und neue Dorfgemeinden ins Leben riefen, da erhob die katholische Pfarrgeistlichkeit auf den nach kanonischem Rechte ihr zustehenden Zehnten Anspruch, gleichgültig, ob die Kolonisten ihrem Bekenntnis anhingen oder nicht. Diese fügten sich durchweg dem 20 Verlangen, dessen Erfüllung ihnen übrigens in manchen Fällen von wohlwollenden Grundherren abgenommen wurde. Aber bei der Zehntforderung blieb es nicht: auch von Taufen, Trauungen und Begräbnissen, welche in den protestantischen Siedlungen innerhalb der Parochien sich ereigneten, mußten dem zuständigen katholischen Pfarrer die Gebühren 25 entrichtet werden, auch wenn er nicht selbst, sondern der evangelische Prediger oder Schulmeister der Gemeinde die Amtshandlung vorgenommen hatte. Dabei fehlte es nicht an Versuchen, die Kolonisten ihrem Bekenntnisse abwendig zu machen, und an Verfolgungen, wenn sie ihrer Überzeugung treu blieben. 30

---

15 **Beweis:** Die Kolonisten kamen aus den rein protestantischen Ländern Brandenburg und Pommern; in zahlreichen Urkunden wird ihr „ketzerisches" Bekenntnis hervorgehoben; endlich waren die meisten Schulzendörfer des Netzedistrikts bei der preußischen Besitzergreifung protestantisch, was gewiß nicht auf eine protestantische Propaganda in den letzten Jahrhunderten der polnischen Herrschaft zurückzuführen ist.

Wenn in den deutschen Dörfern der früheren Ansiedlungsperiode sich noch deutlich eine Art von Gemeindeverband bemerkbar machte, der sich aus allen selbständigen Wirten zusammensetzte und in Wirtschafts- und Verwaltungsfragen ein gewichtiges Wort mitzusprechen
5 hatte, so trifft man in den Schulzendörfern des 16. und 17. Jahrhunderts kaum noch auf irgendwelche Spuren davon. Aus der Reihe der übrigen hob sich allein der Schulze heraus, dem der größere Besitz und die vom Grundherrn verliehenen obrigkeitlichen Befugnisse wirtschaftlich und gesellschaftlich eine Ausnahmestellung in der Gemeinde
10 verschafften. Als derjenige, der die Dorfschaft begründet hatte, wurde er mit Schulzengut und -amt belohnt, und untrennbar miteinander vereint, ging beides durch Erbschaft oder Kauf an den Nachfolger über.

Der Schulze war ausschließlich Beamter des Grundherrn, auf den ja längst auch alle landeshoheitlichen Befugnisse übergegangen waren.
15 Zunächst hatte er die Pflicht, für Ordnung in der Dorfgemeinde Sorge zu tragen und alle Ausschreitungen zu verhindern (Neudorf Kr. Czarnikau u. ö.). Damit standen seine richterlichen Befugnisse in Zusammenhang; leichtere Vergehungen wurden von ihm abgeurteilt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von ihm vorgenommen (Piotrowo); doch
20 war Berufung von seiner Entscheidung an die Grundherrschaft zulässig, der auch die Bestrafung der schwereren Verbrechen zustand. Zuweilen wurde auch in solchen Fällen der Schulze zugezogen (Neudorf Kr. Czarnikau). Bei der Urteilsfindung standen ihm nach altem deutschen Brauche geschworene Schöffen zur Seite. Ihre Zahl ist schwer zu be-
25 stimmen; in den Urkunden werden gewöhnlich zwei genannt, so in Usch-Neudorf 1656, Erpel und Schönfeld 1627.

Die übrigen Befugnisse des Schulzen sind durchweg aus seiner Pflicht herzuleiten, jederzeit den Vorteil seines Grundherrn wahrzunehmen. Er sammelte den Zins der Ackerwirte „ohne alle Durch-die-
30 Finger-Sehung" (Jankendorf) ein und lieferte den Betrag an die Herrschaft ab; wenn diese Fuhrwerk wünschte, traf er die erforderlichen Anordnungen. Er achtete darauf, daß kein Besitzer sein Grundstück heimlich an einen andern verkaufte; er wachte darüber, daß die Gebäude in gutem Stande erhalten, daß die nötigen Vorsichtsmaßregeln gegen

---

[26] Usch-Neudorf: P. A. Dep. Czarnikau C. I. S. 460 f. Erpel und Schönfeld: P. A. Stadt Usch. A. 1.

Feuersbrunst getroffen wurden, daß Wege und Stege durch die Gärten und Felder in Ordnung waren, daß niemand die Zäune verbrannte oder wegriß, sondern daß diese immer, wenn es not tat, ausgebessert wurden (Jankendorf, Dorf Schönlanke u. ö.).

Wie im Rechtsgange die Berufung von dem Urteil des Schulzen an den Grundherrn erfolgte, so war dieser sicherlich auch der Richter über die Vergehen, die der Schulze etwa verübte. Gegen Übergriffe und Gewalttaten des Grundherrn selbst gab es aber für die deutschen Ansiedler so gut wie gar keinen Schutz. Auf den starosteilichen Ländereien waren sie verhältnismäßig noch besser daran als auf den adligen Gütern. Im ersteren Falle saßen sie doch immerhin auf königlichem Grund und Boden, und Könige hatten ihre Abmachungen mit den Starosten gutgeheißen: beim Könige also oder vielmehr bei dem unter Vorsitz des Königs tagenden Referendariatsgericht, das aus den höchsten Hofbeamten sich zusammensetzte, konnten sie ihre Klagen über Vergewaltigungen anbringen. Das taten sie denn auch, wenn auch selten; mit welchem Erfolge, ist fraglich: die Kommissionen, welche das Gericht zur Untersuchung des Tatbestandes auswählte, bestanden natürlich auch aus Adligen, die sich selbst wohl öfters der Vergehungen des angeklagten Starosten schuldig gemacht hatten.

Ob aber die deutschen Bauern, die mit ihrem Pachtvertrage auf adligem Grund und Boden saßen, sich dieses Rechtsschutzes erfreuten, ist dagegen sehr zweifelhaft. Beispiele dafür waren nicht ausfindig zu machen. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß solche Ausschreitungen nicht vorgekommen seien. Die Nichtachtung, die der polnische Adel der ehrlichen Arbeit entgegenbrachte, wird zu zahlreichen Handlungen gewalttätigen Übermuts geführt haben. Jedenfalls waren die Lasten, welche die deutschen Bauern zur Zeit der ersten Teilung Polens zu ertragen hatten, sehr viel höher als die bei ihrer Ansetzung vereinbarten; und das war ohne einen vielfachen Rechtsbruch nicht möglich. Und wenn es auch dem Grundherrn selbst nicht die Menschlichkeit, sondern der eigene Vorteil gebot, nicht zu schroff gegen seine Bauern aufzutreten, so fiel diese Rücksicht weg, wenn er, wie es oft der Fall war, im fernen Warschau oder Krakau weilte, und nun sein adliger Verwalter oder Statthalter an seiner Stelle gebot.

[7] Siehe oben 106.
[16] P. A. Exiner Grodbücher Nr. 58 Bl. 633 ff.

B. Die Holländerdörfer.

Ein ganz anderes, in vieler Hinsicht erfreulicheres Bild gewähren die gleichzeitigen Holländeransiedlungen. Schon die Ansetzung 5 der Kolonisten vollzog sich anders als bei den übrigen deutschen Dörfern. Wohl waren auch bei den Anfängen der Holländerdörfer zuweilen Mittelspersonen tätig; diese waren aber nur Geschäftsleute, welche die Werbung der Ansiedler übernahmen, die Verhandlungen mit dem Grundherrn für sie führten und ihnen für den Ankauf des Grundes und 10 Bodens gegen gute Zinsen Geld vorschossen; dabei konnte es wohl vorkommen, daß der Schuldner erkrankte und starb, bevor er seine Schulden bezahlt hatte, und daß dann der Gläubiger nicht zu dem Seinigen gelangen konnte. Andere, wie der Thorner Cornelius Willemszen, selbst holländischer Abkunft, verbürgten sich für die Zahlungsfähigkeit der 15 neuen Ansiedler, was dann manche Unannehmlichkeiten für sie im Gefolge haben konnte. Waren die letzten beiderseitigen Verbindlichkeiten gelöst, so hörte jede Verbindung zwischen den städtischen Unternehmern und den neuen Kolonistendörfern auf. Keiner ließ sich ein größeres Grundstück oder ein Schulzenamt übertragen; das Unternehmen muß auch 20 ohne diese Vorteile lohnend genug gewesen sein.

In den weitaus zahlreichsten Fällen trat überhaupt kein Vermittler handelnd auf; eine Gruppe von Ansiedlern, die das Schicksal — wer weiß, wie? — zusammengeführt hatte, trat in geschlossener Schar oder durch Vertreter, die sie aus ihrer Mitte gewählt hatten, mit dem 25 Grundherrn in Verbindung.

Bei Abfassung der Vereinbarungen zwischen beiden Parteien wurde ein bestimmtes Schema zugrunde gelegt, dessen Ursprung und älteste Form auf die Holländeransiedlungen der preußischen Weichselniederungen zurückgeht. Daher die genaue, oft wörtliche Übereinstimmung der 30 Einzelbestimmungen in unsern Posener Urkunden; die etwa vorkommenden Abweichungen sind durch örtliche Verschiedenheiten bedingt.

Das Verhältnis der neuen Ansiedler zu dem erworbenen Boden kann man als Zeitpacht oder Emphyteuse bezeichnen. Die Dauer

7 Siehe oben 319.
13 Th. A. XI, 7, 64.
16 Th. A. XI, 13 (Okt. 1598).

des Pachtverhältnisses belief sich auf 25 (Grätz a. W., Langenau) bis 60 Jahre (Filehne). Von den Pächtern wurde ein oft erhebliches Angeld (arrha, Gottespfennig) gezahlt (1000 Gulden für Grätz a. W., 3000 Gld. für je 100 Hufen des Erzbischöflich Gnesenschen Territoriums, 4000 Gld. für die Feldmark Palsch). Von jeder Hufe wurde ein Jahreszins von 20 bis 30 Gulden gezahlt, der wegfiel, wenn Krieg im Lande oder durch Feuer Schaden entstanden war. War die Pachtzeit um, so wurde ein neuer Vertrag geschlossen; die bisherigen Pächter hatten bei Angebot der gleichen Pachtsumme das Vorrecht. Wurde der Vertrag nicht erneuert, dann wurden die vom Pächter neu errichteten Gebäude von vertrauenswürdigen Männern abgeschätzt und die so gefundene Entschädigungssumme vom Grundherrn bezahlt; für die jahrzehntelange Mühe, die der abziehende Pächter auf die Umwandlung der Wildnis in Kulturland verwandt hatte, erhielt er freilich nichts.

Tatsächlich kam es aber wohl durchweg zur Erneuerung des Vertrages, da beiden Teilen daran gelegen sein mußte: dem Grundherrn, der seine bewährten Bauern nicht leicht missen konnte — denn nicht jeder beliebige Ankömmling war mit dem eigenartigen Wirtschaftsbetriebe der Holländer vertraut — aber auch den Kolonisten, denn ihre harte Arbeit war durch behaglichen Wohlstand belohnt worden. Deshalb waren beide Parteien eifrig darauf bedacht, rechtzeitig — vor Ablauf des Pachtvertrages — für seine Erneuerung oder Verlängerung Sorge zu tragen. So schlossen die Holländer von Langenau mit dem Bromberger Starosten Matthias Smogulecki schon 1616 einen neuen Pachtvertrag auf 40 Jahre, obwohl der augenblicklich gültige noch bis 1621 lief.

Die Bauern der Holländerdörfer waren also der Form nach Pächter, tatsächlich aber seßhafte Nutznießer und Besitzer ihrer Grundstücke, und noch heute wirtschaften, wie aus der Übereinstimmung der Familiennamen sich ergibt, die Nachkommen jener holländischen Kolonisten auf den Höfen ihrer Väter.

Von jeglichem Scharwerksdienst, von Stellung von Fuhren und allen sonstigen Leistungen für den Grundherrn waren die Holländer vertragsmäßig unbedingt frei, was in allen älteren Pachturkunden (vor 1650) mit vollster Bestimmtheit, die keine künstliche Auslegung zuließ, zum Ausdruck gelangte. Nur dem Staate gegenüber waren sie noch

---

1 Die urkundlichen Nachweise s. o. 319 f. Anm.
25 P. A. Rel. Nakl. 1618/20 Bl. 36 f.

zur Zahlung der im Reichstage etwa zu beschließenden allgemeinen Steuern verpflichtet, standen also in dieser Beziehung den andern deutschen Zinsbauern jener Zeit gleich. Vom Unterhalt der Kriegsknechte wurden sie ausdrücklich befreit.

5 Über die gepachtete Hufe hatten sie für die Dauer des Vertrages ein volles, unbedingtes Verfügungsrecht; sie konnten ohne die Zustimmung ihres Grundherrn dieselbe beliebig veräußern, verpachten, verpfänden. Nur die Dorfgemeinde hatte ein Einspruchsrecht; gebot doch die Willkür des Thorner Niederungsdorfes New-Schlingen 1562 (heute Schillno 10 Kr. Thorn), daß der Käufer ein „Teutscher, welcher hollandisch Weiß und Gebrauch helt", sei. Auf den neuen Besitzer gingen natürlich alle Rechte und Pflichten des Vorgängers über: daß der Zins an die Herrschaft keine Schädigung erfahre, war die einzige Bedingung, die der Grundherr an den Besitzwechsel knüpfte. Sobald dieser Bedingung ge- 15 nügt war, hatte er kein Mittel, den Abziehenden zu halten; ja, er mußte ihm sogar noch unentgeltlich Geburts- und Abzugsschein mit eigener Unterschrift und grundherrlichem Siegel ausstellen. Fiel der Tod eines Kolonisten in die Pachtzeit, so erbte der älteste Sohn die Hufe; für unmündige Kinder sorgten die von der Gemeinde bestellten 20 Pfleger. Da ferner die Pachtverträge mit dem Grundherrn nie von einzelnen, sondern immer nur von der ganzen Gemeinde abgeschlossen wurden, die auch dafür haftete, wenn einer der ihrigen mit dem Jahreszins in Rückstand blieb, so war es auch die notwendige Folge, daß die Gemeinde, und nicht der Grundherr, eine durch den Tod des kinderlosen 25 Besitzers oder sonstwie freigewordene Hufe neu besetzte. Für diese an sich wahrscheinliche Vermutung kann freilich der Beweis durch urkundlich verbürgte Tatsachen nicht geliefert werden.

---

11 Th. A. Willkür des Dorfes New-Schlingen. 1562. Die nun folgenden Einzelheiten sind diesem Aktenstücke entnommen. Andere Willküren, die vielfach wörtlich mit der von Schillno übereinstimmen, liegen aus den zu derselben Starostei gehörigen Holländerdörfern Kostbar, Duliniewo, Grabowiec u. a. vor (sämtlich Th. A.). Da nun die ersten Holländer in unserer Provinz (Kr. Bromberg) aus der Thorner Weichselniederung kamen, ist wohl anzunehmen, daß die Grundsätze, nach denen sie ihr Gemeindeleben einrichteten, mit den in Schillno u. a. herrschenden übereinstimmten. Willküren, nach denen sich das innere Leben der Posener Holländerdörfer regelte, liegen erst aus dem 18. Jahrhundert vor (s. u. Abschn. 4).

Aus dem Gesagten geht schon hervor, welche Bedeutung in der Holländerkolonisation der Gemeindeverband, die „Nachbarschaft“, hatte. Wenn in irgend etwas, so tritt hierin der tiefgreifende Unterschied zwischen den Holländerdörfern und den andern gleichzeitigen deutschen Ansiedlungen, den Schulzendörfern, hervor. Die ganze Gemeinde, die Nachbarschaft, war es, welche selbständig oder durch gewählte Vertreter den Vertrag mit dem Grundherrn abschloß; die Nachbarschaft verbürgte sich für die rechtzeitige Zinszahlung jedes Einzelnen: „Einer für alle, alle für einen“ ist der in allen Holländerurkunden ständig wiederkehrende Ausdruck; die Nachbarschaft besetzte (wahrscheinlich) die freigewordenen Hufen; die Nachbarschaft wählte alljährlich aus ihrer Mitte Schulze und Schöffen, die fast ausschließlich nur Vollstrecker ihres Willens waren. Auch im Rechtsgange selbst spielte die Nachbarschaft eine große Rolle: nur unbedeutende Sachen kamen vor das Schulzengericht, „hochwichtige“ dagegen wurden vom Kläger gleich vor die Gemeinde gebracht. Vom Schulzengericht ging die Berufung weiter an die ganze Nachbarschaft und erst von dieser Instanz an den Grundherrn, der sich auch die peinliche Gerichtsbarkeit vorbehalten hatte.

Alle polizeilichen und gerichtlichen Geldbußen, sowie die Gerichts- und Schreibgebühren der Gemeindemitglieder flossen in die Lade der Nachbarschaft, über welche Schulz und Schöffen („Ratsmannen“) die Aufsicht hatten. Diese waren bezahlte Beamte, welche für ihr Amtsjahr ein bestimmtes Gehalt (in Schillno 3 Gulden von der Hufe) bezogen. Gelegenheit zur Verwendung der Gemeindegelder fand sich genug; war ein Wirt ohne sein Verschulden abgebrannt, oder hatte Wassersnot die Ernte vernichtet: die Gemeinde trat für ihn ein. Fremde Kriegsvölker hatten dem einen oder andern Pferde, Vieh und Wagen weggetrieben: die Gemeinde ersetzte ihm den Schaden. Hatte gar ein Nachbar durch Diebstahl Verlust erlitten, so waren die übrigen Gemeindemitglieder gehalten, auf 10 Meilen in der Runde herum dem Geschädigten bei der Verfolgung des Verbrechers mit Pferd und Wagen behilflich zu sein.

Eine Gemeinschaft, deren Glieder sich so fest miteinander verbunden fühlten, schloß sich naturgemäß nach außen hin streng ab, so daß es in der Tat für den Fremden schwer war, Zutritt zu ihr zu erlangen. Wer im Holländerdorfe sein Grundstück verkaufen wollte, mußte es erst vierzehn Tage lang vor seinen Nachbarn ausbieten; nur wenn kein Einheimischer die Hand darauf legte, wurde der Fremde zum

Kauf zugelassen, und zwar auch nur dann, wenn er „keinen bösen Ruf und schlechten Namen“ hatte, sondern „ein ehrlicher Mann war, der dafür guten Beweis hatte“. Der Käufer sollte ferner, wie schon erwähnt, ein „Teutscher, welcher hollandisch Weiß und Gebrauch helt“, 5 sein; wenn ein Wirt sein Gut an einen Polen verkaufte, so mußte er (der Verkäufer) 10 Gulden Strafe an die Gemeindekasse zahlen.

Bei einer solchen Gestaltung der Gemeinde trat natürlich der **Schulze** an Bedeutung ganz zurück. Er besaß eine Hufe, wie jeder andere Bauer; von der Nachbarschaft gewählt, waltete er ein Jahr lang seines Schulzen- 10 amtes, um dann „in das Dunkel des Privatlebens wieder zurückzutreten.“ Wenn er für gute Ordnung in seiner Gemeinde Sorge trug und die genaue Ausführung der Maßnahmen, die bei den schwierigen äußeren Bedingungen einer Holländer-Niederlassung notwendig waren, überwachte, so tat er dies nicht aus eigener Machtvollkommenheit, auch nicht im 15 Auftrage eines Grundherrn, sondern als der dafür besoldete Beamte der Gemeinde. Er war dabei nicht auf die von Zufälligkeiten abhängige Einnahme von Gerichtsgefällen angewiesen (diese flossen, wie erwähnt, in die Gemeindekasse), sondern erhielt ein festes, nach der Hufenzahl des Dorfes bemessenes Gehalt (in Schillno zusammen mit den Geschworenen 20 3 Gulden von der Hufe). Öfters hatte er im Auftrage der Gemeinde Reisen, etwa an den Hof des Grundherrn, zu unternehmen; die ihm daraus erwachsenen Kosten erhielt er ersetzt.

Zur Seite standen ihm geschworene (vereidigte) **Schöffen** (auch „Ratsmänner“ genannt), die ihm im Gericht das Urteil finden halfen 25 und ihn bei seinen polizeilichen Maßnahmen unterstützten; auch sie erhielten ein bescheiden bemessenes Gehalt von der Gemeinde. Ihre Zahl ist verschieden; sie schwankt zwischen zwei (in den Holländerdörfern der Starostei Dybau), fünf (Langenau) und sechs (Follstein).

Ob der Schulze während seiner kurzen Amtszeit einen besonderen 30 Gerichtsstand hatte, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger ist es, ob den Holländern ein Klagerecht gegen ihren Grundherrn zustand. Soweit sie auf starosteilichem, d. i. königlichem Boden angesiedelt waren, kann diese Frage — wie auch betreffs der übrigen

30 „Gerichtsstand“: Möglicherweise vor der Gemeinde, wenn man einer Bestimmung späterer Zeit schon für diese Zeit Gültigkeit zusprechen darf (P. A. Grünewiese B. I. Dorfwillkür § 8. Bieganin A. 2. § 20).

deutschen Kolonisten — bejaht werden. Über die Holländer auf adligen Gütern sagen aber unsere Quellen in dieser Hinsicht gar nichts. Man darf wohl annehmen, daß zu Klagen während des 17. Jahrhunderts im ganzen noch wenig Anlaß vorhanden war. Der Grundherr stand nur in losem Zusammenhange mit der Holländergemeinde; der Verkehr beschränkte sich auf die Darreichung bezw. Entgegennahme des Zinses und auf das gerichtliche Einschreiten der Herrschaft bei Berufungen und Verbrechen. So war zu Reibungen nur wenig Gelegenheit geboten. Außerdem stand jedem Bauern, wenn er sich beschwert fühlte, vollkommen frei, seine Hufe zu verkaufen und abzuziehen, wozu ihm der Grundherr noch unentgeltlich die nötigen Ausweispapiere ausstellen mußte. So war für diesen eine schonende Behandlung seiner holländischen Hintersassen geboten; wenn er aber bei jeder Erneuerung des Pachtvertrags darauf bedacht war, für sich nach Möglichkeit neue Vorteile herauszuschlagen,[1] so handelte er nur „in Wahrung berechtigter Interessen".

So stellt sich uns denn ein solches Holländerdorf als ein ganz eigenartiges Gebilde dar. Auf breitester demokratischer Grundlage aufgebaut, war der Gemeindeverband in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten einzig und allein maßgebend, die Gemeindebeamten besoldete Werkzeuge der Allgemeinheit, der Einfluß des Grundherrn fast ausgeschaltet. Und doch ist in der schroffen Abschließung gegen alles Fremde ein gut Teil aristokratischer Selbstgenügsamkeit nicht zu verkennen. So atmet das ganze System jenen echt holländisch-republikanischen Geist, den dieses Volk in seinen Unabhängigkeitskämpfen alter und neuer Zeit oft so glänzend bekundet hat.

Dem Gesamtbilde der holländischen Ansiedlungen jener Zeit würde ein sehr wichtiger Zug fehlen, wenn die tiefe Religiosität der Kolonisten und ihre treue Anhänglichkeit an ihr Bekenntnis unerwähnt blieben. Um ihres Glaubens willen hatten sie ja einst die alte Heimat verlassen, ihrem Glauben wollten sie auch in der Fremde leben, und deshalb versäumten sie es nie, vor ihrer Niederlassung im katholischen Polen sich die Freiheit der Religionsübung urkundlich gewährleisten zu lassen. Trotzdem nun seit dem Regierungsantritt König Sigismunds III. (1587) in Polen eine dem Protestantismus sehr feindliche Strömung herrschte, machte man den Ansiedlern durchweg das gewünschte Zugeständnis.

[1] Siehe oben 345.

„Es steht ihnen frei, den Gottesdienst nach ihrer Art auszuüben, auch einen Lehrer (Priester) auf eigene Kosten zu unterhalten", so lautet der in allen Holländerurkunden fast wörtlich wiederkehrende Satz. Auch das Gnesener Domkapitel sah sich genötigt, auf diese Bedingung einzugehen, fügte indessen — wohl zur Beruhigung des eigenen Gewissens — einige erschwerende Einzelbestimmungen an: so sollten die Holländer durch ihren Gottesdienst kein öffentliches Ärgernis erregen, an den katholischen Feiertagen nicht arbeiten; dafür wurde ihnen der Besuch katholischer Kirchen warm ans Herz gelegt.

Von Zahlung des Kirchenzehnten, der Kalende (Neujahrsgabe) und der Stolgebühren an die katholische Pfarrgeistlichkeit waren die Holländerkolonisten frei. Später jedoch, als von geistlicher und staatlicher Seite ein immer stärkerer Druck auf die Protestanten ausgeübt wurde, stellte man an die Holländer dieselben Ansprüche wie an die andern deutschen Kolonisten, was zu manchen Mißhelligkeiten und Verfolgungen Anlaß gab. Trotz aller Widerwärtigkeiten aber haben sie ihr protestantisches Bekenntnis hinübergerettet bis in bessere Zeiten.

Die Wirkung der deutschen Einwanderung im 16. und 17. Jahrhundert auf den Kulturzustand und das wirtschaftliche Leben der von ihnen besetzten Gegenden war eine ganz gewaltige. Wo seit der Urzeit dichter Wald den Boden bedeckt hatte, da wogten jetzt goldene Kornfelder im Winde, wo sonst fieberatmendes Sumpfland, mit verkrautetem Röhricht bedeckt, den Schritt des Menschen gehemmt hatte, da prangten jetzt üppige Wiesen, durch weidende Viehherden belebt, und trauliche Blockholzhäuser mit tief herabhängendem Strohdach lugten hinter malerischen Gruppen von Pappeln, Linden, Ahornbäumen hervor.

Es ist kein leeres Phantasiebild, das hier vor dem Leser entrollt wird. Einige dürre Zahlen und Tatsachen mögen zur Bekräftigung dienen. In der Weichselniederung, welche sich — im heutigen Kreise Bromberg liegend — von der Brahemündung stromaufwärts bis über Schulitz hinaus erstreckt, gab es 1583 (also vor der Holländereinwanderung) nur die Ortschaften Othorowo (mit Eisenhammer), Lonk und Przylubie; in den drei Feldmarken wurden nur 7½ Hufen von neun Büdnern im Dienste ihrer Herrschaften bebaut, zwei Handwerker

35 Pawinski a. a. O. I, 255. 260.

waren am Hammer tätig; vier Fischer betrieben ihr Gewerbe auf der Weichsel. Und wie ganz anders sah es hier nach wenigen Jahrzehnten aus! Da saßen in Grätz a. W. die Holländer auf 19 Hufen, in Langenau auf 25; Otteraue, Schulitzer Stadt- und Schloß-hauland, Steindorf, Flötenau erhoben sich schnell hintereinander, etwa 5 hundert arbeitsamen Bauernfamilien Aufenthalt und Nahrung bietend. Der bloße jährliche Zinsertrag für die Grundherren, den Bromberger Starosten und einen Przylubski, belief sich auf 3- bis 4000 Gulden von Landstrichen, die ihrem Eigentümer sonst so gut wie nichts eingebracht hatten. Selbst bis in die königlichen Kassen gelangte ein Teil dieses 10 Überflusses — das vom Starosten abzuliefernde Vierteil der Einkünfte —, so daß sich König Sigismund III. denn auch schon 1604 sehr gnädig über diese Holländerbesiedlungen äußerte: „er gebe gern seine Zu-stimmung zu weiteren Ansetzungen; denn die Gegenden, welche einst großenteils unbebaut, mit Strauchwerk bedeckt und wegen der Ver- 15 sumpfung durch die Weichsel keinen oder nur sehr geringen Nutzen gebracht hätten, lieferten infolge jener Besiedlung seiner Kasse nicht unerhebliche Einkünfte."

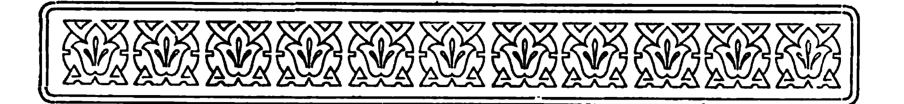
Noch augenfälliger ist der Einfluß der deutschen Besiedlung im Nordwesten unserer Provinz, über den ja allerdings der Strom deutscher 20 Einwanderung in voller Breite sich ergoß, und wo gleichzeitig Holländer- und Schulzendörfer in großer Anzahl entstanden. Die schon so oft genannte Herrschaft Filehne, ziemlich genau mit dem heutigen Kreise gleichen Namens zusammenfallend, wird bekanntlich durch die von Osten nach Westen fließende Netze in eine nördliche und südliche Hälfte geteilt. Schon im 25 Mittelalter war hier eine Anzahl Dorfschaften entstanden und zwar sämtlich in dem südlichen, links von der Netze gelegenen Teile der Herrschaft: Rosko, Dratzig, Penskowo, Kisy, Wreschin, Biala, Miala; in der nördlichen Hälfte lag noch 1580 nur eine einzige Ortschaft, das von 6 Büdnern bewohnte Selchow. In dieser großen Wald- und 30 Sumpfeinöde rechts der Netze erhoben sich nun während der nächsten 70 Jahre die vier Holländerdörfer Neuhöfen, Follstein, Ehrbardorf, Mariendorf, sowie die deutschen Schulzendörfer Eichberg, Groß- und

8 Wenn man den Jahreszins jeder Hufe zu 25 bis 30 Gulden rechnet.
18 Urkunde für Otteraue v. 13. April 1604 (P. A. Rel. Nakl. 1618,20 Bl. 35).
30 Pawinski a. a. O. I, 41.

Klein-Lubs, Groß- und Klein-Kotten, Groß- und Klein-Drensen, Ascherbude, Grünfier: also 13 neue Dörfer außer verschiedenen Mühlen und Hämmern, die auch von Deutschen betrieben wurden.

So waren in der kurzen Frist zweier Menschenalter viele Quadratmeilen menschenleerer Wildnis durch deutschen Fleiß in Kulturland umgewandelt worden.





Dritter Abschnitt.

Der dreißigjährige Krieg und seine Wirkungen auf das Land Posen. Deutsche Einwanderung aus Brandenburg und Schlesien. Neue Städtegründungen.

Die ganze Bewegung der ländlichen Bevölkerung, die zur Begründung der Holländereien und Schulzendörfer im Posener Lande führte, hatte ihren Grund in Verhältnissen, die sich langsam im Laufe der Zeiten entwickelt hatten. Nach und nach erst war den Bauern in Brandenburg und Pommern — dem 5 einen früher, dem andern später — ihre gedrückte Lage soweit zum Bewußtsein gekommen, daß sie der alten Heimat den Rücken wandten. Es handelt sich hier somit um eine Verschiebung, welche über viele Jahrzehnte, ja, über ganze Jahrhunderte hin sich erstreckte. Nun traten aber daneben noch einzelne besonders gewaltige und stürmische Ereignisse 10 ein, durch welche ganze Massen der Bevölkerung aus ihren heimatlichen Wohnsitzen hinausgeworfen wurden in ein fremdes Land. So jener furchtbarste aller Kriege, von denen die Weltgeschichte berichtet: der dreißigjährige.

Von diesem Riesenkampfe, in welchem Deutschland drei Jahrzehnte 15 lang einer unerhörten Verwüstung preisgegeben war, blieb Polen verschont. Wohl hing es mit der allgemeinen politischen Lage Europas zusammen, wenn König Sigismund III. mit Gustav Adolf von Schweden 1626 bis 1629 Krieg führte: der erstere war der kaiserlichen, der letztere der protestantischen Partei zuzurechnen. Der Schauplatz der Kämpfe 20 blieb aber auf ein wenig umfangreiches Gebiet, den Norden des heutigen Westpreußens, beschränkt; von unserem Lande wurden nur die Gegenden, durch welche die Netze fließt, in Mitleidenschaft gezogen, nicht durch die

feindlichen Schweden, sondern durch die eigenen Freunde und Bundesgenossen: durch einen Teil des Wallensteinschen Heeres unter General Arnims Befehl, den Kaiser Ferdinand II. dem verbündeten Polenkönig gegen Schweden zu Hilfe geschickt hatte. Die Kaiserlichen hausten hier nach ihrer sattsam bekannten Gewohnheit; die Stadt Bromberg wurde von ihnen in einer solchen Weise mitgenommen, „daß sie kaum noch eine Spur des ehemaligen Glanzes und des früheren Lebens und Volkreichtums bewahrte". Von diesem Unglück hat sich die Stadt in polnischer Zeit nicht wieder erholt.

Sonst schlugen aber die Wogen des großen Krieges nicht nach Polen hinein; so kam es, daß sich die Augen der bedrängten Nachbarn nach diesem Lande wandten, wie nach einem Zufluchtsorte in der allgemeinen Not. Scharenweise brachten sie ihr Leben und ihr bewegliches Vermögen dorthin in Sicherheit; in Danzig beispielsweise entstanden damals, wie uns berichtet wird, ganze Stadtteile für die Flüchtigen, die sich dort niederließen. Unter diesen befand sich ja auch bekanntlich der Ruhm der ersten schlesischen Dichterschule, Martin Opitz von Boberfeld.

Auch der Westen unseres Landes, die Gebiete an der Grenze von Brandenburg, wurden von Flüchtigen überschwemmt. 1635 hatte Kurfürst Georg Wilhelm seinen Frieden mit dem Kaiser gemacht und am 6. Januar 1636 an Schweden den Krieg erklärt. Seither wurde auch die Mark der Schauplatz wilder Kämpfe und Verheerungen; bald hatten die Kaiserlichen, bald die Schweden die Oberhand.

Da zogen viele aus der zur Einöde gewordenen alten Heimat aus und wandten sich nach dem benachbarten Polen, wo sie in Ruhe und Sicherheit zu leben vermeinten. Aber das Gastrecht wurde nicht immer gewahrt; von den Ständen der Neumark erging bittere Klage an den Kurfürsten (23. Juni 1638), daß die „in der Krohn Polen bei den jetzigen betrübten Umbständen exulirenden armen Unterthanen" schwer bedrückt würden, „was maßen dieselbige nicht allein in ihrem bitteren exilio daselbst mit harten Auflagen beschweret, mit arrest und Kummer beleget, sondern noch mehr: nachdem sie nichts mehr zu geben haben, garnicht weiter daselbst geheuset (= häuslich aufgenommen) und gelitten

[8] Urkunde des Königs Wladislaus IV. vom 4. August 1635 (Bro. A. A. I. 12).
[16] Aufzeichnungen des Stadtsekretärs Christian Lachmann (Th. A. XIII Bd. 37. S. 550).

werden sollen". Wohl nahm sich der Kurfürst der Seinen an und wandte sich beschwerdeführend an den König von Polen; dieser — der edle Wladislaus IV. — verfügte auch wirklich sowohl in einem Briefe an den Kronmarschall persönlich, als auch in einem allgemeinen Patent (5. November 1638): „Weil denn den armen Leuten viel Unrecht und Un- 5 gemach zugefüget wird, also ist unser gnädigstes Gesinnen an Ew. Fidelität, es autoritate sua dahin zu richten," daß der Anlaß zu solchen Beschwerden in Zukunft vermieden werde. Aber Kanzler und Räte der neumärkischen Regierung hatten wohl nicht Unrecht, wenn sie in einem Schreiben an ihren Statthalter, Grafen Adam v. Schwarzenberg, die 10 Meinung äußerten, es „würden sich die polnischen Stände wenig an das königliche Patent kehren"; ja, sie warnten sogar vor weiteren Beschwerden, da dann die Klagenden „von den polnischen Starosten, Adel und Officirern (= Beamten) viel größere pressuren erleiden würden". Der Kurfürst nahm denn auch von weiteren Schritten zugunsten seiner 15 Untertanen Abstand.

Erst im Jahre 1641, als schon Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, seinem Vater in der Herrschaft gefolgt war, gestaltete sich die Lage der Mark Brandenburg günstiger. Mit den Schweden wurde am 14. Juli 1641 ein Waffenstillstand geschlossen, dem gemäß die Truppen- 20 märsche durch das ausgesogene Land beschränkt und geregelt wurden; nach dem Vertrage vom Mai 1643 hörten sie ganz auf. Von dieser Geißel befreit, konnte das gedrückte Land wieder aufatmen; die Flüchtlinge kehrten heim; im ungastlichen Polen blieben nur wenige zurück. So hat der massenhafte Übertritt brandenburgischer Untertanen auf 25 polnisches Gebiet infolge der Kriegsgreuel keine dauernde Verschiebung der Bevölkerung zur Folge gehabt; gleichzeitig wirkten aber jene allgemeinen Ursachen weiter fort, die in der märkischen Bauernschaft den „Zug nach dem Osten" wachgerufen hatten und immer neuen Antrieb dazu gaben. 30

Von viel größeren und zwar dauernden Folgen für unser Posener Land waren die Ereignisse, die sich im Zusammenhange mit dem dreißigjährigen Kriege in Schlesien abspielten. Damals wurden in der Tat

---

1 Dieses und die im folgenden angeführten Aktenstücke, soweit sie sich auf Brandenburger Verhältnisse beziehen, finden sich im B. A. Rep. 4 Nr. 3.

16 Schreiben an Schwarzenberg d. d. Labiau 1639. Nov. 18.

30 Vergl. dazu die oben (326 zu Z. 13) zitierte Stelle.

neue religiöse und nationale Verhältnisse, namentlich im Süden unserer Provinz, geschaffen, Verhältnisse, die sich trotz aller widrigen Geschicke bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

In den ersten Jahren des großen Krieges war Schlesien von er-5 heblicheren Plagen verschont geblieben; die eigentliche Leidenszeit begann erst mit dem Jahre 1626, als der Vorkämpfer der protestantischen Partei, Ernst von Mansfeld, auf seinem abenteuerlichen Zuge nach Ungarn seine Truppen durch Schlesien führte. Er hielt noch leidliche Manneszucht, so daß das Land ziemlich glimpflich davonkam; aber seinen Spuren folgte das 10 Wallensteinsche Heer (Aug. 1626), das in dem reichen, von Kriegsstürmen bisher noch nicht berührten Schlesien nun die unglaublichsten Gewalttaten und Räubereien zu verüben begann. Der kaiserliche Generalissimus hatte ja bekanntlich die Lehre aufgestellt, daß der Krieg sich selbst ernähren müsse, daß jedes Land, in dem sich sein Heer gerade befand, 15 sowohl für den Unterhalt als auch für den Sold desselben und zwar „nach willkürlich bestimmten, unerhört hoch gegriffenen Sätzen" sorgen müsse. Nach diesem Grundsatze wurde 7 Monate lang mit Schlesien verfahren.

Zu diesen Gewalttaten gegen Leben und Eigentum kam nun noch 20 der schwere Gewissensdruck, welchen Kaiser Ferdinand II., der gelehrige Zögling der Jesuiten, auf seine der Mehrzahl nach protestantischen Untertanen in Schlesien auszuüben begann. Als Ziel stand ihm vor Augen, innerhalb seines Machtbereiches die katholische Glaubenseinheit herzustellen, und dazu war ihm jedes Mittel recht. Als die Truppen 25 Wallensteins zum größten Teile abgezogen waren, rückte auf Befehl des Kaisers das Dragonerregiment Liechtenstein (3000 Mann stark) von Böhmen nach Schlesien und nahm in Glogau und benachbarten Städten Quartier. Überall wurden sie den halsstarrigen Protestanten in die Häuser gelegt; ungemessene Forderungen in Bezug auf Unter-30 halt und Verpflegung wurden erhoben; die Armen wurden bis aufs Blut ausgesogen und, wenn sie klagten, von den Bedrängern auf den Übertritt zum katholischen Bekenntnis als die einzige Rettung aus dieser Not verwiesen. Der selbst in traurigster Zeit nie schlummernde Volkshumor verlieh den Dragonern deshalb auch den Beinamen der

[4] Die nun folgenden Ausführungen über Schlesien im dreißigjährigen Kriege beruhen auf Grünhagen, Geschichte Schlesiens II, 206 ff.

[16] Grünhagen a. a. O. II, 209.

„Seligmacher“; die „Dragonaden“ aber, wie man diese Strafeinquartierungen nannte, durften in Zukunft bei Verfolgungen Andersgläubiger in der Reihe der Zwangsmaßregeln nicht fehlen.

Wer also nicht katholisch werden wollte, dem blieb nichts übrig, als den Staub der Heimat von den Füßen zu schütteln und in die Fremde zu ziehen. Das geschah auch in einem solchen Umfange, daß schon 1630 ganze Landstriche Schlesiens verödet waren.

Eine bessere Zeit schien hereinzubrechen, als sich das Kriegsglück wandte und schwedische Truppen, mit sächsischen vereint, das Land besetzten. Namentlich die letzteren wurden mit Freuden aufgenommen: ruhte doch alle Hoffnung auf dem Kurfürsten von Sachsen, dem berufenen Schützer aller Lutherischen in Deutschland. Als dieser aber 1635 aus dem Kampfe gegen den Kaiser ausschied und im Frieden zu Prag die Glaubensfreiheit der Schlesier nicht besonders gewährleistet wurde, gestaltete sich das Los der Bedrängten unerträglich. Ausdrücklich war in den Friedensvertrag eine Resolution des Kaisers aufgenommen worden, daß den katholischen Fürsten und Ständen des Landes, wie auch ihm selbst, dem Erbherrn der Fürstentümer Glogau, Sagan, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Breslau, die Rückführung der Untertanen zum katholischen Glauben freistände. Wer sich zum Übertritt nicht verstehen wolle, habe binnen dreier Jahre außer Landes zu ziehen. Ein Teil beugte sich dem Machtgebot; die Mehrzahl rüstete sich zum Abzuge. So beraubte sich der Kaiser durch seine Zwangsmaßnahmen vieler Tausender seiner wertvollsten Untertanen; denn es waren nicht die Schlechtesten, die ihre durch Gewissenskämpfe errungene religiöse Überzeugung höher schätzten als die Bequemlichkeit und Ruhe des Lebens. Der feste, glaubensstarke Sinn dieser Männer mußte sich in ihrem ganzen Leben und Wirken betätigen. Aber die schwere wirtschaftliche Schädigung des Landes, die sich aus ihrer Vertreibung ergab, wurde in jenen Zeiten religiöser Erregung gering angeschlagen.

Für die Glaubenstreuen entstand nun die Frage: wohin? Überall in den benachbarten deutschen Ländern, in Böhmen, Sachsen, Brandenburg, tobte die Kriegsfurie. Da schlug an das Ohr der Bedrängten eine Botschaft der Menschlichkeit und der Duldung aus dem Polenlande: es war König Wladislaus IV. (1632—1648), der —

[7] Br. A. Aktenstück, signiert: AA. VIII. 2. d.

[21] Grünhagen a. a. O. II, 271.

obwohl selbst Katholik — in einem warmherzigen Schreiben an den Kaiser für Schonung der verfolgten Protestanten eintrat (1635). Die alten Beziehungen zwischen Polen und Schlesien, „die enge Blutsverwandtschaft, getreue Nachbarschaft, wechselseitige Verbindungen in 5 Handel und Wandel, alte Bündnisverträge" führte er zur Erklärung für seine Teilnahme an. Zu gleicher Zeit flatterten zahlreiche gedruckte oder geschriebene Flugblätter durch das schlesische Land, in welchen polnische Magnaten, sowohl katholischen als protestantischen Bekenntnisses, die Verfolgten zur Niederlassung in Polen unter ihrem Schutze 10 einluden. Sie wandten sich an „alle redliche gutte Leute deutscher Nation, die sich hier in Polen zu setzen willens wären", und „verobligirten sich", die Einwanderer „bei dem freyen Exercitio ihrer evangelischen Religion zu schützen."

Die Werbung hatte einen wunderbaren Erfolg; in hellen Haufen 15 zogen die Exulanten in die Fremde, oft ganze Gemeinden mit dem Prediger an der Spitze; für alle Zukunft sagten sie dem Boden, der so viele Geschlechter ihrer Vorfahren ernährt hatte, Valet. Im Polenlande aber erhoben sich — meist dicht an der Grenze — ganze neue Städte, die bald zu namhafter Blüte gediehen, während in den älteren das schon 20 im Rückgang befindliche gewerbliche Leben neuen Antrieb erhielt. Die Erinnerung wurde wieder wach an jene längst verflossene Zeit, da schon einmal deutsche Scharen in das Land geströmt waren und die ersten Städte gegründet hatten. Man besann sich darauf, daß einst Posen, Krakau und Lemberg von deutschen Einwanderern begründet worden 25 waren; nach dem alten regelmäßigen Stadtplanschema wurden die neuen Ansiedlungen angelegt, auf der Grundlage des bewährten Magdeburger Rechtes das Gemeindeleben geordnet.

So gründete der Erbherr Adam Albrecht Przyjemski 1638 auf der Feldmark seines Dorfes Sierakowo (nahe der schlesischen Grenze) 30 die Stadt Rawitsch; gleichzeitig erhob sich unter dem Schutze des protestantischen Truchseß Stephan Bojanowski auf seinem Erbgute Golaszyn eine neue städtische Gemeinde, die er zu Ehren seines Hauses Neu-Bojanowo nannte. In demselben Jahre noch erteilte Sigismund Grudzinski, Wojewode von Kalisch, den deutschen evangelischen Bewohnern 35 von Grzymalowo, dem späteren Schwersenz, ein Privilegium über ihre

---

[2] Br. A. Jau. Ms. fol. V pag. 79.
[13] Warschauer in Z. XIII, 53 ff.

Rechte und Pflichten als Bürger der Stadt. Wenige Jahre später (1644) legte Johann Georg von Schlichting mit königlicher Erlaubnis das Städtchen Schlichtinkowo (heute Schlichtingsheim), der adlige Albert Gajewski Zaborowo an. Fast alle diese Ortschaften waren dicht an der schlesischen Grenze gelegen und erhielten Jahr für Jahr neuen Zuzug. [5]

Wie es bei einer solchen Stadtgründung zuging, wie sich aus einer regellos zusammengewürfelten Ansammlung flüchtiger Menschen ein geordnetes Gemeinwesen herausbildet, lehrt das Beispiel von Rawitsch, über dessen Anfänge erfreulicherweise ein reiches Quellenmaterial (namentlich sind es die sorgfältig geführten Stadtbücher) vorliegt. Schon seit den ersten dreißiger Jahren fanden sich Scharen vertriebener Schlesier beim Dorfe Sierakowo ein; in verlassenen Bauernkaten oder lose gezimmerten Blockhütten mögen sie notdürftige Unterkunft gefunden haben. Da beschloß der Grundherr A. Przyjemski, Kronquartiermeister und Kastellan von Gnesen, den Landflüchtigen eine dauernde Wohnstätte zu gewähren und die nützlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie aus der gewerbfleißigen schlesischen Heimat mitbrachten, sich und seinem Vaterlande nutzbar zu machen.

Dazu bedurfte es zunächst der ausdrücklichen Genehmigung des Königs Wladislaus IV., die zu erlangen dem hohen Würdenträger des Reiches nicht schwer fiel. Am 24. März 1638 unterzeichnete der Herrscher eigenhändig das Gründungsprivileg; auf Pergament, zum Teil mit Goldtinte prächtig geschrieben, weist die noch heute erhaltene Urkunde in der Mitte das sauber gemalte Wappen der jungen Stadt — einen nach rechts schreitenden schwarzen Bären in goldenem Felde — auf. Nun begann ein emsiges Leben und Treiben; der Stadtplan wurde entworfen, der Hauptplatz und die Straßen abgesteckt; die unter den Heimatlosen befindlichen Bauhandwerker entfalteten, unterstützt von Genossen aus den Nachbarstädten, die regste Tätigkeit.

Schon nach wenigen Monaten hatte sich die neue Ansiedlung soweit entwickelt, daß der Grundherr daran denken mußte, seine und der Gemeinde Rechte und Pflichten abzugrenzen und urkundlich fest-

[5] Diese Angaben gründen sich auf Warschauer, Die städtischen Archive usw. (s. unter den entsprechenden Städtenamen).

[25] P. A. Dep. Rawitsch A. I. Abgedruckt bei Kaiser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rawicz im 17. Jahrh. (Progr. der Realschule zu R. 1865). Vergl. Warschauer a. a. O. 208.

zulegen. Am 26. April 1639 fand sich in dem Przyjemskischen Schlosse zu Storchnest eine sehr vornehme Gesellschaft zusammen — Stephan Bojanowski und J. G. von Schlichting, die Begründer von Bojanowo und Schlichtingsheim, waren darunter —, um der feierlichen Ausstellung
5 des Privilegiums für Rawitsch durch den Grundherrn als Zeugen beizuwohnen. In diesem Schriftstück verpflichtete sich Przyjemski, daß er „der freien Deutschen Nation sein Leben lang Gunst und guten Willen zu erzeigen, niemals unterlassen werde, daß er durch die freudige und wackere Hingabe der neuen Bürger bei Anlegung der Stadt sich zur
10 Dankbarkeit verpflichtet fühle und sie deshalb von allen Lasten, Diensten, Fuhren und sonstigen Beschwerungen für immer befreie." Eingehende Bestimmungen über die Ordnung des inneren Lebens der Stadt und ihr Verhältnis zum Erbherrn schlossen sich an.

Schon nach einem Vierteljahr war das Werk soweit gediehen, daß
15 die ordnungsmäßige Verwaltung der Stadt nach den in der Gründungsurkunde aufgestellten Bestimmungen ihren Anfang nehmen konnte. Am 30. Juli fand die Wahl der städtischen Obrigkeiten statt. Die Bürgerschaft präsentierte eine Anzahl von Männern des öffentlichen Vertrauens; aus ihrer Mitte wählten die Vertreter des Grundherrn, die Adligen
20 Petrus Croslinski und Johann Szymanski, den ehrenwerten Herrn Martin Ecke zum Bürgermeister. Ecke wiederum bestimmte zu Ratmannen den Joh. Heincke, Abr. Tüllmann und Hans Thomas; in das Stadtschreiberamt wurde ein Lissaer Bürger, Cornelius Püschel, berufen. Darauf schritten die Beauftragten des Grundherrn zur Wahl des
25 Gerichtsvogtes: Christoph Kutzner wurde dazu auserſehen, dem der Rat drei Schöffen, Georg Geißler, Hans Ettner und Zacharias Centner, an die Seite setzte. Darauf wurde dem Bürgermeister das neue Stadtsiegel übergeben und die Befugnis erteilt, die Urkunden und Briefe der Stadt mit rotem Wachs zu siegeln.

30 Der Stadtobrigkeit harrte eine sehr schwere Aufgabe: es handelte sich darum, das ganze so vielfach verzweigte Getriebe eines städtischen Gemeinwesens in den ordnungsmäßigen Gang zu bringen. Was war da nicht alles zu besorgen und zu beschaffen, an was mußte nicht alles gedacht werden, um die Ruhe und Bequemlichkeit der Bürger zu sichern!

---

13 P. A. Dep. Rawitsch A. II (siehe Kaiser a. a. O.).

16 Die nun folgenden Ausführungen beruhen auf den Acta publica von Rawitsch (P. A. Dep. Rawitsch C. I.)

Am 29. August nahm der Rat den Georg Nickisch aus Guhrau in Schlesien zum Stadtdiener an; seine Pflicht bestand darin, bei den Sitzungen des Rates und der Gerichte aufzuwarten und die Nachtwachen abwechselnd mit einem andern, vom Magistrat noch anzustellenden Amtsgenossen zu verrichten. Sein Lohn betrug 5 Reichstaler viertel- 5 jährlich.

Am 22. Oktober wurde von den Zimmerleuten im Beisein der städtischen Behörden die Staupsäule (Pranger) aufgerichtet; die Schmiede schlugen Hals- und Fußeisen an und „ist also Recht und Gerechtigkeit zu administriren angefangen worden." 10

Am 3. November übertrug der Bürgermeister dem Zimmermann Georg Kubke den Bau eines Gefängnisraumes; er sollte 7 Ellen lang und breit und mit Bohlen „geschrotten" sein. Das Macherlohn betrug 8 Reichstaler und ein halbes Achtel Bier. Derselbe Handwerker erhielt auch den Auftrag, den rings um die Stadt aufgeworfenen Wall (heute 15 zu Spazierwegen umgestaltet) mit einem festen Plankenzaun zu versehen; er erhielt dafür täglich 6 Silbergroschen und eine „Roßmar" (?) Bier. Die Handlanger wurden vom Rate besonders bezahlt.

Am 14. Dezember legten in Gegenwart einer herrschaftlichen Kommission, an deren Spitze sich der Erbherr von Bojanowo, Stephan 20 Bojanowski, befand, der Bürgermeister mit seinen Ratmannen, darauf der Stadtvogt „mit Aufhebung dreier Finger" dem Könige von Polen und ihrem gnädigen Herrn und Grafen den Eid der Treue ab, durch den sie sich verpflichteten, einem jeden, auswärtig oder einheimisch, arm oder reich, nach bestem Verstande zu seinem Rechte zu verhelfen. In der- 25 selben Weise leisteten zwei Tage darauf die Schöffen vor dem Rate der Stadt und ihrem Vogte den Amtseid, ebenso die Kirchenväter (Verwalter des Kirchenvermögens). Am 22. Februar 1640 erfolgte die Vereidigung des Stadtschreibers.

Als sich das erste Amtsjahr seinem Ende näherte, konnten die 30 Stadtbehörden mit Befriedigung auf ihre Tätigkeit zurückschauen; sie hatten ein gut Stück Arbeit im Dienste des öffentlichen Wohles geleistet. Als nun der für die Neuwahl angesetzte Tag, der 6. Juli 1640, herangekommen war, erschienen die Kommissarien des Grundherrn, Melchior Gurowski und Samuel Westphal, und wählten abermals Martin Ecke 35 zum Bürgermeister, gewiß ein Zeichen ehrender Anerkennung und ein Beweis für die Tüchtigkeit, die der Gewählte während des ersten schweren

Jahres der Stadt bekundet hatte. Zum Stadtvogt wurde Fabian Nickisch bestimmt; auch konnten diesmal Ratskollegium und Schöffengericht mit der vollen Mitgliederzahl — je 5 — besetzt werden, offenbar, weil sich jetzt erst ausreichend viele geeignete Leute in der jungen Gemeinde vor-
5 fanden.

Auch die neuen Stadtobrigkeiten hatten reichlich zu tun; wenn auch die notwendigsten Maßnahmen der äußern Ordnung getroffen waren, so harrten doch noch wichtige Kulturaufgaben der Erledigung. Und so ging es in den nächsten Jahren und Jahrzehnten immer weiter;
10 jede neu auftretende Behörde fand dringende Arbeit in reichlicher Fülle vor. Schon 1641 wurde mit der Einrichtung des Schulwesens der Anfang gemacht. Zum Rektor wurde Georg Sartorius berufen; seine Einführung ins Amt fand am 11. November desselben Jahres in feierlicher Weise bei Anwesenheit des Rates, der Gerichte und Innungs-
15 ältesten statt. Der Seelsorger der Gemeinde, Vincenz Stephani, hielt eine der Bedeutung des Tages entsprechende Predigt, worauf dem neuen Rektor die Jugend anvertraut und von der anwesenden Bürgerschaft Glück und Heil gewünscht wurde. Als Kantor wurde ihm Johann Dyros an die Seite gestellt. Ihr Gehalt war mäßig; außer der freien
20 Herberge in der Schule bezogen sie je 60 Gulden poln. im Jahre und gewisse Gefälle von Begräbnissen . . .

Gleichzeitig ordneten sich die Bürger der Stadt gemäß der ihnen durch das Königl. Privileg erteilten Erlaubnis in Zünften. Zuerst von allen legten die Schmiede und Schlosser dem Rate ihre Willkür zur
25 Bestätigung, Besiegelung und Unterschrift vor (17. April 1640). Es folgten die Tuchmacher (vor dem 28. Juli desselben Jahres); 1641 bestanden schon die Innungen der Schneider, Tischler, Rademacher und Büttner, Kürschner, Bäcker, Schuhmacher, Müller, Züchner und Leinweber, Zimmerleute und Brettschneider. 1642 kamen die Fleischhauer,
30 1643 die Töpfer hinzu; mit der wachsenden Zahl der Bevölkerung wurden manche Innungen zu groß, so daß sich Teile von ihnen ablösten und selbständige Zünfte wurden, so 1645 die Schlosser, Kupferschmiede und Schwertfeger von der Schmiedeinnung; etwas später die „Geschenke- und Vielhandwerker“ von den Tischlern.

35 Es wäre eine reizvolle Aufgabe, dieses Bild vom Werden und Wachsen einer deutschen Stadt auf slavischem Boden noch mit mehr Einzelheiten auszustatten — Stoff dazu wird von den städtischen Akten

in reichster Fülle geboten — doch muß hier die flüchtige Skizze genügen. Jedenfalls ging es ähnlich, wie in Rawitsch, so bei den andern Neugründungen Bojanowo, Schwersenz, Schlichtingsheim, Zaborowo zu.

Die bisher genannten Städte wurden ganz neu angelegt; aber der mächtige Strom der Einwanderung aus Schlesien kam auch den 5 früher begründeten Städten zugute. Die wirtschaftliche Lage und die rechtliche Stellung ihrer Bürger war ja um 1600 eine sehr gedrückte: Handel und Wandel waren in den meisten kleineren Städten nie zu rechter Blüte gekommen; in den Innungen waren die alten Handwerksüberlieferungen verloren gegangen; von den Grundherren waren die 10 Bürger vielfach fast in die Stellung von Leibeigenen hinabgedrückt worden, indem ihre Freizügigkeit beschränkt und sie selbst zu Zwangsleistungen aller Art herangezogen wurden.

Die Aussicht auf ein solches Los würde die flüchtigen Schlesier wahrscheinlich von der Niederlassung abgeschreckt haben; wie einst für 15 die deutschen Ansiedler der früheren Einwanderungsperiode, so waren auch für sie die Freiheit der Bewegung und das eigene Recht die Vorbedingungen für ihr Dableiben. Die Grundherren zeigten sich bereit, ihnen diese Forderungen zu bewilligen. Wo die neuen Bürger sich in alten Städten niederließen, wurden ihnen besondere Rechte urkundlich 20 verbrieft, wodurch sie von den andern, schon ansässigen polnischen Bürgern derselben Städte scharf unterschieden wurden; sie bildeten eine besondere Gemeinde für sich, ja, in den meisten Fällen war ihre Niederlassung auch örtlich abgetrennt, indem sie sich als selbständige Neustadt neben den verkümmerten Resten der Altstadt erhob. 25

Schon 1628 ließen sich evangelische Schlesier in Kobylin nieder; zwei Jahre später erließ der Grundherr Abraham Sienuta eine öffentliche Aufforderung an die bedrängten Protestanten des Nachbarlandes, sich unter seinem Schutze in Kobylin niederzulassen. 1632 hatte er schon eine evangelische Kirche gebaut; ringsherum räumte er seinen 30 Schützlingen einen großen Platz zur Errichtung ihrer Häuser und Werkstätten ein. Um dieselbe Zeit ließen sich in Schokken deutsche Ein-

---

[26] Henschel in Z. IV, 1.

[29] Diese und die folgenden Angaben, soweit nicht eine andere Quelle angeführt ist, nach Warschauers Buch „Die städtischen Archive 2c." unter den entsprechenden Ortsnamen.

[32] P. A. Kobylin B. I.

wanderer nieder, so daß der protestantische Erbherr, Andreas Rej von Naglowice, sich veranlaßt sah, die Rechte und Freiheiten der Bürger von neuem urkundlich festzusetzen (1632).

Daß Fraustadt von vornherein das bevorzugte Ziel der Flüchtlinge sein würde, war bei den nahen Beziehungen dieser Stadt zu Schlesien vorauszusehen. Hier begründete der Starost Hieronymus Radomicki 1633 mit königlicher Erlaubnis die Neustadt, was freilich die alteingesessenen Bürger mit scheelem Auge mitansahen. Wie mächtig damals die Bevölkerung Fraustadts anschwoll, mag aus folgender kleiner Einzelheit entnommen werden. Der Stadtvogt Zacharias Rüdiger, der die Braugerechtigkeit besaß, kam 1637 bei König Wladislaus IV. darum ein, daß er mehr als einmal in der Woche Bier brauen dürfe, „da die Stadt viel volkreicher sei als früher und erfüllt von Bürgern, die von allen Seiten zuströmten." Der König erkannte das Bedürfnis an und bewilligte die Bitte.

Ähnlich großen Zuzug erhielten die Städte Storchnest (Privileg des Adam Albert Przyjemski von 1635 Jan. 25), Zduny (Privileg des Peter Sienuta von 1637 Sept. 6), Obersitzko (Königl. Priv. für Joh. Georg v. Schlichting von 1638 März 24), Kähme (Priv. von 1638 Nov. 10), Lobsens (Einladungsschreiben des Sigismund Grudzinski von 1641 Nov. 1), Jutroschin (Priv. des Prokop Stanislaus Kolaczkowski von 1642 Juni 24), Czarnikau (Priv. des Christoph Grzymultowski von 1645 Okt. 14), vielleicht auch Mrotschen und Wollstein.

Also bis in den äußersten Norden unseres Posener Landes — Lobsens und Mrotschen liegen schon unweit der westpreußischen Grenze — verbreitete sich diese Flutwelle schlesischer Einwanderung, und zwar nicht, um sich ebbend wieder zurückzuziehen, sondern um, höhere Bildung und gewerbliche Betriebsamkeit mit sich tragend, überall dauernden Segen zu spenden. Die Flüchtlinge aus Brandenburg waren noch vor Beendigung des großen Krieges wieder nach ihrem Vaterlande zurückgezogen, wo das kräftige Regiment des Großen Kurfürsten ihnen Sicherheit und wirtschaftliches Gedeihen verhieß; die Schlesier aber blieben im Polenlande, denn auch nach dem Westfälischen Frieden (1648) lastete auf ihrer Heimat, nur wenig gemildert, derselbe düstere Gewissenszwang, wie vorher. Vergeblich hatte Johann Georg v. Schlichting, von warmer

15 P. A. Libri civium Posn. 1636—40. Bl. 177 b.

Teilnahme für seine Glaubensgenossen getrieben, erst in Wien, dann in den westfälischen Städten, wo der Friede beraten wurde, für die schlesischen Protestanten zu wirken versucht; in gleichem Sinne war der frühere Glogauer Stadtsyndikus Lauterbach, jetzt in Fraustadt ansässig, tätig gewesen. Alles, was erreicht wurde, war, daß die Protestanten 5 aus den kaiserlichen Landesteilen Schlesiens um des Glaubens willen nicht gerade vertrieben wurden, sondern die Erlaubnis erhielten — es klingt wie Hohn — außerhalb der Landesgrenzen ihren Gottesdienst abhalten zu dürfen. Nur in den drei Hauptstädten Jauer, Schweidnitz und Glogau durften, aber nicht innerhalb der Stadtmauern, evangelische 10 Kirchen aus Fachwerk ohne Turm errichtet werden.

Diese Maßnahmen in jener kummervollen Zeit, wo das Bedürfnis nach den Trostmitteln der Religion stärker war als je, kamen einem Verbot des protestantischen Bekenntnisses überhaupt gleich. Da waren es abermals die edlen Glaubensgenossen in Großpolen, die der Not 15 wenigstens zum Teil abzuhelfen sich bemühten, obwohl auch ihre Stellung durch die wachsende Feindseligkeit der katholischen Partei im eigenen Lande gefährdet zu werden begann. Sie bauten unmittelbar an der schlesischen Grenze auf polnischem Boden Gotteshäuser, die nun vom Nachbarlande aus eifrig besucht wurden. So der Gründer von 20 Bojanowo, Stephan Bojanowski, in Schlemsdorf Kr. Rawitsch (1654); Johann Georg von Schlichting öffnete seine Kirche in Schlichtingsheim den Bauern von Schwusen Kr. Glogau und Konradswaldau Kr. Guhrau, als diesen ihre eigenen weggenommen waren (1653). Auch nach den meisten andern dicht an der Grenze gelegenen evangelischen Kirchen 25 strömten an Sonn- und Festtagen die trostbedürftigen Scharen aus den schlesischen Nachbargebieten herbei.

Aber selbst diese bescheidene Vergünstigung wurde den Protestanten der kaiserlichen Landesteile mißgönnt; Leopold I. schärfte in einem Schreiben an das Breslauer Oberamt (1669 April 13) das Verbot ein, 30 daß die Schlesier ja nicht die neuen an der Grenze erbauten unkatholischen Kirchen besuchten, widrigenfalls schwere Strafen eintreten würden. So kamen die Geplagten immer wieder darauf zurück, aus-

---

5 Grünhagen a. a. O. II. 308.

27 Schlesische Provinzialblätter CXXIV, 221 ff.

33 Arnold, Sammlung der Privilegien rc. des Landes Schlesien (1739) II, 76. 91. 92.

zuwandern, und zwar nach Polen, von wo stets freundliche Einladungen herübertönten. 1652 erließ der Starost von Bomst, Christoph Zegocki, obwohl polnischer Patriot und eifriger Katholik (er war später Bischof von Chelm), eine öffentliche Aufforderung „an alle und jede Handwerks- 5 leute deutscher Nation . . . wofern sie Lust haben, unter meinem Königlichen Commando zu bauen, zu wohnen und ihre Nahrung zu treiben". Eine evangelische Kirche, „ein Haus, darinnen sie ihren Gottesdienst nach der Forma der Augspurgischen unveränderten Confession unverhinderten mögen begehen und halten", war schon im Bau. Die Auf- 10 forderung des Starosten hatte den gewünschten Erfolg; scharenweise strömten die schlesischen Auswanderer herbei, so daß noch in demselben Jahre die Gründung der evangelischen Kirchengemeinde Bomst zustande kam.

Während des großen Schwedenkrieges (1655—1660), durch den 15 alle Teile des Landes Posen in Mitleidenschaft gezogen wurden, trat natürlich in dieser Bevölkerungsbewegung ein Stillstand ein. Nachdem aber der Friede von Oliva geschlossen war (1660), ging man von neuem an das Ansiedlungswerk; handelte es sich doch darum, dem furchtbar verwüsteten Lande durch Zuführung neuen Blutes wieder aufzuhelfen. 20 1660 begründete der Starost von Wielun, Adam Biskupski, an Stelle einer alten, aber längst wieder eingegangenen deutschen Gründung Langenfurt eine neue Stadt Kempen. Im folgenden Jahre legte Christoph v. Unruh bei dem Dorfe Kargowo das nach seinem Geschlechte benannte Unruhstadt an. 1662 folgte der Kastellan von Posen, Christoph Grzymul- 25 towski, diesem Beispiele und erbaute bei dem Dorf Rakwitz (Rakoniewice) Kr. Bomst eine Stadt, die er recht bezeichnend „Freystadt" benannte; denn sie sollte in der Tat eine Freistätte für die flüchtigen Schlesier werden. Indessen ist dieser Name in unserer Zeit durch den des benachbarten Rakwitz verdrängt worden. Noch heute hat das Städtchen 30 den Charakter jener Zeit bewahrt: die Häuser sind mit traulichen Lauben versehen, die auf hölzernen Säulen ruhen; die Giebel sind der Straße zugekehrt; die Regelmäßigkeit der Bauart und der Bauanlage überhaupt beweist, daß hier *ein* herrschender Wille maßgebend gewesen ist. Das Ganze macht einen behaglich anmutenden Eindruck (s. nebenstehende 35 Abbildung).

13 Kohte in Z. X, 145 ff.

An das erst seit 25 Jahren bestehende Bojanowo schloß sich 1663 die neue Stadt Boguslawowo an; 1664 gründete der uns schon bekannte Christoph Grzymultowski neben dem alten Neustadt a. W. die Vorstadt Laskowka; 1669 wurden neue deutsche Kolonisten für Jutroschin geworben; um 1671 wurde Birnbaum durch die Lindenvorstadt vergrößert. Noch vor 1679 gewann das Dorf Schönlanke Stadtrechte; um dieselbe Zeit (zwischen 1676 und 1684) auch Witkowo; in Ritschenwalde



Abb. 23. Straße in Rakwitz. (Siehe Seite 368.)

mußte 1684 mit Rücksicht auf die zahlreichen Zuzügler eine neue Stadtordnung erlassen werden. Margonin, das in früheren Jahrhunderten schon einmal Stadtgemeinde zu deutschem Rechte gewesen, dann aber zum Dorfe herabgesunken war, wurde 1696 neu als Stadt begründet.

So entfaltete sich im Lande Posen ein förmlicher Wetteifer, den deutschen Einwanderern eine Heimstätte zu bereiten; die Zeiten des 13. Jahrhunderts schienen wiedergekehrt zu sein. Aber nicht überall war man in unserem Lande bereit, den Flüchtlingen die Arme zu öffnen: der finstere Geist des religiösen Fanatismus, von Hause aus der pol-

nischen Eigenart ganz fremd, war durch das Land geschritten und hatte an vielen Orten seine tiefen Spuren hinterlassen. So vor allem in der Landeshauptstadt Posen selbst.

Hier hatte bereits 1605 der aufgeregte Pöbel den Versuch gemacht, 5 die erst vor kurzem erbaute Kirche der Lutherischen durch Brandstiftung zu zerstören. Der Wachsamkeit der Bedrohten gelang es diesmal noch, die Gewalttat zu verhindern. Doch schon im folgenden Jahre wurde die böse Absicht zum Ereignis; mehrere hundert Jesuitenschüler legten das Gotteshaus in Asche. Wieder aufgebaut, mußte es 1614 dasselbe 10 Schicksal über sich ergehen lassen, und seitdem konnte den Posener Evangelischen bis 1776 — von einer kurzen Unterbrechung (1703—09) abgesehen — der Trost der Religion am Orte nicht mehr gespendet werden; sie mußten sich nach Schwersenz, Schokken oder Schmiegel begeben, um dem Gottesdienste beiwohnen zu können.

15 Die feindliche Haltung des Pöbels wurde gutgeheißen durch eine königliche Verfügung, die der Bischof von Posen, Andreas Opalenski, erwirkt hatte; ihr zufolge durfte künftighin kein Protestant sich in Posen neu niederlassen, ebensowenig ein bereits ansässiger ein städtisches Amt bekleiden.

20 Wenn jetzt noch ein Deutscher nach Posen kam und hier Bürger werden wollte, mußte er eine von den Vätern der Gesellschaft Jesu ausgestellte Bescheinigung über seine katholische Rechtgläubigkeit vorlegen; im Falle der Abtrünnigkeit verlor er das Bürgerrecht und hatte außerdem noch seine Verfolgung durch das geistliche Gericht zu ge- 25 wärtigen.

Die bösen Folgen dieser Maßnahmen machten sich im Wirtschaftsleben der Stadt Posen sehr bald in empfindlicher Weise bemerkbar. Die deutsche, zu vier Fünfteln protestantische Einwanderung hörte mit einem Schlage so gut wie völlig auf; in dem Jahrzehnt 1589—98 hatten 30 noch 220 Deutsche, also jährlich etwa 22, viele von ihnen mit Weib und Kind, aus allen Teilen ihres weiten Vaterlandes stammend, den verschiedensten Berufsarten angehörig, sich in der Stadt ansässig ge-

---

19 Werner-Steffani, Geschichte der evangelischen Parochien in der Provinz Posen, 274.

25 P. A. Album civitatis 1611 u. ö.: praecedente attestatione patrum Societatis Jesu, quod syncere fidem catholicam susceperit, . . . quod, si a fide catholica aliquando descivisse compertus fuerit, extunc a iure civili cadet . . . .

macht. In dem Jahrzehnt 1599—1608, wo die protestantenfeindliche Haltung des Posener Pöbels sich schon in manchen Ausschreitungen ankündigte, sank die Zahl der deutschen Einwanderer auf die Hälfte (115), also jährlich etwa 10—12. Seitdem nun den Evangelischen überhaupt die Niederlassung in der Stadt verboten war, erwarben nur 5 noch 4—6 Deutsche jährlich das Posener Bürgerrecht, in der Zeit von 1609—1618 zusammen 50.

So war es den Fanatikern des Glaubens gelungen, den sonst alljährlich sich erneuenden Strom deutscher protestantischer Einwanderer, der so viele Errungenschaften höherer Gewerbetätigkeit, so viele Werte 10 und Erkenntnisse vorgeschrittener Länder nach Posen hineingetragen hatte, abzudämmen. Begreiflicherweise litten auch die Beziehungen zu den deutschen Handelsstädten, die bis dahin die Quelle des Wohlstandes der Stadt gebildet hatten. In jenen Tagen hochentwickelter Bekenntnistreue dürften die Posener Vorgänge bei den Bürgern von Nürnberg 15 und Leipzig doch ein merkwürdiges Echo wachgerufen haben.

Aber auch die in Posen schon ansässigen protestantischen Deutschen begannen sich in der ungastlichen Stadt nicht mehr wohl zu fühlen und wandten ihr, soweit es ihnen irgend möglich war, den Rücken.

Daß der Verlust zahlreicher wertvoller Arbeitskräfte und der 20 Mangel an Ersatz den Wohlstand Posens auf das Empfindlichste schädigen mußten, bedarf nicht des Beweises. Tatsächlich ist denn auch die protestantenfeindliche Verordnung Sigismunds III. der Stadt Posen und ihrer wirtschaftlichen Blüte verhängnisvoll geworden. Denn in den 25 Jahren, während welcher dieses Verbot in uneingeschränkter Kraft blieb, begann 25 der offenkundige Niedergang und Verfall der einst so blühenden Hauptstadt Großpolens. In die Verantwortung dafür teilen sich aber mit dem Jesuitenschüler Sigismund und dem Bischofe auch die Stadtbehörden von Posen, von denen kein Schritt getan wurde, um die unvernünftige Verfügung rückgängig zu machen; auch bei ihnen scheint die gehässige 30 Stimmung der Posener niederen Bevölkerung herrschend gewesen zu sein.

Über zwanzig Jahre lang hatten so Torheit und Unduldsamkeit die unbeschränkte Herrschaft in der Verwaltung der Stadt Posen ausgeübt, als eine höhere Macht eingriff (1634), um Ordnung zu schaffen. Es 35 war dies der Generalstarost von Großpolen, Stanislaus Przyjemski, ein wohlmeinender und klarblickender Mann, der mit Schrecken den

sichtlichen wirtschaftlichen Rückgang seiner Landeshauptstadt beobachtete. Seinen dringlichen, in feierlichster Form vorgebrachten Aufforderungen gelang es endlich 1634 — nach dem Tode König Sigismunds III. — bei dem Rate der Stadt die Zulassung einiger deutscher Protestanten 5 zum Bürgerrecht zu erwirken; freilich mußten diese es sich gefallen lassen, daß sie zuvor ernstlich zur Annahme der römisch-katholischen Religion und zum Hören der Predigten in den katholischen Kirchen vermahnt wurden. Ausdrücklich wurde in dem offiziellen Bürgeralbum der Stadt bei ihren Namen der naive Vermerk gemacht, daß ihre Zulassung 10 nur „wegen des Mangels an Handwerkern und Kaufleuten in der Stadt und in der Hoffnung auf ihre Bekehrung zum katholischen Glauben" erfolgt sei. So blieb die Aufnahme von Protestanten in die Posener Bürgerschaft immer noch sehr erschwert — es bedurfte auch besonderer Empfehlungsschreiben des Generalstarosten — und die Folge war, daß 15 der jährliche Zuzug von Deutschen nach Posen während des 17. Jahrhunderts durchschnittlich erheblich geringer war als früher. Aber auch viele Handelsbeziehungen mit den Städten der protestantischen Nachbarländer waren infolge der geschilderten Vorgänge abgebrochen worden, ohne wieder angeknüpft zu werden, so daß Posen wirtschaftlich und 20 somit auch in der Bevölkerungsziffer immer mehr zurückging. Die in ihrem religiösen und nationalen Fanatismus befangenen Stadtbehörden zogen aus dem sichtlichen Verfall ihres Gemeinwesens keine Lehre; in den sechziger und siebziger Jahren wurde den zuwandernden Protestanten geradezu als Pflicht auferlegt, binnen Jahresfrist zum katholischen Glauben 25 überzutreten, und es mag manchen Willens- und Glaubensschwachen gegeben haben, der sich diesem Zwange fügte. Damit niemand, durch den Gewissensdruck beschwert, wiederum die Stadt verließe, wurde sogar die Freizügigkeit angetastet und dem sich Niederlassenden angekündigt, daß im Falle seines Wegganges die Hälfte seines Eigentums von der Stadt 30 eingezogen würde. Wenn also der Posener Rat in einem überaus traurigen Klagebriefe von der Notlage der Stadt (6. Sept. 1692) an Danzig schrieb: „Unsere Stadt ist vom Schicksale so gerädert, daß ihr keine Sonne der Hoffnung mehr leuchtet", so war er sich in merk-

8 P. A. Album civitatis a. a. 1634.
25 P. A. Album civ. passim.
30 Ebenda 1675.
31 D. A. Nicht repertorisiert.

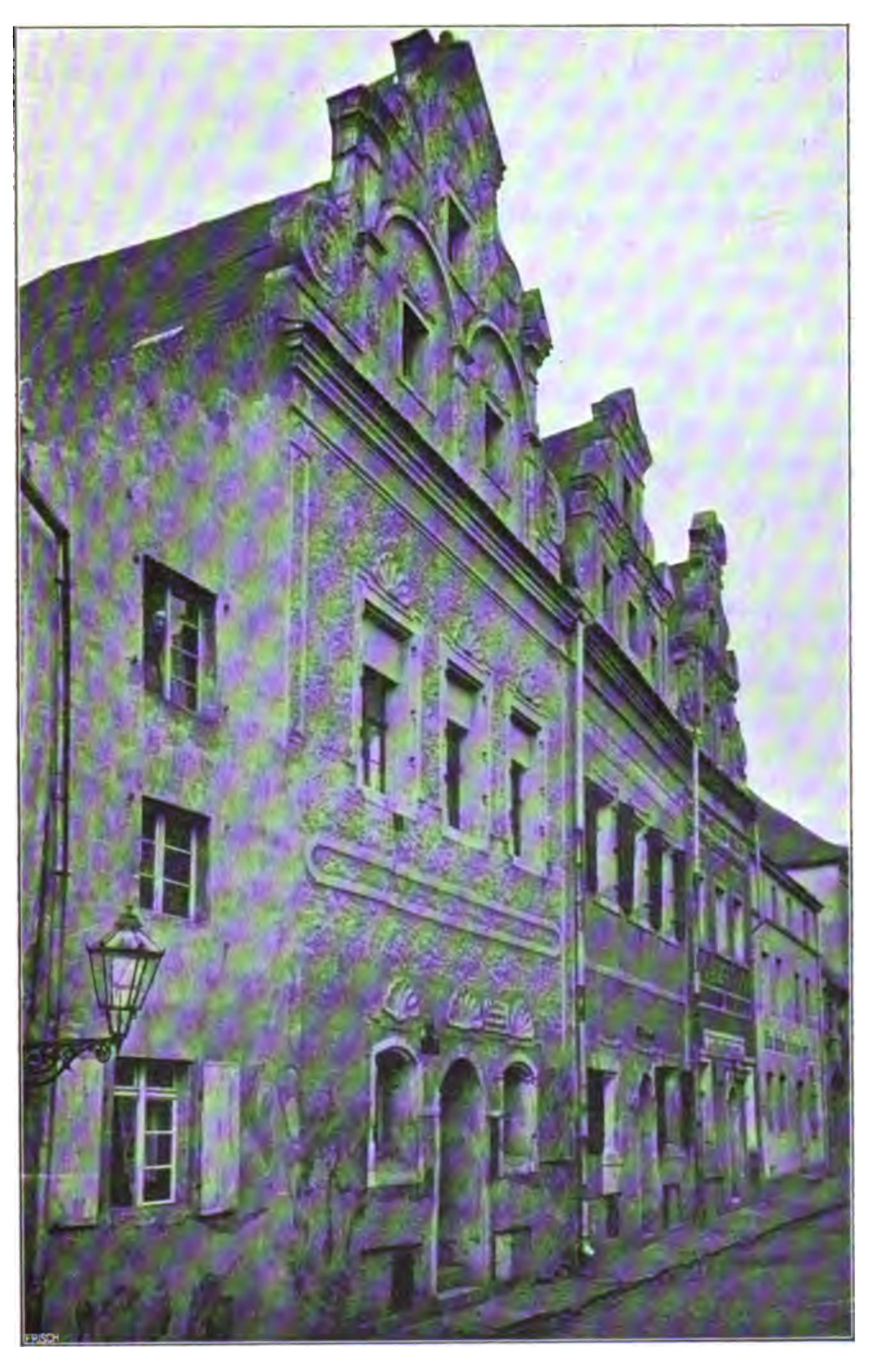


Abb. 24. Häuser aus der Predigerstraße zu Fraustadt.
(Ende des 17. Jahrhunderts; siehe Seite 374.)

würdiger Verblendung gar nicht darüber klar, daß er selbst die Hauptschuld an dieser Entwicklung trug. Nur der Gunst seiner Lage im Mittelpunkte des Landes hatte Posen es zu verdanken, daß es als Handelsplatz eine gewisse Bedeutung behielt, während es in der Reg-
5 samkeit des Gewerbebetriebes von Lissa, Rawitsch, Fraustadt weit überflügelt wurde.

Die einzige Stadt unseres Landes, die mit Posen den wenig beneidenswerten Ruhm teilt, den protestantischen Zuzüglern das Bürgerrecht verweigert zu haben, war Schrimm (1614). Es hat genau, wie Posen,
10 die wirtschaftlichen Folgen zu verspüren gehabt: im Mittelalter eine der bedeutendsten Städte Großpolens, sank es im 17. und 18. Jahrhundert zu der Stellung herab, die es heute unter den Städten des Landes einnimmt.

Die protestantenfeindliche Haltung der Hauptstadt und mancher
15 anderer maßgebender Kreise im Lande konnte es aber nicht verhindern, daß im Laufe des 17. Jahrhunderts Tausende und aber Tausende fleißiger und sachverständiger Arbeitskräfte — namentlich von Schlesien her — in das Land Posen hineinströmten, neue Städte gründend oder den alten wiederum zu Reichtum und Ansehen verhelfend. Frau-
20 stadt nahm einen neuen Aufschwung; stattliche Bürgerhäuser erhoben sich; noch heute im Innern sowohl als in der Giebelfront wohl erhalten, legen sie Zeugnis ab vom behaglichen Wohlstande ihrer einstigen Bewohner (s. Abbildung 24, Seite 373). An Bedeutung wurde Fraustadt aber noch von Lissa übertroffen. Keine Stadt unseres Posener Landes
25 hat eine an schweren Leiden so reiche Geschichte durchzumachen gehabt; keine weist aber auch so zahlreiche erfreuliche und erhebende Momente in ihrer Vergangenheit auf: mehrfache Zerstörungen durch die Wut des Feuers, Plünderungen durch feindliche Heere, jahrhundertelange Verfolgungen durch die protestantenfeindlichen Bischöfe von Posen haben
30 die innere Kraft, die den Bürgern jenes Gemeinwesens innewohnte, nicht beugen können. Immer wieder erhob sich Lissa wie ein Phönix aus der Asche und gelangte dank der Betriebsamkeit seiner Einwohner bald wieder zu seiner früheren Bedeutung. Die Quelle des Wohlstandes und Ansehens der Stadt waren, wie bei Fraustadt, die Tuch-

[9] Warschauer, Städtische Archive, 239.

weberei und die damit verbundenen Gewerbe, wie Tuchschererei und Färberei, die zeitweilig eine außerordentliche Bedeutung, über die Grenzen Polens hinaus, gewannen und selbst auf den Gang des internationalen Handelsverkehrs Einfluß ausübten. 1650 schrieb der Danziger Johann Köstner in einem Bericht über den Rückgang des Handels in seiner 5 Stadt folgende Worte:

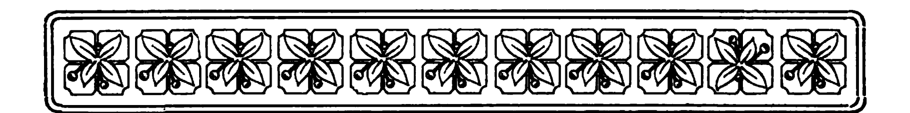
„Die Engländer brachten jährlich ungefähr 15 000 Halbtücher, feine Laken und ordinarie 40- bis 50 000 Stück Karasey, welches alles unsere Gewandhändler an sich erkauft, in Polen weit und breit verführet und dadurch an mehr denn 3 Millionen Gulden Kapitals die 10 Nutzung genossen haben. . . . Nun, das ist gewesen. Anitzo hat sich dieser Handel sehr geändert: fast keine Karaseyen werden aus England anhero gebracht; feine Laken aber, gegen den vorigen zu rechnen, wenig. Ursache ist dieses, weil die Laken zur Fraueſtadt, Polniſchen Lüſſe und anderen Orten der Krone von den Tuchmachern, die sich 15 seit jüngst verflossenem deutschen Kriege daselbst gesetzet, von Tage zu Tage besser gemacht und wohlfeiler verkauft werden."

Die Vorbedingungen für eine solche Entwicklung des Tuchhandels waren ja in Großpolen vorhanden; das Land brachte billig und in großer Menge den Rohstoff, die Wolle, hervor; nach dem weiten Osten, 20 fast bis an das Schwarze Meer hin, stand das Absatzgebiet offen, ohne durch Zollschranken versperrt zu sein. Es lagen also dieselben Verhältnisse vor, wie sie in unseren Tagen die Blüte der in Rußland liegenden, überwiegend deutschen Fabrikstadt Lodz herbeigeführt haben, wo jetzt die Enkel jener Fraustädter, Rawitscher, Lissaer Tuchweber Zeugnis ihrer 25 von den Vorfahren ererbten Betriebsamkeit ablegen.

---

17 Danziger Stadtbibliothek. Handschr. Nr. 537 Bl. 4; vergl. auch Bl. 73 b.
26 Näheres bei Schottmüller, Handel und Gewerbe im Reg.-Bez. Posen, 45 ff.





Vierter Abschnitt.

Allgemeine Lage des polnischen Reiches im 18. Jahrhundert. Die weitere Entwicklung der Holländereien und Schulzendörfer.

Dem verheißungsvollen Anfange der zweiten großen Besiedlung unseres Posener Landes mit Deutschen entsprach nun freilich der Fortgang nicht. Furchtbare Stürme brachen über Polen herein: der schwedische Krieg 1655 bis 1660 war das Vor-
5 spiel; viel schlimmer noch wirkte der achtzehnjährige Nordische Krieg (1700—1718), der für Polen ähnlich verhängnisvolle Wirkungen zeitigte, wie der Dreißigjährige für Deutschland. Durch die Brandschatzungen und Plünderungen der polnischen, schwedischen, russischen, sächsischen Truppen wurden die Bürger und Bauern an den Bettelstab gebracht;
10 das gewerbfleißige Lissa ging zweimal (1656 und 1707) in Flammen auf; Hunger und Pest rafften die ihres Lebens nicht mehr frohe Bevölkerung in Scharen dahin. Noch zweimal hallte dann Polen im 18. Jahrhundert vom Kriegslärm wider, im sogenannten polnischen Erbfolgekriege (1733—35) und im siebenjährigen Kriege (1756—63),
15 wo der zerrüttete Staat nicht imstande war, seine Neutralität gegen russische und preußische Truppen zu schützen, bis er endlich, durch furchtbare innere Kämpfe geschwächt, seiner Auflösung verfiel.

Diese Kämpfe waren es, welche jedes wirtschaftliche Gedeihen seiner Ackerbau, Gewerbe und Handel treibenden Bevölkerung, des wirkliche
20 Werte schaffenden Mittelstandes, unmöglich machten. Viele zukunftreiche Keime wurden ertötet, bevor sie sich hatten entwickeln können; freilich ward gleichzeitig der Raum geschaffen für den Nachzug neuer arbeitslustiger Kräfte.

Es waren nach wie vor die benachbarten deutschen Länder, namentlich das damals noch österreichische Schlesien und der brandenburgisch-preußische Staat, von wo ein unablässig fließender Strom von Einwanderern sich über unser Posener Land ergoß. Aus Schlesien trieb der religiöse Druck unter der Habsburgischen Herrschaft, aus Preußen 5 die stramme gesetzliche Ordnung und militärische Zucht viele in die Fremde; die Unkundigen ließen sich durch die fragwürdigen Freiheiten des polnischen Staates, die doch tatsächlich nur für den Adel vorhanden waren, locken. Jedenfalls waren die Beweggründe, die im 18. Jahrhundert zur Auswanderung anreizten, nicht immer so idealer Natur, wie bei den 10 Holländern und Schlesiern des 16. und 17. Jahrhunderts.

Als nun gar zwei sächsische Kurfürsten hintereinander den polnischen Königsthron bestiegen und ihn viele Jahrzehnte innehatten — August II. der Starke von 1697—1733 und August III. von 1733—1763 —, wurden naturgemäß auch aus diesem Grunde die Beziehungen zwischen 15 Deutschland und Polen wieder regere; man wandte in Mittel- und Westeuropa dem slavischen Osten, wo auch das Russenreich unter Peter dem Großen mächtig emporstrebte, erhöhte Aufmerksamkeit zu, und manch einer erkannte hierin das Feld, auf dem sein Wagemut und seine Arbeitskraft den entsprechenden reichen Lohn finden sollten. So ver- 20 einigten sich zahlreiche treibende Kräfte, um die Bevölkerungsbewegung von Deutschland nach Polen in Fluß zu erhalten.

Die Deutschen aber, die schon längere Zeit in unserem Posener 25 Lande ansässig waren, die eine schon durch Generationen vererbte Hufe bebauten oder ihr friedliches Handwerk betrieben, hatten nur geringe Ursache, mit dem Gange der Dinge in Polen zufrieden zu sein. Abermals mußte mit einer gewissen Naturnotwendigkeit, wie schon im 14. Jahr- hundert, der echt germanische Zug der freien Selbstbestimmung, wie er 30 in der ganzen Lebenshaltung, besonders auch in dem Zuschnitt einer deutschen Dorf- oder Stadtgemeinde sich darstellte, in Gegensatz zu seiner slavischen Umgebung treten. Das stolze Bewußtsein des eigenen Wertes beim einfachen Bauern, das sich ja zuweilen auch unbequem geltend macht, war dem polnischen Adligen etwas Unverständliches. Ihm kam es als 35 Grundherrn, wie früher, so auch jetzt in erster Linie darauf an, dieses Selbstgefühl seiner deutschen Hintersassen zu brechen und die freien

Bauern zu Leibeigenen herabzudrücken. Schon im 17., noch mehr aber im 18. Jahrhundert machten sich die Anfänge dieser Entwicklung bemerkbar, die wiederum zur vollständigen Verknechtung der deutschen Pächter und Zinsbauern geführt hätte, wenn ihr nicht die 5 Besitzergreifung des Landes durch den Rechtsstaat Preußen (1772 bezw. 1793) jählings ein Ende gemacht hätte.

Die Grundherren wußten sehr wohl, wo sie einzusetzen hatten, um ihren Zweck zu erreichen. Sie kannten den Widerwillen der deutschen Bauern gegen Scharwerksdienste, in denen diese eine lästige 10 Servitut auf ihrem Leibe sahen, die sie überhaupt für unvereinbar mit der persönlichen Freiheit hielten. Die Bauern der Schulzendörfer hatten sich, wie wir sahen, der Not gehorchend eine mäßige Anzahl gemessener Scharwerkstage gefallen lassen müssen; für die Holländer dagegen war die unbeschränkte Freiheit von allen Frondiensten die erste Bedingung 15 für ihre Niederlassung unter einem polnischen Grundherrn gewesen. Das wurde nun anders. Wie früher, so fanden auch jetzt die Scharwerksarbeiten durch das Mittelglied der Bittdienste (Beden) ihren Eingang. Der deutsche Bauer wurde um seine Mitwirkung bei der Feldarbeit vom Grundherrn gebeten, er wurde dabei in freund-nachbarlicher 20 Weise mit Speise und Trank bewirtet: da glaubte er seine Mitwirkung nicht versagen zu dürfen. Doch bald begann man die Bittage als ein Gewohnheitsrecht urkundlich festzulegen; die Bewirtung fiel weg, und die Dienste wurden nicht mehr erbeten, sondern als Recht beansprucht.

Es gab auch erfreuliche Ausnahmen von dieser Regel. Die Hol- 25 länderdörfer der Bromberger Starostei z. B. haben ihre ursprüngliche rechtliche Stellung bis zum Ende der polnischen Herrschaft zu bewahren gewußt. Das Dorf Langenau war 1596 auf Veranlassung des Starosten Johann v. Koszczielecz begründet worden; die ersten Holländer hatten einen Pachtvertrag auf 25 Jahre abgeschlossen, den sie 1616 für weitere 30 40 Jahre (1621—1661) erneuerten. Die einzige Änderung bestand in der Erhöhung des Hufenzinses von 25 Groschen auf einen Gulden für jeden Morgen. 1661 wurde der Vertrag wieder verlängert, wobei sich der Starost Johann Zelencki ein neues Einkaufsgeld (Gottespfennig, poln. gozfenik, lat. arrha) von 4000 Gulden für die ganze Feldmark aus- 35 bedang, die ihm dann auch zu Altfastnacht 1663 bezahlt wurden. Der Vertrag lief in den schweren Zeiten des Nordischen Krieges ab; doch scheint um 1712 ein neuer zustande gekommen zu sein; denn in diesem

Jahre quittierte die Starostin Rosalia Galecka der Gemeinde Langenau über 100 Gulden als Abzahlung auf das Einkaufsgeld, das bei dieser Gelegenheit wieder erlegt werden mußte. Indessen waren die Kräfte der Gemeinde durch die Verheerungen des Krieges so erschöpft, daß ihr für 2 Jahre die Zahlung des Pachtzinses erlassen wurde. Der neue 5 Starost Graf Wolf v. Baudissin (seit 1717) schloß dann 1720 einen Pachtvertrag auf 50 Jahre ab, wobei von der Hufe 40 Taler (also von allen 22 Hufen 5¼ Morgen 887 Taler = 5322 Gulden) als Einkaufsgeld gezahlt und ein Pachtzins von 25 Talern preußisch (= 150 Gld. polnisch) von jeder Hufe festgesetzt wurde. 1770 lief 10 dieser Vertrag ab; schon warf aber die Besitzergreifung des Netzedistrikts „ihre Schatten voraus", so daß es zu einer abermaligen Erneuerung nicht kam. Noch 1773 waren die Bedingungen von 1720 in Kraft.

Die andern Weichselniederungsdörfer der Bromberger Starostei, Otteraue und Steindorf, teilten das Los Langenaus. Ihre Einwohner 15 blieben im vollen Genuß der von den Vätern ererbten Rechte; nur wurden bei jeder Pachterneuerung das Einkaufsgeld und der Jahreszins erhöht, was zum Teil durch den sinkenden Wert des polnischen Geldes erklärt werden kann. Auch die vielen deutschen Neusiedlungen des 18. Jahrhunderts, soweit sie im Gebiet der Starostei Bromberg angelegt 20 wurden, traten in dasselbe Zeitpachtverhältnis, wie die älteren Holländerdörfer. Überall Hufenzins und Einkaufsgeld, von Frondiensten keine Spur; einzig und allein in Kaltwasser wurden die in ganz später Zeit (1767) auf 10 Jahre angesetzten deutschen Kolonisten aus irgendwelchen Gründen zu 2 Tagen Handarbeit im Jahre verpflichtet. 25

So sah es in den Dörfern der Bromberger Starostei aus; anders gestaltete sich die Lage der Bauern in den Holländerdörfern jener Gegend, die auf Erbgütern polnischer Edelleute begründet waren.

Das lehrt z. B. das Schicksal von Grätz a. W., der ältesten Holländeransiedlung unserer Provinz (gegründet 1594). Auch hier wurde der Pacht- 30 vertrag immer wieder nach Ablauf der Pachtzeit erneuert, wobei sich jedesmal Einkaufsgeld und Jahreszins erhöhten. So stieg das erstere von 1000 Gulden (1594) auf 2500 Gulden (1670), endlich gar (1757) auf 4333 Taler

---

13 Die Urkunden darüber befinden sich noch im Besitze der Dorfgemeinde.

25 P. A. Klassifikations-Anschläge Bromberg. Bd. I—IV.

33 Der Vertrag von 1670: P. A. Rel. Bidg. 1678/82 Bl. 190. Der Vertrag von 1757 in den oben erwähnten Klassif.-Anschlägen Bromberg.

(= 25 998 poln. Gulden), also in 160 Jahren auf das Fünfundzwanzigfache; ebenso betrug der Hufenzins 1594: 25 Gulden, 1670: etwa 55 Gulden, 1757: 22 Taler 10 Groschen (= 134 poln. Gulden).

Bedenklicher aber noch als dieser Abgabendruck war die Einführung 5 von Frondiensten auf dem oben geschilderten Umwege. 1594 wurde in der Ansiedlungsurkunde für Grätz in feierlichster Form die Freiheit von allen Scharwerksdiensten ausgesprochen; 1670 leistete die Gemeinde vertragsgemäß auf Bitten der Herrschaft einmal jährlich beim Mistfahren gegen 1 Faß Bier, einmal beim Wiesenmähen gegen 3 Faß Bier Hilfe. 10 1773 gab es kein Bier mehr, dafür waren die Bauern verpflichtet, jährlich 3 Tage mit der Hand, 2 Tage mit dem Gespann zu dienen.

Auf den übrigen adligen Holländerdörfern der Bromberger Gegend vollzog sich die Entwicklung in genau derselben Weise; überall findet sich 1773 die Scharwerkspflicht der deutschen Bauern vor, wobei nur die 15 Anzahl der Frontage, zwischen 4 Tagen (Flötenau) und 27 Tagen (Palsch), schwankt.

Die Dienste waren, wie man sieht, noch ziemlich gering bemessen; doch war nach dem Vorgange früherer Zeiten eine sich stets beschleunigende Vermehrung zu befürchten, wenn nicht, wie erwähnt, die 20 Besitzergreifung dieses Gebietes durch Preußen (1772) dazwischen gekommen wäre.

Ein trauriges Schicksal hatte das alte, einst (1617) auf adligem Grund und Boden begründete Krusinko (Kl.-Kruschin, heute Poln.-Kruschin). Anfangs erfreuten sich seine Bewohner derselben Freiheiten, 25 wie alle Holländer. In dem jüngeren Pachtvertrage von 1667 wurden sie indessen schon bittweise zum Heumähen, Misträumen und -fahren herangezogen, wofür es aber jedesmal ein Paar Hämmel und einige Faß Bier zur Bewirtung gab. Das Dorf ging dann aus adligem Besitz an das Jesuitenkollegium zu Bromberg über; 1772 war jeder Bauer 30 7 Monate des Jahres hindurch allwöchentlich zu 2 Tagen Handarbeit, im Winter zu 20 Fuhren Holz aus dem Walde nach Bromberg (also zusammen zu etwa 80 Frontagen) verpflichtet. Auch war das Dorf polnisch geworden und kein Pachtkontrakt, wie bei den andern Dörfern, vorhanden; offenbar waren die deutschen Bewohner durch Pest oder 35 Krieg zum Wegzug gezwungen oder vernichtet worden, in die leeren Hofstellen rückten polnische Scharwerksbauern ein.

---

[28] P. A. Rel. Bidg. 1666/70 Bl. 178.

In allen Verträgen, welche zur Gründung deutscher Ortschaften in der Bromberger Gegend während des 18. Jahrhunderts führten, kehrte aber ein wesentlicher Charakterzug der alten Holländerurkunden wieder: das Zeitpachtverhältnis auf 30 bis 50 Jahre. Ganz anders war die Entwicklung, welche die rechtlichen Beziehungen der um Filehne angesetzten Holländer nahmen. Ihr Beispiel — und nicht das der Bromberger — ist nachher für alle die zahlreichen deutschen Holländerkolonien im Westen und Süden unserer Provinz maßgebend geworden.

Wie oben dargelegt, waren 1602 in der Netzeniederung bei Filehne Holländer mit Pachtvertrag auf 60 Jahre angesetzt worden. 1632 hatten sich daraus bereits die Dörfer Follstein, Ehrbardorf, Mariendorf entwickelt; vor 1654 war Neuhöfen dazugekommen. Ob hierbei neue Pachtverträge abgeschlossen wurden, welche den alten ungültig machten, bleibe dahingestellt: jedenfalls berief am 1. Mai 1677 der Erbherr Stephan Adam Grudzinski die Vertreter der 4 Bauerngemeinden auf sein Schloß zu Filehne, um mit ihnen eine neue Vereinbarung über ihr Verhältnis als Grundherr und Hintersassen zu treffen. Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß ein wesentlicher Kernpunkt des bisherigen Holländerrechts ganz aufgegeben wurde: die Zeitpacht. Die Bauern erhielten ihre Grundstücke erb- und eigentümlich gegen Zahlung eines sehr mäßigen Zinses, der den ursprünglichen Satz von 20 bis 30 Gulden für die Hufe nicht überstieg. Im übrigen blieben sie frei von allen Scharwerksdiensten und genossen alle die sonstigen Gerechtsame weiter, wie sie ihnen 75 Jahre früher zugebilligt worden waren.

Man könnte in dieser Umwandlung der Zeitpacht in ein Erbzinsrecht einen großen Gewinn für die Bauern sehen: die Zahlung von Einkaufsgeldern, die Erhöhung der Pachtsumme bei jedem neuen Vertragsabschluß fielen danach in Zukunft ganz weg. Andererseits wurde die Bindung an die Scholle fester und es dem Grundherrn dadurch leichter, ohne Rücksicht auf Verträge und Abmachungen seine Forderungen zu steigern. Auf wohlwollende Grundherren folgten habsüchtige und gewalttätige: auf die Grudzinskis die Sapiehas. Zwar wählte Graf Johann Kasimir Sapieha noch die Form einer Vertragsurkunde, um seinen Bauern neue Lasten aufzuerlegen (1702). In Follstein z. B. erhöhte er den Hufen-

[25] P. A. Dep. Landratsamt Czarnikau.

[33] Die Charakteristik der beiden Häuser s. bei Beheim-Schwarzbach in Z. XI, 332 ff.

zins von 37 Tympf (ein Tympf etwa = 1 Gld. 6 Gr. poln. = 6 Sgr. preuß.) auf 49, was immerhin noch durch eine Vergrößerung der Feldmark gerechtfertigt werden konnte; außerdem aber verpflichtete er jeden Bauern, einen Tag im Jahre auf den herrschaftlichen Wiesen Gras zu 5 mähen (gegen 1 Tonne Bier für jede Gemeinde); ferner sollte jeder 3 Fuhren Brennholz auf das Schloß fahren. Das altverbriefte und stets geübte Recht der Filehner Holländer, für den eigenen Bedarf Bier brauen zu dürfen, ließ sich der Grundherr von der Gemeinde Follstein mit einer Jahresabgabe von 229 Gulden 15 Gr. abkaufen und 10 machte die Vergünstigung dadurch wieder wett, daß er sie verpflichtete, jährlich mindestens 13 Tonnen Bier aus der herrschaftlichen Brauerei zu Filehne zu entnehmen.

Spätere Privilegien liegen für die besprochenen Dörfer nicht vor; die Nachkommen des ersten Sapieha hielten es nicht mehr für nötig, 15 ihre Gewalttaten durch irgendwelche Rechtsformen zu verkleiden. Welch ein Druck aber auf den deutschen Bauern der Filehner Herrschaft lastete, geht aus den Feststellungen der preußischen Beamten kurz nach Besitzergreifung des Landes hervor. Danach war der Ackerzins für Neuhöfen von 750 Gulden (1677) auf 3187 Gulden (1773), für Follstein von 20 599 Gld. 12 Gr. (1677) auf 1093 Taler (= 6588 Gld.) 1773 gestiegen; außerdem aber erhob der Grundherr 1773 in Follstein unter verschiedenen schönen Namen, wie Salzgeld, Aschergeld, Reutergeld, Wächtergeld, 2200, in Neuhöfen 2290 Gld. Steuern. In gleichem Maße waren die Frondienste widerrechtlich vermehrt worden; so klagten die Bauern, daß 25 sonst wohl ein Wirt 3 Fuder Holz des Jahres angefahren hätte: „nunmehro kämen wohl 20 Fuder jährlich anzufahren. Sonst wäre nur eine Wiese um eine Tonne Bier gehauen worden; anitzt müßten sie dafür wohl noch 3 Fuder Heu abfahren, andrer weiten Reisen und Gartendienste zu geschweigen, sodaß pro Hufe wohl 24 zweispännige 30 Dienste und mehr zu rechnen wären".

So hatte also der Wegfall des Pachtverhältnisses den Holländerdörfern der Herrschaft Filehne keinen Segen gebracht. Mit dieser Änderung war aber der erste Schritt zu einer Annäherung an die Form der Schulzendörfer getan: in beiden Fällen herrschte jetzt das Erbzins-

---

3 P. A. Klass. Anschl. Filehne Bl. 176. 250.

30 P. A. Klass. Anschl. Filehne unter Follstein bezw. Neuhöfen.

recht; Scharwerksdienste wurden hier wie dort geleistet. Wie in den Schulzendörfern, so traten jetzt auch in den neuen Holländereien Naturalabgaben neben den Geldzins. Die so umgestaltete Form einer Holländerniederlassung errang in der Folge, wenn es sich um Neugründungen handelte, die Alleinherrschaft; sie wurde während des ganzen 18. Jahrhunderts fast allen deutschen Dorfanlagen in Großpolen (mit Ausnahme des Bromberger Gebiets im Nordosten) zugrunde gelegt.

Der Bauer zahlte zunächst bei Übernahme des Grundstücks das Einkaufsgeld (bezw. die Gemeinde bei Übernahme der Feldmark). Es hatte eine sehr verschiedene Höhe: in manchen Fällen leistete der Grundherr ausdrücklich darauf Verzicht (Lewitz), in andern war es lächerlich gering bemessen (in Jaromierz und Blenke 2 Taler, in Wilhelmswalde 3 Gld. für die Hufe) und ist wohl nur als „Rekognitionsgeld" aufzufassen. Zuweilen blieb der Einkaufspreis auch sonst noch unter der Höhe des jährlichen Zinses (Uscikowo, Glembotschek), zuweilen übertraf er ihn um ein Geringes (Grünewiese) oder um ein Vielfaches (Glashütte, Tirschtiegel, Bosatschin). Eine wirkliche Summe (7700 Gulden) als Einkaufspreis wurde nur einmal, in Rostrzembowo, für 6 Hufen verlangt (1745).

Auch der jährliche Geldzins war sehr verschieden hoch bemessen. Die Mannigfaltigkeit der in Polen umlaufenden Geldsorten und ihr schwankender Wert im 17. und 18. Jahrhundert ließen eine einheitliche Festsetzung nicht zu; außerdem hatten natürlich auch die Beschaffenheit des Bodens, die Höhe des Einkaufsgeldes und der Naturalabgaben in jedem einzelnen Falle Einfluß darauf. Soviel läßt sich indessen aus einer Anzahl von Einzelangaben ermitteln, daß der Jahreszins von einer Hufe sich im 17. Jahrhundert auf 20 bis 30 Gld. belief; eine Ausnahme bildet Alt-Lauske mit 64 Tympf. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts stieg der Zins auf 50 bis 60, in den folgenden Jahrzehnten auf 70 bis 80 Gulden. Das Recht der freien Viehhütung in den herrschaftlichen Wäldern und Weiden wurde zuweilen noch durch einen Zuschlag zum Hufenzins erkauft, so in Jaromierz, Karpitzko, Chromiec mit 2 Talern für jede Hufe.

Daneben eine Fülle von Naturalleistungen. Zu den uns schon bekannten Gänse-, Hühner- (Kapaunen-) und Eierzinsen kam jetzt

---

[19] Die Urkunden für die hier und im folgenden genannten Dörfer sämtlich — soweit nicht eine andere Quelle angegeben ist — im P. A.

noch die Abgabe an Butter (ziemlich häufig; von jeder Hufe gewöhnlich 1 Garnietz = 4 Quart = $4^{4}/_{7}$ Liter) hinzu. Auch Getreide und Häcksel mußten geliefert werden, in Ptur gar 14 Viertel Roggen von der Hufe; sonst meist 4 oder 6 Viertel. Zuweilen war diese Abgabe ein Entgelt 5 für irgendeine besondere Vergünstigung; so 2 Viertel Hafer für das Holzungsrecht im herrschaftlichen Walde (Glembotschek) u. ä.

Von Scharwerksdiensten wurden in einigen Fällen die Kolonisten nach guter alter Holländerweise ausdrücklich befreit: in Jaromierz (1709), Uscikowo, Konkolewo, Karpitzko, Strosewo, Knarrhütte, 10 Gembitz (1735). „Sie sollen keine Hof- und Spanndienste verrichten, sondern als freie Männer geachtet werden", heißt es in einer Erneuerung der Gründungsurkunde von Uscikowo (1746). Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts finden sich indessen solche allgemeinen Befreiungen nicht mehr vor.

15 Bei allen übrigen Neugründungen wurden von vornherein Arbeitsleistungen der Ansiedler in Aussicht genommen, manchmal noch in der älteren Form der Bede. Zuweilen waren diese Dienste noch sehr gering bemessen, z. B. in Krutsch auf 2 Tage mit Gespann und Hand (gegen 1 Tonne Bier) mit der bemerkenswerten Begründung: „Sie (die Holländer) 20 sollten sich im übrigen für den herrschaftlichen Dienst nicht zu hoch achten. in Anbetracht der Wohltaten, die sie vom Grundherrn erfahren hätten" Eine Vereinigung von Bitt- und Pflichtdiensten bestand in Ptur: Wiesenmähen auf Bitte (dafür 1 Tonne Bier und ein Schöps), außerdem 4 Tage Hafer mähen; in Strelitz 1 Tag Bittdienst mit der Hand und 4 Tage 25 in der Erntezeit. Ähnlich anderwärts.

Die eigentlichen Arbeiten bestanden in Pflügen, Harken (Eggen), Gras- und Getreidemähen, Mist- und Holzfahren; dazu kamen noch die zeitraubenden „Reisen" mit eigenem Gespann. Die Dienste waren entweder nach Tagen bemessen und schwankten nach den Gründungsurkunden 30 zwischen 2 und 20 Tagen im Jahre (Rostrzembowo), oder nach dem Ackerlande, so in Stobnica, wo jeder Wirt 30 Beete mähen, binden und mandeln mußte, oder in Bosatschin (5 Morgen Pflügen). Die Reisen mit eigenem Gespann führten oft weit weg, so nach Thorn oder Danzig (Rostrzembowo).

35 Als seltnere Arbeitleistungen kamen vor: Abstämmen von Bäumen (Glembotschek), Holz klein schlagen (Grünewiese), für die Herrschaft fischen (Glembotschek), bei Jagden an die Netze gehen (Stobnica), bei Bauten

und Ausbesserungen von Wegen und Brücken behilflich sein (Szczury, Stobnica, Ptur, Marienwalde).

Das freie Verfügungsrecht über das erworbene Erbzinsgut stand dem Holländer formell ziemlich uneingeschränkt zu; öfters als früher erscheint der Zusatz, daß durch den Besitzwechsel dem Grundherrn „kein Schiffbruch in seiner Zinse geschehe" (Ehrbardorf), daß der Käufer ein „guter Mann" sei, „mit dem die Herrschaft zufrieden sei" (Gr.-Krebbel), daß er „tugendhaft, untadlig und frei" sei (Uschikowo). Auch in Karpitzko wurde ausdrücklich verboten, ein Grundstück an einen Leibeigenen zu verkaufen. Tatsächlich mag es zuweilen schwer gefallen sein, dieser Bedingung zu genügen, so daß manch ein Holländer es vorzog, seine Hofstätte bei Nacht und Nebel zu verlassen und so seinen Besitz aufzugeben. Erschwert wurde der Verkauf durch die schon früher im Erzstift Gnesen vorgesehene Bestimmung, daß der Verkäufer den zehnten Groschen von der Kaufsumme an die Grundherrschaft abführte (Blenke, Knarrhütte, Szczury, Grünewiese), einmal sogar den fünften Groschen = 20 % (Wilhelmswalde). In der Gründungsurkunde von Strosewo (1730) fehlte diese Bestimmung; erst in eine Erneuerung des Privilegs 1753 wurde der zehnte Groschen in der Form von Gebühren für die auszustellenden Abzugspapiere eingefügt. Wenn der Verkäufer das Kaufgeld niedriger angab, als es in Wirklichkeit war, wurde ihm die ganze Summe weggenommen (Strosewo 1753). Übrigens hatte nach wie vor die Nachbarschaft bei Grundstücksverkäufen ein Wort mitzusprechen, da ihr das Vorkaufsrecht zustand (Kurnik, Rattey, Grünewiese). Im Falle des Todes ohne Hinterlassung eines Erben fiel der Hof an die Gutsherrschaft zurück (Karpitzko 1724, Grünewiese 1783).

Die Bedeutung der Nachbarschaft war gegen früher stark eingeschränkt worden. In Polen mußte sich die ursprünglich auf Gleichberechtigung aller Einwohner beruhende Holländer Dorfverfassung in der Richtung entwickeln, daß die Stellung des Schulzen gegenüber der Gemeinde verstärkt wurde. Noch trat die Nachbarschaft als solche im rechtlichen Verfahren bei einigen Gelegenheiten bedeutsam hervor: sie konnte, wenn es sich um schlimmere Fälle von Widersetzlichkeit gegen den Schulzen handelte, zu dessen Schutz einschreiten und höhere Strafen festsetzen als

[13] „. . aufzugeben": so in Chelmno (P. A. Rel. Posn. 1752 Bd. IV Bl. 13 f.). In Filehne kurz vor der preußischen Besitzergreifung (B. A. Rep. 4 Nr. 8.)

der Schulze selbst; ja, dieser mußte es sich gefallen lassen, im Falle einer Pflichtversäumnis von der Gemeinde zur Strafe gezogen zu werden (Kurnik, Grünewiese). Doch das waren nur noch die Reste der Bedeutung, welche die Nachbarschaft früher im Rechtsleben des Kolonisten
5 gehabt hatte; als gerichtliche Instanz war sie sonst ganz ausgeschaltet worden: die Berufung ging, wie in den Schulzendörfern, vom Urteil des Schulzen unmittelbar an die Grundherrschaft.

Selbst das Recht der freien Schulzen- und Schöffenwahl drohte jetzt der Gemeinde verkümmert zu werden. Freilich wurde in den
10 meisten Dorfgründungsprivilegien noch das Zugeständnis gemacht, daß die Kolonisten alljährlich zu Johanni oder Pfingsten ihre Gemeindebeamten selbst wählen sollten; aber je weiter wir mit der Zeit vorschreiten, desto häufiger begegnen uns Beispiele wachsender Einwirkung seitens der Grundherrschaft auf die Wahl oder größerer Selbständigkeit
15 des Schulzen gegenüber der Gemeinde. Eine noch ziemlich bescheidene Form dieser Einwirkung war es, wenn der Grundherr sich die Bestätigung der von der Gemeinde Gewählten vorbehielt (Grünewiese, Szczury) oder unter zwei von der Gemeinde vorgeschlagenen Anwärtern zum Schulzenamt seine Wahl traf (Stobnica). Anderwärts aber setzte
20 der Grundherr mit vollster Verkennung des den Holländeransiedlungen zugrunde liegenden politischen Gedankens der Selbstverwaltung den Schulzen selbst ein (Rostrzembowo, Modliszewo, Wilhelmswalde, jedenfalls auch Krutsch) und hob ihn nach dem Beispiel der Schulzendörfer durch Verleihung eines größeren Grundstücks (gewöhnlich 1½ Hufen)
25 aus der Reihe der Dorfgenossen heraus. In der Gründungsurkunde von Uschikowo (1702) war das Recht der freien Schulzenwahl in keiner Weise eingeschränkt; später aber, in der Urkunde von 1746, tritt uns der Schulze schon als herrschaftlicher Beamter entgegen, dem die Gemeinde die Gerichtsmänner nicht auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit
30 zur Seite stellte. Wie der Schulze selbst Einfluß auf die Wahl der Schöffen gewann, lehrt das Beispiel von Jastrzembnik, in dessen Willkür es ausdrücklich heißt, daß der Schulze oder die Gemeinde „die Beysitzer“ ordnen sollte.

Auch in das innere Leben der Dorfgemeinde griff jetzt der Grund-
35 herr öfters ein. Wenn sonst der Nachbarschaft das Recht zugestanden hatte, über die Aufnahme von „Gärtnern“, Einliegern und Tagelöhnern in die Dorfgemeinschaft zu entscheiden und so ungeeignete Elemente

fernzuhalten, so behielt sich jetzt in manchen Fällen die Gutsherrschaft selbst dieses Recht vor (Rattey Kr. Bomst 1741). Anderwärts freilich blieb die gute alte Gepflogenheit bestehen (Kurnik, Grünewiese).

Der Grundsatz der steten gegenseitigen Hilfsbereitschaft, auf dem das ganze Holländer Gemeindeleben aufgebaut war, blieb trotz dieser 5 Eingriffe nach wie vor in Kraft. Bei unverschuldetem Unglück, wie Verlusten durch Feuersbrunst oder Diebstahl, trat die Gemeinde für den Einzelnen ein und ersetzte ihm aus der Dorfkasse oder durch Umlage den Schaden (Kurnik, Rattey); umgekehrt mußten alle zum Spaten oder zur Axt greifen, wenn es sich um Anlage von Wegen, Wassergräben, 10 um Fällen des Holzes und Bau der Brücken zum Wohle des ganzen Dorfes handelte (ebenda).

Jedenfalls ist es aber unleugbar, daß in vielen Holländerdörfern, namentlich in den später (seit 1750) begründeten, die Bedeutung der Gemeinde zurückging, während sich die Machtbefugnisse des Schulzen 15 und seine Stellung im Dorfe hoben. Die Gründe liegen klar zutage. Wenn der Ordnung der Holländeransiedlungen die Pflicht des einzelnen zugrunde lag, den eigenen Willen oder die eigene Bequemlichkeit dem Wohle des Ganzen zum Opfer zu bringen, so ist es begreiflich, daß nur politisch sehr reife oder sittlich untadelhafte Menschen auf die Dauer 20 danach leben konnten. Es wäre also schon aus der menschlichen Unvollkommenheit erklärlich, wenn jenes Gebilde sich in seiner Reinheit nicht zu erhalten vermochte. Naheliegende Tatsachen und Verhältnisse kamen hinzu, die Strenge der alten holländischen Gemeindegrundsätze abzuschwächen, so das Beispiel der zahlreichen deutschen Schulzendörfer 25 ringsherum und der maßgebende Wille der Grundherren, denen die holländische Freiheit Mißbehagen erweckte.

In dem Maße nun, als man sich bei Neugründung eines Holländerdorfes von dem Vorbilde alter Zeiten entfernte, hob sich die Stellung des Schulzen. Dort, wo er vom Grundherrn eingesetzt war, unterschied 30 sich seine Wirksamkeit in nichts von der seines Amtsgenossen in irgendeinem Schulzendorf. Er war Beamter geblieben, stand aber nicht mehr im Dienste der Gemeinde, sondern des Grundherrn. Er bekleidete nun sein Amt auf Lebenszeit, verfügte über ein größeres Grundstück, als die übrigen Dorfgenossen, genoß das Vorrecht der Zinsfreiheit für einen 35 Teil seines Besitzes (Rostrzembowo 1745) und andere Vorteile (z. B. Haltung von 60 Schafen in Modliszewo 1775). Aber auch in den

Dörfern, wo er alljährlich neu gewählt wurde, hatte sich seine Stellung in mancher Hinsicht gebessert; außer dem festen Gehalte, das nach der Hufenzahl des Dorfes bemessen war, floß ihm jetzt ein Teil der Gerichtsgefälle, der Pfand- und Besichtigungsgelder zu (Holl.-Willkür 5 von Kurnik §§ 20, 28, 40, 41; von Rattey § 25, von Bieganin §§ 17, 26), so daß es zuweilen wohl nötig erschien, Überschreitungen seiner Befugnisse einen Riegel vorzuschieben. In Bieganin wenigstens wurde 1748 in die Dorfsatzungen ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen (§ 26), daß der Schulze ohne Zuziehung der Beisitzer keinen Rechtshandel 10 erledigen dürfe.

In der Behausung des Schulzen stand die Lade, gewissermaßen das Wahrzeichen bäuerlicher Selbstverwaltung; die beiden Schlüssel befanden sich in den Händen zweier Schöffen, und nur im Beisein aller drei Amtspersonen erschlossen sich die Geheimnisse des sorgfältig verwahrten 15 Behälters (Jastrzembnik). In diese Lade wurden die Gelder gelegt, welche als Pflichtbeiträge oder Strafen von den Gemeindemitgliedern einliefen; aus ihr erfolgten die Zahlungen, welche die öffentliche Wohlfahrt erforderte: für Anlegung von Wegen, Stegen, Gräben, Schleusen, für Vergrößerung der Dorfweide, Unterstützung abgebrannter oder bestohlener 20 Nachbarn, wandernder Exulanten usw. Die Lade diente ferner zur Aufbewahrung aller Schriftstücke, welche die Gerechtsame des Dorfes verbrieften oder überhaupt urkundliche Bedeutung hatten; dort lagen die Quittungen, die alljährlich vom Grundherrn über den gezahlten Zins gegeben wurden, dort die von der Herrschaft ausgestellte Verkaufs- 25 oder Vertragsurkunde, in der die Rechte und Pflichten beider Parteien festgestellt wurden, dort endlich auch die „Willkür" der Dorfgemeinde und das Schöffenbuch.

Solche Holländer-Willküren oder Dorfordnungen sind uns nun aus dem 18. Jahrhundert in ziemlich großer Anzahl erhalten ge- 30 blieben und gewähren einen in jeder Hinsicht belehrenden und fesselnden Einblick in das Leben der deutschen Dorfgemeinde auf großpolnischem Boden; sie sind zu gleicher Zeit Verwaltungs- und Polizeiverordnung, bürgerliches und Strafgesetzbuch und begreifen in ihren

15 Willkür von Jastrzembnik (Neu-Dombrower Hauland) Kr. Neutomischel § 40 (Posener Staatsarchiv).

30 Z. B. aus Bieganin, Eulendorf, Grünewiese, Jastrzembnik, Rattey, Kurnik, Neu-Tuchorze (sämtlich im Posener Staatsarchiv).

40—50 Einzelbestimmungen die ganze Fülle dieser rechtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen in sich.

So folgen denn in buntem Wechsel aufeinander: Anordungen über Zusammensetzung und Befugnisse der Ortsobrigkeit, über die Bewirtschaftung der Grundstücke, Instandhaltung der Baulichkeiten, Schutz 5 gegen Diebstahl und Feuer mit Strafandrohungen für den Säumigen, aber auch über Handel und Wandel, Verträge, letztwillige Verfügungen, endlich über gewisse Vergehen und Verbrechen. Wohl hatte sich überall die Herrschaft die hohe Gerichtsbarkeit vorbehalten; schwere Verbrechen, wie Mord, Raub, Brandstiftung, fielen unter ihre Rechtsprechung; 10 doch stand dem Schulzengericht immerhin noch die Aburteilung von schweren Körperverletzungen, Bedrohungen, Beleidigungen, Verleumdungen, Unterschlagungen usw. zu.

Die Vergehen wurden durch zuweilen recht hohe Geldstrafen, seltener durch Gefängnis geahndet (z. B. in Bieganin, Willkür § 2); als 15 Gerichtsgebühr, namentlich bei Verkäufen, wurde oft eine Tonne Bier auferlegt (sog. Leihkauf), die aber nicht nur von dem Gerichte, sondern auch von den Vertragschließenden und der ganzen Gemeinde ausgetrunken wurde.

Die Willkür wurde bei Gelegenheit der Dorfgründung mit Erlaubnis 20 des Grundherrn (Ehrbardorf 1677) in der Weise zusammengestellt, daß die Dorfordnung einer schon bestehenden Holländergemeinde zugrunde gelegt und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit von Ort und Zeit gewissen Abänderungen unterworfen wurde. Die so entstandene Willkür wurde vom Schulzen, den Schöffen und der ganzen Gemeinde in großer 25 Versammlung beschlossen (Eulendorf) und endlich dem Grundherrn zur Bestätigung vorgelegt.

In diesen selbstgegebenen Bestimmungen der deutschen Bauern gemahnen uns so manche symbolisierende Wendungen und formelhafte Ausdrücke an die Sprache jener alten deutschen Weistümer des Mittel- 30 alters, deren Ursprung in die graue Vorzeit zurückgeht: ein Rest echten Germanentums inmitten der slavischen Welt, während in den eigentlich deutschen Ländern fast überall die nüchterne Klarheit des römischen Rechtes den Sieg davongetragen hatte. „So jemand als ein Nachbar sein Haus und Hof, Sand und Land und alles verkaufen möchte — es 35 sei Geld oder Gut, Mantel oder Rock, Eisen oder Stahl, Silber oder Gold, Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe oder Schweine, wie es immer mag

Namen haben . . .“: so heißt es in der Willkür von Bieganin (§ 22 und 23). Ähnlich in den Dorfschöffenbüchern, in denen die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Grundstücksverkäufe, Erbschichtungen, Leibgedinge usw. aufgezeichnet wurden. Da schließt z. B. Johann Michael Busse mit Erdmann Rosenau in Strosewo einen „ehrlichen, aufrichtigen, unwiderruflichen“ Kaufvertrag über „Haus und Hof und alles, was band- und nagelfest ist“; beide versprechen, den Kauf „steiff und fest zu halten, ohne etwas Weiteres zu praetendiren.“ „Wozu wir Gottes Segen, Heyl und Friede anwünschen wollen“, fügt der Gerichtshof hinzu. So klingt die etwas ehrbar-umständliche und doch wieder schlicht zum Herzen sprechende Ausdrucksweise unserer Altvordern oft in diesen Büchern wieder: „Nachdem der Allerhöchste Gott den ehrengeachteten und wohlbenambten Daniel Linberg in den betrübten Witwerstand mit vier unerzogenen Kindern gesetzet und er nunmehro nicht anders umbhin kann, sondern seinen Stand zum andern Male verändert, also daß mit Wohlbedacht ein guter Vergleich zwischen ihm und seinen Kindern gemacht, und damit ins Künftige Fried und Einigkeit in der zukünftigen Ehe geschehen möge, und auch die unmündigen Kinder wissen, daß sie eine Mutter gehabt haben. . .“

Von dem Urteile des Dorfgerichts konnte Berufung an den Guts- und Gerichtsherrn eingelegt werden; doch war der Weg dazu einigermaßen erschwert. Zunächst mußte eine nicht unerhebliche Gerichtsgebühr vorher erlegt werden; erwies sich sodann die Berufung als ungerechtfertigt, verfiel der Kläger in die doppelte Strafe (Bieganin § 27). Daher beruhigten sich die meisten bei dem Erkenntnis des Dorfgerichts, zumal es niemand gern mit ihm verdarb.

So entschieden in ernster Würde, tief durchdrungen vom Bewußtsein der eigenen Bedeutung, Schulze und Schöffen über Recht und Unrecht. Den Eindruck, den diese Bauerngerichte und Versammlungen auf den Fremden machten, geben die Betrachtungen eines preußischen Beamten wieder, der bald nach der Besitzergreifung des Landes durch Preußen die Eigenart dieser Holländeransiedlungen zu schildern unternahm (1798).

„Möge es Gemeinsinn sein — sagt er — aber ich muß es leider Gemeindestolz nennen, der diese Leute auszeichnet. Man sehe einmal

---

19 Dorfschöffenbuch von Strosewo-Hauland (im Besitz der Gemeinde) Bl. 57.

33 Stenger in den Jahrbüchern der Preuß. Monarchie. Jahrg. 1798. II, 247 ff.

eine solche Hauländergemeine unter dem praesidio ihres Schulzen und ihrer Gerichtsleute — ich weiß nicht gleich, womit ich diese Szene am schicklichsten vergleichen könnte . . ."

Daß übrigens ein Beamter der Fridericianischen Schule als Vertreter der unumschränkten Staatsgewalt diesen Resten mittelalterlicher Selbstverwaltung und Gerichtsherrlichkeit ablehnend gegenüberstehen mußte, ist klar. Die Machtbefugnisse des Bauerngerichts waren sehr weitgehende; es konnte — namentlich durch schwere Geldstrafen — die wirtschaftliche Existenz des einzelnen vernichten, und in vielen Fällen, wo die Dorfsatzungen nicht ausreichten, mag es nach Gutdünken entschieden haben. In die stramme preußische Staatsordnung paßte solch ein Gebilde freilich nicht hinein; im Rechtsleben Polens aber, wo der gesamte übrige Bauernstand — mochte er deutscher oder polnischer Herkunft sein — der schrankenlosen Willkür seiner Grundherren ausgesetzt war, stellten diese Dorfgerichte die einzigen Spuren gesetzlicher Ordnung im Bauernstande dar. Ihre Bedeutung für die nationale Sache aber lag unzweifelhaft darin, daß sie in den Holländeransiedlern das Selbstgefühl und die Freude an der eigenen — deutschen — Art kräftigten und sie somit wirksam gegen ein Versinken in das Polentum schützten.

So hatte sich denn in den Holländerdörfern unserer Gegend seit der Zeit ihrer Gründung bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preußen in Recht und Sitte, in Lebenshaltung und Wirtschaftsbetrieb manches geändert, ohne daß jedoch das ureigenste Wesen jener merkwürdigen Siedlungen dadurch verwischt worden wäre. Freilich war die besondere holländische Stammeseigentümlichkeit schon nach wenigen Jahrzehnten in der allgemeinen niederdeutschen Eigenart der übrigen zahlreicheren Kolonisten aufgegangen, zumal da Nachschübe aus dem Heimatlande seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nicht mehr erfolgten: das Joch der Spanier war abgeworfen, die bürgerliche und Gewissensfreiheit errungen, somit der Hauptbeweggrund für den Zug in die Ferne beseitigt worden. Doch kehrte in den Vor- und Familiennamen der späteren Geschlechter noch oft die Erinnerung an die alte holländische Herkunft wieder.

Die wesentlichsten rechtlichen Grundlagen aber waren im großen und ganzen bestehen geblieben: die Freiheit von Scharwerksdiensten, die jährliche Wahl der Schulzen und Schöffen durch die Gemeinde, die unbeschränkte Freizügigkeit. Das Zeitpachtverhältnis hatte sich freilich nur

im Bromberger Bezirk erhalten und war hier die herrschende Form für alle Neuansetzungen deutscher Bauern geworden; im übrigen Gebiet unserer Provinz war die Zeitpacht in Erbpacht umgewandelt worden.

In Wirklichkeit gestaltete sich die Lage der Holländer freilich viel 5 weniger erfreulich; sie wie alle übrigen deutschen Bauern hatten bei den anarchischen Zuständen des Landes eine schwere Schule der Leiden durchzumachen. In hunderten und aber hunderten von Fällen wurden ihre Rechte mit Füßen getreten, Handlungen der brutalsten Willkür, durch keinerlei rechtliche Formen mehr umkleidet, gegen sie verübt, so daß seit 10 der Mitte des 18. Jahrhunderts sich die Bevölkerungsbewegung von Deutschland nach Polen in eine rückläufige zu verwandeln begann.

Formell aber lag in der Bewilligung so weitgehender Freiheiten, wie sie im holländischen Ansiedlungsrecht enthalten waren, ein nicht geringes Entgegenkommen der Grundherren, und es entsteht die Frage, 15 wodurch wohl eben diese Grundherren, die gleichzeitig Scharen von Bauern zu geringerem Rechte ansetzten, zu dieser Bevorzugung der Holländer gekommen sein mögen. Die Antwort ist die: in allen Fällen, wo eine Holländeransiedlung ins Leben gerufen wurde, handelte es sich um Urbarmachung von Wald und Sumpf, von Ödland, welches überhaupt 20 nie oder doch seit Menschengedenken nicht unter Kultur gestanden hatte. Das konnte aber nur durch Leute geschehen, die über eigene Mittel an Geld und Hofwehr verfügten, um jahrelang auf den ersten Ertrag der neuangelegten Äcker warten zu können, die ferner ihre Arme frei hatten, d. h. durch keine Frondienste behindert waren, ihre ganze Kraft der 25 übernommenen Aufgabe zu widmen. So trat denn auch hier wieder der schöne Grundsatz, daß Urbarmachung von Neubruchland die vollste Freiheit des Kolonisten zur Voraussetzung habe, aufs klarste in Erscheinung.

Der Sprachgebrauch Großpolens verstand also während des 17. und 18. Jahrhunderts unter einem Holländer einen freien und bemittelten 30 Mann, der gegen Zusicherung besonderer — oben mehrfach erwähnter — Grundrechte auf wüstem Grunde zum Zweck der Urbarmachung — meist mit mehreren zusammen — sich ansetzen ließ, so daß also mit diesem Namen nicht mehr eine Nationalität, sondern eine Tätigkeit und eine Rechtsstellung bezeichnet wurde. Dabei ist es bis zum Ende der polnischen 35 Herrschaft verblieben. Der Name „Hauländer“ kam für diese Männer und ihre Ansiedlungen nicht früher als um die Mitte des 18. Jahrhunderts

auf, als das Verständnis für die Herkunft des Namens „Holländer“ geschwunden war.

Dem eigenartigen Wirtschaftsbetriebe müssen noch einige Worte im Zusammenhange gewidmet werden. Als die Bromberger Starosten und Johann Czarnkowski, Erbherr von Filehne, um 1600 auf ihrem Grunde holländische Kolonisten ansetzten, da hatten sie die Absicht, mit ihrer Hilfe die meilenweit sich erstreckenden Sumpfniederungen längs der Flüsse in Kulturland umzuwandeln. Viele Menschenalter hindurch hatten die Bewohner der Niederlande diese Kunst geübt und waren durch eine von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzende und stetig sich verbessernde Überlieferung zu Meistern dieses Fachs geworden.

Zunächst wurde der mit alljährlichen Überschwemmungen drohende Strom durch Dämme in ein bestimmtes Bett eingeschlossen; und wenn er in jedem Jahr von neuem gegen die ungewohnten Fesseln ankämpfte, dann stand die ganze Nachbarschaft — „Einer für alle, alle für Einen“ — zu gemeinsamer Abwehr des andringenden Elementes zusammen.

„Da rase draußen Flut bis auf zum Rand!
„Und wie sie nascht, gewaltsam einzuschießen,
„Gemeindrang eilt, die Lücke zu verschließen.“ (Goethe, Faust II).

So entwickelte sich jenes Bewußtsein fester Zusammengehörigkeit in Freud' und Leid, das alle Lebensverhältnisse einer Holländergemeinde so innig durchdrang. Wohl unterlag manchmal die Menschenkraft im Kampfe gegen die Naturgewalten. Dann wurde der Damm durchbrochen, und verheerend ergossen sich die Wassermassen über die Fluren, die Hoffnungen eines ganzen Arbeitsjahres zerstörend. Aber mit unerschütterlichem Lebensmut haben die tapfern Bauern die erlittenen Schäden ausgebessert und den Kampf immer wieder aufgenommen, bis auf den heutigen Tag.

„Und so verbringt, umrungen von Gefahr,“
„Hier Kindheit, Mann und Greis sein tüchtig Jahr.“

Wenn erst die Sicherung gegen die Tücken des Stromes durchgeführt worden war, dann begann die eigentliche Urbarmachung des Landes.

---

[2] Aus der ganzen „vorpreußischen“ Zeit ist mir nur eine Originalurkunde bekannt, in welcher von „Hauländern“ die Rede ist: das Gründungsprivileg für Turostowo (heute Schönbergen) Kr. Gnesen aus dem Jahre 1758 (P. A. Turostowo A. I.). Dieser einen Urkunde aus sehr später Zeit stehen hunderte von andern gegenüber, in denen nur „Holländer“ (Hollandones, Olędry) vorkommen.

Axt und Radehacke reinigten den Boden von Gestrüpp und Röhricht, wohlüberlegt gezogene Gräben leiteten das auf den Feldern stehende Wasser ab, und bald bedeckte sich der fruchtbare Schlickboden des gewonnenen Erdreichs mit groben Gräsern, zum Unterhalt kräftigen Viehs
5 wohl geeignet. Denn gerade in diesem Fach, in der Viehzucht und Wiesenwirtschaft, hatten es die Holländer in ihrer Heimat zur Meisterschaft gebracht; in der Herstellung von Milchwaren, „melkinde speise als putter, käse, zwergen" (Quarkkäse) waren sie unübertroffen.

Von dem Damme landeinwärts zogen sich nun in langen Streifen
10 nebeneinander die Hufen der Kolonisten, jede 30 Morgen umfassend und ein zusammenhängendes Landstück bildend. Die Wohngebäude lagen nicht in einer Reihe, etwa längs eines Weges, sondern zerstreut je nach der Gelegenheit des Ortes; mit Vorliebe wurden kleinere Sandhügel dazu benutzt, die — vielfach mit Kiefern bestanden — aus der frucht-
15 baren Schlammerde ringsum emportauchten; wenn die weite Niederung unter Wasser stand, ragten die einzelnen Gehöfte wie Inseln daraus hervor. In langgestreckten Blockholzhäusern auf Feldsteinfundamenten, unter einem Dache vereint lagen nebeneinander die Wohnräume der Familie, die Stallungen und Scheuern (so in Langenau, Otteraue), ander-
20 wärts waren die einzelnen Gebäude nach ihrem Zweck voneinander getrennt und umschlossen einen viereckigen Hofraum. (Siehe nebenstehende Abbildung.) Im Hauptwohnzimmer verkündete eine in den Deckbalken eingeschnittene Inschrift das Jahr des Baues und den Namen des Bauherrn, so in Otteraue:

25 Martin Fandre Bawherr Anno 1697 den 5. Juni.

Zuweilen war ein frommes Sprüchlein beigefügt, das von dem tiefen religiösen Empfinden der Bauern Zeugnis ablegte, so gleichfalls in Otteraue:

„Wir bauen hir so veste
30 „Aufs Schönste und Beste;
„Und wo wir solten ewig sein,
„Da dencken wir sehr wenig hinein".

„Anno MDCCXLVIII den 31 Julius. Johann Rosencke B. H." (= Bauherr).

8 Aus einer Holländerurkunde von 1632 (Märcker, Gesch. d. Kreises Schwetz 414).
21 Genaueres s. bei Kohte, das Bauernhaus in der Prov. Posen in Z. XIV, 312 f.



Abbildung 25. Holländerhaus aus dem Kreise Neutomischel.

Im Laufe der Zeit erweiterte sich das Arbeitsfeld der Holländer. Die Kunde von den Erfolgen ihrer Wirtschaftführung drang bald durch ganz Großpolen, allerorten bemühte man sich, sie als Ansiedler zu gewinnen. Man begann in ihnen die erfolgreichen Bekämpfer jeder 5 landwirtschaftlichen Unkultur überhaupt zu sehen und setzte sie nun überall an, auch mitten in der Waldwildnis, die sie nun in lachende Fluren umzaubern sollten. Auch hier bewährten die Holländer die Eigenschaften, welche sie in den Niederungen bekundet hatten; notwendigerweise trat aber unter den ganz anders gearteten Verhältnissen auch ein ganz anderer 10 Wirtschaftbetrieb ein.

Zunächst wurde der Wald gerodet und der Bau der Blockhäuser in Angriff genommen, wozu den Ansiedlern vom Grundherrn mehrere Freijahre (gewöhnlich 6 oder 7) bewilligt wurden. Die Hufen, die sie dann zu bewirtschaften anfingen, waren nicht immer 30 Morgen groß; 15 sie umfaßten oft nur 15 Morgen (Strelitz, Glembotschek, Szczury), oder 10 Morgen (Modliszewo, Bosatschin); einmal teilten sich sogar 4 Holländer in eine Hufe von 30 Morgen (Tirschtiegeler Holländer).

Die Hufen lagen vielfach nicht mehr, wie früher durchweg, in langen parallelen Streifen nebeneinander, sondern waren unregelmäßig und 20 zerstreut im Walde angelegt, wo gerade die leichtere Rodearbeit, die bessere Beschaffenheit des Bodens, die Nähe des Wassers oder sonstwelche Vorteile der Lage mitsprachen.

So gewährten diese Holländeransiedlungen ein landschaftlich anmutiges Bild. „Dort wechselt ein Stück Wiese oder Wald mit Gärten, 25 Äckern oder Hopfenpflanzungen; traulich heben sich die Strohdächer der Gehöfte aus ihrer Umgebung heraus; am Eingange jedes Gehöftes stehen Schatten spendend zwei Lindenbäume, während auf dem Felde hier und da ein kräftiger Eichbaum den Blick auf sich lenkt. Die Verbindung zwischen den einzelnen Gehöften stellt ein Netz von schmalen Fahr- und 30 Fußwegen dar, in dem der Fremde nur schwer sich zurecht findet . . .“ In einigen Fällen legte der Grundherr seinen Holländern die Pflicht auf, ihre Wohnhäuser „in einer Linie“ längs der großen Straße zu errichten.

---

17 Das gewöhnliche Maß ist das preußische oder kulmische: ein Morgen = 300 Quadratruten; eine Rute = 7½ kulmischen oder 8 polnischen Ellen (Blenke 1720 u. ö.).

30 Kohte a. a. O. 310 f. Ausführliches bietet hierüber die gute Monographie C. Brandenburgs über „Das Hauländerdorf Goldau bei Posen“ in Z. XVIII, 1 ff.

33 P. A. Szczury Kr. Adelnau B. I; Grünewiese Kr. Pleschen B. I.

Nach Möglichkeit suchten die Kolonisten auch unter veränderten Verhältnissen ihre alte Vorliebe für Viehzucht und Wiesenwirtschaft zu betätigen und waren deshalb stets sorglich darauf bedacht, daß ihnen in den Ansetzungsverträgen mit den Grundherren die nötige Weide zugesichert wurde. Meist durften sie ihr Vieh auf dem gesamten herrschaftlichen Besitz, wo Gelegenheit dazu war, hüten, wofern nur dadurch den Getreidefeldern, gehegten Wiesen und sonstigen Anpflanzungen der Herrschaft kein Schaden geschah. „Item weil die Huttung nach Holendischer Art sehr knap ist, so stehet ihnen frey, auf meinem gantzen Gebiete zu hüten", bestimmte Christian Konrad Dziembowski für seine Holländer in Alt-Tuchorze (1703).

Gegen weitere Belästigungen und Schädigungen durch das Vieh der neuen Untertanen sicherte sich der Gutsherr, indem er die Zahl des Viehs, namentlich der Schafe, beschränkte: jeder Hufenbesitzer durfte nur eine bestimmte Zahl Schafe halten, gewöhnlich 50 (Strosewo, Stobnica, Alt-Tuchorze u. ö.), 40 (Modliszewo), 25 (Strelitz), ja, nur 10 (Blenke). Für jedes Stück darüber hinaus wurde Hütegeld (6—15 Groschen) gezahlt, zuweilen auch für die ganze Hutung eine besondere Abgabe.

Die Schafzucht war für die Holländer des 18. Jahrhunderts in den Vordergrund ihrer wirtschaftlichen Interessen getreten und blühte namentlich in den zahlreichen Ansiedlungen des heutigen Neutomischeler und Bomster Kreises. Eine bemerkenswerte Äußerung darüber liegt aus dem Jahre 1764 vor. „Wolle ist die größte Menge zu haben in Großpolen", schreibt der Obrist Bronikowski an die kurfürstl. sächsischen Geh. Räte; „ich werde nicht irren, wenn ich sage, daß in einem Bezirk von 10 oder 12 Meilen 15 bis 20 Mille Stein könnten gefunden und angekauft werden. Alle diese Wolle ist zweischürig. Die Gegend, die ich meine, ist zwischen der Warthe und brandenburgischen Grenze ohngefähr 6 Meilen hinter Posen, von Warschau gerechnet usw. . . ." Wo Eichenbestände waren, wurde auch gern Schweinemast betrieben.

Natürlich machten sich die betriebsamen Ansiedler auch alles das, was der Wald an wirtschaftlichen Werten in sich barg, zunutze. Allerhand Waldwaren wurden von ihnen hergestellt, wie Teer, Pottasche usw.

---

18 S. oben 383.
25 Dr. A. Locat 3540. Acta, das Commercium mit Polen betr. 1763 ff. Bl. 25.
26 Stein = 14 Pfd.; die ganze Summe also: 2100—2800 Zentner Wolle.

und nach andern Ländern ausgeführt, z. B. nach Sachsen. In den hohen Kiefernstämmen legten sie nach landesüblicher Sitte Bienenbeuten an; doch führten sie aus ihrer deutschen Heimat auch die Gartenbienenzucht ein.

5 Mit dem Getreidebau war es in den Holländereien nicht zum besten bestellt. Weizen wurde selten gebaut, meist nur in den Niederungen, wo auch die andern Getreidearten für jene Zeit beträchtliche Erträge lieferten (in Langenau das fünfte bis sechste Korn). Im 18. Jahrhundert aber hatten die Holländer ihre Hufen meist im Kiefernwalde 10 zu roden, der einen leichten, sandigen Boden voraussetzt. Hier war der Anbau von Weizen unmöglich, Roggen, Hafer und Korn brachten meist nur das zweite, selten das dritte Korn, ja, an manchen Orten mußte der Boden 6, 9 oder 10 Jahre ruhen, ehe er wieder zu Kräften kam.

Von andern Feldfrüchten kamen noch Erbsen, in geringerem Maße 15 Hirse, Buchweizen und Lein in Betracht. Der Hopfenbau, der heute gerade in der echten Holländergegend um Neutomischel herum in höchster Blüte steht, wurde damals nur in ganz geringem Umfang zu eigener Notdurft betrieben. Den Tabak hatte der Holländerkolonist auch schon kennen und schätzen gelernt; er baute ihn, wenn auch mit geringem Er- 20 folge, in seinem Garten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts begann auch die Kartoffel (damals Tartoffel, Ertoffel, auch Tüschen genannt), zunächst als Gartengewächs, schüchtern ihren Einzug zu halten: 1764 wurde sie in Strosewo, 1773 in Neusorge, Deutsch-Kruschin, Follstein angebaut. Auch Wrucken kamen auf den Tisch des Landmanns.

25 Im Obstgarten pflanzte der Bauer Apfel-, Birn- und Pflaumenbäume, seltener Kirschbäume, auch „Kruschken" kamen vor, Feldbirnbäume, die wohl einheimisch waren, da der Name offenbar von poln. gruszka abgeleitet ist. —

Vielen dieser Waldholländereien ist bis heute ein rechtes Gedeihen 30 nicht beschieden gewesen; auf magerem Boden angesetzt, der ebensowenig

---

1 Dr. A. a. a. O. Bl. 9. „Pottasche und Zunder" (? ist vielleicht an franz. cendres zu denken ?) „aus der Tumischer (lies Tomischeler) Holländerey".

4 Bienenstöcke werden bei Erbschichtungen oft erwähnt (Dorfschöffenbuch von Strosewo Hauland).

13 Beheim-Schwarzbach in Z. VII, 236. 238. Freilich hatten die Bauern ein gewisses Interesse daran, möglichst niedrige Angaben zu machen.

23 Dorfschöffenbuch von Strosewo-Hauland s. a.

24 P. A. Klassifikationsanschl. 1773 zu den genannten Orten.

Wiesenwirtschaft als ergiebigen Körnerbau zuließ, haben die tapfern Bauern nun schon seit Jahrhunderten alljährlich von neuem den Kampf mit den widrigen Verhältnissen aufgenommen, ohne es zu etwas zu bringen. Da mögen manche wertvolle Eigenschaften, die ihre Ahnen mit in das Land gebracht hatten, verkümmert sein und dafür Verbitterung, Mißtrauen, Streitsucht, Feindlichkeit gegen jeglichen Fortschritt sich bei ihnen eingeschlichen haben: unbestritten aber bleibt ihnen das Verdienst, daß sie mit zäher Kraft an der Scholle hafteten, die ihre Väter einst urbar gemacht hatten, und daß sie — ringsum von slavischer Hochflut umtost — ihr deutsches Volkstum und evangelisches Bekenntnis sich bewahrt haben bis auf den heutigen Tag.

Einen nicht geringen Anteil an diesem Verdienste hat der berufene Träger und Pfleger geistiger Bestrebungen in den Landgemeinden, der in keiner Holländerei fehlende Dorfschulmeister, gehabt. Er unterwies die Dorfjugend im Lesen und Schreiben und schuf somit die Vorbedingung dafür, daß sich der Geist des einzelnen über das alltägliche Getriebe zu der höheren Welt des Gedankens aufschwingen konnte. Der deutsche Bauer ahnte, daß die Überlegenheit seines Volkstums über die Nachbarn auf der Bildung beruhte, mochte diese sich auch zunächst auf den bescheidenen Umfang elementarer Kenntnisse beschränken. Und so ließen sich denn die Ansiedler überall bei ihrer Niederlassung vom Grundherrn die urkundliche Erlaubnis geben, daß sie zur Unterweisung ihrer Kinder im Lesen und Schreiben einen Schulmeister in ihrem Dorfe halten dürften. Das war für jedes deutsche Dorf ein so selbstverständliches Bedürfnis, daß 1754 der Starost von Nakel, Andreas Malachowski, es in einer Urkunde für sein Dorf Olschewko (heute Erlau Kr. Wirsitz) geradezu aussprechen konnte: (Dem Schulmeister und dem Schmiede werden je 9 Morgen zinsfrei überwiesen) „dieweilen ein jegliches Dorf ohne Schmit nicht kann seyn, wie auch die deutschen Leute ohne Schulmeister nicht seyn können."

Zum Unterhalt wurde ihm öfters von der Herrschaft oder von der Gemeinde (z. B. Budzisszewo, Rossznower Hauland) ein nicht unbeträchtliches Stück Land überwiesen, gewöhnlich $1/4$ bis $1/2$ Hufe, für Schule und Begräbnisplatz noch $1/2$ bis 1 Morgen außerdem. So war der Lehrer

[14] Auf die Bedeutung dieser Tatsache hat schon Beheim-Schwarzbach in Z. VII, 253 ff. aufmerksam gemacht.

[30] P. A. Klass. Anschl. Bromberg III, Bl. 107.

mit in die wirtschaftlichen Interessen der Bauern hineingezogen und stand mitten im werktätigen Leben. Wo er über kein eigenes Land verfügte, sorgte die Gemeinde durch Natural- und Geldleistungen für seinen Unterhalt; in Samotschiner Holländer (heute Freundsthal) brachte ihm 5 jeder Wirt 1 Scheffel Roggen und 3 Metzen Gerste ins Haus, in Lipin, Ascherbude von jeder Hufe 1 Scheffel, in Neudorf Kr. Czarnikau 1/2, in Dorf Schönlanke 1/4 Scheffel Roggen. In einigen alten Holländereien war man schon zu Geldleistungen vorgeschritten: Palsch besoldete seinen Lehrer mit 15 Gulden jährlich, außerdem 2 Scheffel Roggen, 18 Fuder 10 Holz zu 1 Gld., 8 Pfund Butter, 8 Mandel Eier; in Neuhöfen gab es zu Neujahr und Ostern Gänse und Butter, ferner von jedem Wirt 6 poln. Groschen; Grätz a. W. zahlte seinem Schulmeister ein jährliches Fixum von 12 Talern, Follstein ein nicht näher bestimmtes Neujahrsgeld.

15 Das waren nicht die einzigen Einnahmen; in den Holländerdörfern war der Lehrer als homo litteratus auch mit der Aufzeichnung der gerichtlichen Protokolle betraut; wo ein evangelischer Geistlicher am Orte war, hatte er den Küsterdienst zu verrichten. Beide Tätigkeiten brachten ihm manche Gebühren ein.

20 Natürlich war die Vorbildung der Schulmeister von unserm heutigen Standpunkt aus eine sehr mangelhafte. Meist waren es Handwerker, die in wirtschaftliche Notlage geraten und im Dorfe Unterschlupf gefunden hatten. Wenn sie nur selbst lesen und schreiben konnten, so wurde bei ihnen auch die Fähigkeit, andere darin zu unterrichten, voraus- 25 gesetzt. In seinem Gründungsprivileg für Strosewo-Hauland (1730) sagte der Grundherr Karl J. M. Grudzinski ausdrücklich: „(Ich erlaube ihnen einen Schulmeister) . . ., nämlich einen Handwerker zur Information ihrer Kinder, der von allen Diensten und Hofabgaben frei sein soll."

30 Aber diese gemeinnützige Tätigkeit als Lehrer und Gerichtsschreiber würde nicht ausgereicht haben, dem „Schulmeister" eine so gewichtige Stellung in der Gemeinde zu verschaffen, wie er sie nach dem Zeugnis aller Urkunden tatsächlich gehabt hat; dazu verhalf ihm vielmehr die

---

14 Alle diese Angaben sind den Klass. Anschlägen von 1773 entnommen. Weitere Einzelheiten finden sich bei Beheim-Schwarzbach in Z. VII, 256 f.

18 Küsterdienst: Stenger a. a. O.

29 P. A. Klass. Anschl. Czarnikau II, Bl. 283 f.

Bedeutung, die er für das *religiöse* Leben seines Dorfes hatte. Nur den wenigsten deutsch-evangelischen Gemeinden Großpolens war es ja vergönnt, in ihrer Mitte einen wirklichen Geistlichen des eigenen Bekenntnisses zu sehen, der den Gottesdienst verrichtete, den Leidenden Trost spendete und die ganze Gemeinde beim reinen Glauben erhielt. Meist ruhte diese ernste Pflicht auf dem Schulmeister: er las in den Sonntagsandachten aus der Heiligen Schrift vor, begleitete die Verstorbenen zur letzten Ruhe und sprach das Gebet am Grabe. Natürlich mußte es sich hier noch empfindlicher bemerkbar machen, daß es nur Männer von mangelhafter Vorbildung waren, die als Hüter und Pfleger des religiösen Lebens in den deutschen Dörfern berufen waren. Indessen hob oft das Bewußtsein ihrer hohen Aufgabe diese einfachen Männer des Volkes über sich selbst empor; die tiefe Frömmigkeit der Gemeinde und deren treue Anhänglichkeit an das Bekenntnis erleichterten ihnen die Tätigkeit, so daß manch einer von ihnen in seinem Kreise unzweifelhaft segensreich gewirkt hat. Die Bauern begegneten ihnen mit vertrauensvoller Hingabe: „ihr liebster und gewöhnlicher Prediger, der Redner aller Gelegenheitsreden, war der Vorleser (Küster) im Haulande selbst".

Der Gottesdienst selbst fand ohne jedes äußere Gepräge statt, damit streng katholische Gemüter dadurch nicht beleidigt würden. Der Schulmeister mußte sich überhaupt sehr vorsichtig benehmen; er durfte „sich nicht mehr herausnehmen, als einem Dissidenten-Schulmeister gebührt", wie es ausdrücklich in den Holländerurkunden für Moschin und Demanczewo hieß.

Taufen und Trauungen wurden vom Geistlichen vollzogen; von einem evangelischen, wenn ein solcher in erreichbarer Nähe wohnte, meist jedoch von dem katholischen Pfarrer loci, der auch auf alle Fälle, mochte er die kirchliche Handlung vorgenommen haben oder nicht, die dafür fälligen Gebühren einzog. Er erhob auch — je weiter wir im 18. Jahr-

[8] In einem Einzelfalle war ihm sogar das Recht, Trauungen und Taufen vorzunehmen, zugestanden worden (Krutsch-Hauland 1727 s. b. Beheim-Schwarzbach in Z. VIII, 187).

[18] Stenger a. a. O.

[20] „. . a publicis (religionis) exerciciis omnino abstineant neque ullam scandalis occasionem praestent": Bestimmung des Gnesener Domkapitels für seine protestantischen Holländer (bei Korytkowski an der oben 322 Anm. angegebenen Stelle).

[23] P. A. Rel. Posn. 1750. III. Bl. 172 ff. bezw. 1751. I. Bl. 69 ff.

[25] Das Verzeichnis der deutschen Dörfer, welche als evangelische Gemeinden mit eigenem Pfarrer vor 1772/1793 bestanden, s. bei Werner-Steffani a. a. O. X. f.

hundert vordringen, desto häufiger — den Anspruch auf Erlegung des Zehnten, wovon die frühesten Holländeransiedlungen ganz frei gewesen waren. Zuweilen trat der Grundherr für seine Kolonisten ein, so der Starost von Kosten, Franz Gajewski, für Karpitzko (1724); er sprach seine 5 Holländer von Zehntenzahlung frei, „da der Pleban (= Pfarrer) von der Herrschaft contentieret würde“; in Stobnica (1744) verpflichtete sich der Grundherr nur unbestimmt, darüber zu wachen, daß seine Bauern nicht zu unbilligen Zahlungen an die Kirche gezwungen würden. Viele Holländereien behaupteten noch bei der preußischen Besitzergreifung ihre 10 Zehntenfreiheit, so Neuhöfen, Podstolitz, Neusorge, Kolodziejewko, Dembogora u. a. Andere begnügten sich mit einem Neujahrsgeschenk an den Propst, der sog. Kalende, oft in Naturalien bestehend, so Otteraue (16 gute Groschen von jeder Hufe), Steindorf (8 Groschen), Niederstrelitz Kr. Bromberg (2 Scheffel Hafer, 2 Gänse, 2 Hühner), Follstein, 15 Schulitzer Stadthauland u. a.

Auf der andern Seite finden sich wieder so und soviele Holländerdörfer vor, wo Zehntenzahlung bestand und sogar schon bei Gründung des Dorfes oder bald nachher eingeführt wurde. Das älteste und zugleich sehr bezeichnende Beispiel ist Gr.-Krebbel; 1672 war die Holländerei 20 entstanden, und schon in dem darauffolgenden Jahre kam es im Beisein und wahrscheinlich auch durch Vermittlung des Grundherrn Joh. Prusimski zu einem Vertrage zwischen dem katholischen Pfarrer und der Gemeinde, wonach diese sich verpflichtete, alljährlich zu Fastnacht einen Zins von 50 Gulden an jenen zu zahlen; dafür erhielt sie Erlaubnis, 25 sich ein Schulhaus zu bauen und einen Lehrer zu halten. Wir wissen, welche Bedeutung diese letztere Erlaubnis für das religiöse Leben der Gemeinde hatte: es war nichts anderes, als die Freigebung der protestantischen Religionsübung unter gewissen Beschränkungen, die somit gegen Zahlung eines Zinses an den Pfarrer loci erkauft werden konnte. 30 So ist also auch die Pflicht zur Zehntenzahlung in den Gründungsurkunden für Gembitz (2 Gld. von der Hufe; 1735), Strelitz (1753), Strosewo-Hauland (1730), Knarrhütte (1730), Modliszewo (1775) — je 3 Gld. von der Hufe — zu erklären; in Krutsch (1727), Stobnica (1744), Chromiec (1748) war die Höhe des Zinses nicht bestimmt; Trojanowo (1788) 35 zahlte 6 Gld. von der Hufe, wobei die besonderen Gebühren für Trauungen und Taufen wegfielen. Einige Dörfer waren zu einer Pauschalleistung verpflichtet, so Gr.-Krebbel (siehe oben), Grünewiese (1783; 100 Gld.).

Natürlich bemühte sich die katholische Geistlichkeit, auch in den Holländeransiedlungen, die von alters her von jeder kirchlichen Abgabe frei waren, den Grundsatz der Zehntpflicht zur Anerkennung zu bringen, und merkwürdigerweise wurden diese Bemühungen um so leidenschaftlicher, je mehr wir uns dem Ende der polnischen Herrschaft nähern. So hatte mehr als anderthalb Jahrhunderte hindurch Langenau (im Bromberger Starosteibezirk) seine Freiheit von Zahlung des Zehnten behauptet, bis um 1750 der Propst von Osielsk, Johann Zielinski, Anspruch darauf erhob, da das Dorf zu seiner Parochie gehöre. Der Bischof von Kujawien, Anton Sebastian Dembowski, ergriff seine Partei; für die bedrohten Langenauer trat aber ihr Grundherr, der berühmte Minister Graf Heinrich Brühl, damals auch Starost von Bromberg, ein. Man einigte sich schließlich auf eine mäßig bemessene Kalendenabgabe. Das Beispiel des Osielsker Propstes fand Nachahmung. 1773 klagten die Bauern von Schulitzer Schloßhauland: seit einigen Jahren hätten sie dem Pfarrer von Schulitz jährlich 16 Taler zahlen müssen, wovon sie früher ganz frei gewesen wären.

Wie sich die Einkünfte eines evangelischen Dorfpastors alter Zeit zusammenstellten, dafür ist eine Notiz des Schöffenbuchs von Follstein, aus dem Jahre 1681 stammend, sehr belehrend:

„Dem Prister wurd gegeben:
Jahrgelt von der Huffe 1 Fl., halb Guttgeld, halb Schilling.
Von 2 Huffen 1 Fuder Heu.
Und ein Neujahr.
Und die Ostereyer.
Auf die 3 Feste, Christfest, Osterfest und Pfingsten: Opfer, vom Hauswirt ein Bromburger (und alle, die in der Kirche seyn, darnach sie vermogen).
Vor die Traupredig . . . . halben Dahler.
Vor die Leichpredig . . . . einen Dahler.
Schlecht einen zu begraben . . . . 8 Dütken.
Vorn Standprediger . . . . 5 Dütken.
In der Erbtehlung und Gueder zu verschreyben . . . . einen Dahler."

[22] Also von 27 Hufen: 27 Gulden; Guttgeld = Silber; Schilling = Kupfergeld.
[23] Zu verstehen: von je 2 Hufen; also zusammen $13^1/_2$ Fuder.
[27] Bromburger, abgekürzt Brommer: in Bromberg geprägte Silbermünzen.
[31] „Schlecht", hier = „schlicht, einfach" ohne besondere Predigt.
[31] Dütken = „Dittchen", noch heute die im Norden der Provinz übliche Bezeichnung für „Silbergroschen".

Die Holländereien sind fast über das ganze Gebiet unseres Posener Landes verbreitet; nur in den Kreisen Lissa und Fraustadt, wo ein seit Jahrhunderten altangesessener deutscher Bauernstand die Bodenkultur auf der Höhe gehalten hatte, ist keine solche Niederlassung nachweisbar. 5 Besonders zahlreich sind sie im Weichselgebiet, hauptsächlich im Kreise Bromberg (etwa 30), von wo sie sich schon im 17. Jahrhundert über die benachbarten Kreise Schubin (10) und Inowrazlaw (9) ausbreiteten. Im Kreise Filehne wurden nur 7 Holländereien begründet; hier überwog die aus dem benachbarten Deutsch-Kroner Gebiet eindringende Form 10 der Schulzendörfer. Um das Jahr 1700 herum wurde jenes große Gebiet östlich der Obra, Teile der heutigen Kreise Grätz, Neutomischel und Bomst umfassend, ein Gebiet, das bisher infolge seiner waldigsumpfigen Beschaffenheit jedem Versuch der Urbarmachung getrotzt hatte, mit Holländereien wie übersäet. So wurde jene Lücke, welche die 15 deutsche Kolonisation des 13. und 14. Jahrhunderts in dem Kartenbilde unseres Landes gelassen hatte, ausgefüllt (vergl. die beiden Karten am Schluß des Buches). In den Anfang des 18. Jahrhunderts fallen noch die zahlreichen Holländergründungen der Kreise Schwerin a. W., Birnbaum, Obornik, Samter, Kolmar, Czarnikau, Meseritz; um die Mitte 20 des Jahrhunderts waren die Grundherren besonders in den heutigen Kreisen Schrimm und Schroda, gegen Ende in den Kreisen Pleschen und Jarotschin um Anlegung solcher Dörfer eifrig bemüht. Im Süden unseres Landes, in der Gegend von Adelnau, Kempen, Schildberg, Ostrowo, Rawitsch kommen Holländereien selten oder gar nicht vor; diese 25 Kreise waren von den Ausgangspunkten der ganzen Bewegung im Norden der Provinz zu weit entfernt. Wenn aber in den Kreisen Wirsitz und Znin auch nur je 2 bis 3 solcher Ansiedlungen nachweisbar sind, dann erklärt sich dies, wie bei Filehne, daraus, daß hier die Form der Schulzendörfer vorgezogen wurde. Im ganzen können etwa 400 Hol- 30 ländereien festgestellt werden, die sich fast über die ganze Provinz, wenn auch mit verschiedener Dichtigkeit, im Laufe zweier Jahrhunderte ausbreiteten.

Neugründungen von deutschen Schulzendörfern mit neuer 35 Aufteilung der Feldmark und Ausstellung einer Vertragsurkunde zwischen dem Grundherrn und dem Schulzen sind im ganzen 18. Jahrhundert nur in ziemlich geringer Anzahl zu verzeichnen, so Braknitz Kr. Kolmar

(1747), Dombrowka-Konarzewo Kr. Rawitsch (1750), Erlau Kr. Wirsitz (1754), Gluwno Kr. Schroda (1748), Gosciejewo Kr. Obornik (1745), Kruschewo Kr. Czarnikau (1759), Kunkolewo Kr. Kolmar (1746), Neubuden Kr. Kolmar (1745). Vier von diesen Ortschaften wurden an der Stätte alter, wüst daliegender Dörfer, die übrigen im Walde oder auf verwachsenem Boden angelegt.

Diese geringe Zahl von Neugründungen gibt aber keinen Begriff von der tatsächlichen Verstärkung, welche das deutsche Bauerntum, namentlich im Norden unseres Landes, während des 18. Jahrhunderts erhielt. Bei der Besitzergreifung des Netzedistrikts durch Preußen waren von 789 Ortschaften 176 rein deutsch-protestantisch (= 22,01 %), 142 gemischt deutsch und polnisch (= 18,1 %). Von den 176 deutschen Ortschaften waren etwa 80 als Holländereien, 20—30 als Schulzendörfer begründet; es blieben somit der Ursprung der übrigen 80 rein deutschen Dörfer und der deutsche Anteil an den 142 „gemischten" Ortschaften zu erklären.

Die ganze Bevölkerungsverschiebung ging eben im 17. und 18. Jahrhundert viel stiller und nach außen unmerklicher vor sich, als einst bei der ersten großen Einwanderung. Schritt für Schritt vor sich setzend, drang der deutsche Bauer in das polnische Dorf ein, willkommen geheißen und unterstützt vom Grundherrn, der sich von seiner Arbeitskraft und seiner Einsicht reichen Nutzen versprach. Darum wurde jedoch kein Einheimischer verdrängt; es waren — wie aus zahllosen Einzelbeispielen hervorgeht — wüste Grundstücke, auf denen die deutschen Zuzügler angesetzt wurden; die damals außerordentlich geringe Volksvermehrungskraft der polnischen Landbevölkerung, eine Folge ihrer trostlosen sozialen und wirtschaftlichen Lage, begünstigte diesen Vorgang. So durchsetzten sich langsam, aber sicher, einst rein polnisch gewesene Dörfer mit deutschen Bauern, die schließlich der ganzen Gemeinde einen rein deutschen Charakter aufprägten. Jetzt war — wie auch einsichtige Grundherren erkannten — der Zeitpunkt gekommen, dem deutsch gewordenen Dorfe auch die seinem Volkstum entsprechende Gemeinde- und Wirtschaftsordnung zu verleihen. Und so entschloß sich denn z. B. Josef Ula-

[12] Beheim-Schwarzbach in Z. VII, 251.

[24] In Althütte, Gulcz, Jankendorf, Rosko, Schönlanke-Dorf, Usch-Neudorf, Walkowitz und anderwärts. Siehe die entsprechenden Dorfakten im P. A.

[26] Mit Recht schon hervorgehoben von Beheim-Schwarzbach in Z. VII, 233.

towski, Tribun von Brest, 1772 einen Schulzen in seinem Dorfe Grabowo Kr. Wongrowitz einzusetzen, „weil dasselbe jetzt ganz von Deutschen bewohnt wäre." Ähnliche Erwägungen hatten schon früher (1750) den bereits erwähnten Freund und Förderer deutscher Ansiedlungen,
5 K. J. M. Grudzinski, veranlaßt, seinen deutschen Bauern in Ostrowke Kr. Kolmar eine sehr freisinnige Dorfordnung zu geben; dasselbe tat 1763 Anton Miączynski, Herr von Polajewo, für Zirkowke Kr. Obornik, „um nach dem Beispiel seiner Nachbarn und dem natürlichen Rechte gemäß die Verhältnisse seiner Hintersassen neu zu ordnen."

10 Auch die schon lange in Großpolen bestehenden deutschen Dörfer erhielten Zuwachs, teils durch die natürliche Vermehrung der Ansässigen, teils durch Nachschub aus der alten Heimat. Durch alle diese Bevölkerungverschiebungen aber wurden immer neue wechselnde Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse geschaffen, deren anscheinend höchst verworrenes
15 Bild sich aber doch schließlich auf gewisse einfache Züge zurückführen läßt.

In den rechtlichen Bestimmungen für die meist um die Mitte des 18. Jahrhunderts herum neu begründeten Schulzendörfer sind nach Ausweis der uns erhaltenen Urkunden Veränderungen gegen früher
20 nicht eingetreten. Die fast monarchische Machtstellung des Schulzen als des Vertreters der Grundherrschaft und Hüters der Ordnung im Dorfe war dieselbe geblieben; die niedere Gerichtsbarkeit stand ihm, unter Vorbehalt der Berufung an die Herrschaft, nach wie vor zu; gewisse wirtschaftliche Vorteile, die ihn aus der Schar der übrigen Gemeinde-
25 mitglieder heraushoben, wurden ihm wie bisher zugebilligt. Neben ihm wirkten, wie früher, geschworene Schöffen, „Älteste" genannt, „denen das Dorf Gehorsam zu leisten habe" (Erlau). Die Bauern besaßen ihre Güter erblich gegen mäßigen Zins (etwa 60 Gulden von der Hufe: Gluwno, Erlau, Groitzig) und hatten freies Verfügungsrecht, doch mit
30 Wissen der Herrschaft, zuweilen gegen Zahlung eines Abzugsgeldes von 10 Prozent der Verkaufssumme. Die Scharwerksdienste waren gering bemessen; ihre Zahl schwankte zwischen 3 (Braknitz) und 24 Tagen (Groitzig). Aus den Satzungen für Holländerdörfer war öfters die Bestimmung betreffs freier Ausübung des religiösen Bekenntnisses und
35 Anstellung eines Schulmeisters eingedrungen (so Erlau und Gluwno; schon früher Obielewo 1692).

[3] P. A. Pers. II. 57.

In den Dörfern, die sich erst nach und nach aus polnischen zu deutschen umwandelten, gab es naturgemäß nur selten Privilegien und Satzungen, welche die Rechte und Pflichten der g a n z e n Gemeinde einheitlich regelten. Hier saß der einzelne auf seiner Hufe gewöhnlich auf Grund eines besondern Vertrages. Dadurch gewann die Dorfschaft 5 in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oft einen ungemein bunten Charakter. An der Spitze der Schulze, seiner amtlichen Würde und seiner überlegenen wirtschaftlichen Lage wohl bewußt; dann eine Reihe von Bauern, die zu hohem Zins, aber ohne Fronpflicht ihre Hufe bebauten, gewissermaßen die Aristokratie des Dorfes; daneben dienstfreie 10 Halb- und Viertelhüfner. Sodann die Scharwerksbauern, die bei geringeren Abgaben an einer vereinbarten Anzahl von Tagen dem Grundherrn mit Hand und Gespann dienten, gleichzeitig teils eine ganze Hufe, teils kleinere Grundstücke bewirtschaftend. Daran schloß sich die Schar der Gärtner und Büdner, die selbst gewöhnlich nur im Besitz 15 eines kleinen Gartens gegen oder ohne Lohn dem Grundherrn oder den Freibauern dienten; neben ihnen die Knechte und Mägde auf den einzelnen Bauernhöfen. Die Hirten — namentlich die der Schafherden — genossen schon eine besondere Stellung mit gewissen Vorrechten; mit besonderem Kontrakt angesetzt, übten der Müller, der Schmied, der Stell- 20 macher ihre Tätigkeit aus.

Nach dem Wortlaute der Verträge war die Lage der Bauern meist eine leidliche; aber wie gestaltete sich ihr Verhältnis zur Grundherrschaft in der Praxis? Die glaubwürdigsten gleichzeitigen Berichterstatter stimmen in der Schilderung der trostlosen Lage der Bauern, die wehr- 25 los der Willkür und Gewalttätigkeit ihrer Herren ausgesetzt waren, überein. Wie bitter schon die ersten Ansiedler, welche um 1600 aus Brandenburg und Pommern in unser Land eingewandert waren, sich in ihrer Hoffnung auf Freiheit (libertatis quadam spe allecti; siehe oben Seite 326 Anm.) getäuscht sahen, lehrt das Beispiel der Schulzendörfer 30 in der Starostei Usch. Hier wurden 1627 den erst vor etwa 30 Jahren angesetzten Bauern in Erpel und Schönfeld vom Starosten statt der vereinbarten 20 Frontage jährlich (10 mit der Hand, 10 mit Gespann) wöchentlich 2 (= 104 im Jahre) zugemutet, in Stüsselsdorf statt 16 Tagen wöchentlich 3 bis 4 (also 156 bis 206 im Jahre); in Usch-Neu- 35 dorf mußten die freien Zinsbauern während der Erntezeit, in Stöwen gar während des ganzen Jahres ihre Arbeitskraft unentgeltlich in den

Dienst des Herrn stellen; willkürlich auferlegte Steuern in Geld und Naturalien kamen hinzu.

Außer dieser bis zur Unerträglichkeit sich steigernden Belastung mit Diensten und Abgaben hatten die Bauern aber auch in jedem 5 Augenblick Gewaltakte der schlimmsten Art zu gewärtigen. Wie es mit der Lage der ländlichen Bevölkerung um 1700 bestellt war, dafür mag eine an König August II. bald nach seiner Thronbesteigung gerichtete Denkschrift über die Zustände Polens Zeugnis ablegen. Es wird darin dem Herrscher angeraten, er möchte „bei Vergebung der Starosteyen 10 allzeit conditionieren (= als Bedingung stellen), die armen Untertanen nicht so zu schinden und aus allen Starosteyen Wüsteneyen zu machen"; er möchte ferner „der Noblesse wegen ihrer Erbgüter mitleidentlich das Elend ihrer armen Untertanen auf leidentlicheres Tractament in publico recommandieren und vorstellen, mit was empfindlichen Schmerzen Sie 15 (nämlich Königliche Majestät) auf ihren Reisen hin und wieder den Jammer der armen Leute angesehen und daher gewünschet hätte, daß in einem Königreich, wo die unbeschränkte Freiheit als ein unschätzbares Kleinod den Adel ziert, die armen Untertanen in decorem inclytae patriae auch einer christlichen compassion gewürdigt und zu Kräften ge- 20 lassen werden möchten, daß in temporibus necessitatis publicae noch nicht alles so blutbettelarm und ausgesogen sein möchte. . ."

Die religiöse Verfolgungssucht kam hinzu, um den deutschen protestantischen Bauern ihre Lage vollends unerträglich zu machen. Welche Gesinnung in den strengkatholischen Kreisen Polens gegenüber den Evan- 25 gelischen herrschte, lehren gelegentliche Äußerungen hoher Kirchenfürsten: „Und wenn die ganze Respublique in diesem Punkte bestünde (d. i. = darauf beruhte), so wolle er (Bischof Szembek von Posen) von der exstirpation der Dissidenten nicht ablassen", oder: „Mit Dornen und Disteln wolle er lieber die schönste Stadt und ihren Dom daselbst bewachsen sehen, 30 als mit Evangelischen jene wieder aufbauen lassen", (nachdem ihm der Vorschlag gemacht worden war, mit Hilfe deutscher protestantischer Zu-

[2] P. A. Stadt Usch A. 1.
[21] Dr. A. 9982. Polonica, meist Commercialsachen. (ca. 1699).
[28] B. A. Rep. 9. Nr. 9n 17. Schreiben der protestantischen Stände in Polen an König August II. (1719).

zügler seiner Stadt wieder aufzuhelfen). Vom Bischof von Kujawien, Konstantin Szaniawski, wurde gar erzählt, daß er „lieber das Leben verlieren und sich in Stücke hauen lassen wolle, ehe zu verstatten, daß denen Dissidenten die mindeste moderation . . . widerfahren sollte.“

Die Summe der auszustehenden Leiden ließ endlich in den Gemütern der Bedrängten den Gedanken aufkeimen, sich diesen unausgesetzten Drangsalierungen durch die Rückwanderung nach der alten brandenburgisch-preußischen Heimat zu entziehen. Hier wurden sie mit offenen Armen empfangen; Friedrich der Große hatte die Urbarmachung des Oder-, Warthe- und Netzebruchs in Angriff genommen und konnte arbeitwillige Ansiedler wohl gebrauchen. Aber es war für die deutschen Bauern im Posener Lande nicht so leicht, sich von der Scholle, die ihre Vorfahren Menschenalter hindurch bebaut hatten, loszulösen; selbst wenn sie mit Verzichtleistung auf Haus und Hof nur mit ihrer fahrenden Habe sich dem drückenden Zwange entziehen wollten, so hinderte sie der Grundherr mit Gewalt an der Abwanderung, wider alle unterschriebenen und besiegelten Verträge. Schon 1752 beklagte sich Graf Peter Sapieha, der Erbherr von Filehne, über die Flucht seiner Untertanen in das Nachbarland. Die neumärkische Regierung gab in ihrem Bericht an den König zu, „daß wegen der von denen gräflichen Commissarien und Amtsleuten den dasigen Leuten auferlegten und unerträglichen Lasten sich ganze Familien mit Vieh und allen ihren beweglichen Habseligkeiten in Ew. Kgl. Majestät Lande retirierten“, wies aber darauf hin, daß es sich „nicht um pohlnische Sklaven, sondern um deutsche Leute, die ihre Nahrung (= Ackergrundstück) bezahlt hätten“, handelte. Seitdem nahm die Abwanderung einen immer größeren Umfang an; in den Jahren 1754 bis 56 flüchteten allein aus der Herrschaft Filehne 247 Bauern über die Drage nach der Neumark. Namentlich in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges (1762 und 1763) zogen große Scharen deutscher Bauern unter dem Schutze preußischer Husaren und Dragoner nach der Heimat der Väter zurück, was natürlich beim polnischen Adel starke

---

1 Dr. A. 3667. Die Dissidenten in dem Königreich Polen betr. Anno 1708 sequ. Vol. I. Darin „Sendschreiben von dem Zustande und Drangsalen deren Dissidenten oder Protestanten in Polen etc.“ Freystadt. 1717.

4 B. A. Rep. 9. Nr. 9 n 15. Schreiben Lölhöffels, preußischen Gesandten in Warschau, an seinen König v. 15. Januar 1717.

25 „handelte“: B. A. Rep. Nr. 9 e 39.

Erbitterung gegen den Nachbarstaat hervorrief. Die Bedrückungen wurden aber immer schlimmer, namentlich als die Anhänger der dissidentenfeindlichen Conföderation von Bar (1768) überall im Lande in unmenschlicher Weise alle Evangelischen verfolgten. Damals schrieb Balthasar v. Brenkenhoff, der getreue Mitarbeiter Friedrichs des Großen auf dem Gebiete der inneren Kolonisation, an Fürst (früher Graf) Peter Sapieha, der sich bei ihm abermals über die Aufnahme seiner geflüchteten Bauern in Brandenburg beschwert hatte, die schönen Worte: „Wenn aber bei jetzigen unruhigen und bedrängten Zeiten in Polen, da besonders die Protestanten von dem unter dem Namen der Confoederirten herumstreifenden Raubgesindel auf eine ganz unmenschliche und höchst grausame Weise gemißhandelt und ums Leben gebracht werden, Leute von da hieher kommen, um sich gegen solche Grausamkeiten in Sicherheit zu setzen, so erfordert es allerdings wohl die Menschenliebe, diese armen Leute aufzunehmen und ihnen hier Schutz angedeihen zu lassen, und werden Ew. Fürstl. Gnaden dieses wohl ohne Zweifel selbst für sehr billig anerkennen, da wohl ein jeder Christ verbunden ist, seinen Nächsten in der Not aufzunehmen."

Die Besitzergreifung des Posener Landes durch den Rechtsstaat Preußen (1772 bezw. 1793) machte diesen Bedrückungen der bäuerlichen Bevölkerung ein Ende.

Noch eines in seiner Art ganz einzig dastehenden Kolonisationsunternehmens muß gedacht werden: der Ansiedlung von süddeutschen Bauern aus der Bamberger Gegend durch die Landeshauptstadt Posen. Noch heute fallen selbst dem flüchtigen Besucher der Stadt die „Bambergerinnen" in ihrer höchst eigenartigen bunten Tracht auf, die leider nur noch fast die einzige Erinnerung an ihre kerndeutsche Herkunft ist.

Posen besaß seit dem Mittelalter eine ganze Anzahl von Dörfern, welche der städtischen Kämmerei erhebliche Einkünfte brachten. Der Nordische Krieg und die gleichzeitig wütenden Pestseuchen hatten diese

---

1 „hervorrief": B. A. Rep. 9 Nr. 27; Rep. 9 Nr. 28. 7 , wo ein sehr reiches Material über die oben skizzierten Verhältnisse vorliegt. Vergl. auch: Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen XXIII, 15. 20; XXIV, 11. 38; sowie Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen, 389 f. 596 f.

18 B. A. Rep. 4 Nr. 8. Brief vom 10. April 1769.

30 Warschauer, Stadtbuch 81* ff.

Dörfer — Ratai, Dembsen, Luban, Wilda, Jerschitz, Winiary, Gurtschin werden genannt — zu einer Einöde gemacht; die Stadt mußte darauf bedacht sein, die wüst daliegenden Fluren sich wieder nutzbar zu machen. Wie die glaubhafte Überlieferung berichtet, habe der Bischof von Posen (doch wohl Christoph Szembek) gelegentlich eines Besuchs beim Bischof von Bamberg die vorzügliche Bodenbewirtschaftung und den Volksreichtum jener Gegenden kennen gelernt und nach seiner Rückkehr die Posener Stadtbehörden auf die Untertanen seines Bamberger Gastfreundes als geeignet für die Hebung der Kämmereidörfer aufmerksam gemacht; ein besonders empfehlender Umstand war es in seinen Augen, daß sie im Gegensatz zu den zahlreichen andern Deutschen, die sich damals auf dem flachen Lande unserer Provinz niederließen, der römisch-katholischen Kirche angehörten. Der Wunsch des Bischofs kam einem Befehle gleich; die Stadt erließ Einladungen (Avertissemens) zur Niederlassung in ihren Dörfern, und schon 1719 trafen die ersten Kolonisten, etwa 30 Familien, aus der Bamberger Gegend ein. Es mag ein wunderlicher Zug gewesen sein; noch viele, viele Jahre später wußten uralte Leute zu erzählen, daß sie als Kinder den ganzen weiten Weg vom Vater in der Schubkarre gefahren worden seien. Zunächst wurden die Dörfer Luban und Dembsen mit den neuen Ansiedlern bevölkert, dann Ratai, Jerschitz, Wilda, Gurtschin; die Ansetzung der Fremdlinge dauerte Jahrzehnte, bis in die fünfziger Jahre. Auch aus andern deutschen Landesteilen, aus Schwaben und Ostpreußen, kamen Kolonisten und wurden gern aufgenommen, vorausgesetzt, daß sie dem katholischen Bekenntnisse anhingen.

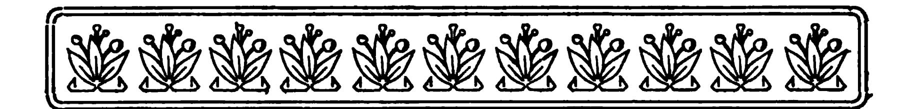
Die neuen Dörfer sind hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zur Grundherrschaft weder mit den Holländereien, noch mit den Schulzendörfern des Landes zu vergleichen. Die Arbeitdienste waren gering bemessen; sie beschränkten sich auf die Reinigung der Straßen, namentlich des Marktringes in der Stadt selbst, und zwar dreimal im Jahre vor gewissen hohen Festtagen, weiter auf die Lieferung der „Maien“ (Laubzweige) zu Pfingsten und Fronleichnam; endlich sollten die Bauern beim Abmähen der städtischen Wiesen helfen: im ganzen war der einzelne zu nicht mehr als 6 Arbeitstagen jährlich für die Herrschaft verpflichtet. Von jedem Grundstück wurde ein Jahreszins von 50 Tympfen (= 60 Gld. polnisch) erlegt.

[3] Dem Folgenden liegt zugrunde: Bär, Die Bamberger bei Posen. 1882.

Dagegen wurde den Kolonisten jede Spur von Selbstverwaltung vorenthalten; wohl erwählte der „Scheffer“ (Kämmerer) der Stadt alljährlich für jede Gemeinde 2 Schulzen; aber die Aufgabe dieser Männer beschränkte sich auf die Überwachung der Dorfinsassen, Aufrechterhaltung 5 der Ordnung im Dorfe und Eintreibung der Zinsen und Strafgelder. Alle Rechtsstreitigkeiten und Verbrechen kamen vor die städtischen Gerichtsbehörden.

So umgab sich die Stadt Posen mit einem Kranze deutscher Dörfer, die ihr angestammtes Volkstum bis zum Ende des polnischen 10 Reiches und darüber hinaus behaupteten, um es merkwürdigerweise erst nach vielen Jahrzehnten preußischer Herrschaft aufzugeben.





Fünfter Abschnitt.

Die deutschen Städte des Posener Landes im 18. Jahrhundert. Neue Stadtgründungen.

Auch auf den deutschen Städten unseres Posener Landes lastete schwer die Not der Zeit. Fremde Kriegsvölker marschierten durch das Land oder nahmen gar als ungebetene Gäste auf lange Jahre in den Städten ihr Quartier. Noch schlimmer hauste jenes von Brenkenhoff richtig charakterisierte Raubgesindel (siehe Seite 410), das unter dem Deckmantel politischer Bestrebungen — als Parteigänger der verschiedenen Adelskonföderationen — seine Raubgier und persönlichen Rachegelüste zu befriedigen suchte. Dazu kamen Pest- epidemien, durch welche ganze Landstriche entvölkert wurden, Feuers- brünste, denen manche aufblühende Stadt zum Opfer fiel.

Unter solchen Umständen waren selbst deutsche Arbeitskraft und Betriebsamkeit nicht imstande, Handel und Gewerbe in die Höhe zu bringen, und die erfreulichen Ansätze, welche die schlesische Einwanderung des 17. Jahrhunderts geschaffen hatte, mußten in der allgemeinen Not verkümmern. Der Wohlstand der Städte ging zurück, und wenn man vor 1700 noch stattliche steinerne Bürgerhäuser hatte bauen können, so begnügte man sich jetzt damit, wieder wie im Mittelalter die Gebäude aus Holz zu errichten. Es war dies der Hauptgrund, warum die Feuers- brünste immer eine so verheerende Wirkung ausübten, und einsichtige Beobachter schrieben damals gerade diesem Umstande die Hauptschuld an dem mangelhaften Gedeihen der Städte unseres Landes zu. Nur die Stadt Posen war etwa zur Hälfte massiv gebaut, ein Verdienst früherer

15 Als Grundlage für das Folgende dient Warschauer, Städtewesen, bei Prümers, Das Jahr 1793, 459 ff.

Jahrhunderte, auch in den deutschen Städten Lissa, Fraustadt und Rawitsch gab es noch eine ganze Anzahl solcher Häuser. Von den übrigen 45 Städten unserer Provinz, die 1793 unter das preußische Szepter kamen, besaßen 15 zusammen 34 massive Häuser, der Rest (30) überhaupt gar keine. Das äußere Bild der Städte war trostlos: zwischen baufälligen Häusern, in denen ein ärmliches Geschlecht mühsam sein Leben fristete, Brandstätten und verwahrloste Gärten. Nur in 14 der erwähnten 49 Ortschaften war die Pflasterung der Straßen durchgeführt; in den meisten übrigen waren wenigstens die Hauptstraßen mit Pflaster versehen; in 11 Städten kannte man diesen Luxus überhaupt nicht. Durch die gedrängtere Bauart allein unterschieden sich diese „Städte“ äußerlich von den Dörfern.

Einzig und allein die ganz oder weit überwiegend deutschen Gemeinwesen hoben sich aus der Schar der übrigen heraus; von Posen abgesehen, das seine Volkszahl und Bedeutung nach wie vor seiner günstigen Lage verdankte, waren Bojanowo (mit 97 % deutscher Bevölkerung), Fraustadt (mit 76 %), Lissa (mit 80 %), Schmiegel (mit 78 %), Zduny (mit 82 %) unter den 49 Städten, über die uns statistische Nachrichten von 1793 vorliegen, die einzigen, die mehr als 2000 Einwohner aufzuweisen hatten; was für jene Zeiten und Verhältnisse schon auf eine gewisse Blüte in Handel und Wandel schließen läßt. Die einzige „größere“ Stadt mit überwiegend polnischem Charakter war Grätz (2483 Einwohner). Im Netzedistrikt gab es 1772 nur 4 Städte, welche eine Bewohnerzahl von mehr als 1000 hatten: die deutschen Tuchmacherstädte Schönlanke, Czarnikau, Kolmar und das polnische Fordon, das damals als Hauptzollstätte an der Weichsel von einer gewissen Bedeutung war. Zu den kleinsten Gemeinden, die den Namen einer Stadt trugen, gehörten Kruschwitz (57 Einwohner) und Kobylagora (66).

Auf die äußeren Schicksale und das innere Leben dieser Ortschaften, die den Namen „Städte“ nur wie zum Hohne trugen, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wohl kaum enthält das Buch der Geschichte in neuerer Zeit sonst noch ein Blatt, das von so tiefer Erniedrigung des Menschengeschlechts erzählt. Jahrhundertelange Bedrückungen hatten die Bewohner in stumpfe Teilnahmlosigkeit hinabsinken lassen; die größten Gewalttätigkeiten duldeten sie schweigend. Was den städtischen Behörden von Tatkraft etwa noch geblieben war, verwandten sie darauf, um innerhalb ihrer immer noch weit reichenden Verwaltungs- und Gerichts-

befugnisse Protestanten und Juden zu verfolgen; zu keiner Zeit haben die Hexenprozesse in Polen so geblüht, wie damals. Der Tiefstand der allgemeinen Bildung und Gesittung läßt sich daraus ermessen, daß in manchen dieser „Städte" weder Bürgermeister, noch Ratsherr, sondern allenfalls der Gemeindeschreiber in die Geheimnisse der Schreibkunst eingeweiht war. Die Stadtbücher, welche über die Verhandlungen des Rates und der Schöffen berichteten, wurden immer schlechter gehalten, immer liederlicher geführt. In Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden herrschte die größte Unordnung; von einer geregelten Rechnungführung war fast nirgends die Rede; in vielen Städten war ein so notwendiges Institut, wie die Kämmerei, überhaupt nicht vorhanden. Mit merkwürdiger Zähigkeit hing die Bevölkerung an den längst veralteten Formen des mittelalterlichen Rechts- und Gemeindelebens, die sich hier noch — wenn auch stark entartet — erhalten hatten. Noch immer schalteten und walteten Bürgermeister und Rat, Vogt und Schöffen; nach den Bestimmungen des Magdeburger Rechts und des Sachsenspiegels, jenes berühmten Rechtsbuches aus dem 13. Jahrhundert, wurde über Leben und Eigentum der Bürger entschieden, wo nicht die Willkür des Starosten oder Grundherrn die Rechtsprechung an sich gerissen hatte. Die Innungen, früher Stätten fleißigsten Gewerbebetriebes und opferfreudigster Kameradschaftlichkeit, waren zu Zechbrüderschaften geworden; ihr feierliches Formelwesen, das vor Zeiten einen ehrwürdigen Inhalt barg, diente jetzt als eine Art von Bierkomment bei Trinkgelagen.

So ragten die Reste einer einst hoffnungreichen Vergangenheit wie gespenstische Ruinen aus altersgrauer Vorzeit in das grelle Licht des Aufklärungszeitalters hinein, und wie ein erfrischender Luftzug, der durch düstere Kerkergewölbe weht, mutet uns der Geist an, in dem der neue Herr, der Große Friedrich, 1772 im Netzedistrikt sein Kulturwerk in Angriff nahm.

Im letzten Jahrhundert der polnischen Herrschaft bot unser Posener Land nichts, was es als Ziel fremder Einwanderung, als neue Heimat hätte begehrenswert erscheinen lassen. Und trotzdem schlugen auch im 18. Jahrhundert zahlreiche Deutsche den Weg nach Polen ein, um sich hier dauernd niederzulassen: das Bedürfnis des Landes nach Arbeitskräften wirkte eben wie eine elementare Macht, die alle entgegenstehenden Rücksichten und Verhältnisse überwand.

Wiederum wurden neue Städte zu deutschem Rechte begründet; mit größter Genauigkeit wurde vereinbart, was dem Grundherrn, was der Gemeinde an Rechten und Pflichten zustand, und in pomphaft ausgestatteter Urkunde schriftlich aufgezeichnet, um nachher doch in keinem seiner Punkte gehalten zu werden; selbst des Königs Majestät wurde bemüht, dem neuen Werke durch feierliche Bestätigung die Weihe zu geben. Und was für klägliche Stadtgebilde ohne irgendwelche Lebensfähigkeit erblickten damals das Licht der Welt: Zydowo 1752, Radolin 1759, Mieszkow 1777, Neubrück 1785, Ortschaften, die schon längst wieder zu Dörfern erniedrigt worden sind; Santomischel (gegründet 1742) und Sandberg (1775) haben sich freilich noch heute als Städtchen ohne Bedeutung erhalten. Auch die Anfänge von Wirsitz, jetzt als Kreisstadt von Wichtigkeit, fallen in das 18. Jahrhundert. Samotschin erhielt 1748 Stadtrecht durch Urkunde des Königs August III; wenige Jahre später siedelte daselbst der Grundherr, Graf Leo Raczynski, deutsche Tuchweber in einer Neustadt dicht neben der alten an. Noch heute ist ein Druckexemplar der „Vernunfftmaßigen Grundregeln" vorhanden, nach denen der Graf die Verhältnisse des jungen Gemeinwesens regeln wollte. Er hatte sich die höchsten Ziele gesteckt; die Stadt sollte „mit allerhand Kauffleuten, Künstlern und Handwerkern geziret sein"; jedermann könnte davon „die Früchte lesen"; „wo nur der Mercurius will ernsthafftig sein Sitz hier anlegen, so wird alles darinnen zu finden (seyn), was nur in einer großen Stadt seyn kann", ein schönes Programm, das aber in der Folgezeit nicht ganz verwirklicht worden ist.

Aus dem Holländerdorfe Rostarzewo, 1746 von Matthias Malczewski begründet, entwickelte sich schon um 1752 die gleichnamige Stadt, heute Rothenburg an der Obra. Einen ähnlichen Ursprung hatte Neutomischel, das 1786 durch königliches Privileg zur Stadt erhoben wurde: es sollte für die zahlreichen Holländereien der Umgebung als Mittelpunkt dienen, wo sie Absatz für ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse finden und gleichzeitig ihren Bedarf an Handwerker- und Kaufmannswaren decken konnten.

Ganz einzig steht die Ansetzung von „schwäbischen" Einwanderern in Witkowo durch den Grundherrn Johann Dzialynski da (um 1740).

---

[1] Für das Folgende dient als Grundlage das Buch Warschauers „Die städtischen Archive usw." unter den entsprechenden Städtenamen.

[34] P. A. Dep. Witkowo D. 1. Bl. 11.

In der Tat weisen die Namen auf südwestdeutsche Herkunft: Meiterle, Bresterle, Haller, Hensler, Moser, Müster, Forster, Zwiebler, Geistinger, Zugemayer, Appenzeller, Braunwort, Troll.

Die blühendste Stadtgründung des 18. Jahrhunderts war Schönlanke, das schon als das erste urkundlich nachweisbare deutsche Schulzen- 5 dorf genannt wurde. Hier zogen bereits vor 1700 Scharen von deutschen Tuchmachern ein, so daß der Ort mehr und mehr einen städtischen Charakter gewann. Die Erhebung zu einer Stadtgemeinde erfolgte durch königliche Urkunde vom 3. März 1731. Schönlanke gedieh dank der Betriebsamkeit seiner Bewohner zu einer gewissen bescheidenen Blüte, so daß 10 es 1772 die andern Städte des Netzedistrikts an Einwohnerzahl übertraf.

Manche schon bestehende Städte erhielten so beträchtlichen deutschen Zuzug, daß in dem äußern Ansehen, sowie in dem Zuschnitt der inneren Ordnung erhebliche Veränderungen eintraten. Für das zum Dorf hinabsinkende Ostrowo bedeutete die Heranziehung deutscher Bewohner durch 15 den Grundherrn Johann Georg Przebendowski soviel wie eine zweite Gründung (1713). In Tirschtiegel entstand anfangs des 18. Jahrhunderts eine Neustadt, deren Satzungen der Edle Stephan Szoldrski in deutscher Sprache ausstellte; einige Jahrzehnte später hatte sich auch in Rogasen eine protestantische Neustadt entwickelt. 1773 wurde in 20 Koschmin durch die Grundherrin, Fürstin Elisabeth Sapieha, aus den zugewanderten deutschen Familien eine besondere Gemeinde gebildet. Der Edle Matthias Mielzynski zog nach seiner Erbstadt Gollantsch besonders deutsche Tuchmacher heran, denen er neue Häuser zu bauen und alle möglichen sonstigen Vorteile zu gewähren versprach (zwischen 25 1701 und 1724). Eingewanderte Tuchmacher waren es auch, denen die Stadt Kolmar ihren überwiegend deutschen Charakter zu verdanken hatte. In Reisen verstärkte sich das deutsche Element unter der Bürgerschaft in dem Maße, daß seit Mitte des 18. Jahrhunderts in den Gerichtsbüchern die deutsche Sprache an Stelle der polnischen trat. 30

Die starke deutsche Einwanderung in die Landeshauptstadt Posen während des 18. Jahrhunderts verdient besondere Beachtung. Das Verbot der Niederlassung von Protestanten wurde zwar niemals aufgehoben; aber um Beginn des neuen Jahrhunderts trat doch eine mildere Handhabung der Verordnung ein: spät genug dämmerte die 35 Erkenntnis auf, wie schwer die Stadt durch ihre religiöse Verfolgung-

[6] Schönlanke: siehe oben 331.

sucht sich selbst geschadet hatte. Als das protestantisch-deutsche Lissa 1707 durch die Russen gänzlich zerstört worden war, pochten viele Flüchtige an die Tore von Posen; sie wurden ihnen gastfreundlich aufgetan, und Scharen fleißiger und intelligenter Handwerker schlugen in
5 Posen ihr Heim auf, ohne daß ihnen von den Stadtbehörden die drückenden Bedingungen früherer Zeiten auferlegt wurden. Nach dem Nordischen Kriege wuchs die Zuwanderung in solchem Maße, daß der Rat 1721 sich entschloß, neben dem Hauptbuch, in welchem die sich neu in Posen niederlassenden Bürger verzeichnet wurden, für die nicht-
10 katholischen Zuzügler noch ein besonderes Album anzulegen. Aus beiden Büchern ist ersichtlich, welch eine Bedeutung das Deutschtum in der Stadt Posen während des 18. Jahrhunderts nach langer, schwerer Bedrückung, nach seinem Tiefstande unter den letzten Jagiellonen und den Wasas wiedergewann. Von 1700 bis 1793 (Besitzergreifung durch
15 Preußen) ließen sich etwa 950 Neubürger nieder, die nach Namen und Herkunft unzweifelhaft als Deutsche zu betrachten sind; ihnen stehen in dem gleichen Zeitraum nur 742 Polen gegenüber, während etwa 50 aus andern Ländern stammten und von etwa 60 die Herkunft nicht sicher angegeben werden kann. Also die deutsche Einwanderung überwog die
20 polnische, und es ist nicht zweifelhaft, daß dies auch in der Zusammensetzung der Bevölkerung Posens am Ende des Jahrhunderts sich bemerkbar gemacht hat. Auch über das religiöse Bekenntnis wird durch die erwähnte Zweiteilung der Bücher der erwünschte Aufschluß gewährt: danach befanden sich unter den etwa 780 deutschen Neubürgern (von
25 1721 bis 1793) ungefähr 440 Katholiken und 340 Protestanten. Wenn nun 1793 die Anzahl der Protestanten in Posen sich auf 2033 belief (und diese waren fast durchweg Deutsche), so wird man die Katholiken deutscher Herkunft wohl mindestens auf die gleiche Anzahl schätzen dürfen, so daß 1793 unter den 9000 christlichen Bewohnern der Stadt
30 die Deutschen fast die Hälfte ausmachten. Ob freilich alle diese 4000 sich auch als Deutsche fühlten, ist eine andere Frage; denn daß die Zugehörigkeit zu einer Nationalität nicht von der Abstammung, sondern von dem Willen des einzelnen, sich zu dem Volke seiner Vorliebe zu rechnen, abhängig ist, dürfte nicht zu bestreiten sein.

---

5 „schlugen in Posen ihr Heim auf": P. A. Album civ. Posn. 1707. 1708.

6 „die drückenden Bedingungen": siehe oben 372.

31 Siehe dazu H. Richert, Das Nationalgefühl als psychologisches Phänomen, in den Preußischen Jahrbüchern, CVIII, 193 ff.

Jedenfalls aber besaß die Stadt Posen um 1793 eine sehr erhebliche deutsche Minderheit, und man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß zu ihr gerade die besseren Kreise der Kaufmannschaft und des Gewerbes gehörten, so daß für den fremden Betrachter die ganze Stadt einen überwiegend deutschen Charakter gewann. 5

Die Bürgerlisten von Posen geben auch genaue Auskunft über die engere Heimat der Einwanderer: alle deutschen Landschaften, alle Stämme hatten ihre Angehörigen entsandt. Besonders zahlreich kamen natürlich die Zuzügler aus den unmittelbar angrenzenden Gebieten, in erster Linie aus West- und Ostpreußen, namentlich aus Thorn, Danzig 10 und Königsberg (etwa 140), dann aus Schlesien (etwa 100) und Brandenburg (etwa 50). Die Gemeinsamkeit des Herrscherhauses hatte manchen Sachsen nach Posen geführt (etwa 60); merkwürdig stark war Süddeutschland vertreten (über 100), was wohl damit zu erklären ist, daß die überwiegend katholischen Einwanderer von dort durch den in 15 Polen herrschenden religiösen Terrorismus nicht betroffen wurden. Die Hauptmasse der Neubürger aber (fast die Hälfte) wurde von den kleineren Städten unseres Posener Landes selbst gestellt; die oben geschilderte Jammerhaftigkeit aller Daseinsbedingungen trieb gerade die einigermaßen strebsamen Elemente nach der Landeshauptstadt, wo am ehesten noch 20 Fleiß und Einsicht ihren Lohn fanden.

So hatte das Deutschtum während des 18. Jahrhunderts auch in zahlreichen Städten unseres Landes eine feste Stellung gewonnen, als die preußischen Truppen und Beamten einzogen, um das Land in Besitz 25 zu nehmen und einer besseren Zukunft entgegenzuführen. Im Netzedistrikt waren 1772

ganz oder überwiegend deutsch: Filehne, Schönlanke, Radolin, Czarnikau, Kolmar, Gollantsch, Samotschin, Bartschin;

mit Deutschen stark durchsetzt: Margonin, Lobsens, Wirsitz, Nakel, 30 Labischin, Rynarzewo, Schulitz.

In dem größeren südlichen Teile unserer Provinz waren bei der Besitzergreifung durch Preußen 1793 folgende Städte

ganz oder überwiegend deutsch: Bojanowo (über 90 % Deutsche), Zduny, Schlichtingsheim, Rothenburg, Rogasen-Neustadt, Fraustadt, 35

---

5 „Charakter gewann": s. v. Buchholtz bei Prümers, Das Jahr 1793, 79 oben.
31 Nach Beheim-Schwarzbach in Z. VIII, 154 ff.

Rawitsch, Lissa, Schmiegel, Reisen, Punitz, Santomischel, Schwersenz, Unruhstadt, Bomst, Neutomischel, Brätz, Tirschtiegel, Meseritz, Blesen, Schwerin a. W., Birnbaum, Zirke, Scharfenort, Witkowo;

etwa zur Hälfte deutsch: Kobylin, Mieszkow, Sarne, Sandberg, Wronke;

mit starker deutscher Minderheit: Ostrowo, Wollstein, Bentschen, Neustadt b. P., Storchnest, Xions.

Zum zweiten Male in geschichtlicher Zeit waren ganze große Gebiete unserer Provinz in Stadt und Land von deutschem Fleiße und deutscher Intelligenz erobert worden, und wenn der Erfolg den angewandten Kräften auch nicht entsprach, so war dies den trostlosen Zuständen im damaligen Polenreiche zuzuschreiben. Erst der Rechtsstaat Friedrichs des Großen schuf die gesetzliche Ordnung und Sicherheit, ohne welche Ackerbau, Gewerbe und Handel nicht gedeihen können.

Mit dem Untergang der staatlichen Selbständigkeit Polens ist die vorliegende Darstellung an ihrem Ziele angelangt; den Hauptinhalt hat der mit wechselndem Erfolge ausgefochtene Kampf zweier Nationalitäten auf dem Boden des Landes Posen gebildet. In altersgrauer Vorzeit hatten hier germanische Heldenstämme ihr Heim gegründet; die Stürme der großen Völkerwanderung verschlugen sie in weite Fernen; der slavische Volksstamm der Polen rückte in die verlassenen Wohnsitze ein. Der große Begründer des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, Otto I., machte Land und Volk seiner Herrschaft untertan; gleichzeitig brachte er ihnen das Christentum und damit die höhere Bildung des Abendlandes überhaupt. Das politische Band zwischen beiden Völkern löste sich in der Folgezeit, die kulturellen Beziehungen wurden desto enger; stets war Deutschland der gebende, Polen der empfangende Teil. Das Bedürfnis der östlichen Länder Europas, zur Hebung ihrer im Verborgenen schlummernden Werte die nötigen Werkzeuge zu gewinnen, zugleich der Über-

[7] Der Aufzählung liegt die Liste bei Warschauer in Prümers, das Jahr 1793, 487 ff. zugrunde; soweit die oben genannten Städte in der Liste nicht verzeichnet sind, dienen die Sprache der Gerichtsbücher und sonstige Quellen als Anhalt.

schuß deutscher Volkskraft leiteten jene rückläufige Völkerbewegung von Westen nach Osten ein, die während des 12., 13. und 14. Jahrhunderts ganze Länder der abendländischen Bildung und Wirtschaftsführung, aber auch dem deutschen Volkstum erschloß. Wie Schlesien und Preußen, so schien auch unser Posener Land der Germanisierung verfallen zu sein: da wurde diese Entwicklung durch seine Zugehörigkeit zum polnischen Reiche, das sich im Anfang des 14. Jahrhunderts zur staatlichen Einheit zusammenschloß und durch seinen größten Herrscher, Kasimir III., Festigkeit im Innern und Kraft nach außen erlangte, gehemmt. Nun standen innerhalb des polnischen Königreiches die beiden Nationalitäten einander gegenüber, die in Sprache und Sitte, ja, in der ganzen Weltanschauung grundverschieden von einander waren; der Kampf war unvermeidlich. Es wurde mit ungleichen Waffen gefochten; den Deutschen standen Bildung und Besitz zur Seite, den Polen kamen das Übergewicht der Zahl und, was wichtiger war, die Energie des nationalen Bewußtseins, das nicht nur den einzelnen, sondern auch die Organe des Staates und der Kirche durchdrang, zugute. Die Völker Osteuropas, die zur Erkenntnis der eigenen Kraft erwacht waren, bäumten sich im 15. Jahrhundert gegen das Deutschtum, das auf dem Wege friedlicher Eroberung übermächtig zu werden drohte, auf; in Böhmen und Ungarn traten nationale Herrscher an die Spitze der Völker, die Macht des deutschen Ritterordens wurde durch die Vereinigung Polens und Litauens unter Wladislaus Jagiello gebrochen, das Deutschtum in unserm Lande und mit ihm die Ansätze zu einer höheren Kultur, wenn auch nicht vollständig, unterdrückt, ohne daß von einem namhaften Widerstande die Rede gewesen wäre. Es kamen die Tage der Reformation; eine Versöhnung der beiden Nationalitäten unter dem höheren Gesichtspunkt gleicher religiöser Bestrebungen schien sich vorübergehend anzubahnen. Dadurch begünstigt, fand eine zweite große Einwanderung aus den deutschen Nachbargebieten in unserm Lande Förderung und freundliche Aufnahme, eine Bewegung, die sich zum Teil, namentlich auf dem flachen Lande, still und kaum bemerkbar vollzog, zum Teil infolge der stürmischen Ereignisse im Heimatlande in der Form des Übertritts ganzer großer Volksmassen vor sich ging. Abermals wurde der Weg zu einer neuen wirtschaftlichen Blüte unseres Landes durch deutsche Arbeitskraft und Einsicht eröffnet; aber die Kluft zwischen beiden Nationalitäten erweiterte sich wieder mehr und mehr: zu dem Gegensatz des Volkstums trat der

des religiösen Bekenntnisses hinzu. Der Haß der Polen gegen alles, was deutsch und protestantisch war, flammte mächtig empor und wuchs sich zur leidenschaftlichsten Verfolgungsucht aus. Furchtbare innere und äußere Stürme, die während des 17. und 18. Jahrhunderts über das 5 unglückliche Land dahinbrausten, taten das ihrige, um die deutsche Bevölkerung des Landes in die verzweifeltste Lage zu bringen; erst die Besitzergreifung des Landes durch den preußischen Staat brachte Rettung.

So vollzog sich der Widerstreit der Nationalitäten auf dem Boden unseres Posener Landes in einem steten Auf- und Abwogen, das noch 10 in der Gegenwart sein Ende nicht erreicht hat. Wer gerade mitten in dem lebendigen Strome seiner Zeit steht, fühlt sich leicht versucht, die Kraft, die ihn aus seiner Stellung zu verdrängen droht, für ewig und unabänderlich zu halten; er wird verzagt und geneigt, den Widerstand aufzugeben. Wer aber von der höheren Warte der geschichtlichen Er- 15 kenntnis längere Zeitalter zu überblicken gelernt hat, sieht, wie Wellenberg und Wellental aufeinander folgen. Dabei ist der Mensch diesen elementaren Mächten nicht einmal widerstandslos preisgegeben; er vermag sie sehr wohl durch Kraft des Willens und durch Geduld in Fesseln zu schlagen und in unschädliche Bahnen zu lenken. So ist es auch im 20 Leben der Völker, im Kampfe der Nationalitäten; die Vorbedingung für den Sieg bleiben freilich die hohe Wertschätzung des eigenen Volkstums und der feste Wille, es gegen jeden Angriff zu behaupten. Den Deutschen früherer Zeiten hat diese Wertschätzung gefehlt; war ihnen doch das Wort „deutsch“ ein Name ohne Inhalt. Heute ist es anders geworden. 25 Der Deutsche hat Grund, auf sein Volkstum stolz zu sein; das solange vermißte nationale Selbstbewußtsein hat auch in der Ostmark des deutschen Reiches sich zu regen begonnen, so daß der Zukunft mit freudiger Hoffnung entgegengesehen werden kann.



Register der Personen- und Ortsnamen.

Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Vorwortes, die arabischen auf die Seiten des Textes.

Die Namen der nur einmal vorkommenden Personen, die für den dargestellten Gang der Dinge ohne Belang sind, sind aus dem Register weggelassen worden.

Die Schreibung der polnischen Ortsnamen richtet sich im wesentlichen nach Piesinski, Ortschaftsverzeichnis für die Provinz Posen. Bromberg 1890; in manchen Fällen wurde indes zugunsten der neueren amtlichen Orthographie abgewichen.

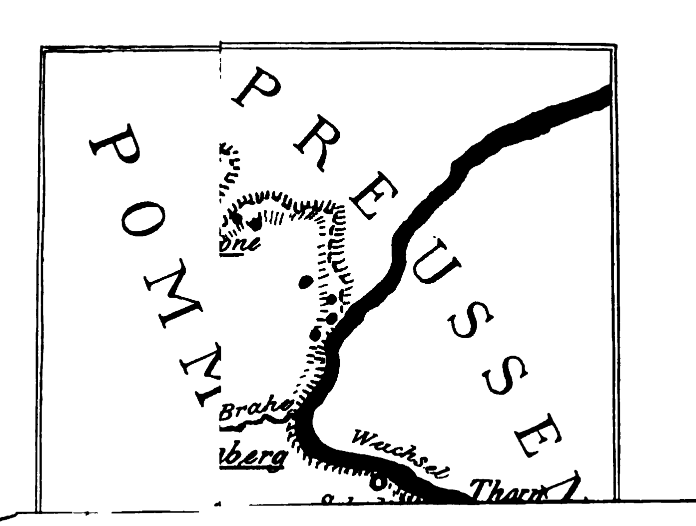


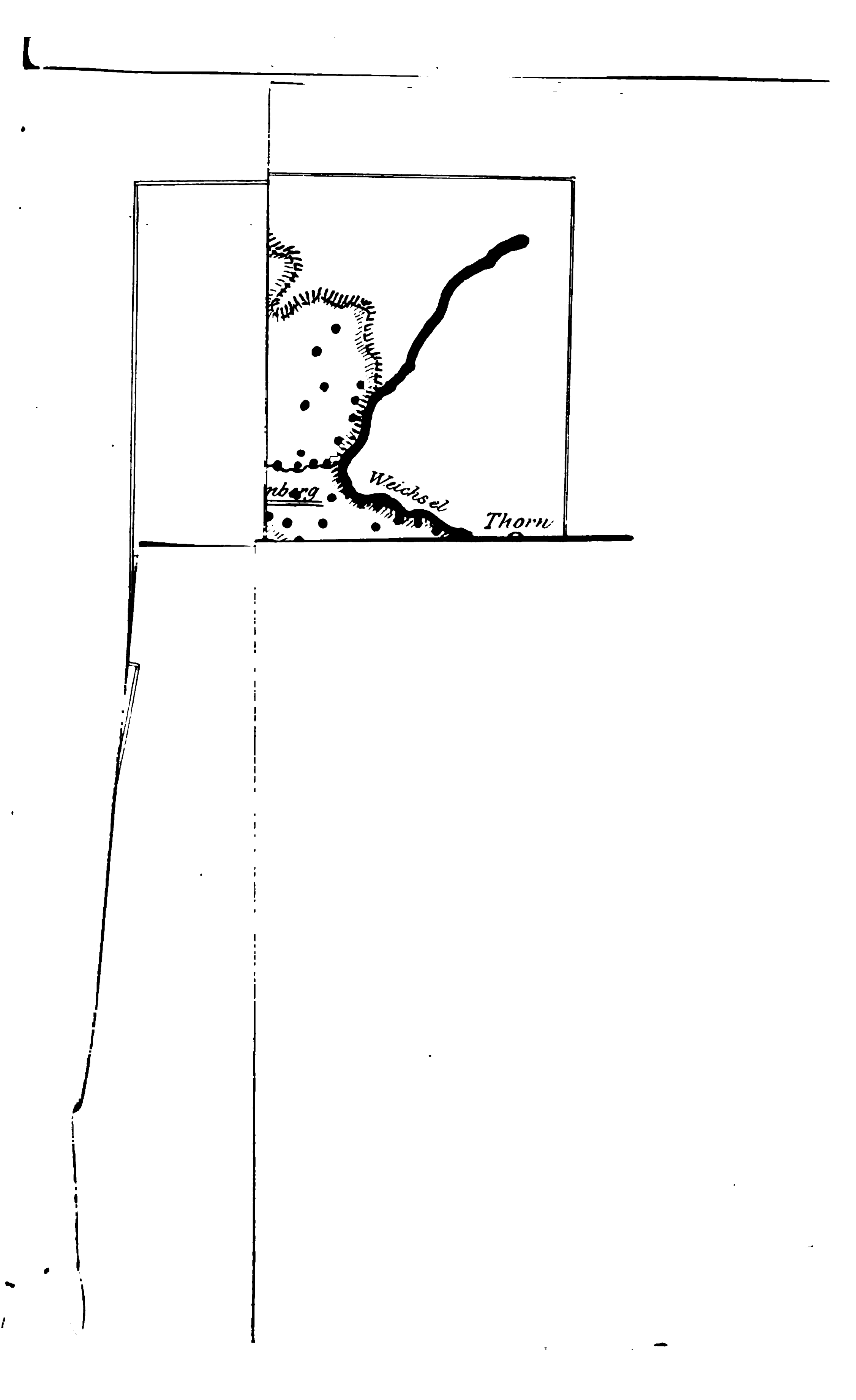
Gruenauersche Buchdruckerei Otto Grunwald Bromberg.

f
Thorn 204

0. 205. 235. 3[illegible]
Prov. Brande[illegible]

5
früher Stadt.

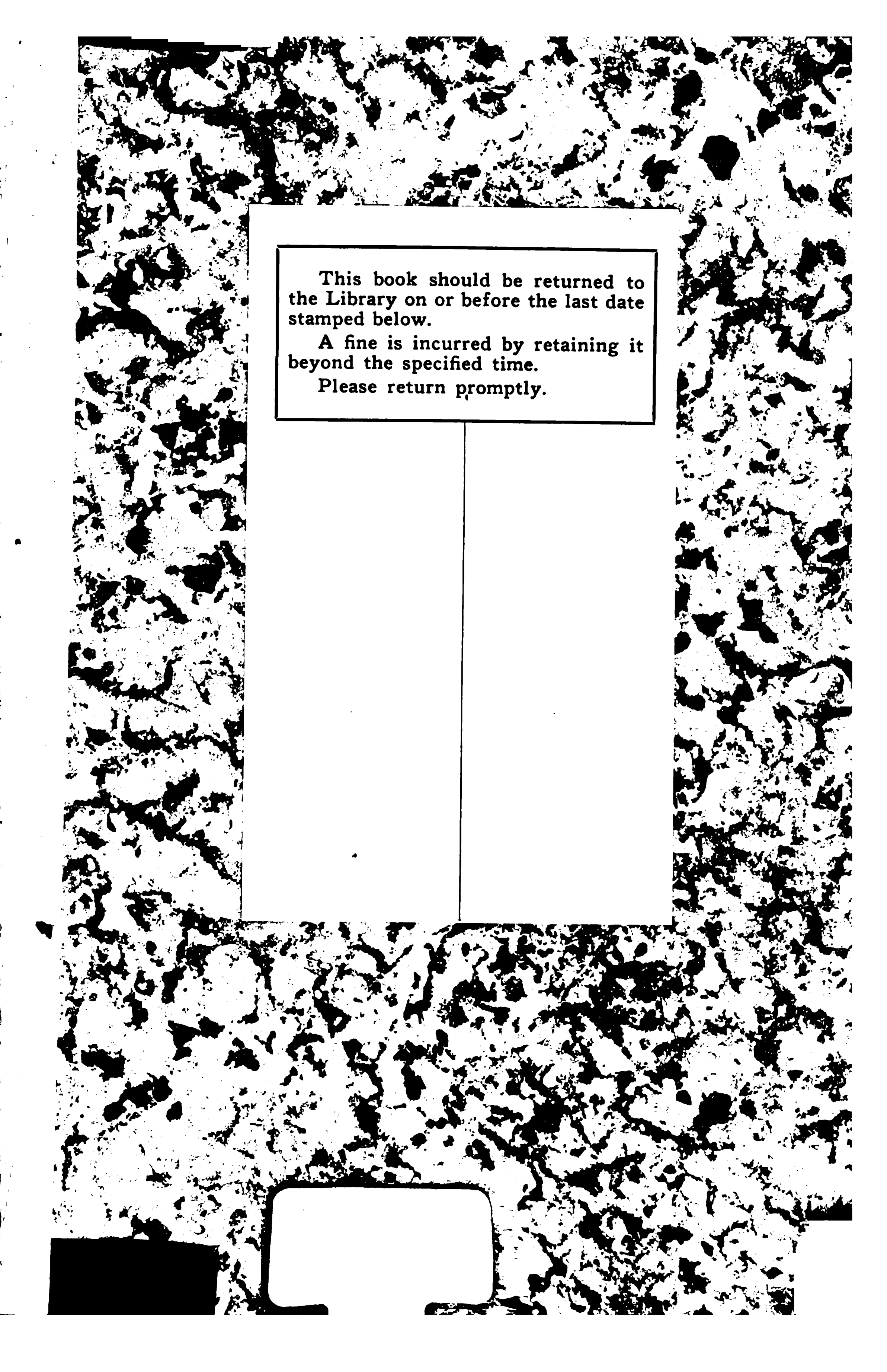




Weichsel
Thorn
nberg






This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.
A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.
Please return promptly.